BERICHT UBER DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT IN BERLIN

Berlin (Germany). Magistrat

Digitized by Google

Digitized by Google

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Bericht

über

die Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1829 bis incl. **1840**.

Herausgegeben

von

den Städtischen Behörden.

Berlin,
gedruckt bei A. W. Hayn.
1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die Communal-Angelegenheiten der Stadt Berlin sind von Zeit zu Zeit einzelne Schriften veröffentlicht worden, die bald von diesem, bald von jenem Gegenstande der Städtischen Verwaltung handelten.

Die letzten Schriften dieser Art sind:

Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Berlin, 1828, bei Reimer.

Uebersicht der Einquartierungs-Verhältnisse der Residenz Berlin. Berlin, 1833, bei Mittler.

Die Stadtverordneten von Berlin über die wichtigsten Gegenstände der Communal-Verwaltung während der letzten 3 Jahre. Berlin, 1836.

Jahresbericht der Armen-Verwaltung in Berlin pro 1838. Berlin, bei Hayn.

Ein möglichst alle Zweige der Communal-Verwaltung umfassendes Werk ist aber seit 1822 nicht erschienen. Da es bei dem mannigfachen Interesse, welches im Allgemeinen die Städtische Verwaltung einflößt, für zeitgemäß erachtet werden muß, eine Total-Uebersicht derselben zu besitzen, so hat der Magistrat von allen Deputationen seines Geschäftskreises Berichte über die verflossenen 12 Jahre von 1829 bis 1840 eingefordert und die Communal-Behörden übergeben sie hierdurch dem Publikum. Der Beginn mit dem Jahre 1829 ist darum gewählt worden, weil durch die in diesem Jahre mittelst der Königlichen Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1829 erfolgte Genehmigung des Schulden-Tilgungs-Plans für die Stadt Berlin, von dem weiter unten näher die Rede sein wird, eine neue geregeltere Verwaltung der Städtischen Finanzen eintrat.

Aus jenen Berichten der Verwaltungs-Deputationen lassen sich viele wichtige und lehrreiche Resultate ziehen; insbesondere wird man mit freudiger Genugthuung wahrnehmen, wie sehr die gewerbliche Thätigkeit zugenommen, die Lage der Einwohnerschaft sich verbessert hat und überhaupt Wohlstand und Wohlhabenheit im Ganzen gestiegen sind.

Digitized by Google

Freilich hat zu den bedeutenden Unterschieden der Jahre 1830 und 1840 die Zunahme der Bevölkerung wesentlich beigetragen, ja sie wird und muß immer die Basis bleiben, auf welche die Haupt-Resultate der nächsten Vergangenheit sich stützen. Aber höchst erfreulicher Weise hat die Verarmung verhältnißmäßig abgenommen, wie die folgenden statistischen Zusammenstellungen darthun werden, Dank den neueren Staats-Einrichtungen und Gesetzen des verewigten Monarchen, der größern Thätigkeit der Bewohner, und insbesondere den bedeutenden Fortschritten geistiger Ausbildung.

I. Erörterung der Bevölkerungs-Verhältnisse Berlins.

Beginnen wir diese Darstellung mit einer kurzen Uebersicht der Vermehrung der Einwohnerzahl Berlins seit 1829.

Nach einer amtlichen Mittheilung des Königlichen Polizei-Präsidii hat in Folge einer genauen Zählung nach den Registern des Einwohner-Melde-Amts, die hiesige Bevölkerung im Jahre 1840 sich auf 331,894 Seelen belaufen, jedoch mit Ausschluß des Militairs, welches nach den vorhandenen Nachrichten ungefähr 13,000 Köpfe stark ist.

Die nicht ganz zuverlässigen, durch die Revier-Polizei-Kommissarien angefertigten statistischen Tabellen, ergeben nur eine Einwohnerzahl von 289,068 Seelen. Letztere Tabellen haben den statistischen Uebersichten der Bevölkerung in der Staats-Zeitung von 1836 Nr. 316,

1839 = 88, 89, 90 und

1840 = 59,

zur Grundlage gedient, und hiernach wird dort die Bevölkerung Berlins für das Jahr 1831 auf 248,682 Seelen, incl. Militair, angegeben. *)

Wenn sich nun aber nach genauer Zählung eine Bevölkerung Berlins pro 1840 von 331,894 Seelen ohne Militair ergeben hat, so kann die Zahl von 248,682 incl. Militair pro 1831 nicht mehr als richtig angenommen werden.

Da indessen die Vermehrung der Volksmenge in den Jahren 1838 und 1839, wie sie das Königliche Polizei-Präsidium als genau mittheilt, mit den Zahlen der obengenannten Uebersichten ziemlich übereinstimmt, auch die dort angegebene Zunahme der Bevölkerung in den anderen Jahren nicht bezweifelt wird, sondern nur die Basis der Bevölkerung als unrichtig erscheint, und sich nach dieser Zunahme eine alljährliche Vermehrung der Einwohnerzahl Berlins

*) Conf. Staats-Zeitung von 1839, Nr. 90.

Digitized by Google

durchschnittlich auf 2½ pCt.*) herausgestellt, so darf man nur von 331,894 auf diese Weise zurückrechnen, um die wahrscheinlich richtige Bewohnerzahl pro 1829 und 1830, wie wir sie für unsern Zweck brauchen, zu ermitteln.

Hiernach ergeben sich folgende Bevölkerungs-Zahlen:

ultimo 1829	262,000	ohne Militair
" 1830	267,677	" "
" 1837	311,007	" "
" 1840	331,663	" "

welche letztere ziemlich genau die vom Königl. Polizei-Präsidio mitgetheilte Seelenzahl ist.

Die Bevölkerung Berlins bestand also ultimo 1829 mit dem Weichbilde und ohne Militair aus . . . . . 262,000 Seelen
ultimo 1840 betrug sie . . . . . 331,663 "
sie hat folglich seit 1829, innerhalb der 11 Jahre 1830 bis 1840 incl., um . . . . . 69,663 Seelen zugenommen.

Diese Zunahme ist aber hauptsächlich durch Zuzug von außerhalb her entstanden. Denn es sind in den 11 Jahren von 1829 bis 1839 mehr Einwohner geboren als gestorben . . . . . 8,206 **),
dagegen mehr eingewandert als fortgezogen . . . . . 51,780 **),
so daß jährlich im Durchschnitt mehr geboren als gestorben sind . . 746,
dagegen mehr eingewandert als fortgezogen . . . . . 4,707.

Bei der Berechnung der Ueberzahl der Gebornen über die Zahl der Gestorbenen, sind die beiden Cholera-Jahre 1831 und 1837 mit eingeschlossen. In diesen Jahren war aber die Ueberzahl auf Seiten der Gestorbenen, und zwar starben mehr als geboren wurden:

1831 677,
1837 . . . . . 1,348, ziemlich genau noch einmal so viel als 1831.

Rechnet man nun diese beiden Jahre nicht, so stellt sich die durchschnittliche Vermehrung der Seelenzahl von 1829 bis 1839 durch den Ueberschuß der Geburten jährlich auf 1,137 Seelen. Einzelne Jahre differiren dessen ungeachtet nicht unbedeutend.

---

*) Conf. Staats-Zeitung von 1839, Nr. 89.

**) Diese Zahlen sind aus den statistischen Mittheilungen, Staats-Zeitung von 1839, Nr. 89 und 90, und von 1840, Nr. 59, entnommen. Im Vergleich zur angenommenen Basis und Zunahme der Bevölkerung um 2½ pCt. jährlich, scheinen sie zu niedrig, doch hat dies auf die daran geknüpften Betrachtungen keinen wesentlichen Einfluß.

Digitized by Google

So betrug diese Vermehrung im Jahre

1838 allein 1,583

dagegen 1839 nur 1,146

und die Vermehrung der Einwohnerzahl durch Zuzug betrug

1838 allein . . . . 4,991 und

1839 . . . . . 6,545.

Dies Ergebniß zeigt die außerordentliche und zunehmende Vermehrung der Einwohner Berlins durch Einwanderung, welche die Vermehrung durch den Ueberschuß der Geburten durchschnittlich um das 5- bis 6fache übersteigt. Hauptsächlich besteht dieser Zuzug aus Gesinde, Handwerksleuten und jungen Leuten, die hier ihre Bildung vollenden, großentheils aber auch aus armen Familien, die hier ein besseres Fortkommen zu finden hoffen.

II. Bürgerwesen.

Verhältnißmäßig, wie die Bevölkerung, hat auch die Zahl derjenigen Personen zugenommen, die das Bürgerrecht der Stadt gewannen.

Wir lassen daher alsbald einige Notizen hierüber und über die Zahl der bürgerlichen Gewerbetreibenden folgen.

Durchschnittlich waren in den Jahren 1828, 1829, 1830 . . . . . 13,654 stimmberechtigte Bürger vorhanden, 1839, 1840, 1841 waren es 18,714, also mehr . . . 5,060.

Im Verhältniß zur angewachsenen Bevölkerung berechnet sich ihre Zahl nur auf 17,300; es sind also 1,414 mehr. Das Bürgerrecht (Beilage A.) gewannen in den 11 Jahren von 1830 bis 1840 14,255 Personen, also durchschnittlich jährlich 1,296. Am wenigsten waren es im Jahre 1831, nur 787, ein Beweis, wie wesentlich auch hier die Cholera-Kalamität einwirkte. Die höchste Zahl war 1840, nämlich 2,066.

Interessant und erfreulich ist die Erfahrung, daß und wie die Theilnahme der Bürger an den Stadtverordneten-Wahlen zugenommen hat.

In den Jahren $18\frac{28}{30}$ waren von 13,654 stimmberechtigten Bürgern in den Wahlterminen . . . . . anwesend: abwesend:

8,247 od. $\frac{3}{5}$ (60 pCt.), 5,407 od. $\frac{2}{5}$ (40 pCt.)

In den Jahren $18\frac{39}{41}$ waren von 18,714:

12,953 od. $\frac{7}{10}$ (70 pCt.), 5,761 od. $\frac{3}{10}$ (30 pCt.)

Man kann hieraus wohl mit Recht auf eine größere Theilnahme an den Städtischen Angelegenheiten überhaupt, schließen.

Digitized by Google

Beilage B. ist eine nach den Gewerben geordnete Uebersicht derjenigen Personen, welche das Bürgerrecht gewonnen haben, und hier ergiebt sich die meiste Zunahme bei den Bäckern, Barbieren, Branntweinschänkern, Kaufleuten, Modewaarenhändlern, Schneidern, Schumachern und Viktualienhändlern.

III. Gewerbesteuer-Angelegenheit.

Die Erhebung der Gewerbesteuer betrieb die Commune bis zum Jahre 1835 für Rechnung des Staats gegen eine Tantieme von 4 pCt. Doch diese reichte nie zur Deckung der Verwaltungskosten aus. Die Commune mußte im Durchschnitt jährlich 2,000 Rthlr. zuschießen.

Vom Jahre 1835 an übernahm der Staat die Verwaltung selbst.

Beilage C. ist eine Nachweisung über die in den Jahren 1829, 1834 und 1840 hier vorhanden gewesenen Gewerbetreibenden und der aufgekommenen Steuer. Wir verdanken diese Uebersicht der gefälligen Mittheilung des Königlichen Gewerbesteuer-Amts.

Der wirklich eingekommene Steuer-Betrag war 1829 . . . 135,800 Rthlr.
1840 . . . 164,100 „
also mehr . . . 28,300 Rthlr.

nach 11 Jahren. Im Verhältniß zur vermehrten Bevölkerung berechnet sich die Steuer auf 172,100 Rthlr. Daß sie sich nicht ganz so hoch steigerte, findet darin seinen Grund, daß die Zahl der kleinen steuerfreien Handwerker sich mehr als die der größeren Gewerbetreibenden vermehrte. Z. B.:

Kaufleute, Apotheker ꝛc. waren Steuerpflichtige zum Steuersatz von 30 Rthlrn. im Jahre 1829: 957, im Jahre 1840 nur 946, also 11 weniger.

Brauer waren Steuerpflichtige zu einem Steuersatze von 90 Rthlrn. im Jahre 1829: 42, im Jahre 1840 nur 28, also 14 weniger.

Dagegen vermehrten sich die Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte zum Steuersatze von 8 Rthlrn.:

von 5,440 im Jahre 1829 auf 6,034 im Jahre 1840, also um 594,

und der steuerpflichtigen Handwerker bei einem Steuersatz von 8 Rthlrn.:

von 2,985 im Jahre 1829 auf 4,464 im Jahre 1840, also um 1479.

Die steuerfreien Handwerker aber vermehrten sich:

von 8,000 im Jahre 1829 auf 13,521 im Jahre 1840, also um 5,521.

Die Zahl der steuerpflichtigen Personen wuchs überhaupt an:

von 12,049 im Jahre 1829 auf 14,554 im Jahre 1840, also um 2,505 Personen.

Digitized by Google

IV. Feuer-Versicherungs-Wesen.

Mit der großen Vermehrung der Bevölkerung Berlins steht in unzweifelhafter Verbindung die größere Ausdehnung der Stadt in baulicher Beziehung. Es dürfte daher nicht unangemessen sein, hier eine Uebersicht (Beilage D.) folgen zu lassen, wie vom Jahre 1786 an die Feuer-Versicherungssumme aller in den Städtischen Versicherungs-Verband aufgenommenen Gebäude gestiegen ist.

Diese Summe hat sich allmälig von 20,800,000 Rthlrn. auf 94,120,000 Rthlr., also fast um das 5fache vermehrt, und ist namentlich in den letzten 11 Jahren von

73,620,000 Rthlr. im Jahre $18\frac{28}{29}$
auf 94,120,000 = = = $18\frac{39}{40}$
also um 20,500,000 Rthlr. oder 28 pCt. circa gestiegen.

Diese Versicherungssummen sind übrigens in den verschiedenen Jahrzehenden sehr verschieden angewachsen und zwar:

von 1790	bis 1800	um 14,900,000	Rthlr.	
= 1800	= 1810	= 10,000,000	=	(Kriegeszeiten)
= 1810	= 1820	nur um 5,200,000	=	(desgl.)
= 1820	= 1830	um 24,800,000	=	(am meisten)
= 1830	= 1840	= 18,400,000	=	

Man sieht, wie groß der Einfluß der kriegerischen Zeiten gewesen, und wie sehr die Baulust bald nach dem Kriege wieder zugenommen hat.

Wenn sich nun aber Berlin in dem Zeitraum von 1830 bis 1840, obschon die Versicherungssumme um 18,400,000 Rthlr. zunahm, sich nur um 322 Häuser vergrößerte,*) so scheint die Vermehrung jener Summe hiermit außer Verhältniß zu stehen; allein es ist zu berücksichtigen:

erstens, daß sehr viele Grundstücke durch Aufsetzung von neuen Stockwerken oder durch Aufbau von Hinter-Gebäuden vergrößert, und dadurch im Werthe wesentlich gestiegen sind, und

zweitens, daß bei vielen älteren Gebäuden ein gänzlicher Neubau stattgefunden hat, und

endlich, daß eine Menge Häuser aus früherer Zeit zu einem sehr niedrigen Betrage versichert waren, und neu abgeschätzt wurden, um zu einem richtigen Assekuranzwerthe zu gelangen. Dies hat in neuester Zeit zur Erhöhung der Versicherungssummen wesentlich mit beigetragen.

Der Feuer-Schäden waren am meisten in dem Jahre $18\frac{4}{5}$, als das Königl. Schauspielhaus, das mit 109,000 Rthlr. versichert war, abbrannte, und ein Beitrag

*) Conf. Seite 129.

Digitized by Google

von 7½ Gr. alt Courant pro 100 Rthlr. gezahlt werden mußte; und am geringsten in den Jahren 18$\frac{33}{34}$, $\frac{35}{36}$ und $\frac{33}{34}$, als nur 4 Pf. Silbergeld pro 100 Rthlr. gezahlt zu werden brauchten.

Im Allgemeinen und nach einem Durchschnittssatze von etwa 50 Jahren stellt sich der Beitragssatz auf 1 Sgr. 3 bis 4 Pf. pro 100 Rthlr.

Wenden wir uns nunmehr nach dieser allgemeinen Erörterung der Bevölkerungs-, der bürgerlichen, gewerblichen und baulichen Verhältnisse der Stadt zu der eigentlichen Communal-Verwaltung und betrachten wir hier zunächst:

V. Den Stadthaushalt im Allgemeinen.

Seit 1836 ist bei der Kämmerei eine Central-Kasse eingerichtet, in die alle größere Kassen ihre Ueberschüsse zahlen, oder aus der sie resp. die nöthigen Zuschüsse empfangen. Hierdurch ist die Uebersicht des Städtischen Finanz-Wesens sehr erleichtert worden. Mit Hülfe der Abschlüsse dieser Central-Kasse ist die unter Beilage E. angeschlossene Uebersicht der „Resultate" der Städtischen Verwaltungs-Kassen gefertigt. Wir bemerken dazu Folgendes: Die Summa der Einnahme und Ausgabe in dieser Uebersicht bildet nicht die ganze Brutto-Summa des Budgets der Stadt, denn hierzu würde gehören, daß alle Einnahmen und Ausgaben, auch die der Special-Kassen vollständig darin aufgenommen wären. Es finden sich hier aber nur die resp. Ueberschüsse und Zuschüsse der einzelnen Kassen, nebst den eigenen Einnahmen und Ausgaben der Central-Kasse aufgeführt; dies genügt jedoch, um eine allgemeine Uebersicht zu erhalten, um so mehr, als den Berichten über die besonderen Verwaltungszweige vollständige Kassen-Extrakte beigefügt sind, insofern dies zur specielleren Erläuterung nothwendig war. Betrachten wir nun diese Kassen-Uebersicht näher, so sind für die Vergleichung,

da Tit. I. ad A. der jedesmalige jährliche Kassen-Bestand, so wie
Tit. V. ad C. die außerordentlichen Einnahmen, zu denen auch
Tit. VI. ad D. etwa aufzunehmende Vorschüsse gehören, von besonderen Ereignissen und resp. Ausgaben abhängig sind,

hier vorzugsweise von Wichtigkeit:

ad B. die gewöhnlichen laufenden Einnahmen,

und hier ergiebt sich denn zunächst, daß bei den, unter diesen gewöhnlichen laufenden Einnahmen des Stadthaushalts Tit. II. aufgeführten Ueberschüssen aus der Verwaltung des eigentlichen Kämmerei-Vermögens die Einnahme des Jahres 1840 ungefähr der des Jahres 1829 gleich geblieben ist. Die nicht unbedeutenden

Digitized by Google

größeren Einnahmen der Jahre 1837, 1838 und 1839 gründeten sich hauptsächlich auf den Mehrertrag der Forsten, und dieser auf den in den letzteren Jahren, Behufs Abholzung und demnächstiger Parcellirung und anderweitiger Kultur des Forstlandes, stattgehabten größeren Holzschlag. Ein beharrendes Steigen der Einnahme ist also bei diesen Einnahmetiteln nicht eingetreten.

Anders verhält es sich Tit. III. bei den Ueberschüssen aus den mit dem Steigen oder Fallen der Bevölkerung in nothwendigem Zusammenhang stehenden Erträgen der Communal-Steuern. Im Allgemeinen ergiebt sich aus der vorgelegten Kassen-Uebersicht eine Vermehrung der gesammten sub B. aufgeführten gewöhnlichen Städtischen Einnahmen seit 1829 von über 287,000 Rthlrn.

Sie betrugen im Jahre 1829 . . . . . 651,828 Rthlr.
und im Jahre 1840 . . . . . 939,343 =
also mehr . . . 287,515 Rthlr.

Diese Mehr-Einnahme ist vorzüglich durch den größern Ertrag der Steuern entstanden.

Namentlich haben sich die Erträge der Haus- und der Miethssteuer, aus welchen unter andern der Zuschuß zur Armenpflege bestritten wird, und welche

1840 Netto . . 468,600 Rthlr. einbrachten, dagegen
1829 nur . . . . 352,800 = betrugen,
um . . . 115,800 Rthlr. vergrößert. Im Verhältniß

zur vermehrten Bevölkerung würde man den Ertrag dieser Steuern für das Jahr 1840 auf 447,000 Rthlr. haben berechnen müssen; sie haben also 21,600 Rthlr. darüber eingebracht.

Was die Anzahl der besteuerten Quartiere betrifft, so waren in runder Summe im Jahre 1830 38,600
= = 1840 49,160
im letztern Jahre also . . . 10,560 mehr vorhanden.

Der Steuer-Ertrag war im Jahre 1830 Netto 359,000 Rthlr. Im Verhältniß zu den vermehrten Quartieren würde er sich hiernach pro 1840 nur berechnen auf die Summe von . . . . . 456,600 Rthlr.
die Netto-Einnahme pro 1840 betrug aber . . . . . 468,600 =
also mehr . . . 12,000 Rthlr.

was auf eine Vermehrung des Wohlstandes hindeutet, indem der Miethswerth sich über verhältnißmäßig vergrößert und die Zahl der größeren Quartiere sich sehr vermehrt hat.

Eine eben so große Vermehrung der Städtischen Einnahmen hat bei der Communal-Accise stattgefunden.

Digitized by Google

Diese Steuer basirt sich auf das Gesetz vom 30. Mai 1820 und auf das Ministerial-Rescript vom 21. November 1820, durch welche der Commune zur Abtragung ihrer Schuldenlast ein Zuschlag von 50 pCt. zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt wurde.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Der Communal-Zuschlag mithin: Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Mahlsteuer beträgt:	pro Centner:					
1) von Waizen zu Mehl	—	20	—	—	10	—
2) von Roggen und Gerste und anderen Hülsenfrüchten	—	5	—	—	2	6
Die Eingangssteuer beträgt:	pro Centner:					
3) von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Gries und Grütze:						
a) aus Waizen	1	10	—	—	20	—
b) aus anderem Getreide	—	10	—	—	5	—
4) von Mehl:						
a) aus Waizen	—	26	8	—	13	4
b) aus anderem Getreide	—	6	8	—	3	4
5) von Schroot und Backwerk aller Art:						
a) aus Waizen	—	20	—	—	10	—
b) aus anderem Getreide	—	5	—	—	2	6
6) von Fleisch und Fettwaaren	1	10	—	—	20	—
Die Schlachtsteuer beträgt:	pro Centner:					
7) von Jungvieh	1	—	—	—	15	—
8) Nach dem Stückſatz berechnet, werden demgemäß für die einzelnen Stücke Schlachtvieh überhaupt an Steuer gezahlt:	pro Stück:					
a) pro Ochse und Stier	8	7	6	incl. Communal-Zuschlag von 50 pCt.		
b) = Kuh und Ferse	5	7	6			
c) = Kalb	—	22	6			
d) = Hammel, Schaaf, Ziege	—	19	8			
e) = Lamm	—	11	3			
f) = Schwein seit 1. December 1839 (früher nur 1½ Rthlr.)	2	7	6			
g) = Ferkel	—	16	11			

Außerdem ist der Commune, mittelst Kabinets-Ordre vom 22. December 1820, ein Zuschlag zu der Brau-Malz-Steuer von 25 pCt. bewilligt; diese Steuer beträgt pro Centner Brau-Malz 20 Sgr., und der Zuschlag der Commune mithin 5 Sgr.

Der Staat berechnet eine Tantième von 2 pCt. für die Einziehung, welche bei Einzahlung des Communal-Antheils zur Stadt-Kasse von der Steuer-Kasse vorweg gefürzt wird.

Digitized by Google

Im Jahre 1830 lieferte diese Communalsteuer monatlich durchschnittlich 19,600 Rthlr., 1835: 23,100 Rthlr. und 1840: 27,600 Rthlr.

Wie sie zur Schulden-Tilgung in den Jahren $18\frac{35}{36}$ verwandt worden ist, weiset der Schluß der anliegenden Uebersicht F. über den Schulden-Zustand der Residenz und der dieser Uebersicht annectirte generelle Rechnungs-Extract der Stadt-Schulden-Kasse pro $18\frac{40}{40}$ nach.

Der Reinertrag dieses Communal-Steuer-Zuschlags betrug

1840 . . . . . 331,500 Rthlr.

1829 nur . . . 214,700 "

hat sich also vermehrt um . . . 116,800 Rthlr.

Hierbei kommt jedoch in Betracht, daß durch die Bestimmung der Königlichen Kabinets-Ordre vom 24. October 1832 eine Veränderung in dem Prinzip der Erhebung dieser Konsumtionssteuer eingetreten ist, welche von dem wesentlichsten Einfluß auf die Höhe des Ertrages derselben für das Interesse der Stadt sein mußte. Es wurde nämlich hierdurch bestimmt, daß fortan Waizen- und Roggenmehl in Quantitäten über 1 Ctnr. nicht ferner steuerfrei aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere versandt werden dürfen, sondern daß solche vielmehr in der Stadt versteuert werden müssen, in welcher sie zur Konsumtion kommen. Diese Maaßregel kam von 1833 an zur Ausführung und steigerte die Einnahme dieses Titels in den Jahren 1833, 34 und 35 durchschnittlich um 53,500 Rthlr. gegen die Durchschnitts-Einnahme der vorhergegangenen Jahre 1830, 31 und 32, bis wohin der Stadt Berlin ein großer Betrag ihres Antheils an der Mahlsteuer eben dadurch zu ihrem wesentlichen Nachtheil entgangen war, daß zur Umgehung des von jenen Mühlenfabrikaten hier zu entrichtenden Communal-Zuschlags von 50 pCt. der geringere Zuschlag in den Nachbarstädten entrichtet und nunmehr das Gemahl steuerfrei hierher verführt ward. Würde die Durchschnittssumme des Mehrertrages von 53,500 Rthlrn., welche die Jahre 1833 bis 35 ergeben, dem Einnahme-Betrage des Jahres 1829 von 214,700 Rthlrn. hinzugesetzt, so würde sich für dieses Jahr und die darin angenommene Bevölkerung der Stadt von 202,000 Einwohnern, eine Einnahme von circa 268,000 Rthlrn. ergeben, und steht dann die gegenwärtig und im Jahre 1840 erzielte Netto-Einnahme von 331,500 Rthlrn. mit der gestiegenen Bevölkerung im angemessenen Verhältniß, auch ist deshalb zu erwarten, daß die Einnahme des Jahres 1840, obschon solche einen sehr bedeutenden Mehrbetrag gegen die unmittelbar vorangehenden Jahre 1838 und 1839 gewährte, beharrend sein werde. Dieser Mehrbetrag beruhet übrigens zum wesentlichsten Theile auf der, seit dem 1. December 1839 eingetretenen, Erhöhung des Stücksatzes der Schlachtsteuer in der umstehenden Tabelle zu 8. f.

Rechnet man die persönlichen Communal-Steuern zusammen und nament-

Digitized by Google

lich also . . . . . 337,300 Rthlr. Brutto-Ertrag aus der Mahl- Schlacht- und Braumalz-Steuer und
325,800 = Miethssteuer (Seite 130.), so giebt dies
eine Summe von . 663,300 Rthlrn. Dies beträgt auf 331,600 Einwohner etwa 2 Rthlr. pro Kopf. Die Haussteuer von 170,500 Rthlrn. kann zu einer solchen Berechnung nicht gestellt werden, weil sie eine Grundsteuer ist und somit nur die Hausbesitzer trifft.

Bei den hiernächst im Tit. IV. der Uebersicht E. aufgeführten, noch zu den gewöhnlichen fortlaufenden Einnahmen gehörigen, Erträgen ist es zunächst eine erfreuliche Erscheinung, daß sich der Betrag der zur Kämmerei fließenden, bei dem Königl. Stadtgericht aufkommenden Injurien-Strafgelder von 2,282 Rthlrn. auf 616 Rthlr. vermindert hat; wenn sich dagegen die Einnahme an Bürgerrechtsgeldern erhöhete, und zwar um fast das Doppelte, indem sie

im Jahre 1840 . . . . . 47,200 Rthlr.
= = 1829 aber nur . . . 24,300 =
also etwa . . . 22,900 Rthlr. weniger betrug;

so steht dies wiederum mit der steigenden Bevölkerung und der gestiegenen gewerblichen Industrie in angemessener Verbindung. Es wird hierüber auf das oben sub II. und III. Gesagte Bezug genommen. Jedoch haben auf die höhere Einnahme des Jahres 1840 auch anderweitige Umstände, namentlich die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten mehrerer Mit-Erben und Mit-Interessenten; ferner die strengeren Kontrolen, welche dieserhalb veranlaßt sind und die Ereignisse des Jahres 1840 selbst, großen Einfluß gehabt.

Ad Tit. V. der ad C. aufgeführten außerordentlichen Einnahmen ist zu erwähnen, daß:

ad 1. die Stadt sich bemühet, die nicht weiter für ihren Bedarf erforderlichen Grundstücke zu veräußern, und

ad 3. diese Einnahme-Buchungen zum Theil auf die Centralisirung der Kassenverwaltung beruhen.

Ad 4. b. c. verdient dagegen eine besondere Erläuterung.

Aus der Kriegsperiode des Jahres 1806 und der folgenden Jahre leitete die Stadt Berlin bedeutende Forderungen an den Staat her.

Sie bestanden hauptsächlich:

a) in Vorschüssen an Königliche Beamte, an vaterländische Truppen und für Königliche Gebäude,

b) in Vorschüssen für feindliche Truppen,

Digitized by Google

c) in Vorschüssen für das Königliche Nationaltheater und in Zinsen,
d) in entbehrten Zuschüssen aus Staatskassen,
e) in dem entbehrten Mehr-Ertrag des zur Deckung eines Zuschusses für die Commune bewilligten Zuschlags zur Accise, über den davon an die Commune gezahlten monatlichen Betrag, und
f) in den Ansprüchen für Verpflegung feindlicher Kavallerie ꝛc.,

wofür zusammen die Stadt . . . . . 1,938,391 Rthlr.
und außerdem für entzogene Einlagegefälle und Bierzieſe pro 18½ liquidirte . . . . . 187,293 "
Auch machte dieselbe noch Anspruch auf die Bezahlung der von ihr zur Deckung der französischen Kriegs-Contribution außer den Natural-Lieferungen baar angeliehenen Summe von 1,200,341 "
weil ihr eine Beihülfe zur Bezahlung der Schulden, die sie zur Abführung der Kriegs-Contribution würde machen müssen, Allerhöchsten Orts zugesichert war.

Von den ersteren erkannte der Staat mit Hinzurechnung der außer den 1,983,391 Rthlrn. liquidirten Einlagegefällen und Bierzieſe nur circa 600,000 Rthlr. an; den Anspruch auf Bezahlung des ganzen Betrages der zur Deckung der Kriegs-Contribution aufgenommenen Schulden wies er aber zurück.

Der Staat machte an Gegenforderungen geltend:
a) für seinerseits bezahlte Schulden der Stadt,
b) für Vorschüsse zur Zinszahlung von Stadt-Obligationen,
c) für eingelöste Stadtschuldscheine,
d) für unverzinsliche Vorschüsse,
e) für Bestände der Königlichen Kassen, welche auf die von der Stadt ausgeschriebene Kriegs-Contribution vom Feinde mit Beschlag belegt worden waren,
f) für nicht abgelieferte Kantonfreiheits-Gelder,
g) für Einrichtung eines Vormundschafts-Gerichts,
h) für rückständige Stempel-Gebühren auf Stadt-Obligationen ꝛc.,

und liquidirte dafür zusammen 1,311,363 Rthlr., so daß nach Abzug von obigen 600,000 Rthlrn. der Staat noch einen Anspruch von rot. 700,000 Rthlrn. erhob. Ein Königlicher Kommissarius wurde abgeordnet, um deshalb mit der Stadt zu unterhandeln, und in mehrfachen Konferenzen wurden die Forderungen des Staats auf . . . . . 1,310,684 Rthlr.
und der Betrag dessen, was die Stadt, abgesehen von der versprochenen Beihülfe zur Bezahlung ihrer Kriegs-Contributionsschuld, sonst noch, incl. der Rückstände der Einlagegefälle und Bierzieſe, zu fordern hatte, auf . . . . . 705,341 "
festgesetzt, wonach also noch circa . . . . . 605,343 Rthlr.

Digitized by Google

von der Stadt herauszuzahlen gewesen sein würden, wenn jene verheißene Beihülfe ihr ganz versagt worden wäre.

In den eben gedachten Konferenzen kamen übrigens noch einige andere Gegenstände zur Sprache, und zwar namentlich:

1) die Regulirung der der Stadt zu überweisenden Polizei-Strafgelder,
2) die Zuschüsse des Staats und der Stadt zur Verwaltung des Nachtwacht-Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesens,
3) die Zuschüsse des Staats zur Armen-Verwaltung,
4) die Verzichtleistung des Staats auf die Pacht für das Leichenfuhrwesen,
5) die Handhabung der Bettel-Polizei,
6) die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters und
7) einige andere weniger bedeutende Punkte.

Das Resultat der Verhandlungen war die Königliche Kabinets-Ordre vom 31. December 1838 mit den ihr angehängten Bestimmungen über die vorstehenden Punkte ad 1. bis 6. In dieser Kabinets-Ordre (Anlage G.) wurde hauptsächlich festgesetzt, daß:

1) der Stadt aus Billigkeits-Rücksichten die Forderung des Staats an dieselbe von circa 600,000 Rthlrn. erlassen werde, und möge die Stadt diesen Erlaß als einen Beitrag des Staats zu der ihr auferlegt gewesenen Kriegs-Contribution betrachten;
2) ferner wurde der Stadt auf die ihr zuerkannte Entschädigung für entzogene Einlagegefälle und Bierzieſe pro $18\frac{1}{3}\frac{2}{6}$, welche unter ihren Forderungen mit einem Gesammtbetrage von 187,293 Rthlrn. 7 Sgr. 9 Pf. liquidirt und bei der obigen Gegeneinanderstellung

der Forderungen des Staats von . . . 1,310,684 Rthlrn.
und der Forderungen der Stadt von . 705,341 "

mit zur Abrechnung gestellt waren, noch ertraordinair pro $18\frac{1}{3}\frac{9}{0}$ eine Summe von 100,000 Rthlrn. bewilligt, welche zur außerordentlichen Tilgung von Stadtschulden, außer dem Tilgungs-Plane, zu verwenden sei; außerdem wurden ihr für die Folgezeit, vom 1. Januar 1837 ab, 10,522 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. jährliche Entschädigung aus der Staats-Kasse gewährt;
3) zugleich wurde genehmigt, daß die Stadt die Ueberschüsse aus der Communal-Accise, welche ihr nach Befolgung des Amortisationsplans vom 24. Juni 1829 aus deren Einnahmen noch verblieben, zu anderweitigen Communalbedürfnissen verwenden dürfe;
4) sodann ward festgesetzt, daß die in der Königlichen Kabinets-Ordre näher bestimmten Polizei-Strafgelder nach wie vor zur Stadt-Kasse fließen sollen;
5) der Staat für das Nachtwacht- Straßen-Erleuchtungs- und Straßenreinigungs-

Digitized by Google

wesen fortan einen jährlichen Zuschuß von 33,000 Rthlrn. zu zahlen habe, das Uebrige die Stadt tragen müsse;

6) der Zuschuß des Staats zum Armen-Wesen auf 55,000 Rthlr. festgesetzt bleibe;

7) der Staat, zu Gunsten der Stadt, auf das Einkommen vom Leichenfuhrwesen verzichte, um daraus Leichenhäuser zu errichten und den armen Einwohnern Berlins bei Bezahlung von Grabstellen und Begräbnißgebühren zu Hülfe zu kommen;

8) die Bettelpolizei gegen eine Entschädigung Seitens der Stadt von 3,000 Rthlrn. von der Polizei-Behörde übernommen werde, und

9) wurde der Beitrag der Stadt zur Straßenpflasterung durch ein Regulativ festgestellt.

Hierauf also gründen sich die ad 4. b. c. in der Uebersicht E. aufgenommenen außerordentlichen Einnahmen.

Zu gleicher Zeit gewährt das eben Vorgetragene und die Königliche Kabinets-Ordre vom 31. December 1838 mit ihren Beilagen einen höchst wesentlichen Beitrag zur Geschichte der Städtischen Verhältnisse, sowie in diesen Allerhöchsten Bestimmungen zugleich die wichtigsten neuen höhern Anordnungen für die Feststellung der letztern zu finden sind.

Ad 9. möge übrigens noch einige nähere Auseinandersetzung hier beigefügt werden.

Es haben über die Verpflichtung der hiesigen Commune zur Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters innerhalb und resp. außerhalb der Stadt verschiedene Rechtsstreite mit dem Königlichen Fiscus statt gefunden. Die Commune behauptete, auf den Grund besonderer Rechtstitel davon frei zu sein.

Im Jahre 1770 hatte bereits über eine desfallsige Verpflichtung ein Prozeß geschwebt, in welchem die Commune nur ihre Verbindlichkeit wegen einer außerhalb der Stadtmauer belegenen Straßenstrecke anerkannt, die gleiche Verbindlichkeit aber wegen der innerhalb der Landwehr belegenen Straßen bestritten hatte.

Im Jahre 1820 strengte nun Fiscus von Neuem gegen den Magistrat einen Prozeß mit dem Antrage an, daß die Commune verurtheilt werde, nicht allein die Unterhaltung und Anlegung des ganzen Straßenpflasters hiesiger Residenz aus Communal-Kassen zu übernehmen, sondern auch die seit 1773 darauf vom Staate verwendeten Kosten dem Fiscus zu erstatten. Derselbe wurde indeß durch die Erkenntnisse des Königlichen Kammergerichts, des Königlichen Ober-Appellations-Senats und des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, im Jahre 1826 mit seiner Klage abgewiesen und aus Gründen, sowohl eines früheren Erkenntnisses vom 2. Juli 1770, als aus denen der Verjährung, für verbunden erachtet, alles bisher gelegte Straßenpflaster zu unterhalten und alles künftig anzulegende Damm-

Digitized by Google

pflaster anzulegen und zu unterhalten, auch sein Recht auf Erstattung der von ihm seit 1773 auf das Straßenpflaster verwandten Kosten für unbegründet erklärt.

Bei Gelegenheit der Anlage des neuen Stadtviertels, die Friedrich-Wilhelms-Stadt, nahm dagegen der Königliche Fiscus abermals die Commune wegen Pflasterung der hier entstehenden neuen Straßen in Anspruch, behauptend, die 1770 und 1826 gefällten Erkenntnisse bezögen sich nur auf die damals bestandenen Straßen, und alle neue sei die Commune zu pflastern verpflichtet; und in diesem Prozesse wurde die Commune in der Revisionsinstanz für verbunden erachtet, zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Steinpflasters von sämmtlichen seit dem 16. September 1820 neu angelegten und zu pflasternden Dammstraßen innerhalb der Landwehr Berlins, den von des Königs Majestät durch Königliche Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1825 näher bestimmten verhältnißmäßigen Theil der Communal-Abgaben der Einwohner dieser Straßen beizutragen.

Hierauf nun basiren die Vergleichsverhandlungen zwischen dem Commissarius des Fiscus und den Abgeordneten der Commune, und auf diesen Vergleichsverhandlungen beruht wiederum das Regulativ der Königlichen Kabinets-Ordre vom 31. December 1838 in Bezug auf die von der Commune für neu entstandene und resp. neu entstehende Straßen zu tragenden Pflasterungskosten dahin, daß der Commune auferlegt wurde:

1) für die Anlegung des Pflasters in den vom 16. September 1820 bis 1. Januar 1837 neu entstandenen Straßen einen Aversional-Beitrag von 8,000 Rthlrn. in 10 Jahren mit jährlich 800 Rthlr.,
2) für Unterhaltung dieser Straßen noch jährlich, vom 1. Januar 1837 an, perpetuell 900 Rthlr. Beitrag zu leisten, und
3) alle erst vom 1. Januar 1837 ab neu entstandenen und resp. demnächst neu entstehenden Straßen auf ihre alleinige Kosten pflastern und unterhalten zu lassen, auch
4) die Pflasterung der Straßen außerhalb der Ringmauer, so weit für die Befreiung von der desfallsigen Verbindlichkeit kein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden könne, auf ihre Kosten zu übernehmen, wogegen Fiscus die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters in allen vor dem 1. Januar 1837 innerhalb der Ringmauern der Stadt vorhanden gewesenen Straßen anerkannte und dazu nur die vorhin gedachten Zuschüsse der Stadt in Anspruch nahm.

Im Betreff endlich der Einnahme ad VI. D., so sind dies größtentheils Darlehne, welche für das Armen-Wesen, besonders in der Cholera-Zeit seit 1831

Digitized by Google

und zum Ausbau der Gymnasien gemacht werden mußten, aber sämmtlich schon wieder erstattet worden sind.

Was nunmehr die

Ausgaben

der Städtischen Verwaltung betrifft, so umfaßt die beigefügte Uebersicht E. in zwei Haupttheilen:

unter A. die gewöhnlichen fortlaufenden und

unter B. die nur durch besondere Veranlassungen und Beschlußnahmen herbeigeführten außergewöhnlichen Ausgaben.

Zu den ersteren gehören:

Tit. I. die für das Städtische Schulden-Wesen.

Die Städtische Schuld betrug am 1. Januar 1829 mit Einschluß der damals zur künftigen Verwendung für Schulhausbauten angenommenen Bedarfssummen 4,149,618 Rthlr. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1829 ward der, von den Communal-Behörden Behufs allmäliger Tilgung dieser Schulden entworfene, hier beigefügte Amortisationsplan, nach welchem mit nach und nach steigenden Abschlagszahlungen die Schuld bis zum Jahre 1861 getilgt werden sollte, genehmigt; indeß konnte dieser Plan schon sehr bald nicht mehr innegehalten, vielmehr mußte, besonders wegen der, durch das Auftreten der Cholera herbeigeführten extraordinairen Ausgaben, selbst zur Aufnahme neuer Schulden geschritten werden. Erst das spätere Steigen der Einnahmen setzte die Commune in den Stand, sowohl die neu gemachten Schulden wiederum zurück zu zahlen, als auch denjenigen Betrag der älteren Schulden, welcher nach dem Amortisationsplan bis zum 1. Januar 1841 zu tilgen war, abzutragen, so daß gegenwärtig überhaupt nur noch derjenige Gesammtbetrag an Schulden, ja sogar bereits etwas weniger an solchem vorhanden ist, als der Amortisationsplan voraussetzt.

Die Städtische Schuld betrug im Jahre 1829, wie oben gesagt,

4,149,618 Rthlr.

Hierzu an neuen Schulden, vorzüglich durch die Cholera-Epidemie veranlaßt . . . . . 252,000 =

sind zusammen . . . 4,401,618 Rthlr.

Darauf sind in den verflossenen 12 Jahren abgetragen 1,091,528 Rthlr. und es sind gegen den Schuldentilgungs-Plan abgesetzt worden, 175,115 Rthlr., einschließlich derjenigen 163,400 Rthlr., welche zur allmäligen Verausgabung für Schulzwecke auf demselben noch notirt standen, indem alle Aussicht vorhanden ist,

Digitized by Google

die in dieser Beziehung künftig etwa noch nöthig werdenden Ausgaben aus den anderweitigen Einnahmen der Stadt bestreiten zu können. Nach Abzug obiger beiden Beträge von zusammen 1,266,643 Rthlr., verblieb sonach, wie die sub F. angeschlossene Uebersicht vom Schuldenzustande der Stadt Berlin ergiebt, am 1. Januar 1841, außer einer Kämmerei-Schuld von 41,850 Rthlrn., noch eine Obligationsschuld von 3,134,975 Rthlrn. *)

Zur Verzinsung und Tilgung der Obligationsschuld ist das Aufkommen der für die Commune stattfindenden Zuschläge zur Mahl- und Schlacht-Steuer bestimmt, und reicht solches hierzu nicht allein vollkommen hin, sondern gewährt auch noch nicht unbedeutende Ueberschüsse, welche, soweit sie nicht zu den übrigen Städtischen Bedürfnissen gebraucht werden, zur vermehrten Schuldentilgung bestimmt sind, so daß die ganze Städtische Schuld wohl schon früher, als zu der in dem Amortisationsplane angenommenen Zeit (1861) getilgt sein dürfte, wenn nicht durch nicht zu berechnende Ereignisse die Stadt in ihrer desfallsigen Thätigkeit gehemmt wird.

Bei den Ausgaben

Tit. IV. für die Militair-Verwaltung, ist durch die inzwischen eingetretene Kasernirung einer Eskadron und des einen der noch in Naturalquartier gewesenen Bataillons, so wie durch stärkere Belegung der Kasernen, eine Verminderung der Ausgaben eingetreten. Dagegen zeigt sich

Tit. V. bei den Ausgaben für die Polizei- und Gerichts-Verwaltung eine beträchtliche Vermehrung, indem die Ausgabe für diesen Zweig in den vergangenen 12 Jahren von 66,600 Rthlrn. auf 107,600 Rthlr., also um 41,000 Rthlr. gestiegen ist, die vorzüglich auf die vermehrten Zuschüsse zur polizeilichen Nachtwacht-Kasse, zur Straßen-Erleuchtung, zur Stadtvoigtei und auf die, in Folge der obengedachten Verhandlungen Seitens des Staats geschehene Uebernahme der Bettelpolizei fallen. Nicht minder beträchtlich sind

Tit. VIII. die Zuschüsse zum Armenwesen und für die Armenschulen gestiegen, die sich von . . . 108,750 Rthlr. im Jahre 1829

auf 239,500 = = = 1840,

also um 130,750 Rthlr.,

vermehrt haben (mithin über das Doppelte).

Die Vermehrung der Ausgaben ad Tit. V. und Tit. VIII. steht in unzweifelhafter Verbindung mit der im Laufe der Jahre eingetretenen Ausdehnung der Stadt und Steigerung der Bevölkerung; bei den Ausgaben für das Armen-

*) Auf welche demnächst im Laufe des Jahres 1841 wiederum 108,000 Rthlr. getilgt worden sind, und im Jahre 1842 abermals 120,000 Rthlr. werden getilgt werden.

Digitized by Google

Wesen hat aber einen bedeutenden Einfluß auf diese Steigerung auch noch der Umstand gehabt, daß durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1835 die Berechtigung der Stadt zur unentgeldlichen Benutzung des Charité-Krankenhauses näher und zwar dahin festgestellt worden ist, daß derselben fortan nur 100,000 freie Verpflegungstage (circa 300 Kranke das ganze Jahr hindurch frei) zu Gute kommen, und alle überschießend geleistete Krankenpflege von ihr bezahlt werden muß, welche Bezahlung einen Betrag von jährlich 15 bis 18,000 Rthlrn. erfordert.

Die übrigen gewöhnlichen Ausgaben des Städtischen Haushalts sind sich ziemlich gleich geblieben.

Bei den außergewöhnlichen Ausgaben sind insbesondere herauszuheben:

der Ankauf der von Winning'schen Kaserne für 45,000 Rthlr. zur Benutzung für die von Kottwitz'sche Beschäftigungs-Anstalt;

der Ankauf des Rittergutes Tasdorf zum Besten des Kalksteinbruch-Betriebs, incl. der Pfandbriefsschuld von 11,350 Rthlrn., für 35,000 Rthlr., und wie Tit. V. der Einnahme ergiebt, nachdem davon die erforderliche Benutzung für jenen Betrieb gemacht worden, gleichfalls incl. der Pfandbriefsschuld, verkauft für 32,000 Rthlr.;

der Ankauf des Grundstücks Molkenmarkt Nr. 2. zur Erweiterung der Stadtvoigtei-Gefängnisse für 40,100 Rthlr., incl. 34,000 Rthlr. Hypothekschulden;

der Ankauf des Kapff'schen Grundstücks in der Frankfurter-Straße, auf welchem jetzt das Nicolaus-Hospital, eine Stadtschule und die Weidinger'schen Stiftungshäuser erbaut sind, für 12,997 Rthlr.;

der Ankauf des Grundstücks Oranienburger-Straße Nr. 69. zur Unterbringung der Städtischen höheren Töchterschule für 29,290 Rthlr.;

die Erstattung der Nachtwachtgelder an die Freihausbesitzer zum Gesammtbetrage von 17,380 Rthlrn.;

der Ausbau des Cöllnischen Rathhauses und Gymnasiums mit 14,000 Rthlr.;

die Kosten der Cholera-Epidemie mit überhaupt 162,450 Rthlr. *);

die der Einrichtung eines neuen Fischmarktes mit 5,356 Rthlr.;

der Zuschuß zum Bau des Nicolaus-Bürger-Hospitals mit 27,343 Rthlr.;

der Zuschuß zum Ausbau des Berlinischen Gymnasiums mit zusammen 30,132 Rthlr.;

die Kosten für die Bauplätze der Stadtschulen mit zusammen 14,600 Rthlr.;

die Ausgaben für den Bau neuer Schulhäuser mit 120,000 Rthlr. **);

die Ausgaben für das Reformationsfest mit 13,100 Rthlr.;

---

*) Conf. Erläuterungen zu E. 15.

**) Conf. Erläuterungen zu E. 16.

Digitized by Google

die Ausgaben zu der Feierlichkeit der Einholung und Huldigung Sr. Majestät des Königs mit 57,321 Rthlr.

Wenn sich nun, wie vorgedacht, die gewöhnlichen Ausgaben mit dem Steigen der Bevölkerung und der Ausdehnung der Stadt natürlich haben vermehren müssen, wenn auch, wie vorstehende Aufzählung ergiebt, die außergewöhnlichen Ausgaben im Laufe der Jahre sehr bedeutende gewesen sind, so ist um so erfreulicher, daß dennoch es möglich gewesen ist, im Laufe der hier in Rede stehenden 12 Jahre, auch die Schuldenlast der Stadt um über Eine Million Thaler zu verringern, und darf sonach im Allgemeinen das Resultat der vorgelegten Uebersicht ein günstiges genannt werden.

Nach diesen Betrachtungen über den Stadthaushalt im Allgemeinen, dessen Verwaltung sich im Magistrate concentrirt, lassen wir nunmehr in specielleren Abschnitten die Uebersichten und Nachweise der besonderen Verwaltungszweige folgen.

So wie die oben beleuchteten Resultate der Kassen-Verwaltung mit den Ueberschüssen aus der Verwaltung des Kämmerei-Vermögens, und hier wieder sub 1. mit den Hebungen aus den eigenthümlichen Grundstücken beginnen, so ist es der Eigenthumsbesitz der Stadt, mit dem hier der Anfang zu machen sein wird.

Eine vollständige Uebersicht von demselben ergiebt sich aus den Berichten:

a) der Bau-Deputation

b) der Forst- und Oeconomie-Deputation.

Der erste umfaßt die Städtischen, der letztere die ländlichen und Acker-Besitzungen der Commune.

VI. Bauwesen.

Der Verwaltungsbericht der Bau-Deputation (Beilage H.) enthält die Nachrichten über die Organisation dieser Abtheilung und über die Art und den Umfang ihrer Verwaltung. Es geht daraus hervor, daß:

1) 51 Gebäude innerhalb der Stadt, deren Vorstädte und Weichbild,
2) 15 Leistungen innerhalb dieser Grenzen in Bezug auf Brücken, Wege, Zäune ꝛc., und
3) 32 Grundstücke und Gebäude außerhalb dieser Grenzen in baulicher Hinsicht zum Ressort der Bau-Deputation gehören.

Die 83 Grundstücke ad 1. und 3. sind mit einer Summe von 1,388,875 Rthlrn. bei der Feuer-Societät versichert und die Unterhaltung derselben hat durchschnittlich jährlich 9,275 bis 11,280 Rthlr. gekostet.

Die Erträge aus diesem Grund-Eigenthum der Stadt sind unter Tit. II. der Resultate Beilage E. enthalten.

Digitized by Google

Im §. VII. des Berichts werden historische Data über einzelne dieser Gebäude mitgetheilt.

VII. Forst- und Oeconomie-Wesen.

Aus dem Verwaltungs-Bericht der Forst- und Oeconomie-Deputation (Beilage J.) geht hervor:

1) welche Geschäftszweige zum Ressort derselben gehören,
2) die Art und Weise ihrer Geschäftsführung und nach welchen Grundsätzen sie verfährt, und
3) welche Güter, Grundstücke und Gerechtigkeiten der Stadt gehören und von der genannten Deputation verwaltet werden, und wie diese Verwaltung in den Jahren 1829—1840 incl. bewirkt worden ist.

Das durch die Forst- und Oeconomie-Deputation verwaltete Besitzthum gewährt nach Abrechnung der Administrations-Ausgaben jedes einzelnen Zweiges (jedoch ohne Kürzung der auf die allgemeine Verwaltung fallenden personellen Ausgaben und Büreau-Kosten) nach dem im Jahre 1840 angelegten Etat pro $18\frac{4}{12}$, einen jährlichen ungefähren Rein-Ertrag:

I.	von 5 Dörfern mit einigen zugehörigen Colonien	3,291	Rthlr. 17 Sgr.	7 Pf.
II.	von mehreren einzelnen Colonien, Etablissements, Aeckern, Wiesen und sonstigen Grundstücken (einschließlich von den Ländereien der vormaligen Berlinischen Stadtheide) . . .	6,300	" 28 "	5 "
III.	von dem Kalkbruch zu Rüdersdorf, nach Abrechnung des Gehaltes des Oeconomie-Inspektors und einschließlich der zur Erweiterung des Kalkbruch-Betriebs erworbenen Güter . .	3,385	" 25 "	4 "
IV.	von den Holzplätzen innerhalb der Stadt . 2,991 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. u. von der Fischerei auf der Oberspree 25 " — " — "	3,016	" 20 "	4 "
	in Summa nach dem Etat . . .	15,995	Rthlr. 1 Sgr.	8 Pf.
			Uebertrag.	
V.	von den 3 Heiden, der Cöllnischen-Borhagenschen-Stadtheide und der Woltersdorfer-Heide. Bei Angabe des Ertrages kann, nach Abholzung der beiden Stadtheiden, der bisherige			

Digitized by Google

Uebertrag . . . 15,995 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf.

Etat oder eine auf die Vergangenheit gestützte Fraction nicht als Basis dienen, da zunächst abzuwarten bleibt, wie die Einnahmen sich nach bewirkter vollständiger Verpachtung der Ländereien gestalten werden.

Vorläufig kann man indeß annehmen, daß aufkommen werden:

a. von den Cöllnischen-Heideländereien jährlich circa . . . . . 4,000 Rthlr.
b. von den Borhagenschen-Heideländereien . . . . . 700 "
c. von der Woltersdorfer-Heide 400 "

5,100 " — " — "

zusammen . . . 21,095 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Bei Veranlagung vorstehender Summen sind nur die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben gegen einander balancirt, und sind sonach bezüglichen Ortes die in früheren Jahren eingekommenen Erbstandsgelder, Ablösungs-Kapitalien, Kaufgelder für veräußerte Grundstücke ꝛc. nicht zur Fractions-Berechnung gezogen; ebenso sind bei den Ausgaben die Zinsen für in früheren Jahren verwendete Betriebs-Kapitalien ꝛc. nicht in Ansatz gebracht.

Hierbei wird im Allgemeinen noch erwähnt, daß Kapitalien aus der Verwaltung des Kämmerei-Vermögens nicht angesammelt sind, daß vielmehr sämmtliche hieraus erzielte und aus dem Bericht und dessen Beilage hervorgehende Einnahmen (und mit diesen der Ertrag der Forsten, die Erbstands-Gelder, Ablösungs-Kapitalien, die Kaufgelder für veräußerte Grundstücke ꝛc.) zu den laufenden Ausgaben und resp. zur Schuldentilgung verwendet worden sind.

Die Abholzung der Cöllnischen- und Borhagenschen-Heiden ist von den Communal-Behörden um deshalb beschlossen worden, weil das Land, urbar gemacht und parcellirt, sich bei weitem vortheilhafter nutzen läßt. Ueberdies schwebten mehrere tausend Prozesse wegen Holzdiebstahl. Zu Vergnügungs-Orten oder Spaziergängen für die Einwohner Berlins eigneten sich jene Heiden aber keineswegs; die Borhagensche-Heide nicht, weil sie nur aus Kiefernholz bestand, und in einer sandigen und von der Residenz sehr entfernten Gegend lag, die Cöllnische Heide eben so wenig, weil sie einen feuchten und morastigen Boden hatte, welchen zu Promenaden umzuschaffen ganz unverhältnißmäßige Kosten verursacht haben würde. Es sind aber hinter Treptow, welches gegenwärtig durch einen festen, mit anmuthigen Seitenwegen für Reiter und Fußgänger versehenen, Fahrweg mit der Vorstadt verbunden wird, circa 40 Morgen Flächenraum zu Spazier-

Digitized by Google

gängen theils reservirt, theils bereits eingerichtet; und außerdem ist auch, im unmittelbaren Anschluß an die Vorstadt, das sogenannte Eichenwäldchen von circa 57 Morgen Flächenraum, nahe der Brücke über den Landwehrgraben vor dem Schlesischen Thore, hart an dem Wege nach Cöpnick, als Erholungsort verblieben, und wird in noch weiterer Ausdehnung bepflanzt und zu einem Park umgewandelt werden.

Noch hat die Commune bei Gelegenheit der Grundsteinlegung zum Denkmal Friedrich's II. beschlossen, zum bleibenden Gedächtniß dieses großen Monarchen, in der Gegend vor dem Prenzlauer und Neuen Königsthore, einen Erholungsplatz unter dem Namen „Friedrichs-Hain", in der Art des Thiergartens, anzulegen. Die Ausführung dieses Beschlusses erhielt jedoch durch die anderweitigen Ereignisse des Jahres 1840 einigen Aufschub. Auch ist das ursprünglich zur Anlegung dieses Parkes bestimmt gewesene Land später zu entfernt befunden worden, und wird der Friedrichs-Hain nunmehr in Verbindung mit den allgemeinen Verschönerungen der näheren Umgebungen Berlin's gebracht werden.

VIII. Servis- und Einquartierungs-Wesen.

Die Servis- und Einquartierungs-Deputation besteht aus:

5 Mitgliedern des Magistrats, von denen eins den Vorsitz führt,
9 Stadtverordneten,
9 Bürger-Deputirten und
4 Armen-Kommissions-Vorstehern.

Als Organe bedient sich die Deputation:

53 Servis-Verordneten,

und der sämmtlichen Armen-Kommissionen.

Ein Militair-Kommissarius ist derselben Seitens des Staats zugeordnet.

Der Bericht dieser Deputation (Beilage K.) giebt einen sehr erfreulichen Beweis von der nicht unwesentlichen Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes unserer Einwohnerschaft.

Die Zahl der Häuser, welche Ende 1830 . . 7,208 betrug,
war Ende 1840 . . 7,730
ist also um . . 522 oder 7 pCt. gestiegen.

Die Zahl der Quartiere, welche Ende 1830 . . 51,794 betrug,
war Ende 1840 . . 60,714*)
hat sich also um . . 8,920 od. 17 pCt. gehoben.

*) Ende des Jahres 1841 war die Zahl der Quartiere 63,551. Davon etwa die Hälfte in einem Miethswerth von 50 Rthlrn. incl. und darunter, und die Hälfte in einem Miethswerth von 51 Rthlrn. bis 1,000 Rthlr. und darüber.

Digitized by Google

Es blieben, wegen Armuth der Bewohner, unbesteuert:

im Jahre 1830 10,103

= = 1840 nur 8,245

also 1,858 weniger,

so daß 1830 etwa der 5te, 1840 aber nur der 7te Theil der Quartiere armuthshalber unbesteuert blieb, gewiß ein entschiedener Beweis gesteigerter Wohlhabenheit.

Ein ähnlicher Beweis ergiebt sich aus einem Vergleich der leerstehenden Quartiere: 1830 standen von 51,794 leer . . . 1,549, der 33½te Theil

1840 = = 60,714 leer nur 1,443, der 42ste Theil

und dem Vergleich des Miethswerths aus den Jahren 1830 und 1840.

Der Miethswerth der 51,794 Quartiere, in welcher Zahl die eximirten und steuerfreien mit eingeschlossen sind, betrug im Jahre 1830 4,405,340 Rthlr.

der der 60,714 = = = 1840 5,939,539 = *)

mehr also . . . . 1,534,199 Rthlr.

während die Zahl der Wohnungen nur um 17 pCt. gestiegen ist, hat sich der Miethswerth derselben um 35 pCt., also um das Doppelte, erhöhet.

Die Brutto-Einnahme von der

Haussteuer (3⅓ pCt. vom Ertrage der Häuser)

war 1830 . . . . . 127,587 Rthlr.

1840 . . . . . 170,563 =

also mehr 42,976 Rthlr.

Miethssteuer (6⅔ pCt. vom Miethsertrage)

war 1830 . . . . . 253,780 Rthlr.

1840 . . . . . 325,810 =

also mehr 72,030 =

zusammen mehr 115,006 Rthlr.

Der zweite Theil des Berichts handelt von den Einquartierungs-Verhältnissen der Residenz, die sich seit 1830 allmälig günstiger gestellt haben, seitdem mehrere Truppen kasernirt worden sind.

IX. Stadtvoigtei-Verwaltung.

(Beilage L.)

Dieselbe hat seit dem Jahre 1827 wesentliche Verbesserungen erfahren. Durch die Ueberfüllung der Gefängnisse wurde eine Vermehrung derselben ein dringendes Bedürfniß. Auf Allerhöchste Bestimmung erfolgte die Verlegung des Kriminalgerichts in das ehemalige Stempelkammer-Gebäude, Molkenmarkt Nr. 3.,

*) Im Jahre 1841 betrug der Miethswerth der vorhandenen 63,351 Quartiere: 6,316,032 Rthlr.

Digitized by Google

25 Schuld-Gefangene wurden nach der Hausvoigtei locirt; die Commune kaufte 1830 das Wrede'sche Haus, Molken-Markt Nr. 2., und erbaute auf dem Hofe desselben ein neues Gefängniß-Gebäude. Im Jahre 1832 wurden sämmtliche Schuld-Gefangene nach dem von der Commune erworbenen, ehemals Weidinger'schen Hause, Alexander-Platz Nr. 4., übersiedelt, und sind hiernach die bedeutende Zahl von: 88 Kriminalgefängnissen (gegen 25 früher),

6 Freisälen und

6 Lazareth-Gefängnissen,

so wie außerdem

25 Polizei-Gefängnisse

gewonnen, so daß die Polizei- und Kriminal-Gefangenen völlig getrennt werden konnten.

Die Ausgaben haben sich seit

1829, wo sie 17,288 Rthlr. betrugen,

1840 auf . . 31,779 "

also um . . . . 14,491 Rthlr. vermehrt,

so wie auch der Communal-Zuschuß sich

von 12,850 Rthlr. im Jahre 1829

auf 29,000 " " " 1840,

also um 16,150 Rthlr. erhöht hat. *)

Die Verpflegungs-Ausgaben für einen Gefangenen betrugen durchschnittlich täglich circa 4 Sgr.

Die Zahl der eingelieferten Gefangenen, incl. der Schuldgefangenen für $18\frac{39}{41}$, ist sich im Durchschnitt ziemlich gleich geblieben, circa 10,300 jährlich, oder täglich circa 28; aber die Zahl der auf die Verpflegung der Gefangenen verwandten Portionen hat bedeutend zugenommen, weil die Zahl der bleibenden Gefangenen sich stets vermehrte.

Im Jahre 1829 bedurfte es zur Verpflegung der Gefangenen (circa 363 täglich) . . . . . 132,577 Portionen,

im Jahre 1840 (circa 561 täglich) aber . . . . 204,617 "

also mehr 72,040 Portionen,

daher denn auch die ansehnliche Mehr-Ausgabe.

Selbst verpflegten sich in den 12 Jahren von 1829 bis 1840 im Durchschnitt täglich 23 Gefangene.

---

*) Von dem in der Einnahme des Kassen-Extraktes zu I.. aufgeführten Communal-Zuschuß 33,150 Rthlr. für 1840,

gehören 4,150 " noch zu den Ausgaben von 1839 und es bleiben also für 1840 nur 29,000 Rthlr.

Digitized by Google

Schuld-Gefangene wurden eingebracht in den 9 Jahren von 1832 bis 1840 im Durchschnitt jährlich 651 oder etwa alle 4 Tage 7. Es wurden verpflegt aus den Alimenten-Beiträgen der Gläubiger im Durchschnitt täglich 33; selbst verpflegten sich im Durchschnitt täglich 7.

X. Armenwesen.

M.

Es folgt (Beilage M.) der ausführliche Bericht der Armen-Direction über den verflossenen 12jährigen Zeitraum von 1829 bis 1840, nebst den Berichten über die unter dieser Verwaltungs-Behörde stehenden Institute.

59 Armen-Kommissionen besorgen, unter Leitung der Armen-Direction, die allgemeine Armenpflege. Sie besitzen ihre besondere Geschäfts-Instruction; ihre Vorsteher versammeln sich von Zeit zu Zeit unter einem Vorsitzenden zur Berathung über die wichtigsten Gegenstände der Armenpflege.

Die Ausgaben für das Armenwesen betrugen 1829 (ohne die Armenschulen, die seit 1838 von dem Armenwesen getrennt sind) in runder Summe 224,300 Rthlr.

1840 betrugen sie laut Extrakt . . . . . 323,830 Rthlr.
ab: Charitékosten, die pro 1840 weniger betrugen 2,130 "

321,700 "

also mehr 97,400 Rthlr.

Rechnet man ab von obigen . . . . . 321,700 Rthlr.

1) die früher nicht gehabte Durchschnittssumme für Charitékosten . . . . . 15,200 Rthlr.
2) die dem Waisenhause allein durch die Cholera-Epidemie, durch den Zuwachs von Kindern, erwachsene Mehr-Ausgabe (s. weiter unten) 19,100 "

34,300 "

so würden an gewöhnlichen Ausgaben nur bleiben . . . . . 287,400 Rthlr.

Im Verhältniß zur Bevölkerung hätten gegen früher nur ausgegeben werden sollen . . . . . 284,200 "

es ist also mehr ausgegeben worden die bei einer so ausgedehnten Verwaltung wohl nicht in Betracht kommende Summe von 3,200 Rthlr.

Berücksichtigt man dagegen die wesentliche Verbesserung der Institute, die verbesserte Armen-Krankenpflege und die Verbesserung der Armenpflege überhaupt, so springt in die Augen, daß in Bezug auf die Zahl der Armen nicht unbedeutend weniger verausgabt worden.

Dies zeigt sich auch bei Betrachtung der Zahl der Almosen-Empfänger.

Digitized by Google

Ende 1829 war die Zahl der laufend unterstützten Almosen-Empfänger 4,347
Ende 1840 waren es 5,138
zwar mehr 791,
es hätten jedoch im Verhältniß zur gewachsenen Bevölkerung sein können 5,509
und sind also weniger 371
als Resultat der thätigen Aufsicht der Armen-Kommissionen, in sofern nicht vielleicht noch andere Umstände hierauf eingewirkt haben sollten.

Der Bericht der Armen-Direction geht nun zur Entwickelung der Verhältnisse der Commune zur Charité über, wodurch der ersteren eine jährliche Mehr-Ausgabe von circa 15,000 Rthlrn. erwachsen ist; sodann auf die Ursachen der Vermehrung der Ausgaben durch

die Armuth der Stuhlarbeiter,
die leichtsinnigen Heirathen,
den Andrang unbemittelter Personen von außerhalb und
die Ueberlassung der Siechen an die Commune Seitens der Charité.

Ferner wird die Verbindung mit den hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten beleuchtet, auch mitgetheilt, daß in Bezug auf die Armen-Krankenpflege Berlin in 13 Medizinal-Bezirke getheilt sei, und die Ausgaben für diesen Zweig der Armenpflege sich durch dessen wesentliche Verbesserung in den verflossenen 12 Jahren, excl. der neueren Charitékosten, um circa 10,000 Rthlr. vermehrt haben.

Die Zahl der Armen-Kranken war 1829 14,623
1840 28,194,
fast doppelt so viel, was aber in der größeren Fürsorge und auch in der, jetzt durch das neu gestaltete Verhältniß der Commune zum Charitékrankenhause gebotenen, Verhinderung des Andrangs zu letzterem seinen Grund findet.

Die Bettel-Polizei ist seit 1839 auf die Königliche Polizei-Verwaltung übergegangen, was der Commune, wie schon oben erwähnt, eine jährliche Mehr-Ausgabe von 2000 Rthlrn. verursacht, da früher nur 1000 Rthlr. darauf verwandt wurden.

Die freiwillige Beschäftigung der Armen hat immer viel Schwierigkeiten gehabt; das Holzkleinmachen hat noch am ersten eine solche Beschäftigung gewährt, so wie weibliche Handarbeiten für die Frauen Eingang gefunden haben. Vorzüglich erfolgreich aber ist der seit 1833 eingeführte Kartoffelbau gewesen und hat sich als höchst wohlthätig erwiesen.

In neuester Zeit hat durch die Gnade Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland der Theil der Armenpflege, die Beschäftigung der Armen betreffend, eine neue Anregung erhalten, indem Allerhöchstdieselben der Stadt zur Errichtung einer Anstalt für Beschäftigung der Armen, unter der Benennung „Friedrich-

Digitized by Google

Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame" aus dem Vermächtnisse des Hochseeligen Königs Majestät ein Kapital von 40,000 Rthlrn. schenkten. Das desfallsige huldvolle Kabinets-Schreiben Ihrer Kaiserlichen Majestät vom $\frac{8}{16}$ Oktober 1840, so wie der Entwurf des Statuts, welcher höhern Orts zur Bestätigung vorliegt, sind unter Beilage M. a. beigefügt. *)

M. a.

Unter der Verwaltung der Armen-Direction stehen folgende Institute:

das große Friedrichs-Waisenhaus,
das Arbeitshaus,
das neue Hospital und
3 kleine Hospitäler.

Das Kapital-Vermögen sämmtlicher Armen-Institute, incl. der Haupt-Armen- und der Stiftungs-Kasse, betrug Ende 1840 . . . . . 487,620 Rthlr.

Ende 1829 . . . . . 223,789 "

also gegenwärtig mehr 263,831 Rthlr.,

hat folglich um mehr als das Doppelte zugenommen.

Von allen Instituten haben sich die Ausgaben für das Waisenhaus am meisten vergrößert, hauptsächlich durch die außer Verhältniß große Vermehrung der Haus- und Kost-Kinder während der Jahre, in denen die Cholera-Epidemie herrschte.

Durch diese stiegen die Haus- und Kost-Kinder von 1830 bis 1832 von 1,727 auf 2,186, nahmen also plötzlich zu um 459

in zwei Jahren, desgleichen von 1836 zu 1838 von

1,048 Haus- und Kost-Kinder auf 1,239

und von

1,465 Pflegekinder auf 1,927

von 2,513 zusammen auf 3,166,

also hier wieder in 2 Jahren um 653, während die durchschnittliche jährliche Vermehrung in den Jahren 1832 bis 1836 nur 65, also in 2 Jahren 130 betrug.

Seit 1838 ist wieder eine, wenn auch nur schwache Verminderung der Kinderzahl eingetreten, und zwar bis 1839 um 57 Haus- und Pflegekinder

und von 1839 zu 1840 " 28 " " " .

Die Zahlen-Verhältnisse der Kinder stellen sich folgendermaßen:

1830 waren . . . . . 229 Hauskinder

1840 " . . . . . 377 "

---

*) Die Bestätigung ist mittelst Rescript des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1842 vor kurzem eingegangen und die Anstalt wird nunmehr ins Leben treten.

Digitized by Google

im Verhältniß zur vermehrten Bevölkerung berechnen sie sich nur auf 284, also 93 mehr.

Kost- und Pflegekinder waren 1830 1,498
1840 2,704,

im Verhältniß zur vermehrten Bevölkerung berechnen sie sich nur auf 1,856, also 848 mehr.

93 Hauskinder à 60 Rthlr. betragen . . . . 5,580 Rthlr.
848 Kostkinder à 16 " " . . . . 13,568 "
sind zusammen . . . . 19,148 Rthlr.

Mehrausgabe, welcher Betrag sich der Summe sehr nähert, die das Waisenhaus im Verhältniß zur angewachsenen Bevölkerung mehr ausgiebt.

Denn die Ausgaben dieser Anstalt betrugen 1830 . . . . . 45,777 Rthlr.
1840 . . . . . 75,231 "

hätten aber im Verhältniß zur Bevölkerung nur betragen sollen 56,709 Rthlr., betrugen also mehr 18,522 Rthlr. Im Ganzen betrugen die Ausgaben mehr 29,454 Rthlr.

Der Communal-Zuschuß zum Waisenhause, excl. Zinsen ꝛc., war:

1830 . . . . . 43,160 Rthlr.
1840 . . . . . 70,841 "
also auch mehr . . 27,681 "

Ohne die allgemeine Landes-Kalamität der Cholera würde das Waisenhaus 1840 nur 56,100 Rthlr., also nur 10,300 Rthlr. mehr als 1830, ausgegeben haben, was in einem um 600 Rthlr. günstigeren Verhältniß zur vermehrten Bevölkerung gestanden haben würde.

Die bedeutendsten Zuwendungen, welche dem Waisenhause in dem vergangenen 11jährigen Zeitraume zugeflossen, sind:

1) das Legat der Demoiselle Ficker von . . . . . 49,750 Rthlrn.
2) die Zuwendung des Rentier Schultze von . . . . . 16,550 "
3) das der Anstalt überwiesene Grüne'sche Legat von . . . . 17,925 "
4) das der Demoiselle Baumbach von . . . . 3,000 Rthlrn.
2 Grundstücke in der Stallschreiber-Gasse,
im Werth von rot. . . . . 12,300 "
15,300 "
zusammen . . . 99,525 Rthlr.

Die Ausgaben des Arbeitshauses waren 1830 . . . . . 36,712 Rthlr.
1840 . . . . . 43,752 "
mehr . . 7,040 Rthlr.

Digitized by Google

im Verhältniß zur Bevölkerung hätten sie 1840 sein können 45,480 Rthlr., sie sind also weniger 1,728 Rthlr.

Die Zahl der Corrigenden betrug 1830 475
1840 652
also mehr . . 177.

Im neuen Hospital und in den andern Hospitälern hat sich die Zahl der Hospitaliten, so wie der Betrag der Ausgaben, nicht wesentlich verändert.

XI. Unterstützung der invaliden Freiwilligen und Landwehrmänner. (Beilage N.)

Die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges haben sich seit 1830, wo sie 13,600 Rthlr. betrugen, bis 1840 auf 9,200 Rthlr. vermindert, weil diese Unterstützungen durch Aussterben der dazu qualificirten Empfänger nach und nach abnehmen.

Hiernach hat sich auch der Communal-Zuschuß von
9,280 Rthlrn. im Jahre 1830 auf
7,200 " " " 1840 ermäßigt.

Wenn diese Ermäßigung nicht im Verhältniß der verminderten Ausgaben stattgefunden hat, so liegt dies vorzüglich in der Abnahme der freiwilligen Beiträge.

XII. Hospitäler.

Unter dem Patronat und der Aufsicht des Magistrats stehen mehrere Hospitäler. Es sind:

1) das Nicolaus-Bürger-Hospital,
2) das Hospital zum Heiligen Geist und St. Georg,
3) die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung,
4) das St. Gertraudt-Hospital,
5) das Jakobs-Hospital und
6) das Jerusalems-Hospital.

1) Das Nicolaus-Bürger-Hospital verdankt seinen Ursprung der Stiftung und den Bewilligungen der Städtischen Behörden auf Veranlassung des reichen Geschenks Sr. Majestät des Kaisers von Rußland von 5,000 Stück Dukaten, das Allerhöchstdieselben bei Gelegenheit der Annahme des Ehrenbürgerrechts der Stadt Berlin im Jahre 1837, als Se. Majestät hier ein Grundstück unter den Linden erwarben, der Stadt zu Wohlthätigkeitszwecken überreichen ließen.

Digitized by Google

Die Communal-Behörden überwiesen dieses Geschenk zur Dotation eines für würdige, aber bedürftige alte Bürger der Stadt zu errichtenden, nach dem Namen Sr. Majestät des Kaisers zu benennenden Bürger-Hospitals.

Allerhöchstdieselben schenkten später zum Bau des Hospitals noch 1,000 Dukaten, so wie Se. Majestät der Hochselige König das Hospital mit 3,000 Rthlr. dotirte, und Se. Kaiserliche Hoheit der Thronfolger von Rußland ebenfalls 125 Stück Dukaten schenkten.

Die Städtische Commune bewilligte:

1) die Baustelle,
2) die Baukosten im Betrage von . . . . . 25,000 Rthlr.
3) den erforderlichen Kalk und die Kalksteine zum Werth von . 2,343 =

zusammen . . . 27,343 Rthlr.

und zur dauernden Dotation, außer jenem Geschenke von 5,000 Stück Dukaten,

4) die freiwilligen Gaben, welche die angehenden Bürger, bei Gelegenheit der Gewinnung des Bürgerrechts, für die Armen spenden.

Aus den solchergestalt und von verschiedenen andern Wohlthätern dem Hospital überwiesenen und nicht zum Bau verwendeten Geldern ist bereits ein Kapital-Fond von 38,225 Rthlrn. gesammelt worden.

Das Hospital soll 100 betagten Bürgern, deren Kräfte nicht mehr zu ihrer Ernährung hinreichen, einen paßlichen Aufenthaltsort gewähren.

Außer der Wohnung (je 2 in einem Zimmer), Heizung und Bettwäsche, soll jeder derselben eine monatliche Unterstützung von 5 Rthlrn. erhalten. Vorläufig reichen die Mittel zur Aufnahme von 60 Hospitaliten aus.

Das schöne Gebäude dieses Hospitals, unter den Frankfurter Linden, ist unter der Leitung des Stadt-Bauraths Langerhans im edelsten Styl aufgeführt; die Einweihungsfeier hat am 2. November 1839, als am Tage der 300jährigen Feier der Einführung der Reformation, in dem Betsaal der Anstalt stattgefunden.

In diesem Betsaal wird die kirchliche Andacht sonntäglich von den Geistlichen der St. Georgen-Kirche verrichtet.

2) Die Gründung der mit einander verbundenen Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg fällt in die Mitte des 13ten Jahrhunderts; das eigentliche Stiftungsjahr ist unbekannt; mit jedem Hospital war eine Kapelle vereinigt. *) Sie sind bestimmt, 50 bis 60 Hospitaliten beiderlei Geschlechts, gegen ein nach

*) Die ehemalige Kapelle für das Heilige-Geist-Hospital ist die gegenwärtige Heilige-Geist-Kirche.

Digitized by Google

dem Alter zu berechnendes, an sich nur geringes Eintrittsgeld, einen ruhigen und sichern Zufluchtsort für ihr Alter zu gewähren. Diejenigen Hospitaliten, die außerhalb der Anstalten wohnen, erhalten 5 Rthlr., die in den Anstalten selbst wohnen, 4 Rthlr. monatliche Unterstützung nebst freier Wohnung, freiem Holz, freier ärztlicher Behandlung, Arznei und freiem Begräbniß. Das Eintrittsgeld, welches die Hospitaliten zu zahlen haben, steht mithin mit den ihnen dafür gewährten bedeutenden Beneficien in keinem Verhältniß.

Ein besonderes Legat der Wittwe Rüdel, gebornen Buchholz, vom Jahre 1800, die Rüdel'sche Stiftung genannt, gewährt noch 2 unverheiratheten Frauenzimmern, vorzugsweise Kaufmannstöchtern, gegen ein Eintrittsgeld von 180 Rthlrn. Unterstützung aus den Zinsen dieses Legats von gegenwärtig 4,200 Rthlrn.

Das Kapital-Vermögen der Anstalten besteht, außer den Gebäuden in der Spandauer-Straße und auf dem Georgen-Kirchhof, mehreren Hufen Acker und einigen Wiesen, welche verpachtet sind, aus 43,050 Rthlrn. in Hypotheken und Staatspapieren.

Vom Jahre 1829 bis 1835 war der Bestand am Schlusse jeden Jahres, 83 Hospitaliten, doch stellte es sich bei dem nur mäßigen Eintrittsgelde heraus, daß die Erhaltung dieser Zahl, wenn das Hospital nicht ansehnlich am Kapital einbüßen sollte, unmöglich war. Von 1835 an erfolgten daher keine neuen Aufnahmen, so daß sich gegenwärtig nur 60 Hospitaliten, und zwar 53 in den Häusern und 7 außerhalb derselben befinden, die nun keine Verminderung mehr erleiden.

3) Die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung wurde von dem Stadtrath Hollmann im Jahre 1829 gegründet und war ursprünglich mit dem Georgen-Hospital vereinigt. Aus einem Geschenk dieses würdigen Wohlthäters von 6,000 Rthlrn. wurde ein zweites Stockwerk auf dem Georgen-Hospital erbaut, und für 18 weibliche Hospitalitinnen aus dem höhern Bürgerstande eingerichtet, welche bei einem Alter von 63 Jahren ein Eintrittsgeld von 300 Rthlrn. zu zahlen hatten, und 4 Rthlr. monatliche Unterstützung, freie Wohnung und Holz erhalten. Später, 1837 wurde das Stift, als sich der Fonds durch Geschenke der Stadträthin Hollmann, durch erneuerte des Stadtraths Hollmann und mehrerer anderer Wohlthäter vergrößert hatte, von dem Georgen-Hospitale getrennt und in ein eigends dazu erbautes Stiftshaus, für 30 Hospitalitinnen (Linien-Straße Nr. 163.), zu dem die Commune den Grund und Boden vom Armen-Kirchhofe schenkte, verlegt.

Im Jahre 1838 vergrößerte der Stadtrath Hollmann abermals die Stiftung, und schenkte zum größeren Bau des Hauses ein Kapital von 10,000 Rthlrn., wodurch das Stiftshaus zur Aufnahme von 60 Hospitalitinnen eingerichtet werden konnte.

Digitized by Google

Gegenwärtig befinden sich 19 Beneficiaten in der Anstalt. Das Hospital-Vermögen ist durch Schenkungen und durch die Eintrittsgelder auf 36,350 Rthlr. angewachsen, die in Hypotheken und Staatspapieren angelegt sind, 12,350 Rthlr. davon aber müssen noch bis zum Tode der betreffenden Geschenkgeberin verzinset werden.

4) Das Gertraudt-Hospital ward, nebst der dazu gehörigen Kirche,*) in den Jahren 1405 bis 1411 erbaut, und führt den Namen nach der heiligen Gertraud, der die Kirche geweihet war. Anfangs war es zum Unterhalt und Obdach für 12 adelige Fräulein bestimmt, späterhin wurde es erweitert und seine Stiftung dahin verändert, daß statt der 12 adeligen Fräulein, 24 Personen bürgerlichen Standes darin aufgenommen und verpflegt werden sollten. Seit 1818, in welchem Jahre abermals eine Erweiterung der Anstalt stattfand, gewährt es 31 Hospitaliten männlichen und weiblichen Geschlechts einen Zufluchtsort im Alter, von denen 23 im Hospitale selbst wohnen, 8 aber außerhalb desselben verpflegt werden.

Während des 30jährigen Krieges wurde das Gebäude zerstört, 1616 von der Gutsbesitzerin in Stansdorf, der Wittwe des Amtsraths Freitag, geborne Steinfelder, wieder aufgeführt und 1744 mit der Kirche, auf Königlichem Befehl, ganz neu erbaut.

Das Hospital besitzt, außer den Hospital-Gebäuden und mehreren Aeckern und Wiesen, ein Kapital-Vermögen von circa 25,000 Rthlrn. Die Bestimmung ist, etwa 30 wenigstens 50 Jahr alten ordentlichen Männern und Frauen einen Zufluchtsort in den letzten Jahren ihres Lebens zu gewähren.

Am 3. August 1836 vermachte der in demselben Jahre verstorbene Kaufmann Hanson dem Hospitale seinen Nachlaß von circa 26,000 Rthlrn., mit dem Beding, die Läden aus dem Hospital-Gebäude zu entfernen und dafür Wohnungen für Hospitaliten einzurichten. Als man aber damit beginnen wollte, fand man das Gebäude so schadhaft, daß man zum Neubau desselben schreiten mußte, wozu die Mittel in der Erbschaft des Kaufmanns Hanson gefunden wurden. Das Hospital ward daher 1839 ganz neu und mit 34 Stuben massiv aufgeführt und am 1. Oktober 1840 bezogen. Auf dem Hofe ist noch außerdem ein massives Gebäude mit 2 Krankenstuben errichtet und zugleich ist die Zahl der Hospitaliten auf 40 vermehrt worden.

Jeder Beneficiat erhält in diesem Hospitale, außer freier Wohnung und Holz freier ärztlicher Behandlung und freiem Begräbniß, noch 4 Rthlr. monatliche Unterstützung, und außerdem erhält jeder am Geburtstage des vorhingedachten

*) Die jetzige St. Gertraudt-Kirche.

Digitized by Google

Testators Kaufmann Hanson 15 Sgr., um sich des Andenkens dieses Wohlthäters zu erfreuen.

Die Hospitaliten werden gegen ein nach dem Alter zu berechnendes Eintrittsgeld aufgenommen, welches gleichfalls in keinem Verhältnisse zu den dafür gewährten Beneficien steht, sondern auch nur gering ist.

5) Das Jakobs-Hospital. Das Hospital in der Todten-Gasse (jetzt Kürassierstraße), Jakobs-Hospital genannt, existirt mindestens schon seit 1605 und bestand anfänglich aus 2 Gebäuden. Ueber die ursprüngliche Bestimmung derselben ist nichts bekannt; dem Vermuthen nach waren sie, da sie zu jener Zeit weit außerhalb der Stadt im freien Felde lagen, zu Pestzeiten erbauet, und der umliegende Platz war zu Begräbnißplätzen benutzt gewesen.

Im Jahre 1756 wurde vermittelst eines Legats einer Wittwe Neumann von 800 Rthlrn., unter Niederreißung der alten baufälligen Gebäude, ein neues aufgeführt, und es wurden nach der Bestimmung dieser Erblasserin alte Wittwen darin aufgenommen, die zur Cöllnischen (Petri-) Gemeine gehörten. Ihre Zahl belief sich auf 12; sie erhielten freie Wohnung, ¼ Haufen Holz jährlich und eine monatliche Beihülfe von 1 Rthlr.; desgleichen ärztliche Behandlung und Medikamente auf Kosten des Armenwesens.

Im Jahre 1828 wurde durch freiwillige Beiträge der Petri-Gemeine, durch Unterstützung hoher Wohlthäter und durch den Beistand der Commune, so wie vermittelst einer Anleihe von 4,500 Rthlrn., eine neue Stiftung begründet, auch ein neues Gebäude, Orangenstraße Nr. 5., aufgeführt, um 24 armen Bürgerfrauen aus der Petri-Gemeine einen Zufluchtsort im Alter zu gewähren. Um das Darlehn von 4,500 Rthlrn. nach und nach zu tilgen, wurden die Aufnahmen in diese neue Stiftung von einem Eintrittsgelde von 200 bis 300 Rthlrn. abhängig gemacht, das jedoch nur so lange gefordert werden sollte, bis das Anlehn von 4,500 Rthlrn. getilgt und die neue Stiftung in soweit fundirt sei, daß eine Unterstützung von 2 Rthlrn. monatlich und ¼ Haufen Holz jährlich für 11 bis 12 Hospitalitinnen daraus bestritten werden könnten.

In dem neuen Gebäude finden nunmehr sowohl die 12 Hospitalitinnen der alten Stiftung, als auch die der neuen, deren gegenwärtig 11 sind, ein Unterkommen. Das alte Gebäude in der Kürassierstraße wird zum Besten der Stiftungen vermiethet. Das zur Ausführung des Neubaues aufgenommene Kapital von 4,500 Rthlrn. ist aus den Mitteln des Hospitals im Jahre 1836 zurückgezahlt worden. Der Fonds des Hospitals ist gegenwärtig außer den Gebäuden circa 7,300 Rthlr.

Mit diesem Institut ist eine Stiftung des evangelischen Bischofs Dr. Neander verbunden. Derselbe überwies dem Jakobs-Hospital ein Kapital von 300 Rthlrn.

***

Digitized by Google

um aus den Zinsen desselben das Einkommen der Wittwe eines Küsters der Petri-Kirche, sobald sie die Aufnahme in das Hospital nachsucht, zu verbessern. Im Fall keine Küster-Wittwe vorhanden, sollen Wittwen anderer verdienter Unterbedienten der Petri-Kirche die Beneficien dieser Stiftung erhalten. Das Kapital wird beim Jakobs-Hospital verwaltet, und soll eventualiter durch Zins auf Zins bis zum 4fachen Betrage vergrößert, dann aber den Nachfolgern des Stifters überlassen bleiben, wozu, im Fall keine Küster-Wittwe noch andere Wittwen von Unterbedienten der Kirche existiren, die Zinsen alsdann verwandt werden sollen.

6) Das Jerusalems-Hospital. Das im Jahre 1680 von dem Kurfürstlichen Rathe von Martitz erbaute Hospital, welches er nach der daran gelegenen Jerusalems-Kapelle, das Jerusalems-Hospital nannte, war zur freien Aufnahme von 8 armen bejahrten Frauen bestimmt, welche aus den Zinsen eines, von dem Stifter gleichzeitig geschenkten Kapitals, im Betrage von 1,485 Rthlrn., wöchentlich einigen Zuschuß erhielten.

Nach dem Wunsche des rc. von Martitz übernahm der hiesige Magistrat im Jahre 1722 das Hospital, als eine fortwährend zu unterhaltende Stiftung, mit seinem Vermögen, jedoch mit dem Vorbehalte des Stifters, daß es ihm und seiner Ehegattin, nach deren Tode aber ihren Erben, jederzeit freistehen solle, untersuchen und nachfragen zu können, wie es mit Allem stehe, wogegen die Besetzung der vakant werdenden Stellen alternirend vom Magistrate und der Familie von Martitz erfolgen solle.

Nachdem die Familie von Martitz Berlin verlassen, wird sie durch einen Kurator vertreten, welcher dem jedesmaligen ältesten Gliede derselben zur Bestätigung durch den Magistrat präsentirt werden muß; dieser Kurator und ein von dem Magistrat bestellter Vorsteher bilden unter magistratualischer Oberaufsicht das Kuratorium des Hospitals.

Im Jahre 1786 ließ König Friedrich Wilhelm II. das Hospital um eine Etage erhöhen und es dergestalt erweitern, daß es eine Länge von 41′ und 30′ Tiefe, außerdem einen Hof und kleinen Garten erhielt.

Durch die milden Beiträge, welche die Hospitalitinnen für das Hospital einsammelten, vermehrte sich das Vermögen desselben dergestalt, daß die Zahl der Frauen bis auf 12 erhöht werden konnte, und je 3 von ihnen eine Stube von 2 Fenstern, eine Kammer und eine gemeinschaftliche Küche inne haben.

Außer freier Wohnung erhält jede Hospitalitin monatlich 3 Rthlr., freies Holz, freie Arznei und ärztliche Behandlung.

Im Jahre 1839 ist auf dem Hospitale noch eine dritte Etage gebaut wor-

Digitized by Google

den, um ein Krankenzimmer zu gewinnen, besonders aber auch, um nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel die Zahl der Hospitalitinnen zu vermehren.

Das Vermögen des Hospitals besteht gegenwärtig aus 26,530 Rthlrn. in Hypotheken und Staatspapieren.

Alle diese Hospitäler erhalten sich selbst und bedürfen keines Zuschusses aus Communal-Kassen.

XIII. Schulwesen.

Der (Beilage O.) folgende Bericht der Städtischen Schul-Deputation liefert eine vollständige Uebersicht des Städtischen Schulwesens, von seiner Entstehung an bis zum Jahre 1840. Die Wirksamkeit der Communal-Verwaltung erstreckt sich gegenwärtig auf:

3 Gymnasien,
die Gewerbeschule,
5 Stadtschulen,
12 Communal-Armenschulen,
87 Privatschulen,
2 Privat-Freischulen,
6 Pensions-Anstalten,
9 jüdische Schulen (Erziehungs-Anstalten),
24 Kinder-Bewahr-Anstalten,
8 Warteschulen,
3 Musik-Institute,
die Waisenhaus-Schule und
die Arbeitshaus-Schule,

zusammen 162 Anstalten, die unter der Aufsicht und Leitung der Städtischen Behörden stehen.

In welchem traurigen und unzulänglichen Zustande das Städtische Schulwesen sich vor dem Jahre 1826 befand, und wie von da ab die Reorganisation desselben begann und bis auf die gegenwärtige Zeit fortschritt, ist in dem Bericht der Schul-Deputation ausführlich entwickelt. Betrachtet man die Veränderungen, die das Schulwesen im Verlauf dieser Zeit erfahren hat, so stellt sich deutlich heraus, daß eine völlige Umgestaltung desselben stattgefunden hat, und die Verwaltung auf eine Bahn geleitet worden ist, auf der sie einer fortschreitenden Entwickelung entgegengeht.

Wenn im Jahre 1820, als die Commune das Armenschulwesen (mit dem

Digitized by Google

Armenwesen) vom Staat übernahm, nur 2 Gymnasien mit . 800 Schülern,
keine öffentliche Schule für höheren und mittleren Unterricht,
und nur 6 Armenschulen mit 7 Klassen und . . . . . 500 „
während ferner zu jener Zeit nur . . . . . 700 Armenschüler,
welche Privatschulen besuchten, also zusammen nur 8 öffentliche
Schul-Anstalten und . . . . . 2,000 Schüler
unter unmittelbarer Städtischer Verwaltung vorhanden waren, so sind es deren, ausschließlich der Waisenhaus- und Arbeitshaus-Schule, im Jahre 1840:

3 Gymnasien mit . . . . . 1,146 Schülern,
die Gewerbeschule mit . . . . . 219 „
5 Stadtschulen mit . . . . . 1,355 „
12 Communal-Armenschulen mit 73 Klassen und . . . . 7,074 „
so wie . . 6,292 Armenschüler,
welche Privatschulen besuchen, zusammen 21 Schul-Anstalten und . . . . . 16,086 Schüler,
die unmittelbar von den Städtischen Behörden ressortiren.

Die jährlichen Zuschüsse der Stadt zum Schulwesen betrugen 1820:
zu den Gymnasien . . . . 2,220 Rthlr.
zu den Armenschulen . . . 2,130 „
zusammen . . . 4,350 Rthlr.

Im Jahre 1840 betrugen sie: zu den Gymnasien . . . . . 11,500 Rthlr.
zur Gewerbeschule . . . . . 4,400 „
zu den höheren Stadtschulen vorschußweise . . . . . 850 „
zum Armenschulwesen . . . . . 41,500 „
und für Schulbauten (die jährliche Durchschnittssumme) . . . . . 14,100 „
zusammen . . . 72,350 Rthlr.
also 68,000 Rthlr. mehr.

Der Bericht der Schul-Deputation verbreitet sich über die Organisation und die Lehrpläne der Städtischen Gymnasien und der Gewerbeschule, und giebt eine Darstellung der Stipendien-Unterstützungen für Schüler und Studirende, deren Vertheilung zum Theil den Städtischen Behörden, zum Theil den Gymnasien und der Streit'schen Stiftung obliegt.

Diese Stipendien betragen an Schüler der Gymnasien jährlich 5,578 Rthlr.
und an Studirende . . . . . 4,050 „
zusammen . . . 9,628 Rthlr.

Alsdann geht der Bericht über auf die Organisation der Schul-Deputation, den Umfang ihrer Wirksamkeit, den Zustand der Parochial- und Privat-Schulen, der Stadtschulen und des Städtischen Armen-Schulwesens.

Digitized by Google

Durch die Reorganisation des Städtischen Schulwesens, und besonders durch den Uebergang des Armenschulwesens von der Armen-Direction zur Schul-Deputation im Jahre 1838, haben die Geschäfte der Schul-Deputation so bedeutend zugenommen, daß, während 1825 nur 87 Journal-Nummern waren, sich diese 1840 bis auf 8,300 vermehrten.

Die Parochial- und Privat-Schulen sind einer viel wirksameren Aufsicht unterworfen und in ihrer inneren Verfassung vielseitig verbessert worden.

Nach einer geregelten Klassificirung haben sie Schul-Vorstände erhalten, angemessene Lehrpläne sind ihnen vorgeschrieben worden, die Trennung der Geschlechter ist so viel als möglich bewirkt, und eine zweckmäßige Vertheilung der Schulen durch alle Stadttheile hat stattgefunden. Außerdem sind gute Lehrbücher, eine angemessene Schulordnung, Klassenbücher ꝛc. eingeführt und eine gründliche Kontrole der Hülfslehrer, hauptsächlich in Hinsicht ihrer bestandenen Prüfung, angeordnet.

1827 existirten in Berlin überhaupt 198 Schul- und Erziehungs-Anstalten, von denen 67 unter unmittelbarer Aufsicht des Staats und 131 unter der Aufsicht der Städtischen Behörden standen. Die Zahl der diese Anstalten besuchenden Schüler war 20,444.

1840 bestanden 233 Schul- und Erziehungs-Anstalten, davon stehen 71 unter unmittelbarer Aufsicht des Staats und 162 unter Aufsicht der Städtischen Behörden. Die Zahl der diese Anstalten besuchenden Schüler ist 36,395, also in 13 Jahren mehr 15,951.

1827 waren bei einer Einwohnerzahl von 251,000 . . . . 20,444 Schüler
1840 " " " " " " 332,000 . . . . 36,395 "

zur vermehrten Bevölkerung berechnen sie sich nur auf 27,000 Schüler,
es sind aber rot. 36,400 "
also 9,400 Schüler mehr,

was von sehr vermehrtem Schulbesuch zeugt.

1837 waren schulpflichtige Kinder von 5 bis 14 Jahren, bei einer Einwohnerzahl von 311,000 . . 43,600. Es kam also auf etwa 7 Seelen ein schulpflichtiges Kind, und da 1837 circa 12,500 Kinder für Rechnung der Commune die Schule besuchten, so trifft dies auf 7 schulpflichtige Kinder etwa 2.

Im Jahre 1837 besuchten ungefähr 32,500 Kinder die öffentlichen Schulen; man würde jedoch unrichtig schließen, wollte man annehmen, daß hiernach die Differenz von 11,100 Kindern zu obigen 43,600 unterrichtslos geblieben wäre. Dies ist nicht der Fall; denn bei weitem die meisten Kinder kommen erst mit dem 6ten und 7ten Jahre zur Schule, und sehr viele genießen Privat-Unterricht.

Digitized by Google

Die höheren Stadtschulen entstanden erst im Jahre 1832; gegenwärtig sind deren 5 (incl. einer höhern Töchterschule) mit einer Schülerzahl von 1,355; die älteste und blühendste ist die Königsstädtische mit 7 Klassen und 363 Schülern. Die jüngste ist die höhere Töchterschule mit 9 Klassen und 248 Schülerinnen. Zum Bau der Häuser für diese Schulen sind Seitens der Commune bis 1840 65,800 Rthlr. verwandt worden. Das Gebäude, in welchem sich die höhere Töchterschule befindet, ist hierunter nicht begriffen.

Der Communal-Armenschulen sind gegenwärtig:

12 mit 73 Klassen und . . . . . 7,074 Kindern.
Außerdem besuchen . . . . . 6,292 arme Kinder
Privatschulen für Rechnung der Commune und 459 " "
die Waisenhaus- und Arbeitshaus-Schule.

Zusammen 13,825 Kinder,

welche für Rechnung der Commune Unterricht genießen.

Die Kosten dafür betrugen:

im Jahre 1840 . . . 54,460 Rthlr.
incl. Communalzuschuß
von . . . . . 41,500 Rthlr.
1821 waren es nur
1,200 Kinder mit einem
Kostenaufwande von . 3,000 Rthlr. und incl. 1,000 Rthlr. Communalzuschuß,
also in 19 Jahren
mehr 12,625 Kinder
und . . . . . 51,460 Rthlr. . . incl. 40,500 Rthlr. Communalzuschuß.

Auf den Bau der Armen-Schulhäuser verwandte die Commune außerdem

seit 1825 noch . . . . 76,625 Rthlr. bis 1839,
und 1840 . . . . . 11,622 "
zusammen bis 1840 . . . . 88,247 Rthlr.

Seit 1829 ist es zweckmäßig befunden worden, von den Armen-Kindern, da, wo es die Eltern erschwingen können, einen Beitrag zum Schulgelde zu nehmen, weil man dafür hielt, wie sich denn solches auch bestätigte, daß dadurch die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs wesentlich gefördert werden würde, und weil auch in der That manche Eltern befähigt waren, einen, wenn auch nur geringen, Schulgeld-Beitrag zu leisten. Diese Einnahme betrug 1829: 340 Rthlr., und hob sich 1840 bis auf 8,462 Rthlr.

Mit einigen Communal-Armenschulen sind Nachhülfeschulen für Fabrikkinder verbunden, die 1840 von 1,130 Kindern besucht wurden.

Digitized by Google

Auch 10 taubstumme Kinder, die in das Taubstummen-Institut wegen Ueberfüllung nicht aufgenommen werden konnten, erhielten im Jahre 1840 auf Kosten der Commune Unterricht.

Der im Jahre 1830 entstandenen Kinder-Bewahr-Anstalten sind jetzt 24. Es sind Privat-Anstalten bestimmt zur Aufnahme kleiner Kinder armer Eltern bis zu ihrem 6ten Lebensjahre. 1840 wurden diese Schulen von 2,992 Kindern besucht.

Der Bericht der Deputation schließt mit einer Uebersicht der jüdischen Schul- und Erziehungs-Anstalten, die durch ein Mitglied jüdischen Glaubens bei der Schul-Deputation vertreten werden. Es sind deren 10, mit 382 Kindern. 1839 war die Zahl der jüdischen Einwohner 6028, und der schulpflichtigen jüdischen Kinder 964; davon besuchten christliche Schulen 454, jüdische Schulen 382 und 128 erhielten Privat-Unterricht.

Von den oben angeführten 36,395 Schülern, welche die hiesigen öffentlichen Schul-Anstalten besuchen, gehen

in unter Städtischer Verwaltung stehende Anstalten 28,624,
in Schulen unter Königlicher Aufsicht 7,771,
36,395;

von diesen genießen ganz, oder theilweise freien Unterricht 21,347, also ungefähr $\frac{7}{12}$ sämmtlicher Schulkinder, 7,871 Kinder aber, oder $\frac{5}{6}$ sämmtlicher Schulkinder genießen einen über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Unterricht.

Ein Vergleich mit der gestiegenen Bevölkerung ergiebt folgendes Resultat:

Ausgabe für das Armen-Schulwesen 1829 . . . . . 26,367 Rthlr.
1840 . . . . . 54,460 "

Im Verhältniß zur gestiegenen Bevölkerung berechnen sie sich nur
auf . . . 33,412 "
also mehr . . . 21,048 Rthlr.

Zahl der Armen-Schulkinder, excl. Waisenhaus- und Arbeitshaus-Schulkinder
1829 5,442,
1840 . . . . . 13,366.

Im Verhältniß zur gestiegenen Bevölkerung berechnen sie sich nur auf . 6,900,
also mehr . . . 6,466,

beinahe das Doppelte.

Hieraus ergiebt sich der bedeutende Mehr-Aufwand für die stattgehabte Verbesserung des Schulwesens und die Menge Kinder, die mehr an dieser Wohlthat Theil genommen haben, und dem Unterricht überhaupt zugeführt worden sind.

Digitized by Google

Nach diesen Haupt-Gegenständen Städtischer Verwaltung würden nun noch folgende Nebenzweige derselben Erwähnung verdienen:

XIV. Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Angelegenheit.

Der Fonds dieser Verwaltungs-Abtheilung, über den sich Beilage P. näher ausspricht, bestand 1840 aus 24,245 Rthlr.

Die jährliche Einnahme vermehrte sich von 3,700 Rthlrn. im Jahre 1827, in welchem Jahre dies Institut ins Leben trat, auf 6,700 " " " 1840.

Die Ausgaben variirten nach dem jedesmal statutenmäßig zu verwendenden Theile der Einnahme; so auch die Zahl der Prämien und Unterstützungs-Empfänger.

Zusammen sind in den Jahren von 1830 bis 1840 incl., 1,145 Dienstboten mit Prämien bedacht worden. Unterstützungen erhielten im Jahre 1840 54 Personen.

Die Zahl der geringsten Dienstjahre, die ein Dienstbote bei einer und derselben Herrschaft gewesen sein mußte, um Anspruch auf die Prämie von 40 Rthlrn. zu haben, war 1830: 21, 1840: 14 Jahre.

XV. Hundesteuer.

(Beilage Q.)

Die Einnahme aus der Hundesteuer ist zur theilweisen Entschädigung der Haus-Eigenthümer für die Trottoirlegung bestimmt.

Sie betrug 1830: 8,618 Rthlr., nahm ab bis 1834, wo sie nur 5,592 Rthlr. einbrachte, und stieg dann wieder, so daß sie 1840: 9,100 Rthlr. Netto-Einnahme gewährte, also noch 500 Rthlr. mehr, als bei ihrem Beginn.

Interessant ist die Wirkung der Hundesteuer auf die Verhütung der Unglücksfälle durch den Biß toller Hunde; während 1827 noch 28 und 1829 24 solcher Unglücksfälle vorkamen, auch 1828 noch 45 wuthkranke Hunde zur Thierarzneischule geliefert wurden, war 1830 kein einziger Unglücksfall dieser Art zur Kenntniß des Königlichen Polizei-Präsidii gekommen, auch kein toller Hund zur Thierarzneischule abgeliefert worden.

In dem Zeitraum von $18\frac{3}{5}$ sind nur 1836: 7 Fälle, und 1837: 4 Fälle vorgekommen, in denen Personen von tollen Hunden gebissen worden sind.

In Verbindung mit der Hundesteuer steht

XVI. die Trottoir-Angelegenheit.

Der anliegende Bericht (Beilage R.) spricht sich hierüber näher aus. Hauptsächlich geht aus demselben hervor, daß bis Ende 1840: 18,811 Ruthen, also

Digitized by Google

über 9 Meilen der Straßen der Residenz, mithin seit Einführung der Hundesteuer im Jahre 1830 bis Ende 1840, also in 11 Jahren, fast die Hälfte der gegenwärtigen Straßen Berlin's mit Granitbahnen belegt sind.

XVII. Vorspann-Angelegenheit.

(Beilage S.)

Die Zahl der vorspannpflichtigen Pferde vermehrte sich von 3,590 im Jahre 1832 auf 5,184 im Jahre 1840. Die Höhe des eingekommenen Steuerbetrages ist sich aber in den Jahren von 1833 an ziemlich gleich geblieben, weil man es vorzog, die Pferde zum Vorspann zu stellen, als die Exemtionssteuer zu leisten.

Ueber den Vorspann-Fonds wurde bis 1837 abgesonderte Berechnung geführt, von da an aber sind die eingesammelten Ueberschüsse und die Ueberschüsse der ferneren Einnahmen dem Stadthaushalte überwiesen.

XVIII. Militair-Ersatz-Wesen.

(Beilage T.)

Die militairpflichtigen jungen Leute werden durch eine Königliche Kommission (die Kreis-Ersatz-Kommission) geprüft, an deren Geschäften auch die Commune durch Deputirte Antheil nimmt.

Zum stehenden Heere sind die jungen Männer aus den 3 Altersklassen vom 20sten bis zum vollendeten 24sten Jahre verpflichtet. Es hat die Zahl dieser Militairpflichtigen i. J. 1831: 12,630, i. J. 1840 aber 18,894 betragen, folglich sich seitdem um 6,264 vermehrt. Der aus der Beilage hervorgehende bedeutende Unterschied vom J. 1830 zu 1831 von 5,000 Personen erklärt sich durch die genaueren Aufnahmen, die seit 1831 stattgefunden haben. Zur jährlichen Musterung kommen die zur Aushebung zum ersten Male gelangende Altersklasse der Zwanzigjährigen, und diejenigen Dienstpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche in den früheren Jahren noch nicht definitiv bestimmt worden. Von den gemusterten Militairpflichtigen, Kolonne Nr. 3., verblieb nach Abrechnung derer, welche ihrer Militairdienstpflicht freiwillig genügt, ferner derer, welche bleibend oder zeitig für dienstunfähig erachtet, oder welche wegen Abwesenheit oder aus anderen Berücksichtigungsgründen einstweilen zurückgestellt werden mußten, durchschnittlich jährlich etwa der 6ste Theil zur Aushebung, und von diesem letzteren wurde wiederum, nach dem jedesmaligen Bedürfniß, in neuerer Zeit etwa der 3te Theil für das stehende Heer und die Landwehr ausgehoben.

Die Zahl derjenigen jungen Leute, welche zum freiwilligen Militairdienst

Digitized by Google

verstattet wurden und die in der Zahl der obengedachten militairpflichtigen Personen (Kolonne 2. und 3. der Beilage) mit inbegriffen sind, hat sich seit 1830 von 1,554 auf 986 im Jahre 1840 vermindert, was darin seinen Grund findet, weil vor 1835 diese Kategorie bis zum 25sten Jahre sich zum freiwilligen Dienst stellen durfte, nach 1835 aber schon das 23ste Jahr entschied.

In den 11 Jahren von 1830 bis 1840 gestellten sich in Summa 14,112 junge Leute zum freiwilligen Militairdienst, während nur 4,749 anderweitig zum 3jährigen ausgehoben wurden, also legten etwa 3mal mehr ihre Militairzeit freiwillig zurück. Werden diejenigen, welche jährlich ihrer Militairdienstpflicht freiwillig genügen (pro 1840: 986), denen hinzugerechnet, welche jährlich anderweitig ausgehoben werden (pro 1840: 424; zusammen 1,410), so stellt sich heraus, daß von denen, welche nach Abrechnung der aus anderen Gründen, als: körperlich unbrauchbar, oder zu klein, oder wegen Abwesenheit zurückgestellten (pro 1840: 2,176), incl. der freiwillig dienenden (pro 1840: 986; zusammen 3,162), zum Militairdienst verbleiben, in neuerer Zeit jährlich beinahe die Hälfte wirklich in den Militairdienst eintritt.

XIX. Rathswaage-Angelegenheit.

(Beilage U.)

U. Einen abgesonderten Zweig der Städtischen Verwaltung, unter einem selbstständigen Curatorium, bilden die Rathswaagen. Sie waren früher verpachtet, wurden aber seit 1822 von der Commune selbst verwaltet. Diese Revenüe (vide Einnahme II. 7. der Resultate) hat sich seit 1824 fortwährend vermindert. Sie betrug bei Uebernahme der Verwaltung . . . . . 5,680 Rthlr. und fiel im Jahre 1840 bis auf . . . . . 3,880 "

vermiderte sich also um . . . . . 1,800 Rthlr.,

ungeachtet durch die seit 1827 bestehende Einrichtung einer Getreide-Waage eine neue Einnahme hinzugekommen, die sich bis 1840 auf 880 Rthlr. vermehrt hat.

Die Verminderung dieser Einnahme findet ihren hauptsächlichen Grund in der Vermehrung der Privatwaagen, besonders der Waage-Anstalten auf dem Insel- und Speicher-Grundstück.

Vorzüglich haben die Verwiegungen der Handelsprodukte Wolle und Talg abgenommen. Die erstere wird zur Bequemlichkeit der Verkäufer, ehe sie hierher zu Markte kommt, schon in kleinen Städten verwogen, Talg aber von den Käufern größtentheils in ihren Behausungen.

So wurden an Wolle verwogen 1823 . . . . . 24,620 Centner

1829 . . . . . 17,340 "

1840 aber nur 14,670 "

Digitized by Google

an Talg 1824 . . . . . 23,230 Centner
1829 . . . . . 19,600 "
1840 aber nur 2,780 " "

Die Commune geht gegenwärtig damit um, zur Bequemlichkeit des Publikums eine Waage-Anstalt auf dem Alexander-Platz und einige Brücken-Waagen, besonders zur Verwiegung von Heu und Stroh, herzustellen.

XX. Spar-Kasse.

(Beilage V.)

Unter besonderer Verwaltung der Stadt steht ferner die Spar-Kasse. Sie existirt seit 1818, und hat seitdem durch die Zeitumstände bedingte, mannigfache Veränderungen erfahren. *)

Die Schwankungen in den Einlagen finden ihren Grund in den jedesmaligen Zeitverhältnissen und dem Schwanken des Zinsfußes; durch das neueste Statut ist der zu gewährende Zins auf 2½ pCt. herabgesetzt, auch ist die Höhe der Einlagen beschränkt worden, um die Kasse ihrer ursprünglichen Bestimmung für kleine Ersparnisse zurückzuführen und wohlhabende Einwohner von derselben abzuhalten.

1829 betrugen die Einlagen 1,229,413 Rthlr. bei 17,465 Büchern,
1840 " " " 599,566 " " 17,980 "

so daß dem Zwecke des Instituts weit näher getreten ist.

Es sind in dem Vorstehenden die Hauptgegenstände der Städtischen Verwaltung kurz berührt worden; das Nähere über dieselben ist aus den beigefügten Berichten der einzelnen Deputationen zu entnehmen. Ueber einen für die Wohlfahrt der gesammten Stadt unzweifelhaft sehr wichtigen Gegenstand:

Das Städtische Feuer-Societäts-Wesen,

welches von keiner besonderen Deputation, sondern von dem Magistrat unmittelbar verwaltet wird, ist bereits Seite VI. dieser Einleitung etwas Näheres mitgetheilt worden; hier stehe deshalb nur noch kurz über die Einrichtung der Verwaltung dieses Geschäftszweiges Folgendes:

Alle Haus-Eigenthümer Berlin's haben die Verpflichtung, ihre Häuser in die Städtische Feuer-Societät aufnehmen zu lassen. Zu diesem Behuf ist die

*) Das neueste, im Gefolge des allgemeinen Reglements vom 12. Dezember 1838 über die Einrichtung des Spar-Kassen-Wesens umgearbeitete Statut ist vom 25. November 1841 und in Anlage ad V. beigefügt.

Digitized by Google

Stadt in 9 Reviere getheilt, deren jedem ein Magistrats-Mitglied als Feuerherr vorsteht, und für deren jedes ein Stadt-Wachtmeister bestellt ist, als Organ für die Aufnahme der Feuertaxen. Die Stadt-Wachtmeister sind Bürger, welche für dieses Amt ein kleines Gehalt und eine Tantième genießen.

Tritt der Fall der Abschätzung eines neuen Gebäudes ein, so wendet sich der Eigenthümer desselben an den Feuerherrn seines Reviers, und der Abschätzung, welche alsdann, unter Zuziehung des Feuerherrn, durch die sachverständigen Raths-Mauer- und Zimmermeister geschieht, folgt sofort die Eintragung des abgeschätzten Werths in die bei dem Magistrat geführten Feuer-Kataster und die Ertheilung des Feuerkassen-Scheins.

Im Fall einer Beschädigung durch Feuer ist die Anzeige beim betreffenden Stadt-Wachtmeister zu machen, worauf alsbald, unter Leitung des Stadt-Bauraths und der sachverständigen Raths-Mauer- und Zimmermeister, die Feststellung und Abschätzung des Feuerschadens vorgenommen wird, und sodann nach geschehener Wiederherstellung des Schadens, oder in den geeigneten Fällen schon vorher, gegen die zu leistende Caution die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt.

Am Schluß des Geschäftsjahres, jedesmal zu Michaelis, wird der **Beitrag** berechnet, den jedes Haus im Verhältniß seiner Versicherungssumme **pro 100** Rthlr. zu leisten hat. Die Stadtverordneten-Versammlung revidirt die Bücher und setzt alsdann den zu leistenden Jahres-Beitrag fest.

Endlich aber scheinen noch zwei andere Gegenstände der Städtischen Verwaltung, welche den Magistrat verfassungsmäßig allein berühren, bedeutend genug, um ihrer wenigstens in der Kürze hier gleichfalls noch zu erwähnen; diese sind:

1) das Kirchen-Patronat und
2) die Gewerks-Angelegenheiten.

XXI. Das Kirchen-Patronat.

Der Magistrat führt das Patronat über 14 Kirchen der Residenz Berlin. Diese sind:

1) die St. Nikolai-Kirche,
2) die Kloster-Kirche,
3) die St. Marien-Kirche,
4) die Heilige-Geist-Kirche,
5) die St. Georgen-Kirche,

Digitized by Google

6) die St. Petri-Kirche,
7) die St. Gertraudt-Kirche,
8) die Louisen-Stadt-Kirche,
9) die Friedrichs-Werdersche Kirche,
10) die Dorotheenstädtsche Kirche,
11) die Jerusalems-Kirche,
12) die Neue Kirche,
13) die Waisenhaus-Kirche,
14) die Kirche im Arbeitshause.

An der Sophien-Kirche übt der Magistrat die Verwaltung der Externa im Auftrage des Königlichen Consistorii der Provinz Brandenburg aus.

Die St. Georgen-Kirche und die Sophien-Kirche ausgenommen, hat in allen diesen Kirchen der Magistrat die Wahl der Geistlichen; in den beiden ebengenannten Kirchen aber wählt die Gemeinde, und zwar in der St. Georgen-Kirche auf den Vorschlag des Magistrats und in der Sophien-Kirche auf den Vorschlag des Königlichen Consistorii.

Allen diesen Kirchen ist ein Vorstand vorgesetzt, der aus einem Magistrats-Mitgliede, als Vorsitzenden, und aus 3 bis 4 Gemeindegliedern besteht, die vom Magistrat gewählt werden, und von denen eines Rendant der Kirchen-Kasse ist.

Die St. Petri-Kirche ist seit dem Brande von 1809 noch nicht wieder erbaut worden. Es ist jedoch ein Fonds zum Wiederaufbau derselben vorhanden. Dieser besteht zur Zeit:

1) aus dem Fonds der Petri-Kirchen-Ruine, gesammelt aus dem Verkauf der Baumaterialien und aus den seit dem Brande bis jetzt aufgelaufenen und wiederum belegten Zinsen . . . . . 103,583 Rthlr.,
2) aus Beiträgen der Einwohner Berlin's (incl. Zinsenzuwachs) 21,894 "

zusammen . . . 125,477 Rthlr.

welche theils in Staatspapieren, theils in Hypotheken belegt sind, und beim Magistrats-Depositorio, als Eigenthum der Kirche, zur dereinstigen Verwendung für den angegebenen Zweck aufbewahrt werden. Die hiervon aufkommenden Zinsen werden inzwischen wiederum zu Kapital geschlagen.

XXII. Die Gewerks-Angelegenheiten.

Nach §. 193. und 214. Tit. 8. Th. 2. des A. L. R. stehen die Handwerks-Zünfte unter der Aufsicht des Magistrats und des von demselben verordneten Beisitzers. Durch die Einführung der Gewerbe-Freiheit ist nur die Aufhebung des Zunftzwanges, nicht die des Zunftwesens überhaupt bezweckt worden, mithin ist es den Zünften gestattet, auch fernerhin eine Gemeinschaft zu bilden, und auf

Digitized by Google

den Grund der ihnen früher ertheilten Privilegien fortzubestehen. Sie sind folglich privilegirte Corporationen unter Aufsicht des Staats.

Dem Magistrat gebührt die unmittelbare Aufsicht über die innern Gesellschafts-Verhältnisse der Zünfte, und die nächste Entscheidung über alle darauf Bezug habenden Streitigkeiten, wie überhaupt über alle verfassungsmäßigen Angelegenheiten der Zünfte; die Staats-Behörden bilden die höhern Instanzen.

Der Magistrat hat sein Aufsichtsrecht den aus seiner Mitte erwählten Gewerks-Beisitzern (Assessoren) übertragen, deren Funktionen darin bestehen:

1) die Gewerks-Versammlungen zu leiten,
2) die unmittelbare Aufsicht über die Gewerks-Kasse zu führen, und
3) die sonstigen Angelegenheiten der Gewerke zu bearbeiten und Streitigkeiten zu reguliren, überhaupt aber bei den einzelnen Mitgliedern der Zunft den Geist für Ordnung und Gesetzlichkeit zu erhalten, den das Fortbestehen derselben bedingt.

Zur Zeit bestehen 62 zünftige Gewerke unter 11 vom Magistrat verordneten Beisitzern.

In neuerer Zeit haben die Gewerke einen vorzüglichen Aufschwung gewonnen, und es hat sich die Theilnahme an den Zünften, besonders seit der Zeit der Huldigung unsers jetzt regierenden Monarchen, ansehnlich vermehrt.

Ein Beweis von der Vervollkommnung der gewerblichen Erzeugnisse war im Jahre 1840 die Ausstellung der Gewerks-Insignien in dem Behufs der Festlichkeiten zur Zeit der Huldigung auf dem Opernplatze erbauten Saale.

Das Eintrittsgeld, welches bei dieser Gelegenheit einkam, betrug circa 6,000 Rthlr. (gegenwärtig mit den zu Kapital geschlagenen Zinsen 6,149 Rthlr. 6 Sgr.), und soll dieser Fonds auf dauernde Weise zum Besten der Gewerke angelegt werden, als eine Stiftung zum Gedächtniß jener Zeit, aus welcher Unterstützungen an tüchtige Gesellen und Lehrlinge zu ihrer ferneren Ausbildung, auch wohl zu Reisen, zur Anschaffung von kostbarem Handwerkszeug oder Instrumenten ꝛc., gewährt werden sollen, so weit die Zinsen hierzu reichen. Das dieserhalb entworfene Statut liegt jetzt zur Bestätigung vor.

Noch verdient es hier Erwähnung, daß die Commune zur Feier der Thronbesteigung Königs Friedrich's II., welche am 1. Juni 1840 hierselbst mit so allgemeiner Theilnahme auf das Festlichste begangen wurde, als ein bleibendes Denkmal der Verehrung für den Gründer der Preußischen Industrie, ein Stipendium, unter dem Namen:

„Friedrich's-Gewerbe-Stipendium",

von 600 Rthlrn. jährlich, gestiftet hat, aus welchem junge, aus Berlin gebürtige Handwerker, die während ihrer Lehrzeit Fleiß und Tüchtigkeit bewiesen haben,

Digitized by Google

nach vollbrachten Lehrjahren zu ihrer weitern Ausbildung Unterstützungen von 30 bis 100 Rthlrn. erhalten sollen.

Mögen unsere Mitbürger in den vorstehenden Mittheilungen und den in den Anlagen abgedruckten Berichten die Gelegenheit finden, sich von dem zu unterrichten, was in unserer Verwaltung geschehen ist, und möge diese Darlegung dazu beitragen, das Interesse an den Städtischen Angelegenheiten immer mehr und mehr zu befördern.

Berlin, 1842.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath. **Stadtverordnete zu Berlin.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Spezial-Berichte der Deputationen

und

Anlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Nachweisung

über

die Zahl der Personen, welche in den letzten 11 Jahren von 1830 bis 1840 incl. das Bürgerrecht zu Berlin gewonnen haben, den Betrag des eingegangenen Bürgergeldes und der Gebühren incl. Stempel.

Laufende №	Im Jahre.	Anzahl der Bürger.	Eingegangene Bürgergelder.			Eingegangene Gebühren incl. Stempel.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	1830	1,288	27,105	3	-	4,778	8	9
2.	1831	787	16,653	13	9	2,954	11	3
3.	1832	1,042	21,958	18	9	3,962	21	3
4.	1833	1,218	25,893	8	9	4,616	-	-
5.	1834	1,181	26,062	13	9	4,539	-	-
6.	1835	1,128	25,249	24	6	4,330	16	3
7.	1836	1,236	27,754	20	-	4,792	10	-
8.	1837	1,393	30,334	16	3	5,356	12	6
9.	1838	1,435	31,706	22	6	5,593	25	-
10.	1839	1,481	32,897	8	9	5,813	23	9
11.	1840	2,066	47,193	11	3	8,200	8	9
Summa ...		14,255	312,809	11	3	54,937	17	6

Digitized by Google

B.

Uebersicht

der

Anzahl derjenigen Personen nach Stand und Gewerbe, welche vom 1. Januar 1830 bis incl. 31. December 1839 das Bürgerrecht gewonnen haben.

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre									
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
1.	Ackerbürger . . .	2	4	-	-	1	4	1	2	2	-
2.	Adreßbüreau-Inhaber	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
3.	Agenten	-	1	-	-	-	-	-	-	3	-
4.	Anstreicher	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.	Antiquare	2	1	1	3	-	3	-	-	1	-
6.	Apotheker	1	2	2	4	3	-	1	2	1	3
7.	Appreteure	1	-	1	1	-	-	1	1	6	2
8.	Asphalt-Fabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
9.	Badeanstalt-Besitzer	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-
10.	Bäcker	16	10	15	16	13	11	20	11	12	22
11.	Bierhändler . . .	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
12.	Bandmacher . . .	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13.	Bandagisten . . .	-	1	-	1	1	-	-	-	1	1
14.	Banquiers	1	-	-	4	-	-	2	2	1	-
15.	Barbiere	9	21	13	15	18	14	24	26	21	19
16.	Bandhändler . . .	-	-	1	-	-	1	3	-	-	1
	Latus . . .	33	40	34	44	38	35	52	44	49	48

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	33	40	34	44	38	35	52	44	49	48
17.	Baumwollenwaaren-Fabrikanten	2	2	4	-	-	-	5	-	1	-
18.	Baumwollenwaaren-Händler .	1	5	1	3	1	-	1	10	1	-
19.	Baumeister . . .	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-
20.	Bau-Conducteure	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
21.	Bettfederreinigungs-Anstalt-Besitzer	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
22.	Bettfederhändler .	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-
23.	Bettvermiether . .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
24.	Bier- u. Branntweinschänker . .	24	13	19	38	44	29	27	23	49	37
25.	Bildhauer	-	1	2	2	-	-	-	1	2	3
26.	Bilderhändler . .	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
27.	Bijouteriehändler	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
28.	Bleicher	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-
29.	Blumenhändler .	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-
30.	Blutegelhändler .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
31.	Blattmacher . . .	-	-	1	-	-	-	1	-	-	2
32.	Blumenfabrikanten	-	1	-	1	1	1	-	-	-	2
33.	Bollenhändler . .	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-
34.	Bordellwirthe . .	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
35.	Böttcher	8	8	7	3	8	7	7	9	6	6
36.	Brauereibesitzer .	5	1	-	-	2	-	-	2	-	3
	Latus . . .	74	71	70	92	97	77	97	91	112	101

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre									
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	74	71	70	92	97	77	97	91	112	101
37.	Branntweinbrenner	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-
38.	Broncewaarenhändler	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
39.	Brunnenmacher .	-	1	-	1	-	-	-	-	1	-
40.	Buchbinder	15	13	9	25	23	16	21	20	18	23
41.	Buchdrucker . . .	3	1	-	1	-	1	1	6	4	3
42.	Buchhändler . . .	4	3	3	2	5	2	7	9	10	6
43.	Butterhändler . .	5	2	-	3	1	3	4	7	2	8
44.	Bürstenmacher . .	2	3	-	-	1	2	2	3	3	2
45.	Büchsenmacher . .	-	-	-	-	1	-	-	2	-	1
46.	Caffetiers	-	1	2	3	3	4	2	4	2	3
47.	Cattunfabrikanten	2	1	2	2	-	-	1	-	2	2
48.	Cattundrucker . .	-	1	-	2	-	-	2	-	1	-
49.	Caviarhändler . .	-	2	-	1	1	1	-	-	1	1
50.	Chambres garni-Vermiether . .	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
51.	Chocoladenfabrikanten	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
52.	Chemiker	1	1	1	2	-	-	2	2	2	4
53.	Ciseleure	-	1	-	-	-	2	-	-	-	1
54.	Cichorienfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
55.	Colorirer	-	-	-	-	-	-	-	17	5	5
56.	Courtiers	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
57.	Commissions- und Spedit.-Hdlr. .	8	17	15	25	14	16	14	30	24	19
	Latus . . .	115	120	103	160	148	124	154	193	187	179

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	115	120	103	160	148	124	154	193	187	179
58.	Conditoren	7	8	10	9	3	4	10	3	13	12
59.	Cravattenfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	1	4	-
60.	Dachdecker	3	-	1	1	1	1	3	-	2	2
61.	Damenfederputzfabrikanten . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
62.	Decorationsmaler	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
63.	Destillateure . . .	8	6	9	3	6	14	5	8	10	10
64.	Dintenfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
65.	Drathsaitenzieher	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
66.	Drechsler	13	12	12	20	19	11	12	14	20	12
67.	Droguerie-waarenhändler	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
68.	Eau de Cologne-Händler	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
69.	Eisengießer . . .	1	2	1	-	-	-	1	1	-	-
70.	Eisengußwaarenhändler	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-
71.	Eigenthümer . . .	62	45	38	57	58	71	68	77	67	41
72.	Eigenthümerinnen	13	6	10	17	21	14	17	27	18	10
73.	Eisenwaarenhändler	3	-	3	8	-	2	6	2	-	6
74.	Eierhändler . . .	-	1	-	1	1	-	1	-	-	1
75.	Essigbrauer . . .	-	-	-	-	-	2	1	-	-	1
76.	Fabrik-Inhaber .	1	-	-	-	-	-	-	-	1	2
77.	Fabrikanten . . .	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
78.	Farbenfabrikanten	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
	Latus . . .	227	201	187	277	259	244	279	328	326	277

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	227	201	187	277	259	244	279	328	326	277
79.	Farbewaarenhändler	-	-	-	-	-	1	3	1	2	-
80.	Färber	5	5	8	6	6	7	3	5	6	5
81.	Feilenhauer . . .	1	-	-	1	-	1	-	1	2	1
82.	Federposenfabrikanten	2	-	-	-	2	-	-	-	1	-
83.	Federbuschfabrikanten	-	-	-	2	1	-	1	1	-	1
84.	Fischer	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-
85.	Fischhändler . . .	2	3	-	4	-	-	-	-	4	3
86.	Fleischwaarenhändler	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-
87.	Fondshändler . .	-	3	1	4	5	2	2	1	1	-
88.	Fouragehändler .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3
89.	Fournierschneider	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
90.	Formstecher . . .	-	1	2	-	3	2	1	1	1	1
91.	Fortepianohändler	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92.	Friseure	10	2	1	7	1	7	6	5	6	4
93.	Frotteure	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-
94.	Fuhrherren . . .	12	2	11	13	13	15	20	15	17	14
95.	Futteralmacher . .	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
96.	Fußdeckenfabrikanten	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
97.	Gärtner	12	8	3	5	14	10	12	13	7	4
98.	Gastwirthe	7	5	5	12	8	11	11	4	11	7
99.	Galanteriewaaren-Arbeiter .	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	Latus . .	283	231	220	332	313	300	341	376	385	321

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	283	231	220	332	313	300	341	376	385	321
100.	Galanteriewaarenhändler . .	5	5	5	4	6	3	8	3	5	1
101.	Garderobenhändler	-	-	-	-	-	-	-	2	4	5
102.	Garndrellirer . .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
103.	Garnhändler . . .	1	-	4	1	-	-	1	2	1	4
104.	Garnweber . . .	-	1	2	2	-	-	1	-	-	1
105.	Garndrucker . . .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
106.	Gelbgießer	4	2	1	-	3	1	2	1	1	4
107.	Gerber, Loh- . .	-	2	1	1	1	1	-	2	1	1
108.	Gerber, Weiß-	2	1	2	1	3	1	-	1	1	1
109.	Geschirrhändler .	1	-	1	-	-	2	-	-	-	4
110.	Getreidehändler .	3	-	3	-	3	2	2	-	-	2
111.	Gipsbrenner . . .	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-
112.	Gipsfabrikanten .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
113.	Gipsfigurenfabrikanten	1	-	-	1	-	-	1	1	-	-
114.	Glashändler . . .	2	1	1	2	2	-	1	-	-	-
115.	Glaser	10	3	8	9	10	6	7	11	7	13
116.	Glasmaler	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
117.	Glasschleifer . . .	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
118.	Gold- u. Silberarbeiter	20	7	12	19	15	8	14	11	16	20
119.	Golddrathzieher .	-	-	-	-	1	-	-	11	1	-
120.	Gold- u. Silberhändler	-	1	2	1	-	-	-	-	2	-
121.	Glockengießer . .	-	-	-	1	1	-	-	-	1	1
	Latus . . .	334	256	264	375	358	324	378	421	425	379

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	334	256	264	375	358	324	378	421	425	379
122.	Goldschläger . . .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
123.	Graveur	-	-	-	2	2	2	2	3	2	-
124.	Gürtler u. Bronceure	16	1	3	7	16	10	6	8	12	9
125.	Gußeisenverzieher	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
126.	Haarsieder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
127.	Handelsgärtner .	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
128.	Handelsleute . . .	3	3	2	3	1	3	1	1	3	6
129.	Handschuhmacher	-	6	1	3	15	4	7	2	9	11
130.	Halsbindenfabrikanten	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
131.	Heringshändler .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
132.	Holzhändler . . .	1	4	1	-	2	3	2	7	5	6
133.	Holzspielwaarenhändler	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
134.	Hutmacher	5	2	1	1	6	4	3	4	4	7
135.	Illuminateure . .	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
136.	Instrumentenmacher, chirurg. .	1	-	2	3	-	6	2	3	4	1
137.	Instrumentenmacher, metereol.	-	-	-	-	2	-	1	-	1	1
138.	Instrumentenmacher, musikal. .	2	3	2	6	7	2	7	11	3	9
139.	Instrumentenschleifer	1	2	1	-	1	-	-	-	1	-
140.	Jouweliere	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-
141.	Käsehändler . . .	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Latus . . .	365	279	278	401	412	359	411	462	469	430

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre									
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	365	279	278	401	412	359	411	462	469	430
142.	Kammmacher . .	1	3	2	5	2	3	3	3	1	2
143.	Kammerjäger . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
144.	Kaufleute	31	30	18	24	24	16	18	16	40	40
145.	Kleiderhändler . .	1	1	-	-	6	1	1	5	1	6
146.	Klempner	11	7	8	14	11	14	11	18	15	13
147.	Knochenhändler .	1	2	-	-	1	-	-	-	-	-
148.	Knopfmacher . . .	3	1	-	2	3	1	5	4	2	2
149.	Köche	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-
150.	Kohlenhändler . .	2	-	-	1	-	-	-	2	-	-
151.	Korbmacher . . .	4	2	2	4	3	-	1	2	3	9
152.	Kürschner	6	2	4	8	4	3	3	3	7	6
153.	Kupferdrucker . .	2	-	-	1	1	2	-	10	-	3
154.	Kupferschmiede . .	2	1	4	2	2	1	-	1	1	3
155.	Kupferstecher . . .	2	1	1	2	2	-	-	-	1	-
156.	Kupferplatten-schleifer	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
157.	Kunsthändler . . .	1	-	2	2	2	2	2	1	1	2
158.	Kunstgießer . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
159.	Kuchenhändler . .	1	1	1	-	-	1	2	-	-	-
160.	Kurzewaaren-händler	2	1	4	5	2	3	2	5	4	4
161.	Kunstdrucker . . .	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-
162.	Lackirer	4	3	7	3	2	3	5	2	5	2
163.	Landkartenverfer-tiger	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
164.	Lederhändler . . .	4	3	7	1	6	2	1	4	3	5
165.	Lederzurichter . .	4	2	1	1	-	-	6	1	2	-
	Latus . . .	447	340	339	476	483	414	472	539	560	527

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	447	340	339	476	483	414	472	539	560	527
166.	Leihbibliothekare .	1	1	3	1	3	3	-	1	4	-
167.	Leinwandhändler .	1	3	1	3	6	5	2	5	4	2
168.	Leinweber	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
169.	Leistenschneider . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
170.	Lithographen . . .	2	1	-	1	3	1	5	-	1	4
171.	Lotterie-Einnehmer	2	1	-	1	-	2	-	1	-	-
172.	Mäkler	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-
173.	Maler	3	-	-	1	-	-	1	3	14	19
174.	Manchesterschneider	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-
175.	Manufactur- und Modewaarenhändler	7	7	13	9	12	16	17	13	15	18
176.	Marionettenspieler	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
177.	Maschinenbauer .	-	-	2	1	-	-	3	2	1	2
178.	Materialwaarenhändler	47	28	33	36	26	39	38	36	37	38
179.	Mauerflickarbeiter	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
180.	Mauermeister . .	1	1	1	2	2	4	4	1	3	4
181.	Mauerrüstungs-Verleiher . . .	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
182.	Mechaniker . . .	6	2	7	4	12	3	4	6	6	3
183.	Medailleure . . .	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
184.	Mehl- und Vorkosthändler . .	7	11	7	8	7	9	13	18	10	18
	Latus . . .	526	395	407	546	555	496	560	627	655	636

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	526	395	407	546	555	496	560	627	655	636
185.	Messerschmiede . .	1	1	2	1	1	1	-	-	-	-
186.	Metallarbeiter . .	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
187.	Metalldrechsler .	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-
188.	Metallgießer . . .	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
189.	Mineralienhändler	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
190.	Modelleure . . .	1	-	-	-	-	-	2	-	-	1
191.	Möbelhändler . .	-	-	1	-	-	2	2	1	-	-
192.	Möbelpolirer . .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
193.	Mostrichfabrikanten	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
194.	Mühlenbauer . .	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-
195.	Müller	1	1	4	1	2	1	1	4	-	2
196.	Mützenmacher . .	1	-	1	1	1	1	2	1	-	2
197.	Mützenschirmmacher	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
198.	Muldenhändler .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
199.	Musikalienhändler	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-
200.	Musici	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
201.	Nadler	-	-	-	5	2	-	1	2	1	2
202.	Nagelschmiede . .	3	5	3	3	4	2	2	5	4	4
203.	Neusilberwaarenfabrikanten . .	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-
204.	Notenstecher . . .	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-
205.	Ober-Bürgermeister	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
206.	Obsthändler . . .	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1
207.	Oel-Raffineure .	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
208.	Optiker	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
	Latus . . .	535	407	419	560	569	508	572	646	661	651

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre									
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	535	407	419	560	569	508	572	646	661	651
209.	Orgelbauer . . .	-	1	1	-	-	1	-	1	-	1
210.	Pantoffelmacher .	2	1	-	1	-	1	-	1	1	-
211.	Papierfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
212.	Papierfärber . . .	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
213.	Papierformenfabrikanten . .	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
214.	Papierhändler . .	3	-	1	1	-	1	3	4	-	5
215.	Papparbeiter . .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
216.	Pappenmacher . .	-	1	-	1	-	-	1	-	1	-
217.	Parasolmacher . .	-	1	1	-	-	-	-	-	-	3
218.	Parfümeriefabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
219.	Parfümeriehändler	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
220.	Peitschenmacher .	-	1	1	2	2	1	-	2	-	2
221.	Pergamenter . . .	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
222.	Pfandleiher . . .	1	-	3	3	3	-	-	1	-	-
223.	Pfefferküchler . .	1	-	-	1	3	3	-	-	1	1
224.	Pferdedeckenfabrikanten	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-
225.	Pferdehändler . .	2	3	4	1	-	-	-	-	2	3
226.	Pferdeverleiher .	-	-	2	-	1	-	2	-	-	-
227.	Pfropfenschneider	3	-	1	1	1	-	-	-	1	1
228.	Pinselmacher . . .	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
229.	Plattirer	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-
230.	Polstermaterialfabrikanten . .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
231.	Pomadenhändler .	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
	Latus . . .	549	415	434	575	582	519	579	657	669	667

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre									
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	549	415	434	575	582	519	579	657	669	667
232.	Portraitmaler . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
233.	Porzellanhändler	1	1	1	1	1	1	1	3	5	5
234.	Porzellanmaler .	-	-	-	2	-	1	-	1	-	2
235.	Posamentiere und Posamentierwaarenhändler	11	7	13	10	14	14	21	18	16	18
236.	Productenhändler	-	1	1	1	-	2	-	1	2	3
237.	Putzhändler . . .	6	4	5	4	4	6	9	18	8	15
238.	Raschmacher . . .	8	1	3	8	11	7	6	9	8	11
239.	Redacteure	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
240.	Restaurateure . .	11	10	6	12	12	7	15	16	11	20
241.	Riemer	7	2	1	5	-	2	7	7	7	3
242.	Safianfabrikanten	1	-	1	-	-	-	1	-	-	2
243.	Safiangerber . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
244.	Saitendrathzieher	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
245.	Saitenhändler . .	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
246.	Sattler	9	4	11	6	8	9	7	15	5	8
247.	Schaafdarmhändler	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
248.	Schirmfabrikanten	1	-	-	1	-	1	1	-	1	-
249.	Schildermaler . .	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-
250.	Schlächter	31	8	14	22	21	18	15	26	34	34
251.	Schmiede	2	2	8	7	1	8	4	5	8	5
252.	Schiffseigenthümer	4	3	4	10	4	4	5	9	6	1
253.	Schiffbauer . . .	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-
254.	Schleifer	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-
255.	Schneider	100	76	100	93	103	100	117	136	142	137
	Latus . . .	741	534	605	759	761	701	791	945	923	932

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	741	534	605	759	761	701	791	945	923	932
256.	Schnittwaarenhändler	7	2	11	2	2	8	7	10	8	-
257.	Schornsteinfeger .	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
258.	Schriftgießer . . .	-	1	-	-	-	1	-	1	1	-
259.	Schwertfeger . . .	-	1	1	2	1	1	-	-	-	-
260.	Schriftschneider .	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
261.	Schreibmaterialienhändler . .	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-
262.	Schwefelholzfabrikanten	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-
263.	Schmelztiegelhändler	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
264.	Schnürleiberfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
265.	Schuhmacher . . .	110	51	72	83	89	77	88	87	97	111
266.	Schlosser	26	12	25	27	19	20	18	17	20	18
267.	Seidenwirker . .	33	4	33	33	28	19	23	20	16	29
268.	Seidenbandfabrikanten	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
269.	Seidenwaarenhändler	3	-	3	-	-	-	-	-	1	-
270.	Seifensieder . . .	-	1	-	4	5	3	-	-	3	3
271.	Seiler	2	2	1	-	1	6	1	-	2	1
272.	Siegellackfabrikanten	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
273.	Silberarbeiter . .	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
274.	Silberpolirer . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	Latus . . .	923	608	754	911	907	837	931	1081	1074	1094

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre									
		1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	923	608	754	911	907	837	931	1081	1074	1094
275.	Silberplattirer . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
276.	Spatzierstöcke-händler	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
277.	Spornmacher . .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
278.	Staaker	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
279.	Stärkefabrikanten	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-
280.	Stadträthe	-	1	1	-	-	1	-	1	-	1
281.	Stahlarbeiter . .	-	-	2	-	-	-	-	1	-	-
282.	Stallmeister . . .	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
283.	Steindrucker . . .	-	1	1	1	-	-	-	-	4	1
284.	Steinhändler . . .	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
285.	Steinmetzger . . .	3	1	-	1	-	-	-	-	-	-
286.	Steinschleifer . .	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
287.	Steinsetzer	-	-	2	-	-	1	1	1	1	1
288.	Stellmacher . . .	5	4	8	5	6	11	2	5	1	11
289.	Stickmusterhändler	-	-	-	-	1	-	2	-	1	-
290.	Stiefelwichsfabrikanten	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
291.	Sticker	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
292.	Streichriemfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
293.	Strickgarnfabrikanten	-	-	1	2	-	-	-	1	-	2
294.	Strohdeckenhändler	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
295.	Strohhutfabrikanten	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
296.	Strohhutwäscher .	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
	Latus . . .	933	619	769	921	915	854	936	1092	1084	1115

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	933	619	769	921	915	854	936	1092	1084	1115
297.	Strohwaarenhändler	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
298.	Strumpfwirker . .	11	2	-	3	2	3	8	1	3	1
299.	Stubenmaler . . .	14	5	10	9	12	19	10	13	4	3
300.	Stuckaturarbeiter	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-
301.	Stuhlmacher . . .	1	1	3	1	-	1	-	3	1	1
302.	Tabackshändler .	6	7	10	9	12	10	15	21	16	18
303.	Tabagisten	6	-	3	1	1	4	3	3	-	3
304.	Talghändler . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
305.	Tabacksspinner . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
306.	Täschner	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
307.	Tapetenhändler .	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
308.	Tapeziere	8	4	9	12	4	14	8	6	19	8
309.	Tapisseriehändler	-	-	2	1	1	3	-	-	3	2
310.	Taubenhändler .	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
311.	Tischler	70	35	54	72	81	65	75	69	79	73
312.	Thierärzte	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
313.	Töpfer	6	1	3	5	2	1	3	1	6	3
314.	Torfhändler . . .	3	-	-	1	2	2	-	-	1	1
315.	Trödler	1	2	2	1	-	3	2	2	2	2
316.	Tuchappreteure .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
317.	Tuchbereiter . . .	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-
318.	Tuchhändler . . .	2	1	3	5	4	2	3	3	1	2
319.	Tuchmacher . . .	4	6	4	4	4	2	9	7	8	10
320.	Tuchscheerer . . .	2	3	-	1	1	-	1	-	2	4
321.	Uhrgehäusemacher	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
322.	Uhrenhändler . .	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	Latus . . .	1069	687	872	1047	1043	989	1073	1221	1235	1246

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	1069	687	872	1047	1043	989	1073	1221	1235	1246
323.	Uhrmacher	6	6	3	5	1	4	12	7	6	13
324.	Vergolder	2	-	3	5	1	2	4	1	3	8
325.	Victualienhändler	111	68	103	109	97	102	92	103	128	131
326.	Viehhändler . . .	1	1	8	12	3	3	6	3	-	3
327.	Viehhalter	6	3	6	1	4	3	5	-	3	3
328.	Vogelhändler . .	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-
329.	Wachsbossirer . .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
330.	Wachstuchfabrikanten	1	1	-	-	-	1	-	3	-	-
331.	Wachswaarenfabrikanten . .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
332.	Wagenfabrikanten	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
333.	Walkmüller . . .	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
334.	Wattenfabrikanten	1	-	1	1	-	-	2	1	1	2
335.	Weber	78	7	31	22	20	13	19	36	40	50
336.	Wechsler	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-
337.	Weinhändler . . .	5	5	1	2	-	4	6	10	2	11
338.	Windenmacher . .	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
339.	Wollengarnfabrikanten	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
340.	Wollengarnhändler	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
341.	Wollhändler . . .	2	3	6	4	3	3	6	3	4	5
342.	Wollspinnereibesitzer	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
343.	Wollwaarenhändler	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-
344.	Zahnkünstler . . .	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-
345.	Zeugdrucker . . .	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Latus . . .	1283	784	1034	1210	1176	1127	1229	1389	1425	1472

Digitized by Google

Laufende №	Stand oder Gewerbe.	Zahl im Jahre 1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	Transport .	1283	784	1034	1210	1176	1127	1229	1389	1425	1472
346.	Zeugschmiede . . .	1	-	-	-	2	-	4	-	3	3
347.	Ziegeleipächter . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
348.	Zimmerflickarbeiter	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
349.	Zimmermeister . .	1	2	5	3	2	-	-	2	4	4
350.	Zilinderdochtfabrikanten	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
351.	Zinngießer	2	-	2	4	-	1	1	-	1	1
352.	Zollstockverfertiger	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
353.	Zündhölzerfabrikanten	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
354.	Zuckerbäcker . . .	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
355.	Zuckersiedereibesitzer	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
356.	Zwirnhändler . .	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
357.	Zwirnmacher . . .	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	Summa . .	1288	787	1042	1218	1181	1128	1236	1393	1435	1481

Digitized by Google

C.

Nachweisung

der

Anzahl der in den Jahren 1829, 1834 und 1840 in Berlin vorhanden gewesenen steuerpflichtigen und steuerfreien Gewerbtreibenden jeder Klasse, mit Angabe des Gewerbesteuer-Veranlagungs-Solls und der wirklich eingekommenen Gewerbesteuer.

Digitized by Google

Steuer-Klasse.	Im Jahre 1829								
	waren Steuer-freie.	waren Steuer-pflichtige.	Steuer-Veranlagungs-Soll.			wirkliche Ist-Einnahme nach Zurechnung der Zugänge u. nach Abrechnung der Abgänge.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Kaufleute, Makler, Güterbestätiger u. Apotheker	—	957	29,190	—	—	29,049	—	—
Handeltreibende aller Art, ohne kaufmännische Rechte, nebst den dazu gehörenden Verfertigern v. Waaren auf den Kauf . .	—	5,440	43,520	—	—	42,069	20	6
Gast-, Speise- und Schankwirthe und Zimmervermiether	circa 1,200 Zimmervermiether.	1,522	18,864	—	—	18,447	26	—
Bäcker	—	214	6,198	—	—	6,092	5	—
Schlächter	—	261	6,608	—	—	6,342	25	—
Brauer	—	42	3,802	—	—	3,686	15	—
Handwerker und die zu diesen gehörigen Verfertiger v. Waaren auf den Kauf . .	circa 8,000.	2,985	23,880	—	—	24,130	20	—
Müller-Gewerbe . .	—	Bockwindmühlen . 13 Holl. Windmühlen 9 Wassermahlmühlen 1 Dampfmahlmühlen 1 Dampfschneidemühl. 1 Roßmühlen . . . 6	260	—	—	267	—	—
Schiffer-Gewerbe .	—	Gefäße 277	2,472	20	—	3,045	15	—
Fuhrleute u. Pferdeverleiher	Fuhrleute 50 die nur 1 Pferd hielten.	Fuhrleute . . . 320 dieselben hatten zusamm. 1,458 Pferde.						
Gewerbesteuer von Hausirern	—	—	1,292	—	—	2,558	—	—
Nachgezahlte defraudirte Steuer . . .	—	—	—	—	—	153	5	—
Summa . . .	—	12,049	136,086	20	—	135,842	11	6

Digitized by Google

Steuer-Klasse.	Im Jahre 1834								
	waren Steuerfreie.	waren Steuerpflichtige.	Steuer-Veranlagungs-Soll.			wirkliche Ist-Einnahme nach Zurechnung der Zugänge u. nach Abrechnung der Abgänge.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Kaufleute, Makler, Güterbestätiger u. Apotheker	—	932	27,966	—	—	27,864	15	—
Handeltreibende aller Art, ohne kaufmännische Rechte, nebst den dazu gehörenden Verfertigern v. Waaren auf den Kauf . .	—	5,396	42,692	—	—	44,163	10	—
Gast-, Speise- und Schankwirthe und Zimmervermiether	Kaufleute und Händler f. den Nebenbetrieb als Schänker circa 400. Zimmervermiether circa 3,000.	1,422	17,482	—	—	18,534	10	—
Bäcker	—	222	6,720	—	—	6,734	15	—
Schlächter	—	268	7,296	—	—	7,239	—	—
Brauer	—	36	3,028	—	—	2,990	20	—
Handwerker und die zu diesen gehörigen Verfertiger v. Waaren auf den Kauf . .	circa 11,000.	3,266	25,860	—	—	26,351	—	—
Müller-Gewerbe . .	—	Bockwindmühlen . 16 Holl. Windmühlen 7 Wassermahlmühlen 1 Dampfmahlmühlen 1 Dampfschneidemühl. 2 Roßmühlen . . . 3	256	—	—	256	15	—
Schiffer-Gewerbe .	Gefäße der Holz-, Torf- ꝛc. Händl. 189	Gefäße 323	3,304	20	—	4,199	10	10
Fuhrleute u. Pferdeverleiher	Fuhrleute 100 die nur 1 Pferd hielten.	Fuhrleute . . . 326 dieselben hatten zusamm. 1,538 Pferde.						
Gewerbesteuer von Hausirern	—	—	1,096	—	—	1,980	—	—
Nachgezahlte defraudirte Steuer . . .	—	—	—	—	—	755	13	4
Summa . . .	—	12,221	135,700	20	—	141,068	19	2

Digitized by Google

Steuer-Klasse.	Im Jahre 1840								
	waren Steuerfreie.	waren Steuerpflichtige.	Steuer-Veranlagungs-Soll.			wirkliche Ist-Einnahme nach Zurechnung der Zugänge u. nach Abrechnung der Abgänge.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Kaufleute, Makler, Güterbestätiger u. Apotheker	—	946	28,410	—	—	29,726	15	—
Handeltreibende aller Art, ohne kaufmännische Rechte, nebst den dazu gehörenden Verfertigern v. Waaren auf den Kauf . .	—	6,034	46,310	—	—	48,355	15	—
Gast-, Speise- und Schankwirthe und Zimmervermiether	Kaufleute und Händler f. den Nebenbetrieb als Schänker circa 483. Zimmervermiether circa 4,568.	1,615	19,494	—	—	20,650	5	—
Bäcker	—	232	7,900	—	—	7,864	15	—
Schlächter	—	307	8,460	—	—	8,239	10	—
Brauer	—	28	2,532	—	—	2,478	15	—
Handwerker und die zu diesen gehörigen Verfertiger v. Waaren auf den Kauf . .	13,521	4,464	35,416	—	—	36,427	20	—
Müller-Gewerbe . .	—	Bockwindmühlen . 20 Holl. Windmühlen 6 Wassermahlmühlen 1 Dampfmahlmühlen 3 Dampfschneidemühl. 3 Roßmühlen . . . 3	490	—	—	496	20	—
Schiffer-Gewerbe .	Gefäße der Holz-, Torf- ꝛc. Händl. 222.	Gefäße 515	3,636	20	—	6,965	20	10
Fuhrleute u. Pferdeverleiher	Fuhrleute 134 und Pferdeverleiher, die nur 1 Pferd hielten.	Fuhrleute . . . 377 dieselben hatten zusamm. 2,242 Pferde.						
Gewerbesteuer von Hausirern	—	—	1,396	—	—	2,722	27	6
Summa . . .	—	14,554	156,044	20	—	164,127	13	4

Digitized by Google

D.

Nachweisung

der

Haupt-Versicherungs-Summen sämmtlicher bei der hiesigen Feuer-Societ versicherten Grundstücke und der zu zahlen gewesenen Beiträge vom Jahre 1786 bis incl. 1840.

Für den Zeitraum	Jedesmalige Versicherungs-Summe.	Procent.			Betrag der aufgekommenen Gelder.		
	Rthlr.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
pro $17^{86}/_{90}$	20,795,375	-	2	-	17,135	-	10
" $17^{90}/_{93}$	21,808,025	-	2	4	21,196	-	7
" $17^{93}/_{96}$	27,699,375	-	3	4	37,083	8	10
" $17^{96}/_{99}$	30,829,375	-	1	4	17,684	21	8
pro 1. Januar bis 23. März 1799 .	33,210,000	-	3	4	46,476	13	6
pro 23. März 1799 bis 6. Juli 1800	35,679,500	-	2	4	34,685	5	10
pro 6. Juli 1800 bis 1. Oct. 1801	37,241,200	-	-	8	10,375	16	8
pro 1. Oct. $180^{1}/_{2}$	39,129,750	-	1	-	16,349	20	6
" 1. " $180^{2}/_{3}$	40,319,200	-	-	8	11,229	15	4
" 1. " $180^{3}/_{4}$	41,609,675	-	1	-	17,382	8	9
" 1. " $180^{4}/_{5}$	43,437,000	-	-	8	12,096	4	8
" 1. " $180^{5}/_{6}$	44,956,950	-	1	-	18,736	13	6
" 1. " $180^{6}/_{7}$	45,221,800	-	-	8	12,592	-	6
" 1. " $180^{7}/_{8}$	45,317,000	-	-	8	12,615	14	10
" 1. " $180^{8}/_{9}$	45,473,875	-	3	-	56,842	8	3
" 1. " $180^{9}/_{10}$	45,723,975	-	1	8	25,458	12	11
" 1. " $18^{10}/_{11}$	45,963,825	-	-	5	6,383	25	11
" 1. " $18^{11}/_{12}$	46,107,750	-	-	5	6,417	27	4

Digitized by Google

Für den Zeitraum	Jedesmalige Versicherungs-Summe.	Procent.			Betrag der aufgekommenen Gelder.		
	Rthlr.	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
pro 1. Oct. $18^{12}/_{13}$	46,198,750	-	1	3	19,249	14	5
" 1. " $18^{13}/_{14}$	46,202,275	-	-	10	12,833	28	11
" 1. " $18^{14}/_{15}$	46,319,325	-	-	10	12,893	27	4
" 1. " $18^{15}/_{16}$	46,770,300	-	-	10	13,021	13	4
" 1. " $18^{16}/_{17}$	47,195,675	-	7	6	118,256	13	1
" 1. " $18^{17}/_{18}$	48,233,900	-	1	3	20,146	5	-
" 1. " $18^{18}/_{19}$	49,076,125	-	-	5	6,835	4	3
" 1. " $18^{19}/_{20}$	50,953,175	-	-	10	14 192	7	8
" 1. " $18^{20}/_{21}$	52,047,200	-	-	8	11,596	27	8
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro 1. Oct. $18^{21}/_{22}$	54,055,375	-	-	8	12,120	13	6
" 1. " $18^{22}/_{23}$	56,426,050	-	-	8	12,659	19	8
" 1. " $18^{23}/_{24}$	59,127,025	-	-	4	6,632	8	11
" 1. " $18^{24}/_{25}$	61,396,000	-	-	8	13,770	5	-
" 1. " $18^{25}/_{26}$	65,003,675	-	-	4	7,292	6	5
" 1. " $18^{26}/_{27}$	68,811,975	-	1	4	30,872	19	4
" 1. " $18^{27}/_{28}$	71,848,900	-	1	-	24,172	29	9
" 1. " $18^{28}/_{29}$	73,620,550	-	1	-	24,764	22	9
" 1. " $18^{29}/_{30}$	75,747,300	-	1	-	25,473	20	3
" 1. " $18^{30}/_{31}$	77,724,400	-	2	-	52,236	16	6
" 1. " $18^{31}/_{32}$	79,194,650	-	3	-	79,689	15	9
" 1. " $18^{32}/_{33}$	80,362,000	-	2	-	54,108	4	-
" 1. " $18^{33}/_{34}$	81,475,700	-	-	4	9,136	26	-
" 1. " $18^{34}/_{35}$	81,653,450	-	1	-	27,470	-	-
" 1. " $18^{35}/_{36}$	83,299,375	-	1	4	37,385	10	8
" 1. " $18^{36}/_{37}$	85,523,225	-	-	8	19,186	29	8
" 1. " $18^{37}/_{38}$	88,147,850	-	1	8	49,425	27	1
" 1. " $18^{38}/_{39}$	90,845,700	-	-	8	20,369	27	10
" 1. " $18^{39}/_{40}$	94,120,575	-	1	8	52,744	9	2

Digitized by Google

Ein	Im Einzelnen. Rthr	Sgr	₰	pro 1838. Summa. Rthr	Sgr	₰	Im Einzelnen. Rthr	Sgr	₰	pro 1839. Summa. Rthr	Sgr	₰	Im Einzelnen. Rthr	Sgr	₰	pro 1840. Summa. Rthr	Sgr	₰
. .	. . . .	.	.	32,356	9	6	. . . .	.	.	26,960	9	8	. . . .	.	.	114,589	3	3
26,	29,473	18	1	. . . .	.	.	28,915	25	10	. . . .	.	.	29,990	20	8	. . . .	.	.
	28,371	8	10	. . . .	.	.	19,867	17	3	. . . .	.	.	6,249	5	2	. . . .	.	.
. .	5,719	13	9	. . . .	.	.	6,041	17	3	. . . .	.	.	338	29	6	. . . .	.	.
2.	2,719	16	10	. . . .	.	.	2,976	13	7	. . . .	.	.	3,171	17	6	. . . .	.	.
	340 (zum Reft)	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
	300	—	—	. . . .	.	.	300	—	—	. . . .	.	.	300	—	—	. . . .	.	.
3.	3,679	1	8	. . . .	.	.	3,955	8	9	. . . .	.	.	3,882	27	1	. . . .	.	.
33.	70,602	29	2	. . . .	.	.	62,056	22	8	. . . .	.	.	43,933	9	11	. . . .	.	.
1.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. .	. . . .	.	.	70,602	29	2	. . . .	.	.	62,056	22	8	. . . .	.	.	43,933	9	11
361	231,203	9	11	. . . .	.	.	451,062	26	2	. . . .	.	.	468,632	4	8	. . . .	.	.
227	293,240	23	10	. . . .	.	.	293,254	15	—	. . . .	.	.	331,497	1	2	. . . .	.	.
5.	6,706	24	11	. . . .	.	.	7,877	14	8	. . . .	.	.	9,095	16	6	. . . .	.	.
				731,150	28	8				752,194	25	10				809,224	22	4
21.	31,706	22	6	. . . .	.	.	32,897	8	9	. . . .	.	.	47,193	11	3	. . . .	.	.
6.	8,122	23	5	. . . .	.	.	8,439	27	10	. . . .	.	.	11,018	23	4	. . . .	.	.
1.	1,184	10	2	. . . .	.	.	1,082	23	4	. . . .	.	.	616	15	10	. . . .	.	.
	1,095	27	6	. . . .	.	.	1,539	22	2	. . . .	.	.	1,457	11	1	. . . .	.	.
2.	3,292	5	3	. . . .	.	.	3,566	28	10	. . . .	.	.	5,981	25	5	. . . .	.	.
33.	45,401	28	10	. . . .	.	.	47,526	20	11	. . . .	.	.	66,267	26	11	. . . .	.	.
. .	. . . .	.	.	801,753	27	10	. . . .	.	.	814,251	18	6	. . . .	.	.	853,158	2	3

Digitized by Google

Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.
. . .	.	.	801,753	27	10	. . . .	.	.	814,251	18	6	. . . .	.	.	853,158	2	3
15,401	28	10	. . . .	.	.	47,526	20	11	. . . .	.	.	66,267	26	11	. . . .	.	.
1,278	6	6	. . . .	.	.	1,356	2	3	. . . .	.	.	1,394	29	9	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	18,522	13	10	. . . .	.	.	18,522	13	10	. . . .	.	.
			46,680	5	4				67,405	7	—				86,185	10	6
. . .	.	.	848,434	3	2	. . . .	.	.	881,656	25	6	. . . .	.	.	939,343	12	9
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	8,800	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	11,437	19	2	. . . .	.	.	12,000 (zum Netz des Kaufgeldes.)	—	—
. . .	.	.	8,800	—	—	. . . .	.	.	11,437	19	2	. . . .	.	.	12,000	—	—

Digitized by Google

Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰
. . . . .	.	.	8,800	—	—	. . . .	.	.	11,437	19	2	. . . .	.	.	12,000	—	—
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	31,100	—	—	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
															31,100	—	—
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. 30,000	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	17,644	27	8	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
8,196	4	8	. . . .	.	.	8,410	17	9	. . . .	.	.	10,091	23	8	. . . .	.	.
			108,196	4	8				26,055	15	5				10,091	23	8
. . . . .	.	.	12,123	15	2	. . . .	.	.	6,106	—	9	. . . .	.	.	11,280	26	7
															incl. 6,000 Rthlr. aus der Feuer-Societäts-Kasse.		
. . . . .	.	.	3,872	26	11	. . . .	.	.	6,101	15	7	. . . .	.	.	4,903	19	4
. . . . .	.	.	132,992	16	9	. . . .	.	.	49,700	20	11	. . . .	.	.	69,376	9	7
. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.

Digitized by Google

37.			1838.			1839.			1840.		
	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.	Rthr.	Sgr.	Pf.
5	24	6	32,356	9	6	26,960	9	8	114,589	3	3
3	16	2	848,434	3	2	881,656	25	6	939,343	12	9
7	13	8	132,992	16	9	49,700	20	11	69,376	9	7
	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	24	4	1,013,782	29	5	958,317	26	1	1,123,308	25	7

Digitized by Google

Im Einzelnen. Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro 1838. Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Im Einzelnen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro 1839. Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Im Einzelnen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro 1840. Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
4,006,000	—	—		....	.	.	64,275	—	—	....	.	.	200,150	—	—	....	.	.
mit verwendete igl. Zuweisung 100,000 Rthlr.																		
3,88[illegible],736	—	—		....	.	.	130,449	10	4	....	.	.	125,202	—	—	....	.	.
3,172,340	—	1		....	.	.	2,320	11	1	....	.	.	2,362	17	6	....	.	.
7,61[illegible],000	—	—		....	.	.	6,000	—	—	....	.	.	6,000	—	—	....	.	.
				309,076	—	1				203,044	21	5				333,714	17	6
....	.	.		2,451	22	5	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
				letzte Zahlung.														
....	.	.		131,416	20	—	....	.	.	131,416	20	—	....	.	.	131,416	20	—
....	.	.		16,640	—	2	....	.	.	18,048	22	6	....	.	.	16,495	10	—
5,00[illegible],091	17	8		....	.	.	66,165	22	1	....	.	.	01,067	9	4	....	.	.
8,11[illegible],110	—	—		....	.	.	8,110	—	—	....	.	.	8,110	—	—	....	.	.
....	.	.		....	.	.	3,000	—	—	....	.	.	3,000	—	—	....	.	.
4,38[illegible],000	—	—		....	.	.	22,000	—	—	....	.	.	33,152	27	2	....	.	.
1,80[illegible],335	19	11		....	.	.	2,623	5	—	....	.	.	2,257	17	6	....	.	.
				91,537	7	7				101,898	27	1				107,587	24	—
81[illegible] 906	20	—		....	.	.	833	19	5	....	.	.	813	25	—	....	.	.
9,16[illegible],728	7	6		....	.	.	17,066	—	—	....	.	.	17,204	22	6	....	.	.
				18,634	27	6				17,899	19	5				18,018	17	6
....	.	.		150	—	—	....	.	.	150	—	—	....	.	.	150	—	—
9,00[illegible],888	9	8		....	.	.	226,181	24	—	....	.	.	239,509	18	3	....	.	.
[illegible],78[illegible],500	—	—		....	.	.	7,000	—	—	....	.	.	7,200	—	—	....	.	.
				250,388	9	8				233,181	24	—				246,709	18	3
....	.	.		820,294	27	5	....	.	.	705,640	14	5	....	.	.	854,092	17	3

Digitized by Google

Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Rthr	Sgr	₰	Rthr	Sgr	₰	Rthr	Sgr	₰	Rthr	Sgr	₰	Rthr	Sgr	₰	Rthr	Sgr	₰
....	.	.	820,294	27	5	....	.	.	705,640	14	5	....	.	.	854,092	17	3
....	.	.	67,998	28	1	....	.	.	69,145	28	7	....	.	.	68,805	14	2
8,794	8	7	....	.	.	4,918	14	1	....	.	.	11,664	12	4	....	.	.
634	11	6	....	.	.	634	11	6	....	.	.	634	11	6	....	.	.
6,706	24	11	....	.	.	7,877	14	8	....	.	.	9,095	16	6	....	.	.
....	.	.	....	.	.	1,700	—	—	....	.	.	1,700	—	—	....	.	.
			16,135	15	—				15,130	10	3				23,094	10	4
172	1	11	....	.	.	172	1	11	....	.	.	236	16	11	....	.	.
665	9	6	....	.	.	659	—	—	....	.	.	665	16	—	....	.	.
			837	11	5				831	1	11				902	2	11
2,942	27	7	....	.	.	1,892	3	6	....	.	.	326	20	4	....	.	.
Staats übernommen ist. —																	
1,263	6	5	....	.	.	1,352	25	1	....	.	.	1,219	7	5	....	.	.
....	.	.	....	.	.	8,000	—	—	....	.	.	8,000	—	—	....	.	.
2,241	4	11	....	.	.	1,751	24	7	....	.	.	1,847	23	9	....	.	.
			6,447	8	11				12,996	23	2				11,593	21	6
....	.	.	911,714	—	10	....	.	.	803,744	18	4	....	.	.	958,488	6	2

Digitized by Google

Im Einzelnen.			Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
			5,000	—	—															
			(um Rest.)																	
761	12	—							994	28	9									
			97	16	—															
			(um Rest.)																	
			997	24	4															
			420	—	—															
															29,290	—	—			
						28,515	10	4				994	28	9				29,290	—	—

Digitized by Google

Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Rthr.	Sgr.	₰.	Rthr.	Sgr.	₰.	Rthr.	Sgr.	₰.	Rthr.	Sgr.	₰.	Rthr.	Sgr.	₰.	Rthr.	Sgr.	₰.
....	.	.	28,513	10	4	....	.	.	994	28	9	....	.	.	29,290	—	—
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	1,617	15	—	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
930	1	—	....	.	.	1,905	5	11	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
15,668	2	11	....	.	.	11,000	—	—	....	.	.	675	5	6	....	.	.
543	10	9	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	154	4	—	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	3,944	8	5	....	.	.
			17,141	14	8				13,059	9	11				4,619	13	11
....	.	.	47,274	10	—	....	.	.	14,054	8	8	....	.	.	33,909	13	11

Digitized by Google

Im Einzelnen.		Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Rthr.	Sgr	Rthr.	Sgr	₰	Rthr.	Sgr	₰	Rthr.	Sgr	₰	Rthr.	Sgr	₰	Rthr.	Sgr	₰	Rthr.	Sgr	₰
. . .	.	. . .	.	.	47,274	10	—	. . . .	.	.	14,034	8	8	. . . .	.	.	33,909	13	11
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	5,341	12	9	. . . .	.	.
117	23	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	14,000	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	11,000	—	—	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
50	—	243	18	2	. . . .	.	.	103	1	6	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
					14,243	18	2				103	1	6				16,341	12	9
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	2.000	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	600	—	—	. . . .	.	.	600	—	—	. . . .	.	.	600	—	—	. . . .	.	.
. . .	.	1,500	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	650	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	1,100	—	—	. . . .	.	.
					4,750	—	—				600	—	—				1,700	—	—
. . .	.	768	16	6	. . . .	.	.	600	—	—	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	761	3	—	. . . .	.	.	318	—	—	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	12,714	23	11	. . . .	.	.	385	29	9	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	3,926	7	9	. . . .	.	.
. . .	.	. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	57.321	—	8	. . . .	.	.
					768	16	6				14,075	26	11				61,951	8	2
. . .	.	. . .	.	.	67,036	14	8	. . . .	.	.	28,833	7	1	. . . .	.	.	113,902	4	10

Digitized by Google

Im Einzelnen.			pro 1838. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1839. Summa.			Im Einzelnen.			pro 1840. Summa.		
Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰
....	.	.	67,036	14	8	....	.	.	28,833	7	1	....	.	.	113,902	4	10
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
....	.	.	1,584	17	2	....	.	.	1,651	28	9	....	.	.	3,250	4	—
....	.	.	6,247	9	4	....	.	.	8,561 incl. 6,000 Rthlr. an die Feuer-Societäts-Kasse.	10	5	....	.	.	17,363 incl. 15,000 Rthlr. an die Feuer-Societäts-Kasse.	14	4
....	.	.	200	7	9	....	.	.	343	23	9	....	.	.	384	18	5
....	.	.	40	—	—	....	.	.	593	24	6	....	.	.	58	8	3
....	.	.	75,108	18	11	....	.	.	39,984	4	6	....	.	.	135,158	19	10

Digitized by Google

307.		1838.			1839.			1840.		
Sgr	Sf.	Rthr	Sgr	Sf.	Rthr	Sgr	Sf.	Rthr	Sgr	Sf.
1	10	309,076	—	1	203,044	21	5	333,714	17	6
—	—	2,451	22	5	. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .
20	—	131,416	20	—	131,416	20	—	131,416	20	—
7	1	16,640	—	2	18,048	22	6	16,495	10	—
14	8	91,537	7	7	101,898	27	1	107,587	24	—
13	9	18,634	27	6	17,899	19	5	18,018	17	6
—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
—	—	250,388	9	8	233,181	24	—	246,709	18	3
11	1	67,998	28	1	69,145	28	7	68,805	14	2
6	5	16,135	15	—	15,130	10	3	23,094	10	4
—	5	837	11	5	831	1	11	902	2	11
23	10	6,447	8	11	12,996	23	2	11,593	21	6
13	1	911,714	—	10	803,744	18	4	958,488	6	2
21	9	75,108	18	11	39,984	4	6	135,158	19	10
4	10	986,822	19	9	843,728	22	10	1,093,646	26	—
. .	. .	. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .
24	4	1,013,782	29	5	958,317	26	1	1,123,308	25	7
4	10	986,822	19	9	843,728	22	10	1,093,646	26	—
19	6	26,960	9	8	114,589	3	3	29,661	29	7

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu E.

Erläuterungen

zu

den Resultaten der Communal-Verwaltungs-Kassen pro $18^{29}/_{40}$ incl.

---

1. Zu B. II. 1. Hebungen von eigenthümlichen Grundstücken.

Die Einnahmen bestehen aus Grundzins, Erbzins, Scharrnzins ꝛc., Prästationen der Dörfer, unbeständigen Gefällen, Erbpacht, Getreidepacht, Zeitpacht, Miethen, Stättegeld ꝛc.; nach Abrechnung der Ausgaben an Hebegebühr, Zinsen für auf Häusern ruhende Kapitalien u. s. w.

2. Zu B. II. 2. Aus den Forsten.

Die bedeutenden Mehr-Einnahmen in den letzten Jahren sind durch die Abholzungen in der Cöllnischen- und Borhagenschen-Heide herbeigeführt.

3. Zu B. II. 3. Vom Rüdersdorfer Kalksteinbruch, vom Lehnschulzengute, imgleichen vom Rittergute Taßdorf.

Bei erfolgter Preisherabsetzung für die Kalksteine aus Königlichen Brüchen wurde es der Commune nicht möglich, die Concurrenz zu erhalten, und hat deshalb der Betrieb in den städtischen Brüchen in den Jahren 18^{32}_{33} geruht; demnächst ist derselbe wieder eröffnet worden, nachdem die Preise wieder erhöht worden waren.

Das im Jahre 1829 zum erweiterten Betriebe des Kalkbruches erkaufte Rittergut Taßdorf ist im Jahre 1836 wieder verkauft worden. Von den baar auszuzahlen gewesenen Kaufgeldern restiren noch an den früheren Besitzer, Grafen von Haacke, 5,400 Rthlr., worüber Prozeß schwebt, und welche Summe in der Uebersicht Litt. F. zugesetzt ist.

Die gezahlten und empfangenen Kaufgelder sind beim Extraordinario der Ausgabe (Tit. XIII.) und der Einnahme (Tit. V. 1. d.) berechnet.

4. Zu B. II. 5. Vom Rüdersdorfer Gipsbruch.

Einen Gipsbruch hat die Commune eigenthümlich nicht besessen; es hatte Seitens derselben mit mehreren Bauern nur eine Vereinigung stattgefunden, nach welcher der Gips von denselben zugehörigen Grundstücken ausgebrochen werden sollte, unter Theilung der Kosten und des Gewinnes, nach gewissen Bedingungen.

Dieses Societäts-Verhältniß ist in neuerer Zeit aufgelöst.

5. Zu B. II. 6. Von den acquirirten Bürgerhaus-Wiesen.

Die aus den Pacht-Einnahmen sich ergebenden Ueberschüsse sind der Gewerbe-Schule zur Deckung ihrer Bedürfnisse überwiesen und sind diese Ueberschüsse beim Tit. VI. 2. für Schulen mitverausgabt.

Digitized by Google

6. Zu B. III. 2. Communal-Antheil an der Mahl- Schlacht- und Braumalz-Steuer, nach Abrechnung der Rückzahlung an das Militair ꝛc.

Diese Einnahme durfte nach ursprünglicher Bestimmung nur zu den Ausgaben für das Schuldenwesen und zu der inzwischen vollständig bewirkten Ablösung der Barbierstuben-Gerechtigkeiten verwendet werden.

Nachdem sich indeß die Steuer-Einnahme gegen die ursprüngliche Annahme zum Schuldentilgungs-Plan gehoben hat, welche Steigerung hauptsächlich durch die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 24. October 1832,

(nach welcher fortan Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Centner nicht weiter steuerfrei versendet werden dürfen, sondern in der Stadt versteuert werden müssen, in welcher sie zum Verbrauch kommen)

veranlaßt worden, ist es nach späterer Cabinetsordre vom 31. December 1838 genehmigt worden, daß zur Bestreitung der anderweitigen Communal-Bedürfnisse aus dieser Steuereinnahme so viel genommen werden darf, als nach Erfüllung des Amortisations-Plans vom 24. Juni 1829 zur Disposition verbleibt.

7. Zu B. III. 3. Die Hundesteuer

wird seit 1. Januar 1830 erhoben, und ist der Ertrag zur Trottoirlegung bestimmt; in der Zusammenstellung ist das jährliche Steueraufkommen, nach Abzug der Verwaltung und der Steuer-Rückzahlungen, durchlaufend in Einnahme und Ausgabe mitaufgenommen.

8. Zu B. IV. Verschiedene Einnahmen.

6. Zur Vorspann-Gestellung.

Diese Einnahme besteht aus dem Ueberschuß auf Vorspann-Exemtions-Steuer, Vergütigung aus Königlichen Kassen, Strafgeldern ꝛc., nach Abrechnung der Ausgaben dieses Verwaltungszweiges.

Für den Vorspann-Fonds wurde bis ult. 1837 abgesonderte Berechnung geführt; demnächst sind die angesammelten Ueberschüsse des aufgelöseten Vorspann-Fonds, so wie die ferner zu gewärtigenden Ueberschüsse dem Stadthaushalte überwiesen.

9. Zu C. V. Außerordentliche Einnahmen posit. 3. d.

Außer den ult. 1837 eingezogenen baaren Beständen der aufgelösten besonderen Vorspann- und Sublevations-Kassen von 25,565 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. sind an Documenten dieser der Commune gehörigen Fonds zu Stadthaushalt-Zwecken zum Depositorio genommen . . . . . 50,000 Rthlr.
wovon im Jahre 1840, um in diesem Jahre eine Schuldentilgung von 200,000 Rthlr. möglich zu machen, verwendet sind . . . . . 31,100 „
so daß im Depositorio noch als Bestand vorhanden sind . . . . . 18,900 Rthlr.

10. Zu I. Der Ausgabe für das Stadtschulden-Wesen.

Zur Schuldentilgung sind sub 1. a. überhaupt verausgabt pro 18$\frac{39}{40}$ incl.	966,450 Rthlr.	9 Sgr.	5 Pf.
Abgesetzt vom Soll des Tilgungs-Planes, ohne Verausgabung sind	175,114 „	28 „	5 „
Latus	1,141,565 Rthlr.	7 Sgr.	10 Pf.

Digitized by Google

Transport	1,141,565 Rthlr.	7 Sgr.	10 Pf.
einschließlich 163,400 Rthlr., welche gegen den Tilgungs-Plan für Schulzwecke noch zur Disposition standen. Die Ausgaben für Schulzwecke werden fortan aus dem Extraordinario bestritten. —			
Außerdem sind getilgt die in den Amortisations-Plan übernommenen unverzinslichen Vorschüsse der Haus- und Miethssteuer-Kasse aus den Jahren 18$\frac{24}{25}$ und 1825 mit	125,078	—	—
welche demnächst zu verschiedenen Bedürfnissen des Stadthaushaltes verwendet und unter den betreffenden Titeln verausgabt sind.			
Summa der Tilgung pro 18$\frac{29}{30}$ incl.	1,266,643 Rthlr.	7 Sgr.	10 Pf.

Die besondere unter Litt. F. hier beigefügte Uebersicht vom Schuldenzustande ergiebt die näheren Details.

Die der Haus- und Miethssteuer-Kasse aus dem Schuldentilgungs-Fonds erstatteten unverzinslichen Vorschüsse sind verwendet und inbegriffen unter den Ausgaben:

pro 1829 Tit. VIII. beim Zuschuß zum Armenwesen	12,750	Rthlr.
pro 1830 Tit. VIII. imgleichen	45,000	"
Tit. I. 2. zur Verzinsung neuer Schulden	8,364	"
Tit. XIII. zum Ankauf des Hauses am Molkenmarkt Nr. 2.	6,100	"
pro 1831 Tit. VIII. beim Zuschuß zum Armenwesen	46,104	"
Tit. I. 2. zur Verzinsung neuer Schulden	6,760	"
	125,078	Rthlr.

11. Zu Tit. IV. Für die Militair-Verwaltung.

Die Ausgaben bestehen in Zuschuß zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens, für Gestellung der Landwehr-Cavallerie-Pferde, zur Disposition der Deputirten der Kreis-Ersatz-Commission ꝛc.

12. Zu Tit. V. 1. Zuschuß an die unter dem Königlichen Polizei-Präsidio stehende Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungs-Kasse.

In den Jahren 1830 und 1831 ist weniger Zuschuß gezahlt worden, weil bei der vereinigten Nachtwacht- ꝛc. Kasse die aus früheren Jahren angesammelten Ueberschüsse mit zur Verwendung gelangt sind.

Die Ausgaben haben sich in den letzteren Jahren durch verschiedene neue Einrichtungen und Verbesserungen gesteigert, namentlich durch Verlängerung der Straßenerleuchtungs-Periode, durch neu aufgestellte Laternen, durch Beschaffung der Gespanne zur Fortschaffung der Feuerlösch-Geräthschaften — statt der früheren Naturalgestellung durch die Pferde-Besitzer —, durch Bestellung von Wasserpumpern, Erbauung eines neuen Feuerwacht-, Spritzen- und Leiterhauses ꝛc.

Nach dem neuesten Etat der vereinigten Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungs-Kasse pro 18$\frac{34}{35}$ sind die jährlichen Kosten veranlagt auf

94,495 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

wovon aufgebracht werden sollen durch eigenthümliche Einnahmen der Kasse . . . . . 4,028 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.
Zuschuß aus Staatskassen . . . . . 33,000 „ — „ — „
Zuschuß aus Communal-Kassen . . . . . 57,466 „ 20 „ 2 „
94,495 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf.

Nach der Cabinetsordre vom 31. Dezember 1838 ist der Zuschuß aus Staats-Kassen auf 33,000 Rthlr. jährlich bis auf weitere Bestimmung festgestellt worden, alle übrigen Kostenbeträge, nach Abrechnung der eigenthümlichen Einnahmen der Kasse, hat die Commune aufzubringen.

Der Polizei-Behörde steht das Recht zu, selbstständig und ohne Rücksprache mit den städtischen Behörden, bei Verwaltung dieser Anstalten jede beliebige Aenderung der bestehenden Einrichtungen zu treffen, und jede für zweckmäßig erkannte neue Einrichtung einzuführen; desgleichen die zur Verwaltung erforderlichen Verträge zu schließen: insofern durch dieses Alles eine Ueberschreitung des festgestellten Etats nicht erforderlich wird.

Ueber Aenderungen und neue Einrichtungen, welche ohne Ueberschreitung des Etats nicht ins Leben gerufen werden können, sind vor deren Einführung die städtischen Behörden mit ihrem Gutachten zu hören, und bleibt im Falle des Widerspruchs höhere Entscheidung vorbehalten.

13. Zu Tit. V. 4. Zuschuß an die Stadtvoigtei-Verwaltung.

Außer den unter diesem Titel berechneten Verwaltungs-Zuschüssen pro $18\frac{4}{5}$ von überhaupt . . . . . 242,752 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. sind Seitens der Commune während der 11 Jahre $18\frac{4}{46}$ incl. noch folgende unter anderen Titeln verausgabte Kosten auf die Unterhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse verwendet:

1) für Ausbau von Gefängnissen und zur baulichen Unterhaltung der Stadtvoigtei-Gebäude . . . . . 8,712 Rthlr.

2) für Erwerbung und Ausbau des zur Erweiterung der Gefängnisse acquirirten Grundstücks, Molkenmarkt Nr. 2, zur Verzinsung der übernommenen Hypothek-Schulden und sonstigen Nebenausgaben, nach Abzug der für die Localien der Vordergebäude (welche nicht zu Gefängnissen benutzt werden) aufgekommenen Miethen 64,890 Rthlr.
(incl. in partem pretii übernommene Hypotheken-Schulden zum Betrage von 34,000 Rthlr.)

3) für das seit 11. August 1832 zu Schuld-Gefängnissen benutzte Vordergebäude des ursprünglich im Jahre 1823 zu Armenzwecken ausgebauten Hauses, am Alexanderplatz Nr. 4 . . . . . 13,700 Rthlr.

14. Zu Tit. VIII. Behufs der allgemeinen Armenpflege.

Unter den Ausgaben sub 1 dieses Titels sind begriffen die Zuschußleistungen der Commune an die Haupt-Armen-Kasse, mit Einschluß des Zuschuß-Bedarfs für die unter Verwaltung der Armen-Direction stehenden Armen-Anstalten, als:

des Großen Friedrichs-Waisenhauses,
des Arbeitshauses, und
des Neuen Hospitals;

außerdem sind hierunter begriffen die Zuschüsse für das Armen-Schul-Wesen; und theilweise für das Armen-Schulhäuser-Bau-Wesen.

Digitized by Google

Von den für das Armen-Wesen und für die Armen-Schulen verausgabten Zuschüssen sind geleistet:

Im Jahre	Ueberhaupt Zuschuß. Rthlr.	Davon sind verwendet: Zum eigenen Bedarf der Haupt-Armen-Kasse und einschließlich für die 3 Institute. Rthlr.	Bei der Armen-Schul-Kasse. Rthlr.	Bei dem Armen-Schulhäuser-Bau-Fonds. Rthlr.	
1829	128,750	106,497	22,253	-	
1830	138,000	113,100	24,900	-	
1831	168,104	139,604	28,500	-	
1832	189,000	152,500	32,500	4,000	zusammen 24,508 Rthlr. (siehe pag. 43.)
1833	161,500	131,000	30,500	-	
1834	174,500	128,500	44,000 incl. 8,000 Rthlr., welche zur Abtragung einer auf das Armen-Schulhaus Linden-Str. Nr. 7. gehafteten Hypothek verwendet sind.	2,000	
1835	170,000	133,200	32,800	4,000	
1836	190,000	148,000	37,000	5,000	
1837	180,000	134,709	35,783	9,508	
1838	242,888	200,000	42,888	-	
1839	226,181	185,000	41,181	-	
1840	239,509	198,000	41,509	-	

Der Zuschuß zum Armenwesen hat eigentlich betragen:

	für das Jahr 1833	und	1834
	172,500 Rthlr.	und	175,000 Rthlr.
Es sind indeß von diesen Zuschüssen als Erstattung auf den im Jahre 1831 aus dem Cholera-Fonds empfangenen Zuschuß durch die Haupt-Armen-Kasse an den Cholera-Fonds zurückgezahlt resp.	11,000 "	und	500 "
Bleibt Zuschuß zum Armenwesen	161,500 Rthlr.	und	174,500 Rthlr.

15. Zu Tit. XIII. Haupt-Extraordinarium.

Zu 3. Das zweimalige Auftreten der Cholera-Krankheit hat der Commune überhaupt einen Kostenaufwand veranlaßt:

Digitized by Google

I. In den Jahren 18½ und nachträglich pro 1834 und 1835 von . . . . . 184,299 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Davon sind zur Berechnung gestellt:

Tit. VIII. pro 1831 als Zuschuß zum Armenwesen	44,000 Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
wovon abzurechnen an Rückzahlungen zum Cholera-Fonds im Jahre 1833 11,000 Rthlr. (unter der pro 1833 Tit. XIII. verausgabten Position von 18,000 Rthlrn. inbegriffen)				
im Jahre 1834 500 .				
	11,500 .	— .	— .	
bleiben	32,500 Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Tit. XIII. beim Haupt-Extraordinario, als für Cholera-Zwecke verwendet:				
im Jahre 1831	68,401 .	— .	— .	
. . 1832	69,339 .	29 .	7 .	
Als Rückzahlungen an den Cholera-Fonds zur ferneren Bestreitung der Cholera-Kosten auf früher zum Armenwesen und zu allgemeinen Bedürfnissen geleistete Vorschüsse; auch zur Abtragung eines im Jahre 1832 mit verwendeten, von den Neben-Fonds hergegebenen Vorschusses von 6,110 Rthlrn. 15 Sgr. 1 Pf., in den Jahren 1833 und 1834	18,500 .	— .	— .	
zum Rest der Kosten sind noch in Berechnung gestellt pro 1835	1,669 .	4 .	3 .	
Summa	190,410 Rthlr.	3 Sgr.	10 Pf.	
ab: als durchlaufend der den Nebenfonds erstattete Vorschuß von	6,110 .	15 .	1 .	
es bleibt Kosten-Aufwand pro 18½	184,299 Rthlr.	18 Sgr.	9 Pf.	

II. In den Jahren 1837 und 1838 . . . . . 25,979 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.
darunter: 6,000 Rthlr. an die Haupt-Armen-Kasse, zu Armenspeisung und Unterstützungen.

Summa Cholera-Kosten 210,278 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Transport . . . 210,278 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Hierauf werden in Abrechnung zu stellen sein:

a. Die im Jahre 1836 beim Tit. V. 1. d. extraordinär der Einnahme posit. 1. vereinnahmten Kaufgelder für das Grundstück in der Koch-Straße Nr. 30, welches im Jahre 1831 zum Behuf einer Cholera-Heilanstalt von der Commune acquirirt war, mit (excl. der vom Käufer in partem pretii übernommenen 7,077 Rthlr. 15 Sgr. Hypothek-Schulden.) 17,522 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

b. Der Werth des noch im Besitz der Commune befindlichen Grundstückes in der Louisenstraße Nr. 32, welches im Jahre 1832 ebenfalls zum Behuf einer Heil-Anstalt acquirirt wurde, nach der Feuer-Taxe mit . . . . . 30,300 „ — „ — „

zusammen 47,822 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

alsdann verbleiben Cholera-Kosten 162,456 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.

16. Zu Tit. XIII. 5. Für Unterrichts-Angelegenheiten.

Zu d. Als Zuschuß zum Stadt- und Armen-Schulhäuser-Bau-Fonds sind verausgabt:

pro 1836	9,500	Rthlr.
„ 1837	4,000	„
„ 1838	14,000	„
„ 1840	11,000	„
	38,500	Rthlr.

Außerdem sind entnommen:

a. aus dem im Schulden-Tilgungs-Plane provisorisch zur Disposition gestellten Quantum für Schulzwecke, welche beim Tit. 1. a. zur Schuldentilgung in Ausgabe inbegriffen sind

im Jahre 1829	9,000	Rthlr.
„ „ 1839	6,000	„

b. Hypothek auf das Fürstenhaus im Jahre 1829 zu Schulhaus-Bauten aufgenommen, getilgt im Jahre 1838 . . . . . 30,000 „

45,000 „

c. aus den Zuschüssen zum Armen-Wesen nach Erläuterung pag. 41. 24,508 „

Summa für Schulhaus-Bauten 108,008 Rthlr.

Die übrigen, zu Schulhaus-Bauten verwendeten, und durch die Schulhäuser-Bau-Fonds verausgabten Kosten sind aus verschiedenen, disponible gewesenen, beim Depositorio zurückgelegt gewesenen Communal-Fonds, und durch extraordinäre Einnahmen der Bau-Fonds bestritten worden.

Digitized by Google

Ueberhaupt ſind während der Jahre $18^{29}/_{39}$ aus den Schulhäuſer-Bau-Fonds verwendet worden:

Für die Jahre	Für Stadt-Schulhäuſer. Rthlr.	Für Armen-Schulhäuſer. Rthlr.	In Summa. Rthlr.
$18^{29}/_{39}$	51,552	56,860	108,412
1840	-	11,622	11,622
In Summa .	51,552	68,482	120,034

ausſchließlich der Summen, welche zum Ankauf verſchiedener Bau-Plätze und zur baulichen Unterhaltung bereits vorhandener Gebäude aus der Kämmerei bezahlt worden ſind.

Digitized by Google

1839. Rthlr	Sgr	Pf.	1840. Rthlr	Sgr	Pf.	Summa. Tilgung bis ult. December 1840. Rthlr	Sgr	Pf.	Bleibt Schuld am 1. Januar 1841. Rthlr	Sgr	Pf.
58,275	—	—	200,150	—	—	359,119	24	—	3,129,975 zinsbare Obligationen-Schuld.	—	—
.....	..	..	.....	..	..	154,487	11	8	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	11,528	15	11	5,000 zinsfreie Obligationen-Schuld	—	—
.....	..	..	.....	..	..	60,000	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	125,078	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	22,429	16	3	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	30,000	—	—	.....	..	..
6,000 zum Schulhaus-Bau-Fonds.	—	—	163,500 abgesetzt.	—	—	202,000	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	20,000	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	20,000	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	43,000	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	19,000	—	—	.....	..	..
64,275	—	—	363,650	—	—	1,266,643	7	10	3,134,975	—	—
.....			1,015,456	7	10						
.....			252,000	—	—						
						1,267,456	7	10			
vorhanden sein						.....	..	..	3,134,162	—	—
neuere Schuld von 252,000 Rthlr											
gung gelangende Summe von ...									813 Rthlr		
.....	..	..	.....	..	..	30,000	—	—	.....	..	..
.....	..	..	.....	..	..	.....	..	..	34,000	—	—
.....	..	..	.....	..	..	.....	..	..	5,400	—	—
.....	..	..	.....	..	..	.....	..	..	2,450	—	—
.....	..	..	.....	..	..	30,000	—	—	41,850	—	—
64,275	—	—	363,650	—	—	1,266,643	7	10	3,134,975	—	—
64,275	—	—	363,650	—	—	1,296,643	7	10	3,176,825	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu F.

Bemerkungen

zur vorstehenden Uebersicht des Schuldenzustandes der Stadt Berlin pro $18^{29}/_{40}$ incl.

---

ad A. Schulden zur Verrechnung bei der Stadt-Schulden-Kasse:

I. Schulden nach dem Amortisations-Plan.

Zu 1. Als zinsbare Obligations-Schuld waren bei Fertigung des Tilgungs-Planes vom Jahre 1829 ab
angesetzt 3,539,094 Rthlr. 24 Sgr.
4procentige Obligationen sind ausgefertigt . . . . . 3,539,000 „ — „
abgesetzt sind gegen den Plan . . . . . 94 Rthlr. 24 Sgr. — Pf.

Zu 3. Die rückständigen Zinsen sind im Jahre 1829 mit einem Male getilgt und sind dazu 150,000 Rthlr. von der Sparkasse à 4 Procent angeliehen, welches Kapital demnächst in den Jahren 1836 und 1838 aus dem Tilgungs-Fonds zurückgezahlt ist. Verzinset wurde dieses Darlehn Anfangs aus der Haus- und Miethssteuer-Kasse und seit 1833 bis zur völligen Rückzahlung aus der Stadt-Kasse. —
Als im Jahre 1828 vor Genehmigung des Plans getilgt, sind gegen denselben als abgesetzt zu berechnen . . . . . 250 „ — „ — „

Zu 4. An Buchschulden sind abgesetzt worden, da deren Zahlung wegen Compensation und Niederschlagung nicht mehr erforderlich ist . . . . . 11,464 „ 28 „ 5 „
Summa der abgesetzten Posten 11,809 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Zu 5. Auf das Residuum der alten 5procentigen Bank-Schuld von 60,000 Rthlr. sind im Jahre 1829 getilgt . . . . . 10,000 „
die verbliebenen . . . . . 50,000 Rthlr.
sind demnächst durch ein 4procentiges Darlehn von der Sparkasse getilgt, welches Kapital der Sparkasse in den Jahren $18\frac{34}{35}$ zurückgezahlt ist, die Zinsen sind aus dem Tilgungs-Fonds bezahlt.

Zu 6. Die in den Jahren $18\frac{31}{32}$ der Miethssteuer-Kasse erstatteten Vorschüsse sind demnächst beim Stadthaushalt als Zuschüsse zum Armen-Wesen, zum Ankauf des Hauses, Molkenmarkt Nr. 2., und zur Verzinsung der Spar-Kassen-Darlehne durch die Haus- und Miethssteuer-Kasse verwendet.

Zu 9. Bei Aufstellung des Schulden-Tilgungs-Planes ward erwogen, daß die mit

Digitized by Google

Genehmigung Sr. Majestät des Königs im Jahre 1822 erfolgte Herunterſetzung der Miethsſteuer auf 6⅔ Procent nach gemachter Erfahrung in ihrem Betrage keineswegs zur Deckung der ſo ganz unerwartet ſich geſteigerten Koſten der Armen-Verwaltung ausreiche; mithin aus jener Steuer die Baukoſten zu den Elementar-Schulhäuſern nicht auch entnommen werden könnten. — Deshalb wurden zu dieſem Zweck 200,000 Rthlr., und zum beabſichtigten Ausbau eines Gelaſſes für die von Kottwitz'ſche Beſchäftigungs-Anſtalt 2,000 Rthlr. proviſoriſch zur künftigen Verwendung zugeſetzt; welches auch die Königliche Genehmigung erhielt.

Zu Schulhaus-Bauten ſind hiervon verwendet . . . . . 38,600 Rthlr.

der Ueberreſt des Dispoſitions-Quantums iſt im Jahre 1840 nach Communal-Beſchluß abgeſetzt mit . . . . . 163,400 „

da die Ausgaben für Schulzwecke fortan aus der Central-Kaſſe geleiſtet werden, welche (in Gefolge Cabinets-Ordre vom 31. December 1838) nach Erfüllung des Amortiſations-Plans die Ueberſchüſſe des Schuldentilgungs-Fonds empfängt, ſo weit ſolche zu den anderweitigen Communal-Bedürfniſſen erforderlich ſind.

202,000 Rthlr.

II. Neuere Schulden außer dem Plan.

Das erſte Auftreten der Cholera-Krankheit, ſo wie die enorme Steigerung der Koſten für das Armen-Weſen führten die Nothwendigkeit zur Contrahirung neuer Schulden herbei, welche dem Tilgungs-Fonds, außer dem durch den Amortiſations-Plan feſtgeſtellten Schuld-Quantum, zur Laſt geſchrieben wurden.

Zu 2. Zur Beſtreitung der Cholera-Koſten wurden im Jahre 1831 . 150,000 Rthlr. aus dem Kron-Treſor angeliehen gegen Ausantwortung eines Pfandes von 150,000 Rthlrn. neu creirter Stadt-Obligationen, welche ſpäter vom 1. Januar 1834 ab dem Kron-Treſor als Eigenthum überlaſſen ſind, bei Rückgabe des über 150,000 Rthlr. ausgeſtellten Schuld-Scheines.

Verzinſet iſt dieſe Schuld Anfangs aus dem Cholera-Fonds, und ſeit 1. Januar 1834 aus dem Tilgungs-Fonds.

Zu 10. Im Jahre 1832 zum Stadthaushalt angeliehen und aus der Kämmerei verzinſet.

Zu 11. Im Jahre 1832 zur ferneren Beſtreitung der Cholera-Koſten angeliehen und aus dem Cholera-Fonds verzinſet.

Zu 12. Im Jahre 1832 zu Armen-Zwecken angeliehen und aus der Haupt-Armen-Kaſſe verzinſet.

Zu 13. Im Jahre 1829 für das Armen-Weſen angeliehen, verzinſet Anfangs aus der Miethsſteuer-Kaſſe und ſeit 1. Januar 1833 aus dem Tilgungs-Fonds.

III. Im Allgemeinen.

Wie die der Ueberſicht vom Schuldenzuſtande hinzugefügte Balance gegen den Tilgungs-Plan darthut, iſt das Soll des Planes bis ult. 1840 erfüllt, und ſind außerdem noch 252,000 Rthlr. neuere Schuld über den Plan getilgt; beides bis auf die geringe im Jahre 1841 zur Abtragung gelangte Summe von 813 Rthlrn.

Der der Stadt an der Mahl-, Schlacht-, Eingangs- und Braumalz-Steuer überwieſene Antheil iſt urſprünglich nur zur Tilgung und Verzinſung der Schulden beſtimmt worden.

Digitized by Google

Die Verzinsung ist hieraus regelmäßig erfolgt; indeß hat mit der Kapital-Tilgung doch nicht alljährlich planmäßig verfahren werden können; da eines Theils in den ersteren Jahren seit 1829 das Steuer-Aufkommen nicht die planmäßige Annahme erreicht hat; anderer Seits in den späteren Jahren, wo das Steuer-Aufkommen diese Annahme überstiegen hat, dem Tilgungs-Fonds bedeutende Summen unter Genehmigung der Oberbehörden zur Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse des Stadthaushaltes, namentlich für das Armen-Wesen, entzogen werden mußten.

Es ist indeß durch die im Jahre 1840 bewirkte Tilgung von 200,150 Rthlrn. und durch Absetzung der zu I. posit. 9. erwähnten 163,400 Rthlr. möglich geworden, wie Eingangs bereits erwähnt, nicht nur die Tilgung der neueren Schuld, sondern auch die Uebereinstimmung mit dem Plan herbeizuführen.

Obgleich gegen die Annahme des Plans im Ganzen mehr zinslose als zinsbare Schuld zur Tilgung gelangt ist, wodurch für die Folge noch die Aufwendung einer höheren als der planmäßigen Verzinsungs-Summe erfordert wird, so wird die Commune bei dem gestiegenen Steuer-Aufkommen doch im Stande sein, die noch zu tilgen verbliebene Kapitals-Schuld von 3,134,975 Rthlrn. nach den Festsetzungen des Amortisations-Planes bis zum Jahre 1861 (also innerhalb 21 Jahren) abzutragen, und werden dann durchschnittlich jährlich noch erübrigt werden, rot. 61,100 Rthlr., wie die nachstehende Berechnung ausweiset.

Das Steuer-Aufkommen ist nach Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{4}{5}$ anzunehmen auf . . . . . 300,000 Rthlr.
wovon abzurechnen sind:
auf Restitutionen und Verwaltungs-Kosten . . . . . 9,000 „
so daß ein Rein-Ertrag zu gewärtigen bleibt von . . . . . 291,000 Rthlrn.

Angenommen dieser Betrag bliebe ferner unverändert, so ergiebt sich auf die nächsten 20 Jahre der Tilgungs-Periode pro $18\frac{4}{5}$ ein Ertrags-Quantum von . . . . . 5,820,000 Rthlrn.
hierzu: das im 21. Jahre (1861) zur Rest-Tilgung erforderliche Quantum von . . . . . 18,986 „
Summa 5,838,986 Rthlr.

Davon werden verwendet:
zur Tilgung der Kapitals-Schuld . . . . . 3,134,975 Rthlr.
zur Verzinsung (einschließlich 74,616 Rthlr. über den Plan erforderliche Zinsen) . . . . . 1,481,840 „
in Summa . . . . . 4,616,815 Rthlr.
Es bleiben also Ueberschuß für die 20 Jahre $18\frac{4}{5}$ incl. . . . . 1,222,171 Rthlr.
oder wie vorstehend bemerkt im Durchschnitt jährlich rot. . . . . 61,100 Rthlr.
welche nach Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 31. December 1838, so weit es erforderlich zu anderweiten Communal-Bedürfnissen, oder zur Verstärkung der Tilgungs-Quanten verwendet werden können.

Die hiernach und auf den Tilgungs-Plan von 1829 basirte Berechnung (vide S. 54.) weiset das Nähere nach.

sub B. Sind die Schulden zusammengestellt, welche im Jahre 1829 à Conto der Kämmerei theils vorhanden waren, theils seit dieser Zeit entstanden sind.

Zu 1. Die von Winning'sche Caserne ist im Jahre 1829 dem Fiscus abgekauft,

Digitized by Google

zur Unterbringung der von Kottwitz'schen Beschäftigungs-Anstalt
für . . . . . 45,000 Rthlr.
darauf sind im Jahre 1829 durch die Kämmerei aus Beständen der Sublevations-Kasse bezahlt . . . . . 15,000 „
verblieb Kaufgelder-Rest . . 30,000 Rthlr.
wovon 15,000 Rthlr. bis zur Tilgung im Jahre 1835 aus der Kämmerei verzinset, die übrigen im Jahre 1838 bezahlten 15,000 Rthlr. aber zinslose Schuld waren.

Zu 2. Das Grundstück Molken-Markt Nr. 2. ist im Jahre 1830 zur Erweiterung des Stadt-Voigtei-Gefängnisses angekauft, und sind beim Ankauf 34,000 Rthlr. Hypothek-Schulden mit übernommen, welche die Kämmerei verzinset.

Zu 3. Das Rittergut Taßdorf wurde im Jahre 1829 Behufs des Kalksteinbetriebes angekauft und zwar aus den Bestandsgeldern des beim Depositorio verwalteten Militair-Fonds mit Zuhülfenahme der Bestände der Kalksteinbruch-Kasse.

Von den baar auszuzahlen gewesenen Kaufgeldern restiren noch an den Grafen von Haacke 5,400 Rthlr., worüber Prozeß schwebt. An ritterschaftlichen Schulden waren 11,350 Rthlr. mit übernommen, welche beim Wieder-Verkauf des Gutes im Jahre 1836 auf den neuen Besitzer übergegangen sind.

Außer vorstehenden Bemerkungen folgen hier zur näheren Uebersicht der Schulden-Verwaltung noch 3 Beilagen, unter a. b. und c., und zwar:

a. Der generelle Rechnungs-Extract

der Stadt-Schulden-Kasse für die 12 Jahre von 1829 bis 1840 incl.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.						
I.	An Communal-Accise*)	3,344,586	24	—			
	ab: Restitutionen	69,187	17	7			
	Bleiben reine Einnahme				3,275,399	6	5
II.	Verschiedene Einnahmen, als: Zinsen belegter Bestandsgelder, eingegangene Reste ꝛc. (excl. durchlaufend die Besoldungs-Zuschüsse aus der Spar- und Vorspann-Kasse ꝛc. 12,960 Rthlr.)				14,754	7	9
III.	Extraordinair, als: Einzahlungen aus dem Dispositions-Fonds, zurückgezahlte Bestandsgelder der Zins-Kasse, aus der Forderung an die Abraham Gans'sche Concurs-Masse, Königliche Zuweisung bei Gelegenheit der Abrechnung mit dem Staate von 100,000 Rthlrn. und 11,426 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. Rechnungs-Bestände vom Jahre 1828				155,451	9	11
	Summa Einnahme				3,445,604	24	1

*) Excl. 2 pCt. Hebe-Gebühr, welche bei der Königlichen Steuer-Kasse vorweg in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Betrag der Einnahme-Summa							3,443,604	24	1
	Ausgabe.									
I.	Zur Schulden-Tilgung	1,091,433	15	5						
	abgesetzt sind im Jahre:				1,091,528	9	5			
	1829 auf Obligations-Schulden durch Verausgabung	94	24	—						
	1828 auf Zinsreste	250	—	—						
	1838 auf Buchschulden	11,464	28	5						
	1840 das Dispositions-Quantum für Schulen	163,400	—	—						
	In Summa getilgt und abgesetzt	1,266,643	7	10						
II.	Zur Verzinsung auf Schulden nach dem Amortisations-Plan und auf neuere Schulden	. . . . .			1,792,854	7	3			
III.	Zum Barbier-Stuben-Gerechtigkeits-Ablösungs-Fonds . . .	. . . . .			50,151	22	5			
IV.	Verwaltungs-Kosten (excl. durchlaufend Besoldungs-Zuschüsse aus der Spar- und Vorspann-Kasse ꝛc. 12,960 Rthlr.)	. . . . .			35,444	4	5			
V.	Insgemein an verschiedenen Ausgaben, incl. 9,961 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. Agio auf Gold, eingewechselt im Jahre 1829 bei Umschreibung der 5procentigen Stadt-Obligationen ꝛc.	. . . . .			10,480	26	1			
	Summa zur Schulden-Tilgung und Verwaltung	. . . . .			2,980,459	9	7			
VI.	Zur Deckung anderer Communal-Bedürfnisse, und zwar:									
	a. für das Armen-Wesen									
	im Jahre 1832 . . . . . 76,000 Rthlr.									
	" " 1833 . . . . . 73,000 "									
	" " 1834 . . . . . 85,000 "									
	" " 1835 . . . . . 50,000 "	284,000	—	—						
	b. zur Central-Kasse im Jahre 1838, hauptsächlich zur Deckung der Kosten für das Armen-Wesen . . . . 78,000 Rthlr.									
	im Jahre 1839 . . . 35,000 "									
	" " 1840 . . . 66,000 "	179,000	—	—						
					463,000	—	—			
	Summa Ausgabe							3,443,459	9	7
	Bleibt ult. 1840 Rechnungs-Bestand							2,145	14	6

Digitized by Google

b. Der Schulden-Tilgungs-Plan der Stadt Berlin.

(Genehmigt durch Cabinets-Ordre vom 24. Juni 1829.)

	Im Jahre.	Beträgt die Schuld. Rthlr.	Tilgungs-Fond aus der Communal-Accise nach Berechnung pag. 53. jährlich . . . 224,000 Rthlr. und vom Jahre 1853 an jährlich 229,300 Rthlr. Laufende Zinsen. Rthlr.	Rückständige Obligations-Zinsen. Rthlr.	Obligations- und andere Schulden. Rthlr.
			Oblig.-Zinsen:		
1.	1829	4,149,615	à 5 pCt. 181,664	20,000	22,336
2.	1830	4,107,279	à 4 pCt. 145,273	30,000	28,727
3.	1831	4,028,552	144,273	30,000	29,727
4.	1832	3,948,825	143,773	34,487	45,740
5.	1833	3,868,598	142,764	—	81,236
6.	1834	3,787,362	140,000	—	84,000
7.	1835	3,703,362	137,200	—	86,800
8.	1836	3,616,562	134,200	—	89,800
9.	1837	3,526,762	131,000	—	93,000
10.	1838	3,433,762	127,600	—	96,400
11.	1839	3,337,362	124,200	—	99,800
12.	1840	3,237,562	120,600	—	103,400
13.	1841	3,134,162	117,000	—	107,000
14.	1842	3,027,162	113,200	—	110,800
15.	1843	2,916,362	109,200	—	114,800
16.	1844	2,801,562	105,200	—	118,800
17.	1845	2,682,762	101,000	—	123,000
18.	1846	2,559,762	96,600	—	127,400
19.	1847	2,432,362	92,000	—	132,000
20.	1848	2,300,362	87,200	—	136,800
21.	1849	2,163,562	82,200	—	141,800
22.	1850	2,021,762	77,000	—	147,000
23.	1851	1,874,762	71,600	—	152,400
24.	1852	1,722,362	66,000	—	158,000
25.	1853	1,564,362	60,000	—	169,300
26.	1854	1,395,062	53,800	—	175,500
27.	1855	1,219,562	47,200	—	182,100
28.	1856	1,037,462	40,400	—	188,900
29.	1857	848,562	33,400	—	195,900
30.	1858	652,662	26,000	—	203,300
31.	1859	449,362	17,974	—	211,326
32.	1860	238,036	9,520	—	219,780
33.	1861	18,256	730	—	18,256
		Summa	3,079,771	154,487	3,995,128
				4,149,615	Rthlr.

Digitized by Google

Das specielle Verzeichniß der in den Tilgungs-Plan von 1829 übernommenen Schuld-Posten enthält die Uebersicht F. pag. 45.; es stellt sich dabei eine Abweichung heraus von 3 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf., welcher Betrag bei Aufstellung des Planes der Abrundung wegen weggelassen ist. —

Das zum Plan von 1829 angenommene Tilgungs-Quantum ist in folgender Art basirt:

Die zur Stadt-Kasse eingezahlte Communal-Accise hat betragen:

1.	im Jahre 1822	231,951	Rthlr.
2.	„ „ 1823	235,329	„
3.	„ „ 1824	242,363	„
4.	„ „ 1825	243,324	„
5.	„ „ 1826	237,650	„
6.	„ „ 1827	238,691	„
	Summa	1,429,308	Rthlr.

macht im Durchschnitt jährlich		238,218 Rthlr.
davon sind abzurechnen:		
1. Zuschuß zum Ablösungs-Fonds der Barbierstuben-Gerechtigkeit bis zum Jahre 1853 jährlich	5,300 Rthlr.	
2. Rückzahlungen aus der Stadt-Kasse an die Militair-Speise-Anstalten	5,000 „	
3. Verwaltungs-Kosten	3,890 „	
		14,190 Rthlr.
bleiben zur Amortisation der Stadtschulden und zu den laufenden Zinsen jährlich		224,028 Rthlr.
	rotunde	224,000 Rthlr.
und vom Jahre 1853 an, incl. Zugang ad 1. 5,300 Rthlr. jährlich		229,300 Rthlr.

Digitized by Google

c. Nachweis

der jährlich zu anderen Communal-Bedürfnissen zu gewärtigenden Ueberschüsse **auf** Communal-Accise, bei einem Ertrage dieser Steuer von **291,000** Rthlrn.; und **nach** Abrechnung der hiervon nach dem Amortisations-Plan von **1829** jährlich zu tilgenden Schuld-Kapitale; so wie nach Abrechnung der auf die jährliche Verzinsung, **nach** den Plan und **über** denselben, zu verwendenden Beträge.

	Im Jahre	Schulden-Betrag. Verzinslich. Rthlr.	Schulden-Betrag. Unverzinslich. Rthlr.	Zu tilgen sind jährlich die durch den Amortisations-Plan von 1829 festgestellten Kapitals-Summen, welchen noch zutreten die auf die jährliche Verzinsung **nach** dem Plan und **über** denselben zu verwendenden Beträge. Laufende Zinsen à 4 pCt. Rthlr.	Amortisation. Verzinsliche Schulden. Rthlr.	Amortisation. Unverzinsliche Schulden. Rthlr.	Summa der Amortisation in Uebereinstimmung mit dem Plan von 1829. Rthlr.	Summa auf Verzinsung und Amortisation. Rthlr.	Der Plan von 1829 setzt aus zur Verzinsung und Tilgung jährlich bis incl. 1852 224,000 Rthlr., und von 1853 ab 229,300 Rthlr. **Danach ergiebt sich gegen den Plan von 1829 Mehr-Ausgabe:** Rthlr.	Die Communal-Accise gewährt zur Zeit einen Ertrag von circa 291,000 Rthlrn. – es ergiebt sich mithin, so lange dieser Ertrag unverändert bleibt, nach Abrechnung der Zins- und Amortisations-Quoten ein **Ueberschuß zu anderen Bedürfnissen** von jährlich: Rthlr.
1.	1841	3,129,975	5,000	125,205	106,813 incl. 813 Rthlr., welche bis ult. 1840 zu wenig getilgt waren.	1,000	107,813	233,018	9,018	57,982
2.	1842	3,023,162	4,000	120,926	109,800	1,000	110,800	231,726	7,726	59,274
3.	1843	2,913,362	3,000	116,534	113,800	1,000	114,800	231,334	7,334	59,666
4.	1844	2,799,562	2,000	111,982	117,800	1,000	118,800	230,782	6,782	60,218
5.	1845	2,681,762	1,000	107,270	122,000	1,000	123,000	230,270	6,270	60,730
6.	1846	2,559,762	—	102,390	127,400	—	127,400	229,790	5,790	61,210
7.	1847	2,432,362	—	97,294	132,000	—	132,000	229,294	5,294	61,706
8.	1848	2,300,362	—	92,014	136,800	—	136,800	228,814	4,814	62,186
9.	1849	2,163,562	—	86,542	141,800	—	141,800	228,342	4,342	62,658
10.	1850	2,021,762	—	80,870	147,000	—	147,000	227,870	3,870	63,130
11.	1851	1,874,762	—	74,990	152,400	—	152,400	227,390	3,390	63,610
12.	1852	1,722,362	—	68,894	158,000	—	158,000	226,894	2,894	64,106
13.	1853	1,564,362	—	62,574	169,300	—	169,300	231,874	2,574	59,126
14.	1854	1,395,062	—	55,802	175,500	—	175,500	231,302	2,002	59,698
15.	1855	1,219,562	—	48,782	182,100	—	182,100	230,882	1,582	60,118
16.	1856	1,037,462	—	41,498	188,900	—	188,900	230,398	1,098	60,602
17.	1857	848,562	—	33,942	195,900	—	195,900	229,842	542	61,158
18.	1858	652,662	—	26,106	203,300	—	203,300	229,406	106	61,594
19.	1859	449,362	—	17,974	211,326	—	211,326	229,300	—	61,700
20.	1860	238,036	—	9,521	219,780	—	219,780	229,301	1	61,699
21.	1861	18,256	—	730	18,256	—	18,256	18,986	—	—
	Summa . . .			1,481,840	3,129,975	5,000	3,134,975	4,616,815	—	—
	Der Plan von 1829 setzt aus pro $18^{41}/_{61}$ incl. . . .			1,407,224	und	. . .	3,134,162	4,541,386	—	—
	Es werden also gegen den Plan von 1829 mehr gebraucht			74,616 **auf Zinsen.**	und	. . .	813 **auf Amortisation.**	75,429 **auf Zinsen und Amortisation.**	75,429	1,222,171 **Ueberschuß zu anderen Bedürfnissen** (also im Durchschnitt **jährlich** rot. **61,100 Rthlr.**).

Digitized by Google

G.

Aus den Mir vorgelegten Verhandlungen über die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt Berlin habe Ich gern ersehen, daß die städtischen Behörden sich nunmehr von dem Ungrunde des bisher an die Staatskasse erhobenen, angeblich aus der Kriegsperiode herrührenden Anspruchs überzeugt und anerkannt haben, daß der Staatskasse eine überschießende Forderung zustehe. Da gleichzeitig auch auf alle Ansprüche an den Staat und an die Kur- und Neumark, so weit dieselben aus der Kriegsperiode des Jahres 1806 und der folgenden herrühren, ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist, so will Ich aus Billigkeitsrücksichten der Stadt diejenige Summe erlassen, welche die Staatskasse noch aus jener Zeit zu fordern hat, und welche nach den Mir eingereichten Verhandlungen und nach dem eignen Zugeständniß der städtischen Behörden fast 800,000 Rthlr. beträgt, sich jedoch durch theilweise Compensation mit den Rückständen der der Stadt zuerkannten Entschädigung für den Verlust der Einlagegefälle, und des Bierziese-Antheils ungefähr bis auf 600,000 Rthlr. ermäßigt. Diesen Erlaß wird die Stadt Berlin zugleich als einen Beitrag des Staats zu der von ihr gezahlten Kriegs-Contribution zu betrachten haben, wogegen Ich den Antrag auf Bewilligung einer höheren Beihilfe zu dem fraglichen Zweck wiederholt zurückweisen muß, weil ein solcher Anspruch weder aus Meiner in Bezug genommenen Ordre vom 29sten August 1807 oder anderen Zusicherungen hergeleitet, noch durch die damaligen oder jetzigen Verhältnisse der Stadt begründet werden kann. Bei dem im Gesuche vom 8ten Juni d. J. ausgesprochenen Verlangen, in Rücksicht auf die gezahlte Kriegs-Contribution mit der Kurmark völlig gleich behandelt zu werden, ist namentlich übersehen, daß bei der Bewilligung an die Provinz besondere Rechtsverhältnisse obgewaltet haben, aus welchen dieselbe die Uebernahme eines Theils ihrer Kriegsschuld auf die Staatskasse rechtlich fordern konnte. Dergleichen zu Gunsten der Stadt Berlin sprechende Gründe sind nicht vorhanden und es ist um so weniger Veranlassung, die übrigen Einwohner des Staats, durch Befreiung der Stadt Berlin von einem Theile der ihr obliegenden Kriegsschuld, zu belasten, als den angestellten Ermittelungen zufolge, die Commune wohl im Stande ist, mit den bisherigen Einnahmen ihre Ausgaben zu decken, zumal wenn Ich, wie hiermit geschieht, genehmige, daß das Aufkommen der für die Stadtkasse erhobenen indirecten Steuern und Steuerzuschläge, soweit dasselbe nach dem unter Beibehaltung der von Mir unterm 24sten Juni 1829 genehmigten Tilgungsperiode für sämmtliche städtische Schulden neu aufzustellenden Amortisationsplane zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden nicht erforderlich ist, nach näherer Bestimmung der vorgesetzten Behörde zu anderweitigen Communal-Ausgaben verwendet werden darf. Was die außer den Forderungen aus der Kriegsperiode zur Erörterung gezogenen und Mir zur Entscheidung vorgelegten anderweiten gegenseitigen Ansprüche der Staatskasse und der Stadt betrifft, so setze Ich zunächst in Gemäßheit der nunmehr zu Stande gekommenen Abrechnung mit der Stadt

1) als Termin, bis zu welchem alle gegenseitigen Ansprüche als kompensirt und aufgehoben zu betrachten sind, hierdurch den 31sten December 1836 fest, dergestalt daß die festgestellten gegenseitigen Betheiligungen, sofern nicht weiterhin ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, zu Nachzahlungen oder nachträglichen Anrechnungen für die Zeit vor dem 1sten Januar 1837 keinen Anlaß geben sollen.

Digitized by Google

2) Die der Stadt zuerkannte Entschädigung für die entzogenen Einlagegefälle und der Ersatz für den Antheil an der Bierzieſe ſoll vom 1ſten Januar 1837 ab jährlich mit reſp. 9,385 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. incluſive 3,252 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 703 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf., zuſammen mit 10,522 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. Courant der Kämmerei-Kaſſe gewährt werden, dagegen ſind die bis zu dieſem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge in der oben feſtgeſetzten Compenſation begriffen und findet deshalb ein Anſpruch für die Vergangenheit nicht ſtatt. Indeſſen will Ich im Wege der Gnade und um nicht die Stadt die Folgen der freilich größtentheils von ihr ſelbſt durch Aufſtellung unbegründeter Forderungen herbeigeführten Verzögerung der Abrechnung allein tragen zu laſſen, derſelben auf die von 1830 bis zum Jahre 1837 fällig geweſenen Entſchädigungsſummen ein Geſchenk von Einhundert Tauſend Thalern machen, welche Summe jedoch nach Maaßgabe der von dem Miniſter des Innern zu erlaſſenden näheren Beſtimmung zur Tilgung der Schulden außer dem Schuldentilgungsplan verwendet werden ſoll, ſo daß die Commune in dieſer Gnadenbewilligung ebenfalls einen Beitrag zur Abbürdung ihrer Schuld anzuerkennen hat.

3) Hinſichtlich der aufkommenden und der Stadt zu überweiſenden Polizeiſtrafgelder ſoll es bei den anliegenden Beſtimmungen bewenden, welche ſich auf die Verhandlung vom 29ſten Mai 1837 gründen, und ſind die Miniſter des Innern und der Finanzen von Mir angewieſen worden, die betheiligten Behörden demgemäß zu inſtruiren. Auf das in der Vorſtellung vom 8ten Juni d. J. vorgetragene Geſuch, den Communalbehörden durch das Polizei-Präſidium jährlich einen Nachweis der wegen der verſchiedenen Vergehen feſtgeſetzten eingezogenen oder niedergeſchlagenen Strafen mittheilen zu laſſen, kann nicht eingegangen werden.

4) Das in der Verhandlung vom 31ſten Juli 1837 von Neuem regulirte, auch bisher ſchon ſeinem weſentlichen Inhalt nach beobachtete Beitrags-Verhältniß hinſichts des Nachtwacht- Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungsweſens will Ich hiermit beſtätigen und unter den dort bemerkten Bedingungen auch ferner und bis zu Meiner weiteren Beſtimmung einen Zuſchuß von 33,000 Rthlrn. jährlich zu dem fraglichen Zweck aus der Staatskaſſe zahlen laſſen. Der Antrag des Magiſtrats, die Straßenreinigungskaſſe ohne alle Mitwirkung und ohne Zuſchuß der Commune von dem Polizei-Präſidium verwalten zu laſſen, die Verwaltung des Nachtwacht- und Straßenerleuchtungsweſens aber einer aus Mitgliedern der Communal- und Polizeibehörde gemiſchten Commiſſion zu übertragen, würde nur zu Kolliſionen führen, und iſt um ſo mehr unſtatthaft, da der Commune auch nach der bisherigen Geſchäftseinrichtung zur Geltendmachung ihres Intereſſes bei dieſen Anſtalten genugſame Gelegenheit gegeben iſt.

5) Ich habe aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen, daß die ſtädtiſchen Behörden ſich nunmehr überzeugt haben, daß die Commune für die Unterhaltung der Armen allein zu ſorgen verpflichtet, und daß eine Beihilfe dazu aus Staatsfonds, ſoweit ſie nicht auf beſondere Stiftungen beruhet, immer nur aus Rückſichten der Gnade erfolgt iſt und ferner erfolgen kann. Ich habe hiernach zwar die fernere Zahlung des zeither gewährten Zuſchuſſes der 55,000 Rthlr. genehmigt; zu einer Erhöhung dieſer beträchtlichen Summe iſt jedoch keine Veranlaſſung vorhanden, indem mit dem Steigen der Bevölkerung und mit den erhöhten Anſprüchen an die Armenverwaltung ſich auch die Mittel ebenmäßig vermehrt haben, um dieſe Laſt zu beſtreiten, und es daher den Forderungen der Gerechtigkeit widerſprechen würde, wenn die übrigen Gemeinen der Monarchie zu den Koſten der Armenpflege der Stadt Berlin beitragen ſollten, zumal in anderen Städten aus der Communalkaſſe viele Laſten beſtritten werden müſſen, welche Berlin gar nicht oder nur in geringerem Maaße zu tragen hat. Wenn Ich daher

Digitized by Google

6) nachgebe, daß vom 1sten Januar 1839 ab, auf die Einnahme aus der Pacht für das Leichenfuhrwesen Seitens der Staatskasse Verzicht geleistet und dies Einkommen zum Besten der Stadt verwendet werde, um daraus Leichenhäuser zu errichten, und den ärmeren Einwohnern bei Bezahlung des Preises der Grabstellen, so wie der kirchlichen Begräbnißgebühren, nach der noch zu treffenden näheren Anordnung, zu Hilfe zu kommen, so wird die Stadt, welcher ein Rechtsanspruch hierauf nicht zusteht, auch hierin eine Erhöhung des bisher zur Armenpflege gewährten Zuschusses erkennen und um so weniger auf das unstatthafte Verlangen einer noch beträchtlicheren Unterstützung aus der Staatskasse zurückkommen dürfen. Der Antrag nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode am 1sten Januar 1849 das Leichenfuhrwesen nicht ferner an den Meistbietenden zu verpachten, wird zu seiner Zeit in Erwägung genommen werden.

7) Die Handhabung der Bettelpolizei steht mit der der Stadt obliegenden Armenpflege im Zusammenhange und die Verpflichtung, die dazu erforderlichen Kosten herzugeben, ist mit der Verwaltung des Armenwesens überhaupt auf den Grund Meiner Ordre vom 3ten Mai 1819 auf die Stadt übergegangen. Ich will jedoch auf den Wunsch der städtischen Behörden genehmigen, daß dieser Theil der Polizei vom 1sten Januar 1839 ab von dem Magistrat auf das Polizei-Präsidium übergehe, wogegen die Stadt eine Entschädigung an die hiesige Polizei-Kasse zu zahlen hat, welche für die nächsten 10 Jahre auf 3,000 Rthlr. jährlich festgesetzt wird, da die gehörige Verwaltung dieses, einer Verbesserung sehr bedürfenden Zweiges, von der Polizei nachgewiesenermaßen selbst mit diesem Kostenaufwande nicht wird bestritten werden können, vielmehr dazu noch ein weiterer Zuschuß aus Staatskassen erforderlich sein wird.

8) Der Antrag des Magistrats wegen Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer von den in der Stadtvoigtei und in den Armen-Instituten verbrauchten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen würde eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetze involviren und ist daher nicht zulässig. Eben so wenig ist

9) der Antrag gerechtfertigt, die Befreiung der servisberechtigten Militairpersonen und der Geistlichen und Schullehrer von der Communalsteuer aufzuheben, weil diese Befreiungen auf allgemeinen Vorschriften beruhen, welche für Berlin zu ändern keine Veranlassung vorhanden ist. Inwiefern

10) bei dem Abgange des jetzigen Hebeammenlehrers der bisher gezahlte Beitrag der Stadt zur Besoldung desselben fortfallen könne, darüber behalte Ich Mir die schließliche Entscheidung nach der von Mir angeordneten näheren Erörterung der betheiligten Behörden vor. Was endlich

11) die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters betrifft, so ist rechtskräftig entschieden, daß die Commune zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Steinpflasters von den seit dem 16ten September 1820 innerhalb der Ringmauer neu angelegten Dammstraßen einen verhältnißmäßigen Theil der Communalabgaben zu entrichten hat. Obschon nun hiernach die Pflasterung sämmtlicher seit jener Zeit angelegten oder noch anzulegenden Straßen der Communal-Behörde obliegen würde, so will Ich doch zur Vereinfachung der Verwaltung genehmigen, daß die Stadt gegen billig abgemessene Aversional-Zahlungen von allen Verpflichtungen in Betreff der Anlegung und Unterhaltung des Steinpflasters in den seit dem 16ten September 1820 bis zum 1sten Januar 1837 neu angelegten Straßen entbunden werde. In Betreff der nach dem 1sten Januar 1837 neu angelegten oder künftig anzulegenden Straßen habe Ich zwar zu einer ähnlichen Einrichtung Meine Zustimmung nicht ertheilen können. Im Uebrigen aber sind die Anträge der städtischen Behörden in dem von den Ministern des Innern und der Finanzen aufgestellten und hier

Digitized by Google

beigefügten Regulative, welches hierdurch von Mir genehmigt wird und überall zur Ausführung zu bringen ist, möglichst berücksichtigt worden.

Durch diese Bestimmungen sind alle in den bisherigen Verhandlungen zur Sprache gebrachten Differenzpunkte, welche Meiner Entscheidung bedürfen, beseitigt, Ich erwarte daher, daß die Stadt in deren Erledigung einen Beweis Meines Wohlwollens erkennen und nicht ferner mit unbegründeten Ansprüchen an die Staatskasse hervortreten werde. Ueber die auf den Grund dieser Festsetzungen von der Staatskasse und der Stadt zu leistenden Zahlungen und Gegenzahlungen habe Ich das Erforderliche den Ministern des Innern und der Finanzen und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zugehen lassen, welche der Stadt das Weitere demgemäß eröffnen werden.

Berlin, den 31sten Dezember 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Magistrat der Stadt Berlin.

Bestimmungen

über die der Stadt zu überweisenden Polizeistrafgelder.

1) Der hiesigen Stadt-Kasse werden, wie seit dem 1sten Januar 1831, so auch fernerhin die sämmtlichen, bei dem hiesigen Polizei-Präsidio aufkommenden Polizeistrafen, welche die Gesetze nicht ausdrücklich als fiskalisch bezeichnen, oder einer bestimmten Kasse überweisen, insbesondere also:

die gewöhnlichen Strafen, die Strafen wegen Entheiligung der Sonn- und Festtage und wegen unterlassener Straßenreinigung,

nach Abzug der gesetzlichen Denuncianten-Antheile ausgezahlt.

2) Diese Festsetzung bezieht sich nicht auf die erkannten Disciplinar- und Ordnungsstrafen, und eben so wenig auf die in Charlottenburg oder überhaupt außerhalb des Communalbezirks und der Kämmerei-Dörfer der Stadt Berlin aufkommenden Polizei-Geldstrafen.

3) Bei Ueberweisung der Gelder erhält der Magistrat ein Attest des Polizei-Präsidii darüber, daß im Laufe des Jahres an den der Stadt-Kasse gebührenden Polizeistrafen nicht mehr eingekommen sei. Den städtischen Behörden steht jedoch die Befugniß nicht zu, das Polizei-Präsidium bei Niederschlagung, Stundung oder Verwandlung der erkannten Geldstrafe in eine andere Strafe, auf irgend eine Art zu kontrolliren.

4) Eine Erstattung der bis zum 1sten Januar 1831 bereits eingekommenen und zu den Königlichen Kassen vereinnahmten Strafgelder findet nicht statt, vielmehr sind solche in die allgemeine Kompensation der gegenseitigen Ansprüche aus der früheren Zeit begriffen.

Berlin, den 31sten Dezember 1838.

Bestimmungen

über die Unterhaltung des Straßenpflasters in Berlin.

1) Innerhalb der gegenwärtigen Ringmauer der Stadt Berlin ist die Anlegung und Unterhaltung des Steinpflasters

a) in allen vor dem 1sten Januar 1837 vorhanden gewesenen Straßen, mit Hilfe des zu 2. festgesetzten Zuschusses aus der Communal-Kasse, auf Kosten des Staats von der damit beauftragten Baubehörde, dagegen

Digitized by Google

b) in allen nach dem 1sten Januar 1837 neu angelegten oder künftig anzulegenden Straßen und Straßenverlängerungen ohne einen Zuschuß aus Staatsfonds, auf Kosten der Communalkasse von dem Magistrate zu bewirken, wobei dem letztern jedoch vorbehalten bleibt, sich mit der gedachten Baubehörde dahin zu einigen, daß dieselbe auch in den unter 6. bezeichneten Straßen und Straßenverlängerungen die Leitung und Ausführung der Pflasterungsarbeiten für Rechnung der Communalkasse übernimmt.

2) In Betreff derjenigen zu 1. unter a. bezeichneten Straßen, welche in der Zeit vom 16ten September 1820 bis zum 1sten Januar 1837 neu angelegt und theils bereits gepflastert, theils noch ungepflastert sind, hat die Stadt an die Staatskasse, und zwar an den Berliner-Straßen-Pflasterungsfonds zu den seit dem 1sten Januar 1837 aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Kosten der ersten Pflasterung ein für alle Mal ein Aversionalquantum von Achttausend Thalern, welches vom 1sten Januar 1837 ab in jährlichen Raten von 800 Rthlr. abzuführen ist, und außerdem zu der Unterhaltung, sowohl der bereits ausgeführten, wie der noch auszuführenden Pflasterungsarbeiten ebenfalls vom 1sten Januar 1837 ab einen dauernden Beitrag von Neunhundert Thalern jährlich zu entrichten.

3) Der Beitrag, welchen die Stadt judicatmäßig auch zu denjenigen Kosten leisten müßte, welche bereits von dem 1sten Januar 1837 auf die erste Anlegung des Pflasters in den zu 2. bezeichneten Straßen verwendet worden sind, wird derselben mit Rücksicht auf die nach den Bestimmungen zu 1. und 2. von ihr zu erfüllenden Verpflichtungen erlassen.

4) Für die Zukunft soll den städtischen Behörden die Befugniß zustehen, bei der Anlage einer neuen Straße, oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden, von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern die Legung des ersten Straßenpflasters oder den Betrag der hierzu erforderlichen Kosten zu verlangen. Diese Verpflichtung soll bei Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung einer neuen oder zur Verlängerung einer schon bestehenden Straße den Betheiligten bekannt gemacht, auch soll der Communalbehörde Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame von der ertheilten Erlaubniß Nachricht gegeben werden.

5) Die auf dem Cöpnicker Felde und in den Stadttheilen am Frankfurter und Landsberger Thore bisher nur projectirten Straßen sind zur Zeit für angelegt noch nicht zu erachten, und unterliegen deshalb den Bestimmungen zu 1. unter b. und zu 4.

6) Um bei den hiernach von der einen und von der andern Seite zu erfüllenden Verbindlichkeiten für die Zukunft jedem Zweifel vorzubeugen, soll alsbald unter Theilnahme der Communalbehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Straßen und Straßenstrecken aufgenommen werden, welche vor dem 1sten Januar 1837 innerhalb der Ringmauer schon vorhanden gewesen sind und deren Unterhaltung und Pflasterung sonach ausschließlich, oder respective mit Hilfe des zu 2. bestimmten Beitrages, der Staats-Kasse obliegt.

7) Außerhalb der Ringmauer hat die Commune die Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters überall auf ihre alleinige Kosten zu bewirken, insofern nicht für einzelne Straßen oder Straßentheile besondere Rechtstitel der Befreiung nachgewiesen werden können. Die Minister des Innern und der Finanzen sind autorisirt, geeigneten Falls bei Anlegung neuer Straßen außerhalb der Ringmauern die Bestimmung zu 4. gleichfalls in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 31sten Dezember 1838.

Digitized by Google

II.

Verwaltungs-Bericht

der

Bau-Deputation der Stadt Berlin, mit besonderer Beziehung auf die Jahre 1829 bis 1839 incl.

Inhalt.

I. Zweck des Berichts ... Seite 60.
II. Organisation der Bau-Deputation ... " 60.
III. Art der Verwaltung ... " 61.
IV. Umfang derselben ... " 61.
V. Gebäude und Grundstücke, die von der Bau-Deputation ressortiren ... " 62.
VI. Kosten der Reparaturen ... " 65.
VII. Geschichtliches der Gebäude ꝛc. ad V. ... " 65.
VIII. Grundstücke, die der Stadt als Eigenthümerin oder Erbverpächterin gehören, zu denen aber die Commune keine Baukosten zu leisten hat ... " 89.
IX. Verkaufte Grundstücke ... " 89.
X. Leistungen der Bau-Deputation, die nicht zu ihren gewöhnlichen Geschäften gehören ... " 90.
Schlußbemerkung ... " 91.

I. Zweck des Berichts.

Insofern über die Verwaltung der städtischen Bau-Deputation bisher noch keine vollständige Uebersicht ihrer Leistungen zusammengestellt ist, wird dieser Bericht sowohl die Art ihrer Verwaltung als auch ihre Leistungen, und außerdem eine möglichst vollständige Uebersicht der historischen und statistischen Verhältnisse, jedoch in gedrängter Kürze, enthalten.

II. Organisation der Bau-Deputation.

Die städtische Bau-Deputation ist, in Gemäßheit der Städte-Ordnung, in der Art organisirt, daß sie aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und aus Bürger-Deputirten zusammengesetzt ist, und besteht dieselbe zur Zeit

aus 4 Mitgliedern des Magistrats,
aus 6 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und
aus 6 Bürger-Deputirten.

Das älteste Magistrats-Mitglied ist der Dirigent der Deputation.

Die Beamten der Forst- und Oekonomie-Deputation, und namentlich

1 Inspektor, der zur Zeit für gewöhnlich in Rüdersdorf fungirt,
1 Expedient,
1 Registrator,

Digitized by Google

1 Journalist, und
1 Assistent, und außerdem
1 Bauschreiber

besorgen auch die Beamten-Geschäfte der Bau-Deputation, mit Ausschluß der Kanzlei-Geschäfte derselben, welche von der Kanzlei des Magistrats besorgt werden.

III. Von der Art der Verwaltung derselben.

Die Bau-Deputation versammelt sich in der Regel an jedem ersten Mittwoch jeden Monats zu generellen Berathungen und zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte. So oft es übrigens nöthig ist, werden extraordinaire Konferenzen anberaumt und Lokal-Recherchen veranlaßt.

Alle bedeutenden Bau-Arbeiten, die der Bau-Deputation obliegen, vorzüglich Neu-Bauten, werden in der Regel von den mindestfordernden Meistern aus der Zahl derjenigen ausgeführt, die nach dem Beschlusse der Bau-Deputation zur Einsendung von Submissionen aufgefordert sind.

Nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung werden zur Ausführung von Neu-Bauten von der Stadtverordneten-Versammlung 2 Bürger-Deputirte gewählt, und außerdem sowohl bei Neubauten, als bei bedeutenden anderen Bauten, außer dem Stadt-Baurath, dem überall die specielle Leitung obliegt, einige Mitglieder der Bau-Deputation, so wie auch, wenn die Ausführung im Interesse einzelner anderer Deputationen, z. B. im Interesse der Servis-Deputation, der Armen-Direction, oder der Schul-Deputation ꝛc. ausgeführt wird, ein oder einige Mitglieder derselben zugeordnet.

Von den vorfallenden Reparatur-Bauten wird alljährlich ein Bau-Etat angefertigt, und dieser in den ersten Monaten jedes Jahres dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

In diesem Etat sind für die gewöhnlichen Reparaturen an den Fenstern, Oefen, Thüren, Dächern ꝛc. bestimmte Summen aufgeführt. Größere Reparaturen, die aus diesen Summen nicht bestritten werden können, werden außerdem in den Etat aufgenommen, und davon specielle Anschläge angefertigt, wenn dieselben die Summe von 100 Rthlrn. überschreiten.

Alle anderen Bauten, die nicht zu den in den Etat aufgenommenen Reparaturen gehören, also Umänderungen in schon vorhandenen Gebäuden und Neu-Bauten werden nach den sich ergebenden Bedürfnissen in separato veranschlagt und nach dem Beschlusse der Communal-Behörden ausgeführt.

Für jedes einzelne Gebäude und jedes einzelne Baustück ist ein Mitglied der Deputation ernannt, dem die specielle Beaufsichtigung desselben in baulicher Hinsicht übertragen ist. Nach erfolgter Genehmigung des Bau-Etats besorgt der Stadt-Baurath, erforderlichen Falls unter Mitwirkung des so eben gedachten Deputirten, und eines Deputirten der dabei etwa betheiligten anderen Deputationen, die Ausführung der Reparaturen, insofern nicht die kleineren, nicht aufschiebbaren Reparaturen an Scheiben ꝛc. von den einzelnen Administrationen und Verwaltungen besorgt werden.

IV. Vom Umfange der Verwaltung der Deputation.

Zu den Obliegenheiten der Bau-Deputation gehören folgende Geschäfts-Branchen:

a) Sie hat in baulicher Hinsicht speciell alle Gebäude, Grundstücke und Baustücke der Commune zu verwalten, zu deren Unterhaltung die Stadt-Commune die Geldmittel ganz oder zum Theil hergiebt.
b) Sie wirkt in einzelnen Fällen im besonderen Auftrage des Magistrats bei der

Digitized by Google

baulichen Verwaltung solcher Grundstücke mit, welche vom Magistrat allein in seiner Eigenschaft als Patron ressortiren, z. B. bei Kirchen- und Hospital-Grundstücken, und außerdem in Feuer-Societäts- und sonstigen Stadtverwaltungs-Zweigen, wenn dabei bauliche Beziehungen stattfinden.

V. Nähere Angabe der von der Bau-Deputation in baulicher Hinsicht ressortirenden Gebäude und Baustücke, zu deren Erhaltung die Stadt-Commune die Geldmittel ganz oder zum Theil hergiebt.

A.

An Gebäude-Grundstücken und Baustücken in der Stadt Berlin und deren Vorstädten, also im Weichbilde der Stadt, und zwar:

1) das Berlinische Rathhaus, in der Königsstraße Nr. 15. und in der Spandauerstraße Nr. 55.;
2) das Cöllnische Rathhaus, in der Gertraudtenstraße Nr. 1., an der Ecke der Breiten- und Scharrnstraße;
3) das dazu gehörige Gebäude am Petriplatz Nr. 1., mit dem zu demselben gehörigen Seitenflügel;
4) das dazu gehörige Gebäude in der Scharrnstraße Nr. 23.;
5) das Berlinische Gymnasium in der Klosterstraße Nr. 74.;
6) das dazu gehörige ehemalige Cantoratshaus in der Propstgasse Nr. 14.;
7) das Fürstenhaus in der Kurstraße Nr. 52. und 53., in welchem das Friedrichs- oder Werdersche-Gymnasium befindlich ist;
8) die Stadtvoigtei-Gebäude am Molkenmarkt Nr. 1.;
9) das Gebäude am Molkenmarkt Nr. 2.;
10) das Berlinische Propstei-Gebäude in der Probstgasse Nr. 7.;
11) das Cöllnische Propstei-Gebäude in der Brüderstraße Nr. 10.;
12) das daran grenzende, am französischen Hof belegene ehemalige Cantorats-Gebäude Friedrichsgracht Nr 60.;
13) das Stadtdiener-Haus hinter der Königsmauer Nr. 52. und 53.;
14) das Sprißenhaus in der Heiligen-Geistgasse Nr. 11.;
15) das Kunstpfeifer-Haus am Nicolai-Kirchhofe Nr. 14.;
16) die Scharren in der Taubenstraße Nr. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 14. 15. 17. 18. und
17) desgleichen die Scharren Nr. 9. 16. und 20. ebendaselbst;
18) das Schlachthaus in der Schlachthausgasse bei der Dorotheenstraße;
19) das Grundstück in der Luisenstraße Nr. 32.;
20) das vormals Kapffche Grundstück in der Frankfurterstraße Nr. 12. bis 23.;
21) das Gewerbeschul-Haus in der Niederwallstraße Nr. 12.;
22) das Schulhaus der höheren Bürgerschule in der Schießgasse Nr. 13.;
23) das Schulhaus der Bürgerschule am Stralauer-Platz Nr. 23. und 24.;
24) das Schulhaus der höheren Bürgerschule in der Sebastiansstraße Nr. 17.;
25) das dazu gehörige Grundstück, Dresdnerstraße Nr. 67.;
26) das Schulhaus der höheren Bürgerschule in der Georgenstraße Nr. 23.

Die Communal-Schulhäuser:

27) in der Großen Georgen-Kirchgasse Nr. 1.;
28) in der Landsbergerstraße Nr. 27.;
29) in der Frankfurterstraße Nr. 17.;
30) in der Langengasse Nr. 31. und Koppensstraße Nr. 52.;

Digitized by Google

31) in der Lindenstraße Nr. 7.;
32) in der Lindenstraße Nr. 67.;
33) in der Kesselstraße;
34) in der Invalidenstraße Nr. 5.;
35) in der Linienstraße Nr. 162.;
36) das sogenannte Pülzsche Haus in der Breitenstraße Nr. 10.; *)
37) das Ordonnanzhaus in der Neuen Königsstraße Nr. 14. und 15.; **)
38) das Friedrichs-Waisenhaus in der Stralauerstraße Nr. 58.;
39) das Geschäfts-Lokal der Armen-Direction im Thurme an der Deutschen Kirche auf dem Gensd'armen-Markt;
40) die zum Waisenhause gehörige Filial-Anstalt in der Palisadenstraße, bekannt unter dem Namen „Nadlersches Haus";
41) das Arbeitshaus in der Alexanderstraße Nr. 3. und 4.;
42) das zum Theil zum Arbeitshause genutzte, vormalige Weidingersche Grundstück am Alexanderplatz Nr. 4.;
43) das Neue Hospital in der Wallstraße Nr. 55.;
44) das Koppesche Hospital nebst Begräbnißplatz für die Armen, Auguststraße Nr. 59.;
45) das Spitthaus am Georgen-Kirchhof Nr. 18.;
46) das Dorotheen-Hospital am Georgen-Kirchhof Nr. 16. und 17.;
47) der Begräbnißplatz für die Armen vor dem Landsberger Thore;
48) das Baumbachsche Grundstück in der Stallschreibergasse Nr. 48. und 49.; ***)
49) das Nicolaus-Bürger-Hospital; †)
50) die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt in der Alexanderstraße Nr. 5. und 6.; ††)
51) die Bude auf dem Getreide-Markt an der Herkules-Brücke, mit den Treppen und Geländern;
52) Die Zäune an den Holzplätzen in der Holzmarktstraße Nr. 22. 23. 24. und 25., nebst den Rinnsteinbrücken;
53) die Zäune und Rinnsteinbrücken zu den Holzplätzen Holzmarktstraße Nr. 31. u. 32.;
54) die Zäune und Rinnsteinbrücken zu den Holzplätzen, Nr. 28. 29. 30. 31. 32. 33. und 34., nebst dem Holzwärter- und Spritzenhause;
55) die Schälung nebst Geländer und Treppe in der Paddengasse;
56) die Brücke in der Invalidenstraße bei der Eisengießerei;
57) die Unterhaltung der Straßen- und Rinnsteinbrücken in der Rosenthaler Vorstadt;
58) die Unterhaltung der Hirschelstraße;
59) die Unterhaltung der Straße vor dem Kottbusser Thore bis an den Landwehrgraben;
60) die Unterhaltung des Weges vor dem Schlesischen Thore bis an den Landwehrgraben;
61) die Unterhaltung der Straße nach Stralau, auf dem städtischen Territorio;
62) die Unterhaltung des Markgrafendammes und der Brücke daselbst;
63) die Unterhaltung der Landstraße vor dem Landsberger Thore;
64) die Unterhaltung der Landstraße vor dem Rosenthaler Thore;
65) zwei Brunnen in der Kirsch-Allee;

Noch ist zu bemerken, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 die Commune zu den Pflasterungs-Arbeiten der nach dem 16. Septem-

*) Die Grundstücke ad 22. bis 36. ressortiren in administrativer Hinsicht von der städtischen Schul-Deputation.
**) Die administrative Verwaltung des Gebäudes ad 37. ressortirt von der Servis-Deputation.
***) Die administrative Verwaltung der Gebäude ad 38. bis 48. incl. wird von der Armen-Direction geführt.
†) Für das Nicolaus-Bürger-Hospital ad 49. ist eine selbstständige Verwaltung constituirt.
††) Für die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt besteht eine besondere Direction.

Digitized by Google

der des Jahres 1820 angelegten Straßen Beiträge zahlen muß; indeß ist die jetzt diese Angelegenheit noch nicht speciell regulirt, und können deshalb auch noch keine specielle Angaben aufgestellt werden.

66) das Hochgericht.

Ferner gehören dazu:

B.

an Gebäude-Grundstücken und Baustücken außerhalb des Weichbildes der Stadt, und zwar:

67) das Forsthaus jenseits Rixdorf;
68) die Wachthütte daselbst;
69) die Gebäude des Gasthofes zu Treptow;*)
70) die Fähre und Gondel daselbst;
71) die hölzerne Brücke bei Treptow und die Laufbrücke daselbst;
72) die Allee-Brücken;
73) die Bärwinkel-Brücke bei der Förſterei;
74) die Vorheiden-Brücke;
75) die Pech-Brücke;
76) die Straßen an und in der Heide.

Auf dem Wedding:

77) die Vorwerks-Gebäude in der Pankstraße Nr. 50.;
78) das Schulhaus in der Schulstraße Nr. 6.;
79) der Begräbnißplatz nebst Todtengräberhaus in der Gerichtsstraße Nr. 22.;
80) das vormals Ruſickeſche Grundstück in der Müllerstraße;
81) das vormals Techowſche Grundstück in der Torfstraße;
82) die hölzerne Brücke über die Panke in der Wiesenstraße;
83) die hölzerne Brücke über die Panke in der Pankstraße;
84) die hölzerne Brücke in der Gerichtsstraße;
85) die massive Brücke in der Seestraße;
86) die massive Brücke in der Triftstraße;
87) die vier hölzernen Brücken in der Fennstraße und in der Heidestraße;
88) die Wege auf dem Wedding;
89) die Brücke bei Rummelsburg;
90) die Brücke über den Kraaß- oder Rathsgraben;
91) die Landstraße in der Vorhagenſchen Heide,
92) die Gebäude des Lehnſchulzenguts in Rüdersdorf.

In den Kalkbergen:

93) das vormals Ehrhardtſche Haus;
94) das vormals Schönebeckſche Haus ebendaſelbſt.

In Schulzenshöhe:

95) die drei Familienhäuſer;
96) die drei Kalköfen und ein Schauer ebendaſelbſt.

Bei Woltersdorf:

97) das Forsthaus;
98) die Gebäude des vormals Palmſchen Koſſätenguts in Woltersdorf.

---

*) Die Unterhaltung der Baustücke ad 60. bis 69. reſſortirt nur von der Bau-Deputation, inſofern die Unterhaltung nicht den Adjacenten oder anderen Verpflichteten obliegt.

Digitized by Google

C.

Gebäude-Grundstücke und bauliche Gegenstände, zu welchen die Commune nur bestimmte Quoten zu zahlen hat:

a) die Brücke über den Landwehrgraben vor dem Kottbusser Thore;
b) die Kirche zu Deutsch-Rixdorf;
c) die Pfarrgebäude zu Britz, in welchem der Prediger von Rixdorf wohnt;
d) das Küsterhaus zu Reineckendorf;
e) die Kirche zu Reineckendorf;
f) die Kirche zu Lichtenberg;
g) die Kirche zu Stralau;
h) die Kirche zu Woltersdorf;
i) das Küsterhaus daselbst.

VI. Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Ausführung der Reparaturen in den Jahren 1829 bis 1839.

In Absicht der gewöhnlichen Unterhaltung der ad V, A. und B. aufgeführten baulichen Gegenstände, wird hier im Allgemeinen auf dasjenige Bezug genommen, was ad III. deshalb angegeben ist.

Es werden diese Reparaturen nach dem jährlichen Bau-Etat ausgeführt, und dürfte es nicht im Zwecke dieses Berichts liegen, die desfallsigen Leistungen speciell aufzuführen, daher hier nur generell bemerkt wird, daß die Gebäude ad V, A. und B. in Summa mit 1,388,875 Rthlrn. bei den Feuer-Societäten versichert sind, und daß die Reparaturen, mit Inbegriff kleiner Veränderungen, in den Jahren 1829 bis 1839 im Durchschnitt jährlich circa 9,275 Rthlr. bis 11,280 Rthlr. gekostet haben.

VII. Nähere Auskunft über die einzelnen Gebäude und Baustücke, die ad V. generaliter aufgeführt sind, und Darstellung desjenigen, was in neuerer Zeit und besonders in den Jahren 1829 bis 1839, an denselben verändert und außer den gewöhnlichen etatsmäßigen Reparaturen baulich ausgeführt ist.

Ad A.

In Betreff der Gebäude und Baustücke dieser Kategorie ist Folgendes anzuführen:

Ad 1. Das Berlinische Rathhaus befindet sich nach allen vorhandenen Nachrichten noch jetzt auf derselben Stelle, woselbst es seit der Existenz eines Rathhauses gestanden hat, und ist es gewiß, daß es dort schon im 14ten Jahrhundert isolirt von allen anderen Gebäuden stand, und zwar an der Stelle des Gebäudes, in welchem sich jetzt die Kämmerei und die Stadtkasse befinden. Zwischen dem damaligen (kleinen) alten Rathhause und dem nachbarlichen Gebäude, jetzt Nr. 54., war eine Gasse unter dem Namen „Leitergäschen" vorhanden.

Im Jahre 1380 brannte fast ganz Berlin und ein Theil von Cölln und auch das Rathhaus ab.

Im Jahre 1484 brannte das Rathhaus nebst dem Thurme zum zweiten Male ab.

Bald darauf, also in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, ist der Thurm in der Königsstraße und ein zweiter Theil des Rathhauses erbaut, und wurde darin ein Saal zu den Raths- und Bürgermeister-Wahlen angelegt, in welchem auch Hochzeiten, andere Festmahle und selbst Vorstellungen von Schauspielern und Springern stattfanden. Auf dem Boden befand sich die Folterkammer und in den Souterrains der Bürgerwahrsam und der Rathskeller.

Digitized by Google

Bemerkenswerth ist noch jetzt der sogenannte Kaak, ein Spottbild an dem Eckpfeiler des Vorbaues in der Spandauerstraße, unter welchem der Pranger befindlich war.

Im Jahre 1581 brannte abermals das Rathhaus und der Thurm bis auf die Mauern ab, und wurde demnächst wieder erbaut.

Im Jahre 1693 wurde der Theil des Rathhauses an der Seite der Spandauerstraße nach einer Zeichnung von Nering erbaut und ist nach erfolgter Vereinigung aller einzelnen Stadttheile unter einem Magistrate, im Jahre 1709 der vorgedachte große Saal zu den rathhäuslichen Geschäfts-Lokalen ausgebaut, und im Jahre 1710 das Waagegebäude in der Königsstraße erbaut worden.

In den Jahren 1765 bis 1769 wurde ein Erweiterungs-Bau im Innern vorgenommen, in den Jahren 1798 und 1799 ein neuer Seitenflügel nebst Quergebäude mit fünf Schlächterscharren erbaut, im Jahre 1819 der obere Theil des Thurms wegen Baufälligkeit, und im Jahre 1840 auch der untere Theil des Thurms, der nach der Königsstraße hervorsprang, abgetragen.

Ehemals war das Rathhaus der Sitz des Magistrats, des Stadtgerichts und der Vormundschafts-Behörde, die auch vom Magistrat ressortirten, der Polizei-Verwaltung und der Armen-Direction. Ganz in früherer Zeit ist im Rathhause von einem Stadt-Rentmeister der Schoß nebst den sogenannten Biergeldern der mittel- ukermärkischen und ruppinischen Städte erhoben. Mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9ten April 1787, 20sten April 1788 und 16ten März 1789 ist das vormalige Gebäude der Tabacks-Administration, am Molkenmarkt Nr. 1., für den Polizei-Direktor, der zugleich (späterhin unter dem Namen eines Stadt-Präsidenten) als Dirigent des Magistrats fungirte, zum Polizei-Gelasse, zum Criminal-Gerichte, so wie zu den Polizei- und Criminal-Gefängnissen hergegeben, und sind die desfallsigen Neubauten und Veränderungen in den Jahren 1789 bis 1796 ausgeführt, so daß in den letzten Baujahren das Gelaß der ganzen Polizei-Verwaltung und der Verwaltung der Criminal-Deputation des Stadtgerichts nach dem Grundstück Molkenmarkt Nr. 1. verlegt wurde, auch der Polizei-Direktor die Amtswohnung bezog. Gleichzeitig ist im Jahre 1787 die Armen-Direction nach dem deutschen Thurme auf dem Gensdarmen-Markte verlegt. Die dadurch geräumten Gelasse im Berlinischen Rathhause sind zur Erweiterung für den Magistrat, für das Stadtgericht und das Vormundschafts-Gericht genutzt.

Für das Königliche Stadtgericht schenkte Se. Majestät der König im Jahre 1810 das ehemalige Gouvernements-Haus in der Königsstraße Nr. 19., mit Ausnahme eines davon anderweitig verkauften großen Platzes.

Im Frühjahr 1812 bezog das Plenum des Stadtgerichts und im Winter die Civil-Deputation des Stadtgerichts das Haus des jetzigen Stadtgerichts-Gebäudes.

In den Jahren 1816 bis 1821 sind für Bauten im Stadtgerichts-Gebäude von der Stadt bezahlt 1,266 Rthlr. Seit dem Jahre 1821 wurden für die Unterhaltung dieses Gebäudes keine Zahlungen mehr geleistet.

Jetzt sind, außer den Räumen für die Verwaltung des Magistrats, im Berlinischen Rathhause noch befindlich:

die Räume für die Hypotheken-Deputation des Königl. Stadtgerichts und ein Zimmer, welches ursprünglich zu deponirten Testamenten bestimmt war,
das Gelaß des Königlichen Vormundschaft-Gerichts, mit Einschluß des Depositoriums desselben,
die Kastellans-Wohnung,
zwei Nuntien-Wohnungen,
ein Laden parterre mit einer Wohnung,

Digitized by Google

drei Läden parterre ohne Wohnung,
vier Läden im Keller (zu einem der Läden gehört eine Wohnung),
drei vermiethete ehemalige Scharren auf dem Hofe,
einige vermiethete Kellerräume,
die Raths-Waage,
ein Spritzen- und
ein Geräthe-Gelaß, welche beide letzteren aus 2 Scharren gebildet sind.

Für die vermietheten Lokale gehen jetzt an jährlicher Miethe 1,339 Rthlr. ein.

Die Commune hat beschlossen, dem Fiscus für die gänzliche Räumung der Gelasse des Stadtgerichts und des Vormundschaftsgerichts eine Entschädigung von 16,000 Rthlr. zu bezahlen, und ist hiernach zu erwarten, daß nunmehr die längst gewünschte Abtragung der Vorbaue am Rathhause, an der Seite der Königs- und Spandauerstraße, zum ehemaligen Thurme, zur Stadtkasse, Kämmerei u. s. w. in einigen Jahren erfolgen wird.

In den Jahren 1829 bis 1839 incl. sind die Gelasse der Kanzlei, der Bau- und der Forst- und Oekonomie-Deputationen und des Stadtsecretariats, der Expedition und einige andere Lokalien verändert und für die Schul-Deputation ein besonderes Gelaß eingerichtet. Diese Bauten haben circa 1,500 Rthlr. gekostet. *)

Ad 2., 3. u. 4. Betreffend das Cöllnische Rathhaus, Gertraudtenstraße Nr. 1., das dazu gehörige Gebäude am Petri-Platz Nr. 1. und das dazu gehörige Gebäude in der Scharrnstraße Nr. 23., ist zu bemerken:

daß an dieser Stelle mindestens seit dem Jahre 1442, d. h. seit der Trennung des Berliner und Cöllnischen Magistrats, ein Rathhaus gestanden hat.

Eine unvorsichtige Reparatur veranlaßte im Jahre 1612 den Einsturz desselben, und es ward im Jahre 1613 wegen des schlechten Grundes neu gebaut und mit einem Thurme versehen.

1656 ward eine bedeutende Reparatur vorgenommen; im Jahre 1710, nach erfolgter Combinirung der Magistrate von Berlin und Cölln, ward der Thurm und das Rathhaus abgetragen und in der bestehenden Art neu erbaut.

Der Grundstein wurde vom Könige Friedrich I. am 27sten Mai 1710 an der Ecke der Breitenstraße gelegt.

Die Fortsetzung des Thurmbaues und die Fortsetzung des Baues an der Seite der Scharrnstraße unterblieb, weil es dazu an Geld fehlte, und Friedrich Wilhelm I. bestimmte, daß die Raths-Versammlung im Berlinischen Rathhause stattfinden sollte, so daß hierher nur die Servis-Commission verlegt wurde.

Beim Brande der Petri-Kirche im Jahre 1809 wurden die Gebäude ad 4. am Petri-Kirchplatze bedeutend beschädigt und das Rathhaus selbst nur durch große Anstrengungen erhalten.

Im Jahre 1730 ist das Cöllnische Gymnasium, welches früher am Hundemarkte (dem Petri-Kirchplatze) nach der Scharrnstraße zu befindlich war, hierher verlegt, und ist hierbei zu bemerken, daß dies Gymnasium vom Jahre 1767 bis 1826 mit dem Berlinischen Gymnasium in der Art vereinigt war, daß im Cöllnischen Rathhause nur

*) Die Angaben der Kosten hier und bei allen übrigen Bauten sind deshalb nicht immer genau anzugeben, weil in den Rechnungen sehr häufig auch Reparatur-Arbeiten und andere Kosten mit inbegriffen sind, so daß dieselben auch nicht überall mit den Angaben der Kämmerei-Berechnung übereinstimmen. Uebrigens sind die Groschen und Pfennige überall fortgelassen.

Digitized by Google

die unteren Klassen unter dem Namen „Cöllnische Schule", jedoch unter der oberen Leitung des Direktors des Berlinischen Gymnasii, verblieben.

Diese 3 Gebäude wurden vor dem Jahre 1809 in folgender Art genutzt:

In dem Hauptgebäude, dem Cöllnischen Rathhause, an der Scharrn-, Breiten- und Gertraudtenstraße waren befindlich die Wohnung des Direktors der Cöllnischen Schule, Montirungs-Kammern und die Lokale für die Servis-Deputation.

Nachdem die damalige Direktor-Wohnung geräumt und der Stadtverordneten-Versammlung (welche im Jahre 1809 bei Einführung der Städte-Ordnung zuerst auf kurze Zeit im Prinz Heinrichschen Palais, dem jetzigen Universitäts-Gebäude, und im Hause Kurstraße Nr. 50. sich versammelte, demnächst aber in den Jahren 1810 bis 1814 in dem Elsnerschen Hause, hinter dem damaligen alten Packhofe, und dann vom Jahre 1814 bis zum 1sten October 1822 im Börsenhause gemiethete Lokale zu ihrem Geschäfts-Gelasse benutzte)

in der Bel-Etage der ihr nöthige Sitzungssaal nebst Zubehör eingeräumt war, ist in den Jahren 1830 und 1831 nach erfolgter Umwandlung der Cöllnischen Schule in das jetzt bestehende Real-Gymnasium, ein bedeutender Umbau erfolgt, und sind daselbst 2 neue Treppen an der Seite der Gertraudten- und Breitenstraße angelegt worden. Die Kosten für diese Einrichtungen haben 4,975 Rthlr. betragen.

Jetzt befinden sich in der untern Etage 2 Läden und ein Theil des Gelasses der Servis-Deputation, in der 2ten Etage die Lokale der Stadtverordneten-Versammlung, die Wohnung des Nuntii derselben, 2 Stuben für das Gymnasium, und in der 3ten Etage 6 Klassen des Gymnasii. Im Souterrain sind eine Wohnung und ein Keller für einen Weinhändler, die Wache und 4 Kellerläden befindlich.

Das Gebäude am Petri-Kirchplatze und das dazu gehörige Hofgebäude, die beide früher unterhalb zu Schlächterscharren, und in der 2ten Etage zu einer Wohnung für den Stadt-Musikus und zu 4 Nuntien-Wohnungen genutzt waren,

sind im Jahre 1829 dergestalt umgebaut, daß die untere Etage am Platze zur Raths-Waage mit einem dazu eingerichteten Vorbau zum Unterfahren der Wagen; die 2te Etage zu einer Beamten-Wohnung; die untere Etage des Hofgebäudes zu einer Colonade und der größere Theil des Hofes zu einem Schulhofe, so wie zur Anlegung eines Brunnens ꝛc., für das neugebildete Real-Gymnasium eingerichtet, und sind hierfür 2,033 Rthlr. verausgabt.

In der 2ten Etage und in der Dach-Etage sind Dienstwohnungen verblieben und die Keller zu Weinlager-Kellern vermiethet.

Das alte Waage-Gebäude in der Scharrnstraße, welches zur Waage-Anstalt, zu einem Brotscharren und zur Wohnung für den Waagemeister genutzt wurde, war so baufällig, daß es abgetragen werden mußte. Da die Waage-Anstalt, wegen der schlechten Auffahrt und Abfahrt, hier unzweckmäßig placirt war (weshalb ihre Verlegung in vorgedachter Art bewirkt wurde) und der Raum des bisherigen Waage-Gebäudes anderweitig erforderlich war,

so ist in den Jahren 1830 und 1831 statt des Waage-Gebäudes, ein neues massives Gebäude, 92 Fuß lang, theils 33½, theils 16½ Fuß tief, 3 Etagen und eine Rez de chaussée-étage hoch, mit zweiseitigem Ziegeldache und einer eisernen Gallerie aufgeführt; so daß die Rez de chaussée-étage zur Wohnung des Schuldieners und für das Laboratorium des Gymnasiums, die 1ste Etage zur Vergrößerung des Gelasses der Servis-Deputation, die 2te Etage zur Wohnung für den Direktor des Gymnasiums, und die 3te Etage zu einem

Digitized by Google

Hörsaal und einer Klasse eingerichtet wurden. Dieser Bau hat 15,467 Rthlr. gekostet. Vor allen Gebäuden sind Granitplatten gelegt.
Die innere Einrichtung der Klassen und des Hörsaals hat 1,061 Rthlr. gekostet. An Miethen gehen zur Zeit von den vermietheten Lokalen von den Gebäuden ad 2., 3. und 4. jährlich 894 Rthlr. ein.

Ad 5. und 6. Das Berlinische Gymnasium in der Klosterstraße Nr. 74., und das dem Gymnasio zugehörige ehemalige Cantoratshaus, Probstgasse Nr. 14.

Das Berlinische Gymnasium, welches aus der Vereinigung der beiden Schulen der Pfarr-Kirchen zu St. Nikolai und St. Marien entstand, wurde in einem Theile des vormaligen Grauen Klosters, dessen letzter Franziskaner Mönch schon einige Jahre vorher verstorben war, im Jahre 1574 eingeweiht. Durch die bis auf 148,000 Rthlr. angesammelte Schenkungen des aus Berlin gebürtigen Kaufmannes Streit zu Venedig, aus den Jahren 1752 und 1760, ward es möglich, 1786 bis 1788 das Gymnasial-Gebäude, so wie das Wohnhaus des Direktors und der Lehrer, neu zu erbauen, auch die Streit'sche Stiftung mit ihren Freitischen und Stipendien in's Leben treten zu lassen und das Gehalt der Lehrer zu verbessern. Im Jahre 1767 sind das Berlinische und Cöllnische Gymnasium vereinigt und aus den unteren Klassen zwei Stadtschulen geschaffen, von welchen der einen die Räume des Cöllnischen Gymnasiums angewiesen wurden und die zweite in den Räumen des Berlinischen Gymnasiums verblieb.

Im Jahre 1826 fand wiederum eine Trennung statt, und wurde die Cöllnische Schule zum Real-Gymnasium umgeschaffen.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten Mai 1819 ward ein Theil der früheren Kloster-Gebäude (späterhin unter dem Namen des Lagerhauses bekannt), und demnächst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August 1831 der dahinter gelegene Theil der Anstalt zur Beschaffung von Klassenräumen und Lehrerwohnungen geschenkt; der letztere Theil aber erst, nachdem einige Zahlungen zur Unterbringung der darin vorhandenen Verwaltung geleistet waren, am 6ten September 1836 übergeben.

Der zuerst geschenkte Theil ist in den Jahren 1829 bis 1833 zu einem Hörsaal, einer Bibliothek und 8 Klassen ausgebaut, zu welchen Bauten, die 37,502 Rthlr. gekostet haben, die Commune 29,600 Rthlr. hergegeben hat, der Mehrbedarf wurde aus den Fonds der Anstalt bestritten. Die unteren Klassen des Gymnasiums sind in den bisherigen alten Räumen noch immer sehr schlecht placirt, und soll zur Unterbringung derselben auf dem zuletzt geschenkten Theile ein neues Gebäude erbaut werden. Es hat jedoch bisher hierzu an Fonds gefehlt.

Ad 7. Das sogenannte Fürstenhaus in der Kurstraße Nr. 52. und 53. wurde im Jahre 1678 nach Zeichnungen von Nering, für den Minister v. Dankelmann erbaut, späterhin zur Wohnung für fremde Fürsten, die sich einige Zeit in Berlin aufhielten, bestimmt, und demnächst von verschiedenen Behörden und zuletzt vom Kriegsministerio, (früher unter dem Namen des Ober-Krieges-Collegii fungirend) genutzt, nachdem die Hintergebäude neu erbaut waren.

Im Jahre 1823 wurde dasselbe von der Commune für 60,000 Rthlr. erkauft, und darauf diejenigen 25,000 Rthlr. angerechnet, welche die Commune vom Fiscus für das sogenannte Scharrnhaus an der Ecke der Leipziger- und Wilhelmstraße erhielt.

Digitized by Google

Ein neuer Anbau am Vorderhause und der gänzliche Umbau kostete nach der Nachweisung der zu Schulzwecken verwandten Gelder in den Jahren 1824 bis 1825 27,182 Rthlr.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind einige Wohnungen neu eingerichtet, und hierfür und für die verschiedenen Reparaturbauten in den Jahren 1826 bis 1837: 4,644 Rthlr verwandt worden.

Das Grundstück ist gekauft, um darin dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium ein besseres Unterkommen zu verschaffen.

Das Gymnasium war bis zum Brande des im Jahre 1672 von Simonetti erbauten, mit einem Thurm versehenen und im Jahre 1794 abgebrannten Werderschen Rathhauses, in diesem Rathhause befindlich, wurde dann einstweilen eingemiethet und im Jahre 1801 in das für dasselbe erkaufte, vormals Horchsche Gebäude, an der Ecke der Alten Leipziger- und Oberwasserstraße verlegt. Die Baustelle des Werderschen Rathhauses ward gegen einen Theil des Insel-Grundstücks vertauscht, für letzteres aber von der Stadt nach einigen Jahren das vorgedachte vormals Horchsche Haus für 18,000 Rthlr. incl. 4,000 Rthlr. Gold erkauft. Die Einrichtungs- und Bau-Kosten betrugen 3,584 Rthlr. Dies Haus gewährte nicht lange den zureichenden Raum, so daß für die Unterbringung des Gymnasiums das Fürstenhaus gekauft, dasselbe im Herbst 1825 dahin verlegt und das bisherige Gymnasialgebäude in der Oberwasserstraße im Jahre 1825 für 22,900 Rthlr verkauft wurde.

In einem Theile des Vorderhauses und des Seitenflügels befindet sich parterre die Wohnung des Direktors, und in einem Theile der 2ten Etage des Vorderhauses der Hörsaal. Die Klassenräume, die Bibliothek, die sonstigen Schulräume und die Wohnung des Schuldieners sind in den Hintergebäuden placirt.

Außerdem sind 4 große und 5 kleine Wohnungen vermiethet, auch wohnt daselbst der Kastellan des Hauses.

Dies Gebäude, außer den Räumen für die Gymnasial-Zwecke, gewährt jetzt einen Miethsertrag von jährlich 2,416 Rthlr.

Ad 8. Zum Stadtvoigtei-Gebäude, am Molkenmarkt Nr. 1., gehört ein großer Theil der Gebäude, worin die Wohnung des Polizei-Präsidenten und auch Büreaux des Königl. Polizei-Präsidiums befindlich sind. Seit dem Jahre 1821 liegt die Unterhaltung dieses Theils der Gebäude nicht mehr der Commune ob.

Das eigentliche Stadtvoigtei-Gebäude, welches dahinter belegen ist, ist zu Criminal- und Polizei-Gefängnissen in den Jahren 1790 bis 1796 neu erbaut, nachdem das vormalige Gefangenhaus, der sogenannte Kalandshof in der Klosterstraße, nicht mehr Raum genug darbot.

Es sind hier mehrfache, sehr kostspielige, bauliche Veränderungen nöthig gewesen, und namentlich im Jahre 1831 zu mehreren Veränderungen 4,440 Rthlr. verwandt.

Ad 9. Das Haus am Molkenmarkt Nr. 2.

Dasselbe mußte die Commune im Jahre 1830 für die Summe von 40,100 Rthlrn. kaufen, um bei dem aufs Neue eingetretenen Mangel von Gefängniß-Räumen den größten Theil der Hintergebäude abzutragen und ein neues Schuldgefängniß-Gebäude zu erbauen.

Das neue Gebäude besteht:

a) aus einem Queergebäude, $44\frac{1}{2}$' lang, $39\frac{1}{4}$' tief, 4 Etagen hoch, mit zweiseitigem geraden Ziegeldache und gewölbten Kellern;

Digitized by Google

b) aus einem Seitengebäude, 45½′ lang, 22½′ tief, 4 Etagen hoch, mit gewölbten Kellern und einseitigem Ziegeldache;

c) aus einer Gallerie von Eisen, zur Communication mit dem Gefängniß Nr. 1., 13′ lang, 9′ breit.

Diese Bauten, welche in den Jahren 1832 und 1833 bewirkt sind, und die Reparatur und Umänderung des vorderen alten Seitengebäudes haben 21,356 Rthlr. gekostet.

Das Vorderhaus und ein Theil des vorderen Seitenflügels ist vermiethet und gewährt jetzt einen Miethsbetrag von 1,561 Rthlr. 10 Sgr. *)

Ad 10. Das Berlinische Probstei-Gebäude in der Probstgasse Nr. 7., ist ein altes Gebäude von Fachwerk, dessen Ursprung unbekannt ist. Seit länger als 30 Jahren ist es von den Pröbsten nicht mehr bewohnt worden. In den Jahren 1807 bis Ende 1838 wurde es von der Luisenstiftung unentgeldlich benutzt und von dieser in baulicher Hinsicht unterhalten,

so daß in den Jahren 1829 bis 1839 dafür nichts verausgabt worden ist.

Ad 11. Das Cöllnische Probstei-Gebäude in der Brüderstraße Nr. 10.

Dasselbe ist im Jahre 1737 auf Königlichen Befehl vom Staats-Minister von Happe gekauft, nachdem im Jahre 1628 dem Grafen von Schwarzenberg, dem auch das alte Kammergerichts-Gebäude in der Brüderstraße gehörte, die ältere Probstei überlassen werden mußte, und späterhin dazu auch ein anderes Grundstück erkauft war.

In den Jahren 1805 und 1806 und zum Theil im Jahre 1808 sind zur Instandsetzung des Gebäudes 1,794 Rthlr. verwandt.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind hier keine bedeutende Bauarbeiten nöthig gewesen.

Ad 12. Das daran grenzende ehemalige Cantorats-Gebäude, auf dem Französischen Hofe, an der Friedrichsgracht Nr. 60.

Das Gebäude steht in sofern mit dem Probstei-Gebäude in Verbindung, als beide Grundstücke durch keine Brandmauer getrennt sind, und in den beiden Etagen die Begrenzungen verschiedenartig sind, so daß in der unteren das erstere weiter nach dem zweiten hereintritt.

Dies Grundstück ist vermiethet, und kann und wird hoffentlich bald verkauft werden.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind keine bedeutende Bauarbeiten vorgekommen.

Ad 13. Das Stadtdienerhaus hinter Königs-Mauer Nr. 52. u. 53., ist ein Theil des vormaligen Kalandshofs (siehe ad 8.) und beim Verkauf desselben im Jahre 1798, zu welcher Zeit die Gebäude an der Klosterstraße für 9,010 Rthlr. verkauft sind, reservirt und zu 6 Dienstwohnungen für 6 Diener des Magistrats, und zu 5 Dienstwohnungen für 5 Diener des Stadtgerichts eingerichtet und genutzt.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind bedeutende Bauarbeiten nicht vorgekommen.

Ad 14. Das Spritzenhaus in der Heiligen Geist-Gasse Nr. 11. ist ein altes, im Jahre 1706 vom Magistrat erbautes, massives Gebäude mit einem Erker, dessen unterer Raum großentheils zu einem Spritzenhause für 3 Stadt-Spritzen und übri-

*) In den Jahren 1830 und 1831 ist vom Fiscus das Grundstück Nr. 3. für das Criminal-Gericht hergegeben, und dasselbe dazu und zu Gefängniß-Zwecken eingerichtet. Die administrative Verwaltung der Gebäude ad 8. und 9. ressortirt von der Deputation zur Verwaltung des Stadtvoigtei-Gefängnisses.

Digitized by Google

gens zu einer Wohnung eingerichtet ist, die früher als Dienstwohnung vom Controleur der Kämmerei bewohnt wurde, jetzt aber zu 95 Rthlr. vermiethet ist.

In dem Jahre 1828 ist ein Bau am Dache und an den Wänden zur Abwendung der Feuchtigkeit vorgenommen und hat die Arbeit 130 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1832 ist das Haus abgeputzt und noch sonst für die Summe von 66 Rthlr. restaurirt worden.

Ad 15. Das sogenannte Kunstpfeifer-Haus am Nicolai-Kirchhof Nr. 14., ist ein altes baufälliges Gebäude, welches zum Theil der Commune, zum Theil der Nicolai-Kirche gehört und vermiethet ist.

Ad 16. u. 17. Die Scharren am Ende der Taubenstraße Nr. 25., zunächst dem Hausvoigteiplatze, sind den Schlächtern, die früher in Buden auf dem Gensdarmen-Markte feilhielten, im Jahre 1790 als Entschädigung und als Erbzins-Grundstücke der Kämmerei überlassen.

Von diesen sind etwa seit 10 Jahren die Scharren sub Nr. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 14. 15. 17. 18. 21. 22. 9. 11. 16. und 20. als Eigenthum von der Commune erworben und demnächst vermiethet. Es gehen jetzt jährlich 167 Rthlr. an Miethe ein.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind daran einige nicht unbedeutende Reparaturen vorgenommen. Die sub Nr. 21. u. 22. etablirt gewesenen Scharren sind 1838 mit dem Hause Taubenstraße Nr. 25., in welchem außerdem die 6 Scharren Nr. 23. bis 28. belegen waren, verkauft worden.

Ad 18. Das Schlachthaus in der Schlachthausgasse an der Spree, bei der Dorotheenstraße, wird jetzt gar nicht benutzt und bald abgetragen werden.

Nach früheren polizeilichen Vorschriften sollte alles Rindvieh in öffentlichen Schlachthäusern, unter polizeilicher Aufsicht geschlachtet werden. Es bestanden dazu außer dem vorgedachten Schlachthause, welches im Jahre 1750 erbaut ist, noch 2 Schlachthäuser, und zwar:

a) neben der Waisenbrücke an der Spree, im Jahre 1727 wieder erbaut,

b) in der Paddengasse, im Jahre 1750 erbaut.

In jedem derselben war ein Schaumeister angestellt und mußte für jedes Stück Rindvieh 1½ Gr. Schlachtgeld zur Unterhaltung der Schlachthäuser bezahlt werden. Diese Verpflichtung, in den Schlachthäusern zu schlachten, hörte nach und nach auf, so daß zuerst das Schlachthaus an der Waisenbrücke im Jahre 1810 unter der Bedingung der Abtragung, und demnächst das Schlachthaus in der Paddengasse, im Jahre 1819, in ähnlicher Art verkauft und abgetragen wurden, und jetzt auch das noch vorhandene entbehrlich ist. Der sogenannte Schlachtgroschen wird nicht mehr gezahlt und sind auch keine Schaumeister mehr angestellt.

Das noch vorhandene Schlachthaus ist in den Jahren 1817 und 1818 statt eines alten, daselbst neu erbaut und hat 4,486 Rthlr. gekostet.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind keine bedeutende Reparaturen vorgenommen.

Ad 19. Das Grundstück in der Luisenstraße Nr. 32. ist im Jahre 1831 zur Benutzung als Cholera-Lazareth für 34,000 Rthlr. gekauft.

Um es nach dem Aufhören der Cholera zur wohnlichen Nutzung wieder herzustellen, sind im Jahre 1833: 1,224 Rthlr. und auch in den späteren Jahren nicht unbedeutende Summen verwendet, namentlich im Jahre 1837, in welchem ein Anbau zu einem Stallgebäude mit einer Kutscherstube, 25′ lang, 10′ tief, eine

Digitized by Google

Etage und eine Dach-Etage hoch, mit flachem Dache erbaut wurde, wozu 786 Rthlr. verwandt worden sind.
Jetzt ist das Haus jährlich für 1,570 Rthlr. vermiethet.
Bei einem günstigen Gebote wird dasselbe veräußert werden.

Ad 20. Das vormals Kapffsche Grundstück in der Frankfurterstraße Nr. 12. bis 23., aus einem Wohnhause und einem Wirthschaftsgebäude an der Straße, 2 Hofgebäuden und einer Bau- und Gartenfläche von 13 Morgen 110 □Ruthen, oder von 2419,84 □Ruthen Flächeninhalt bestehend, ist im Jahre 1837 von den Kapffschen Erben für 12,927 Rthlr. erkauft.

Von diesem Grundstück ist der Theil zunächst dem Hause Nr. 24., an der Straße 200′ lang, 300′ tief, dem Curatorio der Weidingerschen Stiftung, zur Erbauung eines Hospitals für 60 Personen, unentgeldlich überlassen.

Daneben ist der Raum, 120′ lang und 144′ tief, zur Erbauung eines Communal-Schulhauses, und der Platz zwischen diesem Schulgrundstück und der projectirten Verlängerung der Koppensstraße, auf 282′ Länge, zum Theil zur Gründung des Nicolaus-Bürger-Hospitals verwandt.

Von den miterkauften Gebäuden sind die Materialien der Vordergebäude großentheils zum Bau der eben gedachten Gebäude, des Schulhauses und des Hospitals, genutzt. Die Hofgebäude werden anderweitig genutzt werden.

Es sind noch außerdem disponibel: eine Baustelle zwischen der Verlängerung der Koppensstraße und dem nachbarlichen Grundstück, in der Frankfurterstraße Nr. 11., sowie der Theil hinter den jetzt Weidingerschen und Schulgrundstücken, an der Pallisadenstraße belegen.

Nach obigen Angaben und einer neuen Vermessung enthält der Flächeninhalt:

für die Weidingersche Stiftung	510,78	□Ruthen.
für das Schulhaus	117,5	"
für das Nicolaus-Bürger-Hospital u. zu Hospital-Zwecken	961,76	"
die dereinstige Straße	71,1	"
die disponible Baustelle an der Frankfurterstraße	99,83	"
der disponible Theil an der Pallisadenstraße	690,27	"

Im Jahre 1837 sind die alten Gebäude des ehemaligen Kapffschen Grundstücks während der Dauer der Cholera zur Unterbringung der dadurch sehr vermehrten Zahl der Waisen genutzt.

Ad 21. Das Gewerbeschulhaus-Grundstück in der Niederwallstraße Nr. 12., ist im Jahre 1825 für 45,000 Rthlr. angekauft und enthält:

a) ein massives Wohnhaus an der Straße, 96′ lang, 45′ tief, 2 Etagen hoch, mit zweiseitigem Mansardendache und gewölbten Kellern,
b) einen massiven Seitenflügel linker Hand, 107′ lang, 23½′ tief, 2 Etagen hoch, mit einseitigem geradem Ziegeldache und gewölbtem Souterrain,
c) Eingangs rechter Hand einen massiven Seitenflügel, 1 Etage hoch, 81′ lang, 18′ tief, mit einseitigem geradem Ziegeldache, und
d) eine Gallerie zwischen a. und c., den dazu gehörigen Hofraum und einen Garten am vormaligen Festungsgraben.

Hier ist die neugestiftete städtische Gewerbeschule placirt. Es sind darin enthalten:
in der untern Etage des Vorderhauses die Wohnungen des Direktors und eines Lehrers,

Digitized by Google

im Seitenflügel rechter Hand die Wohnung des Schuldieners und im Dache deſſelben ein Theil der Direktor-Wohnung,
in der 2ten Etage des Vorderhauſes der Hörſaal, 2 Klaſſen und ein Zimmer zu den Inſtrumenten,
im Seitenflügel linker Hand, im Souterrain ein Laboratorium, der Carcer und Holzkeller, in der 1ſten und 2ten Etage 4 Klaſſen.

In den Jahren 1826, 1827 und 1828 iſt die untere Etage und der Seitenflügel rechter Hand zu dem jetzigen Gebrauche und im Jahre 1830 die 2te Etage zu Schulzwecken eingerichtet.

Im Jahre 1835 iſt eine neue Schälung gebaut und ſchon im Jahre 1832 eine Uhr aufgeſtellt und ſind im Jahre 1836 Granitplatten eingelegt.

Dieſe Bauten haben 5,648 Rthlr. gekoſtet.

Ad 22. Zum Grundſtück der höhern Stadtſchule in der Schießgaſſe Nr. 13. iſt die Bauſtelle, beſtehend aus einem Theile des nicht mehr genutzten Begräbnißplatzes der Nicolai- und Marien-Kirche, im Jahre 1822 von dem Kirchenvorſtande für ..... 1,730 Rthlr.
gekauft, und ſind davon wiederum in den Jahren 1830 und 1833 verkauft 2 Parcellen zu ..... 288 „
ſo daß die Bauſtelle koſtet ..... 1,442 Rthlr.

Das Schulhaus iſt in den Jahren 1830 und 1831, 72′ lang, 42′ tief, 3 Etagen hoch, maſſiv, mit zweiſeitigem geraden Dache erbaut und hat, mit Einſchluß der Nebenkoſten für Zäune, Brunnen, Aufhöhung, Subſellien ꝛc., 11,800 Rthlr. gekoſtet.

Es ſind darin vorhanden:
die Wohnung des Direktors,
die Wohnung des Schuldieners,
der Hörſaal und 6 Klaſſen.

Im Jahre 1837 iſt daneben, zur Erweiterung deſſelben, aus den Erſparniſſen der Schule ein Platz von 80 $\frac{4}{5}$ □Ruthen für 1,284 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. gekauft.

Ad 23. Zu dem Grundſtück der höhern Stadtſchule am Stralauer Platze Nr. 23. u. 24. iſt die Bauſtelle mit einem dahinter belegenen, zu einem Holzplatze vermietheten, großen Raum im Jahre 1829 gekauft und hat, incl. einer Entſchädigung für einen Miether und eines dazu gekauften Streifen Landes, 4,201 Rthlr. gekoſtet.

Es iſt das Schulhaus in den Jahren 1831 und 1832, 72′ lang, 43′ tief, mit einem Vorbau zur Treppe an der Hinterfronte erbaut und hat, mit Einſchluß der Brunnen, Subſellien, Zäune, Erhöhung ꝛc. gekoſtet 13,000 Rthlr.

Es ſind darin vorhanden:
die Wohnung des Rektors, eines Lehrers,
1 Hörſaal und 6 Klaſſen.

Der vermiethete Holzplatz trägt jetzt an Miethe jährlich 50 Rthlr. ein.

Ad 24. und 25. Zu dem Grundſtück der höhern Stadtſchule in der Sebaſtiansſtraße Nr. 23. iſt die Bauſtelle dazu im Jahre 1834 für 1,340 Rthlr. gekauft.

Um dem Schulgrundſtücke einen Zugang von der Dresdnerſtraße zu verſchaffen, iſt noch im Jahre 1836 ein Grundſtück in der Dresdnerſtraße Nr. 67. zugekauft, und hat daſſelbe 3,000 Rthlr. gekoſtet.

Digitized by Google

Es ist das Schulhaus in den Jahren 1835 und 1836 auf der Baustelle 72′ lang, 43′ tief, 3 Etagen hoch, massiv, mit zweiseitigem Ziegeldache erbaut, und hat mit Einschluß der Brunnen, der Zäune, der Erhöhung, der Subsellien ꝛc. 11,600 Rthlr. gekostet.

Zur Einrichtung des Grundstücks in der Dresdnerstraße sind im Jahre 1837 396 Rthlr. verwandt.

Das letztgedachte Grundstück gewährt jetzt einen jährlichen Miethsertrag von 60 Rthlrn.

Beim Ausbruch der Cholera im Jahre 1837 mußte die hier neugestiftete höhere Bürgerschule in das Krügersche Haus, in der Alten Jakobsstraße Nr. 50. miethsweise untergebracht werden, und wurde in dem Schulhause ein Cholera-Lazareth etablirt.

Im Jahre 1839 ist das Haus einstweilen zu einer Communal-Armenschule eingerichtet, und haben die Kosten der Einrichtung dazu, incl. Subsellien, 867 Rthlr. betragen.

Es sind jetzt darin vorhanden:

2 Lehrerwohnungen,
1 Schuldienerwohnung und
8 Klassen.

Ad 26. Zum Grundstück der höhern Bürgerschule in der Georgenstraße Nr. 23. ist die Baustelle und das Durchgangsrecht, von der Dorotheenstraße aus nach dem Schulgrundstück, im Jahre 1836 vom Domkirchen-Collegio für 6,000 Rthlr. gekauft.

Das Haus ist in den Jahren 1836 und 1837, 71¾′ lang, 44¼′ tief, 3 Etagen und eine Rez de chaussée-étage hoch, massiv, mit zweiseitigem geradem Ziegeldache erbaut, und hat mit Einschluß der bedeutenden Kosten der Einrichtung der Einfahrt, incl. des Brunnens, der Mauern und Zäune und der Erhöhung, 14,500 Rthlr. gekostet.

Es sind darin vorhanden:

die Wohnung des Rektors,
ein Hörsaal und
8 Klassen.

Ad 27. Zu dem Grundstück der Communal-Armenschule in der Großen Georgen-Kirchengasse Nr. 1a. ist die Baustelle im Jahre 1836 für 1,500 Rthlr. vom Rathszimmermeister Stieber erkauft,

und im Jahre 1836 und 1837 ein Schulhaus, 72′ lang, 43′ tief, 3 Etagen hoch, mit zweiseitigem geradem Dache, mit einem Treppenanbau an der Hinterfronte erbaut. Die Baukosten, incl. der Brunnen, Zäune, der Erhöhung und der Subsellien ꝛc., haben 12,088 Rthlr. betragen.

Es sind darin vorhanden:

2 Lehrerwohnungen,
1 Dienerwohnung und
8 Klassen.

Ad 28. Die Communal-Schule in der Landsbergerstraße Nr. 27. (sonst auch unter dem Namen „Lazarus" bekannt) in dem Rückerschen Stiftungsgebäude, welches im Jahre 1733 von dem vormaligen Accise-Direktor Rathmann, und Assessor der Armen-Direction, Rücker, zu einer Schule legirt ist.

Die Gebäude sind im Jahre 1800 und 1801 neu gebaut.

Digitized by Google

Im Jahre 1827 ist die Schule neu organisirt und hat der Umbau damals 1,122 Rthlr. gekostet.

Das Gebäude ist im Jahre 1838 abgeputzt, und sind die Schulzimmer und der Flur restaurirt, auch auf dem Bürgersteige im Jahre 1839 Granitplatten eingelegt. Diese Arbeiten haben 320 Rthlr. gekostet.

In dem Hause sind vorhanden:

2 Lehrerwohnungen und
4 Klassen.

Außerdem gewährt das Grundstück jetzt jährlich einen Miethsertrag von 400 Rthlr.

Ad 29. Das Communal-Armen-Schulhaus in der Frankfurterstraße Nr. 23. ist, wie bereits ad 20. bemerkt worden, auf einer Parcelle des vormals Kapffschen Grundstücks, 72′ lang, 43′ tief, drei Etagen hoch, mit einem Vorbau zur Treppenanlage an der Hinterfronte, und zweiseitigem geradem Dache, in den Jahren 1838 und 1839 erbaut. Die Schule ist am 2ten October 1839 eröffnet, und haben die Kosten des Baues des Hauses, der Erhöhung, Umzäumung ꝛc. 13,000 Rthlr. betragen.

Dasselbe besteht aus:

2 Lehrerwohnungen,
1 Kellerwohnung und
8 Klassen.

Ad 30. Das Communal-Schulgebäude in der Langen Gasse Nr. 31., an der Ecke der Koppensstraße Nr. 52.,

ist im Jahre 1829, 67½′ lang, 36¾′ tief, 2 Etagen hoch, massiv, mit zweiseitigem geradem Ziegeldache erbaut, und sind darin befindlich:

2 Lehrerwohnungen und 4 Klassen.

Die Baustelle hat 740 Rthlr. und das Schulhaus, incl. der Zäune, des Brunnens, der Subsellien ꝛc., 7,428 Rthlr. gekostet.

Ad 31. Das Grundstück der Communal-Armenschule, Lindenstraße Nr. 7., ist im Jahre 1828 vom Lackirer Hildebrand für 9,000 Rthlr. gekauft, von welcher Summe nach dessen Tode 1,000 Rthlr. dem Armenschul-Fonds als Geschenk zugefallen sind. So lange der Hildebrand und der Lackirer Gere lebten, war Ersterem die unentgeldliche Benutzung einer Wohnung in der untern Etage, jährlich zu 40 Rthlr. gerechnet, und dem Letztern eine Dachwohnung, jährlich zu 8 Rthlr. gerechnet, zugestanden, und findet über das Grundstück das Durchgangs- und Durchfahrts-Recht für das dahinter belegene, besonders verkaufte Grundstück statt.

Im Jahre 1829 ist der vorhandene Seitenflügel rechter Hand umgebaut, zu drei Klassen eingerichtet, und ist daran ein Anbau, 32′ lang, 21′ tief, zu einer 4ten Klasse aufgeführt. Dieser Bau hat incl. Subsellien ꝛc. 3,663 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1830 ist das Vorderhaus, mit Ausschluß der reservirten Wohnung, in Stand gesetzt, an der Hinterfronte neu unterfahren, und dasselbe wohnlicher eingerichtet; die Kosten hierfür haben 1,528 Rthlr. betragen. Die Instandsetzung der reservirten Wohnung, im Jahre 1834, hat 149 Rthlr. gekostet.

In den Jahren 1836 und 1837 ist auf dem hintern Theile des Hofes, Eingangs rechter Hand, ein massives Gebäude, 68′ lang, 20½′ tief, 3 Etagen hoch, mit gewölbten Kellern und einseitigem Ziegeldache, zu 6 Klassen eingerichtet, aufgeführt, und hat dieser Bau, incl. Subsellien, für 4 Klassen ꝛc. 4,739 Rthlr. gekostet. Die

Digitized by Google

wegen dieses Baues nöthige Veränderung des Daches des älteren Seitengebäudes hat einen Kostenaufwand von 197 Rthlrn. veranlaßt.

Es sind jetzt in diesem Grundstück vorhanden:

2 Lehrerwohnungen und 10 Klassen,

und werden außerdem 2 Quartiere vermiethet, welche einen jährlichen Miethsertrag von 102 Rthlrn. gewähren.

Im Jahre 1836 sind vor dem Hause Granitplatten eingelegt und dafür 70 Rthlr. bezahlt.

Ad 32. Das Communal-Schulhaus in der Lindenstraße Nr. 67. ist, wie das Haus ad 28., vom vormaligen Accise-Direktor, Rathmann und Assessor Stanislaus Rücker, im Jahre 1733 zu einem Schulhause legirt worden. Die Schule ist im Jahre 1832 neu organisirt und sind dazu eingerichtet:

1 Lehrerwohnung und 2 große Klassenzimmer.

Außerdem sind darin 6 Wohnungen vorhanden, welche jährlich 203 Rthlr. Miethe einbringen.

Die Kosten des Umbaues zu der neu organisirten Schule und die Einrichtungskosten haben 807 Rthlr. betragen.

Ad 33. Zum Communal-Armen-Schulhause in der Kesselstraße ist ein Theil des vom Königl. Invalidenhause zur Erbauung eines Spritzenhauses gekauften Platzes zur Baustelle entnommen; es

ist darauf im Jahre 1828 ein Schulhaus, 57½′ lang, 38′ 2″ tief, 2 Etagen hoch, zu 4 Klassen und 2 Wohnungen eingerichtet, mit 2 Dachstuben und 3 Dachkammern erbaut, und hat dasselbe, incl. der Brunnen, Zäune, Subsellien ꝛc., 7,101 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1835 ist eine dritte Etage zu 4 Klassen aufgesetzt, so daß jetzt

2 größere und
2 kleinere Lehrerwohnungen, letztere im Dache, und
8 Klassen

vorhanden sind.

Diese dritte Etage und die Wiedereinrichtung der Dachwohnungen hat, incl. der Subsellien und der Veränderungen in den unteren Etagen, 3,146 Rthlr. gekostet.

Ad 34. Zur Baustelle des Communal-Armen-Schulhauses in der Invalidenstraße Nr. 5., ist ein Theil des Ackerstücks an der Ecke der Invaliden- und Ackerstraße verwandt, welches bei der Separation der Berlinischen Hufen der Commune zugefallen ist.

Dasselbe ist im Jahre 1825 eine Etage hoch, mit zweiseitigem geradem Dache erbaut und hat, incl. eines Stalls, der Zäune, des Brunnens ꝛc., 6,390 Rthlr. gekostet. Es ist in den Jahren 1827 und 1828 durch einen Anbau, eine Etage hoch, vergrößert, und hat dieser Anbau, mit Veränderung der Dachwohnung und mit den Subsellien ꝛc., 3,302 Rthlr. gekostet. Das Gebäude ist jetzt 91′ lang, 41½′ tief, 1 Etage hoch, mit zweiseitigem Dache und Dachwohnungen versehen.

Im Jahre 1836 ist eine Lehrerwohnung zu 2 Klassen eingerichtet, so daß jetzt

6 Klassen und 2 Lehrerwohnungen

vorhanden sind.

Der Bau im Jahre 1836 hat 223 Rthlr. gekostet.

Digitized by Google

Ad 35. Zum Grundstück der Communal-Armenschule in der Linienstraße Nr. 162. ist die Baustelle im Jahre 1831 vom sogenannten Koppeschen Armen-Kirchhofe abgezweigt und für 700 Rthlr. gekauft,

und in den Jahren 1832 und 1833 ein Schulhaus, 77½′ lang, 36¾′ tief, zwei Etagen hoch, massiv erbaut, und im Jahre 1839 ein Treppenanbau an der Hinterfronte aufgeführt, und eine dritte Etage aufgesetzt.

Die Kosten beider Bauten, incl. der Subsellien, Brunnen ꝛc., belaufen sich auf 12,900 Rthlr.

Es sind darin vorhanden:

2 Lehrerwohnungen,
2 Kellerwohnungen und
8 Klassen.

Ad 36. Das sogenannte Pülzsche Haus, Breitestraße Nr. 10., ist laut eines Codicills des Geheimenraths Pülz vom Jahre 1785, dem Armen-Directorio unter folgenden Bedingungen zum Fonds von Freischulen vermacht:

a) die Nutzung des Grundstücks beginnt nach seinem und seiner Frauen Tode;
b) dasselbe darf nie veräußert werden;
c) es werden aus den Revenüen jährlich 100 Rthlr. zu Prämien an das Werdersche Gymnasium bezahlt.

Nach dem Tode der Wittwe, im Jahre 1788, ist das Grundstück übernommen.

Die Façaden sind im Jahre 1835 abgeputzt, und ist im Jahre 1836 eine neue Treppe im Innern angelegt. Diese Bauten und die Einrichtung einiger Wohnungen in den Jahren 1835 und 1839 haben 1,523 Rthlr. gekostet.

Der jährliche Miethsertrag beträgt jetzt 1,455 Rthlr.

Ad 37. Das Ordonnanz-Haus in der Neuen Königsstraße Nr. 14. und 15.

Dasselbe ist im Jahre 1749 zur Aufnahme der Rekruten für 7,000 Rthlr. gekauft, und die Wirthschaft, aus einer Ausspannung, Brauerei und Brennerei bestehend, zuerst in Zeitpacht und demnächst in Erbpacht ausgethan.

Nachdem es im Jahre 1824 der Commune mittelst Vertrages vom 6ten Dezember 1824, gegen Bezahlung eines Abstands- und Kaufgeldes von 12,000 Rthlrn. wiederum als Eigenthum zugefallen, ist das an sich nur leicht erbaute Vorderhaus reparirt, und sind dazu und zu einigen Veränderungen rot. 2,700 Rthlr. verwandt.

In den Jahren 1828 und 1829 ist demnächst Eingangs rechter Hand ein massives Stall- und Wohngebäude, 9½′ lang, 15′ tief, und daran anstoßend ein zweites, 140′ lang, 26′ tief, 2 Etagen hoch, mit einseitigem geradem Ziegeldach, enthaltend: Stallräume zu 35 Pferden, eine unterwölbte Küche, 3 Treppenaufgänge, 4 Säle in der 2ten Etage und 2 Säle in der Dach-Etage, eingerichtet.

Dies Gebäude hat 9,663 Rthlr. gekostet.

In den Jahren 1830 und 1831 ist ein in derselben Art eingerichtetes Queergebäude, 100′ lang, 30½′ tief, 2 Etagen hoch, massiv, mit einseitigem geradem Ziegeldache, enthaltend: Stallraum zu 40 Pferden und 3 Säle zur Aufnahme von Einquartierung, erbaut.

Das Gebäude hat 5,730 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf. gekostet.

Beim Ausbruch der Cholera in den Jahren 1831 und 1837 wurden die Gebäude zu Lazarethen für Cholera-Kranke genutzt.

Digitized by Google

Ad 38. Das Geschäfts-Lokal der Armen-Direction im deutschen Thurm auf dem Gensdarmenmarkt ist zur Verwaltung des Armenwesens im J. 1787 überwiesen.

Die Commune hat nur die Reparaturen in den Lokalen, die sie benutzt, zu besorgen. Die Unterhaltung des Gebäudes liegt dem Fiscus ob.

Das Gelaß ist bei dem jetzigen Umfange der Verwaltung sehr beschränkt und übrigens sehr unbequem belegen.

Ad 39. Zu dem Friedrichs-Waisenhause in der Stralauerstraße Nr. 58., früher unter dem Namen des Großen Friedrichs-Hospitals bekannt und anfänglich für Hülfsbedürftige aller Art bestimmt, hat in dem Jahre 1697 der Bau nach Grünberg's Angabe begonnen. Nach dessen Tode in den Jahren 1709 bis 1716 wurde von Gerlach der hinterste Flügel und die Kirche, und in den Jahren 1726 und 1727 der Thurm, 258 Fuß hoch, erbaut, von Letzterem aber der obere hölzerne Theil im Jahre 1782 abgetragen.

Beim Brande der Petri-Kirche im Jahre 1809 wurde das Dach des massiven Thurmes, aus Holzwerk bestehend, durch Flugfeuer entzündet, und der innere Ausbau, sowie ein Theil des Daches der anstoßenden Gebäude des Waisenhauses, stark beschädigt.

In den Jahren 1822 und 1823 ist die innere Einrichtung wesentlich verändert, und hat diese Arbeit 7,786 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1830 ist in der Dach-Etage des am Wasser belegenen Queergebäudes eine Lazareth-Station eingerichtet und sind dafür 984 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. verwandt.

Im Jahre 1837 sind zur einstweiligen Einrichtung der Gebäude auf dem Kapffschen Grundstück, für die Waisen (veranlaßt durch den Ausbruch der Cholera, siehe die Bemerkung ad 20.) 278 Rthlr. aus der Waisenhaus-Kasse bewilligt.

Im Jahre 1838 sind die äußeren Façaden des Gebäudes und der Thurm abgeputzt, und haben die Kosten dafür 984 Rthlr. 10 Sgr. betragen.

Ad 40. Das vormals Nadlersche Grundstück in der Pallisadenstraße, bestehend aus einem massiven Wohnhause, 48½' lang, 32' tief, 2 Etagen hoch, mit zweiseitigem zum Wohnungsgelaß ausgebautem Dache, einem kleinen Stallgebäude und Garten, wurde im Jahre 1833 von der Commune für eine Summe von 2,500 Rthlrn. und gegen eine Leibrente von jährlich 100 Rthlrn. erkauft, dem Waisenhause zur Unterbringung der kleineren Kinder überwiesen und wurden zu den ersten Einrichtungskosten 857 Rthlr. bewilligt.

Im Waisenhause und im Filial können höchstens 400 Kinder untergebracht werden.

Ad 41. Betreffend das Arbeitshaus in der Alexanderstraße Nr. 3. und 4.

Für diese Anstalt, die im Jahre 1742 vom Könige Friedrich II. gestiftet wurde und früher im Hause des Schlächtergewerks am Rondell befindlich war, weshalb es wegen Verzierung des Hauses mit einem Ochsenkopfe, der Ochsenkopf genannt wurde, sind die gegenwärtig vorhandenen Gebäude, mit der Kirche, und einer bedeutenden Bäckerei, in welcher jetzt für alle Armen-Anstalten und die Stadtvoigtei das Brot gebacken wird, in den Jahren 1756 bis 1758 von Naumann dem Vater, nach Feldmann's Angabe erbaut worden.

In den Jahren 1828 und 1832 wurde die Erweiterung des Gelasses ein dringendes Bedürfniß, und deshalb wurde im Jahre 1828 der zunächst daranstoßende Seitenflügel des vormals Weidingerschen Grundstücks (siehe ad 42.) in medio 110¾'

Digitized by Google

lang, 28½′ tief, an einer Seite 2 Etagen und an der andern Seite 3 Etagen hoch, und im Jahre 1832 das Queergebäude, in medio 144′ 10″ lang, 37½′ tief, 2 Etagen und 1 Dach-Etage hoch, zu Sälen und Zimmern, einem großen Waschhause ꝛc. für das Arbeitshaus ausgebaut und haben diese Bauten

im Jahre 1828 . . . . . 5,837 Rthlr.
im Jahre 1832 . . . . . 9,547 Rthlr.

gekostet.

Diese Erweiterungen haben es möglich gemacht, für die Kinder und die Hospitaliten dieser Anstalt besondere Wohn- und Hofräume zu beschaffen und auch eine vollständigere Trennung der Geschlechter zu bewirken.

Im Jahre 1835 ist eine Tretmühle mit einem Gange für die Summe von 2,388 Rthlr., und im Jahre 18⅗ ein 2ter Gang in derselben für 189 Rthlr. erbaut. Auch wurde ein sogenannter Brennofen zur Reinigung der Kleider neu-, und die Küche umgebaut.

In diese Gebäude können circa 1000 Personen aufgenommen werden.

Ad 42. Von dem vormals Weidingerschen Grundstück, Alexanderstraße Nr. 1. bis 4., wurden die Gebäude sub 1. 2. und 3. zur Errichtung und resp. Erbauung des Königsstädtischen Theaters gekauft, die Stadt aber kaufte das Vorderhaus sub 4. mit einem Seitengebäude und einem Queergebäude im Jahre 1823 für 22,000 Rthlr.

Das Terrain des damals eingeengten Königsgrabens hinter dem Queergebäude des Grundstücks, welches 106 □Ruthen 21 □Fuß enthält, acquirirte die Commune. Das Kaufgeld hierfür war pro □Ruthe zu 50 Rthlr. berechnet; jedoch wurden von dem Kaufgelde die Kosten der ersten Anlage einer hölzernen Schälung und eines Kanals abgerechnet, so daß nur an baarem Gelde 3,760 Rthlr. dafür bezahlt wurden.

Die Hintergebäude und das neu acquirirte Terrain sind zum Arbeitshause genutzt und ausgebaut, wie ad 41. bemerkt worden.

Das Vorderhaus hat im Jahre 1832 einstweilen zum Schuldgefängniß eingerichtet werden müssen, weil die Stadtvoigtei nicht Raum genug gewährte, und das Schuldgefängniß in derselben zu Kriminalgefängnissen genutzt werden mußte; die Kosten haben 464 Rthlr. betragen. Diese Benutzungsart findet auch noch jetzt statt.

Ad 43. Das sogenannte Neue Hospital in der Wallstraße Nr. 55., auf welchem Grundstück im Jahre 1749 die erste Splittgerbersche Zuckersiederei erbaut wurde, späterhin aber das Tabacks-Magazin etablirt war, ist im Jahre 1798 von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. erkauft und das jetzt darin befindliche Hospital für die früher in der Charité befindlichen Hospitaliten, und für Verarmte der Stadtbewohner eingerichtet. Im Jahre 1822 sind sehr bedeutende Ausbesserungen vorgenommen.

Im Jahre 1831 brannte ein Theil des Seitengebäudes neben dem Garten der Freimaurer-Loge ab, und es wurde bei der Wiederherstellung des Brandschadens zugleich auf diesen Theil eine zweite Etage, 63½′ in medio lang, 17½′ tief, aufgesetzt. Dieser Bau hat 2,331 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1833 wurde versuchsweise ein cementirter Brunnen angefertigt, der die bedeutende Summe von 986 Rthlr. kostete, ohne den Zweck zu erreichen, Trinkwasser zu erhalten.

Im Jahre 18½ sind circa 200 Rthlr. für die Abänderungen, welche der

Digitized by Google

Cholera wegen im Jahre 1831 nöthig wurden, und im Jahre 1834 für Schälungsarbeiten 712 Rthlr. ausgegeben.
Das Grundstück enthält Raum für circa 330 Hospitaliten.

Ad 44. Das Koppesche Hospital, wegen eines kleinen thurmartigen Aufbaues das Thürmchen genannt, in der Auguststraße Nr. 59., zu dem der bisherige, seit dem 1sten Februar 1840 geschlossene Begräbnißplatz für die Armen gehört, besteht aus einem kleinen Gebäude von einer Etage Höhe, in welchem 21 alte Frauen wohnen, und eine Hausvater-Wohnung angebracht ist. Das Hospital ist im Jahre 1708 unter Mitwirkung des Rathmanns Koppe gestiftet, der auch im Jahre 1705 zwei große, zum Begräbnißplatze für die Armen genutzte Plätze geschenkt hat.

In Berücksichtigung der theilweisen Ueberfüllung dieses Begräbnißplatzes und auch in Rücksicht der bestehenden Bestimmung, daß keine Begräbnißplätze mehr innerhalb der Stadt befindlich sein sollen, sind jetzt zwei andere Begräbnißplätze außerhalb der Stadt, von welchen ad 47. und 79. Erwähnung geschehen wird, angelegt, und ist es die Absicht, den jetzigen Begräbnißplatz, von dem schon früher bedeutende Theile veräußert sind, späterhin zu parcelliren, ihn nach und nach zu veräußern, und dereinst vielleicht eine neue Straße anzulegen und ein neues Hospitalgebäude zu erbauen.

Im Jahre 1831 ist bereits, wie ad 35. bemerkt worden, eine seit vielen Jahren nicht mehr zu Begräbnissen genutzte Parcelle von 16$\frac{1}{4}$ □Ruthen zu einem Communal-Schulhause für 700 Rthlr., und in den Jahren 1836 und 1838 das erforderliche Terrain zu der vom Stadtrath Hollmann gegründeten

„Hollmann's Wilhelminen-Amalien-Stiftung"

hergegeben (siehe pag. 90.).

Auf dem Hofe befindet sich das Erbbegräbniß der Koppeschen Familie, in welchem die Leichen mumienartig eintrocknen, und auf dem Begräbnißplatze ein im Jahre 1811 auf Königl. Kosten eingerichtetes kleines Haus zur Aufbewahrung der durch Unglücksfälle gestorbenen unbekannten Personen und zur Obduction derselben.

Ad 45. In dem Hospitale, das Spletthaus genannt, am Georgen-Kirchhof Nr. 18., einem kleinen Gebäude, welches 53$\frac{1}{3}$' lang, 25$\frac{1}{2}$' tief, von Fachwerk und 2 Etagen Höhe, im Jahre 1754 wieder neu erbaut ist, befinden sich 8 Stuben, in welchen jetzt 24 Hospitalitinnen freie Wohnung genießen.

Ueber den Namen und Ursprung, so wie über die früheren Verhältnisse dieses Hospitals sind nur unzuverlässige Nachrichten vorhanden. Es soll seinen Ursprung zweien alten Leuten zu verdanken haben, die sich vom Splettreißen ernährten, und nach deren Bestimmung 4 Stuben zur Wohnung für 12 alte Frauen, und 4 Stuben zur Vermiethung bestimmt waren, deren Miethsertrag den Hospitaliten zugetheilt wurde. Im Jahre 1718 wurde es Splett- und Pestilenzhaus genannt, welche letztere Benennung auf einen andern Ursprung schließen läßt.

Im Jahre 1823 wurden die vermietheten Wohnungen noch für 12 Hospitalitinnen eingerichtet, welche Einrichtung 321 Rthlr. kostete. Die jetzigen 24 Hospitalitinnen erhalten nun Benefizien aus den Armen-Fonds.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind keine bedeutende Bauten vorgekommen.

Ad 46. Das Dorotheen-Hospital am Georgen-Kirchhof Nr. 16. u. 17., ursprünglich für 12, jetzt für 24 Hospitalitinnen eingerichtet, ist von Dorothea, der zweiten Gemahlinn des großen Kurfürsten, und andern Personen in den Jahren 1672 bis 1674 gestiftet. Es ist ein hölzernes Gebäude, 61' lang, 40$\frac{1}{2}$' tief, eine Etage hoch,

Digitized by Google

mit zweiseitigem Dache und 2 Dachwohnungen, im Jahre 1674 erbaut und dazu im Jahre 1678 eine kleine Meierei und im Jahre 1679 eine Hufe Land gekauft. Das Gebäude liegt jetzt tiefer als die Straße und ist dessen Neubau wünschenswerth.

Die Vergrößerung der Anstalt bis auf 24 Personen hat im Jahre 1823 486 Rthlr. gekostet.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind keine bedeutende Reparaturen vorgekommen.

Ad 47. Der Begräbnißplatz für die Armen an der äußern Communication zwischen dem Landsberger und Frankfurter Thore ist, wie bereits ad 44. angedeutet worden, einer der beiden neuen Beerdigungsplätze, und ist der Grund und Boden dazu von einem Ackerstück entnommen, welches in der Separation der Berlinischen Hufen der Commune zugetheilt ist.

Derselbe ist im Jahre 1839 erhöht, bepflanzt, und mit einem Zaun umgeben, wozu 831 Rthlr. verwandt sind.

Nach einem Beschlusse der Communal-Behörden sollen zunächst noch ein Todtengräber- und ein Leichenhaus darauf erbaut werden.

Ad 48. Das vormals Baumbachsche Grundstück in der Stallschreibergasse Nr. 48. u. 49. mit einem großen Garten, der an die Küraſſierstraße grenzt, hat die Wittwe Baumbach dem Friedrichs-Waisenhause, als Universal-Erben vermacht, und ist demselben das Grundstück mit einigen Forderungen, die ungefähr den Betrag der Legate decken, und mit der Verpflichtung zur Bezahlung einer jährlichen Leibrente und zur Gewährung einer kleinen Wohnung im Jahre 1838 zugefallen.

Das Grundstück trägt jährlich 733 Rthlr. 10 Sgr. Miethe.

Ad 49. Wegen des Nicolaus-Bürger-Hospitals in der Frankfurtstraße Nr. 14. bis 16. ist Folgendes zu bemerken:

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, Nicolaus I., erkaufte im Jahre 1838 ein Grundstück unter den Linden, und schenkte bei dieser Gelegenheit, als Allerhöchst derselbe das Ehrenbürgerrecht der Stadt Berlin anzunehmen geruhte, der Stadt für die Armen 5,000 Dukaten.

Nach einem Beschlusse der Communal-Behörden wurde diese Summe zur Gründung eines Hospitals für 100 Hospitaliten bestimmt, und von der Commune der Bauplatz zur Erbauung eines Hauses, sowie die Summe von 25,000 Rthlr., nebst den dazu erforderlichen Kalksteinen und dem Kalk geschenkt, auch zur weiteren Fundirung des Hospitals und zur Unterhaltung desselben die freiwilligen Gaben bei der Erwerbung des Bürgerrechts bewilligt. Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. spendeten zu dieser Stiftung die Summe von 3,000 Rthlrn. als ein Geschenk. Zur Ausführung des Baues verehrten Se. Majestät der Kaiser von Rußland späterhin noch 3,000 Rthlr.

Mit obigen Mitteln und mit sehr vielen Leistungen ganzer Gewerke und einzelner Gewerbetreibenden, auch anderer Wohlthäter, ist in den Jahren 1838 und 1839 ein großes Gebäude, 132½′ lang, 44¼′ tief, mit Avantcorps an den beiden langen Fronten, und mit einer Uhr versehen, drei Etagen hoch, mit hohem Souterrain, zweiseitigem flachen Dorusschen Dache, erbaut, und am 1. November 1839, bei Gelegenheit der Reformationsfeier, eingeweiht.

Es enthält:

1 Versammlungssaal,

Digitized by Google

1 Stube von 2 Fenstern,
45 Stuben von 1 Fenster,
6 Kabinette,
4 Kellerstuben,
Küche, Waschhaus ꝛc.

Die Verwaltung des Grundstücks ist einem besonderen Curatorio übertragen.

Ad 50. Betreffend die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt, in der Alexander-Straße Nr. 5. 6. und 7. (die vormalige von Winning'sche Kaserne).

Dieses Gebäude wurde von der Commune im Jahre 1829 zur Sicherung des Verbleibs der von Kottwitz'schen Beschäftigungs-Anstalt in demselben für 45,000 Rthlr. angekauft.

Die Anstalt wird von einer Direction, zu der auch ein Magistrats-Mitglied als Dirigent und zwei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung gehören, verwaltet, und werden auch die gewöhnlichen Baukosten aus den dem Curatorio zu Gebot stehenden Mitteln bestritten.

Nur in einzelnen Fällen hat die Commune einige Neubauten ausführen lassen. Namentlich sind auf Kosten der Stadt

im Jahre 1834 eine Schälung für . . . . . 877 Rthlr.
und im Jahre 1838 ein Apartement für . . 511 Rthlr.

gebaut.

Dagegen bezieht die Commune den Ertrag vom Holzplatze auf dem Hofe.

Ad 51. Die Bude auf dem Getreidemarkt, an der Burgstraße, zwischen der Friedrichs- und Herkules-Brücke, mit den Treppen und Geländern und dem Pflaster.

Die Commune bezieht das Scheffelgeld, und hat im Jahre 1827 ein kleines Gebäude zu einer Geschäftsstube und zur Aufbewahrung der Scheffel und der Waage für 670 Rthlr. erbaut.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind keine bedeutende Reparaturen bewirkt.

Ad 54. ist Folgendes zu bemerken:

Diese Zäune sind im Jahre 1822, als der Stralauer Platz und die Verlängerungen der Frucht- und Koppens-Straße bis zur Spree, von den damaligen Holzplätzen abgetreten wurden, neu angefertigt, und haben incl. einiger Pflasterungsarbeiten 2,124 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1839 sind . . . . . 152 Rthlr.
im Jahre 1837 . . . . . 70 Rthlr. und
im Jahre 1838 . . . . . 187 Rthlr.

an Reparatur-Kosten verwandt.

Das Gebäude auf dem Platze Nr. 31. ist im Jahre 1824 zu einem Holzwärterhause und einem Spritzenhause neu erbaut und hat 2,520 Rthlr. gekostet, von denen für das Spritzenhaus 1,397 Rthlr. gerechnet sind. Die Unterhaltungs-Kosten werden nach dem Verhältniß der Baukosten theils aus der Kämmerei, theils von der Nachtwacht-Kasse bezahlt.

Ueber die Nutzung der Holzplätze wird der Verwaltungsbericht der Forst- und Oeconomie-Deputation das Nähere ergeben.

Ad 55. Die Schälung nebst Geländer und Treppen in der Paddengasse ist im Jahre 1827 bei der erfolgten Abtragung des Schlachthauses daselbst (vid. ad 18.) auf

Digitized by Google

Kosten der Stadt angefertigt, hat 566 Rthlr. gekostet, und wird hier von der Commune ein Stättegeld erhoben.

In den Jahren 1829 bis 1839 sind keine außergewöhnlichen Bauarbeiten vorgenommen.

Ad 56. Die Brücke über die Panke in der Invalidenstraße, bei der Eisengießerei, ist im Jahre 1819 in der jetzigen Art von Holz neu gebaut und hat 795 Rthlr. gekostet.

Im Jahre 1835 sind 174 Rthlr. auf eine Hauptreparatur verwendet.

Ad 57. Zur Unterhaltung der Straßen und Rinnsteinbrücken in der Rosenthaler Vorstadt ist die Commune seit einigen Jahren verpflichtet; auch soll ein neuer Kanal erbaut werden.

Zur Unterhaltung

ad 58. der Hirschelstraße,

ad 59. der Straße vor dem Kottbusser Thore bis zum Landwehrgraben, und

ad 60. der Straße vor dem Schlesischen Thore bis zum Pflaster an der Brücke des Landwehrgrabens,

ist die Commune, wie ad 57., verpflichtet, insofern nicht die Adjacenten oder sonst Andere dazu verpflichtet sind. Es ist hierbei zu bemerken, daß für jetzt nur die Straße ad 59. im Jahre 1818 auf Kosten der Stadt für die Summe von 2,501 Rthlrn. gepflastert ist, und daß jetzt für die Unterhaltung des Pflasters jährlich 35 Rthlr. gezahlt werden.

Ad 61. Die Unterhaltung des Weges nach Stralau auf dem städtischen Weichbilde,

ad 62. die Unterhaltung des Markgrafendammes und der Brücken daselbst,

ad 63. die Unterhaltung der Landstraßen vor dem Landsberger Thore, und

ad 64. die Unterhaltung der Landstraße vor dem Rosenthaler Thore,

besorgt die Bau-Deputation, insoweit dieselben im Weichbilde der Stadt liegen, und nicht die Adjacenten oder sonst Andere dazu verpflichtet sind.

Ad 65. Sind im Jahre 1831 von der Commune in der Kirsch-Allee 2 öffentliche Brunnen angelegt und haben 159 Rthlr. gekostet.

Ad 66. Das Hochgericht, welches früher schon zu verschiedenen Malen verlegt worden, ist an seiner jetzigen Stelle, am Ende der Gartenstraße, im Jahre 1752 neu gebaut, und im Jahre 1814 mit einem Kostenaufwande von 576 Rthlrn. restaurirt, ohne die sonst gewöhnlichen Formalitäten, die Arbeiten mit Gewerksaufzügen und Reden beim Beginn der Arbeit stattfinden zu lassen. Es erhielt der Entrepreneur nur 30 Rthlr. zur Ergötzlichkeit für die Arbeiter. *)

Zu den Gebäuden und Baustücken

ad B.,

außerhalb des Weichbildes der Stadt, ist Folgendes zu bemerken:

Ad 67. Das Forsthaus-Grundstück hinter Rixdorf, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude und einer Scheune. Die Gebäude sind im Jahre 1795

*) Durch neueste Allerhöchste Bestimmung soll das Hochgericht aus der Nähe Berlins entfernt werden.

Digitized by Google

für 1,783 Rthlr. neu erbaut, und ist am Wohnhause im Jahre 1818 ein Anbau ausgeführt, der 819 Rthlr. gekostet hat.

Im Jahre 1825 wurde ein Back- und Waschhaus für 290 Rthlr. erbaut.

Vor dem Jahre 1817 waren für die Cöllnische Heide ein Förster und ein Heidewärter angestellt, und wohnte Ersterer in ganz früheren Zeiten am Schlesischen Thore und dann in Treptow.

Der Heidewärter hatte ehemals in Rixdorf eine Dienstwohnung, und bezog im Jahre 1796 das jetzige Förster-Etablissement.

Seit dem Jahre 1818 verwaltet nur ein Förster, der einen Jäger halten muß, die Heide, und wohnt in dem gedachten Etablissement hinter Rixdorf.

Im Jahre 1837 ist das Strohdach der Scheune in ein Ziegeldach umgeändert, und hat der Bau 124 Rthlr. gekostet.

Ad 68. Die Wachhütte ist wegen der schlechten Lage des Försterhauses zum temporären Aufenthalte des Jägers im Jahre 1822 erbaut und hat circa 150 Rthlr. gekostet.

Ad 69. Die Gebäude des Gasthofes in Treptow bestehen aus einem Gasthause und aus 3 Stall- und Wirthschaftsgebäuden.

Das Gasthaus ist in den Jahren 1821 und 1822 erbaut; in den Jahren 1826 und 1827 sind die Ställe aufgeführt.

In den Jahren 1833, 1834, 1835 und 1836 sind zu mehreren Veränderungen Behufs Ergänzung des von schwachem Zink erbauten Daches und zu anderen Reparaturen bedeutende Kosten verwendet.

Vor dem Jahre 1822 waren hier 2 alte Gebäude, theils zu einem Gasthofe, theils zur Wohnung des Försters (der damals zugleich Pächter des Vorwerks war) bestimmt, einige Viehställe und eine Scheune vorhanden. Sämmtliche Gebäude waren von so schlechter Beschaffenheit, daß sie abgetragen werden mußten.

Die Vorwerks-Wirthschaft wurde im Jahre 1817 aufgelöst und wurden die Ländereien in einzelnen Parcellen verzeitpachtet. Es erfolgte demnächst die Abtragung der alten Gebäude, und ward, in Berücksichtigung der schönen Lage des Grundstücks, der Bau eines Gasthauses besserer Art und die Beschaffung angemessener Pflanzungen beschlossen und ausgeführt.

Der Bau der Gebäude, der Bepflanzungen und die sonstigen Anlagen haben circa 20,000 Rthlr. gekostet. Der Miethsertrag des Gasthauses zu Treptow war in den letzten Jahren 725 Rthlr. jährlich.

Ad 70. Zur Verbesserung der Communication zwischen Treptow und Stralau wurde im Jahre 1817 die Anlegung einer Fähre und Gondel ausgeführt.

Ad 71. Die Fahrbrücke und die Laufbrücke bei Treptow über den Heidekampschen Graben sind beide von Holz erbaut,

und hat der Umbau der ersteren im Jahre 1838: 390 Rthlr. gekostet.

Ad 72. Die Alleebrücke über denselben Graben, jedoch auf der bisherigen Landstraße nach Cöpnick, ist von Holz erbaut.

Ad 73. Die Bärwinkelbrücke über denselben Graben, auf der Straße von Rixdorf nach Cöpnick, in der Nähe der Wohnung des Försters, ist auch eine Brücke von Holz.

Zu den Brückenbauten

ad 74. und 75., d. h. zur Vorheidenbrücke und zur Pechbrücke, die beide auf dem

Digitized by Google

Wege von Rixdorf nach Cöpnick, zwischen dem Dorfe und der Heide belegen sin hat die Commune nur die Materialien zu liefern.

Ad 76. Zur Unterhaltung der Wege an und in der Cöllnischen Heide ist d Commune nur insofern verpflichtet, als nicht die Adjacenten und Andere sie unterha ten müssen.

Ad 77. Die Vorwerks-Gebäude auf dem Wedding werden theils vermieth theils als Dienstwohnung vom Secretär der Forst- und Oeconomie-Deputatic genutzt.

Dieselben sollen verkauft werden, sobald dafür ein angemessenes Gebot erfolgt.

Ad 78. Das Schulhaus auf dem Wedding ist im Jahre 1821 in der Schu straße, 44′ lang, 28½′ tief, 1 Etage hoch, mit zweiseitigem Ziegeldache, erbaut, demselben ist im Jahre 1822 ein Stall nach Hund'scher Bauart aufgeführt, und i Jahre 1827 ist eine zweite Etage mit einem Aufsatze zu einer Glocke aufgesetzt.

Im Jahre 1833 ist ein Keller angebaut und sind einige Veränderungen vo genommen.

Es sind darin befindlich:

3 Klassen und eine Lehrerwohnung.

Alle diese Bauten haben circa 5,000 Rthlr. gekostet.

Ad 79. Der Begräbnißplatz auf dem Wedding, in der Gerichtsstraße Nr. 22 ist im Jahre 1823 angelegt, im Jahre 1829 und im Jahre 1831, beim Ausbruch d Cholera, für Cholera-Leichen aus der Stadt und aus der Gegend des Weddings, ve größert und jetzt zur Benutzung als Begräbnißplatz für die städtischen Armen ei gerichtet.

Die Kosten für die Umzäunung des Begräbnißplatzes, für die Bepflanzun und Utensilien, und für Reparaturen haben betragen 726 Rthlr.; für das Todtengr berhaus und einen Brunnen 628 Rthlr.

Er ist eingeweiht im Jahre 1828 und enthält 2 Morgen 55 □Ruthen.

Ad 80. Die Gebäude des vormals Rusicke'schen Grundstücks, in der Mülle straße, und

ad 81. das vormals Techow'sche Grundstück, in der Torfstraße,

müssen einstweilen von der Commune verwaltet werden, weil die Grundstücke derse ben als Eigenthum zugefallen sind. Sie sollen verkauft werden, sobald die Verhäl nisse wegen der hypothekarischen Gläubiger regulirt sind.

Ad 82. 83. und 84. Die 3 Brücken über die Panke, in der Wiesen-, Pan und Gerichtsstraße,

sind von Holz erbaut, und hat bisher die Commune zur Unterhaltung der Brücke ad 8 vom Fiscus jährlich 2 Stück Mittelbauholz erhalten; jedoch ist diese Lieferung je für eine Summe von 128 Rthlrn. 10 Sgr. abgelöset.

Ad 85. Die massive Brücke in der Seestraße, über den Graben am lang Fenn, neben der Königlichen Heide, und

ad 86. die massive Brücke in der Triftstraße, über denselben Graben,

sind im Jahre 1828 massiv erbaut, und hat die erstere 189 Rthlr., und die letzte 133 Rthlr. gekostet.

Digitized by Google

Zur Unterhaltung

ad 87. der 4 hölzernen Brücken in der Heidestraße und der Fennstraße, so wie

ad 88. zur Unterhaltung der Wege auf dem Wedding, ist die Commune insofern verpflichtet, als die Adjacenten und Andere nicht dazu verpflichtet sind.

Ad 89. Die Brücke über den Feldgraben bei Rummelsburg ist mit massiven Wangen und einer Holzbedeckung aufgeführt.

Ad 90. Die Brücke über den Rathsgraben, in der Borhagenschen Heide, ist von Holz erbaut.

Ad 91. Die Straße in der jetzt abgeholzten Borhagenschen Heide: ist im Jahre 1838 neu regulirt und bepflanzt.

Ad 92. Die Gebäude des Lehnschulzengutes in Rüdersdorf werden jetzt vom Inspektor der Forst- und Oeconomie-Deputation bewohnt.

Ad 93. Das vormalige Ehrhardt'sche Haus, und

ad 94. das vormalige Schönebeck'sche Haus,

beide in den Rüdersdorfer Hinterbergen belegen, sind vorzüglich wegen der dazu gehörigen Gärten, zur Gewinnung von Ablagen, gekauft, und sind die Wohnungen an Kalkbruchs-Arbeiter vermiethet.

Ad 95. Die 3 Familienhäuser in Schulzenshöhe sind in den Jahren 1819 und 1820 auf ursprünglich Taßdorfschem Grund und Boden, zu Wohnungen für Arbeiter erbaut und vermiethet.

Ad 96. Die 3 Kalköfen und ein Schuppen sind zum besseren Debit des Kalkbruchs erbaut und verpachtet.

Ad 97. Das Forsthaus in Woltersdorf ist in den Jahren 1796 und 1797 zur Wohnung für den Förster und zum Geschäfts-Lokal erbaut.

Ad 98. Die Gebäude des vormals Palm'schen Kossätengutes, welches im Jahre 1827 für 775 Rthlr. incl. Inventarium, wofür 197 Rthlr. eingekommen sind, gekauft ist, werden vermiethet.

Im Jahre 1828 sind die Ställe zu Wohnungen eingerichtet, und hat der Bau 286 Rthlr. gekostet.

In Betreff der Gebäude und Baulichkeiten ad 92. bis 98., sind in den Jahren 1829 bis 1839 keine bedeutende Arbeiten vorgekommen.

Ad C.

In Betreff der Baustücke und Gebäude, zu welchen die Commune nur bestimmte Quoten zu bezahlen hat, ist Folgendes zu bemerken:

Ad a. Zu den Kosten der Unterhaltung der Brücke über den Landwehrgraben, vor dem Kottbusser Thore, welche vom Fiscus besorgt wird, bezahlt die Commune die Hälfte, und werden derselben die Anschläge und die Rechnungen zur Genehmigung vorgelegt.

Ad b. Zu den Kirchenbauten in Rixdorf bezahlt der Magistrat als Patron die Kosten für Kalk, Steine und Holz, wenn die Kirchenkasse dieselben nicht bestreiten kann.

Im Jahre 1826 sind die Chöre erweitert, die Sitze im Schiffe der Kirche in

Digitized by Google

veränderter Art neu angefertigt, ein Leichenhaus erbaut und die Kirche reparirt, und hat dazu die Kirche 274 Rthlr. bezahlt.

Ad c. Zu den Bauten der Gebäude des Predigers für Rixdorf, der zu Briz wohnt, zahlt der Magistrat ½ der Kosten.

Für Steine, Holz und Kalk sind in den Jahren 1830 und 1831, bei einem bedeutenden Reparaturbau, zu den Materialien (die 446 Rthlr. 19 Sgr. gekostet haben) 74 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. bezahlt.

Ad. d. Zu den Bauten der Küsterwohnung in Reineckendorf liefert der Magistrat als Patron Steine, Kalk und Holz,

und sind im Jahre 1835 zu einem Bau im Hause und am Stall 90 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf. bezahlt.

Ad e. Zu den Kirchenbauten in Reineckendorf liefert beim Unvermögen der Kirche der Magistrat als Patron Holz, Steine und Kalk.

Im Jahre 1829 sind zu einem solchen Bau 210 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. bezahlt.

Die sämmtlichen Bauten in diesem Jahre haben 696 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. gekostet, und hat dazu Se. Majestät der König ein Gnadengeschenk von 300 Rthlrn. bewilligt.

Zu einer Altar-Decke hat die Commune 30 Rthlr. bewilligt, und sind 14 Rthlr. 25 Sgr. als fehlender Bedarf geschenkt.

Ad f. Bei den Kirchenbauten in Lichtenberg findet derselbe Fall, wie bei den Kirchenbauten in Reineckendorf, statt. In den Jahren 1816, 1817, 1818 und 1819 sind neue Sitze angefertigt, ein Theil des Thurmes umgebaut und die Kirche reparirt. Die Kosten dafür sind zum Betrage von 730 Rthlr., und 1,566 Rthlr. aus der Kirchenkasse bezahlt.

Zu den Pfarrbauten in Friedrichsfelde, woselbst der Prediger für Lichtenberg wohnt, zahlt der Magistrat ⅓ des Patronats-Beitrages,

und sind in den Jahren 1836 bis 1839 circa 40 Rthlr. bezahlt worden.

Ad g. Auch zu den Bauten in Stralau muß, bei dem Unvermögen der Kirche, der Magistrat Steine, Holz und Kalk liefern.

In den Jahren 1823 und 1824 ist ein neuer Thurm erbaut und das Kirchendach in Stand gesetzt, wozu Se. Majestät der König 3,670 Rthlr. geschenkt haben. Die übrigen Kosten von 1,070 Rthlr. sind aus der Kirchenkasse hergegeben; der ganze Thurmbau kostete demnach 4,740 Rthlr.

Im Knopf ist ein Sparkassenbuch zum Betrage von 25 Rthlr. eingelegt.

Im Jahre 1833 ist die Kirche im Innern neu ausgebaut, im Aeußern restaurirt, und sind eine neue Kanzel, Altar, neue Fenster und Thüren angefertigt, auch eine Orgel für 480 Rthlr. angeschafft, wozu durch eine Collecte 108 Rthlr. gesammelt wurden. Die übrigen Kosten, betragend 870 Rthlr., sind von der Kirche bestritten.

Im Jahre 1834 sind ein Klingelbeutel und Luther's Bildniß in Oel, zwei Altarleuchter und ein Crucifix von Gußeisen, beides mit Vergoldungen, und im Jahre 1835 ein Oelgemälde, Christus den Zinsgroschen vertheilend, geschenkt worden.

Ad h. Zum Repaturbau der Kirche und des Thurms in Woltersdorf, sowie zur Vergrößerung der Kirche in den Jahren 1828 und 1829 haben Se. Majestät

Digitized by Google

der König 1,523 Rthlr. geschenkt, und hat der Magistrat Steine, Kalk und Sand hergegeben.

Der Bau hat 2,265 Rthlr. gekostet.

Ad i. Zu den Bauten des Küsterhauses in Woltersdorf liefert der Magistrat als Patron Steine, Kalk und Holz.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß der Magistrat zu den Pfarrbauten in Rosenthal, als Patron der Kirche von Reineckendorf, zu den Pfarrbauten in Rüdersdorf, als Patron der Kirche zu Woltersdorf, keine Materialien zu liefern hat, und daß, wegen der Beiträge des Magistrats zu den Bauten an den Küsterhäusern in Rixdorf und Lichtenberg, es noch zweifelhaft ist, ob und was der Magistrat als Patron dazu zu leisten hat, da diese Küsterhäuser bis vor wenig Jahren nur noch Schulhäuser waren.

VIII. Von den Grundstücken, die der Stadt als Eigenthümerin oder Erbverpächterin gehören, zu welchen aber die Commune keine Baukosten zu leisten hat.

A. Die Scharfrichterei in der Invalidenstraße Nr. 28.

Dieselbe ist hieher im Jahre 1724 verlegt.

Der Stadt gehören das Wohnhaus und ein Theil der Hofgebäude.

Die Gebäude, welche der Stadt gehören, werden vom jedesmaligen Zeitpächter unterhalten. *)

B. Die Kalkscheune in der Holzmarktstraße Nr. 34., 35. und 36., welche vererbpachtet ist.

C. Die Kalkscheune in der Cöpnickerstraße Nr. 48. und 49., welche vererbpachtet ist.

D. Das Vorwerk Lichtenberg, welches vererbpachtet ist.

E. Das Vorwerk Borhagen, welches vererbpachtet ist.

IX. Von solchen Grundstücken, welche seit 1809, also seit dem Bestehen der Städte-Ordnung, verkauft sind.

a. Das Neustädtische Rath- und Schulhaus, an der Ecke der Friedrichs- und Dorotheenstraße, ist im Jahre 1821 für ein Kaufgeld von 6,000 Rthlr. und für einen Canon von 20 Rthlr. jährlich, verkauft.

b. Das sogenannte Scharrnhaus, in der Leipzigerstraße, an der Ecke der Wilhelmsstraße, wurde im Jahre 1823 dem Fiscus für 25,000 Rthlr. verkauft.

c. Die Inselgebäude, welche die Stadt-Commune mit dem Fürstenhause für 120,000 Rthlr. gekauft hatte, sind im Jahre 1825 der Kaufmannschaft für 60,050 Rthlr. überlassen worden.

d. Das vormalige Werdersche Gymnasium, früher das Horch'sche Haus, in der Oberwasserstraße Nr. 10., über dessen Acquisition ad 7. das Nähere enthalten, ist im Jahre 1825 für 22,900 Rthlr. verkauft.

e. Ein Schulhaus in der Ackerstraße Nr. 12., welches im Jahre 1812 für 880 Rthlr. gekauft ist, wurde, weil es nach der neuen Organisation des Communal-Schulwesens nicht mehr zu brauchen war, im Jahre 1826 für 1,025 Rthlr. verkauft.

f. Das vormalige Lazarethgebäude des Waisenhauses, hinter der Stralauer

*) Die Scharfrichterei mit dem dazu gehörigen Grund und Boden ist in neuester Zeit für 14,000 Rthlr. an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verkauft, unter der Bedingung, daß die Gesellschaft an einer angemessenen Stelle ein anderes Scharfrichterei-Gebäude aufführe.

Digitized by Google

Mauer Nr. 18., unter dem Namen des Wenzel'schen Hauses bekannt, ein altes Gebäude von Fachwerk, ohne Hof, ist im Jahre 1829 für 1,200 Rthlr. verkauft und sind die Kaufgelder zur Waisenhaus-Kasse geflossen.

g. Ein zweites Schulhaus in der Ackerstraße Nr. 57., welches im Jahre 1818 vom Magistrat, dem es baufälligkeitshalber zugeschlagen war, der Armen-Direction übereignet, und von derselben mit einem kleinen Gebäude bebaut wurde, ist im Jahre 1831 für 1,555 Rthlr. verkauft. Das Kaufgeld ist zur Armen-Schulkasse geflossen.

h. Ein kleines Bürgerhaus, Klosterstraße Nr. 62., welches der Commune als bonum vacans mit einer Hypothekenschuld von 500 Rthlrn. Gold belastet, im Jahre 1825 zufiel, wurde, nachdem in den Jahren 1828, 1829 und 1830 zum nothwendigen Ausbau 554 Rthlr. verwandt waren, für 1,500 Rthlr., incl. 500 Rthlr. Gold, welche 500 Rthlr. als Hypotheken-Schuld von dem Käufer in partem pretii übernommen sind, im Jahre 1831 verkauft.

i. Ein Bürgerhaus, Kochstraße Nr. 30., welches im Jahre 1831 zur Etablirung eines Cholera-Lazareths für 26,000 Rthlr., incl. 5,000 Rthlr. Gold, gekauft wurde, ist nach mehrjähriger Nutzung zu einem Cholera-Lazareth und zu einem Krankenhause für Handwerker, im Jahre 1836 für 24,600 Rthlr., incl. 5,000 Rthlr. Gold, verkauft worden.

k. Ein kleines Bürgerhaus in der Cöllnischen Gasse Nr. 4., welches im Jahre 1821 der Commune als bonum vacans zufiel, ist im Jahre 1837 für 1,800 Rthlr. verkauft worden.

l. Das Scharrengebäude in der Taubenstraße, nebst 2 Scharren, welches der Commune im Jahre 1790 als Entschädigung für die Scharren am Gensdarmen-Markt überlassen wurde, ist im Jahre 1837 für 8,000 Rthlr. verkauft worden.

m. Das sogenannte Grüne'sche Haus, in der Schadowsstraße Nr. 12., welches der Geheime Kriegsrath Grüne nach seinem Testamente vom Jahre 1786 zur Verbesserung der Einnahmen armer Schullehrer und dem Waisenhause vermachte, ist nach seinem Tode und dem Tode seiner Tochter im Jahre 1807, der Stadt zur Verwaltung überlassen und im Jahre 1838 für 13,205 Rthlr. verkauft. Die Kaufgelder sind den betreffenden Fonds überwiesen. *)

X. Von einzelnen Leistungen der Bau-Deputation in den Jahren 1829 bis 1839, welche nicht zu den gewöhnlichen Geschäften gehören, und nicht ad IV. b. schon angegeben sind.

A. Die Deputation hat sowohl im Allgemeinen, als durch einzelne Deputirte bei der baulichen Einrichtung und Beschaffung der Gebäude für die Cholera-Anstalten in den Jahren 1831 und 1837 mitgewirkt.

B. Bei den Bauten der vom Stadtrath Hollmann gegründeten Hollmann's Wilhelminen-Amalien-Stiftung hat die Deputation auch in vorgedachter Art im Allgemeinen, und namentlich bei der Anlage eines Saals mitgewirkt; auch hat die Commune in dem Jahre 1836 beim ersten Bau, und im Jahre 1838 bei dem zweiten Bau desselben die Baustelle dazu, sowie Kalk und Kalksteine unentgeldlich hergegeben, und außerdem einen Beitrag zum Bau eines Saales von 1,325 Rthlrn. bewilligt.

*) Es sind außerdem noch in diesem Zeitraum
die Kämmereigüter Mariendorf und Marienfelde,
das Rittergut Tasdorf, woselbst in den Jahren 1830 bis 1831 ein massives Wohnhaus, ein Brauerei- und Brennerei-Gebäude, eine massive Scheune und Stallungen erbaut worden waren,
vier Büdnerstellen in Rüdersdorf, und
der Holzplatz in der Holzmarktstraße Nr. 26., mit den darauf befindlichen Gebäuden, verkauft.
Das Nähere ergiebt der Verwaltungs-Bericht der Forst- und Oeconomie-Deputation.

Digitized by Google

Es beſteht hiernach die Anſtalt, welche nach dem erſten Plane für 30 Beneficiatinnen eingerichtet werden ſollte, jetzt aber für 60 eingerichtet iſt, aus einem Gebäude, 128′ lang, 41′ tief, 3 Etagen hoch, mit einem Vorbau an der Hinterfronte, 2 Kellerwohnungen, einem Saal und 64 Stuben, und aus 2 Nebengebäuden und einem Hof- und Gartenraum, der von einer Mauer eingeſchloſſen iſt.

Hierbei wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Commune auch zu dem auf Koſten des Stadtraths Hollmann erbauten Leichenhauſe auf dem Begräbnißplatze der Jeruſalems-Gemeine, vor dem Halleſchen Thore, die unentgeldliche Verabfolgung von Kalk und Kalkſteinen bewilligt hat.

Schlußbemerkung.

Wenn gleich dieſer Bericht bei ſeiner möglichſt gedrängten Kürze keine Motive für die Art der Verwaltung enthalten kann, ſo wird der Inhalt deſſelben doch ergeben:

daß die Communal-Behörden ſeit dem Beſtehen der Städte-Ordnung bemüht waren, diejenigen Gebäude zu verkaufen, die nicht zu Communal-Zwecken erforderlich ſind; weil nach allen Erfahrungen für die Commune es nicht vortheilhaft iſt, ſolche Gebäude beizubehalten, die nur zu Vermiethungen genutzt werden, daß ſie dagegen ſtets mit bedeutendem Koſten-Aufwande dafür Sorge getragen hat, die zu Communal-Zwecken, und beſonders für die ſtädtiſchen Wohlthätigkeits- und Schul-Anſtalten erforderlichen Gebäude nach Möglichkeit zu verbeſſern, zu erweitern, und hierzu ſogar viele Grundſtücke anzukaufen und Neubauten darauf vorzunehmen.

Digitized by Google

J.

Verwaltungs-Bericht

der

Forst- und Oeconomie-Deputation der Stadt Berlin für die Jahre 1829 bis 1840.

I. Einleitung.

Im Jahre 1833 ist nach einem Communal-Beschlusse die Forst- und Oeconomie-Deputation, welche bis dahin vorzüglich nur eine berathende technische Deputation war, und nur in einzelnen Geschäftszweigen unter specieller magistratualischer Leitung eine Mitwirkung bei der Verwaltung ausübte, neu organisirt, und derselben seit dieser Zeit eine selbstständigere Stellung angewiesen worden. Nicht bloß in Hinsicht dieser selbstständigeren Stellung, sondern auch deshalb, weil die bisherigen Verwaltungsberichte nicht alle Geschäftszweige in übersichtlicher Art darstellen, erscheint eine speciellere Berichtserstattung zeitgemäß zu sein; deshalb ist in diesem Bericht zugleich über die einzelne Grundstücke in gedrängter Kürze Dasjenige aufgenommen, was geschichtlich davon bekannt ist.

Nach der, der Deputation ertheilten Instruction vom 11. Dezember 1833, und den späteren anderweitigen Bestimmungen ressortirt von derselben die Verwaltung in Betreff aller Communal-Grundstücke, aller Nutzungen und Gerechtigkeiten außerhalb der Stadt, und die Verwaltung der Holzplätze in der Stadt, und der vorstädtischen Erleuchtung.

Die Verwaltung wird unter Aufsicht des Magistrats und nach generellen Anweisungen desselben ausgeführt. Zu dieser Verwaltung gehören folgende specielle Geschäfts-Branchen:

a. die Ausführung bestehender Administrationen;

b. die Einleitung und Ausführung neuer Administrationen, welche ihr übertragen werden;

(zu Hauptveränderungen in Betreff der Administrationen ad a. und b. ist die Genehmigung der Communal-Behörden erforderlich).

c. Vermiethungen und Zeitverpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, und ist dabei bestimmt, daß dieselben ohne Genehmigung vermiethet und verpachtet werden können,

wenn der jährliche Ertrag nur 50 Rthlr., oder weniger beträgt,
wenn die bisherigen Bedingungen zu Grunde gelegt werden,
wenn sie nicht geringeren Ertrag als bisher gewähren, und
wenn sie höchstens auf sechs Jahre verpachtet werden.

Zu allen anderen Vermiethungen und Verzeitpachtungen ist die jedesmalige Zustimmung der Communal-Behörden erforderlich;

d. die Vererbpachtung oder sonstige Veräußerung von Grundstücken, nach erfolgter Genehmigung, und die Ausführung von Holzschlägen und Holzverkäufen, nach desfalls einzuholender Genehmigung;

Digitized by Google

e. die Einziehung aller Zeit- und Erbpächte und sonstiger Gefälle und Abgaben von den vorgedachten Grundstücken;

f. die Einziehung etwaniger Reste auf Orts- Kreis- Pfarr- Kirchen- Schul- und Staats-Abgaben in den Dörfern und in Grundstücken, die nicht zum Weichbilde der Stadt gehören, so weit die Commune dazu als Obrigkeit verpflichtet ist;

(auch werden ad e. und f. die nothwendig werdenden Prozesse von der Deputation geführt);

g. die Verwaltung der Polizei in den Dörfern, in den sonstigen Etablissements und Grundstücken, insofern sie nicht zum Weichbilde der Stadt gehören, oder die Verwaltung vom Königlichen Polizei-Präsidio ressortirt;

h. die Vertretung der Commune als Gerichtsherr und Patron der Dorfschaften, mit der Modification, daß Prediger, Küster und Lehrer vom Magistrate gewählt werden;

i. die Verwaltung der Gebäude der, der Commune gehörigen ländlichen Grundstücke, wobei in baulicher Hinsicht die Bau-Deputation mitzuwirken hat;

k. die Instandsetzung der Brücken und Wege, die im Bezirke der Verwaltung der Deputation belegen sind, in derselben Art, wie dies ad i. bestimmt worden;

l. die Ertheilung der Consense zu den Veräußerungen solcher Privat-Grundstücke, bei welchen dies gesetzlich zu verlangen ist;

m. die Bearbeitung der Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten, und

n. die Administration der Erleuchtung im Weichbilde der Stadt, außerhalb der Ringmauer.

II. Darstellung der Art der Geschäftsführung der Deputation.

Die Deputation versammelt sich in der Regel an jedem Mittwoch, Vormittags um 10 Uhr, zur collegialischen Erledigung der vorliegenden wichtigeren Geschäfte. Dieselbe besteht, nach der Bestimmung der Städte-Ordnung, aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, und aus Bürger-Deputirten; gegenwärtig fungiren:

4 Mitglieder des Magistrats, mit Einschluß eines der Syndici,
12 Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, und
7 Bürger-Deputirte.

Das älteste Magistrats-Mitglied ist der Vorsitzende der Deputation.

Die einzelnen Geschäfts-Branchen werden theils durch einzelne Mitglieder, theils durch mehrere derselben bearbeitet, und es finden so oft als nöthig, Local-Recherchen statt.

Als Beamte der Forst- und Oeconomie-Deputation, die zugleich als Beamte der Bau-Deputation fungiren, sind angestellt:

ein Inspektor, in Rüdersdorf wohnhaft,
ein Expedient,
ein Registrator,
ein Journalist,
ein Assistent,
ein Bauschreiber, und
mehrere Heide-, Wege- und Holzplatz-Aufseher.

Zur Abhaltung der Holzverkäufe, zum Verkaufe des Holzes außer der Auction, zur Controle der Holzbestände, zu desfallsigen Berechnungen, so wie bei Einziehung der Gefälle in den Dörfern, wird einer der Kassen-Beamten zugezogen.

Digitized by Google

Die Einziehung der zur städtischen Kasse fließenden Präſtationen, ſowie der Erbpächte, Erbzinſen und Zeitpächte reſſortirt von der Deputation.

Die Staats- Kreis- und Dorf-Communal-Abgaben werden in den Dörfern von den Schulzen und Steuererhebern, unter Mitwirkung der Deputation, und im Weichbilde der Stadt, ſowie in den Colonien in der Nähe der Stadt, die zu keinem der Dörfer gehören, und noch nicht in Communal-Verbänden zuſammengelegt ſind, theils von Magiſtrats-Beamten, theils von einem angeſtellten Steuererheber eingezogen. Dies Letztere findet beſonders bei der Einziehung der Klaſſen- und Kriegsſteuer, und der Landarmengelder, ſowie der Land-Feuerkaſſen-Beiträge nur einſtweilen und ſo lange nicht Communal-Verbände gebildet ſind, ſtatt.

Einer der Beamten hat dabei die Aufnahme der Liſten, und ein anderer die Leitung der Geſchäfte der Einziehung zu beſorgen.

Die Erleuchtung der Vorſtädte wird jetzt durch einen Entrepreneur bewirkt, und werden nach Maßgabe der Einnahmen von Zeit zu Zeit Verbeſſerungen derſelben eingeführt.

III. Von den Grundſätzen, nach welchen die Deputation ihrerſeits bei allen Verwaltungszweigen verfahren iſt.

Ehemals, und ſogar bis vor nicht langer Zeit, hielt man die Erwerbung, und demnächſt die Erhaltung bedeutenden Grundbeſitzes bei allen Communal-Verwaltungen für ſo erſprießlich, daß man ſehr häufig disponible Fonds dazu verwandte, Grundbeſitz anzukaufen. In neuerer Zeit ſind gegen dieſen früheren Grundſatz oft Bedenken erhoben, und man hat beſonders erinnert, daß die Bearbeitung von Dominial-Verwaltungen einen unverhältnißmäßig großen Aufwand von Arbeitskräften erfordert, und ländliche Grundſtücke, durch Behörden verwaltet, ſelten einen ſolchen Ertrag gewähren, als nöthig iſt, um mit Vortheil zu wirthſchaften.

Hiergegen iſt aber anzuführen, daß der Werth der Grundſtücke mit dem Verlaufe der Zeit ſich bis jetzt im Ganzen nach und nach ſehr bedeutend ſteigert, ſo daß das Communal-Vermögen durch Grundbeſitz ſich ohne künſtliche Mittel vermehrt, und ſind namentlich in und bei Berlin Beiſpiele genug anzuführen, nach welchen für einen Zeitraum von noch nicht 100 Jahren eine Werthsſteigerung oft um das 10- bis 20fache, und in einzelnen Fällen oft um noch mehr ſtattgefunden hat. Auch laſſen ſich noch andere Gründe für die Erhaltung von Grundbeſitz und Grundgerechtigkeiten anführen, und ſind in einzelnen Fällen rückſichtsloſe Veräußerungen von Grundſtücken den Communal-Verwaltungen oft ſehr nachtheilig. Hierüber hat ſich namentlich der Geheime Regierungsrath Horn im Allgemeinen in ſeinem Sendſchreiben an den Bürgermeiſter Perſchke in Landshut, veranlaßt durch deſſen Kritiken über die preußiſche Städte-Ordnung, in folgender, wohl zu beherzigender Art ausgeſprochen:

„Der Druck der Gegenwart mag immerhin hier oder dort das Wirthſchaften „aus dem Zuſammengebrachten der Vorfahren, und auf Koſten der Nach„kommen zu entſchuldigen ſcheinen, allein die Folgen, welche dies Syſtem „der künftigen Generation, und wahrſcheinlich noch der gegenwärtigen berei„tet, ſind wahrhaft ſchrecklich. Welch ein Zuſtand, wenn einſt eine bedeu„tende Adminiſtration faſt ganz allein durch Abgaben der Bürger unterhalten „werden ſoll. Die völlige Zerrüttung der Verwaltung iſt hiervon unzer„trennlich.“

Von dieſen und ähnlichen Geſichtspunkten ausgehend, rügte es die neue Stadtverwaltung Berlins, nach Einführung der Städte-Ordnung, mit großer Strenge, daß

Digitized by Google

unsere Vorfahren so viele Grundstücke veräußert haben, und man war der Meinung, daß Grundbesitz und die Beschaffung bleibender Renten die vortheilhafteste Art der Nutzung für unsere Commune sei, weil die Erfahrung lehrt, daß Kapitalien gewöhnlich nicht conservirt, sondern aufgezehrt werden.

Die Deputation ist in dieser Hinsicht folgender Meinung:

Im Allgemeinen ist es gewiß für jede Commune vortheilhaft, sich so viel als möglich bleibende Renten zu erhalten. Es sind jedoch dabei alle unmittelbare Administrationen durch eigene Bewirthschaftung, und besonders solche möglichst zu vermeiden, welche mit kostspieligen Unterhaltungen von Gebäuden verknüpft sind. Es muß bei den verschiedenen Administrations-Arten stets derjenigen der Vorzug gegeben werden, die am wenigsten Kosten veranlaßt, und den größtmöglichsten directen oder indirecten Gewinn gewährt. Es muß bei der Verwaltung durch eine Commune darauf geachtet werden, daß dieselbe nicht bloß den unmittelbaren pecuniären Gewinn der städtischen Kasse im Auge behält.

Es giebt sogar Fälle, in denen es räthlicher ist

a. dem allgemeinen Vortheil der Einwohner, und
b. anderen Verhältnissen der Einwohnerschaft pecuniäre Opfer zu bringen, wie dies in Betreff der Kalkbrüche vor einigen Jahren der Fall gewesen ist.

Uebrigens muß mit Consequenz durchgeführt werden, was nach bestimmten Beschlüssen begonnen wurde. Wie diese Ansichten und Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, wird die nachfolgende Darstellung ergeben.

IV. Specielle Angabe der einzelnen Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, die von der Forst- und Oeconomie-Deputation verwaltet werden, und Beschreibung der Art und Weise, wie diese Verwaltung, besonders in den Jahren 1829—1840, bewirkt ist.

Die Commune besitzt **außerhalb Berlin**, und hat demnach die Deputation zu verwalten:

A. 5 Dörfer, mit einigen dazu gehörigen Colonieen;
B. die Forstländereien von 3 ehemaligen Forsten und eine noch bestehende Forst;
C. mehrere einzelne Colonieen, Etablissements, Aecker, Wiesen und sonstige Grundstücke;
D. die Nutzung des Rechts zum Kalkbruch in Rüdersdorf.

Innerhalb der Stadt hat die Deputation

E. folgende Grundstücke zu verwalten:
a. die Magistrats-Holzplätze nebst den Ausladestellen daneben;
b. ein Ackerstück auf dem Cöpnicker Felde;
c. die Fischereigerechtigkeit in der Oberspree.

Die Verwaltungen ad a. und b. sind der Deputation ausnahmsweise übertragen.

In Betreff dieser Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten ist Folgendes zu bemerken:

Ad **A.** **Von den fünf Kämmerei-Dörfern und den dazu gehörigen Colonieen.**

Im Teltow'schen Kreise.

a. Vom Dorfe **Deutsch-Rixdorf.**

Der Magistrat zu Berlin und Cölln hat im Jahre 1435 die Dörfer Tempelhof, Marienfelde, Mariendorf und Rixdorf mit der Heide vom Heermeister des St. Johan-

Digitized by Google

niter-Ordens für 4,449 Schock und 40 Groschen gekauft und zu Lehn empfangen. Das Hauptgut Tempelhof ist auf einige Zeit davon veräußert gewesen. Der Magistrat in Cölln hat dasselbe im Jahre 1603 vom Churfürsten Joachim Friedrich für 6,000 Rthlr. wiedergekauft und im Jahre 1621 an Liebert Müller, mit Ausschluß einiger Theile, für 7,000 Rthlr. und die vorbehaltenen Theile im Jahre 1717 an den Kriegsrath Scharden für 2,500 Rthlr. verkauft.

Marienfelde und Mariendorf, in welchen Dörfern der Commune gar kein Grundstück als Eigenthum gehörte, und die in dieser Hinsicht einen geringen Ertrag bei einer lästigen Administration gewährten, sind im Jahre 1833 für 2,000 Rthlr. verkauft.

In Rixdorf erkaufte im Jahre 1737 der König das Lehnschulzengut, und wurden auf den dazu gehörigen 5 Hufen 18 Etablissements für böhmische Colonisten errichtet, die mit den nach und nach davon getrennten Büdner-Etablissements unter dem Namen Böhmisch-Rixdorf einen, vom Rentamte Mühlenhof verwalteten, besonderen Gemeinde-Verband bilden. Der übrige größere Theil unter dem Namen Deutsch-Rixdorf ist der Commune als Grundherrschaft verblieben, ohne daß sie, außer dem dazu gehörigen bisherigen Heidetheile, Grundeigenthum daselbst besitzt. Die Aecker und Wiesen beider Dorfschaften lagen bis jetzt im Gemenge unter sich und mit den Ländereien der Gemeine Böhmisch-Rixdorf. In neuerer Zeit sind von den bäuerlichen Grundstücken viele Büdnerstellen abgezweigt, so daß jetzt

9 Bauergüter,
1 Halbbauergut,
8 Kossätengüter,
das Lehnschulzengut, und
96 Büdnergrundstücke

dazu gehören.

Von diesem Dorfe bezieht die Commune zur Zeit, nach dem Etat pro 1840, folgende Einkünfte:

in baarem Gelde an Zins und Zehend aller Art, sowie an Canon von den Dorfstraßen	92	Rthlr.	2	Sgr.	9	Pf.
in Körnern, den Scheffel zu 1½ Rthlr. gerechnet	63	"	17	"	6	"
an Fleischzehend zu demselben Preise	7	"	27	"	4	"
an Schutzgeld sind darin angenommen	20	"	—	"	—	"
in Summa	183	Rthlr.	17	Sgr.	7	Pf.
Hiervon kommen in Abzug, incl. 60 Rthlr. Zuschuß für einen Dorfschreiber rot.	73	"	—	"	—	"
und bleibt reiner Ueberschuß	110	Rthlr.	17	Sgr.	7	Pf. *)

Die dazu gehörigen Heideländereien werden besonders bewirthschaftet, und ist darüber ad B. b. das Nähere enthalten.

Im Dorfe Deutsch-Rixdorf ist eine Kirche, ein neues und ein altes Schulhaus, und ein Spritzenhaus mit einer guten fahrbaren Dorfspritze vorhanden. Der Prediger zu Britz ist Ortspfarrer, und zahlt der Magistrat, als Patron, zu den Pfarrbauten ⅓ der Kosten. Das neue Schulgebäude, welches jetzt erbaut ist, enthält 4 geräumige Klassen für circa 350 Schulkinder und 4 Lehrerwohnungen, incl. der Wohnung des Küsters.

*) Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel nach dem Kämmerei-Etat pro 1838 prolongirt bis incl. 1840, und nur in denjenigen Fällen nach den Acten angegeben, in denen dazu besondere Gründe vorhanden waren.

Digitized by Google

Das Königl. Polizei-Präsidium verwaltet die Sicherheits-Polizei, und steht das Dorf unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts in Berlin.

Im Nieder-Barnimschen Kreise.

β. Vom Dorfe Reinickendorf.

Es constirt nicht, auf welche Weise der Magistrat zuerst im Besitz desselben gekommen ist. Die erste bekannte Nachricht ist die, daß dies Dorf nebst allem Zubehör vom Magistrate im Jahre 1633 an Peter Engel für 10,000 Rthlr. verkauft ist, daß das Kammergericht dies Gut am 7. März 1653 dem Dr. Kemnitz wegen einer Schuld von 2,000 Rthlrn. für diese Summe auf 50 Jahre wiederkäuflich überlassen hat, daß dem Magistrat vom Sohne des Engel am 10. August 1680 das Einlösungs-Recht cedirt ist, und der Magistrat das Dorf nach den geendigten Wiederkaufs-Jahren von den Erben des Hof- und Legationsraths Seydel, laut außergerichtlichem Receß vom 4. Februar 1710, für 4,341 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. erstanden hat.

Die Lehne, und was sonst an dem Einlösungs-Recht dem Magistrat gefehlt hat, sind von dem Könige per rescripta vom 12. Juni und 15. November 1713 supplirt. Vom Rittersitze sind die Gebäude, mit der dazu gehörigen Schäferei und einer Wiese, im Jahre 1795 für 1,635 Rthlr. verkauft, und das Vorwerksland, enthaltend 643 Morgen 140 □Ruthen, ist im Jahre 1797 der Gemeine vererbpachtet.

Im Dorfe bestehen jetzt noch:

das Lehnschulzengut,
14 Bauergüter, und
19 Büdnerstellen, incl. des vormaligen Vorwerksgebäudes und des Hirtenhauses.

Vom Lehnschulzengute erhält der Magistrat jährlich an Erbpachtscanon 100 Rthlr. Gold, und betragen die Kämmerei-Einnahmen übrigens, nach dem Etat pro 1840, jährlich für das Vorwerk von der Gemeine,

1 Wispel Roggen, nach Abzug des Werths dafür nach der Kammertaxe,
462 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. an Erbpacht,
17 Rthlr. 10 Sgr. Geldprästationen, und
7 Schffl. 8 Mtz. Roggen herrschaftlicher Zins.

Die Ausgaben betragen, incl. 10½ Rthlr. Lehnpferdegeld und 50 Rthlr. einstweiliger Zulage zu dem Gehalte des Schullehrers, 72 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Im Dorfe ist eine Kirche, ein Schulhaus mit der Wohnung für den Küster, und ein Spritzenhaus mit einer guten fahrbaren Spritze vorhanden. Der Prediger zu Rosenthal fungirt in Reinickendorf, welches mater vagans ist, und zahlt der Magistrat deshalb zu den Bauten daselbst keinen Patronats-Beitrag.

Das Königl. Polizei-Präsidium verwaltet hier die Sicherheits-Polizei, und steht das Dorf unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts zu Berlin.

γ. Vom Dorfe Lichtenberg, mit den dazu gehörigen Colonieen Friedrichsberg und Kiez.

Dasselbe ist laut Uebereignungsbriefes de dato Prag, Sonnabend vor dem Sonntag Oculi 1391, vom Markgrafen Jobst zur Vergeltung mannigfaltiger, vom Magistrat und gemeinen Bürgern geleisteter Dienste, diesem für eine Schuld von 200 Schock Groschen übereignet und überwiesen.

Das Vorwerk, enthaltend 937 M. 76 □R. an Ländereien, Wiesen und Gärten, ist im Jahre 1783 für 600 Rthlr., incl. 300 Rthlr. Gold, vererbpachtet, und hat sich

Digitized by Google

der Magistrat im Vorwerkshause eine Stube zur Benutzung bei vorkommenden Geschäften reservirt.

Im Dorfe sind jetzt noch vorhanden, außer dem Vorwerke,

14 Bauergüter,
13 Kossätengüter,
4 Nebenhäuser zu dem Vorwerk und zu den Bauer- und Kossätengütern,
17 Büdnerstellen, und
1 Müller-Grundstück.

In Friedrichsberg und daran angrenzend sind vorhanden:

das Grundstück des Erbpächters des Kirchenlandes,
1 Knochenmühle,
1 Mahlmühle,
2 Gasthöfe,
16 Büdnerstellen, und
3 Tagelöhnerhäuser, zum Vorwerke gehörig;

und im Kiez:

8 Colonisten-Etablissements.

Der Begräbnißplatz ist in neuerer Zeit außerhalb des Dorfes angelegt.

Außer der vorgedachten Erbpacht von 600 Rthlrn., betragen die Kämmerei-Einnahmen nach dem Etat pro 1840 jährlich, nach dem Martini-Marktpreise:

18 Wspl. 16 Schffl. Roggen,
6 " 6 " kleine Gerste,
6 " 16 " Hafer,

(nach der Fraction gerechnet) zu	790 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
an Dienstgeld und verschiedenen Geldprästationen . .	515 "	3 "	4 "
an herrschaftlichem Zins für 10 Schffl. Roggen und 2 Schffl. 4 Mtz. Gerste, durchschnittlich	13 "	27 "	6 "
an Schutzgeld	10 "	— "	— "
Summa . .	1,929 Rthlr.	— Sgr.	10 Pf.

Die gewöhnlichen Ausgaben betragen jährlich circa . . . . . 12 Rthlr.

Im Dorfe sind befindlich: eine Kirche, ein Schulhaus mit der Wohnung für den Küster und einer zweiten Lehrerwohnung, auch ein Spritzenhaus mit einer fahrbaren Spritze.

In den Jahren 1816 bis 1819 ist ein Theil des Kirchthurms umgebaut und die Kirche reparirt.

Zu den Pfarrbauten in Friedrichsfelde, woselbst der Prediger für Lichtenberg wohnt, zahlt der Magistrat, als Patron von Lichtenberg, ¼ des Patronats-Beitrages.

In den Jahren 1838 und 1840 sind mehrere Grundstücke abgebrannt, die jetzt großentheils retablirt sind.

Auch hier wird die Sicherheits-Polizei vom Königl. Polizei-Präsidio und die Gerichtsbarkeit vom Königl. Landgericht in Berlin verwaltet.

d. Vom Dorfe Stralau.

Dasselbe ist ein sehr altes Fischerdorf, ¼ Meile von Berlin, wendischen Ursprunges, und besaßen es die Magistrate beider Städte Berlin und Cölln in Gemeinschaft. Bei der Theilung dieser beiden Städte erhielt Berlin dies Dorf, und wurde dasselbe dem Stadtverordneten Hans Müller für 900 Rthlr. wiederkäuflich verkauft, im Jahre 1581 aber, auf Zureden des Magistrats, dem es dazu an Mitteln fehlte, von

Digitized by Google

den Bürgermeistern Johann Agricola und Peter Thiele, und dem Rathsverwandten Joachim Hartmann eingelöset, um es so lange zu nutzen, bis die gedachten Personen vom Rath den Vorschuß wieder erhalten hätten.

Im Jahre 1604 ist das Dorf für 900 Rthlr., die zinsbar aufgenommen worden, wieder eingelöset worden.

Es sind darin vorhanden:

11 Fischerstellen, die nur einen Garten, einige Wiesen und einzelne Hütungs-Reviere auf eigenem und nachbarlichem Grund und Boden besitzen, und

1 Büdnerstelle.

Die Kirche, im Jahre 1464 erbaut, befindet sich auf einer Stelle außerhalb des Dorfes, zwischen der Spree und Rummelsburg. Sie ist in den Jahren 1823, 1824 und 1833 im Innern neu ausgebaut, mit einem großentheils neuen Thurme versehen, auch ist eine Orgel angekauft und darin aufgestellt worden.

Dem Magistrat, als Patron, steht die Wahl der Prediger zu, und ist jetzt einer der Pfarrer des Großen Friedrichs-Waisenhauses Prediger daselbst.

Die Commune besitzt in Stralau kein Eigenthum, bezieht aber, nach dem Etat vom Jahre 1840, an verschiedenen Prästationen . . . . . 63 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.

Für jetzt ist das Dorf zur Schule in Borhagen eingeschult.

Das Dorf besitzt eine kleine fahrbare Spritze, welche in einem Privatlokal untergebracht ist.

Das Königl. Polizei-Präsidium verwaltet die Sicherheits-Polizei, und steht das Dorf unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts von Berlin.

ε. Vom Dorfe Woltersdorf, 3½ Meile von Berlin, und 1 Meile von Rüdersdorf entfernt.

Dasselbe hat der Magistrat zu Berlin am grünen Donnerstage 1487, mit allen Rechten und Unterthanen, Einkünften, Holzungen, Weinbergen, Fischereien, Wiesewachs, Mastungen ꝛc. für 150 Schock märkische Groschen von Heine Wagenschütz erkauft.

Das Vorwerk dieses Rittergutes, bestehend aus 409 M. 12 □R. Ländereien und Wiesen, ist im Jahre 1793 der Gemeine vererbpachtet, und gehören zum Dorfe:

4 Bauergüter,
9 Kossätengüter,
4 Nebengebäude der Bauern und Kossäten,
das vormalige Vorwerksgebäude,
5 Büdnerstellen, incl. des Schmiedegrundstücks,
2 Halbbüdnerstellen,

und der sogenannte Kiez, am Kalksee und an der Schleuse belegen, bestehend aus:

12 Büdner- und
16 Halbbüdner-Grundstücken.

Nach dem Etat vom Jahre 1840 bezieht die Commune an Revenüen:

an Erbpachtscanon von den Vorwerksländereien und an Miethe für 4 Wohnungen	174	Rthlr.	26	Sgr.	8	Pf.
an verschiedenen Prästationen	49	"	15	"	4	"
Schutzgelder	20	"	—	"	—	"
	244	Rthlr.	12	Sgr.	—	Pf.

Die gewöhnlichen Ausgaben betragen nach diesem Etat jährlich circa 52 Rthlr. 10 Sgr.

Der Commune gehört in und bei diesem Dorfe eigenthümlich:

1) ein Kossätenhof, welchen der Magistrat im Jahre 1827 für 775 Rthlr. erkaufte;

Digitized by Google

2) das Forst- und Verwaltungs-Grundstück am Flockensee, nebst einigem Acker;
3) die Heide.

Von dem Grundstück ad 1. ist das Inventarium für 197 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. verkauft, und der Wiesenzins im Jahre 1838 mit 29 Rthlr. 20 Sgr. abgelöset, die Wohnungen und die Ländereien sind verzeitpachtet. Die Gebäude gewähren jährlich, nach dem Etat pro 1840, einen Ertrag von . . . . . 28 Rthlr. — Sgr.
und die Ländereien . . . . . 51 „ 10 „
79 Rthlr. 10 Sgr.

Hiervon sind abzurechnen an jährlichen Abgaben durchschnittlich 30 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. und die Reparaturkosten.

Das Grundstück ad 2. ist theils für den Forstaufseher, theils für die Verwaltung bestimmt. Wegen der Heide sind die nähern Angaben ad B. sub d. aufgeführt.

Im Jahre 1816 ist außerhalb des Dorfes ein neuer Begräbnißplatz angelegt.

Außerdem sind an öffentlichen Gebäuden vorhanden: das Schulhaus mit der Küsterwohnung, und ein Spritzenhaus mit einer großen fahrbaren Spritze.

Zu den Bauten des Küsterhauses liefert der Magistrat, als Patron, Steine Holz und Kalk.

Die Pfarre ist zur Zeit ein Filial von Rüdersdorf, jedoch hat der Magistrat, als Patron, keine Verpflichtung zu Beiträgen zu den Bauten an den Pfarrgebäuden.

Das Dorf steht jetzt unter der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landgerichts zu Cöpnick.

Ad **B.** Von den Forstländereien und der noch vorhandenen Forst.

Es gehörten der Commune:

a. die Berlinische Stadtheide,
b. die Cöllnische Stadtheide,
c. die Vorhagensche Stadtheide, und
d. die Woltersdorfer Heide.

Ad a. Von der vormaligen Berlinischen Heide, vor dem Oranienburger Thore, ist schon laut Separations-Receß vom Jahre 1802, der größere Theil derselben, mit den in und bei Berlin belegenen Hütungs-Interessenten, der kleinere Theil, laut Separations-Receß vom Jahre 1804, mit der Gemeine zu Reinickendorf, separirt, und sind der Commune als freies Eigenthum zugefallen:

A. 314 Morg. 161 □Rth. Land in der Nähe des Weddings,
B. 366 „ — „ in der Nähe von Reinickendorf,
C. 525 „ 35 „ in der Nähe von Alt-Moabit.

Die beiden Theile A. und B. gehören zu dem Complexus einzelner Etablissements, welche jetzt zu einem besonderen Communal-Verbande unter dem Namen der Wedding gebildet sind, und die Parcellen des Theils C. zu einem Complexus, der unter dem Namen Neu-Moabit zu einem zweiten besonderen Communal-Verbande gebildet werden soll.

Die Art der Nutzung dieser Heidetheile wird sub C. näher beschrieben und hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß die Heideländereien seit dem Jahre 1817, nachdem das Separationsgeschäft beendigt worden, theils vererbpachtet, theils verzeitpachtet sind.

Ad b. Von der bisherigen Cöllnischen Heide, vor dem Schlesischen Thore belegen.

Digitized by Google

Dieselbe enthielt vor der Separation 2950 M. 172 □Rth. Sie ist in den letzten Jahren separirt, und sind der Commune dabei zugefallen . . 1894 M. 80 □R. Die Cöllnische Ackerschaft und die Meiereibesitzer haben als Hütungs-Entschädigung . . . . . 679 M. 50 □R. die beiden Gemeinen zu Rixdorf . . . . . 283 „ 25 „ erhalten, und sind zu Wegen verwandt . . . . . 94 „ 17 „

Außerdem sind auch Colonisten zu Treptow für ihr Hütungs- und Holzungsrecht abgefunden.

Zwei Theile dieser Heide, jeder von circa 40 Morgen, vor dem Schlesischen Thore und bei Treptow, werden zum Vergnügen der Einwohner Berlins als parkartige Anlagen conservirt und eingerichtet, und ist zur Beaufsichtigung dieser Theile im Jahre 1840 ein Aufsehergebäude nebst Stallung, vor dem Schlesischen Thore am Eichbusch rechter Hand, erbaut.

Der größere Theil des bereits fast ganz abgeholzten Grund und Bodens wird in kleinen Parcellen in Zeitpacht oder als Erbpachtsland verpachtet, und das bisherige Forsthaus-Etablissement (unter dem Namen Ober-Rixdorf bekannt) verkauft werden.

Die Separation der Heide, die bereits vor mehreren Jahren begonnen hatte, ist in den Jahren 1829 bis 1840 beendet, und sind in derselben Periode, besonders in den beiden letzten Jahren, die nach dem Bebauungsplane projectirten Wege und einige andere Wege eröffnet und die Verpachtung theils schon bewirkt, theils eingeleitet; die Darstellung des ohne Zweifel günstigen Erfolgs muß einem späteren Berichte vorbehalten bleiben.

Die neuen Wege sind bereits zum Theil geebnet, mit Gräben versehen und mit Alleen bepflanzt, und wird hiermit fortgefahren. Auch werden die Straßen mit geeigneten Namen bezeichnet werden.

Die Abholzung dieser Heidetheile hat im Jahre 1829 begonnen und ist jetzt großentheils beendet. Die in diesem Zeitraume gewonnenen Hölzer haben nach Abzug der Holzhiebs-Kosten eine Einnahme von . . . . . 83,325 Rthlrn. (siehe Anlage 1.) geliefert, und beträgt der Werth der im Jahre 1841 verkauften oder geschlagenen und noch nicht verkauften Hölzer circa . . . . . 15,500 Rthlr. und der noch nicht geschlagenen und ausgerodeten Hölzer circa . . . . . 1,000 Rthlr. Hierbei ist zu bemerken, daß in der Anlage die Gehälter und die sonstigen Administrations-Kosten nicht abgezogen, und dagegen die anderweitigen Einnahmen, für defraudirte Hölzer, für Rasen, Nutzung, Pacht ꝛc., nicht in Rechnung gestellt sind.

1. pag. 123.

Ad c. Die bisherige Vorhagensche Heide, am rechten Spreeufer und am Rummelsburger See, vor dem Frankfurter und Stralauer Thore, welche, excl. Wege, Gräben ꝛc., 541 M. 128 □R. enthält, ist in der Separation begriffen und das darauf befindlich gewesene Holz heruntergeschlagen.

Es ist dabei zu bemerken, daß die Abfindung der Hütungsgerechtsame der Gemeine Lichtenberg schon im Jahre 1822 durch eine Kapitalszahlung von 1,200 Rthlrn. erfolgt ist, daß die Abfindung der übrigen Hütungs-Interessenten der Gemeine zu Stralau, des Vorwerks Vorhagen und Lichtenberg, theils beendet, theils bald zu erwarten ist, und daß das der Commune verbleibende Land, wie in der Cöllnischen Heide, in kleinen Parcellen theils vererbpachtet, theils verzeitpachtet wird.

Die Eisenbahn nach Frankfurt durchschneidet einen Theil des Heidelandes. Für jetzt sind schon an Heideländereien, nach dem Etat pro 1840, verzeitpachtet 43 M. 39 □R.

Digitized by Google

In den Jahren 1830 bis 1840 incl. sind, nach Abzug des Schlagerlohns, für Holz eingenommen . . . . . 16,094 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. (siehe Anlage 2.) Wegen der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben gilt, was deshalb bei der Cöllnischen Forst gesagt ist.

2. Forst 124.

Ad d. Die Woltersdorfer Heide, bei dem Dorfe Woltersdorf, enthält 1280 Morgen und besteht großentheils aus jungem Holze.

Es sind aus den Holzbeständen gewonnen in den Jahren 1829 bis 1840, nach Abzug der Holzhiebs-Kosten, laut Berechnung der Administration, 8,894 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. (siehe Anlage 3.)

3. Forst 125.

Ad **C.** Von den ländlichen Colonieen, Etablissements und einzelnen Grundstücken in der Nähe Berlins, die nicht zu den Dörfern gehören.

A. Von den im Nieder-Barnimschen Kreise belegenen Etablissements und Grundstücken.

Dazu gehören:

1) das Erbpachts-Vorwerk Borhagen,
2) die Colonie Borhagen,
3) Rummelsburg,
4) die Colonie am Louisenbade,
5) die Colonie Wedding,
6) der vormalige Artillerie-Exercierplatz,
7) die Colonie Neu-Moabit,
8) die Plötzenseen,
9) die Scharfrichterei,
10) die einzelnen Ländereien und Wiesen in der Nähe Berlins,
11) das Lehnschulzengut in Rüdersdorf,
12) die Ländereien des Altenhoffs,
13) zwei Etablissements in den Kalkbergen nebst Gärten,
14) Schulzenshöhe bei Tasdorf und den Kalkbergen, mit den dazu gehörigen 3 Kalköfen,
15) der hohle See,
16) die Ablage am Kesselsee,
17) ein sonst Tesmarsches- und Rademachersches-Ackerstück, zu Hennickendorf gehörig, an der Chaussee bei Tasdorf belegen,
18) der Krienseе,
19) ein von Tasdorf reservirter Theil des Wiesen-Terrains.

Ad 1. Das Vorwerk Borhagen, vor dem Frankfurter Thore auf dem Wege nach Cöpnick, enthaltend 258 Morg. 157 □Rth. an Ländereien, Wiesen und Gärten ist im Jahre 1783 vererbpachtet, und bezieht die Commune dafür jährlich 600 Rthlr. Erbpacht, incl. 300 Rthlr. Gold.

Ad 2. Die Colonie Borhagen, dem Vorwerke Borhagen gegenüber, von Kämmerei-Ländereien entnommen, und ursprünglich aus 9 Colonisten-Stellen bestehend, welche mit Colonisten böhmischen Ursprungs besetzt worden, ist im Jahre 1773 nach der Bestimmung des Königs Friedrich's II. gegründet, und hat jeder Colonist

Digitized by Google

3 bis 4 Morgen Land, ein Wohnhaus mit Stall ꝛc. erhalten, wofür jetzt die vorhandenen 9 Colonistenstellen jährlich 4 Rthlr. 20 Sgr. an die Kämmerei entrichten.

Im Jahre 1809 ist auf Königliche Kosten eine Colonistenstelle für 875 Rthlr. zum Schul-Etablissement gekauft und eingerichtet worden.

Ad 3. Rummelsburg, vor dem Frankfurter und Stralauer Thore, am Rummelsburger See belegen, besteht aus 3 Etablissements, von denen das größere jährlich einen Grundzins von 2 Rthlrn. zur Kämmerei entrichtet. Die beiden andern Etablissements sind Büdnerstellen, welche zur Zeit einer und derselben Person gehören und jährlich zusammen 16 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Erbzins zahlen.

Ad 4. Die Colonie am Louisenbade (Gesundbrunnen), vor dem Rosenthaler Thore, ist am rechten Ufer der Panke belegen, besteht aus 13 Colonistenstellen, welche nach der Bestimmung des Königs Friedrich's II. in den Jahren 1770 bis 1780 von der Berlinischen Kämmereiheide entnommen, in ähnlicher Art, wie bei der Colonie Vorhagen, gegründet und Ausländern zugetheilt wurden.

Diese 13 Colonisten, von welchen ein jeder außer dem Wohn- und Stallgebäude 5 Morgen erhielt, bezahlen zusammen jährlich 11 Rthlr. 10 Sgr. Erbzins zur Kämmerei, und ist dabei zu bemerken, daß in neuerer Zeit einzelne Colonisten noch vom angrenzenden Heidelande einzelne Theile in Erbpacht genommen und dadurch ihre Etablissements vergrößert haben. Jetzt wird diese Colonie gewöhnlich zum Wedding gerechnet.

Ad 5. Die Colonie Wedding.

Ursprünglich bestand dieselbe nur aus 14 Colonistenstellen, welche in gleicher Art, wie die ad 4. bemerkten, entstanden sind, jährlich 10 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. Erbzins zahlten und gewöhnlich mit dem Namen Colonie am Wedding belegt wurden.

Die Commune hat, wie ad B, a. auseinandergesetzt ist, im Jahre 1802 u. folg. die vormalige Berliner Kämmereiheide separirt. Diese Separation gab die Veranlassung zu manchen Differenzen mit dem damaligen Besitzer des Vorwerks Wedding. Um diese Differenzen zu beseitigen und sich daselbst zu arrondiren, erkaufte die Stadt im Jahre 1817 das Erbpachts-Vorwerk Wedding, an der Reinickendorferstraße belegen, nebst Zubehör, für die Summe von 31,050 Rthlr., incl. 10,000 Rthlr. Gold (darunter waren inbegriffen 4 Bauerstücke und die beiden Plötzenseen), löste die Erbpacht zum Betrage von 799 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. durch eine Kapitals-Zahlung von 18,564 Rthlr. 15 Sgr. im Jahre 1818 ab, und parcellirte das Vorwerk mit den Ländereien, wie dies weiter unten näher berührt werden wird.

Zum Vorwerk Wedding gehörte auch die Hütungsgerechtigkeit auf den Ländereien der Berlinischen Ackerschaft, und sind dafür der Commune bei der Separation dieser Ländereien nach dem Separations-Recesse vom 3ten März 1828, 88 Morgen 40 □Ruthen als Entschädigung überlassen, von deren Nutzung ad C. sub 10a. die Rede sein wird.

Außerdem gehört noch jetzt dazu das Hütungsrecht in der Königl. Jungfernheide und auf den Stadtwiesen vor dem Frankfurter Thore, weshalb in Betreff der Ansprüche der Commune Unterhandlungen schweben.

Auch erkaufte die Commune einen Theil der Ländereien des sogenannten kleinen Weddings. Der kleine Wedding, ebenfalls in der Reinickendorferstraße, unweit des Vorwerks Wedding, bestand früher aus Parcellen, die theils von der Commune in Erbpacht genommen, theils von anderen städtischen Grundstücken abgezweigt und acquirirt sind.

Digitized by Google

Nachdem die Separation der Berlinischen Heide beendet war, und die Commune das Vorwerk Wedding und den so eben gedachten Theil des kleinen Weddings acquirirt hatte, bilden nun die Etablissements der vormaligen Colonie am Wedding, die Theile der vormaligen Berlinischen Kämmereiheide ad B, a. sub A. und B., das vormalige Vorwerk Wedding und der der Commune gehörige Theil des sogenannten kleinen Weddings, die Colonie Wedding.

Für jetzt werden zur Colonie Wedding auch noch gerechnet der Theil der vormaligen Heide, welcher bei der Separation derselben der vormaligen Zernikowschen Meierei zugefallen ist, der ehemalige Exercierplatz und die ad 4. gedachte Colonie am Gesundbrunnen, sowie die Grundstücke des Louisenbades.

Ein großer Theil des Heidelandes bestand aus sterilen Sandbergen und Löchern, welche dadurch urbar gemacht wurden, daß man theils von Arbeitshäuslern, theils von anderen Arbeitern, die bedeutendsten Sandberge in die tieferen Theile abkarren ließ. Demnächst wurden die vorhandenen Wege regulirt, neue Wege angelegt, mit Alleen bepflanzt und durch Lehm gefestigt, die Ländereien in größere und kleinere Parcellen eingetheilt, und zum größeren Theile in Erbpacht ausgegeben oder verkauft, und zum kleineren Theile verzeitpachtet. Die Straßen sind mit Namen und die einzelnen Grundstücke mit Nummern versehen.

Diese Maaßregeln sind schon vor dem Jahre 1829 zur Ausführung gebracht, und haben sich in den Jahren 1829 bis 1840 die Arbeiten der Deputation darauf beschränkt, die Erb- und Zeitpacht und die sonstigen Abgaben bei Besitzveränderungen einzuziehen, die Consense zu ertheilen, einzelne Verpachtungen einzuleiten, die Polizei, mit Ausschluß der Bau- und Sicherheits-Polizei, zu verwalten, für Erhaltung der bestehenden Einrichtungen und Anlagen Sorge zu tragen und dieselben zu verbessern.

Die Gerichtsbarkeit ressortirt vom Königlichen Landgericht in Berlin, die Bau- und Sicherheits-Polizei vom Königlichen Polizei-Präsidio, und gebührt dem Fiscus das Patronatsrecht.

In den Jahren 1832 bis 1834 ist an der Ecke der Müller- und Schulstraße die Nazareth-Kirche, und an der Ecke der Bad- und Pankstraße die Pauls-Kirche auf Königliche Kosten erbaut.

Zu den öffentlichen Gebäuden, die von der Stadt etablirt sind, gehört ein Schulhaus in der Schulstraße, welches im Jahre 1821 erbaut und späterhin vergrößert ist, und ein Sprißenhaus mit einer Sprize.

Auch hat daselbst die Commune einen Begräbnißplatz errichtet, der gleichzeitig zum Begraben eines Theils der Leichen der Armen aus der Stadt benutzt wird.

Ad 6. Der vormalige Artillerie-Exercierplatz, an der Grenze von Reinickendorf, hinter dem Gesundbrunnen, bestehend aus Ländereien der ehemals Berlinischen Stadtheide, und aus Ländereien des vormaligen Vorwerks in Reinickendorf, hatte ursprünglich nur eine Größe von 134 Morgen 46 □Ruthen, ist aber späterhin bedeutend erweitert worden, so daß er jetzt circa 228 Morgen enthält.

Nachdem dieser Exercierplatz durch Urtheil und Recht der Commune als Eigenthum zugefallen und derselben im Wege des Vergleichs eine Entschädigung von 10,000 Rthlrn. für die frühere Entbehrung gewährt ist, ist man jetzt damit beschäftigt, die Hütungsgerechtsame, die darauf haftet, abzulösen, und wird demnächst diese bis jetzt gar nicht genutzte Fläche verpachtet werden.

Ad 7. Die Colonie Neu-Moabit.

Dieselbe besteht aus dem Theile der vormaligen Berlinischen Stadtheide, welcher

Digitized by Google

ad B. a. C. der Commune als freies Eigenthum verblieben ist. Für jetzt werden noch dazu gerechnet die Theile der Heide, welche die vormals Kraatzsche, jetzt Büttnersche und die von Winterfeldtsche, jetzt Griebenowsche Meierei, und das Vorwerk Martinecke als Hütungs-Entschädigung erhalten haben, und bleibt es fernerer Bestimmung vorbehalten, ob bei der bevorstehenden Bildung von Communal-Verbänden diese Theile dazu verbleiben werden. Eben so gehören zu derselben Kategorie mehrere einzelne Parcellen, die späterhin besonders angeführt werden sollen.

In den Jahren 1832 bis 1834 ist für Alt-Moabit, welches vom Rentamt Mühlenhof verwaltet wird, und für Neu-Moabit, im sogenannten kleinen Thiergarten, die St. Johannis-Kirche auf Königl. Kosten erbaut. Vor 2 Jahren ist auf Kosten der Eigenthümer von Alt- und Neu-Moabit eine fahrbare Spritze angeschafft, welche für jetzt in einem Privatlokal untergebracht ist.

In dieser Colonie verwaltet das Königl. Polizei-Präsidium die Sicherheits-Polizei und das Königl. Landgericht zu Berlin die Gerichtsbarkeit, und übt der Königl. Fiscus das Patronats-Recht aus.

Die Commune verwaltet für jetzt auf dem Wedding und in Neu-Moabit, ohne irgend eine Verpflichtung, die Armenpflege und giebt die Kosten dazu her.

Sobald die Communal-Verbände gebildet sind, müssen diese die Verwaltung und die Aufbringung der Kosten übernehmen. Die städtische Verwaltung hat es bisher gethan, weil man früher von dem Gesichtspunkte ausging, daß diese Colonien zur Stadt gehören, und dieselbe berechtigt sei, sie auch zu den städtischen Lasten und Abgaben heranzuziehen. Insofern nun aber bestimmt worden, daß die Colonien nicht zum Weichbilde der Stadt gehören, muß das Verhältniß geändert werden. Ueberdies müssen die dortigen Bewohner, gleich den übrigen zum platten Lande gehörigen, Landarmengeld zahlen.

Vor der Acquisition des Weddings und vor der Separation der Berlinischen Heide gehörten zur Stadtverwaltung auf dem Wedding und in Neu-Moabit, außer den beiden Colonien am Gesundbrunnen und am Wedding, deren ad C. sub 4. und 5. gedacht worden, noch mehrere andere in Erbpacht gegebene Grundstücke, von welchen der Canon früher abgelöst worden.

Der Commune gehört jetzt daselbst noch obereigenthümlich das sogenannte Lause-Fenn, an der Charlottenburger Grenze, enthaltend 37 Morgen 7 □Ruthen, welches einen Canon von 29 Rthlrn. 9 Sgr. 7 Pf. zahlt; die Ländereien am Karpfenteich, enthaltend 24 Morg. 65 □Rth., wofür eine Erbpacht von 16 Rthlrn. gezahlt wird, und der neue Wedding, enthaltend 18 Morg. 57 □Rth., wofür 17 Rthlr. Erbpacht gezahlt werden.

Zur speciellen Uebersicht aller der Commune gehörigen Grundbesitzungen und Intraden ist die Deputation beschäftigt, nach und nach von allen Besitzungen und Grundgerechtigkeiten Urbarien anfertigen zu lassen, und ist das Urbarium für den Wedding in seinem ganzen Umfange, und für Neu-Moabit, nach den einzelnen Straßen geordnet, fertig, auch sind darin alle Grundstücke speciell verzeichnet.

Dies Urbarium ergiebt, daß jetzt vorhanden sind:

I. **Auf dem Wedding, also incl. des Louisenbades, des neuen Weddings und der älteren Colonien und Besitzungen,**

234 Grundstücke, die vom Magistrate ressortiren,
128 dergl., die nicht vom Magistrate ressortiren.

Die ersteren enthalten (nach Anlage 4.) eine Grundfläche von . 2294 M. 5½ □R.,

Digitized by Google

und ist für die vererbpachteten Grundstücke an Erbstandsgeld überhaupt die Summe von 25,886 Rthlr. 17 Sgr. eingenommen. Es bezieht die Commune jährlich:

1) an Erbzins . . . . . 16 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
2) an Erbpacht . . . . . 201 „ 28 „ 2 „
3) an Zeitpacht . . . . . 923 „ 8 „ 6 „
4) in Körnern, zum größten Theile nach einem 10- oder 30jährigen Durchschnittspreise, jedoch nicht unter 2 Rthlr. pro Scheffel, zum Theil aber nach dem Martini-Marktpreise . . . . . 2166 Schfl. 4 Mtz. Roggen.

Nach den neuesten Listen beträgt die Seelenzahl 3698, und sind die Gebäude bei der Land-Feuer-Societät versichert mit . . . . . 549,450 Rthlr.
An Klassen- und Kriegssteuer werden jährlich eingezogen 1,566 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf.
an Gewerbesteuer . . . . . 486 „ 7 „ 6 „
und an Landarmengeld . . . . . 134 „ — „ — „

II. In Neu-Moabit sind vorhanden:

32 Grundstücke, die vom Magistrate ressortiren,
2 dergl., die nicht vom Magistrate ressortiren,

Die ersteren enthalten 524 M. 146½ □Rth. und ist nach dem Urbarium für die vererbpachteten Grundstücke an Erbstandsgeld die Summe von 2485 Rthlr. — Sgr. 8 Pf. vereinnahmt. Die Commune bezieht jährlich

1) an Erbpacht . . . . . 77 Rthlr. 9 Sgr. 7 Pf.
2) an Zeitpacht . . . . . 88 „ — „ — „
3) in Körnern, in der Art wie ad I. bemerkt worden . 583 Schffl. 10 Mtz. Roggen.

Nach den neuesten Listen beträgt die Seelenzahl 564, und sind die Gebäude bei der Land-Feuer-Societät versichert mit . . . . . 83,000 Rthlr.
An Klassen- und Kriegssteuer werden jährlich eingezogen 222 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf.
an Gewerbesteuer . . . . . 93 „ — „ — „
und an Landarmengeld . . . . . 19 „ 3 „ 9 „

Erwägt man, daß seit dem Jahre 1817 außer den damals vorhandenen 27 Colonistenstellen, außer dem Vorwerk Wedding, dem neuen Wedding und 6 anderen Etablissements, alle übrigen Grundstücke großentheils auf nicht urbaren, aus Sandbergen und Löchern bestehenden Ländereien neu entstanden sind, so ist das Resultat, besonders für den Culturzustand der Umgegend Berlins, wohl ein gelungenes und erfreuliches zu nennen.

In den Jahren 1829 bis 1840 incl. sind die Erbpächte von 7 Grundstücken und eine Natural-Leistung zum Betrage von 6,614 Rthlrn. 3 Sgr. 8 Pf. abgelöst.

Ad 8. Die Plötzensee in der Königlichen Jungfernheide sind von der Commune im Jahre 1817 mit dem Vorwerk Wedding im Wege der Subhastation für 100 Rthlr. erstanden, und sind dieselben jetzt nach dem Etat pro 1840 zu 30 Rthlr. in Zeitpacht ausgegeben.

Ad 9. Die Scharfrichterei.

Die bisherige Scharfrichterei in der Invalidenstraße bestand aus einem Wohnhause und einem Stall- und Wirthschaftsgebäude, so wie aus 10 M. 130 □R. Land. Dies Grundstück hat die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bahnhof für 14,000 Rthlr. unter der Bedingung erstanden, daß an einem andern passenden Orte ein Scharfrichterei-Grundstück von 2 bis 3 Morgen, mit ähnlichen Gebäuden, auf

Digitized by Google

Kosten der Gesellschaft hergestellt wird. Auch ist zur Bahn selbst ein Theil des Zeitpacht-Grundstücks von 1¾ Morgen für 333⅓ Rthlr. veräußert worden.

Ad 10. An Ländereien und Wiesen in der Nähe Berlins besitzt die Commune jetzt folgende einzelne Grundstücke, die theils aus den Entschädigungs-Ländereien für die Hütung des Weddings auf den Ländereien der Berlinischen Ackerschaft (siehe C. 5.), theils aus Ländereien der Berlinischen Meierei bestehen, theils anderweitig acquirirt sind.

a. Die Commune besaß bis zum Jahre 1805 in Berlin eine Meierei, wozu 4 Hufen Land, mehrere Wiesen und das Hütungsrecht in der Berlinischen Stadtheide und auf den Wiesen der Stadt vor dem Frankfurter Thore gehörten. Die Gebäude in der Stadt sind im Jahre 1805 verkauft. Für die 4 Hufen Land hat die Commune nach dem Separations-Receß vom 3ten März 1828 an verschiedenen Stellen 186 M. 31 □R. Land erhalten; für das Hütungsrecht in der Berlinischen Stadtheide ist die Commune bei der Separation der Heide im Jahre 1802 berücksichtigt, und wegen der Entschädigung des Hütungsrechts auf den Wiesen findet jetzt ein Separations-Verfahren statt.

An Ackerland hat dieselbe erhalten im Berlinischen Ackerfelde laut Angabe sub C. 5.:

an Entschädigungsland für die Hütung des Weddings	88	M. 40	□R.
für die ad C. 9. besessenen 4 Hufen	186	„ 31	„
zusammen	274	M. 71	□R.

und zwar nach der Separations-Karte an nachstehenden 10 Orten belegen:

1 Parcelle sub v, 84. an der Grenze der Weißenseer und Lichtenberger Feldmark von	88	M. 40	□R.
1 Parcelle sub e, 1. an der Ecke der Bad-, Invaliden- und verlängerten Ackerstraße von	8	„ 103	„
1 Parcelle sub e, 11. um das Hochgericht von	6	„ 80	„
1 Parcelle sub e, 30. an der Ecke der Grenzstraße und des verlorenen Weges von	2	„ 111	„
1 Parcelle sub e, 45. an der Schönhauser Allee von	2	„ 149	„
1 Parcelle sub e, 62. an der Ecke der Chaussee vor dem Prenzlauer, Neuen Königs-Thore und dem neuen Communications-Wege von	44	„ 142	„
1 Parcelle sub e, 85. neben der ersten Parcelle von	76	„ 80	„
1 Parcelle sub e, 97. dicht vor dem Landsberger Thore von	2	„ 74	„
1 Parcelle sub e, 100. an der Communication zwischen dem Landsberger und Frankfurter Thore von	25	„ 138	„
1 Parcelle sub e, 105. an der Chaussee nach Frankfurt, diesseits der Neuen Welt von	15	„ 27	„
Summa	273	M. 44	□R.

Diese Summe stimmt deshalb nicht mit der obigen von . . . 274 M. 71 □R. überein, weil nach dem Nachtrage des Recesses und der Verhandlung vom 5ten März 1827 der Magistrat dem Gutsbesitzer Griebenow von der Parcelle e, 45. 76 □R. abgetreten und dagegen von der Parcelle u, 59. Ersatz erhalten hat; dieses Ersatzland ist verkauft, und wird das Kaufgeld dafür bald zu gewärtigen sein.

Mit diesen Ackerstücken zum Betrage von . . . . . 273 M. 44 □R.

haben sich seit der Separation folgende Veränderungen zugetragen:

Latus . . . 273 M. 44 □R.

Digitized by Google

Transport . . . 273 M. 44 □R.

Nach einem Beschlusse der Communal-Behörden werden jetzt die 2te, 3te, 4te, 5te, 6te, 8te und 9te Parcelle als Entschädigungsland für die Hütung des Weddings, und dagegen die Parcellen sub 1. 7. und 10. als Entschädigung für die 4 Hufen der Meierei gerechnet. Die 2te Parcelle ist theils zum Bau eines Communal-Armen-Schulhauses, zu welchem 324 □R. abgetreten sind, verwendet, theils dem Fiscus zur Erbauung der Elisabeth-Kirche und zu anderen kirchlichen Zwecken unentgeltlich überlassen, und kommen daher in Abzug . . . . . 8 M. 103 □R.

Die 3te Parcelle von . . . . . 6 „ 80 „
um das Hochgericht kann, so lange dasselbe steht, nicht genutzt werden.

Die 8te Parcelle, enthaltend . . . . . 2 „ 74 „
(incl. 31 □R. Wege) ist für ein Erbstandsgeld von 1357 Rthlr. 5 Sgr. und 12 Schffl. 9½ Mtz. Roggen jährlichen Canon, à Scheffel 2 Rthlr. (insofern der Martini-Marktpreis nicht mehr beträgt), in Erbpacht ausgethan.

Von der 9ten Parcelle sind folgende Theile anderweitig genutzt. Das Presbyterium der Parochial-Kirche hat im Jahre 1825 . . . . . 3 „ — „
für ein Erbstandsgeld von 180 Rthlr. und für einen Canon von 18 Scheffel Roggen zu einem Begräbnißplatze erstanden. Auch sind davon zum Begräbnißplatze für die Armen, incl. des früheren Cholera-Begräbnißplatzes, verwendet circa . 8 „ 20 „

In Betreff der 10ten Parcelle ist Folgendes zu bemerken. Es sind davon verkauft im Jahre 1835 . . . . . 1 M. 33 □R.
zu 355 Rthlr. und zu einem
neuen Wege verwandt . . . . . 2 „ 49 „
es gehen also ab . . . . . 3 M. 82 □R.

zusammen 31 M. 179 □R.
bleiben 241 M. 45 □R.
von der Zeitpacht-Parcelle sub e, 85. gehen noch ab für einen Weg 2 „ 67 „
und sind jetzt in Zeitpacht ausgegeben . . . . . 238 M. 158 □R.
(einschließlich 1 M. 32 □R. Wege) und zwar nach dem Etat pro 1840 zu 566 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf., wovon jedoch für den Wedding zu rechnen sind 69 M. 95 □R. zu 154 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Außerdem besitzt die Commune:

b. Zwei Ackerstücke in der Stadt, an der Stadtmauer, zwischen dem Landsberger und Frankfurter Thore, enthaltend resp. . . . . 65½ und 78½ □R.
und nach dem Etat pro 1840 verzeitpachtet zu 8 Rthlr.

c. 15 Kavelländer, vor dem Stralauer Thore, enthaltend . . 44 M. 118 □R.
und verpachtet nach dem Etat zu 532 Rthlr.

Digitized by Google

An Wiesen:

d. Die Wiese bei Rummelsburg, am Rummelsburger See, enthaltend ..... 14 M. 100 □R.
nach dem Etat pro 1840 verzeitpachtet zu 68 Rthlr. 15 Sgr.

e. Die runde Wiese vor dem Stralauer Thore, jetzt nach erfolgter Regulirung des Weges nach Stralau und nach Abzug eines Weges nach der Spree 7 M. 145 □R. und verzeitpachtet zu 55 Rthlr.

f. Die 3 Stadtverordneten-Wiesen, zusammen ..... 3 M. 12 □R.
verzeitpachtet nach dem Etat pro 1840 zu 25 Rthlr. Wegen einer vierten Wiese finden noch Unterhandlungen statt.

g. Eine Wiese vor dem Frankfurter Thore beim Schlößchen, als Acker genutzt, enthaltend ..... 136 □R.
und nach dem Etat pro 1840 verzeitpachtet zu 13 Rthlr.

h. 3 Wiesenkaveln, unfern des Frankfurter Thores, als Acker genutzt, enthaltend ..... 5 M. 73 □R.
verpachtet zu 23 Rthlr.

i. Die sonst zur Meierei gehörige, hart am Frankfurter Thore, theils in der Stadt, theils außerhalb belegene Wiese, jetzt in 2 Theile getheilt, als Acker genutzt und enthaltend ..... 9 M. 93 □R.
ist nach dem Etat pro 1840 verpachtet zu 124 Rthlr., und ist hierbei zu bemerken, daß ehemals noch zu dieser Wiese das Terrain des jetzigen Baumplatzes vor dem Thore gehörte, der 2 Morgen enthält und im Jahre 1827 zum Vergnügen der Einwohner angelegt ist.

k. Das Wiesenland, jetzt als Acker genutzt, dicht vor dem Thore linker Hand, enthaltend ..... 16 □R.
und verpachtet zu 1 Rthlr.

l. Die Erbzins-Grundstücke von Lack, Chony und Cobien, enthaltend 15 M. 146 □R.
sie zahlen zusammen 5 Rthlr. 5 Sgr. an Erbzins.

m. Die Erbzinsstücke der Charité (jetzt parcellirt) tragen 5 Rthlr. Erbzins.

n. Das Artillerie-Laboratorium in der Invalidenstraße giebt einen Grundzins von 1 Rthlr.

Ad 11. Das Lehnschulzengut in Rüdersdorf ist im Jahre 1819 für die Summe von 35,000 Rthlrn. angekauft. Zu demselben gehören:

das Gebäude-Grundstück im Dorfe Rüdersdorf, nebst Garten,
4 Hufen Acker,
6 Ritterhufen im Altenowschen Felde,
5 Morgen Wiese an der Lockniz,
6 Morgen Wiese an der Spree,
eine Wiese am hohlen See,
eine Wiese am Mühlenfließ,
die Hebung des Zehnten von mehreren Grundstücken,
zwei Erbpachts-Pfarrhufen,
eine Erbpachts-Kirchenhufe,
eine Spreewiese, und
das Hütungsrecht in der Bauernheide.

In mehreren Ackerstücken im Felde und in den dazu gehörigen Krienbergen befinden sich Kalksteine, die der Besitzer zu brechen berechtigt ist, auch besteht zur Zeit

Digitized by Google

ein nicht unbedeutender Kalkbruch in den hierzu gehörigen Krienbergen am Krienſee, von deſſen Betriebe sub D. das Nähere angeführt werden wird. Auch iſt das Lehnſchulzengut zum Kalkbrechen in der Bauernheide berechtigt. Der Ankauf dieſes Gutes iſt beſonders wegen Vergrößerung des Kalkbruch-Betriebes erfolgt.

Die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude mit dem Garten gehören zu den Emolumenten des dort fungirenden Oeconomie-Inſpektors.

Die disponiblen Ländereien und Wieſen ſind verzeitpachtet, und gewähren nach dem Etat pro 1840 einen Ertrag von jährlich . . . . . 260 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.

Es iſt jetzt die Separation der Ländereien im Gange, und wird dadurch ein höherer Pacht-Ertrag erzielt werden.

Ad 12. Der Altenhoff in Rüdersdorf, ein ſogenanntes Freigut, beſtand aus einem Wohnhauſe nebſt Garten im Dorfe, und aus circa 96 Morgen Land und Wieſe, incl. 24 Morgen Acker am Krienberge, in welchem ſich Kalkſteine finden.

Das Grundſtück iſt von den Püſchelſchen Erben mittelſt Adjudications-Beſcheides vom 20. März 1826 für 4,025 Rthlr. erſtanden.

Da der Zweck des Ankaufs war, den ad 11. und ad D. gedachten Kalkbruch erweitern zu können, ſo iſt das Wohnhaus nebſt Garten im Jahre 1827 für 900 Rthlr. verkauft worden.

Die der Stadt verbliebenen Ländereien beſtehen aus 69 Morgen Land und 27 Morgen Wieſen und ſind außerdem dazu gehörig:

die Fiſchereigerechtigkeit im Krien- und Teufelsſee,
die Weidegerechtigkeit auf 6 Kühe, 3 Stück Jungvieh und Schweine, und
das Recht, jährlich 2 Ruthen trockenes Holz zu verlangen.

Das jetzt disponible Land iſt nach dem Etat für die Summe von 96 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. verzeitpachtet.

Ad 13. Zwei Etabliſſements in den ſogenannten Hinterbergen.

Das vormals Ehrhardtſche Büdnergrundſtück nebſt Garten iſt im Jahre 1817 für 300 Rthlr., und

das vormals Schönebeckſche Büdnergrundſtück, mit 2 Gärten, für 350 Rthlr. erkauft, theils um Wohnungen für die Arbeiter in den Magiſtrats-Kalkbrüchen zu erhalten, theils um die Gärten zu Kalkſteinablagen zu nutzen, wozu beſonders der Garten des zweiten Grundſtücks an dem Mühlenfließ ſehr gelegen iſt. Die in den 2 Häuſern befindlichen Wohnungen geben nach dem Etat pro 1840 eine Einnahme von 30 Rthlr. und betragen die Koſten circa 13 Rthlr. 12 Sgr.

Ad 14. Die Colonie Schulzenshöhe.

Es wurden vom Rittergute Tasdorf im Mai 1819

10 M. 44 □R. Wieſe und
33 „ 106 „ Land
43 M. 150 □R.

und ein Theil des hohlen Sees für . . . . . 1,519 Rthlr. 21 Sgr.

und im Auguſt 1823, 75 M. 158 □R. für 2,060 Rthlr. erkauft, um darauf Familienhäuſer zu Arbeiter-Wohnungen zu erbauen, Kalköfen anzulegen und Ablageplätze zu beſchaffen. Es ſind hierauf

2 kleinere Familienhäuſer,
1 größeres Familienhaus und
3 Kalköfen

erbaut. Dieſe Gebäude und die dazu gehörigen kleinen Gärten gewähren nach dem

Digitized by Google

Etat pro 1840 einen Miethsertrag jährlich von 82 Rthlr. und bezahlt der Kalkofenpächter außerdem an Pacht für jede Klafter Kalksteine, welche er brennt, 8 Sgr. 9 Pf. und durchschnittlich jährlich 150 Rthlr. Auch geht jährlich eine Einnahme an Stättegeld für die Ablage ein, welche circa 20 Rthlr. beträgt.

Dies Etablissement hat zum Andenken an den vormaligen Stadtverordneten Schulze, der sich um die Belebung des Kalkbruchbetriebes sehr verdient gemacht, den Namen Schulzenshöhe erhalten.

Von den entbehrlichen Ländereien dieses Etablissements sind bis jetzt 8 Büdnerstellen, zusammen 27 M. 116 □R. enthaltend, jährlich nach dem Etat pro 1840 für 56 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. vererbpachtet. In Zeitpacht sind 18 M. 118 □R. zusammen zu 22 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. ausgegeben und circa 20 M. in Schonung gelegt.

Die Jagd darauf ist für jetzt nicht verpachtet.

Ad 15. Der hohle See bei Schulzenshöhe gehörte zum Rittergute Tasdorf. Ein Theil desselben wurde vor der Erwerbung von Tasdorf Seitens der Commune mit dem Grundstück Berghoff von dem damaligen Besitzer veräußert. Der Theil, der zu Tasdorf verblieben war, d. h. der Theil am linken Ufer des Mühlenfließes und an Schulzenshöhe angrenzend, ist von der Stadt beim Ankaufe der Ländereien zu Schulzenshöhe und beim Ankaufe von Tasdorf acquirirt.

Das Rittergut Tasdorf hatte für die Förderung des Kalkbruchs einen großen Werth, insofern als die Wiesen am Mühlenfließe zur nothwendigen Herunterlegung des Wasserstandes im Krienſee unentbehrlich waren, und ohne den Besitz desselben das Mühlenfließ sich nicht erweitern ließ, auch der dazu gehörige Theil des hohlen Sees, am linken Ufer des Mühlenfließes, theils eine Gelegenheit zur Verstürzung des Abraums, theils aus anderen Ursachen einen großen Vortheil gewährte.

Da der Besitzer von Tasdorf die unentbehrlichen Theile des Gutes nicht veräußern wollte, wurde die Commune veranlaßt, das Rittergut im Jahre 1829 für 35,000 Rthlr. zu erwerben. Da jedoch bei der Uebergabe des Gutes sehr bedeutende Erinnerungen zu machen waren, so wurde ein Theil des Kaufgeldes zurückbehalten, und ist bereits im Wege Rechtens entschieden, daß jener Kaufpreis eine Ermäßigung erleidet.

Nachdem ein Wohnhaus, eine Brau- und Brennerei nebst mehreren Wirthschaftsgebäuden errichtet, der Wasserstand im Krienſee in den Jahren 1829 bis 1831 um 8′ 9″ gesenkt, von demselben nach dem Mühlenfließ ein Kanal angelegt und das Mühlenfließ regulirt und erweitert worden war, verkaufte die Stadt das Gut mit Ausschluß des noch dazu gehörig gewesenen Theils des hohlen Sees und der ihr unentbehrlichen Theile der Wiese, im Jahre 1836 für die Summe von 32,000 Rthlrn., besonders aus dem Grunde, weil die Administration ihr lästig war.

Das Königliche Berg-Amt ist verpflichtet, den zum Theil mit Gruz verschütteten See räumen zu lassen. Die Fischerei darauf und auf dem Mühlenfließe gewährt eine jährliche Pacht von 3 Rthlrn.

Ad 16. Die Ablage am Kesselsee ist von der Stadt im Jahre 1838 gegen ein anderes Stück Land eingetauscht, nachdem sie schon vorher seit dem Jahre 1819 für eine Pacht von jährlich 60 Rthlrn. gemiethet war. Sie hat für unser Grundstück in dortiger Gegend einen großen Werth.

Ad 17. Insofern unsere Ländereien am Krienberge nicht mit der Chaussee in Verbindung standen, ist am 22. Oktober 1824 von den Kossäten Tesmar und Rademacher zu Hennickendorf ein Ackerstück von 7 M. 131 □R. für 150 Rthlr. erkauft, und grenzt das Land jetzt in einer bedeutenden Länge an die Chaussee, welches unter allen Umständen gewiß sehr vortheilhaft ist.

Digitized by Google

Ad 18. Der Krienſee, zur Pfarre in Rüdersdorf gehörig, war uns zum Betriebe des Kalkbruchs im Krienberge nöthig, weil die Commune denſelben theils zum Verſtürzen des Abraums gebrauchte, theils aber nur durch ihn eine Waſſer-Communication nach Berlin gewinnen konnte. Auch ward es nur durch die Herunterlegung des Waſſerſtandes in demſelben möglich, den Krienberg mit größerem Vortheile zu nutzen.

Derſelbe iſt am 29. September 1827 vom vormaligen Stadtverordneten Schulze jährlich für 30 Rthlr. in Erbpacht genommen, und dieſer Erbpachtsvertrag der Commune am 17. Mai 1829 cedirt. Die Fiſcherei auf dem Krienſee trägt jährlich 9 Rthlr. Pacht, und zwar für den Antheil der Pfarre 6 Rthlr. und des Gutes Altenhoff 3 Rthlr.

Ad 19. Das beim Verkaufe vom Rittergute Tasdorf reſervirte Wieſenterrain, neben dem neuen Kanal, enthält eine Fläche von 12 Morgen und iſt nicht blos Trödelweg, ſondern auch zur dermaleinſtigen Erweiterung des Fließes und des Kanals, und zu einer Abladeſtelle neben dem letztern reſervirt, und gewährt jetzt einen Ertrag von 8 Rthlrn.

B. Von den im Teltowſchen Kreiſe belegenen Etabliſſements und Grundſtücken.

Dazu gehören:

a. Treptow;
b. die Lohmühlen am Schaafgraben;
c. das Wildau- und Chriſtophſche Grundſtück;
d. die Rohrbeckſche Plantage;
e. die Ochſenbucht;
f. das Hauſenfeldersche Grundſtück;
g. das Gubelerſche Grundſtück;
h. bis s. mehrere Erbzins-Grundſtücke;
t. die in der Nähe bei Berlin belegenen Ländereien und Wieſen.

Ad a. Treptow beſteht jetzt aus dem Gaſthaus-Grundſtück, der Stadt gehörig, und aus 6 Erbpachts- und Coloniſten-Etabliſſements. Zum Gaſthaus-Grundſtück gehören: das große Wohnhaus, das daneben befindliche Stall- und Wirthſchaftsgebäude, ſo wie die vis à vis belegenen Stall- und Wirthſchaftsgebäude, und außerdem 2 M. 145 □R. Land, 10 M. 134 □R. Wieſe und 3 M. 80 □R. Garten, ſowie die Benutzung der auf Koſten der Stadt angeſchafften Fähre und einer Gondel.

Das Grundſtück, mit Ausſchluß einer Gärtnerwohnung und mit der Verpflichtung, gegen Entſchädigung eine Stube zu einem Aufenthalte für Deputirte in Geſchäften verlangen zu können, iſt verpachtet, und wird dafür jetzt nur eine Zeitpacht von jährlich 400 Rthlrn. gezahlt.

Das jetzige Gaſthausgebäude und ein Stall ſind in den Jahren 1821 und 1822, und die gegenüber belegene Stallremiſe und Wirthſchaftsgebäude in den Jahren 1826 und 1827 erbaut, und gewährte das Grundſtück in den Jahren 1822 bis 1827 einen Ertrag von 1,000 Rthlrn. und nach dem Jahre 1828 1,100 Rthlrn.

Wenn der Weg dorthin nach dem vorliegenden Plane erhöht und gefeſtigt wird, iſt wieder auf einen höhern Ertrag zu rechnen.

Vor dem Jahre 1822 bildete Treptow ein Vorwerk, in Verbindung mit einem Gaſthauſe, und war daſelbſt auch eine Forſtbeamten-Wohnung vorhanden. Die beiden

Digitized by Google

Wohngebäude, von welchen das eine 2 Etagen hoch, aus Fachwerk, das zweite 1 Etage hoch, theils massiv, theils aus ausgemauertem Fachwerk erbaut waren, standen ungefähr auf derselben Stelle, wo das jetzige Gasthofsgebäude steht. Die Scheune und die Ställe standen auf dem jetzigen mit Linden bepflanzten Vorplatz an der Spree, der großentheils den Wirthschaftshof mit den erforderlichen Düngergruben bildete. Zwischen diesem Wirthschaftshofe und den Gebäuden war der Weg nach den hinter Treptow belegenen Colonistenstellen, der in den Jahren 1821 und 1822 nach der jetzigen Stelle verlegt und von der Colonie aus, in gerader Linie, nach dem Neuen Kruge verlängert wurde.

Das Vorwerk, außer den Gebäuden und dem Weiderecht in der Heide, aus 102 Morgen Land und Wiesen bestehend, war seit 1776 dem damaligen ersten Forstbeamten, der außer der Benutzung von 74 M. 144 □R. an Land und Wiesen, und außer den nicht unbedeutenden Emolumenten, nur ein Gehalt von 76 Rthlrn. und 28 Rthlrn. Wohnungsgelder bezog, zur Verbesserung seines Einkommens ad dies vitae für 165 Rthlr. jährliche Pacht überlassen. Derselbe erbaute das 1 Etage hohe Gebäude auf seine Kosten und führte eben so noch einige andere Baulichkeiten aus.

Die sämmtlichen Gebäude, und besonders die der Commune gehörigen, waren im Jahre 1817 von so schlechter Beschaffenheit, daß sie großentheils hätten neu gebaut werden müssen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß man die Erbauung und Unterhaltung der zum Vorwerke gehörigen Wirthschaftsgebäude ersparen wolle, daß in der Nähe Berlins sich Länder und Wiesen auch ohne Gebäude verpachten lassen, und es vortheilhaft sei, den ersten Forstbeamten, der 49 Jahre im Dienste war, von seinem Dienste zu entfernen und nur einen Forstbeamten anzustellen, gaben die Veranlassung, sich mit dem ersten Forstbeamten schon im Jahre 1818 dahin zu arrangiren, daß man ihn pensionirte und für seine Ansprüche auf die bewirkten Bauten ꝛc. mit einer Summe von 750 Rthlrn. entschädigte.

Hiernächst wurden nun dem alleinigen Förster, der früher als zweiter Forstbedienter 26 M. 28 □R. genutzt hatte, mit der Wohnung hinter Rixdorf, 51 M. 135 □R. an Ländereien und Wiesen, und ein Weiderecht auf 12 Kühe überlassen, 18 M. 109 □R. dem Gasthofe zugelegt, und die übrigen Ländereien, enthaltend 163½ M., parcellirt und verzeitpachtet, durch welches Arrangement die bedeutenden Baukosten erspart und dagegen die Einnahmen der Kämmerei bedeutend vermehrt wurden. Diese Vermehrung war nur auf 293 Rthlr. veranschlagt, beträgt jedoch nach dem Resultate der Verpachtung jetzt mehr als das Doppelte der veranschlagten Summe. Zu gleicher Zeit wurde beschlossen, zum Vergnügen der Einwohner, das vorbemerkte neue Gasthofs-Grundstück zu erbauen, und die dortige Gegend durch Baum- und Park-Anlagen zu verschönern.

Nach den Akten ergiebt sich, daß Treptow (in der frühesten Zeit auch Trepkau genannt) vor dem Jahre 1707 nicht bebaut war und der Geheime Kammerrath Bartholdy dafür 18 Rthlr. jährlich Pacht zahlte, daß in den Jahren 1711 bis 1712 das Grundstück nur 8¼ Scheffel Aussaat gewährt hat, und nach und nach von Zeit zu Zeit die Größe der Ländereien (unbedenklich vom Heiderevier entnommen) sich vermehrt und die höchste Pacht dafür im Jahre 1770, 196 Rthlr. betragen hat.

Durch die Anlage von Treptow ist hiernach die erste Nutzung dieses Theils des Spreethals erfolgt, die jetzt nach erfolgter Separation der Heide gewiß sehr segensreich vollendet wird, wenn die allgemein gewünschte Senkung des Wasserspiegels im Landwehrgraben zur Ausführung kommt.

Von den vorhandenen 6 Etablissements sind 3 Colonistenstellen im Jahre 1779

Digitized by Google

und die übrigen 3 Etablissements im späteren Jahren in Erbpacht gegeben, und gewähren dieselben nach dem Etat von 1840 einen Ertrag von 85 Rthlrn. 18 Sgr. 5 Pf. und 6 Scheffel Roggen.

b. Die beiden Lohmühlen am Schaafgraben. Davon werden gezahlt, von der ersten 25 Rthlr. Erbzins, und von der zweiten an Grundzins und Canon 18 Rthlr.

c. Das Wildau- und Christophsche Grundstück in der Schlesischen Straße, enthaltend 416¼ □R., und nach neuer Vermessung 5 M. 26 □R., zahlt 10 Rthlr. Grundzins.

d. Die jetzige Rohrbecksche Plantage, hinter Rixdorf, enthaltend 17 M. 113 □R., ist im J. 1781 für jährlich 5 Rthlr. 25 Sgr., nach dem Etat, vererbpachtet. Außerdem besitzt der Pächter noch eine daneben belegene Wiese, wofür er 8 Rthlr. Erbzins zahlt.

e. Die Ochsenbucht, vor dem Schlesischen Thore, an der Brücke über den Landwehrgraben, diesseits desselben rechter Hand, enthaltend 114 □R., ist dem Schlächtergewerk für einen Erbzins von jährlich 2 Rthlr. im Jahre 1802 überlassen.

f. Das Hausenfeldersche Grundstück, enthaltend 2 M. 36 □R. und 63 □R., ist in den Jahren 1767 und 1771 zu resp. 22 Rthlr. und 1 Rthlr. in Erbpacht gegeben, und werden jetzt in Summa 26 Rthlr. gezahlt.

g. Ein Theil des Gubelerschen Grundstücks in der Schlesischen Straße, enthaltend 5 M. 98 □R., ist für 12 Rthlr. vererbpachtet.

h. Das Albrechtsche Erbzins-Grundstück vor dem Schlesischen Thore, enthaltend 47 M. 48 □R., gewährt einen Erbzins von 10 Rthlrn.

i. Die Jonassche Wiese bei Rixdorf, enthaltend 24 M. 47 □R., einen Erbzins von 9 Rthlrn.

k. Eine dergleichen im weißen Luch, enthaltend 39 M. 20 □R., einen Erbzins von 7¾ Rthlrn.

l. Die 1ste Rüsterlaake, hinter Rixdorf, enthaltend 52 M. 48 □R., einen Erbzins von 11 Rthlrn. 7 Sgr.

m. Die 2te Rüsterlaake, enthaltend 46 M. 31 □R., einen Erbzins von 11 Rthlrn. 7 Sgr.

n. Die Judenwiese, enthaltend 51 M. 166 □R., einen Erbzins von 12 Rthlrn.

o. Die Tempelhoffsche Wiese, enthaltend 73 M. 105 □R., einen Erbzins von 20 Rthlrn.

p. Die Hasische Wiese, enthaltend 40 M. 120 □R., einen Erbzins von 11 Rthlrn.

q. Der Reiherstand, hinter Treptow, enthaltend 11 M. 13 □R., einen Erbzins von 2½ Rthlrn.

r. Das Land zum Jerusalemer Kirchhofe, vor dem Halleschen Thore, enthaltend 5 M. 93 □R., einen Erbzins von 12 Rthlrn. 7 Sgr. 4 Pf. gewährend und

s. der Wasserzins von der Unterspree und 6 Fischerstellen, vererbpachtet gegen einen Erbzins von 8 Rthlrn. 18 Sgr.

t. An Zeitpachtstücken in der Nähe Berlins:

1) Die Ländereien des vormaligen Vorwerks Treptow und der Heide.

A. Das Eierhäuschen.

Ein sehr kleines Gebäude an der Spree, hinter Treptow, für 15 Rthlr. erkauft, mit 4 M. 32 □R. Land, welche ehemals als Ablage und als Wächterhütte genutzt wurden. Das Grundstück gewährt nach dem Etat pro 1840 einen Ertrag von 61¼ Rthlrn.

B. Der große Winkel, am Wege nach Cöpnick und dem Heidekampschen Graben, enthaltend 22 M. 173 □R., und nach dem Etat pro 1840 einen Ertrag von 92 Rthlrn. gewährend.

Digitized by Google

C. Der kleine Winkel, enthaltend 4 M. 69 □R., nach dem Etat einen Ertrag gewährend von 21 Rthlrn.

D. Ein Ackerstück an der Ochsentränke, diesseits Treptow, enthaltend 15 M. 77 □R., gewährt nach dem Etat pro 1840 einen Ertrag von 110 Rthlrn. 17 Sgr. 6 Pf.

E. Ein Ackerstück neben der Petri-Kirchenwiese bei Treptow, enthaltend 11 M. 70 □R., nach dem Etat pro 1840 einen Ertrag von 47 Rthlrn. gewährend.

F. Ein Stück Land beim Eierhäuschen, enthaltend 7 M. 30 □R., nach dem Etat pro 1840 einen Ertrag gewährend von 31 Rthlrn. 2 Sgr. 6 Pf.

G. Ein Stück Land beim Eierhäuschen, nach der Karte von Herter vom Jahre 1835 aus den Parcellen d. e. und f. bestehend, enthaltend 29 M. 18 □R., die jetzt verpachtet sind, pro Jahr 1840 zu 58 Rthlr. 6 Sgr.

H. Ein Theil des Kiehnwerders, theils Ackerland, theils Wiese, an der Spree, zwischen Treptow und dem Eierhäuschen, enthaltend 11 M. 65 □R., und einen Ertrag gewährend von 45 Rthlrn.

I. Ein zweiter Theil des Kiehnwerders, enthaltend 10 M. 6 □R., zu einem Ertrage von 45 Rthlrn.

K. Eine Wiese zwischen dem Ribbentroppschen Grundstück und der Wagnerschen Wiese, enthaltend 6 M. nach dem Etat genutzt zu 30 Rthlr.

L. Ein Stück Land vor dem Schlesischen Thore, am Landwehrgraben linker Hand, enthaltend 1 M. 64 □R., genutzt zu 7 Rthlr.

2) Das Dammende vor dem Cottbusser Thore sub Nr. 405. des Wiesen-Registers, enthaltend 2 M. 130 □R., genutzt zu 51 Rthlr. 20 Sgr.; das zweite Dammende daselbst, sub Nr. 404. des Wiesen-Registers, enthaltend 130 □R., ist im Jahre 1833 gegen ein Erbstandsgeld von 150 Rthlrn. und gegen 10 Rthlr. jährlichen Canon vererbpachtet.

3) Ein Stück Heideland am Katzenwinkel, enthaltend 1½ M. und verpachtet zu . . . . . 6 Rthlr. 15 Sgr.

4) Die Sennisberg-Wiese, im Wiesen-Register sub Nr. 308., enthaltend 8 M. 85 □R., nach dem Etat pro 1840 genutzt zu . . . . . 14 Rthlr. 15 Sgr.

5) Die drei Wiesen daselbst, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 309. bis 311., enthaltend 30 M., genutzt zu . . . . . 60 Rthlr.

6) Die tiefe Wiese oder Kochsloch, zwei Parcellen sub Nr. 315. und 316. des Registers, enthaltend 18 M. 162 □R., genutzt zu . . . . . 39 Rthlr.

7) Ein Theil der vormaligen Oeconomie-Direktor-Wiese, sub Nr. 317. des Wiesen-Registers, enthaltend 7 M. 163 □R., genutzt zu . . . . . 40 Rthlr.

8) Zwei Theile derselben Wiese, sub Nr. 331. und 332. des Wiesen-Registers, enthaltend 18 M. 34 □R., genutzt zu . . . . . 73 Rthlr.

9) Drei Wiesen, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 333. 334. und 338., enthaltend 27 M. 39 □R., genutzt zu . . . . . 85 Rthlr.

10) Zwei Wiesen, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 335. und 337., enthaltend 17 M. 112 □R., genutzt zu . . . . . 40 Rthlr.

11) Die zweite Stadtsecretär-Wiese, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 353., enthaltend 3 M. 110 □R., genutzt zu . . . . . 15 Rthlr.

12) Die vormalige zweite und dritte Bürgermeister-Wiese, sub Nr. 217. und 218. des Wiesen-Registers, enthaltend 7 M. 54 □R., genutzt zu . . 20 Rthlr.

13) Die Wiese am Palmsteig, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 320., enthaltend 6 M. 152 □R., und genutzt zu . . . . . 12 Rthlr.

Digitized by Google

14) Die Diebeswiese, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 344., enthaltend 2 M. 27 □R., und genutzt zu ..... 14 Rthlr.

15) Die Herrenwiese, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 406., enthaltend 15 M. 12 □R., und genutzt zu ..... 60 Rthlr.

16) Die lange Wiese oder die Striche, an der Britzer Grenze, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 412., enthaltend 7 M. 33 □R., und genutzt zu 22 Rthlr.

17) Die vormalige Syndikats-Wiese, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 146., am weißen Luch, vor dem Cottbusser Thore, enthaltend 8 M. 24 □R., und genutzt zu ..... 45 Rthlr.

18) Die Grasnutzung des Sackführerdamms vor dem Schlesischen Thore, der als Wiesenweg genutzt wird, enthaltend 5 M. 78 □R., und genutzt zu 14 Rthlr. 15 Sgr.

19) Die Töplitz-Wiese, vor dem Anhaltischen Thore, nach dem Wiesen-Register sub Nr. 62., enthaltend 14 M. 88 □R., war bisher zu 130 Rthlr. verzeitpachtet; die Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft hat davon 5 M. für 2,000 Rthlr. *) gekauft, und zahlt bis zum 31. October 1842 für den Rest eine Pacht von 85 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. späterhin wird sich dies Land noch vortheilhafter nutzen lassen.

Bis zum 1. October 1841 waren seit 1817 an Dienstländereien zum Forstdienste bewilligt, außer dem Garten und der Nutzung des Ziegenwinkels, welcher inzwischen anderweitig verpachtet ist:

20) Der Försterdienst-Acker, bei der Rohrbeck'schen Plantage, enthaltend	8 M.	66	□R.
21) Die Oelkute oder der Eierberg, enthaltend	10 „	152	„
22) Der Katzenwinkel, enthaltend	6 „	142	„
23) Die Wiese am Sackführerdamm, sub Nr. 336. des Wiesen-Registers, enthaltend	11 „	135	„
24) Das Halstuch, sub Nr. 340. des Vermessungs-Registers, enthaltend	— „	129	„
25) Die Kavel, enthaltend	— „	156	„

Diese Ländereien haben einen Werth von jährlich 203 Rthlrn. 12 Sgr. 9 Pf.

26) Noch ist zu erwähnen der sogenannte Plan, welcher seit mehreren Jahren nur als Hütungs-Revier genutzt wird. Derselbe ist belegen am Rixdorfer Damm vor dem Cottbusser Thore rechter Hand, enthält circa 200 Morgen, und wird jetzt von der Commune nicht genutzt. Es werden indeß wegen der Separation Unterhandlungen gepflogen.

C. Von den Besitzungen außerhalb, die nicht im Nieder-Barnimschen, und nicht im Teltow'schen Kreise belegen sind.

Die Glindow'schen Erdberge bei Brandenburg, im Zauchschen Kreise, enthaltend 7 M. 148 □R., geben jährlich 6 Rthlr. Erbpacht.

Ad D. Von der Nutzung des Rechts zum Kalkbrechen in Rüdersdorf.

Die Commune Berlin hat als Magistrat von Berlin das Recht, 40 Prahm Kalksteine jährlich zu brechen, und ist als Magistrat zu Cölln berechtigt, im Cöllnischen Bruch absque ulla limitatione Kalksteine zu fördern.

---

*) Bei den Einnahmen des Stadthaushaltes (Seite 26.) sind diese 2,000 Rthlr. nicht mit verrechnet, weil sie bei Abschluß des Kauf-Contractes einstweilen, bis zur weiteren Regulirung des Geschäfts, als Asservat gebucht worden sind.

Digitized by Google

Ueber die Auslegung der Worte dieses letzteren Rechtes schwebt ein Rechtsstreit, der in erster Instanz entschieden, dessen Fortsetzung aber durch Vergleichsverhandlungen über den Verkauf des Rechts unterbrochen wurde. Die Vergleichsverhandlungen sind jedoch abgebrochen.

Bis zum Jahre 1831 hat die Commune in den sogenannten Hinterbergen, auf Grund dieser Berechtigung, Kalksteine brechen lassen. Sie hat jedoch, besonders in Berücksichtigung der Vergleichungsverhandlungen, diese Arbeiten vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1837 ruhen, seit dem Jahre 1837 aber wieder beginnen lassen, weil der bedeutende Bedarf in Berlin, und die an sich gewiß heilsame Concurrenz die Fortsetzung des Betriebes wünschenswerth machte.

Es fehlt diesem Bruch nur an Vorfluth zur Abführung des Grundwassers nach dem Mühlenfließe. Sobald ihm diese Vorfluth beschafft ist, zu deren Verweigerung kein gesetzlicher Grund vorhanden, kann dieser Bruch auf eine ganz zweckentsprechende Weise noch mehr gefördert werden. Er ist in den Administrations-Acten unter dem Namen des Magistrats-Kalkbruchs Nr. I. bekannt.

Da die Commune ihr Recht nicht bloß conserviren, sondern auch möglichst erweitern wollte, so kaufte sie,

ad **C.** A. 11. das Lehnschulzengut in Rüdersdorf,
ad **C.** A. 12. den Altenhoff zu Rüdersdorf,
ad **C.** A. 13. die beiden Büdnergrundstücke,
ad **C.** A. 14. die Colonie Schulzenshöhe,
ad **C.** A. 15. den hohlen See mit Tasdorf,
ad **C.** A. 16. die Ablage am Kesselsee, und nahm,
ad **C.** A. 18. den Kriensee in Erbpacht.

Nach diesen Ankäufen wurden auf Schulzenshöhe 3 Familienhäuser und 3 Kalköfen erbaut, und an verschiedenen Stellen Kalkbrüche eröffnet, nämlich:

A. in den Hufenstücken der Stadt, neben den östlichen Brüchen,
B. im Bollenlande und auf den Bauerländereien, und
C. im Krienberge.

Der Bruch ad A. ist eingestellt, weil die daselbst gewonnenen blauen Steine jetzt keinen bedeutenden Absatz finden, indem zu Bau- und Brennsteinen die gelben Steine mit Recht vorgezogen werden.

Der Bruch ad B. ist einstweilen eingestellt, weil die Steine hier sehr tief liegen, auch zuvörderst der Antheil des Lehnschulzengutes an der Bauernheide regulirt werden muß, und es übrigens auch wünschenswerth ist, das Resultat des vorgedachten Prozesses abzuwarten.

Zu bemerken ist hierbei, daß in der Nähe dieses Bruchs ein Stollen, und von hier aus eine Strecke in der Richtung von Westen nach Osten in die Bauernheide hineingearbeitet ist, um sich von der Mächtigkeit des Gesteins Ueberzeugung zu verschaffen.

Bemerkung. Es waren mit einigen Eigenthümern von Rüdersdorf, wegen Betriebes von Kalk- und Gipsbrüchen auf gemeinschaftliche Rechnung, Verträge abgeschlossen, die jedoch aus verschiedenen Gründen ihre Endschaft erreicht haben.

Der Gipsbruch, der einen besonders guten Düngergips lieferte, ist bis zum Jahre 1836 betrieben.

Der Bruch ad C. ist auf einem Theile der Ländereien des Lehnschulzengutes zu Rüdersdorf angelegt, und zu seiner dereinstigen Vergrößerung das Freigut Altenhoff er-

Digitized by Google

kauft, wie sub C. 12. schon bemerkt worden. Nach erfolgtem Kaufe des Lehnschulzengutes wurde auf dem Krienberge der Kalksteinbruch eröffnet, und ergab es sich, daß nach der damaligen Localität daselbst die Steine nicht nach der Formation der übrigen Kalkbrüche, in festen Schichten, sondern als loses Gestein vorhanden waren.

Die bis jetzt gewonnenen Kalksteine sind härter und fester, als diejenigen in den anderen Kalkbrüchen, und daher zu Bausteinen mehr geeignet. Sie sind jedoch andererseits weniger zum Kalkbrennen passend, weil sie sich zum großen Theil schwerer brennen lassen, und mehr Sandtheile enthalten. Sie müssen daher besonders sortirt werden.

Es ergab sich auch bald, daß das Wasser des dicht darangrenzenden Kriensees 8 Fuß 9 Zoll höher lag, als das Mühlenfließ, und daß es unter allen Umständen für den Gewinn des Kalksteinbruchs vortheilhaft sei, wenn der Wasserspiegel mit dem des Mühlenfließes in gleiche Höhe gesenkt würde, weil man dann mit verhältnißmäßig sehr geringen Kosten den Bruch um 8′ 9″ tiefer ausbeuten könnte, welches einen sehr bedeutenden Vortheil gewährt. Es ließ sich auch vermuthen, daß dann in den tieferen Theilen des Berges sich ein regelmäßiges Kalksteinlager in ununterbrochenen Schichten finden werde. Schon dieserhalb erschien es sehr wünschenswerth, vom Kriensee aus nach dem Mühlenfließe eine Wasser-Communication zu eröffnen. Die Eröffnung dieser Wasser-Communication war aber um so wünschenswerther, als dadurch der kostspielige Land-Transport der im Krienberg gewonnenen Steine zur Ablage gespart wurde. Auch vermuthete man, daß sich im Krienberge wohl auch nicht zu sortirende Lager von Brennsteinen und andere Fossilien finden würden.

Alle diese Gründe veranlaßten die Commune Tasdorf zu kaufen und den Kriensee in Erbpacht zu nehmen, weil nur auf diese Weise sich die Wasser-Communication beschaffen ließ, indem man dadurch das Terrain zu dieser Communication gewann und die Senkung des Wasserspiegels eines fremden Sees nicht bewilligt worden wäre.

Nachdem diese Hindernisse beseitigt waren, und ein kleiner Austausch einer dazu noch erforderlichen Parcelle bewirkt war, wurde in den Jahren 1830 bis 1835 das an sich schon schiffbare Mühlenfließ theils erweitert, theils gerade gelegt, ein Schifffahrts-Kanal von circa 124 Ruthen Länge vom Kriensee nach dem Mühlenfließ angelegt und eine Brücke mit massiven Widerlagern über die Straße von Tasdorf nach Rüdersdorf und den Hinterbergen erbaut, auf welche Weise durch die Senkung des Wasserspiegels im Kriensee, der in der Mitte noch jetzt eine Tiefe von 80 Fuß behalten hat, eine gute Wasser-Communication beschafft wurde.

Diese Arbeit ist im Jahre 1835 beendigt, und wird nur noch der begonnene Umbau und die dadurch beabsichtigte Erweiterung der Brücke bei Bergbrück, und eine Nachbaggerung des Mühlenfließes zu bewirken sein, um mit großen Gefäßen in den Krienbergs-Bruch zu gelangen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß schon seit dem Jahre 1835 durch den neuen Kanal die Steine aus dem Krienbergs-Bruch nach Schulzenshöhe mit kleinen Gefäßen geschafft werden konnten, und deshalb auch bereits vom Kriensee aus in den Steinbruch hinein, die Anlegung eines Kanals bewirkt ist.

Auch in diesem Bruch ruhten die Arbeiten in den Jahren 1831 bis zu 1836 incl. insofern, als dort zum Verkaufe keine Kalksteine gefördert wurden, und fanden hierzu dieselben Gründe statt, die in Absicht des Kalkbruchs Nr. I. in den Hinterbergen angeführt sind. Im Jahre 1837 haben auch hier die Arbeiten wieder begonnen, und sind nach dieser Darstellung in Absicht des Krienbruchs bald die erfreulichsten Resultate zu gewärtigen, da sogar nach der erfolgten Kanal-Anlage, wie nach obiger Dar-

Digitized by Google

stellung gehofft wurde, es sich ergeben hat, daß in den nun um mindestens 13 Fuß tiefer auszubeutenden Krienbergs-Bruch sich ein Kalksteinflötz findet, und die besten Aussichten vorhanden sind, recht bald einen guten Cementstein zu gewinnen, wovon bereits nicht unbedeutende Proben gefunden wurden. Die bedeutenden Opfer und Kosten dieser Anlage werden dann nicht allein einen entsprechenden Gewinn, sondern noch den großen Vortheil gewähren, die Menge des Berlin so unentbehrlichen Kalksteins bedeutend vermehrt zu haben.

Auch der vorgedachte Kalksteinbruch Nr. I. wird mit noch besserem Erfolge zu bearbeiten sein, wenn, wie von der Loyalität der Behörden zu hoffen ist, die Beschaffung der vorbemerkten Vorfluth recht bald zur Ausführung gebracht wird.

Der vollständige Ertrag aus allen städtischen Kalksteinbrüchen kann erst erzielt werden, wenn bei der jetzt schwebenden Separation von Rüdersdorf der Umfang des Anrechts der Commune am Inhalte des Kalksteins in der Bauernheide, als Besitzerin des Lehnschulzengutes, ermittelt, und der Prozeß über die Befugniß als Magistrat von Cölln in dem Cöllnischen Bruch, absque ulla limitatione Kalkstein zu brechen, entschieden ist.

S. pag. 127.

Die Nutzung der Kalksteine aus den Kalksteinbrüchen (s. Anlage 5.) hat in den Jahren 1829 und 1830, sowie in den Jahren 1837 bis 1840 incl., also in einem Zeitraume von 6 Jahren, nach Abzug der Ausgaben für das Abräumen, Brechen und Setzen, für Unterhaltung der Gerüste und Geräthschaften, für Tantième, Provision und Gehalte der Betriebsaufseher, einen Ueberschuß von 36,710 Rthlrn. geliefert.

Unter den Ausgaben sind jedoch nicht inbegriffen die Kosten der Administration, die zur Erwerbung von Grundstücken verwendeten Kapitalien, die Zinsen von letzteren ꝛc.

Noch wird bemerkt, daß in den 6 Jahren 1831 bis 1836, in welchen keine Kalksteine zum Verkaufe gefördert sind, die Gehalte der nicht zu entlassenden Aufseher gezahlt wurden, daß ferner für die vorhandenen Vorräthe noch Einnahmen zu gewärtigen, und zum eigenen Bedarf in Tasdorf ein kleines Quantum von Kalksteinen gefördert ist.

Ad **E.** Von den Grundstücken und den Gerechtigkeiten in der Stadt, die ausnahmsweise der Deputation zur Verwaltung überwiesen sind.

A. Die Magistrats-Holzplätze.

Zu den Magistrats-Holzplätzen in der Stadt gehörte:

a. der sogenannte 1ste Holzplatz, jetzt in der Holzmarktstraße sub Nr. 22. bis 27.;
b. der Holzplatz in der Holzmarktstraße Nr. 31. und 32.;
c. die Holzplätze am Stralauer-Platz Nr. 28. bis 34., die bis zum Jahre 1822 den sogenannten 2ten und 3ten Holzmarkt bildeten;
d. der Holzplatz am Stralauer-Platz Nr. 24., hinter dem Stadtschulhause daselbst.

Ad a. Dieser Holzplatz war bis 1. October 1835 an den Fiscus für eine jährliche Erbpacht von 50 Rthlrn. unter der Bedingung überlassen, daß derselbe zum Aufstellen des Holzes für das früher bestehende Holzhandlungs-Institut genutzt werde, und sind auf diesem ursprünglich größeren Platze, ohne Genehmigung des Magistrats, das jetzige Spatzier'sche Grundstück, welches früher mit dem noch vorhandenen, zu einer Kaserne bestimmten Gebäude bebaut war, und das Holzschifffahrts-Comtoir, Holzmarktstraße Nr. 28., etablirt.

Nach einem Vergleiche mit dem Fiscus, vom 19. August 1835, erhielt die Commune die noch zu Holzplätzen genutzten Theile dieses sogenannten 1sten Holzplatzes sub

Digitized by Google

Nr. 22. bis 27. incl. am 29. Dezember 1835, gegen eine Entschädigung von 1,453 Rthlrn. 15 Sgr. für ein darauf erbautes Remisengebäude, als freies Eigenthum zurück, und gewährte derselbe damals einen Pachtertrag von 1,250 Rthlrn.

Von diesen Holzplätzen sind die beiden Plätze Nr. 26. und 27., enthaltend 437 □R., der Gas-Erleuchtungs-Compagnie im Jahre 1837 für 23,437 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. verkauft.

Nachdem im Jahre 1839 beschlossen wurde, die Holzmarktstraße durch Zurückstellung der Zäune, also durch Beschränkung der Holzplätze, zu erweitern, und an der Spree eine Schälung von Holz anzufertigen, enthalten die Plätze Nr. 22. 22 a. 23. 24. und 25. zusammen 3 M. 92 □R., und sind bis zum Jahre 1843 für überhaupt 1,262 Rthlr. 10 Sgr. verzeitpachtet.

Ad b. Der Holzplatz in der Holzmarktstraße Nr. 31. und 32., enthaltend 235½ □R., ist bis zum 1. April 1842 für 300 Rthlr. verzeitpachtet.

Ad c. Die Holzplätze am Stralauer-Platz von Nr. 28. bis 34., mit dem Spritzen- und Wärterhause auf Nr. 30.

Diese Plätze traten bis zum Jahre 1822, bis zu der gepflasterten Straße an der Reihe der daselbst belegenen Häuser Nr. 1. bis 27. incl. vor, so daß der jetzt mit Linden bepflanzte Platz dazu gehörte, und bildeten einen großen Holzplatz von 3,302 □R., der in 2 Theile getheilt, unter dem Namen 2ter und 3ter Holzplatz bekannt war.

Diese beiden Holzplätze waren vor der Einführung des freien Holzhandels in den Jahren 1745 bis 1781 jährlich für 206 Rthlr. bis 285 Rthlr. 7½ Sgr., und später, bis zum Jahre 1816, an das Königl. Holzhandlungs-Institut jährlich für 705 Rthlr. verpachtet.

Nachdem im Jahre 1816 das Holzhandlungs-Institut aufgehoben und die Plätze der Commune zur freien Benutzung zurückgegeben waren, wurden sie modo licitationis für den Zeitraum vom 1. April 1816 bis 1. April 1822 jährlich für 1,500 Rthlr. verpachtet.

Auf den Vorschlag der Forst- und Oeconomie-Deputation wurde im Jahre 1822 ein sehr bedeutender Theil dieser Holzplätze zum jetzigen mit Linden bepflanzten Stralauer-Platz, zur Verlängerung der Frucht- und Koppens-Straße, und zur Aufstellung von Bau-Materialien für Stättegeld, hergegeben.

Die beiden zu Holzplätzen verbliebenen Theile wurden in 7 einzelne Plätze vertheilt, von welchen 3 Plätze, sub Nr. 28. 29. und 30., zwischen dem Kalkscheunenplatze Nr. 27. und der verlängerten Koppensstraße, und 4 Plätze zwischen der Koppens- und Fruchtstraße belegen sind.

Die 3 Plätze Nr. 28. bis 30. enthalten jetzt 3 M. 117 □R., sind bis zum Jahre 1840 jährlich für 798 Rthlr. verzeitpachtet gewesen, und ist im Jahre 1840 zur Ausführung der neuen Straße, die vom Stralauer-Platz über die Schillingsbrücke nach der Cöpnicker Straße führt, und zum Brückenwärter-Etablissement der erforderliche Raum, enthaltend 122 □R., unentgeldlich hergegeben, wodurch der jährliche Ertrag sich um 168 Rthlr. 2 Sgr. verringert hat, und seit 1. April 1840 nur 629 Rthlr. 28 Sgr. Pacht einkommt.

Von den 4 Plätzen zwischen der Koppens- und Fruchtstraße sub Nr. 31. 32. 33. und 34., wurde der erste Platz Nr. 32., enthaltend 322 □R., zur Aufstellung der Holzvorräthe für die städtischen Rathhäuser ꝛc. benutzt, und im Jahre 1824 darauf ein Spritzen- und Wärterhaus von 2 Etagen Höhe für 2,520 Rthlr. erbaut, dessen 2te Etage zu Dienstwohnungen für die Holzwärter und den Stadt-Bauschreiber eingerichtet ist.

Digitized by Google

Die folgenden Plätze sind in dem Zeitraume von 1829 bis 1840 incl. theils verpachtet, theils gegen Bezahlung von Stättegeld zum Aufstellen von Privat-Hölzern, theils unentgeldlich zum Aufstellen von Hölzern für die Armen-Direction und für die deutsche Holzgesellschaft genutzt.

Der Platz Nr. 24., enthaltend 426 □R., ist zur Zeit bis zum 1. April 1844 für 300 Rthlr. verzeitpachtet.

Ungerechnet des Vortheils, die Hölzer für die Deputation, für die Armen-Direction und die deutsche Holzgesellschaft mehrere Jahre unentgeldlich aufgestellt zu haben, haben diese 4 Plätze in den Jahren 1829 bis 1840 an Pacht

in Summa . . . . . 17,709 Rthlr. 26 Sgr. — Pf.

also jährlich im Durchschnitt . . . . . 1,475 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.

eingebracht (s. Anlage 6.).

6. pag. 128.

Rechnet man den Ertrag der 3 Plätze sub Nr. 28. bis 30. hinzu, so beträgt die Einnahme vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1840 von den 7 Holzplätzen am Stralauer-Platz 29,617 Rthlr. 29 Sgr. — Pf., also im Durchschnitt jährlich . . . . . 2,468 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Rechnet man hierzu noch den Ertrag der 4 Plätze Nr. 22. bis 25. incl. in der Holzmarktstraße mit . . 1,262 „ 10 „ — „

und den Ertrag des Platzes Nr. 30. und 31. in der Holzmarktstraße mit . . . . . 300 „ — „ — „

so ergiebt sich als Ertrag der sogenannten Stralauer-Holzplätze die Summe von . . . . . 4,030 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf.

nicht gerechnet die Zinsen für den Platz Nr. 26. u. 27., der für . . . . . 23,437 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.

verkauft ist.

Noch ist zu bemerken, daß jetzt mit der Gesellschaft zur Ausführung der Eisenbahn von Berlin nach Frankfurt Unterhandlungen, wegen Abtretung eines Theils der 4 letzteren Holzplätze zu einer Packhofs-Anlage, stattfinden, wodurch jedenfalls eine andere Eintheilung der Plätze nöthig wird.

Ad d. Der Platz hinter dem Schulhause am Stralauer-Platz, erübrigt von dem Schulhaus-Grundstück, welches im Jahre 1829 für 4,201 Rthlr. erkauft ist, enthaltend 227½ □R., ist bis zum 1. April 1842 für 50 Rthlr. jährlich verpachtet.

Nachdem hinter diesem Platze eine neue Straße von der Ecke der Krautsgasse und Holzmarktstraße nach dem Eisenbahnhofe angelegt, und dazu ein Theil von 33 □R. 102 □Fuß abgetreten ist, wird eine höhere Einnahme erzielt werden, indem der ganze Platz nach und nach in mehrere Baustellen getheilt werden kann.

Die Ausladestellen an der Spree, in der verlängerten Frucht- und Koppensstraße, sind zum großen Theil zur Aufstellung von Baumaterialien für die Commune genutzt, und haben außerdem noch einen Ertrag an Stättegeld gewährt, der im Etat pro 1840 nur sehr gering mit 2 Rthlr. aufgeführt ist.

B. Ein Ackerstück auf dem Cöpnicker Felde beim Magazin, enthaltend 6 M. 71 □R., erkauft im Jahre 1824 für 2,200 Rthlr., und verzeitpachtet zu 32 Rthlr.

C. Die Fischerei-Gerechtigkeit auf der Oberspree, welche früher eine bedeutende Pacht gewährte, ist jetzt nur zu 25 Rthlr. jährlich verzeitpachtet.

Digitized by Google

Diese Darstellung ergiebt den Umfang und den speciellen Ertrag aller vorausgeführten Grundstücke und Gerechtigkeiten, sowie die Leistungen der Deputation. Eine summarische Uebersicht des für die Folgezeit zu gewärtigenden ungefähren jährlichen Rein-Ertrages aus der Verwaltung der Deputation gewährt die Einleitung zum Gesammt-Bericht.

Uebrigens geht aus diesem Berichte hervor, daß die Deputation bei ihrer Verwaltung den aufgestellten Grundsätzen streng gefolgt ist, und sich bemüht hat, dazu mitzuwirken, daß die Commune sich solcher Grundstücke entäußert hat, deren Verkauf in irgend einer Art, entweder wegen ihrer lästigen Administration, oder aus anderen Gründen nützlich war.

Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, sind in den Jahren 1829 bis 1840 incl. veräußert worden:

1) im Jahre 1833 die Dörfer Mariendorf und Marienfelde, für 2,000 Rthlr.
2) ein Dammende vor dem Cottbusser Thore, enthaltend 127 □R., und vererbpachtet zu einem Erbstandsgelde von 150 Rthlrn., und einer Erbpacht von jährlich 10 Rthlrn.
3) im Jahre 1835, ein Theil des Ackerstücks vor dem Frankfurter Thore linker Hand, enthaltend 1 M. 33 □R. zu einem Kaufgelde von .... 355 Rthlrn.
4) im Jahre 1837, ein Theil der Holzplätze, enthaltend 437 □R., für ..... 23,437 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.
5) im Jahre 1838, die Wiese am Stern bei Spandau, enthaltend 6 M. 167 □R., für ..... 800 Rthlr.
6) im Jahre 1839, 5 M. Wiese zur Anhaltischen Eisenbahn, für .. 2,000 Rthlr.

und wird jetzt veräußert:

7) das Scharfrichterei-Grundstück für ..... 14,000 Rthlr. an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft;
8) ein Theil der Holzplätze am Stralauer-Platz, zur Packhofs-Anlage für die Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Verkauf von Tasdorf und die Ueberlassung der Parcelle zur Eisenbahn nach Stettin von einem Weddings-Grundstück, gehört nicht zur Kategorie solcher Grundstücke, deren Verkauf nach diesem Grundsatz erfolgt ist.

Außerdem sind von 7 Grundstücken die Erbpächte, und außerdem eine Natural-Leistung für ..... 6,614 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. abgelöst.

Durch die Separation, durch die Abholzung der Heiden, und durch die schon im vollen Gange befindliche Parcellirung der Heideländereien erwächst der Commune: aus dem Verkaufe des Holzes eine Einnahme von mehr als 100,000 Rthlrn., und mit der größten Wahrscheinlichkeit binnen einigen Jahren eine jährliche Revenüe von 3,000 bis 4000 Rthlrn.

Auch ist alle Ursache vorhanden, aus dem Betriebe der Kalksteinbrüche ein sehr günstiges Resultat erwarten zu dürfen.

Digitized by Google

Zu J. Beilage 1.

Nachweisung

der

Geld-Einnahmen für geschlagenes Holz in der Cöllnischen Heide, nach Abrechnung der Holzhiebs-Kosten, für die Jahre 1829 bis 1840 incl.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Im Jahre 1829	959	8	11
" " 1830	1,086	4	4
" " 1831	1,192	12	10
" " 1832	1,230	15	2
" " 1833	1,743	2	9
" " 1834	3,190	18	6
" " 1835	2,630	7	—
" " 1836	5,843	20	3
" " 1837	15,697	28	11
" " 1838	22,847	16	7
" " 1839	17,410	1	6
" " 1840	9,493	15	8
Summa . . .	83,325	2	5

Digitized by Google

Zu J.

Beilage

Nachweisung

der

Geld-Einnahmen für geschlagenes Holz in der Borhagenschen Forst nach Abrechnung der Holzhiebs-Kosten, für die Jahre 1829 bis 1840 incl.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Im Jahre 1829	—	—	—
" " 1830	8	—	—
" " 1831	22	17	
" " 1832	796	4	8
" " 1833	1,092	3	10
" " 1834	4	6	—
" " 1835	338	24	—
" " 1836	10	7	6
" " 1837	4,378	28	8
" " 1838	8,076	19	—
" " 1839	3,857	2	—
" " 1840	200	26	5
Summa . . .	18,785	19	1
Ab die Holzhiebskosten . . .	2,691	15	—
Bleibt Einnahme . . .	16,094	4	1

Digitized by Google

Zu J.

Nachweisung

der

Geld-Einnahme für geschlagenes Holz in der Woltersdor
nach Abrechnung der Holzhiebs-Kosten, für die Jahre 18
1840 incl.

		Rthlr
153	Stück eichene und kieferne Nutzhölzer zum Durchschnittswerth von 5 Rthlrn.	76
315	Stück Kiefern-Bauhölzer zum Durchschnittswerth von 5 Rthlrn.	1,57
4	Stück Bohlstämme, 6 Cubikfuß p. Stück, à 2 Sgr. p. Cubikfuß	
32	Stück Lattstämme, à Stück 5 Cubikfuß und à 1 Sgr. 9 Pf. p. Cubikfuß	
745	Stück Rundlatten à 1 Cubikfuß, à 1 Sgr. 6 Pf. p. Cubikfuß	
930	Stück Hopfenstangen, à 1 Sgr. p. Stück	
54	Schock Bohnenstangen, à Schock 12½ Sgr.	
18½	Schock Baumpfähle, à Schock 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.	1,01
56¾	Haufen Eichen-Kloben, à 18 Rthlr. p. Haufen	
1	Haufen Birken-Kloben, à 18 Rthlr. p. Haufen	
10	Haufen Elsen-Kloben, à 14½ Rthlr. p. Haufen	3,16
225¾	Haufen Kiefern-Kloben, à 14 Rthlr. p. Haufen	
21¼	Haufen Eichen-Knüppel, à 11½ Rthlr. p. Haufen	
10	Haufen Elsen-Knüppel, à 10 Rthlr. p. Haufen	1,2
125¼	Haufen Kiefern-Knüppel, à 10 Rthlr. p. Haufen	
35	Haufen Eichen-Stubben, à 4 Rthlr. p. Haufen	
117	Haufen Kiefern-Stubben, à 3 Rthlr. p. Haufen	
	Nach Abzug der Holzhiebskosten **Summa** ...	8,8

Laufende №	Anzahl der Grund a.a.	
1.	23	
2.	3	
3.		
		29
1.	12	
2.		
3.		
		13
		42

Digitized by Google

Zu J.

Namen der Besitzer.	Größe. Morg.	□R.	Erbstands-Geld. Rthlr.	sgr.	pf.	Die Ländereien gewähren: Erbpacht nach Körnern. Scheffl.	Metz.	Erbpacht in Gelde. Rthlr.	sgr.	pf.	Erbzins in Gelde. Rthlr.	sgr.	pf.	Zeitpacht in Gelde. Rthlr.	sgr.	pf.
Grundstücke, die der Commune auf dem Wedding gehören	2,294	5½	23,886	17	—	2,166	5	201	28	2	16	10	—	923	8	6
Dergl. zu Neu-Moabit	524	146½	2,485	—	8	583	10	77	9	7	—	—	—	88	—	—
Ländereien, welche dem Vorwerk Wedding als Hütungs-Entschädigung von der Berliner Feldmark überwiesen, der Commune gehören	81	48½	1,537	5	—	30	9	—	—	—	—	—	—	133	4	3
Summa . . .	2,900	20½	29,908	22	8	2,780	8	279	7	9	16	10	—	1,144	12	9
Grundstücke auf dem Wedding, die nicht der Commune gehören	700	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dergl. zu Neu-Moabit	551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ländereien, welche ursprünglich dem Vorwerk Wedding als Hütungs-Entschädigung von der Berliner Feldmark überwiesen waren, demnächst aber dem Fiscus zum Bauplatz für die Elisabeth-Kirche frei übereignet sind	7	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . . .	1,259	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum . .	4,159	72½	29,908	22	8	2,780	8	279	7	9	16	10	—	1,144	12	9

Digitized by Google

Zu J.

Beilage 5.

Nachweis

der

aus dem Verkaufe von Kalksteinen aus sämmtlichen städtischen Brüchen zu Rüdersdorf erzielten Einnahmen, und der auf den Betrieb der Brüche verwendeten Ausgaben für das Abräumen, für Brechen, Transport, Setzen; für Unterhaltung der Gerüste, Geräthschaften, für Tantième, Provision u. s. w. während der Jahre **1829** bis **1840** incl.

	Im Jahre	war		also		
		Einnahme für verkaufte Steine: Rthlr.	Ausgabe an Betriebskosten. Rthlr.	Ueberschuß. Rthlr.	Zuschuß. Rthlr.	
1.	1829	24,235	11,389	12,846	—	
2.	1830	9,370	3,892	5,478	—	
3.	1831	200	614	—	414	in den Jahren 1831 bis 1836 incl. sind die Kalkbrüche nicht betrieben.
4.	1832	2,410	508	1,902	—	
5.	1833	204	—	204	—	
6.	1834	4	270	—	266	
7.	1835	121	390	—	269	
8.	1836	208	11	197	—	
9.	1837	7,946	4,422	3,524	—	
10.	1838	13,723	7,558	6,165	—	
11.	1839	16,059	9,530	6,529	—	
12.	1840	10,383	9,569	814	—	im Jahre 1840 sind bedeutende Abräumungskosten verwendet, die erst später Gewinn gewähren.
	Summa	84,863	48,153	37,659	949	
	ab ..	48,153	.....	949		
	Ueberschuß	36,710		36,710		

In vorstehendem Nachweis sind nur die Einnahmen aus dem Verkauf der gewonnenen Steine und die auf den eigentlichen Betrieb verwendeten Kosten aufgenommen.

Weggelassen sind: die Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die zur Kalkbruch-Verwaltung gehörigen Güter und Ländereien, die Zuschüsse aus Communal-Kassen, die Kaufgelder für erworbene Grundstücke, die Ausgaben für Bauten, Gerichtskosten, Besoldung des Oeconomie-Inspektors, Pächte ꝛc.

Digitized by Google

Zu J.

Beilage 6.

Nachweiſung

der

Einnahmen von den Holzplätzen am Stralauer-Platz Nr. 28. 29. 30. 31. 32. 33. und 34. in den Jahren 1829 bis incl. 1840.

Im Jahre	Am Stralauer-Platz																							
	№ 28. I. 1 M. 2 □R.			№ 29. II. 1 M. 35 □R.			№ 30. III. 1 M. 80 □R.			№ 31. IV. 1 M. 142 □R.			№ 32. V. 2 M. 22 □R.			№ 33. VI. 2 M. 17 □R.			№ 34. 2 M. 66 □R.					
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.			
1829	360	—	—	470	—	—	470	—	—	330	15	—	610	—	—	580	—	—	257	26	—			
1830	360	—	—	470	—	—	470	—	—	309	—	—	610	—	—	580	—	—	302	—	—			
1831	360	—	—	470	—	—	470	—	—	238	5	—	610	—	—	580	—	—	302	—	—			
1832	360	—	—	470	—	—	470	—	—	209	22	6	610	—	—	580	—	—	302	—	—			
1833	360	—	—	470	—	—	470	—	—	312	5	—	610	—	—	580	—	—	302	—	—			
1834	360	—	—	470	—	—	470	—	—	330	27	6	610	—	—	580	—	—	302	—	—			
1835	67	10	—	218	25	—	—	—	—	417	22	6	190	18	9	47	6	3	302	—	—			
1836	240	—	—	268	—	—	290	—	—	334	12	6	226	12	6	36	17	6	302	—	—			
1837	240	—	—	268	—	—	290	—	—	379	15	—	347	5	—	117	7	6	302	—	—			
1838	240	—	—	268	—	—	290	—	—	369	22	6	406	15	—	306	7	6	302	—	—			
1839	240	—	—	268	—	—	290	—	—	439	17	6	355	20	—	249	2	6	302	—	—			
1840	191	18	—	148	10	—	290	—	—	397	6	—	399	9	6	241	7	—	300	—	—			
Summa	3,378	28	—	4,259	5	—	4,270	—	—	4,068	21	—	5,585	20	9	4,477	18	3	3,577	26	—			

11,908 Rthlr. 3 Sgr. — 17,709 Rthlr. 26 Sgr.

zu 17,709 „ 26 „

überhaupt 29,617 Rthlr. 29 Sgr.

im Durchschnitt

jährlich . . . 2,468 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

K.

Servis- und Einquartierungswesen.

A.

Die Anlage A. ergiebt, daß die Zahl der Häuser hiesiger Königl. Residenz sich am Schlusse des Jahres 1840 auf 7,730 belief, welche 60,714 Quartiere enthielten, deren Miethsertrag, mit Einschluß des Miethswerths der Wohnungen der Hauseigenthümer, 5,939,539 Rthlr. betrug.

Wie in den früher gegebenen Uebersichten sind unter Angabe obiger Häuser, die Kirchen und Königl. Schlösser nicht mit inbegriffen, und ist bei den Eckhäusern, welche mehr als eine Nummer führen, da, wo die Quartiere des Hintergebäudes mit denen des Vorderhauses in Verbindung gesetzt worden sind, ein solches Eckhaus nur als ein Haus in Ansatz gebracht.

Zu den Quartieren sind auch solche Räume gezählt, welche nicht bewohnt, aber doch besteuert werden, als Holz- und Steinplätze, Buden ꝛc.

Von den 60,714 Quartieren waren von den Hauseigenthümern und Miethern 59,271 bewohnt, die übrigen 1,443 standen leer.

Von der, durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Januar 1815 hier eingeführten Miethssteuer wurden getroffen . . . . . 49,165 Quartiere,
unbesteuert blieben:

a. wegen gesetzlicher Steuer-Exemtion	1,861	"
b. wegen Armuth der Bewohner	8,245	"
giebt die obige Zahl der bewohnten Quartiere von	59,271.	

Ein Vergleich mit den in der am 8. April 1831 erschienenen gedruckten Uebersicht enthaltenen gleichartigen Notizen ergiebt, daß die Zahl der Häuser sich seit jener Zeit um 522, die der Wohnungen sich um 8,920 vermehrt hat, daß am Schlusse des vorigen Jahres 106 Quartiere weniger leer standen, 10,569 mehr besteuert wurden, wegen gesetzlicher Steuer-Exemtion aber 315 mehr, und wegen Armuth der Bewohner 1858 Wohnungen weniger unbesteuert blieben, als im Jahre 1830.

Wenn im Jahre 1830 der 5te Theil der bewohnten Quartiere *) wegen Armuth seiner Bewohner nicht besteuert wurde, am Schlusse des Jahres 1840 aber nur circa der 7te Theil derselben unbesteuert blieb, so kann man hieraus die entschiedene Folgerung ziehen, daß sich die Zahl der verarmten und hülfsbedürftigen Einwohner verhältnißmäßig vermindert, und der Wohlstand der Einwohnerschaft wesentlich zugenommen hat.

In dem ad d. der Anlage A. gegebenen Miethswerthe, ist auch der Miethswerth der Dienstwohnungen mit enthalten, welche Beamte in Königl. Dienstgebäuden inne haben. Der Miethswerth der übrigen Gelasse solcher Häuser ist aber außer Ansatz geblieben, weil die öffentlichen Anstalten, wegen der zu ihren besonderen Zwecken benutzten Gelasse bestimmungsmäßig von der Miethssteuer befreit bleiben.

In Ansehung der ad g. Anlage A. als leerstehend aufgeführten Quartiere ist zu bemerken, daß nach wiederholter Zählung am Schlusse des Jahres 1840 eine größere,

*) Excl. der gesetzlich von Entrichtung der Steuer befreiten Quartiere.

Digitized by Google

als die auf 1443 angegebene Zahl nicht vorhanden war, daß aber in den Son
Monaten, wegen Ausbau, sich eine um einige Hundert größere Zahl herausstellte

Nach der Anlage B. wurden im Jahre 1840 ausgeschrieben:

a. an Hausſteuer . $3\frac{1}{3}$ pCt. . . .	171,156	Rthlr.	6 Sgr.
b. an Miethsſteuer $6\frac{2}{3}$ pCt. . . .	336,033	„	3 „
zuſammen . .	507,189	Rthlr.	9 Sgr. *)

Die gegen das Jahr 1830 angelegte Balance weiſet nach, daß ſich ſeit jener Ze
Ende v. J. das Soll-Einkommen an Steuer um 118,786 Rthlr. 3 Sgr.
mehrt hat.

Im Allgemeinen gehen die Steuer-Beiträge regelmäßig ein; ſo wurden
den im Jahre 1840 ausgeſchriebenen . . . . . 507,189 Rthlr. 9
durch die Billetdiener baar eingezogen 487,305 Rthlr. 15 Sgr.
in Reſt kamen . . . . . 19,883 „ 24 „
ſind wie vorſtehend . . . . . 507,189 Rthlr. 9

Auf die Reſte des Jahres 1840, welche mit den aus früheren Jahren verblie
Steuerrückſtänden überhaupt . . . . . 27,139 Rthlr. 21
betrugen, wurden im Laufe des Jahres 1840 baar eingezo-
gen . . . . . 9,068 Rthlr. 4 Sgr.
und niedergeſchlagen . . . . . 9,482 „ 26 „
18,551 Rthlr. —
ſo daß ult. December v. J. an Reſten verblieben . . . . . 8,588 Rthlr. 21

Behufs Einziehung der Steuern ſind gegenwärtig 22 Billetdiener angeſtellt,
mehr als im Jahre 1830; ſie ſind aber außer Stande, die Erhebung allein zu b
ken, weshalb ſie, mit einigen Ausnahmen, Stellvertreter auf ihre Gefahr und K
zu halten genöthigt ſind. Die Billetdiener erhalten von der Summe, welche ſie
einziehen, überhaupt 2 Procent Tantième, und werden die Procentſätze nach V
gabe der Schwierigkeit der Erhebung in den verſchiedenen Revieren von der S
Deputation am Anfange jeden Jahres feſtgeſtellt. Die Gehalte, welche gegenn
noch die älteren Billetdiener beziehen, fallen, nach einem Communal-Beſchluß, bei
ſtellung neuer Billetdiener fort, ſo wie durch gleichen Beſchluß, vom 1. Januar
ab, von der Billetdiener-Tantième ſo viel in Abzug gebracht wird, als zur Beſtre
der Penſionen für die penſionirten Billetdiener erforderlich iſt, ſo daß durch die
ſionirung dieſer Beamten der Commune gar keine Koſten erwachſen.

Die Einquartierungs-Verhältniſſe der Stadt haben ſich ſeit dem Jahre 183
mälich für die Commune günſtiger geſtaltet, indem ſeit jener Zeit die 3te Esc
der Garde du Corps, ſo wie das Füſelier-Bataillon des 2ten Garde-Regiment
ſernirt wurden. Dagegen wurde in Folge der im Jahre 1838 aufgelöſeten Gar
Bataillone und Formirung der Veteran-Compagnien ſämmtliche Truppentheile bi
Garniſon verſtärkt, wodurch ein Zuwachs an Militairs, auf Einquartierungs-Port
reducirt, von circa 600 ſolcher Portionen täglich entſtand, welche, als zu Natural-L
tier berechtigt, von der Servis-Deputation gleich allen übrigen dazu berechtigten
tairs untergebracht werden mußten.

Nach der Anlage C. betrug im Jahre 1840 die Anzahl der überhaupt unterzu
genden Militairs, nach Quartier-Portionen berechnet:

*) An Steuer ſind wirklich eingekommen:

a. Hausſteuer	170,563	Rthlr.
b. Miethsſteuer . . .	325,810	„
Summa . . .	496,373	Rthlr.

Digitized by Google

a. Standquartier-Truppen	367,270	Port.
b. Manöver- und Durchmarsch-Truppen	309,131	"
zusammen	676,401	Port.

Die noch nicht kasernirten Truppentheile der hiesigen Garnison werden in Folge eines Communal-Beschlusses, seit dem 1. April 1838, nicht mehr bei den Haus-Eigenthümern einquartiert, sondern in Quartieren untergebracht, welche von der Servis-Deputation zu diesem Behufe besonders gemiethet sind; wogegen von den Haus-Eigenthümern die dadurch erwachsenden Kosten, nach Abzug des aus Königlichen Kassen zu erstattenden Servises, so wie des aus der Haus- und Miethssteuer zu zahlenden Communal-Zuschusses, unter der Benennung Sublevations-Beiträge aufgebracht werden.

Von diesen Sublevations-Beiträgen, für welche übrigens, vom 1. April 1838 ab, eine besondere Kasse eingerichtet worden ist, wurden für das Jahr 1840: 39,349 Rthlr. ausgeschrieben.

Auch die Durchmarsch-Truppen werden, so weit es ausführbar ist, ausgemiethet, und es wird den Haus-Eigenthümern nur bei Zusammenziehung großer Truppenmassen, z. B. zu Manöver-Zeiten, die auf diese Weise nicht unterzubringenden Mannschaften als Natural-Einquartierung zugetheilt, wofür den betreffenden Haus-Eigenthümern $3\frac{3}{4}$ Sgr. pro Mann und Tag, durch Abrechnung auf die von denselben zu zahlenden Sublevations-Beiträge, vergütigt wird.

Von den im Jahre 1840 vorhanden gewesenen Militairs, nach Quartier-Portionen		676,401
sind auf diese Weise ausgemiethet worden	550,318	Port.
im Ordonnanzhause wurden untergebracht.	31,893	"
		582,211
und blieben daher bei den Eigenthümern nur		94,190

Portionen unterzubringen.

Die von der Servis- und Einquartierungs-Deputation beantragte, von den höhern Militair-Behörden im Jahre 1839 veranlaßte Ausmessung der Kasernen und die darauf erfolgte, bereits früher erwähnte Belegung derselben, gewährte das Resultat, daß von den Standquartier-Truppen 258 Militairs verschiedener Grade, welche bis dahin für Rechnung der Haus-Eigenthümer ausgemiethet werden mußten, kasernirt wurden. Die Ausmiethungs-Kosten für diese Militairs betrugen, nach Abzug von 3,516 Rthlrn. Servis, noch 5,540 Rthlr., welche somit im Jahre 1840 erspart wurden.

Früher als das Servis- und Einquartierungswesen noch unter Königl. Verwaltung stand, wurde den Servisverordneten, als denjenigen Bürgern aus der Stadt, die sich bei Abschätzung der Quartiere und Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, dem Dienste der Commune freiwillig widmen, volle Befreiung von der Einquartierung zugebilligt, gleichviel ob das ihnen zugehörige Grundstück ein großes oder ein kleines war. Diejenigen Servisverordneten, welche große Häuser hatten, waren hiernach bedeutend im Vortheil gegen diejenigen, die nur kleine besaßen. Um eine Gleichstellung zu bewirken, beschloß die Commune, als die Verwaltung auf sie übergegangen war, jedem Servisverordneten die Einquartierungs-Freiheit bis auf Höhe von 600 Rthlrn. Miethsertrag zu bewilligen, und wurde diese Bewilligung späterhin bis auf 2,750 Rthlr. Miethsertrag ausgedehnt. Im Jahre 1839 beschloß jedoch die Stadtverordneten-Versammlung, die den Servisverordneten bewilligte Einquartierungsbefreiung gänzlich aufzuheben, um sie auf diese Weise mit den übrigen Communalbeamten, die nach der Städte-Ordnung unentgeldlich fungiren sollen, gleich zu stellen.

Digitized by Google

A. Uebersicht

der in Berlin am Schlusse des Jahres 1840 vorhandenen Häuser und Quartiere, des Miethswerths derselben, und wieviel davon bewohnt und besteuert wurden; in Vergleich mit der Uebersicht vom Jahre 1830.

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l.
	Stadt-Reviere.	Vorhanden waren:		Miethswerth der Quartiere.	Von den vorhandenen Quartieren waren bewohnt		stan-den leer.	Von den bewohnten Quartieren wurden			Summa der bewohnten Quartiere.
								besteuert.	nicht besteuert		
		Häuser.	Quartiere.	Rthlr.	von den Wirthen.	von den Miethern.			wegen gänzlicher Steuer-Exemtion	wegen Armuth der Bewohner.	
1.	Berliner	1,046	6,856	817,047	683	6,009	164	5,865	185	642	6,692
2.	Cöllnsches ...	697	4,752	575,194	477	4,184	91	4,097	72	492	4,661
3.	Louisenstädtsches	638	5,295	381,857	454	4,725	116	4,236	192	751	5,179
4.	Stralauer ...	649	4,482	285,752	453	3,895	134	3,513	59	776	4,348
5.	Königstädtsches	627	5,439	368,052	423	4,891	125	4,220	107	987	5,314
6.	Friedrich-Wilhelmsstädtsches	217	2,301	247,977	116	2,084	101	1,845	163	192	2,200
7.	Spandauer ..	1,087	9,320	679,367	732	8,360	228	7,360	362	1,370	9,092
8.	Rosenthaler- u. Oranienburger-Vorstädtsches .	374	3,333	140,872	224	3,249	60	1,998	56	1,419	3,473
9.	Dorotheenstädtsches.....	377	2,669	528,973	277	2,333	59	2,327	152	131	2,610
10.	Friedrichswerdersches	287	2,119	279,632	208	1,880	31	1,868	81	139	2,088
11.	Friedrichsstädtsches.....	1,731	13,948	1,634,816	1,356	12,258	334	11,836	432	1,346	13,614
	Summa am Schluß d. J. 1840	7,730	60,714	5,939,539	5,403	53,868	1,443	49,165	1,861	8,245	59,271
					59,271						
	Nach der Uebersicht des Jahres 1830 waren	7,208	51,794	4,405,340	50,245		1,549	38,596	1,546	10103	50,245
	Am Schluß des Jahres 1840										
	also: mehr .	522	8,920	1,534,199	9,026		—	10,569	315	—	9,026
	weniger .	—	—	—	—	—	106	—	—	1,838	—

Digitized by Google

B. Nachweisung

der ausgeschriebenen Haus- und Miethssteuer, der darauf durch die Billetdiener baar eingezogenen Summen, der verbliebenen Reste, der im Wege der Execution darauf baar eingezogenen Gelder und der niedergeschlagenen Steuern.

	Ausgeschrieben wurden an Haussteuer. Rthlr. sgr.		Miethssteuer. Rthlr. sgr.		Summa. Rthlr. sgr.		Hiervon sind durch die Billetdiener eingezogen. Rthlr. sgr.		Reste verblieben. Rthlr. sgr.		Im Wege der Execution wurden eingezogen. Rthl. sgr.		Niedergeschlagen wurden. Rthl. sgr.		Rest verblieben. Rthl. sgr.	
									incl. der Reste aus früheren Jahren.							
Im Jahre 1840	171,156	6	336.033	3	507,189	9	487,305	15	27,139	21	9,068	4	9,482	26	8,588	21
Im Jahre 1830	127,812	12	260,590	24	388,403	6	375,022	16	18,781	—	6,809	19	6,324	21	5,646	20
Im Jahre 1840 mehr	43.343	24	75,442	9	118,786	3	112,282	29	8,358	21	2,258	15	3,158	5	2,942	1

C. Nachweisung

über die aus den Regiſtranten extrahirten und pro 1840 getragenen Quartier-Portionen.

	General-Lieutenant.	General-Major.	Obersten.	Stabsoffiziere.	Capitains.	Lieutenants.	Feldwebel, Portepeefähnrichs.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Köpfe.	Pferde.	Portionen f. Truppen hiesiger Garnison.	Portionen f. Truppen auswärt. Garnison.	Summa aller Portionen.
Portionen	a 20	a 18	a 16	a 10	a 10	a 4	a 4	a 2	a 1					
I. Truppen hiesig. Garnison	—	—	—	—	—	—	14,520	42,810	223,570	280.900	732	367,270	—	367,270
II. Truppen auswärtiger Garnisonen . . .	30	96	132	236	485	3,008	15,288	30,145	164,007	213,427	23,324	—	309,131	309,131
Summa	30	96	132	236	485	3,008	29,808	72,955	387,577	494,327	24,056	367,270	309,131	676,401

Digitized by Google

L.

Stadtvoigtei-Verwaltung.

Beamte.

Das Personal der Stadtvoigtei-Verwaltung besteht aus 27 Beamten, 1 Hülfsarbeiter, 14 Hülfsaufsehern und 7 Wächtern.

Bauten

haben mehrere stattgefunden, und sind wesentlich bei der dadurch veränderten Verwaltung der ganzen Anstalt hervorzuheben. Hierzu gehört:

Die Erweiterung der Stadtvoigtei.

Die Ueberfüllung der Gefängnisse veranlaßte 1827 die Maaßregel, daß auf Antrag des Königl. Stadtgerichts die Schuldgefangenen nach der Hausvoigtei translocirt werden mußten. Diese Maaßregel war nicht ausreichend. Das Bedürfniß erforderte zur Aufnahme der größer werdenden Zahl der Gefangenen mehr Raum. Dieser wurde durch Ausmiethung derzeitiger Beamten und durch Verlegung des Kassenlokals beschafft, blieb indeß dem Bedürfnisse ungenügend. Im Jahre 1829 wurde der Mangel des Raums noch fühlbarer und das Bedürfniß neuer Gefängnißräume dringender. Die Abhülfe geschah 1830 durch die Verlegung des Criminal-Gerichtshofes nach dem Hause Molkenmarkt Nr. 3. (dem ehemaligen Stempelkammer-Gebäude) auf Allerhöchste Bestimmung. Die hierdurch gewonnenen Räume wurden zu Polizeigefängnissen umgebaut, und dadurch eine Trennung der Polizei- und der Criminalgefängnisse herbeigeführt, die früheren Polizeigefängnisse dagegen zu Criminalgefängnissen eingerichtet.

Es entstanden durch diesen Umbau zur Aufnahme der Criminalgefangenen, incl. der bisher schon vorhandenen 25, überhaupt:

a. 60 Criminalgefängnisse,
b. 6 Freisäle,
c. 6 Lazarethgefängnisse;

und zur Aufnahme der Polizeigefangenen:

24 Gefängnisse, und
1 finstere (Straf-) Nummer.

Dessenungeachtet aber mußte es bei einer Translocation von 25 Schuldgefangenen nach der Hausvoigtei verbleiben.

Mit dieser Erweiterung der Räume wurde gleichzeitig die gänzliche Entfernung der Schuldgefangenen aus den Grenzen der Anstalt Allerhöchsten Orts befohlen, um dadurch dem Bedürfnisse für die Criminal- und Polizeigefangenen gründlich entsprechen zu können.

Die Commune kaufte zu diesem Zwecke 1830 das Wredesche Haus, Molkenmarkt Nr. 2., und erbaute auf dem Hofe daselbst ein neues Gefängnißgebäude zur Aufnahme der Schuldgefangenen.

Die Belegung desselben 1832 erfolgte indeß nicht mit diesen, weil die im Jahre 1831 eingeleitete Untersuchung wider Löwenthal und Consorten eine Ueberfüllung der

Digitized by Google

Criminalgefängnisse herbeiführte, und zur Unterbringung dieser Gefangenen das neue Haus einstweilen hergegeben und zu Criminalgefängnissen eingerichtet werden mußte.

Die Schuldgefangenen dagegen wurden 1832 interimistisch nach dem ehemaligen Ordonnanzhause, Neue Königsstraße Nr. 13. u. 14., verlegt, nachdem daselbst die Räume zu Gefängnissen eingerichtet worden waren.

Der große Umfang der Löwenthalschen Untersuchung ließ weder eine baldige Verminderung der Gefangenen, noch die Rückgabe des einstweilen für dieselben hergegebenen neuen Gefängnißgebäudes erwarten; weshalb wegen anderweitiger Benutzung des Ordonnanzhauses für Militairzwecke, dasselbe in demselben Jahre geräumt und für die Unterbringung der Schuldgefangenen gesorgt werden mußte.

Die Translocation der Letzteren erfolgte im August 1832 nach dem inzwischen Seitens der Commune acquirirten, zu Gefängnissen eingerichteten Hause, Alexanderplatz Nr. 4.

Wenn gleich nun die Löwenthalsche Untersuchung seit Jahren beendigt, die Gefangenen theils entlassen, theils abgeführt sind, so hat das neue Gefängnißgebäude seinem ursprünglichen Zwecke doch nicht zurückgewährt werden können, da die Zahl der Criminalgefangenen sich so vergrößerte, daß zu deren Aufnahme das neue Gefangenhaus auf dem Hofe des Hauses Molkenmarkt Nr. 2. bis heut verbleiben mußte.

Es sind hiernach, außer den oben angeführten Criminalgefängnissen, noch 28 hinzugekommen, mithin also

88 Gefängnisse,
6 Freisäle, und
6 Lazarethgefängnisse

zur Aufnahme von Criminalgefangenen vorhanden. So sehr auch hiernach für das Bedürfniß gesorgt worden, so sind bei der sich jährlich steigernden Bestandzahl der Gefangenen die Räume oft überfüllt, welche Ueberfüllung die Königlichen Behörden zu dem Antrage einer anderweitigen Erweiterung der Gefängnisse, durch Aufführung einer 4ten Etage auf dem Flügel der alten Gefängnisse, nach dem Wasser hinaus, und durch Verlegung der Beamten-Wohnungen, veranlaßte, deren eine oder andere Ausführung aber bis jetzt nicht stattgefunden hat.

Bei diesen Neu- und Umbauten sind die Bedürfnisse hinsichts der Sicherheit des Hauses, Trennung der Gefangenen, Reinigung derselben u. s. w., nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

Es sind zur Sicherheit und Vermeidung der Communication der Gefangenen, Eisenplatten an mehreren Gefängnissen vorgebaut, Behufs der Reinigung ist ein Badehaus angelegt; auch sind bewegliche Latrinen beschafft. Zur Aufnahme gebildeter und jugendlicher Verbrecher sind besondere Gefängnisse eingerichtet worden. Außer diesen Bauten haben alljährlich die nothwendigen Reparaturen des Hauses und der Gefängnisse stattgefunden.

Kosten für die Gefangenen und die Administration.

Was die Unterhaltung der Gefangenen und die Administration selbst gekostet hat, geht aus der anliegenden Zusammenstellung I. näher hervor, und ist auf Grund derselben die Nachweisung II. angefertigt, aus welcher ersichtlich wird, wieviel für einen Gefangenen pro Tag und Kopf, mit und ohne Kost, incl. der Administrationskosten, in jedem Jahre verausgabt ist. I. II.

Digitized by Google

Zahl der Gefangenen.

III. Die Anlage III. ergiebt die Anzahl der eingelieferten Gefangenen, und es ist gleichzeitig darin die Zahl der sich selbst beköstigenden und der verpflegten Gefangenen zu finden.

Zuschuß der Kämmerei.

Der festgesetzte Communal-Zuschuß hat schon im Jahre 1831 über 5,000 Rthlr. mehr als der Zuschuß des Jahres 1830 betragen, und sich für die folgenden Jahre, nach Maaßgabe der vorwaltenden Verhältnisse und bedingten Ausgaben, in einer fast fortschreitenden Erhöhung erhalten. Eine vollständige Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben, nach den Rechnungs-Titeln, gewährt die Anlage IV.

IV. Mit Bezug auf dieselbe werden hier nur diejenigen Gegenstände herausgehoben, die zu besonderer Bemerkung Veranlassung geben.

Gefängnißgebühren.

Seitdem die Deputation bei dem Criminalgericht darauf angetragen hat, daß mit der Einziehung der Kosten ein besonderer Beamter beauftragt ward, der für seine Bemühungen eine Tantième von derjenigen Summe erhielt, welche über die etatsmäßigen 2,000 Rthlr. auf seine Veranlassung mehr eingehen, hat diese Einnahme sich bedeutend gesteigert.

Was die Kosten der Polizeigefangenen betrifft, so wurde seit 1833 versucht, diese Kosten von Polizei-Arrestaten und von den auswärtigen Behörden gegen 10 pCt. Tantième einzuziehen. Die Einnahme hat bisher durchschnittlich 300 Rthlr. jährlich betragen.

Erwerb der Gefangenen.

Hinsichts des Erwerbes der Gefangenen müssen wir leider die Abnahme des Erwerbes beklagen, welcher besonders seit 1832 immer im Sinken begriffen ist. In der Anlage V. fügen wir ein Verzeichniß der in den Jahren 1829 bis incl. 1838 gefertigten Arbeiten zu den dafür gezahlten Preisen pro Schock, Pfund, Stück und Paar, bei, aus dem ersichtlich ist, welche Arbeiten haben eingestellt werden müssen, theils aus Gründen, die in der Schwierigkeit der Ausführung, welche derselben Seitens der Königlichen Gerichtsbehörden entgegengestellt waren, theils in den Lokalverhältnissen, in der Concurrenz, oder in den erfolglos angewandten Bemühungen des Werkmeisters lagen, so daß eine fortgesetzte, in verschiedenen Zweigen beschäftigende Arbeit, nicht betrieben werden konnte, und zweifeln wir, bei den jetzigen Zeitverhältnissen und Conjuncturen, daß Aussicht vorhanden ist, einen Mehrerwerb zu erzielen.

V.

VI. Die Anlage VI. zeigt die Verwendung dieser Einnahme, so daß, nach der stattgefundenen Ausgabe, die sich ergebende Mehreinnahme so gering ist, daß von derselben zur Deckung des Gehalts, der Tantième und der zur Aufmunterung zu gewährenden Remuneration, nicht füglich die Rede sein kann. Der sich in der Balance ergebende Ueberschuß von 1779 Rthlrn. 26 Sgr. 9 Pf. ist nur der in den früheren Jahren stattgehabten Mehreinnahme zuzumessen.

Hierbei bleibt aber berücksichtigungswerth, wenn auch nicht ein reeller Geldertrag zur Kasse fließt, doch der Verwaltung dadurch eine Mehrausgabe erspart wird, daß die Gefangenen zu den vielfachen Dienstleistungen und häuslichen Arbeiten im Hause verwendet werden, deren Bewirkung durch freie Leute nicht unbedeutende Kosten verursachen, mithin die Kosten dafür der Anstalt erspart werden, und die diesen Gefangenen gegebene Remuneration, zur Aufmunterung und Belohnung ihres Fleißes, nicht im Verhältniß

Digitized by Google

zu dem, was sie der Anstalt nützen, zu bringen ist. Eben so werden Arbeiten bei der Oeconomie, hinsichts der Wäsche, der Reinigung des Hauses, der Corridore, der Höfe, des Kleinmachens des Holzes, des Tragens des Torfes, der Arbeiten in der Küche, bei dem Zubereiten der Speisen durch Zuputzen der Gemüse, durch Tragen und Hülfeleisten beim Wägen derselben u. s. w., durch Gefangene bewirkt. Die Ersparung einer reinen Geldausgabe ist hier als wesentlich bei der Einnahme zu berücksichtigen, die sich, mindestens berechnet, auf jährlich 2,000 Rthlr. stellen dürfte.

Strafgelder.

Die Einnahme an Strafgeldern ist mehr eine zufällige, die unbestimmt und veränderlich ist, je nachdem solche von bemittelten Verurtheilten, wo alternativ erkannt worden, eingezogen werden können. Eine bestimmte jährliche Einnahme und Vermehrung derselben läßt sich nicht erzielen, und liegt die Mehreinnahme des einen Jahres, öfters in der spätern Einziehung aus Untersuchungen früherer Jahre, daher Verminderung dieser Einnahmen gegen den Etat nicht berücksichtigt werden kann.

Gehälter.

Die Ausgabe der Gehälter hat sich seit 1830 erhöht durch die oben angeführte Erweiterung der Stadtvoigtei und die in Folge derselben nothwendig gewordene Anstellung mehrerer neuer Unterbeamten; durch die Gehaltszulage des Ober-Inspektors und später durch die Annahme der 7 Hülfsaufseher im Jahre 1835.

Bekleidung der Gefangenen.

Auch hier hat sich die Ausgabe gesteigert. Dies liegt sowohl in dem Bedürfnisse der Bekleidung der Gefangenen während der Untersuchung, als auch in der Einkleidung der nach dem Zuchthause abgeführten Gefangenen. Die Genügung dieses Bedürfnisses ist unabweislich, und ist eine noch größere Mehrausgabe vermieden, sowohl durch die Selbstbeschaffung des Bedarfs Seitens der Deputation, als auch durch die ministeriellen Bestimmungen, nach denen die Bekleidung der Gefangenen zur Abführung nach den Strafanstalten in Verabreichung der Kleidungsstücke, wie solche der Transport nur erfordert, und durch Weglassung eines dritten Hemdes, genügt. Durch die seit Jahren schnellere und in größerer Zahl abgeführten Gefangenen, wird die Mehrausgabe der Bekleidung zwar größer, jedoch dadurch die Mehrausgabe bei den Administrationskosten, wenn auch nicht erspart, doch theilweise vermindert, jedenfalls aber balancirend.

Beköstigung der Gefangenen und Domestiken.

Die Ausgaben sind lediglich den günstigen und ungünstigen Conjuncturen, und der zu- oder abnehmenden Bestandzahl der Gefangenen unterworfen und von dieser abhängig.

Veränderung der Verpflegung der Polizeigefangenen.

In der Verpflegung der Gefangenen ist durch ministerielle Bestimmung dahin eine Veränderung eingetreten, daß die Polizeigefangenen nicht mehr, wie früher, des Morgens Suppe und Brod erhalten. Ihre Verpflegung besteht daher zu Mittag aus einem Quart Essen, und für den Tag über in einem Pfunde Brod. Der Verpflegungssatz ist nach Maaßgabe dieser Veränderung von 3 Sgr. 9 Pf. auf 3 Sgr. 6 Pf. täglich an Alimente reducirt worden.

Digitized by Google

Brod.

Das Brod, früher contractlich von einem Bäcker geliefert, führte zu mancherlei Klagen. Diese sind dadurch abgestellt, daß die Administration des Arbeitshauses seit Jahren das Brod liefert. Die Verwaltung hat hierbei den Gewinn, daß bei guter Beschaffenheit das Brod nur nach den Conjunctur-Getreide-Preisen und ohne Gewinn berechnet wird.

Das Weißbrod für die Kranken und Schwächlichen wird täglich nach Bedarf von einem Bäcker entnommen, der pro Thaler einen Rabatt von 4 Sgr. gewährt.

Fleisch

wird nur den Kranken verabreicht und das Pfund zu 2 Sgr. geliefert.

Krankenverpflegung und Arznei.

VII. Die Anlage VII. ergiebt die Erhöhung der Ausgabe durch die Zahl der Kranken, welche in dem hiesigen Criminal-Lazareth, theils bis zur Genesung, theils bis zur Fortschaffung nach der Charité behandelt worden sind. Die Kosten, welche die Charité-Administration für letztere liquidirt, sind in den angeführten Ausgaben inbegriffen. Außer einem täglichen Bestande seit Jahren von circa 30 Kranken auf dem Lazareth, befinden sich durchschnittlich noch circa 25 Krätz- und andere Kranke, deren Aufnahme in das Lazareth nicht erforderlich ist, in den Gefängnissen auf isolirten Nummern, so wie auch solche, die wegen Altersschwäche, Lazarethkost und Arznei erhalten.

Brennmaterial, Erleuchtung der Anstalt, Hausreparaturen, Complettirung und Unterhaltung des Inventarii.

Die Höhe dieser Titel hat in der Erweiterung der Stadtvoigtei-Gefängniß-Gebäude ihren Grund.

Schuldgefangenen-Anstalt.

Wie schon oben bei Darstellung der Erweiterung der Stadtvoigtei angedeutet worden, sind durch die eigene Verwaltung dieser Anstalt, durch die Anstellung:

eines Inspectors,
eines Gefangenwärters,
eines Thürstehers, und
eines Boten,

durch die Unterhaltung des Hauses, der Utensilien, der Reinigung u. dgl. m., die seit dem Jahre 1832 entstandenen Ausgaben, außer dem Etat, herbeigeführt.

Bei der Höhe dieser Ausgaben tritt das Fallen und Steigen derselben immer nach dem Verhältnisse der Zahl der dort eingelieferten Gefangenen, und der dadurch bedingten Bedürfnisse, ein.

VIII. In der Anlage VIII. fügen wir eine Nachweisung der seit dem Bestehen dieser Anstalt eingelieferten, verpflegten und sich selbst beköstigenden Gefangenen bei.

Digitized by Google

1829 bis incl. 1840.

		1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1.	An Gehältern un	7,489	29	2	8,080	4	1	8,148	26	11	8,103	1	5	8,251	26	7
2.	Für Schreibmater Kanzleibedürfn	241	18	9	475	4	9	419	—	—	439	25	6	447	10	9
3.	Zur Bekleidung	1,884	23	3	2,137	18	7	3,299	18	6	3,329	5	6	3,727	15	2
4.	Zur Beköstigung Domestiken .	1,295	14	6	5,620	21	9	7,985	26	11	9,119	11	8	8,837	15	—
5.	Für Krankenverp	918	11	1	1,040	25	7	972	7	10	1,315	17	8	1,218	12	10
		1,098	18	10	8,799	5	11	12,257	23	3	13,764	4	10	13,783	13	—
6.	Für Brennmater	1,937	5	3	2,514	23	1	2,280	5	9	2,579	1	3	1,408	23	3
7.	Zur Erleuchtung	981	29	7	734	26	9	960	9	11	817	11	4	904	25	1
8.	Zu den Hausrep	579	4	11	866	2	5	1,232	7	4	1,811	27	7	1,901	18	1
9.	Zur Complettiru Inventarii .	753	21	5	915	14	2	368	18	10	818	18	6	918	23	2
10.	Für Reinigung	146	7	6	155	20	6	183	5	—	224	—	—	258	—	—
11.	Insgemein**) .	1,008	6	—	2,404	6	5	3,001	24	3	3,351	—	5	3,905	3	8
		5,236	21	5	24,945	18	1	29,052	1	3	31,909	—	10	31,779	23	7

*) Die Beträ[illegible]nahmt sind.

**) Bei Anlegu[illegible]

Digitized by Google

et in den Jahren 1829 bis incl. 1840, der Anſtalt, incl. der hat.

1835.			1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
24,245	18	10	27,236	21	5	24,945	18	1	29,052	1	3	31,909	—	10	31,779	23	7
10,358	20	1	11,098	18	10	8,799	5	11	12,257	23	3	13,764	4	10	13,783	13	—
13,886	28	9	16,138	2	7	16,146	12	2	16,794	8	—	18,144	26	—	17,996	10	7
191,180	Port.		175,026	Port.		154,986	Port.		198,312	Port.		224,850	Port.		204,617	Port.	
9,383	„		11,497	„		7,940	„		10,420	„		7,039	„		5,333	„	
200,563	Port.		185,523	Port.		162,926	Port.		208,732	Port.		231,889	Port.		209,950	Port.	
—	2	$\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	$11\frac{1}{2}$	—	2	$4\frac{1}{2}$	—	2	$4\frac{1}{2}$	—	2	$1\frac{1}{2}$
—	1	$7\frac{1}{2}$	—	1	$10\frac{1}{2}$	—	1	$8\frac{1}{2}$	—	1	$10\frac{1}{2}$	—	1	$10\frac{1}{2}$	—	1	$5\frac{1}{2}$
—	3	$8\frac{1}{2}$	—	4	6	—	4	$8\frac{1}{2}$	—	4	$3\frac{1}{2}$	—	4	$2\frac{1}{2}$	—	3	$6\frac{1}{2}$

12 Jahren (von 1829 bis incl. 1840)
Summe 4 Sgr.

Digitized by Google

Zu L.

Nachweisung

der

Gefangenen, welche in den Jahren 1829 bis incl. 1840

a) in die Anstalt eingeliefert sind,

b) in der Anstalt verpflegt worden,

c) sich selbst verpflegt haben.

Digitized by Google

Im Jahre		a. Zahl der eingelieferten Gefangenen.	b. Zahl der verpflegten Gefangenen nach Portionen.	c. Zahl der sich selbst verpflegten Gefangenen nach Portionen.
incl. der Schuldgefangenen	1829	10,959	132,577	7,799
	1830	11,460	144,689	5,996
	1831	9,690	168,512	6,554
	1832	8,915	207,995	6,209
	1833	9,899	214,119	11,222
	1834	10,286	190,027	11,454
	1835	10,138	191,180	9,383
	1836	10,609	175,026	11,497
	1837	8,930	154,986	7,940
	1838	10,266	198,312	10,420
	1839	10,357	224,450	7,439
	1840	10,828	204,617	5,333

Digitized by Google

Beilage IV.

ncl. 1840.

Tit.	Ein	36.		1837.			1838.			1839.			1840.		
		sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand . .	—	—	114	29	2	1,597	8	—	502	13	10	—	—	—
2.	" Defecten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	" Resten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	" eingezogenen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	" umgesetzten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	" Zinsen von	—	—	260	—	—	312	—	—	338	—	—	350	—	—
7.	" erstatteten A	9	6	210	—	—	89	—	—	50	19	—	62	3	1
8.	" Gefängnißge														
	menten, He	14	10	7,342	15	9	6,577	23	10	6,191	12	1	5,136	13	3
9.	" Erwerb der	26	—	321	6	6	331	15	3	307	4	8	464	15	1
10.	" Kammergeri														
	baaren Aus														
	kosten . . .	29	7	936	2	6	998	10	7	1,136	12	8	540	10	11
11.	" Criminal-S	25	6	1,399	17	6	993	24	4	1,948	17	2	712	5	9
12.	Aus dem Verka														
	so wie des														
	nen, zu dem														
	funden . . .	15	8	57	27	2	15	13	10	25	13	1	119	22	8
13.	Aus dem Verka	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	25	15	—
14.	An Ueberschuß														
	der sich selb														
	Gefangenen	15	9	9	9	6	28	14	—	18	6	—	16	8	—
15.	Insgemein . . .	—	—	172	19	2	983	27	4	124	26	1	19	26	6
16.	An Zuschuß au	—	—	20,000	—	—	22,000	—	—	22,000	—	—	33,152	27	2
17.	Schuldgefangene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,614	29	10
18.	Kellermiethe**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		16	10	30,842	7	3	33,945	17	2	32,661	4	7	42,214	27	3

*) Diese Einn Administrations-Kosten; bis zum Jahre 1831 war sie unter Tit. 8. mit-
begriffen, eines neuen Etats wieder als besondere Einnahme gebucht worden.

**) Diese Einn

Digitized by Google

Rechnungen:

pf.	1835. Rthlr.	sgr.	pf.	1836. Rthlr.	sgr.	pf.	1837. Rthlr.	sgr.	pf.	1838. Rthlr.	sgr.	pf.	1839. Rthlr.	sgr.	pf.	1840. Rthlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	1,304	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,152	27	2
—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	200	—	—	5	—	—	210	—	—	224	—	—	125	19	—	166	28	1
9	7,189	24	6	6,433	29	2	7,024	4	1	6,942	26	11	8,103	1	5	8,251	26	7
—	1,193	15	—	1,056	—	—	1,056	—	—	1,206	—	—						
3	257	—	—	241	18	9	475	4	9	419	—	—	439	25	6	447	10	9
—	2,183	14	3	2,884	23	3	2,137	18	7	3,299	18	6	3,329	5	6	3,727	15	2
3	7,314	1	4	7,295	14	6	5,620	21	9	7,985	26	11	9,119	14	8	8,837	15	—
7	861	4	6	918	11	1	1,040	25	7	972	7	10	1,315	17	8	1,218	12	10
—	1,516	20	1	1,937	5	3	2,514	23	1	2,280	5	9	2,579	1	3	1,408	23	3
10	938	5	1	981	29	7	734	26	9	960	9	11	817	11	4	904	25	1
2	562	1	5	1,579	4	11	866	2	5	1,232	7	4	1,811	27	7	1,901	18	1
—	757	2	3	753	21	5	915	14	2	568	18	10	818	18	6	918	23	2
3	151	17	—	491	12	6	16	1	3	23	23	9	88	11	6	13	10	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,232	7	3	2,043	3	9	2,209	21	10	2,254	—	1	2,697	9	—	3,218	14	4
—	167	17	6	146	7	6	155	20	6	183	5	—	224	—	—	238	—	—
—	1,305	2	11	3,008	6	—	2,404	6	5	3,201	24	3	3,351	—	5	3,905	3	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2,589	10	3	2,189	3	3	1,863	18	1	1,689	8	3	1,993	21	5	2,091	9	5
3	29,418	25	10	33,269	17	8	29,244	29	3	33,443	3	4	36,814	1	9	41,422	23	1

Digitized by Google

gezahlten Preisen.

	Benennung der	1837.		1838.		Bemerkung der Preise, die pro Schock, Pfund, Stück und Paar gezahlt worden.
		Stück.	Pfund.	Stück.	Pfund.	
1.	Baumwollengarn	—	4,007	—	4,606	—	à Pfd. 5 sgr., 4½ sgr., 3 sgr., 2½ sgr., 2¼ sgr., 1½ sgr., 1 sgr. 10 pf., 9 pf., 8 pf., 7 pf., 6 pf. und 3 pf.
2.	Wollengarn-Drell	—	190	—	460	—	à Pfd. 1½ sgr., 1¼ sgr., 1 sgr. u. 9 pf.
3	Garnhaspeln	—	—	—	508	—	à Pfd. 1 sgr., 6 pf. und 3 pf.
4.	Garnspinnen	—	—	—	—	—	à Stück 3½ sgr. und 3 sgr.
5.	Frangenknüpfen	—	—	—	—	—	à Schock 2 thlr., 1¼ thlr. und 17½ sgr.
6.	Schnurdrehen	—	—	—	—	—	à Pfd. 7½ sgr., 7 sgr., 6 sgr., 5 sgr., 4 sgr., 3 sgr., 2½ sgr. und 2 sgr.
7.	Federreifen	—	213	—	224	—	à Pfd. 5 sgr., 4 sgr., 3 sgr., 3¼ sgr. u. 2½ sgr.
8.	Jackenweben	—	—	—	—	—	à Stück 10 sgr., 7½ sgr. und 5 sgr.
9.	Hosenweben	—	—	—	—	—	à Paar 5 sgr.
10.	Strümpfeweben	—	—	—	—	—	à Paar 7½ sgr., 4 sgr. und 1¼ sgr.
11.	Strümpfestricken	—	—	—	—	—	à Paar 10 sgr., 7½ sgr., 5 sgr., 3 sgr., 2½ sgr. und 1½ sgr.
12.	Pferdehaarezopfen	—	—	—	1,849	—	à Pfd. 9½ pf., 9 pf., 7½ pf., 6 pf. u. 4 pf.
13.	Werkzopfen	—	1,176	—	952	—	à Pfd. 1 sgr.
14.	Nähen:						
	a. Hemden	—	—	—	—	615	à Stück 7½ sgr., 5 sgr., 4 sgr., 3½ sgr., 2½ sgr. und 2 sgr.
	b. Röcke	—	—	—	—	—	à Stück 5 sgr.
	c. Hosen	20	—	—	—	—	à Paar 2½ sgr.
	d. Säcke	49	—	38	—	192	à Stück 2½ sgr., 2 sgr. 1¾ sgr., 1½ sgr., 1¼ sgr. und 1 sgr.
15.	Wollschlumpen	—	188	—	293	—	à Pfd. 2½ sgr., 1½ sgr. und 1 sgr.
16.	Haareschlumpen	—	—	—	—	—	à Pfd. 6 pf.
17.	Beerenverlesen	—	202	—	—	—	à Ctr. 1½ thlr., à Pfd. 1¼ sgr. u. 1 sgr.
18.	Wolleverlesen	—	—	—	—	—	à Ctr. 1½ thlr. und 1 thlr.
19.	Fellerupfen	—	—	—	—	—	à Stück 6 pf.
20.	Billardblousenknöpfen	—	—	—	—	—	à Stück 10 sgr. und 6 sgr.
21.	Kettenscheeren	—	—	—	—	—	à Stück 20 sgr.
22.	Seidespinnen	—	—	—	—	—	à Pfd. 7½ sgr.
23.	Tabaksstaschenknöpfen	—	—	—	—	—	à Stück 15 sgr., 7½ sgr. und 5 sgr.
24.	Wattenschlagen	—	—	—	—	—	à Pfd. 6 pf.
25.	Baumwollenschlagen	—	—	—	—	—	à Pfd. 9 pf.
26.	Netzestricken	—	—	—	—	—	à Stück 10 sgr.
27.	Garnwickeln	—	663	—	10	—	à Pfd. 1½ sgr., 1 sgr., 6 pf. und 3 pf.
28.	Lumpenverlesen	—	—	—	—	—	à Ctr. 15 sgr.
29.	Peitschenwickeln	—	—	—	—	—	à Dutzend 10 sgr., 7 sgr.
30	Uhrenreparaturen	—	—	—	—	—	à Monat 4 thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu L.

Beilage VI.

Zusammenstellung

des

Arbeits-Verdienstes in Einnahme und Ausgabe in den Jahren 1829 bis incl. 1840.

Einnahme.				Ausgabe.											
Im Jahre				Gehalt des Werkmeisters.	Emolumente des Werkmeisters.			Tantième des Werkmeisters.			Für Arbeits-Geräthe und die den Gefangenen verabreichte Remuneration.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1829	781	4	4	200	56	3	9	108	6	8	97	12	—
1830	949	1	11	200	56	3	9	141	23	10	117	13	6
1831	746	12	—	200	56	3	9	101	7	4	78	27	—
1832	600	13	4	200	56	3	9	72	2	7	70	12	—
1833	468	5	—	200	56	3	9	45	18	11	46	6	—
1834	432	25	—	200	56	3	9	38	29	9	32	4	6
1835	408	2	—	200	56	3	9	33	19	6	30	14	—
1836	292	26	—	200	56	3	9	10	24	2	17	17	—
1837	321	6	6	200	56	3	9	17	19	1	89	24	1
1838	331	15	3	200	—	—	—	20	1	11	89	28	5
1839	307	4	8	200	—	—	—	8	23	11	59	17	1
1840	464	15	1	200	—	—	—	18	6	7	71	10	9
Summa	6,103	11	1	2,400	505	3	9	617	4	3	801	6	4
				4,323 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf.									

Balance.

Einnahme pro 1829 bis 1840 . . . 6,103 Rthlr. 11 Sgr. 1 Pf.
Ausgabe . . . . . 4,323 „ 14 „ 4 „
Mithin in 12 Jahren . . . 1,779 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf. reiner Ertrag.

Anmerkung. Bei Anstellung eines neuen Werkmeisters sind die Emolumente seit 1838 eingezogen.

Digitized by Google

Zu L.

Nachweisung

der

in den Jahren 1829 bis incl. 1840 in dem Lazareth der Stadtvoigtei ärztlich behandelten Criminal-Gefangenen und der zur Charité gesandten Criminal- und Polizei-Gefangenen.

Im Jahre	Zahl der in dem Lazareth der Stadtvoigtei behandelten Criminal-Gefangenen.	Entlassen sind: a. Geheilt.	b. Ungeheilt der Polizei übergeben.	c. Gestorben.	d. Zur Charité gesandt: Criminal-Gefangenen.	Polizei-Gefangenen.
1829	126	106	3	2	19	647
1830	170	137	8	—	43	570
1831	180	126	5	3	31	552
1832	213	180	6	—	23	606
1833	181	128	9	1	33	612
1834	224	174	10	1	20	601
1835	228	181	15	—	27	639
1836	242	181	14	—	18	748
1837	327	272	19	—	19	693
1838	443	349	19	1	23	798
1839	709	613	22	—	33	1,112
1840	541	472	17	—	20	1,242

Digitized by Google

Zu L.

Beilage VIII.

Nachweisung

der

Gefangenen, welche in dem interimistischen Schuldgefangenenhause in den Jahren 1832 bis incl. 1840

a) eingebracht sind,

b) verpflegt worden,

c) sich selbst verpflegt haben.

Im Jahre	a.	b.	c.
	Zahl der		
	eingebrachten Gefangenen.	verpflegten Gefangenen nach Portionen.	sich selbst verpflegten Gefangenen nach Portionen.
1832	1,023	12,309	3,270
1833	568	11,044	1,679
1834	729	12,808	3,251
1835	614	15,125	4,043
1836	554	12,438	2,527
1837	464	10,333	2,306
1838	515	10,012	1,331
1839	649	11,306	2,021
1840	744	12,214	2,583

Digitized by Google

M.

Verwaltungs-Bericht

der

Armen-Direction über die Jahre 1829 bis incl. 1840.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Armen-Verwaltung im Allgemeinen ... Seite 132.
1. Die Armen-Direction ... " 132.
2. Die Armen-Kommissionen ... " 133.
3. Monatsblatt ... " 134.
4. Vorsteher der Armen-Kommissionen ... " 135.
5. Versammlung der Armen-Kommissions-Vorsteher ... " 135.
6. Resultate der Verwaltung ... " 136.
7. Verhältniß zur Königlichen Charité ... " 137.
8. Bekleidung armer Confirmanden ... " 139.
9. Bekleidung armer Kinder überhaupt ... " 160.
10. Verbindung mit hiesigen Wohlthätigkeits-Vereinen ... " 161.
11. Armen-Krankenpflege ... " 162.
12. Haus- und Straßen-Bettelei ... " 164.
13. Verbesserungen in der Armenpflege ... " 166.
14. Freiwillige Beschäftigung der Armen ... " 167.
15. Kartoffelbau durch Arme ... " 170.

II. Abschnitt.

Verwaltung des Kapital-Vermögens der Armen-Anstalten ... " 172.

III. Abschnitt.

Legaten-Fonds ... " 177.

IV. Abschnitt.

Armen-Schulwesen ... " 183.

V. Abschnitt.

Das große Friedrichs-Waisenhaus ... " 186.
1. Geschäfts-Leitung ... " 186.
2. Erweiterung der Anstalt ... " 187.

Digitized by Google

3. Bauten . . . . . Seite 189.
4. Zahl der Kinder . . . . . " 189.
5. Gesundheits-Zustand und Sterblichkeit . . . . . " 190.
6. Unterricht . . . . . " 192.
7. Beschäftigung . . . . . " 193.
8. Kinder-Feste . . . . . " 193.
9. Kassen-Relation . . . . . " 193.

VI. Abschnitt.

Das Arbeitshaus . . . . . " 205.
1. Geschäfts-Leitung . . . . . " 205.
2. Erweiterung der Anstalt . . . . . " 205.
3. Bauten . . . . . " 206.
4. Zahl der Häuslinge . . . . . " 206.
5. Arbeitszeit und Arbeitszweige . . . . . " 208.
6. Tretmühle . . . . . " 208.
7. Arbeits-Verdienst . . . . . " 210.
8. Bäckerei . . . . . " 210.
9. Gesundheitszustand und Sterblichkeit . . . . . " 211.
10. Kirche und Schule . . . . . " 212.
11. Kassen-Relation . . . . . " 214.

VII. Abschnitt.

Das Neue Hospital . . . . . " 225.
1. Geschäfts-Leitung . . . . . " 225.
2. Erweiterung der Anstalt . . . . . " 225.
3. Zahl der Hospitaliten . . . . . " 226.
4. Gesundheitszustand und Sterblichkeit . . . . . " 227.
5. Seelsorge . . . . . " 228.
6. Neben-Verwaltung . . . . . " 228.
7. Kassen-Relation . . . . . " 229.

VIII. Abschnitt.

Die kleinen Hospitäler . . . . . " 235.
1. Das Dorotheen-Hospital . . . . . " 236.
2. Das Spitthaus . . . . . " 237.
3. Das Koppensche Hospital . . . . . " 238.

IX. Abschnitt.

Haupt-Armen-Kasse . . . . . " 243.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Communal-Armen-Verwaltung

in den Jahren 1829 bis 1840 incl.

Personale der Armen-Direction.

Die Geschäfte werden von der Armen-Direction geleitet. Sie ist nach Vorschrift der Städte-Ordnung aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, aus den durch die Wahl der Commune berufenen Bürger-Deputirten, einschließlich der geistlichen und ärztlichen Mitglieder, und aus einem Mitgliede des Königl. Polizei-Präsidii zusammengesetzt, und bestand im Jahre 1830

aus Magistrats-Mitgliedern mit Einschluß

des Vorsitzenden	9	Mitgl.
aus Stadtverordneten	9	"
" Bürgerdeputirten	13	"
" dem polizeil. Mitgliede .	1	"
zusammen . .	32	Mitgl.

Am Schlusse des Jahres 1839 waren es

Magistratsmitglieder	11	Mitgl.
Stadtverordnete	10	"
Bürgerdeputirte.	14	"
polizeil. Mitglied	1	"
Armen-Komm.-Vorsteher . .	4	"
zusammen . .	40	Mitgl.

Was die hier zuletzt genannten Armen-Kommissions-Vorsteher betrifft, so schreibt zwar die Städte-Ordnung §. 179 a. vor, daß aus jeder Armen-Kommission, wenigstens ein Mitglied derselben, zugleich Mitglied der Armen-Direction sein soll. Dies läßt sich aber in der Residenz, wo 59 Armen-Bezirke bestehen, nicht wohl ausführen; indessen ist seit dem Jahre 1832 im Sinne dieser Vorschrift doch ein Schritt geschehen. Es wurde nämlich beschlossen, einige Armen-Kommissions-Vorsteher immer gleichzeitig in die Armen-Direction zu berufen, um an den Berathungen und Geschäften der Letzteren Theil zu nehmen, welche alsdann nach 3 Monaten ausscheiden, und durch andere ersetzt werden sollten, damit sie nach und nach Alle gleiche Erfahrungen machen, und sich zu einer umsichtigen Leitung ihrer Kommissionen desto mehr befähigen möchten. Da aber der dreimonatliche Wechsel störend, und eine so kurze Zeit ungenügend gefunden worden war, sich mit den Prinzipien und Formen bei der Leitung der Armenpflege hinreichend vertraut zu machen, so wurde späterhin die Dauer der Mitgliedschaft der Vorsteher bei der Armen-Direction auf sechs Monate bestimmt, welches im Jahre 1838 noch eine Erweiterung dahin erhielt, daß nach Ablauf dieser Periode, wenn eine Verlängerung der Function des Einen oder des Anderen wünschenswerth erscheint und sie demselben genehm ist, er noch auf anderweitige 6 Monate gewählt werden kann. Außer den Armen-Kommissions-Vorstehern wurde es aber im Jahre 1834 zweckmäßig befunden, denjenigen Armen-Kommissions-Vorsteher, welcher damals als Ordner in den — weiter unten zu gedenkenden — Armen-Kommissions-Vorsteher-Konferenzen den Vorsitz führte, als solchen während der Dauer seiner Function zum Mitgliede der Armen-Direction zu er

Digitized by Google

nennen, und dies hat auch bei seinem Nachfolger stattgefunden, so daß gegenwärtig incl. des Ordners, 4 Kommissions-Vorsteher an den Geschäften der Armen-Direction Theil nehmen. Die bei derselben fungirenden Bürgerdeputirte behalten nach Vorschrift der Städte-Ordnung ihre Stellen 6 Jahre hindurch, nach deren Ablauf eine neue Wahl stattfindet.

Die Armen-Kommissionen.

So wie nun die Armen-Direction die Geschäfte von oben herab leitet, so sind es die Armen-Kommissionen, welche eine jede in ihrem Bezirke die unmittelbare Verwaltung führt. Sie bedienen sich zu ihren untergeordneten Geschäften der während der gegenwärtigen Verwaltung angestellten uniformirten 21 Stadtsergeanten.

Rücksichtlich der Organisation hat sich im Laufe des Jahrzehends im Wesentlichen nichts verändert, wohl aber hat wegen einiger Bezirke eine andere Lokal-Eintheilung vorgenommen werden müssen.

Veränderung der Lokal-Eintheilung bei derselben.

Es bestanden nämlich:

1) Auf der Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt 6 Armenbezirke unter eben so viel Armen-Kommissionen, unter den Nummern 56. bis incl. 61., und eine jede derselben war, wegen der unverhältnißmäßig großen Anzahl von Armen, welche diese Bezirke bewohnen, mit Arbeiten zu sehr überlastet, als daß es hätte gelingen sollen, unter unsern dort wohnenden Mitbürgern geeignete Männer, besonders zu den Vorstehergeschäften, zu gewinnen. Zwar war schon von uns ein Assistent mit dem mäßigen Gehalte von monatlich 10 Rthlrn. angestellt, um dem Vorsteher beim Schreibgeschäft zu Hülfe zu kommen; allein dies genügte nicht, daher man sich im Jahre 1832 gedrungen sah, alle sechs Armen-Kommissionen in zwei, unter den Nummern 56. I. und 56. II. zu vereinigen, beiden einen und denselben Vorsteher zu geben, und diesen einstweilen und bis dahin, wo es gelingen möchte, zu diesem Ehrenamte einen Mann zu finden, welcher nach der Bestimmung der Städte-Ordnung dasselbe unentgeldlich verwaltet, besonders zu remuneriren.

Es läßt sich ein solcher Fall zwar als möglich denken, daß ein völlig geschäftsfreier, aber mit der Verwaltung auch nothwendig vertrauter Mann sich finde, der dies übernähme; allein wahrscheinlich ist es nicht. Wir bemerken nämlich, daß in dem jetzigen Armen-Bezirk Nr. 56. I. und II. am Schlusse des Jahres 1839 sich allein 674 Almosen-Empfänger, 326 Pflege-, und 106 Waisen-Kostkinder befanden, für welche in demselben Jahre verausgabt wurden:

an Almosen	14,004	Rthlr. 14	Sgr. 6 Pf.
„ Pflegegeldern	4,986	„ 14	„ — „
„ Waisenkostgeld	1,590	„ 2	„ 6 „
hierzu an extraordinairen Unterstützungen	1,843	„ 6	„ 10 „
so, daß also im Laufe des letzteren Jahres an baarem Gelde die Summe von	22,424	Rthlrn. 7	Sgr. 10 Pf.

durch die Hände des Vorstehers nicht bloß gegangen, sondern in so viel einzelne Theile zerflossen ist, daß manche Kasse, welche wohl zehn Mal so viel ausgiebt, weit weniger zu thun haben möchte.

Wenn man nun ferner den Umfang der Pflichten in Erwägung zieht, welche einer Armen-Kommission obliegen, und die wir weiter unten näher bezeichnen werden, und außerdem dasjenige, was wegen Einschulung der Armenkinder, beziehungsweise zu den Tages-, Abend- oder Nachhülfeschulen und die Beaufsichtigung des Schul-

Digitized by Google

besuchs die Kommissionen trifft, so wird man sich einigermaßen einen Begriff davon machen können, welch eine Menge von Anträgen, Berichten und Kommissionsbeschlüssen bei der oben angegebenen Zahl von Armen im Laufe des Jahres vorkommen. Wir können dies aber noch anschaulicher machen, wenn wir bemerken, daß im Laufe des Jahres 1839 im Bereiche der Armen-Kommissionen Nr. 56. I. und II. betrug:

a.	die Zahl der Personen, für welche extraordinaire Unterstützungen nachgesucht worden	756
b.	für welche Berichte in Miethssteuer-Angelegenheiten erstattet worden	630
c.	desgleichen in Gewerbesteuer-Angelegenheiten	34
d.	desgleichen wegen Stadtgerichtskosten	173
e.	für welche Bruchbänder	52
f.	für welche Brillen	57
g.	desgleichen Entbindungskosten	115
h.	die Zahl der Kinder, für welche bei der Armen-Direction Bekleidung nachgesucht worden	63
i.	desgleichen Behufs der Einsegnung	83
k.	desgleichen welche eingeschult wurden	731
	ferner betrug:	
l.	die Zahl der freien Arzneischeine	5,983
m.	der Atteste Behufs der Freitaufen,	
n.	" " " der Taufscheine zum Eintreten als Lehrlinge,	
o.	" " " der Erlangung der freien Trauungen,	
p.	" " " der Erlangung von Tauf- u. Todtenscheinen, überhaupt	149

Alle diese Angelegenheiten haben aber doch jede für sich Untersuchungen nöthig gemacht, und außerdem sind die Monats-Berechnungen und Berichte in allgemeinen Angelegenheiten, unter andern auch die vielfältigen Mühen in Betreff des Kartoffelbaues durch Arme, welcher in der dortigen Gegend durch den Vorsteher der beiden Armen-Kommissionen geleitet wird, mitzuzählen.

2) Auf der Friedrich-Wilhelmsstadt. In Folge des raschen Forschrittes im Anbau neuer Häuser im Thierarzneischul-Bezirk, als der Luisen-, Marien-, Karls-, Albrechts-, Schumanns-, Unterbaums-Straße, ist im Jahre 1834 der Armenbezirk Nr. 33., welcher den Thierarzneischul-, Posthof- und Auguststraßen-Bezirk bildete, in zwei Theile getheilt, und für den Thierarzneischul-Bezirk eine eigene Armen-Kommission unter Nr. 33. I. errichtet, die beiden andern Bezirke aber sind unter Nr. 33. II. vereinigt geblieben.

3) Auf der Friedrichsstadt sind diejenigen Theile der Stadt außerhalb des Potsdamer Thors zu einem besondern Armen-Kommissions-Bezirk unter Nr. 17. II. vereinigt worden.

Im Ganzen bestehen gegenwärtig 59 Armen-Kommissionen.

Geschäfts-Instruction der Armen-Kommissionen.

Im Jahre 1833 wurde eine vollständige Uebersicht der bei den hiesigen Armen-Kommissionen bestehenden Geschäftsführung abgedruckt, und im Jahre 1836 ergänzt, um den Vorstehern und Mitgliedern der Kommissionen zur Richtschnur ihrer Amtspflichten zu dienen. Unmittelbar darauf wurde mit Genehmigung der Communalbehörden das

Monatsblatt der Armen-Direction zu Berlin

eingeführt, welches in die Stelle der sonst einzelnen lithographirten Circular-Verfügungen treten, und die von Zeit zu Zeit nöthigen allgemeinen Bestimmungen nicht mehr vereinzelt und zu unbestimmten Zeiten, sondern mehr gesammelt erscheinen lassen

Digitized by Google

sollte. Es werden, um die Vergleichung mit der Geschäfts-Anleitung zu erleichtern, in dem Monatsblatte nicht nur die §§. der letzteren, worauf sich die betreffende Verfügung bezieht, citirt, sondern der Inhalt einer jeden Verfügung am Rande auch kurz bemerkt. Zur besseren Uebersicht des Monatsblattes ist am Schlusse eines jeden Jahres nach chronologischer Ordnung, und — da drei Jahrgänge auf einen Band gerechnet werden — am Schlusse des triennii ein Sachregister beigefügt worden.

Von welchem Umfange und von welcher Wichtigkeit die den Armen-Kommissionen übertragenen Geschäfte sind, läßt sich aus der eben gedachten Geschäfts-Instruction schließen, welche folgende Haupt-Abschnitte enthält:

1) Ermittelung, Beaufsichtigung und Unterstützung der Armen;
2) Bewilligung freier Kur und Arznei;
3) Vermittelung der Hospital-Aufnahme für geeignete Arme;
4) Vermittelung der Aufnahme hülfloser Kinder in das Waisenhaus; Beaufsichtigung der im Bezirk untergebrachten Waisenhaus-Kostkinder und Pflegekinder;
5) Bewilligung freier Schule;
6) Ausfertigung von Armuths-Attesten;
7) Anweisung auf freies Begräbniß;
8) Verfahren beim Absterben unterstützter Armen in Beziehung auf deren Nachlaß;
9) Prüfung und Begutachtung der von dem Königl. Gewerbesteuer-Amte, von der Servis- und Einquartierungs-Deputation und der Salarien-Kasse des Königl. Stadtgerichts den Armen-Kommissionen zur Begutachtung zugehenden Stundungs- oder Niederschlagungs-Gesuche;
10) Einsammlung und Berechnung der Haus- und Kirchen-Collecten.

Neben dieser Geschäfts-Instruction besteht aber noch das im Jahre 1838 edirte Reglement für die Verwaltung des Armen-Schulwesens bei der Schul-Deputation, in welchem die mannigfachen, den Armen-Kommissionen auch in dieser Beziehung obliegenden Pflichten genau vorgezeichnet sind.

Vorsteher der Armen-Kommissionen.

Hiernach hat es immer sehr schwer gehalten, geeignete Männer zu Armen-Kommissions-Vorstehern zu finden, so daß wir oftmals in die Nothwendigkeit versetzt wurden, die Vorstehergeschäfte bei mehreren Armen-Kommissionen durch unsere Bureau-Beamte, theils längere, theils kürzere Zeit verwalten zu lassen, wie dies namentlich bei der 17ten, 21sten, 35sten, 43sten und 54sten geschehen ist.

Nicht minder haben wir es auch zu bedauern, daß so viele gewählte Vorsteher darum, weil sie das Amt zu beschwerlich fanden, sich bald wieder zurückgezogen haben, wie denn im Laufe des Jahrzehends bei den Armen-Kommissionen Nr. 6. 17. 49. 50. und 51. ein siebenmaliger, bei Nr. 11. ein achtmaliger, bei Nr. 43. ein neunmaliger, und bei mehreren anderen Armen-Kommissionen ein fünf- bis sechsmaliger Wechsel in der Person des Vorstehers eingetreten ist, was nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen, insbesondere aber auch auf die Ausgabe des Armen-Fonds geblieben ist; denn wir haben bisher die Erfahrung gemacht, daß in denjenigen Armen-Bezirken, wo das Vorsteher-Amt häufig gewechselt hat, die Ausgaben gestiegen sind, wogegen in anderen, wo ein und derselbe Vorsteher mehrere Jahre lang seine Stelle behalten hat, sich solche vermindert haben.

Versammlung der Armen-Kommissions-Vorsteher.

Anfangs des Jahres 1830 wurde beschlossen, die Vorsteher regelmäßig alle 4 Wochen zu versammeln, um allgemeine Gegenstände zu berathen und auf dem kürzesten Wege Vorschläge zu Verbesserungen des Armenwesens an die Direction gelangen zu

Digitized by Google

lassen. Sie wählten unter sich einen Ordner und einen Secretair, und für jeden derselben einen Stellvertreter. Nach 2½jähriger Dauer dieser Versammlungen wurde eine für den Geschäftsgang derselben entworfene Geschäfts-Ordnung gedruckt und zur Ausführung gebracht, welche es zur Aufgabe machte:

1) Ersparnisse und Verbesserungen bei der Verwaltung des Armenwesens zu berathen und in Antrag zu bringen;
2) Vorschläge in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb der Kommissionen und der bei der Verwaltung nöthigen Controle, so wie hinsichts der möglichsten Vereinfachung der Geschäftsformen zu machen;
3) den Geschäftsbetrieb in den Armen-Kommissionen gleichförmig zu bewirken und sich solchen durch gegenseitige Rücksprache zu erleichtern;
4) über Gegenstände, welche der Versammlung durch die Armen-Direction zur Berathung mitgetheilt werden, sich gutachtlich zu äußern; und
5) von solchen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, die zu diesem Behuf von der Armen-Direction mitgetheilt werden.

Resultate der Verwaltung.

Fassen wir zuvörderst die Zahlen ins Auge, so ergiebt der dem Abschnitt IX. beigefügte Rechnungs-Extract der Haupt-Armenkasse in den Tit. I. bis incl. VII. für das Jahr 1840 gegen den Etat eine Einnahme von . . . . . 320,933 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.
wird hiervon aber der aus den Communal-Kassen erfolgte Zuschuß von . . . . . 198,000 „ — „ — „
abgerechnet, so beträgt die reine Einnahme nur . . . . 122,933 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Da sie i. J. 1829 aber 233,123 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.
und nach Abrechnung des
Communal-Zuschusses von 108,750 „ — „ — „ 124,373 „ 15 „ 9 „
betrug, so hat sich solche gegen 1829 im Ganzen um . . 1,440 Rthlr. 7 Sgr. 10 Pf. vermindert. Vergleicht man dagegen die einzelnen Titel beider Jahre, so stellt sich bei den Tit. I. II. III. a. c. und V. pro 1840 eine Mehr-Einnahme von 11,469 Rthlr. heraus, wogegen sich eine Minder-Einnahme ergiebt bei Tit. III. b. d. e. und VII. von . . . . . 12,909 Rthlr.
einschließlich von 12,368 Rthlr. allein beim Tit. III. d. und e., da die zufälligen Einnahmen aus Geschenken im Jahre 1829 ausnahmsweise reichlich eingingen.

Der gedachte Rechnungs-Extract ergiebt ferner in den Tit. I. bis incl. IX. eine Ausgabe pro 1840 gegen den Etat von . . . . . 323,830 Rthlr. 18 Sgr. — Pf.
wogegen diese im Jahre 1829 nach Abrechnung der für
das Armenschulwesen gezahlten Zuschüsse, weil solche pro
1840 nicht vorkamen, nur . . . . . 224,286 „ 14 „ 10 „
betrug, so daß . . . . . 99,544 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf.
mehr ausgegeben worden sind.

Die Gegenstände, wodurch diese bedeutende Mehr-Ausgabe erzeugt worden, sind vornämlich folgende:

1) betrug der im Jahre 1829 dem Waisenhause
gezahlte Zuschuß nur . . . . . 41,527 Rthlr.
dagegen pro 1840 . . . . . 73,179 „
also mehr 31,652 Rthlr.

Die näheren Ursachen hiervon sind im Abschnitt V. angegeben, und bestehen hauptsächlich in dem großen

Latus . . 31,652 Rthlr.

Digitized by Google

	Transport . . .	31,652 Rthlr.
Zuwachs der Pflegekinder, durch die in den Jahren 1831 und 1837 hier geherrschte Cholera-Epidemie.		
2) Die Kosten der Armen-Krankenpflege haben sich durch die veränderte Verfassung der Charité, an welche seit 1837 durchschnittlich	15,200 Rthlr.	
haben gezahlt werden müssen, anstatt daß bis Ende 1835 dieserhalb der Commune gar keine Kosten erwuchsen; ferner um	9,880 „	
		25,080 „
vermehrt, welche für die übrigen Positionen dieses Titels im Jahre 1840 mehr, als im Jahre 1829 haben gezahlt werden müssen.		
3) Sind nach Tit. I. a. der Ausgabe den Armen-Kommissionen pro 1840 gezahlt	107,647 Rthlr.	
im Jahre 1829 dagegen nur	70,533 „	
	also mehr	37,114 „
Diese 3 Positionen allein machen schon eine Summe von		93,846 Rthlrn.

Verhältniß zur Königlichen Charité.

In Betreff der ad 2. gedachten 15,200 Rthlr. bleibt hier zu bemerken, daß bis zum Jahre 1835 diejenigen Armen, welche bei Krankheitsfällen in ihrer Wohnung nicht behandelt werden konnten, oder sonst der nöthigen Wartung und Pflege entbehrten, in die Königl. Charité unentgeldlich aufgenommen und daselbst verpflegt wurden. Die städtischen Behörden hielten diese Leistung für eine der Stiftung und der Bestimmung dieser Krankenanstalt entsprechende Verpflichtung, deren Erfüllung der vermehrten Bevölkerung der Residenz ungeachtet, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden könne; wogegen die Königl. Behörden die unentgeldliche Verpflegung der Armenkranken in der Charité nur als eine Vergünstigung betrachteten, die durch die Räumlichkeit des Krankenhauses und der demselben zustehenden Mittel beschränkt sei, mithin nicht einer, mit der zunehmenden Bevölkerung vorschreitenden Ausdehnung unterworfen werden könne. Die von beiden Seiten stattgefundene Ausführung dieser divergirenden Ansichten hatte eine Allerhöchste Entscheidung vom 6. Juni 1835 zur Folge, nach welcher die Charité vom 1. Juli ejusd. ab, zu der hiesigen Armen-Verwaltung in ein genau bestimmtes Verhältniß getreten ist.

Es sollen nämlich fortan, wie bisher, sowohl ganz unentgeldlich alle unvermögende, der hiesigen Commune angehörige Gemüthskranke, als auch gegen die bisher nur theilweise und unter dem Betrage der reglementsmäßigen Verpflegungssätze erstatteten Kosten, die venerischen feilen Dirnen, die zur Kur in den Criminalgefängnissen sich nicht eignenden Criminalgefangenen und die Invaliden jederzeit unweigerlich aufgenommen werden; dagegen soll die Aufnahme der anderweit der Commune angehörigen, oder, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ihrer vorläufigen Fürsorge anheimfallenden bedürftigen Kranken auf die Gewährung von jährlich 100,000 freien Verpflegungstagen beschränkt sein.

Auf diese 100,000 Verpflegungstage werden nicht nur alle diejenigen Kranken in Anrechnung gebracht, welche der Charité von der Armen-Verwaltung überwiesen werden, sondern auch alle diejenigen, welche das Polizei-Präsidium in Wahrnehmung der ortspolizeilichen Verpflichtungen, der Charité zuzuweisen genöthigt ist, so wie alle diejenigen, die sich zur Aufnahme selbst melden, und deren Zustand eine vorläufige Zu-

Digitized by Google

rückweisung Behufs näherer Bescheinigung der Berechtigung zur Aufnahme nicht erlaubt. Für diejenigen Kranken, die von der Charité-Verwaltung über den Betrag der verwilligten freien Verpflegungstage angenommen werden, ist die regelmäßige Vergütigung mit 7½ Sgr. täglich für jeden Kranken aus dem Armenfonds zu zahlen. Dagegen ist es der Commune überlassen, die Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche als Angehörige auswärtiger Communen, hier eine Krankenpflege mit Anrechnung auf die Freistellen der hiesigen Commune haben erhalten müssen, von diesen letztern für sich wieder einzuziehen.

Diese Veränderung des früher bestandenen Verhältnisses hat nun allerdings für die Armenverwaltung eine neue, sehr bedeutende, alljährlich wiederkehrende, und mit der steigenden Bevölkerung wachsende Ausgabe herbeigeführt, die nach Abzug der, nach dem Vorstehenden, von verpflichteten Verwandten, Korporationen und Communen eingezogenen Verpflegungskosten sich für das 2te Semester

des Jahres	1835	auf . .	5,267	Rthlr.	15	Sgr. — Pf.
für das Jahr	1836	. . .	12,450	.	6	. 2 .
. . .	1837	. . .	17,924	.	6	. 1 .
. . .	1838	. . .	17,297	.	4	. 4 .
. . .	1839	. . .	15,214	.	4	. — .
. . .	1840	. . .	13,075	.	—	. — .

belaufen hat, für das Jahr 1840 aber erst im Jahre 1841 zur Auszahlung gekommen ist; daher im Kassen-Extract pro 1840 sich auch erst der Betrag pro 1839 befindet, und bei Anlegung von Berechnungen dieser durch den pro 1840 substituirt werden muß.

Um der Commune das Geschäft der Kosteneinziehung hinsichts der ihr zur Last fallenden, wenn gleich nicht angehörigen Kranken möglichst zu erleichtern, ist mit Allerhöchster Genehmigung ein Mitglied der Armen-Direction, welches zugleich Mitglied des Magistrats ist, dem die Charité dirigirenden Königl. Curatorio für die Krankenhaus-Angelegenheiten beigetreten; bei der Charité selbst aber ist unausgesetzt ein städtischer Beamter mit Vernehmung der dem Communal-Conto zur Last fallenden Kranken, Führung der Communal-Bücher, Einleitung der die Kostenerstattung betreffenden Korrespondenzen und allgemeiner Wahrnehmung des Communal-Interesse beschäftigt.

Was nun — um wieder auf die Ursache der vermehrten Ausgaben zurückzukommen — die vorstehend ad 3. gedachten 37,114 Rthlr. betrifft, welche bloß an laufenden Almosen jetzt mehr gezahlt werden, als im Jahre 1829, so ist es:

a. zunächst die vermehrte Bevölkerung selbst, welche eine Vermehrung der Ausgaben herbeigeführt hat.

Sodann kommt:

b. mit Bezug auf die Local-Verhältnisse in Betracht, daß in Berlin die Zahl der verschiedenartigen Stuhlarbeiter so überaus groß ist. Diese Arbeiter sind in der Regel schwache Personen, die einen andern, viel Körperkräfte erfordernden Erwerb nicht ergreifen können, zu andern Etablissements und Einrichtungen bei ihrer Armuth keine Mittel und auch wohl keine Fähigkeit besitzen, namentlich aber meistens mit vielen Kindern gesegnet sind, und daher bei stockender Arbeit, heruntergehendem Lohn, oder in Krankheits- und sonstigen ungewöhnlichen Fällen mit ihren zahlreichen Familien sofort der Armenpflege anheim fallen.

c. Führen die vielen leichtsinnigen Verheirathungen und Etablissements eingewanderter Personen, oder Personen aus der dienenden Klasse, ja nicht selten aus dem Militairstande, zur Vermehrung der Almosen-Empfänger.

d. Ferner vermehren sich die Ausgaben der Armenpflege durch den großen Andrang

Digitized by Google

und die hiesige Niederlassung unbemittelter Personen und Familien, die, ohne arm im Sinne des Gesetzes zu sein, dennoch nicht mit den nöthigen Mitteln versehen sind, um ein solides Etablissement zu begründen, oder nachhaltig für sich und die Ihrigen beim unerwarteten Eintritte von Krankheiten, Arbeitsmangel oder sonstiger, ihren Erwerb schmälernder Ereignisse sorgen zu können.

Endlich hat:

e. zur Vermehrung der Almosen-Empfänger, wenigstens in den letzten Jahren, auch die veränderte Verfassung der Charité beigetragen, indem die dort befindlich gewesenen Siechen meist mit hohen Unterstützungen in die Klasse der Almosen-Empfänger übergegangen sind.

Die Zahl der, laufende Unterstützungen erhaltenden, Almosen-Empfänger war am

1. Januar 1830	4,347
zu Ende Dezember 1840 aber	5,138
da also eine Vermehrung von	791

Almosen-Empfängern entstanden ist, so könnte es beim ersten Anblicke scheinen, daß die mehrgezahlten 37,114 Rthlr. im Verhältniß zu der gestiegenen Zahl der Almosen-Empfänger zu hoch wäre, indem hiernach auf jede Familie circa 47 Rthlr. jährlich, oder monatlich 4 Rthlr. kämen. — So stellt sich die Sache aber nicht, denn nur wenig Almosen-Empfänger erhalten eine so hohe fortlaufende Beihülfe; vielmehr ist anzunehmen, daß die schon bestandenen Almosen-Empfänger mit jedem Jahre älter und hinfälliger werden, und daß dies mithin nothwendig ein höheres Almosen oder eine Zulage zu dem bisher gezahlten bedinge. Im Durchschnitte wurden nämlich 107,647 Rthlr. auf 5,138 Almosen-Empfänger verwendet, dies beträgt auch nur 21 Rthlr. jährlich oder 1¾ Rthlr. monatlich auf einen Almosen-Empfänger.

Bestreben, der Vermehrung der Ausgaben entgegen zu wirken.

Was unserer Seits nur irgend möglich ist, um dahin zu wirken, daß an den Ausgaben gespart, und den Rechten der Commune an die Angehörigen der Armen oder an auswärtige Communen nichts vergeben werde, geschieht aufs gewissenhafteste. Eine jede Armen-Kommission liquidirt allmonatlich den Bedarf für ihre Almosen-Empfänger und die sonst im Bezirk nöthig gewordenen Unterstützungen; jede einzelne Post wird alsdann von dem ernannten Bezirks-Decernenten geprüft, und da, wo Bedenken obwalten, der Gegenstand im Kollegio zur Erörterung gebracht. Es wird hiernächst nicht bloß die Kommission gründlich beschieden, sondern es wird auch aus einzelnen Fällen, die sich darbieten, Gelegenheit zu General-Verfügungen genommen, die alsdann den Kommissionen durch das Monatsblatt bekannt gemacht werden.

Bekleidung armer Confirmanden.

So hatten wir bemerkt, daß die Bewilligung der Armen-Kommissionen zu Bekleidungsgegenständen für arme Confirmanden von Jahr zu Jahr zunahm, anstatt daß früher nur hie und da ein Begehr danach stattfand.

Wir fanden uns daher veranlaßt, im Jahre 1832 aus den verschiedenen Liquidationen eine Zusammenstellung von dem, was im Laufe des gedachten Jahres verausgabt worden, anfertigen zu lassen, und es ergab sich eine Summe von 946 Rthlrn. 29 Sgr. 3 Pf.

Der Gegenstand erforderte sorgfältige Erwägung, denn die Anträge der Kommissionen in dieser Beziehung gänzlich zurückzuweisen, war nicht wohl thunlich, indem es zu den, den Armen-Kommissionen auferlegten Pflichten gehört, ihrerseits mit darauf

Digitized by Google

zu sehen, daß die confirmationsfähigen Kinder auch wirklich der Kirche zugeführt werden. Es kam also zunächst darauf an, festzustellen, ob, wie bis dahin geschehen, den bedürftigen Armen eine Beihülfe in Gelde gegeben werden sollte, um die zur Erscheinung in der Kirche höchst nöthige Kleidung zu beschaffen. Genau angestellte Untersuchungen hatten aber ergeben, daß in vielen Fällen das Geld vergeudet worden war, daher wir beschlossen, fortan zur Einsegnung gar keine Beihülfe in Gelde mehr zu geben, sondern uns lediglich auf die nothwendigsten Kleidungsstücke zu beschränken. Weil aber vorauszusehen war, daß die Armen-Kommissionen verschiedene Ansichten über das, was man unter nothwendigen Bedarf zu verstehen hat, haben würden, so ernannten wir einige Mitglieder unsers Kollegii, bei welchen sich die von den Armen-Kommissionen vorgeschlagenen Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher persönlich gestellen mußten, und es ward festgesetzt, daß für Knaben Jacke und Beinkleider von grauem Tuche, für Mädchen Kamisol, Rock von grünem Moltong, Hemde und Schuh gereicht werden sollten, weil wir hofften, durch die für Alle gleichmäßig bestimmte Bekleidungsart diejenigen Eltern abzuhalten, welchen etwa darum zu thun war, ein Mittel zu erhalten, der Putzsucht zu fröhnen.

Wir haben hierdurch wenigstens die Genugthuung, daß die Ausgaben für diesen Titel in den letzten 4 Jahren sich ziemlich gleich gehalten haben; denn incl. der Kosten, welche die jedenfalls nothwendige vollständige Bekleidung der Confirmanden aus dem Arbeitshause verursachte, und die durchschnittlich auf circa 100 Rthlr. jährlich anzunehmen sind, haben die Ausgaben betragen:

im Jahre	1836	859	Rthlr.	25	Sgr.	6 Pf.
„ „	1837	891	„	23	„	3 „
„ „	1838	883	„	29	„	9 „
„ „	1839	904	„	18	„	9 „
„ „	1840 aber nur	604	„	—	„	3 „

Bekleidung der Kinder der Armen.

Aehnliche Maaßregeln sind von uns bei Bekleidung von Kinder der Armen in Fällen, wo solche durchaus nöthig war, getroffen worden.

Es wurden für diesen Zweck verausgabt:

im Jahre	1833 (vom Monat Mai ab) . . .	161	Rthlr.	18	Sgr.	— Pf.
„ „	1834 für das ganze Jahr	422	„	10	„	6 „
„ „	1835 „ „ „ „	486	„	16	„	— „
„ „	1836 „ „ „ „	623	„	13	„	6 „
„ „	1837 „ „ „ „	1,251	„	9	„	6 „
„ „	1838 „ „ „ „	1,820	„	1	„	6 „
„ „	1839 „ „ „ „	1,229	„	17	„	— „
„ „	1840 „ „ „ „ . nur	1,118	„	7	„	— „

Verbindung mit den hiesigen Wohlthätigkeits-Vereinen.

Die Königl. Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1819, nach welcher die Armen-Verwaltung der Commune übergeben worden, schreibt unter andern vor, daß es dem noch zu entwerfenden Geschäfts-Regulativ vorbehalten bleiben solle, zu bestimmen, wie die von der Armen-Verwaltung nicht abhängigen öffentlichen Armen-Anstalten und Privat-Wohlthätigkeits-Vereine mit der städtischen Armen-Direction in Verbindung zu setzen sind, und dann heißt es wörtlich:

„Jedenfalls sollen die Vorsteher jener Anstalten und Vereine „gehalten sein, sich solchen Einrichtungen zu unterziehen, daß

Digitized by Google

„die Armen-Direction von den durch dieselben bewirkten Un-
„terstützungen in ununterbrochener Kenntniß bleibe."

Diesem gemäß ist in der Armen-Ordnung für Berlin die Vorschrift aufgenommen, daß die Armen-Direction ermächtigt sein soll, von sämmtlichen hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten genaue Nachweisungen einzuziehen. Indessen ist uns dies bisher nur unvollständig gelungen, denn nur einige derselben, so wie auch nicht alle Kirchenverwaltungen, theilen uns jährlich die Listen über die von ihnen gespendeten Wohlthaten mit.

Einige von ihnen aber gewähren uns eine hülfreiche Unterstützung, die uns bei Handhabung der öffentlichen Armenpflege sehr förderlich ist. Zu diesen rechnen wir zunächst den Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. Dieses wohlthätige Institut verfolgt Zwecke, welche die öffentliche Verwaltung beim besten Willen nicht erreichen könnte, und kommt dadurch auf eine entsprechende Weise dem Gemeinwohl zu Hülfe, daher die Commune auch gern Zuschüsse zu denselben aus den Armenfonds bewilligt hat, wie beim IX. Abschnitt näher erwähnt wird.

Ein gleiches Verhältniß besteht mit dem Elisabeth-Stift in Pankow, welchem aus der Haupt-Armenkasse eine jährliche Beihülfe von 50 Rthlrn. zufließt. Dies Stift nimmt kranke Kinder des zartesten Alters auf, und bietet uns in vorkommenden Fällen das Hülfsmittel, auch die unserer Fürsorge anheim fallenden Kinder dieser Art unterzubringen. Es wird von uns bereits seit dem Jahre 1831 benutzt, und sind daselbst für eine monatliche Vergütigung von 3, 2½ und 2 Rthlrn., arme kranke Kinder für unsere Rechnung auf längere oder kürzere Zeit verpflegt worden. Eben so hat uns der Verein zur Beförderung des Schulbesuchs bei Bekleidung armer Kinder wesentliche Dienste geleistet.

Endlich sind es:

die Direction der Armen-Speisungs-Anstalten, und
die deutsche Holzvertheilungs-Gesellschaft,

von denen wir zu unserer Freude rühmen können, daß sie im ganzen Sinne des Worts mit uns in Verbindung stehen. Die erstere läßt uns nämlich alljährlich den bei weitem größten Theil der von ihr bewilligten Suppenmarken zugehen, welche von uns nach Maaßgabe des Bedürfnisses unter die verschiedenen Armen-Kommissionen vertheilt werden; dagegen versteht es sich von selbst, daß wir eine genaue Controle über den richtigen Eingang der Speisemarken führen.

Die deutsche Holzvertheilungs-Gesellschaft hat besonders seit dem Jahre 1837 ihren Geschäftsgang auf eine, unserer Verwaltung sehr nützliche Weise eingerichtet. Wir erhalten nämlich zur Zeit der Holzvertheilung allwöchentlich eine Liste der von ihr berücksichtigten Armen. Alles übrige bei der Gesellschaft befindliche disponible Brennmaterial läßt solche denjenigen Bedürftigen zukommen, welche von den Armen-Kommissionen als Arme, die nach den bestehenden Grundsätzen von uns in der Regel nicht berücksichtigt werden können, empfohlen werden.

Es ist zum öftern, und in der neueren Zeit auch in den öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht, ob und in wie fern die Menge der sich hier gebildeten Wohlthätigkeits-Vereine nicht auch Nachtheil mit sich führt. Im Allgemeinen müssen wir den Nutzen derselben, insofern sie Zwecke verfolgen, welche außerhalb der Sphäre unsers Geschäftskreises liegen, oder die wir als Behörde nie in der Vollkommenheit erreichen können, wie ein Privatverband, unbedingt anerkennen. Indessen hat es allerdings auch seine Schattenseiten, und wir können mit Grunde dem nichts entgegensetzen, wenn angeführt wird, daß durch die Vereine oftmals neue Arten von Ansprüchen hervorge-

Digitized by Google

rufen würden, indem, wenn die Mittel nicht weiter ausreichen, bei der sich unterdessen gebildeten Gewohnheit, derartige Bedürfnisse befriedigt zu sehen, der Communal-Armenfonds zuletzt herhalten müsse; ferner, daß sie die Armen nicht selten dadurch verwöhnen, wenn sie das Bedürfniß nach einem andern Maaßstabe beurtheilen, als die öffentliche Armenpflege es muß, daß sie dadurch Personen, die im gesetzlichen Sinne noch nicht zu den Armen gehören, zur Klasse der letzteren herüberzögen und diese dann allmählich der Armen-Kasse zur Last fielen; daß (und dies ist wichtig) in Folge dessen sich ein anderer Begriff, als der gesetzliche, über Unterstützungs-Bedürftigkeit und Armuth bilde; daß dadurch unsere Armen gewissermaßen ganz anderer Natur würden, als anderen Orts, wo Mancher als noch leidlich bestehen könnend betrachtet wird, den man hier schon für geeignet erachtet, unterstützt zu werden; endlich, und hauptsächlich aber, daß die vielen Privat-Vereine jedenfalls darum der allgemeinen Armenpflege schaden, weil die wohlthätigen Spenden zersplittert werden, und das, was den Vereinen zufließt, dem Armenfonds der Commune entzogen wird. Das letztere würden wir beim Durchblick unserer Akten allerdings bestätigen müssen; denn als wir im vorigen Jahre bei Vertheilung unseres Jahresberichts pro 1838 eine allgemeine Aufforderung wegen Vermehrung der Kollekten-Beiträge in den Häusern abgeben ließen, sind Hunderte von Aufforderungen mit der Erklärung zurückgekommen, *entweder* daß man nicht mehr als bisher, *oder* auch gar nicht beitragen könne, weil man bereits an mehrere andere Vereine zahle.

Die Armen-Krankenpflege.

Die Armen-Krankenpflege berührt einen der wichtigsten Zweige der Armen-Verwaltung.

Veränderte Lokal-Eintheilung.

Es hat eine veränderte Lokal-Eintheilung der Medizinal-Bezirke, hauptsächlich durch die zugenommene Bevölkerung der Armen in den entfernteren Bezirken, vorgenommen werden müssen. Bereits vor dem Jahre 1830, ungeachtet der frühere 1ste und 3te Bezirk zusammengezogen werden konnten, mußten dennoch aus 12 Bezirken 13 formirt werden, indem die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt, die im Jahre 1829 den 12ten Medizinal-Bezirk bildeten, wegen des großen Umfangs und weil so viel neue Straßen und Gebäude entstanden waren, welche in der Mehrheit nur von Armen bewohnt werden, getheilt werden mußten, weshalb der 13te Medizinal-Bezirk nothwendig wurde.

Im Jahre 1836 mußte abermals eine neue Eintheilung gemacht werden. Der 8te Medizinal-Bezirk, welcher die Armen-Kommissionen desjenigen Stadttheils, der früher das sogenannte Stralauer-Viertel bildete, umfaßte, konnte nicht länger von einem und demselben Arzte besorgt, und die Armenkranken von ihm gehörig behandelt werden, indem sich die Anzahl derselben auf den jährlichen Durchschnitt von 3,650 belief. Es ist daher der 8te Bezirk in zwei Theile getheilt, und wird gegenwärtig sub VIII.$^{I.}$ und VIII.$^{II.}$ von besonders ernannten Armen- und Armen-Wundärzten besorgt.

Sonstige Verbesserungen in der Krankenpflege.

Für die geburtsärztliche Hülfe ist fast in allen Medizinal-Bezirken mit den Geburtshelfern eine Vereinbarung getroffen. Außerdem sind, so wie bisher schon für die Armen-Aerzte und Wundärzte Stellvertreter bestellt waren, nun auch neben

Digitized by Google

den, für sämmtliche Medizinal-Bezirke fungirenden zwei Armen-Augenärzten, Stellvertreter angestellt. Sämmtliche Stellvertreter werden nicht remunerirt.

Vermehrung der Kosten der Krankenpflege.

Wie sehr die Kosten der Armen-Krankenpflege in dem verflossenen Jahrzehend gestiegen sind, ergiebt der im IX. Abschnitt vorkommende General-Extract der Haupt-Armenkasse. Eines Theils trägt hierzu die so eben gedachte Vermehrung der Armen-Medizinal-Beamten, aber noch weit mehr die veränderte Verfassung der Charité bei, worüber oben schon das Nöthige angeführt worden. Indessen auch die Kosten für Arzneien haben sich vermehrt.

Unsererseits wird nichts verabsäumt, was dazu dienen kann, den Verbrauch der Medicamente nach Möglichkeit zu controliren. Sämmtliche Recepte und deren Ansätze werden von einem technischen Beamten revidirt, und wir lassen aus dessen Zusammenstellung alle Quartale Uebersichten anfertigen, und durch unser Monatsblatt bekannt machen.

Wir erfahren durch diese Uebersichten nicht allein den Umfang des Wirkungskreises eines jeden Armen-Medizinal-Beamten, sondern sind auch einigermaßen in den Stand gesetzt, über das haushälterische Verfahren derselben ein Urtheil zu fällen, falls nicht der technische Beamte dieserhalb bereits einen Antrag gemacht hat; die seit dem Jahre 1831 angeordneten Medizinal-Konferenzen, welche von Zeit zu Zeit abgehalten werden, und an welchen sämmtliche Armen-Aerzte unter dem Vorsitze eines Mitgliedes unseres Kollegii Theil nehmen, geben alsdann Gelegenheit, die in Folge der Revision etwa vorgekommenen Erinnerungen zur Sprache zu bringen.

Die Anzahl der in ihren Wohnungen behandelten Armen-Kranken im Laufe der verflossenen 11 Jahre stellt sich folgendermaßen:

im Jahre	1830 . . .	18,623 Kranke
„ „	1831 . . .	23,183 „
„ „	1832 . . .	22,309 „
„ „	1833 . . .	22,270 „
„ „	1834 . . .	23,587 „
„ „	1835 . . .	21,884 „
„ „	1836 . . .	21,607 „
„ „	1837 . . .	24,902 „
„ „	1838 . . .	25,646 „
„ „	1839 . . .	24,703 „
„ „	1840 . . .	28,194 „

Daß im Jahre 1831 die Anzahl auf einmal unverhältnißmäßig hoch gestiegen, ist der Cholera-Epidemie zuzuschreiben, daß aber solche sich seitdem nicht wieder verringert hat, liegt wohl in der größern Fürsorge für arme Kranke.

Bevor wir den Abschnitt über die Resultate der Verwaltung im Allgemeinen in Beziehung auf die dadurch verursachten Ausgaben schließen, müssen wir noch einer wichtigen Veränderung erwähnen, die zwar auf die Ausgaben des verflossenen Jahrzehends keinen merklichen Einfluß gehabt hat, weil sie erst im Jahre 1839 eingetreten ist, die wir aber darum besonders hervorheben zu müssen glauben, weil sie für das größere Publikum nicht uninteressant sein dürfte, nämlich: **daß die Bettel-Polizei gegenwärtig nicht mehr von der Armen-Verwaltung geübt wird.**

Digitized by Google

Haus- und Straßen-Bettelei.

Nach Inhalt der Interims-Armen-Ordnung für Berlin, vom Jahre 1703, waren damals sieben Gassenmeister angenommen, welche Achtung geben sollten, daß kein Bettler herumgehe, damit diejenigen, die nothdürftig seien, bewacht, Fremde aber mit einem viatico versehen aus dem Thore gebracht würden. Diesen Gassenmeistern lag es zugleich ob, die Armen zu begraben, und aus denselben sind später die sogenannten Bettelvögte hervorgegangen, von welchen sich acht vorfanden, als im Jahre 1774 das bis dahin durch eine eigene Königl. Kommission verwaltete Arbeitshaus mit dem Königl. Armen-Directorium vereinigt wurde. Es erfolgte nun eine Art Reorganisation dieser Beamten. — Sie erhielten den Namen „Armenwächter", ihre Zahl wurde vermehrt, mit dem Vorbehalte, sie wieder zu vermindern, sobald die durch den Einfluß des Königl. Mandats vom 16. Dezember 1774, nach welchem die Bettelei mit empfindlichen Strafen belegt wurde, verhoffte Abnahme der Straßenbettelei eingetreten sein würde, und ein Wachtmeister wurde ihnen vorgesetzt, um nicht nur ihre Thätigkeit zu controliren, sondern auch insbesondere das Geschäft des Transports der Leichen der im Wasser oder anderweitig verunglückten unbekannten Personen und der Selbstmörder zu leiten und zu beaufsichtigen.

Dieser Beruf, das den aufgegriffenen Bettlern geschenkte Mitleiden, und der Umstand, daß den Armenwächtern für jeden aufgegriffenen Bettler eine Remuneration von 2½ Sgr. gezahlt wurde, wirkte von jeher nachtheilig auf die Stimmung der niederen Volksklassen gegen diese Beamten, die daher einer Art von Verachtung unterlagen und sich vielfachen wörtlichen und thätlichen Beleidigungen ausgesetzt sahen. Hierzu kam in neuerer Zeit und bis zum Jahre 1820 die Beibehaltung einer alterthümlichen Kleidung und eine allerdings klägliche persönliche Beschaffenheit der alten abgelebten ehemaligen Krieger, die sich in Ermangelung eines anderweiten Broterwerbes zu dem unangenehmen und verhaßten Geschäfte der Bestattung oft halb verweste Leichen und der Aufgreifung der, von dem großen Haufen stets in Schutz genommenen Bettler hergaben. Nicht selten entstanden daher auf den Straßen die unangenehmsten Auftritte, und es ereigneten sich Excesse, die der öffentlichen Autorität Abbruch thaten.

In dieser Verfassung übernahm im Jahre 1820 die Commune mit der allgemeinen Armenpflege einen Wachtmeister und 12 Armenwächter, die mehr ein Gegenstand des Gespöttes, als ein Schrecken der Bettler waren.

Die Nothwendigkeit lag zu Tage, mehrere zeitgemäße Einrichtungen zu treffen, um den Armenwächtern mehr Autorität zu verschaffen, und die Uebelstände zu entfernen, die eine Folge ihrer Individualität und ihrer äußeren Erscheinung waren. Es wurden daher alsbald die alten hinfälligen Leute pensionirt und durch rüstigere ersetzt; die bisherige Bekleidung erhielt einen, den Anforderungen der Zeit mehr entsprechenden Zuschnitt, und in die Stelle des bald darauf verstorbenen Wachtmeisters, trat ein umsichtiger und zuverlässiger Mann, der durch die ihm beigelegte Uniform der Stadtsergeanten nicht mehr dem Spotte und der Verfolgung, welche seine Vorgänger zu erdulden hatten, ausgesetzt, und dadurch in den Stand gesetzt war, seinen amtlichen Pflichten kräftiger und erfolgreicher zu genügen.

Gedruckte Instructionen, mit welchen sowohl der Wachtmeister als die Armenwächter versehen wurden, schrieben genau das von ihnen zu beobachtende Verfahren vor, und machten ihnen insbesondere zur Pflicht, sich des Schimpfens und jeder Thätlichkeit gegen die Bettler zu enthalten, die letzteren so viel als möglich mit Schonung

Digitized by Google

zu behandeln, und alles zu vermeiden, was das Publikum gegen sie einnehmen könne. Auch wurde ein nicht uniformirter Armenwächter angenommen, der vorzugsweise dazu bestimmt war, die Bettler, die sich der Verhaftung durch uniformirte Beamte entzogen, zu beobachten, und ihnen von weitem und unbemerkt zu folgen, um ihre Wohnungen und Schlupfwinkel zu entdecken, sie demnächst anzuzeigen und ihre nachträgliche Verhaftung herbeizuführen. Vorzugsweise war dieser Beamte angewiesen, auf die bettelnden Kinder zu achten und deren Eltern zu ermitteln, um auf diese durch Warnung und Bestrafung einwirken zu können.

Endlich wurde die Zahlung der Einlieferungs-Prämien für die zum Arbeitshause durch Armenwächter eingelieferten Bettler eingestellt, dagegen die dazu bisher verwendete Summe, um den Armenwächtern nichts zu entziehen, in Form einer Gratification unter diejenigen von ihnen vierteljährlich vertheilt, die sich durch gute Führung und Pflichterfüllung der Berücksichtigung werth gezeigt hatten.

Aller dieser Verbesserungen ungeachtet wollte es nicht glücken, eine günstigere Stimmung für die Armenwächter hervorzurufen. Der auf sie vererbte Haß schien unvertilgbar. Häufig wurden sie auf das gröblichste insultirt, verhöhnt, ja selbst verwundet, und nur zu oft entstanden bei Gelegenheit der von ihnen vollführten Arretirungen die bedenklichsten Volksaufläufe. Unter diesen Umständen mußte auch ihre Geduld und Thätigkeit ermüden. Stets der Gefahr der Mißhandlung ausgesetzt, vermieden sie natürlich, mit jungen rüstigen Bettlern, auf welche vorzugsweise zu achten war, sich einzulassen, beschränkten ihre Wirksamkeit vorzüglich auf das Arretiren alter Leute und bettelnder Kinder, regten aber dadurch das Mitleiden des Publikums noch mehr auf, und verfehlten dadurch ihren Beruf und den Zweck ihrer Anstellung.

Dieser wurde, obgleich auch die Stadtsergeanten zur Aufgreifung der Bettler verpflichtet waren, nur unvollkommen erreicht und es schien daher nothwendig, eine durchgreifendere Maaßregel ins Leben treten zu lassen.

Schon im Jahre 1832 wurden hierüber Verhandlungen angeknüpft, als deren Ergebniß sich die anerkannte Nützlichkeit herausstellte, das Aufgreifen der Bettler als einen Theil der polizeilichen Verwaltung mit dieser letztern zu verbinden, wodurch dieser isolirte Zweig derselben zeitgemäß verbessert werden konnte. Die Commune erklärte sich daher im Jahre 1833 bereit, dem Königl. Polizei-Präsidio jährlich 1,700 Rthlr. als den Betrag desjenigen, was der Wachtmeister und die 12 Armenwächter kosteten, zu zahlen, wenn dagegen die vorhandenen Beamten übernommen würden und das Aufgreifen der Bettler, so wie die Besorgung der Leichen-Transporte auf die Königl. Polizei-Verwaltung der Residenz überginge; wogegen, wenn bloß 8 zum Aufgreifen der Bettler bestimmte Armenwächter übernommen würden, und der Stadt die Beerdigung der Unglücksleichen verbleiben sollte, nur 918 Rthlr. jährlich offerirt wurden. Dieser Vorschlag fand nicht Beifall, indem bei der zunehmenden Bevölkerung der Residenz die Zahl der vorhandenen Armenwächter nicht für ausreichend, und das Gehalt derselben für unzulänglich erachtet wurde. Das fiscalische Verlangen stellte sich mit Inbegriff der für erforderlich erachteten Bureau-Locale und Personal-Bedürfnisse auf 6,120 Rthlr. jährlich, eine Summe, die zu bedeutend war, um städtischer Seits als ein wirkliches Erforderniß anerkannt werden zu können, zumal auch den Beamten der executiven Polizei und den Gensd'armen, von welchen 30 auf Kosten der Stadt erhalten werden, gleichfalls die Verpflichtung oblag, die sich zeigenden Bettler zu verhaften, und danach eine Vergrößerung dieses Personals, bloß Behufs der sogenannten Bettel-Polizei, sich nicht als geboten darstellte.

Nachdem sonach die Unterhandlungen sich zerschlagen hatten, es aber wünschens-

Digitized by Google

werth blieb, diese Angelegenheit einer zufriedenstellenden Erledigung entgegen zu führen, trug der Magistrat in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Fürsorge für die Armen in keiner unmittelbaren Verbindung mit der polizeilichen Einschreitung gegen Bettler stehe, bei des Hochseeligen Königs Majestät am 26. Juni 1835 darauf an:

> daß die Vigilirung auf die Bettler und deren Aufgreifung dem Polizei-Präsidio ausschließlich überwiesen, und daß die deshalb außer dem bisherigen, auch ferner von der Commune zu tragenden Antheile von resp. 1,700 Rthlrn. oder 918 Rthlrn. etwa noch erforderlichen Summe auf Staatskosten übernommen werde.

Hierauf erforderten des Königs Majestät den Bericht der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, und der Finanzen über diese Angelegenheit, und genehmigten hierauf, daß sie mit dem ihnen ertheilten Auftrage des Abrechnungsgeschäfts zwischen Staat und Stadt in Verbindung gesetzt werde.

Diese Auseinandersetzung, welcher weitläuftige kommissarische Verhandlungen vorangingen, verzögerte sich bis gegen Ende des Jahres 1838, an dessen Schluß durch die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 der Uebergang der Handhabung der Bettel-Polizei auf das Königl. Polizei-Präsidium vom 1. Januar 1839 ab, verordnet, und gleichzeitig festgesetzt wurde, daß die Stadt dagegen eine Entschädigung an die hiesige Polizei-Kasse zu zahlen habe, welche für die nächsten 10 Jahre auf 3,000 Rthlr. jährlich bestimmt wurde.

Hiernach sind seit dem Jahre 1839 die Armenwächter aufgelöset und die Stadtsergeanten von der Verpflichtung der Aufgreifung der Bettler entbunden worden, der Stadt aber ist die Verpflichtung verblieben, den Transport der sogenannten Unglücksleichen und der Leichen der Selbstmörder durch die von ihr besoldeten Beamten ferner besorgen zu lassen. Hierzu sind ein Wachtmeister und 4 Leichentransporteurs erforderlich. Das Gehalt und die Emolumente betragen jährlich 731 Rthlr., und es ergiebt sich hieraus, daß für diesen Verwaltungszweig, welcher bisher einen Kostenaufwand von 1,700 Rthlrn. jährlich verursachte, gegenwärtig zusammen jährlich 3,731 Rthlr., und mithin 2,031 Rthlr. jährlich mehr, als früher, verwendet werden müssen. Die 3,000 Rthlr. Entschädigung an die Polizei-Verwaltung werden nicht aus der Armenkasse, sondern aus der Centralkasse bezahlt.

Verbesserungen in der Armenpflege.

Es würde uns nun noch übrig bleiben, nachzuweisen, daß es uns nicht an dem Bestreben gefehlt hat, die innere Verwaltung, wo sich irgend die Veranlassung darbot, zu verbessern.

Zu den Haupt-Elementen einer tüchtigen Armenpflege wird mit Recht gezählt, daß sie neben den Unterstützungen für Arbeitsunfähige auch denen, welche arbeitsfähig sind, aber aus augenblicklichem Mangel an Arbeit in Noth versinken, Gelegenheit zu einem Erwerbe verschaffe.

Alle wohl organisirte Armen-Verwaltungen haben es sich daher immer schon, freilich mit mehr oder weniger Erfolg, zur Aufgabe gemacht, Beschäftigungen zu ermitteln, mittelst welchen derjenige, der Lust zur Arbeit hat, durch den Verdienst, den er dabei erwirbt, in den Stand gesetzt werden soll, sich der Noth zu erwehren. Dies haben wir stets im Auge behalten, und es ist keine Gelegenheit verabsäumt worden, wo uns bekannt wurde, daß im In- und Auslande hierauf bezügliche Einrichtungen vorhanden, oder eingeleitet worden waren, uns darüber möglichst genaue Nachrichten zu ver-

Digitized by Google

schaffen, so wie denn auch deshalb schon vielfältige Verhandlungen mit Communal- und Staatsbehörden gepflogen worden sind. In den letzteren 11 Jahren ist dieser wichtige Gegenstand aufs Neue durch die von Zeit zu Zeit uns zugegangenen Vorschläge von sehr achtungswerthen Männern, so wie durch Aufsätze in den öffentlichen Blättern, angeregt worden.

Freiwillige Beschäftigungs-Anstalten.

Einer der Vorschläge ging dahin, möglichst in der Mitte der Stadt und am Wasser belegen, ein Gebäude zu einer Beschäftigungs-Anstalt anzulegen, so groß, daß es in verschiedenen Sälen circa 1,000 Menschen aufnehmen und beschäftigen könne. In diesem Gebäude sollten Werkstätten für verschiedene Professionisten angelegt, und mehrere Fabrik- auch Luxus-Artikel verarbeitet, auch Handarbeiten, als: Holz kleinmachen, Wäsche reinigen und dergleichen getrieben werden; die in der Anstalt gefertigten Erzeugnisse sollten theils vermittelst eines im Hause zu errichtenden Ladens, theils bei etwa 400, bei der Armen-Verwaltung angestellten Bürgern zum Verkauf gestellt, und was denn im Laufe des Jahres nicht aufgeräumt wäre, mittelst einer Lotterie zum Besten der Anstalt ausgespielt werden.

Dieser Vorschlag konnte aber schon um deswillen nicht zur Ausführung kommen, weil er ein sehr großes Kapital zur Einrichtung, und demnächst auch ein ansehnliches Betriebskapital erfordert haben würde, wozu die Fonds fehlten. Jedoch ganz abgesehen hiervon, tritt im Allgemeinen bei solchen Beschäftigungs-Anstalten das Bedenken hervor, daß, je mehr in denselben producirt wird, desto mehr Nachtheil daraus für die bestehenden Fabriken und Gewerbe, ja selbst für die Handarbeiter hervorgeht, weil, da die Anstalt, ihres Absatzes wegen, nur die Selbstkosten fordern würde, die Preise der Waaren zum Nachtheil jener herabgedrückt werden müssen. Und wenn nun dennoch der Absatz der Erzeugnisse nicht gelingt, so kann dadurch die größte Verlegenheit entstehen und große Verluste müssen die Folge davon sein.

Praktischer sind jedenfalls diejenigen Vorschläge, welche dahin gegangen sind, die Armen durch Hand-, Erd- und Feldarbeiten zu beschäftigen, so also, daß den Fabriken und dem Gewerbe nicht entgegen getreten wird. Man befindet sich aber im Irrthum, wenn man glaubt, daß bei den Handarbeiten eine Beschäftigung im Großen leicht ausführbar sei. Wir wollen nur bei dem Vorschlag stehen bleiben, der von Mehreren zur Sprache gebracht worden, nämlich die Straßenreinigung durch unbeschäftigte Arme verrichten zu lassen. So leicht dies vielleicht in einer kleinen oder Mittel-Stadt in Anwendung kommen könnte, so unausführbar ist es in der Residenz; denn da die Polizei-Behörde, wenn an den bestimmten Tagen und Stunden die Reinigung nicht vorgenommen wird, sich nur an die einzelnen Hauseigenthümer hält, diese aber nicht gezwungen werden können, sich die von ihnen zu bezahlenden Arbeiter aufdringen zu lassen, so würde die Sache schon daran scheitern. Aber gesetzt, es sollte eine Behörde organisirt werden, welche die Reinigung der Straßen und Rinnsteine durch die ganze Stadt besorgte, so würde dies, da alsdann alle Hausbesitzer ohne Ausnahme herangezogen werden müßten, eine neue Auflage verursachen, wozu schwerlich die höhere Genehmigung ertheilt werden würde. Angenommen jedoch, daß auch dies besorgt werden könnte, was sollte geschehen, wenn ein Theil der Arbeiter, die — wohl zu merken — nicht Sträflinge sind, welche arbeiten müssen, sondern die sich freiwillig zur Beschäftigung gemeldet haben, nun plötzlich anderswo Arbeit und höheren Verdienst findet, und folglich wegbleibt?

Was die Erdarbeiten betrifft, so würden wir damit ganz einverstanden sein, weil

Digitized by Google

diese Arbeit nicht erst gelernt zu werden braucht, und auch sogar Frauenzimmer dabei beschäftigt werden könnten, wobei denn freilich jeder nach seinen physischen Kräften größern oder geringern Verdienst haben würde; allein es giebt hier keine Gelegenheit zu Erdarbeiten im größeren Umfange und für eine längere Dauer, denn dies müßte doch sein, wenn der Zweck, Hunderte damit beschäftigen zu können, erreicht werden sollte.

Aber allen bei uns eingegangenen Vorschlägen, so wie auch den in öffentlichen Blättern befindlich gewesenen Aufsätzen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, müssen wir im Allgemeinen Folgendes entgegen stellen:

1) Sie gehen von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß hier nicht etwa bloß Hunderte, sondern Tausende zu beschäftigen seien, denn — wie auch in einigen Aufsätzen bestimmt ausgesprochen ist — nur dadurch allein würden die Beschäftigungs-Maaßregeln Grund erhalten, wenn die Anlagen im Großen gemacht werden könnten. Dies ist aber keineswegs der Fall, denn wie Seite 159. bemerkt worden, waren es am Schlusse des Jahres 1840 zwar 5,138 Almosen-Empfänger, welche von uns mit laufenden Unterstützungen haben versehen werden müssen, aber von diesen kann man füglich $\frac{4}{5}$ annehmen, welche hoch bejahrt, gebrechlich und sonst arbeitsunfähig sind, also absolut abgerechnet werden müssen. Indessen auch von dem bleibenden $\frac{1}{5}$ kann man ganz und gar nicht behaupten, daß sie darum unterstützt werden, weil es ihnen gänzlich an Arbeit mangelt, vielmehr ist anzunehmen, daß sie Unterstützung erhalten, weil sie nicht im Stande sind, so viel zu erwerben, als sie zur Befriedigung ihrer nöthigsten Bedürfnisse gebrauchen. Wenn man also den Satz aufgestellt hat, daß durch die einzurichtenden Beschäftigungs-Anstalten die Armen-Verwaltung um deswillen eine große Summe ersparen würde, weil sie ferner nicht nöthig hätte, eine bedeutende Anzahl von unbeschäftigten Armen zu versorgen, so ist diese Voraussetzung unrichtig. Wir würden vielleicht gar nichts ersparen, und dagegen die Kosten der theuern Anlagen und Unterhaltung der Anstalten zu tragen haben.

2) Schon aus den hier angegebenen Gründen läßt sich erwarten, daß die Meldungen zur freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt nur sparsam ausfallen würden; indeß es ist noch weit weniger Aussicht dazu vorhanden, wenn man erwägt, daß der zu gewährende Lohn in der Beschäftigungs-Anstalt stets geringer gestellt werden muß, als wie die Arbeit im gewöhnlichen Verkehr bezahlt wird, damit der Arbeiter genöthigt werde, sich selbst zu bemühen, außerhalb der Anstalt seinen Erwerb zu suchen, und wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß der hiesige Arme die ihm gebotene Beschäftigung wenig benutzt.

3) Scheint bei allen bekannt gewordenen Vorschlägen der wichtige Umstand nicht gehörig gewürdigt zu sein,

> wie bedenklich es überall ist, Armen-Beschäftigungs-Anstalten in so großer Ausdehnung zu errichten, wodurch dem Armen die Mühe abgenommen wird, selbst für seinen Erwerb Sorge zu tragen.

Es gehört zu den Pflichten eines jeden Menschen, nicht nur seine Kräfte anzuwenden, um sich und den Seinigen den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen, sondern auch die nöthige Industrie nicht aus den Augen zu lassen, um sich mit Arbeit zu versehen. Durch die Anlegung großartiger Anstalten würde aber nicht nur diese Industrie unterdrückt, sondern es würde gleichsam eine neue Klasse von Armen hervorgerufen, und eine neue Art von Ansprüchen herbeigeführt, nebenbei aber auch dem Zu-

Digitized by Google

drange der Armen von außerhalb Vorschub geleistet werden. So vortheilhaft es dem Lande sein mag, daß die Uebersiedelung von einem Ort zum andern nicht zu sehr erschwert wird, so ist dies für die Residenz doch eine wahre Geißel, und die Gesetzgebung hat es noch nicht dahin bringen können, den Zudrang der Armen von außerhalb zu hemmen.

Wir sind daher der Ansicht, daß eine Beschäftigungs-Anstalt schon deshalb, weil sie einen Prüfstein abgiebt, ob der Arbeitsmangel nicht bloß vorgeschützt sei, um eine Armen-Unterstützung zu erzwingen, als ein wesentliches Erforderniß einer geregelten Armen-Verwaltung erscheint; solche darf aber nur in einem beschränkten Umfange bestehen, und muß eine Beschäftigung bieten, die von Jedermann betrieben werden kann und nur den allernothdürftigsten Erwerb gewährt, um als letzte Zuflucht für diejenigen zu dienen, welche sich selbst keine bessere und lukrativere Arbeit verschaffen können.

Das Holzkleinmachen.

Als eine der passendsten Beschäftigungen erschien uns das Holzkleinmachen, weshalb wir im Mai 1832 an sämmtliche Armen-Kommissionen ein Circular erließen, in welchem wir den Zweck auseinander setzten, und die Grundsätze feststellten, welche uns nöthig schienen; die Kommissionen aber aufforderten, diese Sache in allgemeine Berathung zu nehmen. Hoffentlich wäre die Einrichtung auch auf diesem Wege zu Stande gekommen, wenn inzwischen nicht der Localausschuß des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen uns den Antrag zur Mitbenutzung der, zur Beschäftigung seiner Pflegebefohlenen von ihm errichteten gleichartigen Anstalt offerirt hätte.

Das merkwürdige Resultat, was sich bei dieser freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt als Erfahrung der Armen-Verwaltung herausgestellt hat, ist, daß im Ganzen die Anstalt von den Armen-Kommissionen nur wenig, und in der letzteren Zeit fast gar nicht benutzt worden ist, und es dürfte daher diese Anstalt für das Bedürfniß der Armen-Verwaltung vollkommen genügen.

Freilich können in derselben weibliche Personen nur bedingungsweise, und in der Regel nur mit Holztragen und Packen beschäftigt werden; indessen auch hier hat leider die Erfahrung gezeigt, wie wenig im Allgemeinen Arbeitslust bei den Armen vorhanden ist.

Beschäftigung mit weiblichen Handarbeiten.

Es sind auch Versuche gemacht worden, den weiblichen Personen insbesondere zu Hülfe zu kommen. Im Jahre 1832 hatten bei Gelegenheit der oben schon erwähnten Armen-Kommissions-Vorsteher-Konferenzen, die Vorsteher der auf der Friedrichs- und Dorotheenstadt verwaltenden Armen-Kommissionen in einer unter ihnen abgesondert gehaltenen Versammlung den Beschluß gefaßt, einen Versuch zu machen, Frauenzimmer mit Nähen und Stricken zu beschäftigen, wenn ihnen dazu aus der Haupt-Armenkasse ein Vorschuß bewilligt würde. Wir wiesen dazu 120 Rthlr. an und die Beschäftigungs-Anstalt trat ins Leben. Es wurden Hemden angefertigt und Strümpfe und Socken gestrickt, und einer der Vorsteher übernahm den Haupt-Debit für die bestimmten mäßigen, zur Deckung der Selbstkosten berechneten Preise.

Sämmtliche Armen-Kommissionen, so wie diejenigen unserer Institute, in welchen dergleichen Arbeiten nicht selbst gefertigt werden, wurden aufgefordert, ihren Bedarf von ihm zu entnehmen, wie denn auch in öffentlichen Blättern zum Kauf eingeladen wurde. Im August 1833 wurden 7 Verkaufs-Niederlagen etablirt, und das Geschäft

Digitized by Google

konnte bis zum Jahre 1837 fortgesetzt werden, aber je länger, mit je mehr Sorge und Mühe. Gegenwärtig besteht diese Beschäftigungs-Anstalt für Frauenzimmer ohne unsere Mitwirkung als Privat-Anstalt, wenn auch nur im Kleinen, indem sie arme Näherinnen mit Hemdenähen für Kinder auf Bestellung des Vereins zur Beförderung des Schulbesuchs beschäftigt.

Kartoffelbau durch Arme.

Wenn mit einer freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt der Begriff verbunden ist, daß die Theilnehmer solche Personen sind, welche Armen-Unterstützung begehren, weil es ihnen an Erwerb gänzlich mangelt, so gehört der seit dem Jahre 1833 durch uns eingeführte Kartoffelbau durch Arme eigentlich nicht hierher, ist aber doch sehr nahe damit verwandt, insofern er den Zweck hat,

> solchen armen Familien, die bei einem höchst dürftig lohnenden Gewerbe, und zugleich bei einem reichen Kinderfegen nicht im Stande sind, so viel zu erwerben, daß sie ihre nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen können, ihren Unterhalt zu erleichtern.

Wir wurden zu dieser Einrichtung veranlaßt, als wir in Erfahrung gebracht hatten, daß in Königsberg i. Pr. im Jahre 1829 der Versuch gemacht worden, Arme mit Kartoffelbau zu beschäftigen. Wir traten mit dem dortigen Magistrat in Korrespondenz, verschafften uns alle erforderliche Nachrichten, und legten solche den hiesigen Communal-Behörden vor, welche uns aber aufforderten, zuvörderst einen bestimmten Plan auszuarbeiten. Dies gab Veranlassung, daß wir uns mit mehreren auswärtigen Behörden in Korrespondenz setzten, und unter andern von Kiel über die dortigen Armengärten, ferner von Schleswig und Flensburg, und über die Armenkolonien in Holland, ja selbst aus Philadelphia über die dortigen Armen-Einrichtungen Nachrichten einzogen.

Im Frühjahr 1833 wurde nun hier mit dem Kartoffelbau durch Arme der erste Versuch gemacht, und zwar dahin, daß 13 Familien, einer jeden ¼ Morgen von uns gepachtetem, gut gedüngten Ackers vor dem Oranienburger Thore überwiesen, und ihnen die Saat-Kartoffeln gereicht wurden, unter der Bedingung, ein Drittel der Erndte als Ersatz für Pacht und Aussaat zurückzuliefern. Die Arbeit wurde begonnen, das 10fache der Aussaat geerndtet, und die 13 Familien hatten dadurch eine jede im Durchschnitt 31¼ Schffl. gewonnen, wovon ihnen nach Abzug des ⅓ der Erndte noch 20⅚ Schffl. Kartoffeln übrig blieben. Im Jahre 1834 wurden schon 45 Familien in gleicher Art bedacht; wegen der großen Dürre dieses Jahres wurde aber nur circa 1½ gegen die Aussaat gewonnen, und dabei den Theilnehmern nur die Hälfte der Erndte überlassen, so daß für jede Familie nicht mehr als 2½ Schffl. übrig blieben.

Im Jahre 1835 wurde jeder Familie, statt bisher ¼ Morgen, nur ⅛ Morgen überwiesen, dafür aber 71 Familien bedacht. Diesmal wurden die Unkosten, also auch für die Aussaat, von der Haupt-Armenkasse bestritten, und es wurde ein sachkundiger Aufseher zur Leitung der Arbeiten bestellt, welcher dafür eine Parcelle (⅛ Morgen) Land, und außerdem 20 Rthlr. in baarem Gelde erhielt, die aber für diesmal von einem Wohlthäter, der sich für das Gedeihen der Sache sehr interessirte, bezahlt wurden. Bei der gesegneten Erndte, und da gar keine Aussaat erstattet ward, gewann jede Parcelle 20 Schffl. Kartoffeln, was die Pflanzer bewog, nach beendigter Erndte 27 Schffl. Kartoffeln freiwillig für ihre ärmeren Mitbrüder abzutreten.

In den Jahren 1836, 1837, 1838 und 1839 sind (nach Abzug einer Parcelle, welche dem Aufseher überlassen worden war und welche sämmtlichen Pflanzern als

Digitized by Google

Muster dient) 24 Morgen Acker an 143 Familien überlassen, mithin wiederum nur ¼ Morgen für jeden Parcellanten, jedoch mit der Einschränkung, daß jeder die Aussaat (1¾ Scheffel) zurückgewähren mußte.

Der Erndtegewinn hat für jeden Landbauer durchschnittlich und nach Abrechnung der Aussaat betragen:

im Jahre 1836 . . . 20¼ Schffl.
„ „ 1837 . . . 22¼ „
„ „ 1838 . . . 25¼ „
„ „ 1839 . . . 19¼ „

Es sind also in den letzteren 4 Jahren 143 mit einer reichen Kinderzahl *) begabte Familien so nachhaltend unterstützt worden, daß ihnen das nothwendigste und gesundeste Nahrungsmittel während des ganzen Winters, und, wo die Konsumtion nicht allzustark gewesen, während des Frühjahrs nicht gefehlt hat. Dies ist aber nicht der einzige Vortheil, und wir möchten den moralischen Nutzen eben so hoch in Anschlag bringen.

Die Familienväter brauchen nicht ihre ganze Zeit der Feldarbeit zu widmen, und können sich durch ihre Frauen und durch die heranwachsenden Kinder dabei helfen, vielleicht auch die ganze Feldarbeit durch sie allein betreiben lassen. Der Aufenthalt und die Bewegung in freier Luft für Leute, von denen ein großer Theil durch ihre gewöhnliche Beschäftigung auf die Stube beschränkt und zum fortdauernden Sitzen gezwungen ist **), stärkt ihre Gesundheit. Thätigkeit, Betriebsamkeit und Selbstgefühl werden in ihnen dadurch angeregt, und nicht, wie bei Geldunterstützungen, vermindert; auch sind sie mit nützlicher Beschäftigung bekannt geworden, oder haben sich darin vervollkommnet.

Freilich sind diese Wohlthaten nicht ohne Opfer der Commune bewirkt worden; indessen kann man solche nur mäßig nennen, indem der Zuschuß, den die Haupt-Armenkasse hat leisten müssen, um bei den 3 letztern Jahren stehen zu bleiben:

für das Jahr 1838 . . . 424 Rthlr. 4 Sgr.
„ „ „ 1839 . . . 371 „ 20 „
„ „ „ 1840 nur 251 „ 28 „

betragen hat, also in einer abnehmenden Progression begriffen ist. Im Durchschnitt beträgt dies für eine Familie 2½ Rthlr.

Den Nutzen, welcher einer großen Menge von armen Familien auf solche Weise zu Theil geworden, in seinem ganzen Werthe würdigend, und von dem Wunsche beseelt, die Wohlthat noch weiter zu verbreiten, hat sich hier ein Privatverein gebildet, welcher ganz nach denselben Grundsätzen wie wir verfährt, und eben so wie wir vor dem Oranienburger Thore, seinerseits vor dem Landsberger und Frankfurter Thore Acker gepachtet und

im Jahre 1837 an . . . 36 Familien,
„ „ 1838 „ . . . 49 „
„ „ 1839 „ . . . 73 „

einer jeden ¼ Morgen zur Bearbeitung übergeben hat. Die hierzu geeigneten Familien werden von den in jenem Stadttheil belegenen Armen-Kommissionen in Vorschlag gebracht, und die Einleitung des Geschäfts geschieht alljährlich durch uns in Verbin-

*) Unter den Familien, welche im Jahre 1839 an den Kartoffelbau Theil genommen, befanden sich 1 Familie mit 11 Kinder, 1 mit 10, 1 mit 9, 11 mit 8, 13 mit 7 und 19 mit 6 Kindern; im Durchschnitt kamen auf jede Familie 4 bis 5 Kinder.

**) Im Jahre 1838 befanden sich unter den Parcellanten allein 61 Weberfamilien.

Digitized by Google

dung mit dem Verein, durch den auch die Kosten aufgebracht werden, so daß die Armen-Kasse dabei gar nicht in Anspruch genommen wird.

Das Königliche Ministerium des Innern hat es für werth gehalten, unseren Jahresbericht über den Kartoffelbau durch Arme für 1837 den Regierungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und so waren in Folge dessen aus mehreren Provinzen nähere Nachrichten über diesen Gegenstand von uns erfordert worden; wir hoffen auch, daß der Sinn für dies Unternehmen — gewiß nicht das Unwichtigste der neuern Armen-Verwaltung — sich verbreiten, und daraus das Ergebniß hervorgehen wird, daß Einrichtungen, die der Eigenthümlichkeit unsers Landes so angemessen, den Theilnehmern so nützlich und leicht ausführbar sind, sich immer mehr ausbreiten und auf diese Weise die Segnungen des Landbaues durch Arme in viel größerer Ausdehnung im einheimischen Boden feste Wurzel schlagen werden.

II. Abschnitt.

Verwaltung des Kapital-Vermögens der Armen-Anstalten,

in specie der Haupt-Armen-Kasse.

Das Kapital-Vermögen der Armen-Anstalten hat sich in dem letzten Jahrzehend auf eine erfreuliche Weise vermehrt, namentlich durch einige sehr ansehnliche Vermächtnisse.

Der nominelle Kapitalsbestand hat sich aber im Laufe des letzten Jahrzehends auch durch die Veränderungen, welche die Staatspapiere betroffen haben, erhöhet. Bekanntlich wurden in dem Jahre 1830 die Obligationen der alten Kurmärkschen Landschaft gekündigt, von welchen gegen 50,000 Rthlr. den Armen-Anstalten gehörten, und da der größte Theil der Kapitalien in Gold bestand, welche mit dem gesetzmäßigen Agio in Courant realisirt wurden, so wuchsen die Kapitalien nicht nur hierdurch im Nennwerth, sondern weil um jene Zeit der Cours der Staatsschuldscheine nur 85 bis 88 pCt. stand, so konnte für die aus der Kündigung erhaltenen baaren Summen noch außerdem ein höheres Kapital erzielt werden, was sich z. B. bei der Stiftungskasse auf beinahe 12,000 Rthlr. belief.

In der spätern Zeit trat aber der umgekehrte Fall ein durch Stand des Courses der Staatspapiere über pari. Wenn daher ein hypothekarisch belegt gewesenes Kapital gekündigt wird, und — was besonders für kleinere Kapitalien gilt — ein solches nicht auf gleiche Weise anderweit sicher untergebracht werden kann, oder wenn ein Legat oder Geschenk in baarem Gelde erfolgt: so bleibt fast nichts anderes übrig, als Staatsschuldscheine zu kaufen, wobei denn natürlich an Kapital verloren geht, ja dieser Verlust vermehrt sich noch, wenn von den über pari angekauften Effekten einige durch die Auslooſung betroffen werden. So wie also in den folgenden Uebersichten sich finden wird, daß einige Institute, z. B. die Stiftungs-Kasse durch Umsatz an Kapitalien nicht unbedeutend gewonnen haben, so ist bei andern dagegen ein, obwohl nicht bedeutender Verlust eingetreten.

Uebrigens besteht noch fortwährend die schon früher getroffene Einrichtung, daß

Digitized by Google

alle Kapital-Dokumente und Effekten Seitens der Armen-Direction zum Magistrats-Depositorium abgeliefert werden, und daß sie von dort nicht einseitig, sondern nur auf Verfügung des Magistrats zurückgenommen werden dürfen. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges aber erhebt die Haupt-Armen-Kasse die Zinsen von sämmtlichen Kapitalien, und berechnet den Kassen der Institute dasjenige, was ihnen hiervon zukommt, indem sie solche bei den Zuschüssen in Anrechnung stellt.

Wir werden nunmehr hier nur des Vermögens der Haupt-Armen-Kasse gedenken, dasjenige aber der Stiftungskasse und der übrigen Institute in den weiterhin folgenden, jedem einzelnen derselben gewidmeten Abschnitt nachweisen, am Schlusse des gegenwärtigen indessen das Ganze zusammenfassen.

Das Kapital-Vermögen der Haupt-Armen-Kasse hat sich in den 11 Jahren vom 1sten Januar 18[illegible] durch folgende Zugänge vermehrt:

1)	Legat des Hofraths u. Geh. Kanzl.-Dir. Andreae	500	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	Legat des Schneidermeisters Spatzier	500	"	— "	— "
3)	Legat der Demoiselle Hoffmeyer	1,000	"	— "	— "
4)	Legat des Geh. Finanzraths v. Meyerenfeld..	100	"	— "	— "
5)	Legat des Hochzeit- und Leichenbitters Beeskow, von dessen Zinsen jedoch mehrere der armen Verwandten des Legators auf ihre Lebenszeit die ihnen bestimmte Unterstützung erhalten	22,875	"	— "	— "
6)	Legat des Kaufmannes Paul Humbert	100	"	— "	— "
7)	Legat des Professors Großheim	100	"	— "	— "
8)	Legat des Regierungs-Raths Reichenberg ...	1,050	"	— "	— "
9)	Legat des Seehandlungs-Direktors George ...	100	"	— "	— "
10)	Legat der Wittwe Görner.....	100	"	— "	— "
11)	Legat des Postmeisters Sturm.....	325	"	— "	— "
12)	Legat der Frau v. Bredow, geb. Gräfin v. Bünau	6,800	"	— "	— "
13)	Legat des Rittergutsbesitzers v. Arnim	550	"	— "	— "
14)	Geschenk eines Ungenannten durch die 7te Armen-Commission, und sind ausdrücklich nur die Zinsen den Armen angewiesen.....	25	"	— "	— "
15)	Legat des Rentiers Ewald.....	400	"	— "	— "
16)	Legat des Dr. Heinr. Meyer.....	200	"	— "	— "
17)	Legat der Demoiselle Lüding	50	"	— "	— "
18)	Legat der Demoiselle Eleonore Ficker ..... (Für die Armen-Kasse zu einem beständigen Grundkapital).	6,150	"	— "	— "
19)	Geschenk der verw. Frau Justiz-Commiss. Keppel	300	"	— "	— "
20)	Geschenk des Predigers Dr. Carl Witte.....	100	"	— "	— "
21)	Geschenk des Rentiers Schulze..... (Die Zinsen dieser drei Kapitalien sollen die Beiträge der Geschenkgeber zur Armen-Kollekte auch über die Zeit ihres Lebens hinaus sichern.)	100	"	— "	— "
22)	Legat des Rentiers Philipp Veit	100	"	— "	— "

Hierzu kommen noch folgende Posten:

a. In Folge des Beschlusses vom Jahre 1829 waren aus den bereitesten Kapitalien 10,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen versilbert worden. Da

Latus . . . 41,525 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Transport . . .	41,525 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
sich aber hinterher bei genauerer Untersuchung fand, daß sich darunter 3,375 Rthlr. befunden hatten, welche eigentlich hätten konservirt werden müssen, so ließen die Communalbehörden in strenger Festhaltung des Grundsatzes, daß da, wo der Geschenkgeber die Konservirung der Zuwendungen angeordnet hat, unter allen Umständen hiernach zu verfahren sei, aus dem Bestande der Haupt-Armen-Kasse wiederum . . . in Staatsschuldscheinen ankaufen;	3,375 „	— „	— „
b. die zur Deckung der Defekte des vormaligen Rendanten Baumbach eingezahlten	5,080 „	— „	— „
c. aus Nachlässen verstorbener Almosen-Empfänger	325 „	— „	— „
d. erstattete Unterstützungsgelder	712 „	11 „	3 „
	51,017 Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.

Davon müssen aber abgerechnet werden:

1) Der Verlust beim Umsatz von Kapitalien in Staatsschuldscheinen	218 Rthlr.	27 Sgr.	
2) Nicht einzuziehen gewesene Aktiva:			
a. der im Jahre 1809 von dem vormaligen Armen-Directorio der Liskeschen Spinnerei gemachte Vorschuß . . . weil der Schuldner arm verstorben;	500 „	— „	
b. an Humbertschen Wechseln welche in der Liquidations-Sache des verstorbenen Direktors des ehemaligen Adreßhauses Humbert ausgefallen.	60 „	— „	
3) Sind zu den Kassen anderer Institute transportirt:			
a. zur Stiftungs-Kasse, das Geh. Rath Ziehesche Legat . . . . . Dieses Kapital war von dem Geschenkgeber im J. 1829 der Armen-Direction cedirt worden, um aus den Zinsen bei seiner öfteren Abwesenheit von Berlin seine Kollektenbeiträge zu decken. Nach seinem später erfolgten Tode	4,700 „	— „	
Latus . . .	5,478 Rthlr.	27 Sgr.	
Latus . . .	51,017 Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

	Transport . . .	51,017 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.
Transport . . .	5,478 Rthlr. 27 Sgr.	

fand ſich aber, daß er dem Armenfonds ein Kapital von 10,000 Rthlrn. zu einer beſonderen Stiftung legirt, und jene 4,700 Rthlr. dabei angerechnet hatte. In Folge deſſen mußte dies Kapital auf das Conto der Stiftungs-Kaſſe übertragen werden.

b. Zum Conto des Waiſenhauſes, das Scheelſche Legat der . . . . . 2,000 „ — „

Dies Kapital war bereits im Jahre 1779 dem Waiſenhauſe unter ſtiftungsmäßigen Bedingungen zugefallen, iſt aber, gleich mehrern andern, bereits unter Verwaltung des vormaligen Armen-Directorii verzehrt. Beim Uebergange der Armenverwaltung an die Commune wurden aus den noch vorhandenen Kapitalien der Haupt-Armen-Kaſſe die Stiftungs-Kapitalien den verſchiedenen Inſtituten erſetzt, und da ſich erſt in der ſpätern Zeit ermittelt hatte, daß dies auch hinſichts des Scheelſchen Kapitals hätte geſchehen müſſen, ſo iſt dieſem nunmehr genügt worden.

c. Zum Conto des Koppeſchen Hoſpitals, die demſelben gehörigen Meyerſchen Erbzinsgelder . . . . . 450 „ — „

Summa des Abgangs	7,928 Rthlr. 27 Sgr. — Pf.
Der Zugang bei der Haupt-Armen-Kaſſe in dem letztern Jahrzehend beträgt alſo	43,088 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.
Am 31ſten Dezember 1829 beſtand das Kapital-Vermögen derſelben aus	36,323 „ 27 „ — „
mithin betrug das Vermögen derſelben zu Ende des Jahres 1839	79,412 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Uebertrag.

Digitized by Google

			Uebertrag . . .	79,412	Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.
Hierzu treten pro 1840:							
Legat des Majors v. Wartenberg 1000 Rthl., in Staatsschuldscheinen belegt	950	Rthlr.					
Legat des Rentiers Sabatier	300	"					
Geschenk der Geschwister Ludendorf .	100	"					
Geschenk des Consistorialrathes Cosmar	350	"					
Aus einem erworbenen Leibrenten-Kapital	3,900	"					
Aus dem Nachlasse eines Almosenempfängers	400	"					
Aus Verwechselungs-Beständen	75	"					
				6,075	"	— "	— "
Summa für die Haupt-Armen-Kasse ult. 1840 . . .				85,487	Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.

Das Vermögen sämmtlicher, unter unserer Verwaltung bestehenden Anstalten und Institute hat sich im Laufe der letzten 11 Jahre folgendergestalt vermehrt:

bei der Haupt-Armen-Kasse um	49,163	Rthlr.	14	Sgr.	3	Pf.
bei der Stiftungs-Kasse um	52,935	"	3	"	—	"
bei der Waisenhaus-Kasse um	94,126	"	19	"	6	"
bei der Arbeitshaus-Kasse um	2,675	"	—	"	—	"
bei dem Neuen Hospital um	14,480	"	—	"	—	"
bei dem Dorotheen-Hospital um	825	"	—	"	—	"
bei dem Koppeschen Hospital um	2,941	"	27	"	6	"
bei dem Spletthause um	1,675	"	—	"	—	"
hierzu tritt noch die besonders verwaltete L'Abayesche Stiftung	45,008	"	—	"	—	"
Summa des Zugangs	263,830	Rthlr.	4	Sgr.	3	Pf.

Da nun beim Anfang des Jahres 1830 das Vermögen der Anstalten betragen hat:

bei der Haupt-Armen-Kasse	36,323	Rthlr.	27	Sgr.	—	Pf.
bei der Stiftungs-Kasse	118,170	"	13	"	8	"
bei dem Waisenhause	21,450	"	—	"	—	"
bei dem Arbeitshause	33,850	"	—	"	—	"
bei dem Neuen Hospital	10,170	"	—	"	—	"
bei dem Dorotheen-Hospital	975	"	—	"	—	"
bei dem Koppeschen Hospital	225	"	—	"	—	"
bei dem Spletthaus-Hospital	2,625	"	—	"	—	"
Summa	223,789	Rthlr.	10	Sgr.	8	Pf.
Zugang aber war	263,830	"	4	"	3	"
so beträgt zu Ende des Jahres 1840 das Vermögen sämmtlicher Armen-Anstalten . . und zwar das:	487,619	Rthlr.	14	Sgr.	11	Pf.
der Haupt-Armen-Kasse	85,487	Rthlr.	11	Sgr.	3	Pf.
der Stiftungs-Kasse	171,105	"	16	"	8	"
des Waisenhauses	115,576	"	19	"	6	"
des Arbeitshauses	36,525	"	—	"	—	"
des Neuen Hospitals	24,650	"	—	"	—	"
Latus . . .	433,344	Rthlr.	17	Sgr.	5	Pf.

Digitized by Google

Transport . . .	433,344 Rthlr.	17 Sgr.	5 Pf.
des Dorotheen-Hospitals	1,800 "	— "	— "
des Koppeschen Hospitals	3,166 "	27 "	6 "
des Spletthaus-Hospitals	4,300 "	— "	— "
der L'Abayeschen Stiftung	45,008 "	— "	— "
Summa wie oben	487,619 Rthlr.	14 Sgr.	11 Pf.

III. Abschnitt.

Legaten-Fonds.

A. Stiftungs-Kasse.

Bei der Stiftungs-Kasse werden nur diejenigen Kapitalien verwaltet, welche durch letztwillige Verordnungen oder durch Geschenke unter Lebendigen der Armenverwaltung zu bestimmten milden Zwecken überwiesen worden sind. Wenn nun gleich die Geschäfte durch das Personal der Haupt-Armen-Kasse besorgt werden, so lassen wir doch in besonderen Büchern besondere Rechnungen darüber führen, um jeder möglichen Vermischung mit den übrigen Fonds vorzubeugen. Wir selbst aber machen es uns zur unerläßlichen Pflicht, lediglich nach den speciellen Bestimmungen der Stifter die Gelder zu verwenden. Schon hieraus folgt gewissermaßen, daß die Ausgaben aus diesen Fonds nicht Almosenempfängern oder solchen Personen gespendet werden, welche ohnedies von der Commune würden unterstützt werden müssen, sondern in der Regel nur verschämten Armen. Finden sich daher Menschenfreunde, welche ihrer Neigung zum Wohlthun folgend, ein Kapital zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmen möchten, und die nur um deßwillen ein Curatorium, sei es nun eine Behörde oder eine Person bestellen, um gewiß zu sein, daß ihre Anordnungen befolgt werden, was oft Nebenausgaben verursacht, so wird ihnen durch die hier eingeführte Verfassung vollständige Gewähr geleistet, ohne daß irgend Kosten damit verbunden sind.

Das Vermögen der Kasse hat sich im Lauf der 11 Jahre durch folgende Stiftungen vermehrt:

1) Legat des Geh. Staats-Raths l'Abaye . . . . . 3,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Dies Kapital hängt nicht mit der Stiftung zusammen, welcher weiter unten ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, und hat folgende Bestimmung: Es werden jährlich am Geburtstage des Testators 100 Arme gespeist, und solt für jede Person das Essen mit 12 Sgr. 6 Pf., das Trinken mit 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt und einem jedem baar 15 Sgr. gegeben werden. Der Prediger des Armenhauses, welcher die Festrede hält, bekommt 1 Dukaten, und was von den Zinsen alsdann noch

Latus . . . 3,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

	Transport . . .	3,000	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
	übrig bleibt, soll jedem Theilnehmer zu den vorgedachten 15 Sgr. pro rata zugelegt werden.					
2)	Legat der Kammer-Lakai Häwererschen Eheleute	3,208	„	10	„	— „
	zur Unterstützung verschämter Armen;					
3)	Legat des Geh. Kr.-Raths Ziehe	10,000	„	—	„	— „
	zur Unterstützung armer kranker Familienväter und Wittwen, die sich von Tagelohn nähren, so wie auch für arme Fabrikanten, als Weber, die keinen eigenen Laden haben, und zwar jedem Kranken täglich 10 Sgr.					
4)	Legat der Wittwe Hache	500	„	—	„	— „
5)	Legat der Wittwe Bassel	500	„	—	„	— „
6)	Legat des Oberbürgermeisters Büsching	600	„	—	„	— „
7)	Legat des Geh. Mediz.-Raths Dr. Hermbstädt	500	„	—	„	— „
	Die Legate 4. bis 7. haben zwar keine besondere Bestimmung, jedoch ist durch Communalbeschluß genehmigt, daß die Kapitalien konservirt und blos die Zinsen verwendet werden sollen;					
8)	Legat der Geh. Räthin v. Mellin	5,341	„	2	„	6 „
	von den Zinsen sollen jährlich erhalten: der zeitige Prediger und der Justitiarius in Mangelsdorff jeder 10 Rthlr., die Kirche daselbst 5 Rthlr., die Beaufsichtiger des Begräbnisses für jede Reise dahin 10 Rthlr., der Gärtner Seyd ad dies vitae 30 Rthlr., und von den übrigen Zinsen soll das Begräbniß unterhalten werden; der Rest fällt an die Armen-Direction.					
9)	Stiftung des Rentiers Bading	1,000	„	—	„	— „
	zur Unterstützung einer Descendentin bis zum 5ten Grade und nach Aussterben derselben zur Unterstützung zweier armen christlichen Bürger-Wittwen. So lange eine Unterstützung der Descendentin nicht erforderlich ist, sollen jährlich 20 Rthlr. aus den Zinsen zum Kapital geschlagen, der Ueberrest aber zu den Ausgaben der Haupt-Armen-Kasse verwendet werden.					
10)	Legat der Demoiselle Reichert	2,275	„	—	„	— „
	Von den Zinsen soll der jedesmalige Probst an der Petri-Kirche so viel Kinder als möglich, halb Knaben, halb Mädchen, einer Schule überweisen.					
11)	Legat des Fabrikanten Mann	500	„	—	„	— „
12)	Legat des Kaufmanns Keibel	100	„	—	„	— „
	und von dessen Wittwe als Geschenk	100	„	—	„	— „
13)	Legat des Rentiers Zech	500	„	—	„	— „
	Latus . . .	28,124	Rthlr.	12	Sgr.	6 Pf.

Digitized by Google

	Transport . . .	28,124	Rthlr.	12	Sgr.	6 Pf.
14)	Legat des Schullehrers Schmidt	400	"	—	"	— "
15)	Legat des Zuckersiedermeisters Güßfeld	200	"	—	"	— "
	Von den Legaten ad 11. bis 15. sollen die Zinsen zu Unterstützungen verwendet werden.					
16)	Stiftung der Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheinen . . .	5,000	"	—	"	— "
	Die Zinsen sind zur Unterstützung armer Beamten-Familien bestimmt.					
	Ferner:					
a.	durch belegte Zinsbestände von verschiedenen Legaten	1,310	"	16	"	8 "
b.	Gewinne und Agio bei Kapitals-Umsetzungen zur anderweiten Belegung	11,955	"	3	"	10 "
		46,990	Rthlr.	3	Sgr.	— Pf.
	Davon gehen ab:					
	das zum Koppenschen Hospital transportirte Finzelius'sche Erbzins-Kapital . . . . . 25 Rthlr.					
	und das zur Armen-Kasse überwiesene Legat des Dr. H. Meyer . . . . . 200 "					
		225	"	—	"	— "
	bleibt Zuwachs an Kapital	46,765	Rthlr.	3	Sgr.	— Pf.
	Das Vermögen der Stiftungs-Kasse hat vom 1. Januar 1830 bestanden in	118,170	"	13	"	8 "
	Summa desselben ult. Dezember 1839 . .	164,935	Rthlr.	16	Sgr.	8 Pf.
	Zugang pro 1840:					
	Aus dem Legate Sr. Majestät des Hochseligen Königs . . . . . 6,700 Rthlr.					
	Zinsbestände . . . . . 470 "					
	7,170 Rthlr.					
	ab vom v. Mellinschen Legat zuviel erhoben . . . . . 1,000 "					
		6,170	"	—	"	— "
	Summa	171,105	Rthlr.	16	Sgr.	8 Pf.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Stiftungskasse gewährt der beigefügte Kassen-Extrakt für die verflossenen 11 Jahre die erforderliche Uebersicht. pag. 183.

Was die einzelnen Positionen des Extrakts betrifft, so bemerken wir:

Zur Einnahme.

Ad Tit. 1. Bestand. Wenn es etwa befremden möchte, daß am Schlusse jeden Jahres ein nicht unbedeutender Bestand erscheint, so muß in Erwägung gezogen werden, daß theils bei den sehr beschränkten Bestimmungen mancher Legate sich nicht immer Subjekte finden, denen die Wohlthat gebührt, theils daß mehrere Zinsen erst gegen den Schluß des Jahres einlaufen, mithin nicht sogleich auszugeben sind, vorzüglich aber, daß alle Unterstützungen praenumerando geleistet werden und folglich am Jahresschlusse stets ein disponibler Revenüen-Bestand bleiben muß, um am 2. Januar die erforderlichen Unterstützungen zahlen zu können.

Digitized by Google

Ad Tit. 2. Zinsen. Obgleich die Einnahme dieses Titels im Ganzen nach und nach steigen muß, weil die Stiftungskapitalien sich successive vermehrt haben, so weicht sie doch in sich hier und da ab, weil der Zinsfuß im Laufe der Zeit gefallen und Hypotheken nur zu geringerem Zins anderweit haben belegt werden können, so wie hier und da auch Reste verbleiben, die erst im folgenden Jahre zur Einnahme kommen können.

Ad Tit. 4. Die Königin Elisabeth Christine, Gemahlin Königs Friedrich's II., zahlte jährlich 600 Rthlr. an das damalige Armen-Directorium zur Erledigung der demselben überwiesenen Bittschriften. Nach dem Tode der Königin wies König Friedrich Wilhelm III. die Fortzahlung auf die Königl. Hof-Staats-Kasse an, und es wird diese Summe seit Uebernahme des Armenwesens Seitens der Commune bei dem aus Königlichen Kassen erfolgenden fixirten Zuschuß der 55,000 Rthlr. mit angerechnet. Nach dem Communal-Beschluß vom 21. Juli 1821 werden deshalb alljährlich diese 600 Rthlr. von der Haupt-Armen-Kasse zur Stiftungs-Kasse gezahlt und zu monatlichen Unterstützungen verwendet.

Ad Tit. 5. Bis zum Jahre 1809 erhielten mehrere milde Stiftungen, wozu auch das Bürger-Waisen-Institut gehörte, Holz zu ermäßigten Preisen. Diese Vergünstigung wurde von dem Königlichen Finanz-Ministerium aufgehoben und dagegen eine Geldentschädigung aus Königlichen Kassen bewilligt, welche für diesen Fonds auf 8 Rthlr. 15 Sgr. festgestellt worden.

Ad Tit. 7. Extraordinair. Bei den zu monatlichen Unterstützungen bestimmten Legaten-Fonds waren durch die darauf angewiesenen Zahlungen in den Jahren 1832, 34, 35, 36 und 37 Vorschüsse entstanden, welche von der Haupt-Armen-Kasse haben erstattet werden müssen und hier mit zur Einnahme gekommen sind.

Ausgabe.

Tit. 1. der Ausgabe ergiebt, daß aus der Stiftungs-Kasse jährlich 6000 bis 7000 Rthlr. und darüber zu Unterstützungen gezahlt worden sind, wodurch so manchen verschämten Armen in solchen Fällen Berücksichtigung geworden ist, wo die beschränkten Communal-Mittel, die doch eigentlich nur zur Abwehrung der höchsten Noth bestimmt sind, nicht ausgereicht hätten.

B. Stiftung des Geheimen Staatsraths l'Abaye.

Da diese Stiftung ganz abgesondert verwaltet wird, und die betreffenden Einnahmen und Zahlungen weder durch die Rechnung der Haupt-Armen-, noch der Stiftungs-Kasse gehen, so haben wir derselben einen besonderen Abschnitt widmen zu müssen geglaubt.

Der Vorschrift des Stifters gemäß, muß die über die Stiftung geführte Jahres-Rechnung alljährlich öffentlich bekannt gemacht werden. Da nun dieses regelmäßig geschehen ist, glauben wir über die Specialien der Verwaltung hier hinweggehen zu dürfen, und begnügen uns, folgende allgemeine Uebersicht zu geben:

Aus den eingehenden Zinsen erhält:

a. der Neffe des Testators . . . . . $\frac{2}{4}$
b. die Armen-Direction zur Vertheilung an würdige Arme $\frac{1}{4}$
c. die übrigen . . . . . $\frac{1}{4}$

werden nach Abzug der Verwaltungskosten und Zahlung eines, unter bestimmten Be-

Digitized by Google

dingungen bis 28sten Dezember 1841 monatlich mit 12 Rthlrn. zu zahlenden Vermächtnisses, aufgesammelt, zu Kapital geschlagen und die Zinsen immer wieder kapitalisirt. Mit dieser Theilung und Auffammlung soll von dem Todestage des Bruders des Testators, welcher am 19ten Dezember 1832 erfolgte, dreißig Jahre hindurch fortgefahren werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums hört die Theilung auf; das ganze Haupt-Kapital wird mit dem, von den aufgesammelten Zinsen und Zinseszinsen gebildeten Kapital vereinigt und davon ⅓ des Ganzen dem Neffen des Erblassers oder der Descendenz desselben nach besonders vorhandenen Vorschriften, und ⅔ der Armen-Direction überwiesen. Das Kapital darf nicht angegriffen werden und nur die Zinsen sollen zur Unterstützung an verschämte, würdige, durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Armuth versunkene Personen gezahlt werden.

Diesem nach zerfällt die für jedes Jahr zu legende Jahresrechnung in drei Abtheilungen, nämlich:

A. General-Conto der Stiftung;

B. Conto der zur sofortigen Unterstützung der Armen bestimmten Revenüen, und

C. Ersparniß-Conto zur Vergrößerung des Grund-Kapitals,

als in welcher Art auch seit dem Jahre 1833, wo das Kapital der Armen-Direction übergeben worden, verfahren und die Rechnung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist.

Das Stiftungs-Kapital betrug incl. 12,000 Rthlr. Gold	59,700	Rthlr. —	Sgr. — Pf.
Durch Rückzahlung von Kapitalien und anderweiter Belegung desselben, so wie durch Verwandlung eines Kapitals von 5,000 Rthlrn. Gold in Cour. sind bis zum 31sten Dezember 1840 hinzugetreten	561	„ 27 „	11 „
mithin beträgt dasselbe gegenwärtig, incl. 7000 Rthlr. Gold	60,261	Rthlr. 27	Sgr. 11 Pf.
und das Conto zur Vergrößerung des Grund-Kapitals ist bis auf	7,250	„ — „	— „
angewachsen. Beides zusammen beträgt	67,511	Rthlr. 27	Sgr. 11 Pf.

mithin würde, wenn ult. 1840 der Termin eingetreten wäre, wo die Stiftung in der jetzt bestehenden Gestalt aufgelöset wird, der Armen-Direction à ⅔ ein Kapital von 45,008 Rthlrn. zugeflossen sein, als so hoch wir solches bei der Uebersicht des Vermögens sämmtlicher Armen-Anstalten vorläufig angenommen haben. (Seite 176.)

An Unterstützungen aus der l'Abayeschen Stiftung sind in den letztverflossenen 8 Jahren, seitdem die Stiftung besteht, gezahlt worden, und zwar im Jahre 1833, wo die Zahlungen nicht vor dem 1sten April ihren Anfang nehmen konnten, weil die Zinsen postnumerando eingehen, an 25 verschiedene Arme in monatlichen Raten von

2 bis 6 Rthlrn.	557	Rthlr. —	Sgr.
im Jahre 1834 an 24 Arme	936	„ —	„
„ „ 1835 „ 28 „	1,051	„ 15	„
„ „ 1836 „ 30 „	1,077	„ —	„
„ „ 1837 „ 31 „	1,131	„ —	„
„ „ 1838 „ 28 „	1,107	„ —	„
„ „ 1839 „ 25 „	937	„ —	„
„ „ 1840 „ 28 „	839	„ —	„
überhaupt also	7,635	Rthlr. 15	Sgr.

Digitized by Google

Wie bedeutend und wichtig dieſe Stiftung iſt, geht aus dem Vorſtehenden genugſam hervor, und der Name des edlen Stifters wird zu allen Zeiten unter den Einwohnern der Hauptſtadt in Ehren gehalten werden. Damit aber auch ſein Bild unter uns bewahrt bleibe, ſo haben die ſtädtiſchen Behörden daſſelbe in würdiger Ausführung in dem Sitzungszimmer der Armen-Direction aufſtellen laſſen. — Möge das Beiſpiel einer Geſinnung, wie ſie der treffliche l'Abaye an den Tag gelegt hat, Nachahmung finden bei denen, die ſich durch reiche zeitliche Güter zur Sorge für den dürftigen Bruder vorzugsweiſe ausgerüſtet ſehen.

Digitized by Google

1840.*)

Tit.	E i		1837.			1838.			1839.			1840.		
		r. pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand . . .	4	886	5	9	1,211	29	6	1,102	18	5	1,849	13	10
2.	" Zinsen . . .	5	6,651	29	7	6,384	1	6	6,838	20	8	6,813	21	8
3.	Aus der Heynitz Stiftung . .	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—
4.	Aus der Haupt- der Königin	—	600	—	—	600	—	—	600	—	—	600	—	—
5.	Aus der Königl. für den Bür	—	8	15	—	8	15	—	8	15	—	8	15	—
6.	An Resten und	—	311	—	—	84	14	2	385	14	2	9	23	4
7.	Extraordinair, in saß von Do	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	990	—	**)
		—	8,595	20	4	8,389	—	2	9,035	8	3	10,371	13	10
	A													
1.	Unterstützungen der Vermächtn	11	7,353	24	3	7,177	14	9	7,081	—	—	7,158	23	6
2.	Extraordinair, in gabe beim Ank	1	29	26	7	108	27	—	121	24	5	1,488	7	6
		3	7,383	20	10	7,286	11	9	7,203	24	5	8,647	1	—
		9	1,211	29	6	1,102	18	5	1,849	13	10	1,724	12	10

*) Die seit 1. J
selben nur d
pitals-Buchungen als durchlaufende Posten weggelassen; und sind in dem-

**) Die pro 184
ngen, und sind diese . . . . . 990 Rthlr — Sgr. — Pf. demnächst
te von . . . . . 32 " 11 " 2 "
in Summa mit . . . 1,022 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. wieder

veraus gabt, u

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Das Armen-Schulwesen.

Die Reorganisation des städtischen Schulwesens hatte unter andern die Maaßregel herbeigeführt, daß da, wo die Eltern schulpflichtiger Kinder zwar nicht des Vermögens wären, das festgesetzte Schulgeld vollständig, aber doch theilweise zu bezahlen, solche nach ihren Erwerbverhältnissen herangezogen werden sollten. In welchem Maaße dies nun stattfinden sollte, entschied der gutachtliche Bericht der betreffenden Armen-Kommission, und eine Folge davon war, daß die Armen-Kommissionen mit dem Einziehen des arbitriten Schulgeldes beauftragt wurden. Daß dies Geschäft denselben lästig werden mußte, ist einleuchtend, und genau genommen gehört es auch wohl nicht zu den Pflichten der Armen-Beamten, daher wir dem Magistrat den Wunsch ausdrückten, das Schulgeld auf anderem geeigneten Wege einziehen zu lassen. Dies gab Veranlassung, daß die Communalbehörden den Beschluß faßten, das Armen-Schulwesen von der Verwaltung der Armen-Direction überhaupt gänzlich zu trennen und auf die städtische Schul-Deputation übergehen zu lassen. Die Vorbereitungen hierzu nahmen mit dem Jahre 1837 ihren Anfang und im Laufe desselben wurden der Schul-Deputation sämmtliche darauf Bezug habende Akten, Listen ꝛc. überwiesen, so daß Letztere in Stand gesetzt war, die Verwaltung vom 1sten Oktober 1837 ab, anzutreten, wobei ihr gleichzeitig auch folgende specielle Geschäftsgegenstände überwiesen wurden, als:

der Unterricht der Taubstummen;
der Unterricht älter als 14jähriger, früher vernachlässigter junger Leute, die zur Einsegnung vorbereitet werden mußten;
die Aufsicht über die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, und die Verwaltung der dem Armen-Schulwesen speciell zugehörigen Kapitalien und Grundstücke.

Wenn aber hiernach auch die Geschäftsleitung des Armen-Schulwesens von der Armen-Direction auf die Schul-Deputation übergegangen ist, so bleiben die Armen-Commissionen nach wie vor in der engsten Verbindung mit den Armenschulen und sind auf den Grund des Reglements für die Verwaltung des Armen-Schulwesens vom 18ten September 1837 nunmehr eben so wohl Organe der Schul-Deputation geworden, und stehen zu derselben in gleichem Verhältniß, wie sie zur Servis-Deputation in deren Angelegenheiten stehen, so wie denn auch die General-Verfügungen der Schul-Deputation an die Armen-Kommissionen in unserm Monatsblatt Platz finden.

Da der Schul-Deputation sämmtliche Akten übergeben worden, der von derselben zu erstattende Bericht über die 11jährige Verwaltung also dasjenige enthalten wird, worauf es ankommt, so übergehen wir dies hier und bemerken bloß, daß, weil die Kasse erst mit Ende Dezember 1837 an die Schul-Deputation übergeben worden, der im letzten Abschnitt dieser Schrift vorgelegte General-Extract der Haupt-Armen-Kasse auch nur die bei derselben durchlaufend berechneten Theile der Einnahmen und Ausgaben für das Armen-Schulwesen bis incl. 1837 nachweisen kann.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Das große Friedrichs-Waisenhaus.

Geschäftsleitung.

Die oberste Leitung der Geschäfte geht von unserm Collegium aus. Diesem aber zunächst besteht das Curatorium des Waisenhauses, welches aus einem Mitgliede der Armen-Direction, sechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und zwei Bürger-Deputirten zusammengesetzt ist, die sich alle 14 Tage im Waisenhause versammeln und die nächst vorgesetzte Behörde der Anstalt bilden. Da das Waisenhaus aber dazu bestimmt ist, nicht nur die vater- und mutterlosen Waisen, sondern auch solche arme Kinder aufzunehmen, deren Eltern zwar noch am Leben, die aber wegen längerer und gefährlicher Krankheiten, oder wegen Versunkenheit in grobe Laster oder als Verhaftete zur Erziehung ihrer Kinder theils außer Stande, theils ganz unfähig dazu sind; außerdem aber in allen dringenden Fällen, welcher Art sie auch sein mögen, die Aufnahme hülfloser Kinder sogleich geschehen muß, — so ist eine Behörde nothwendig, welche die Anstalt verwaltet, und über Alles, was im Hause vorgeht, wacht, und diese Behörde heißt die Administration des Waisenhauses.

Sie besteht aus einem Inspektor, der zugleich Rendant der Kasse ist, einem Controleur, zugleich Registratur-Vorsteher, und zwei Administrations-Secretairen.

Die Pflichten, welche der Administration obliegen, sind eben so umfangreich als wichtig, und erfordern, wenn sie mit Gewissenhaftigkeit geübt werden, die ungetheilten Kräfte der Beamten. Es handelt sich hier nicht blos um die Aufsicht im Hause und über das in der Pallisadenstraße belegene Filial der Anstalt — ungeachtet die Sorge für eine Anzahl von gegen 400 Kindern, was die Oeconomie im weitesten Umfange betrifft, die Bekleidung, Reinigung, Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kinder außer den Schulstunden eine anhaltende Aufmerksamkeit erfordert — sondern auch um die Controle über die außer dem Hause untergebrachten 800 bis 900 Kostkinder.

Dazu kommt die sorgfältige Buch- und Rechnungsführung, nicht blos der Haupt-Rechnung, sondern auch über eine Zahl von Gegenständen, die im weiteren Verlauf dieses Berichts noch zur Sprache kommen werden, und zuletzt noch seit dem Jahre 1833 die Uebernahme mehrerer bis dahin in unserm Collegium selbst bearbeiteten und demnächst der Administration zum selbstständigen Geschäfts-Betrieb überwiesenen Branchen. Derselbe erstreckt sich auf den Schriftwechsel mit den vormundschaftlichen Behörden wegen Einleitung der Bevormundung neu aufgenommener elternloser Kinder, Ausstellung der Erbentsagungsakten für dieselben, Ermittelung und Einforderung von Vermögen und Zinsen und sonstige Angelegenheiten. Ferner die Ermittelung der Familien-Verhältnisse und Communal-Angehörigkeit der neu aufgenommenen Kinder, Beschaffung ihrer Taufscheine, desgleichen die Ueberwachung derjenigen Eltern, welche zur Charité oder zum Verhaft gebracht worden, oder entwichen sind, damit deren einstweilen aufgenommene Kinder ihnen, soweit dies ausführbar, zurückgegeben werden können. Eben so gehört dahin die genauere Beaufsichtigung der Kostkinder, welche zwar im Allgemeinen von den betreffenden Armen-Commissionen geführt wird, in speciellen Fällen aber das Einschreiten der Administration erheischt, namentlich die besondere Ueberwachung der 13- und 14jährigen Kostkinder, damit solche rechtzeitig zum

Digitized by Google

Confirmanden-Unterricht und demnächst zur Confirmation gelangen, wodurch nicht nur das Beste dieser Kinder selbst befördert, sondern auch verhindert wird, daß sie nicht weit über das 14te Lebensjahr hinaus der Anstalt zur Last fallen.

Auch gehören hierher die abzuhaltenden Lokal-Untersuchungen über diejenigen Kinder, welche nach eingehenden Anzeigen sich in schlechter Pflege befinden. Zu dieser vielseitigen Geschäfts-Vermehrung sind in neuester Zeit auch die mit der Verwaltung der Fickerschen und Grünschen Stiftungen verbundenen Arbeiten hinzugetreten, desgleichen seit vorigem Jahre die Verwaltung des ererbten Baumbachschen Grundstücks, und in Aussicht stehen noch die aus der Verwaltung der Schulzeschen Stiftung künftig erwachsenden Geschäfte. Die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Anstellung eines zweiten Administrations-Secretairs hat sich im Jahre 1831 nothwendig gemacht, als die durch Cholera herbeigeführte plötzliche Zunahme der Kinder eine Stockung der Geschäfte befürchten ließ, und wies sich auch nach dieser überstandenen Krisis als gerechtfertigt aus, da der mit der Registratur und den Vernehmungen in der Anstalt beschäftigte Beamte nicht zugleich auch die außerhäuslichen Geschäfte der Lokal-Untersuchungen, Einziehungen von Nachrichten über zu ermittelnde Eltern, desgleichen die Berichterstattungen hierüber, so wie die zur Correspondenz mit den Behörden erforderlichen Kanzlei-Arbeiten besorgen konnte.

Erweiterung der Anstalt.

Im Jahre 1829 bestanden im Waisenhause 3 Knaben- und 1 Mädchenabtheilung, jetzt sind 4 Knaben- und 2 Mädchenabtheilungen vorhanden und außerdem ist noch eine 5te Knabenabtheilung im Filial hinzugetreten.

Diese Ergebnisse schließen bedeutende Veränderungen in sich, welche sich im Laufe des Jahrzehends zugetragen haben und nunmehr nachzuweisen sind.

Die verhängnißvolle Epoche der Cholera im Jahre 1831 führte dem Waisenhause plötzlich eine Anzahl von 167 Kindern zu, deren sämmtliche Unterbringung in Kost nicht zu bewirken war. Die in jeder Hinsicht gefahrdrohende Ueberfüllung der Anstalt mußte abgewendet werden, und so ergab sich die Nothwendigkeit der Unterbringung einer 4ten Abtheilung von 40 Knaben in einem Lokal außerhalb des Waisenhauses.

Durch die Bereitwilligkeit der Königl. Behörden wurde zu diesem Zweck das Haus Nr. 29. in der Oranienburgerstraße (früher Königl. Entbindungs-Anstalt) vorläufig angewiesen und am 24. November 1831 das Filial von 40 Knaben daselbst errichtet.

Einem Ehepaar ward die Obsorge übertragen, und zwar dem Manne die Aufsicht der Knaben, und der Frau die Wirthschaftsbesorgung, desgl. einem Lehrer der Unterricht, auch den beiden Eheleuten zur Führung der Oberaufsicht eine Wohnung im Hause angewiesen. Zu Ostern 1832 mußte das Gebäude jedoch der Königlichen Behörde zurückgegeben werden, und die Verlegung des Filials erfolgte nach dem der Commune gehörigen Hause, Louisenstraße Nr. 32., welches früher als Cholera-Heilanstalt gedient hatte. Während der Herbst-Manöverzeit des Jahres 1832 war der Königlichen Militair-Behörde dies Gebäude zum Lazareth überlassen, weshalb die Kinder einstweilen im Neuen Hospital in ein damals entbehrliches Seiten-Gebäude untergebracht wurden. Im Oktober desselben Jahres kehrten sie aber in das vorige Lokal zurück.

Am 26. Juni 1833 mußte das Gebäude wegen anderweitiger Benutzung definitiv geräumt und die Kinder in das Waisenhaus zurückgenommen werden.

Glücklicherweise fand sich bald eine andere Gelegenheit zur Erleichterung des überfüllten Hauses, indem der Eigenthümer eines isolirten Grundstücks in der Pallisadenstraße, der Garnwebermeister Nadler, sich zu dessen Abtretung für eine Summe

Digitized by Google

von 2,500 Rthlrn. und gegen eine jährliche Leibrente von 100 Rthlrn. nebst einer Miethe-Entschädigung von 30 Rthlrn. bereit erklärte. Es wurde hierauf Seitens der Communalbehörden eingegangen und somit das Grundstück als Eigenthum erworben.

Bei der Lage desselben im Freien zwischen dem Frankfurter und Landsberger Thore, und da es zugleich mit Hof und Garten versehen ist, wurde es dem Gedeihen kleiner Kinder am zuträglichsten gehalten und daher nach vorgenommener baulicher Einrichtung — wozu 800 Rthlr. angewiesen waren — die Verlegung des sogenannten Instituts der kleinen Kinder beiderlei Geschlechts aus dem Waisenhause dorthin bewirkt. Sie erfolgte am 1sten Oktober 1833, nachdem ein Ehepaar als Hausvater und Hausmutter mit einem Gehalte von 250 Rthlrn. bestellt war, denen 2 Dienstmädchen zur Besorgung der Küche, Wäsche und Bedienung der Kinder beigegeben wurden. Damit es nicht an ärztlicher Hülfe fehle, erfolgte die Anstellung eines besonderen Hausarztes mit 50 Rthlr. jährlich.

Die von den kleinen Kindern bisher im Waisenhause bewohnten Räume konnten nunmehr den aus dem früher bestandenen Filial zurückgekehrten 40 Knaben zum bleibenden Aufenthalt angewiesen werden, und auf diese Weise ist die Eingangs erwähnte 4te Knaben-Abtheilung entstanden. Gleichzeitig wurden die bisher unter Aufsicht einer Aufseherin gestandenen 70—80 Mädchen in 2 Abtheilungen geschieden und der durch die Versetzung der kleinen Kinder in das neue Filial disponible gewordenen seitherigen Aufseherin, die Aufsicht über die 2te Mädchen-Abtheilung übertragen, und somit eine bessere Beaufsichtigung und Erziehung der Mädchen erreicht. Hierdurch ist die Eingangs erwähnte 2te Mädchen-Abtheilung nachgewiesen.

Das Wiedererscheinen der Cholera im Jahre 1837 führte für die Anstalt dieselben Verlegenheiten herbei, wie bei ihrem ersten Auftreten. — 159 Kinder fielen dem Waisenhause plötzlich zu — und wie sehr man auch bemüht war, durch zahlreiche Unterbringung in Kost die Anstalt vor Ueberfüllung zu schützen, — blieb dennoch nichts übrig, als auf Entfernung von 50 Knaben Bedacht zu nehmen.

Die Communalbehörden standen damals wegen Erwerbung des Kapffschen Grundstücks, große Frankfurterstraße Nr. 23., in Unterhandlung, und es wurde diese Gelegenheit benutzt, daselbst vorläufig miethsweise ein Lokal für diese Knaben zu beschaffen. Die Verlegung derselben, 50 an der Zahl, erfolgte dorthin am 9ten Oktober 1837 nach Bestellung eines Ehepaars als Hausvater und Hausmutter, und da die Wahl auf einen Schullehrer gerichtet war, so wurde ihm gleichfalls der Unterricht übertragen.

Inzwischen war am 29sten Oktober 1835 der Hausvater des Filials der kleinen Kinder verstorben, seine vorläufige Stellvertretung durch einen Lehrer angeordnet, und seine Wittwe als Hausmutter bis zur weiteren Beschlußnahme beibehalten worden. In den folgenden Jahren wurden die Kinder des Filials ungewöhnlich zahlreich von der Krätze befallen. Zur Ausrottung dieses Uebels ward zuletzt eine gründliche Reinigung aller Lokale des Hauses nothwendig, und da durch die, wegen Heilung der Befallenen zur Krätzstation im Waisenhause versetzten Kinder, die Zahl der Zurückgebliebenen bis auf 33 vermindert war, so erfolgte deren Rücknahme in die Anstalt am 9ten Dezember 1837.

Nach beendigter Reinigung des Gebäudes durch Abreiben und frische Betünchung der Wände wurde dasselbe am 6ten Februar 1838 von den 50 bis dahin im Hause auf dem Kapffschen Grundstück untergebrachten Knaben bezogen, da die Räumung des letzteren nothwendig war, und somit ist an die Stelle des Filials für kleine Kinder, das Filial für eine 5te Knaben-Abtheilung getreten.

Die in die Anstalt zurückgenommenen kleinen Kinder wurden nach und nach in

Digitized by Google

Kost untergebracht, und indem ihre Zahl auf 20 bis 25 beschränkt blieb, war ihre Beibehaltung im Hause der Räumlichkeit angemessen.

Auf diese Weise war es möglich geworden, die Beibehaltung eines 2ten Filials, ungeachtet der durch die Cholera dem Waisenhause zugeführten Menge von Kindern, zu vermeiden, obwohl hierbei die theilweise Ueberfüllung der Anstalt nicht zu beseitigen blieb.

Durch Errichtung einer 4ten Knaben-Abtheilung in der Anstalt ist die Anstellung eines 4ten Aufsehers nöthig geworden — Die 2te Mädchen-Abtheilung ist, wie vorerwähnt, der vormaligen Aufseherin der kleinen Kinder übertragen, und für die Letzteren bei ihrer geeigneten Zahl eine Wärterin als ausreichend erachtet und angenommen worden. Die Begründung des Filials hat die Anstellung eines Hausvaters und einer Hausmutter herbeigeführt, auch hat die Zahl der Dienstboten vermehrt werden müssen.

Der Unterbeamten sind daher jetzt 12 gegen 9 im Jahre 1829; der Dienstboten dagegen 18 gegen 13 im Jahre 1829.

Gleichfalls hat das Lehrerpersonal wegen Errichtung der beiden Knaben-Abtheilungen im Hause und im Filial zugenommen, daher jetzt 9 Lehrer gegen 7 im Jahre 1829 vorhanden.

Für die 2te Mädchen-Abtheilung bestand 1829 bereits eine besondere Klasse mit einem Lehrer.

Das ärztliche Personal ist zwar der Zahl nach gleich geblieben, dagegen ist statt eines außer der Anstalt wohnenden Wundarztes ein solcher, und zwar erster Klasse, mit Wohnung im Hause und höherem Gehalt angestellt, wodurch für die Gesundheitspflege eine wesentliche Verbesserung bewirkt worden. Derselbe führt zugleich die ärztliche Aufsicht über das Filial, daher der frühere für dasselbe bestellte besondere Arzt entbehrlich geworden ist.

Bauten.

In baulicher Beziehung ist anzuführen, daß im Jahre 1830 auf dem Queergebäude an der Spree eine Mansarde, welche 2 Säle nebst dazwischen belegener Kammer enthält, ausgebaut worden. Dies Lokal dient zur 2ten Quarantaine-Anstalt. Im Jahre 1828 sind sämmtliche Gebäude des Waisenhauses, Kirche und Thurm mit eingeschlossen, abgeputzt. Auch hat eine bedeutende Verbesserung der Orgel im Jahre 1830 stattgefunden. Außerdem sind für die Einrichtungen der Filial-Anstalten beträchtliche Kosten aufgewendet.

Anzahl der verpflegten Haus- und Kostkinder.

Aus der beigefügten Nachweisung sub I. ist die Zunahme der in jedem Jahre verpflegten Kinder, sowohl nach den täglichen Durchschnittszahlen, wie nach den Zahlen der neu aufgenommenen Kinder zu ersehen; desgleichen ergiebt sich, wieviel Kinder durch Confirmation, durch Rückgabe an ihre Angehörigen, durch Ueberweisung an die betheiligten Communen und Anstalten, sowie durch Todesfälle abgegangen sind.

Hinsichtlich der Kostkinder, welche in dieser Nachweisung vom Jahre 1833 ab in geringerer Anzahl erscheinen, ist hier Folgendes anzuführen:

Unter diesen Kindern waren bis 1833 nicht nur die begriffen, welche als verwaiset der Anstalt unmittelbar angehörten und aus derselben in Kost untergebracht worden, sondern auch die Kinder, für welche ihren Müttern Kostgeld als Unterstützung bewilligt ward. Diese letztere Klasse wuchs im Verhältniß der steigenden Bevölkerung und der hiermit in Verbindung stehenden Zunahme der Hülfsbedürftigen in neuerer

Digitized by Google

Zeit so bedeutend an, daß nicht nur die Geschäftsführung beim Waisenhause zum Nachtheil für die Anstalt selbst erschwert wurde, sondern zugleich alle Uebersicht dieser Klasse von Kindern verloren ging, welche mit ihren Müttern der eigentlichen Armenpflege angehören, und außer dem bewilligten Kostgelde oft noch anderweitig unterstützt werden müssen.

Diese Unterstützungen ließen sich aber nicht beim Waisenhause verrechnen und erschienen unter extraordinairen Unterstützungen bei der Haupt-Armenkasse.

Suchten sich ferner einzelne Mütter ihrer Kinder zu entledigen, so war ihnen dies durch die Verbindung mit dem Waisenhause erleichtert, und die Beaufsichtigung der eigentlichen Kostkinder war den betreffenden Armen-Kommissionen durch die Verbindung beider Klassen von Kindern fast unausführbar geworden. Diesem Uebel mußte abgeholfen werden und es wurde daher die Ueberweisung der bei ihren Müttern befindlichen Kinder unter der Benennung „Pflegekinder" an die betreffenden Armen-Kommissionen zur selbstständigen Verwaltung beschlossen.

Am 1sten April 1833 gingen demzufolge 1220 Pflegekinder von der Verwaltung des Waisenhauses zu der der Armen-Kommissionen über. Die für sie berechneten Kosten werden am Jahresschluß dem Waisenhause beim Zuschuß in Anrechnung gebracht und kommen in dessen Rechnung in Ausgabe.

Pflegekinder.

Was nun diese Kinder betrifft, so hat sich die Zahl der am 1. April 1833 den Armen-Kommissionen überwiesenen 1220 Kinder seitdem bedeutend vermehrt.

Es waren am letzten Dezember 1833 deren 1294
1834 „ 1313
1835 „ 1458
1836 „ 1465
1837 „ 1796
1838 „ 1927
1839 „ 1885
1840 „ 1869

mithin jetzt mehr gegen 1. April 1833 . . . . . 649 Kinder.

Gesundheitspflege und Sterblichkeit.

In der vorbemerkten Nachweisung sub I. sind auch die Verhältnißzahlen der Sterblichkeit beigefügt, wobei jedoch zu bemerken bleibt, daß letztere keineswegs aus dem gewöhnlichen statistischen Gesichtspunkte betrachtet werden darf, da die Sterblichkeit in der Anstalt von dem besonderen Umstande abhängt, ob in einem Jahre mehr oder weniger Kinder vorhanden gewesen, deren scrophulöses Leiden ihren Tod herbeiführte.

Leider finden sich unter den dem Waisenhause Zufallenden nur zu viele, die mit der Scrophelkrankheit behaftet sind, und denen bei vorgeschrittener Desorganisation nicht zu helfen ist, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß der größte Theil der Sterbefälle die von scrophulöser Lungen- oder Unterleibs-Schwindsucht herrührenden sind.

Hierbei ist zu gedenken, welchen Einfluß die Cholera bei ihrem ersten Auftreten im Jahre 1831 auf Leben und Gesundheit der Kinder und des sie umgebenden Verwaltungs-Personals gehabt hat. Es ist als eine seltene Erscheinung zu betrachten, daß weder irgend ein Kind, noch einer der im Hause wohnenden Beamten und Dienstboten, noch einer der außerhalb der Anstalt wohnenden Lehrer von der Seuche er-

Digitized by Google

griffen worden ist. Zwar waren alle Maaßregeln der Vorsorge und Umsicht von den Behörden getroffen und von den Verwaltungs-Beamten gewissenhaft befolgt, allein dieselben Maaßregeln vermochten ja nicht andere Anstalten zu schützen! — Als besonders merkwürdig ist noch der Umstand zu betrachten, daß das Jahr 1831 in diesem Jahrzehend gerade dasjenige ist, in welchem die Sterblichkeit im Waisenhause am geringsten war.

Zu den vorbemerkten vorsorglichen Maaßregeln gehörte die sofortige Anlegung einer möglichst isolirten Contumaz-Anstalt im Hause selbst, worin alle neu aufgenommenen Kinder 20 Tage lang unter Aufsicht eines hierzu bestellten Arztes verbleiben mußten; desgleichen die Einrichtung eines besonderen Lazareths für die etwa von der Seuche Ergriffenen. Die Anstalt selbst ward nicht gesperrt, denn dies war wegen der aufzunehmenden Kinder nicht möglich. Die Zöglinge wurden nach wie vor ausgeführt und nur im Umgange mit ihren Angehörigen beschränkt, um die Zustreckung von Lebensmitteln zu verhüten, damit die vorgeschriebene diätetische Lebensweise nicht umgangen werden sollte. Aller Wahrscheinlichkeit nach war diese streng beobachtete Lebens-Ordnung, verbunden mit der Bewegung in freier Luft, die heilsamste von allen ergriffenen Maaßregeln.

Nicht so erfreulich ging die Wieder-Erscheinung der Cholera im Jahre 1837 vorüber, denn bei denselben Vorkehrungen wurden dennoch 3 Kinder ein Opfer dieser Seuche, von denen jedoch 2 seit wenigen Tagen erst aufgenommen und wahrscheinlich durch ihre an der Cholera verstorbenen Angehörigen prädisponirt waren. Gleichzeitig wurden 2 Wärterinnen von dieser Krankheit ergriffen, von denen die eine starb, die andere, so wie der ebenfalls erkrankte Aufseher der 1sten Knaben-Abtheilung, wieder hergestellt wurden.

In Bezug auf das Krätz-Uebel, welches die Auflösung des Filials der kleinen Kinder zunächst herbeiführte, bleibt hier nachträglich anzuführen, daß nachdem mehrere Jahre hindurch nur wenige Kinder der Anstalt und des Filials von diesem Uebel befallen gewesen waren, dasselbe im Jahre 1837 bedeutend zunahm, und da die Krankheit in der Anstalt selbst geheilt werden mußte, so war ungeachtet des dazu dienenden abgesonderten Lokals und aller angewandten Vorkehrungen, dieselbe nicht auszurotten. Es ward daher beschlossen, die Heilung dieser Kinder in der Charité zu bewirken, wozu das Königl. Curatorium dieser Anstalt abgesonderte, nur für die Waisen bestimmte Zimmer eingeräumt hatte. Diese im Mai 1838 ausgeführte Maaßregel hat den glücklichsten Erfolg gehabt, indem das Uebel sehr bald bedeutend abnahm, so daß seit dem Schlusse vorigen Jahres nur noch einzelne Fälle, und zwar bei neu aufgenommenen Kindern vorkamen.

Das bis dahin zur Heilung gebrauchte Lokal ist nach gründlicher Reinigung zu einer besonderen Quarantaine für die aus der Charité zurückkehrenden Kinder eingerichtet, in welchem sie unter ärztlicher Aufsicht auf unbestimmte Zeit verbleiben, und erst nach erlangter Ueberzeugung von ihrer gänzlichen Herstellung unter die gesunden Kinder aufgenommen werden.

Zur Beförderung der Gesundheitspflege und in Bezug auf körperliche Ausbildung ist auch im Jahre 1838 eine Turn-Anstalt im Filial-Garten eingerichtet, in welcher die Knaben unter Anweisung eines dazu befähigten Aufsehers geübt werden.

Im Laufe des vergangenen Jahrzehends ist auch eine wesentlich verbesserte Beköstigung der Kinder eingetreten, von der wir hier nur die Einführung einer 4ten Fleischmahlzeit in der Woche und die Verabreichung von Biersuppe im Winterhalbjahre erwähnen.

Digitized by Google

Unterricht.

Im Waisenhause selbst werden die Kinder von 6 Lehrern unterrichtet. Es bestehen 4 Abtheilungen Knaben und 2 Abtheilungen Mädchen im Hause, so daß jede Abtheilung von einem Lehrer unterrichtet wird. Den Unterricht im Schreiben und im Gesange ertheilen noch 2 besondere Lehrer. In den beiden ersten Knaben-Abtheilungen sind wöchentlich 25, in der 3ten 23, und in der 4ten 20 Stunden für den Unterricht bestimmt, und außerdem in der 3ten und 4ten Abtheilung für jede noch eine Nachhülfestunde im Lesen. In dem Filial, wo sich eine Abtheilung von 30 zehn- bis zwölfjähriger Knaben befindet, welche als Parallelklasse der 3ten Knaben-Abtheilung zu betrachten ist, wird ganz wie in dieser von einem besonderen Lehrer unterrichtet, und alle 6 Monat findet eine Versetzung aus derselben nach der 2ten Abtheilung der Mutter-Anstalt statt.

In den beiden Mädchen-Abtheilungen im Hause wird nur des Vormittags unterrichtet, weil die Nachmittagsstunden zu weiblichen Handarbeiten, namentlich zum Stricken der Strümpfe für die Anstalt, desgleichen zum Nähen neuer und zur Ausbesserung alter Leib- und Bettwäsche, bestimmt sind. In der ersten Abtheilung wird wöchentlich in 21, und in der 2ten in 22 Stunden unterrichtet, außerdem für die letztere noch in 10 Nachhülfestunden Nachmittags für diejenigen Mädchen, welche als ganz unwissend, aber in Jahren vorgerückt in der Anstalt haben aufgenommen werden müssen.

Der Katechumenen-Unterricht, von den beiden Predigern ertheilt, ist unter den obengedachten Lehrstunden nicht mitbegriffen.

Was die Gegenstände des Unterrichts betrifft, so ist die nächste Bestimmung der Kinder ins Auge gefaßt, und nächst dem Religions-Unterricht erstrecken sie sich daher nur auf Lesen, Schreiben und Rechnen.

In der 1sten und 2ten Abtheilung genießen die Kinder jedoch auch Unterricht in der Geographie, allgemeinen Geschichte und Naturlehre, so wie sie auch Anleitung im Singen erhalten.

Durch einige milde Stiftungen sind wir in den Stand gesetzt, den von der Natur mit besonderen Anlagen ausgestatteten Zöglingen eine höhere Ausbildung zu gewähren, wie weiterhin näher berührt werden wird. Stellen wir nun aber einen Vergleich an, wie sich das Jahr 1840 gegen das Jahr 1829 in Beziehung auf den Unterricht verhält, so tritt insbesondere hervor, daß nicht nur die Unterrichtsstunden an sich vermehrt worden, sondern auch die wöchentlichen 12 Nachhülfe-Stunden, so wie gleichfalls der auf dem Lazareth und der Quarantaine zu ertheilende Unterricht von bezüglich 2 und 4 Stunden wöchentlich, ferner der Unterricht im Filial und die Anstellung eines besonderen Lehrers daselbst, zugetreten sind.

Als Beweis der den Kindern gewidmeten Sorgfalt ist hier noch anzuführen, daß die in neuerer Zeit gemachte Erfindung einer Methode zur Heilung der Stotternden, zum Wohle einiger stammelnden Kinder benutzt worden ist. Man hatte nämlich im Jahre 1835 in Erwägung gezogen, ob es nicht Pflicht sei, weil in einzelnen Fällen sich Schwierigkeiten bei der Unterbringung stammelnder Kinder ergaben, deshalb Schritte zu thun, und wurde mit Zustimmung der Communal-Behörden, gegen ein ermäßigtes Honorar, an 5 Knaben und 1 Mädchen der Versuch gemacht, indem man die Behandlung dem rühmlich bekannten Dr. Norden übertrug. Der Erfolg war bei 3 Knaben vollständig, 2 konnten mehr oder weniger als gebessert betrachtet werden, von dem Mädchen aber steht zu befürchten, daß sie nach und nach wieder in den alten Fehler verfallen werde.

Es hat sich hierbei ergeben, daß die Methode des Dr. Norden bei Erwachsenen

Digitized by Google

die aufmerksamer auf sich selbst sind und die dargebotenen Hülfsmittel zur Erleichterung des Sprechens gehörig anwenden, von glücklicherm Erfolge ist, aber bei Kindern, von denen diese Aufmerksamkeit nicht zu erwarten, keinen rechten Bestand hat.

Darum haben wir einem der Lehrer des Hauses, der sich aus eigenem Antriebe durch sorgfältiges Studium mit der Methode bekannt gemacht und sich dazu erboten hat, in der Mitte des vorigen Jahres 2 andere stammelnde Knaben, unter Zusicherung eines angemessenen Honorars, in Behandlung gegeben, wobei noch der besondere Umstand in Betracht kommt, daß dieser Lehrer auch in den Schulstunden auf diese Knaben seine Aufmerksamkeit richten kann. Der Erfolg der Behandlung ist zur Zeit noch nicht festgestellt.

Beschäftigung außer den Schulstunden.

Zur nützlichen Beschäftigung außer den Schulstunden, und soweit ihre Zeit nicht durch häusliche Verrichtungen in Anspruch genommen wird, üben sich die Knaben in Schnitz- und Papp-Arbeiten, doch kann hierbei von eigentlicher Anfertigung von zum Verkauf zu stellenden Erzeugnissen die nicht Rede sein, da sowohl die hierauf zu verwendende Zeit zu beschränkt, als auch die eigenthümlichen Verhältnisse der Anstalt hierzu ungeeignet sind. Die Kinder im Filial werden dagegen mit Garten-Arbeit beschäftigt.

Die Mädchen sind außer den Strick- und Näh-Arbeiten für die Anstalt auch mit Verrichtungen in der Küche, im Waschhause und in der Hausreinigung beschäftigt, wodurch ihre Zeit neben den Schulstunden völlig ausgefüllt wird.

Kinder-Feste.

Der Kinder-Feste finden im Waisenhause und im Filial jährlich 3 statt, nämlich das Milchfest, zu welchem die Kinder über Land geführt und bewirthet werden; das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, welches mit angemessenen Feierlichkeiten in der Anstalt selbst stattfindet; imgleichen das Weihnachtsfest, welches vornämlich aus den Gaben edler Menschenfreunde bestritten wird.

Als ein außerordentliches Fest-Ereigniß ist des im Jahre 1839 begangenen Reformationsfestes zu gedenken. Es fand mit kirchlicher Feier statt, welcher ein öffentlicher Umgang unter Vorantritt einiger Mitglieder des Curatorii, der beiden Prediger und der Beamten und Lehrer der Anstalt mit Gesang und Musik voranging. Auch war auf Anordnung der Communal-Behörden ein Festmahl für die Kinder bereitet, und wurde einem Jeden derselben ein Exemplar der Reformations-Medaille, sowie auch ein Exemplar der kurzen Geschichte der Reformation zur Erinnerung dieses denkwürdigen Ereignisses geschenkt.

Ausgaben und Einnahmen.

Bei den hier vorgetragenen Ereignissen und daraus hervorgegangenen Veränderungen, welche das Waisenhaus in den verflossenen 11 Jahren berührt haben, ist die Zunahme der Ausgabe eine nothwendige Folge gewesen.

II.

Der sub II. beigefügte 11jährige Rechnungs-Extract über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre $18\frac{29}{40}$ liefert darüber eine specielle Uebersicht. Eine Vergleichung derselben, kurz zusammengefaßt, liefert folgendes Resultat:

Die Ausgaben für das Jahr 1829 betrugen nämlich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. für die Anstalt	21,525	8	7
b. für die Kostkinder	22,541	10	—
zusammen	44,066	18	7

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	44,066	18	7

Das Jahr 1840 ergiebt dagegen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
ad a.				29,760	19	8
ad b.	16,202	14	6			
und für die Pflegekinder außerdem	29,268	9	9			
				45,470	24	3
					75,231	13	11
mithin haben sich solche vermehrt um					31,164	25	4

und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. für das Waisenhaus selbst um . . . . . theils durch das hinzugekommene Filial, theils durch die Zunahme der Kinder in der Anstalt selbst, sowie auch durch eingeführte Verbesserungen;	8,235	11	1
b. für die so sehr vermehrte Anzahl der Kost- und Pflege-Kinder, um	22,929	14	3
sind vorstehende	31,164	25	4

Sind dagegen die eigenen Einnahmen des Waisenhauses wie Tit. 1. bis 11. des Extracts besagen, im Ganzen sich ziemlich gleich geblieben, so bleibt es doch erfreulich, die nicht unbedeutende Vermehrung des Kapitalienfonds nachweisen zu können, was wir weiterhin näher berühren werden, hier aber befürworten wollen, daß wenn durch die Zinsen von den neuen Stiftungs-Kapitalien die eignen Einnahmen des Waisenhauses in der in Rede stehenden Rechnungs-Periode nicht bedeutend vermehrt erscheinen, solches seinen Grund darin hat, daß über diese Stiftungen besondere Rechnungen geführt werden und eine derselben erst vom Jahre 1840 ab zur Buchung gekommen ist. Die Summe des Guten ist aber jedenfalls um dasjenige vermehrt, was aus den Zinsen der Stiftungen, namentlich der Ficker- und Grüneschen, geleistet wird.

Was die einzelnen Titel der Einnahme und Ausgabe betrifft, so dürften folgende Erläuterungen nicht überflüssig sein.

Ad Tit. 5. der Einnahme aus dem Grüneschen Legat. Aus demjenigen, was weiterhin bei den Stiftungs-Kapitalien erörtert werden wird, ergiebt sich, daß bis zum 1. April 1838 eine Gesammt-Verwaltung der Grüneschen Stiftung bestanden hat, aus welcher jährlich 180 Rthlr. der Waisenhaus-Kasse als Zuschuß gezahlt worden sind. Dies ist der Grund, weshalb hier für 1838 nur 45 Rthlr. aufgeführt sind und das Jahr 1839 ganz ausfällt. Vom 1. April 1838 ab ward das Legat besonders verwaltet.

Ad Tit. 7. An Kostgeldern. Diese Kostgelder gehen ein für Kinder, welche fremden Communen angehören, die zum Ersatz der Kostgelder verpflichtet sind, oder für welche aus dem Potsdamschen Militair-Waisenhause ein Beitrag erfolgt, desgleichen für solche, deren ermittelte nächste Verwandte oder natürliche Väter zu Beiträgen herangezogen werden können. Eben so werden unter diesem Titel auch die vom Staate bewilligten Unterstützungsgelder für Kinder, deren Väter in Staatsdiensten standen, so wie die in einzelnen Fällen von dem Vormundschafts-Gericht aus den Vermögens-Zinsen gezahlten Kostgelder, desgleichen die bei der Stiftungs-Kasse fundirten jährlichen

Digitized by Google

108 Rthlr. für die 3 Waisen des vormaligen besondern Bürger-Waisen-Instituts vereinnahmt. Daß die Einnahme daher steigend und fallend ist, liegt in der Natur der Sache.

Ad Tit. 12. An Zuschuß aus der Haupt-Armen-Kasse. Daß solcher — mit Ausnahme des Jahres 1835, wo die eigenen Einnahmen des Waisenhauses zufällig reichlicher als gewöhnlich ausfielen — von Jahr zu Jahr bedeutend gestiegen ist, findet in dem, was im Eingange dieses Abschnitts bereits gesagt ist, seine Erklärung, indem die Haupt-Armen-Kasse für das Bedürfniß im Ganzen aufkommen muß.

Ad Tit. 3. der Ausgabe, für Beköstigung. Seit dem Jahre 1832, in welchem wegen der Seitens der Communal-Behörden beschlossenen Verbesserung der Speisung, die Ausgabe für diesen Titel erhöht werden mußte, ist solche bis auf das Jahr 1839 ziemlich gleich geblieben, in welchem letztern sie dadurch gestiegen ist, daß gegen Schluß des Jahres 1838 ein vierter Fleischtag wöchentlich und außerdem im Winterhalbjahre wöchentlich einmal Biersuppe des Abends bewilligt worden, wodurch im Ganzen eine Mehr-Ausgabe von 400 Rthlrn. jährlich entsteht.

Ad Tit. 4. b. Da im Laufe der gegenwärtigen Darstellung des seit dem Jahre 1838 veränderten Verhältnisses der Commune zur Charité-Verwaltung schon erwähnt worden, so findet die seitdem hier entstandene neue Ausgabe ihre Erklärung.

Ad Tit. 17. Aus der Lindower Stiftung. Dieselbe setzt 20 Rthlr. Aussteuer aus für ehemalige Lindower Waisenmädchen, die ihre Verheirathung nachweisen; ebenso gleichfalls 20 Rthlr. für ordentliche Zöglinge, welche sich als selbstständige Gewerbtreibende etabliren.

Fälle der Art kommen natürlich nur periodisch vor, daher sich die Abweichungen in den verschiedenen Jahren erklären.

Ad Tit. 19. Eine Wittwe Schäffer, welche dem Waisenhause 2,600 Rthlr. legirte, hat die Bedingung an dies Legat geknüpft, daß ihrer Aufwärterin eine Leibrente von 60 Rthlrn. gezahlt werde, und gleichfalls werden:

Ad Tit. 20. den Nadlerschen Eheleuten für die Abtretung des Grundstücks in der Pallisadenstraße zum Filial des Waisenhauses gezahlt 130 Rthlr. jährlich.

Ad Tit. 22. u. 23. Daß diese Ausgaben seit 1833 eine andere Gestalt erhalten haben, ist unter der Rubrik „Haus- und Kostkinder" bereits nachgewiesen, ebenso, daß hauptsächlich unter diesen Titeln die im Laufe der 11 Jahre entstandene Mehr-Ausgabe zu suchen ist.

Kapital-Vermögen und Stiftungen.

Das Kapital-Vermögen der Anstalt hat sich im verflossenen Jahrzehend, wenn auch nicht durch viele, doch durch einige bedeutende Stiftungen ansehnlich vermehrt.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1829 bestand das Vermögen aus	21,450	—	—
Hinzugekommen sind:			
1) das Legat der Wittwe des Kattunfabrikanten Damm	200	—	—
2) Legat der Wittwe Bärwaldt	100	—	—
Latus . . .	300	—	—
Latus . . .	21,450	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
				Transport . . .	21,450	—	—
Transport . . .	300	—	—			
3) Geschenk des Hofraths Gebauer für die durch die Cholera verwaiseten Kinder	700	—	—			
4) Legat des Kaufmanns Schütte	200	—	—			
5) Legat des Rentiers Weißer	100	—	—			
6) Legat der Uhrmacher-Wittwe Metze	2,000	—	—			
7) Legat des Banquiers Scheel . . . . . Dies Kapital war bereits im Jahre 1792 von dem vormaligen Königlichen Armen-Directorio zu den laufenden Ausgaben mit verwendet, ist jedoch im Jahre 1834 von den Kapitalien der Haupt-Armen-Kasse restituirt worden.	2,000	—	—			
8) Legat des Ordens-Raths Clüsener	100	—	—			
9) Legat des Pupillen-Raths Calenberg	300	—	—			
10) Geschenk eines Ungenannten von 600 Rthlrn., belegt auf	580	16	—			
11) Legat des Präsidenten Silberschlag	500	—	—			
12) Stiftung der Demoiselle Johanne Eleonore Ficker von . . . . . Eigentlich beträgt das Stiftungs-Kapital nur 49,700 Rthlr., da aber von den ausstehenden Effekten 1,000 Rthlr., incl. 600 Rthlr. Gold, eingezogen und dafür 1,050 Rthlr. in Staatsschuldscheinen angekauft worden, so hat sich die Haupt-Summe um 50 Rthlr. erhöhet.	49,750	—	—			
13) Stiftung des Rentiers Johann Gottlieb Schultze . . . . . Das Kapital beträgt eigentlich 16,580 Rthlr., da aber 1839 die Rückzahlung von 500 Rthlrn. erfolgt, und diese in Staatsschuldscheinen, welche Agio gekostet haben, belegt sind, so hat es sich um 25 Rthlr. vermindert.	16,555	—	—			
14) Legat des Geh. Kriegs-Raths Grüne	17,925	—	—			
15) Kaufschilling für eine der Anstalt gehörig gewesene Wiese	25	—	—			
16) Aus belegten Zinsen für das Kleine-Kinder-Institut	200	—	—			
Summa	91,235	16	—			
Dagegen kommen in Abgang:						
	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
a. Die an einige Waisenhaus-Zöglinge zurückgezahlten . von dem ihnen eigenthümlich	550	—	—			
Latus . . .	550	—	—			
Latus . . .	91,235	16	—			
				Latus . . .	21,450	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .							21,450	—	—
Transport . . .				91,235	16	—			
Transport . . .	550	—	—						
gehörigen, früher zur Waisenhaus-Kasse eingezogenen Vermögen.									
b. Die beim Umsatz von Kapitalien in Staats-Papieren durch Agio verloren gegangenen	83	26	6						
				633	26	6			
bleibt Zugang							90,601	19	6
mithin belief sich das Vermögen des Waisenhauses zu Ende 1839 auf							112,051	19	6

Zugang pro 1840:

	Rthlr.			
Legat der Frau Leßmann	500			
Geschenk des Predigers Witte	25			
Legat der Demoiselle Baumbach	3,000			
außerdem 2 Grundstücke in der Stallschreibergasse, zum Werth von 12,325 Rthlrn.				
		3,525	—	—
Summa		115,576	19	6

Zwar sind außerdem von den aus der Fickerschen Stiftung eingekommenen Zinsen in den Jahren 1838 bis 1840 3,650 Rthlr. einstweilen zinsbar belegt worden; allein diese sind dem Kapital-Vermögen deshalb nicht hinzuzurechnen, weil sie nur als ein zufälliges Ersparniß betrachtet werden können, indem gleich nach dem Eingang der Stiftung Individuen nicht sofort vorhanden sein konnten, welche stiftungsmäßig zu bedenken waren. Diese Ersparnisse, von welchen die Zinsen beim Fickerschen Fonds berechnet werden, bleiben daher für künftige Verwendungsfälle reservirt.

Wir halten es noch für unsere Pflicht, diejenigen Kapitalien näher anzugeben, welche von den Gebern zu besonderen Zwecken bestimmt worden sind.

Ad 4. Die Zinsen des Schütteschen Legats von 200 Rthlrn. sollen jährlich demjenigen Knaben zugesprochen werden, dem das beste Zeugniß seiner Lehrer zu Theil geworden ist. Es werden ihm solche bei der Sparkasse aufbewahrt, und er erhält beim Austritt aus dem Hause eine Bescheinigung über das, was er zu fordern hat, und erst, wenn seine Lehrjahre beendigt sind, empfängt er das Geld gegen Rückgabe des Scheins.

Ad 7. Von dem Legat des Banquiers Scheel von 2,000 Rthlrn. sind die Zinsen zur Aufnahme und Unterhaltung von wenigstens 2 vaterlosen Waisen bestimmt, welche der jedesmalige Probst zu St. Petri vorzuschlagen hat.

Ad 10. Die Zinsen sollen zur Erfreuung der Kinder zu Weihnachten verwendet werden.

Digitized by Google

Ad 12. Durch das Teſtament der verſtorbenen Demoiſelle Johanne Eleonore Ficker iſt das Waiſenhaus zum Haupt- und Univerſal-Erben ihres Vermögens mit der Beſtimmung eingeſetzt, daß die legirten Kapitalien niemals mit dem Fonds des Waiſenhauſes vermiſcht, ſondern abgeſondert verwaltet werden ſollen.

Die Zinſen ſind beſtimmt:

a. für 2 Lehrer und 2 Lehrerinnen, welche Jeder eine jährliche Zulage von 50 Rthlrn. erhalten, dafür aber die Kinder auf ihren Spaziergängen begleiten und durch Belehrungen über Gegenſtände der Natur, Kunſt oder Gewerbe, ihnen dieſe Spaziergänge nützlich machen;

b. zu Prämien ſollen jährlich 100 Rthlr. verwendet und unter die fleißigſten und ſittlichſten Kinder vertheilt werden;

c. ſind 800 Rthlr. dazu anzuwenden, um den Kindern nach ihrer Entlaſſung aus dem Waiſenhauſe zu ihrem beſſern Fortkommen eine Unterſtützung zu gewähren;

d. zur beſſeren Unterbringung ſolcher kleinen Kinder, die in dem Kinder-Inſtitut nicht Platz finden, ſind bei vorzüglichen Pflege-Eltern, für jedes Kind 4 Rthlr. monatlich zu verwenden. Außerdem aber ſind 50 Rthlr. Remuneration für diejenige dazu befähigte Frau beſtimmt, welcher die ſpecielle Beaufſichtigung dieſer Kinder übertragen wird;

e. zur Zahlung einer Leibrente und Insgemein ſind ſchließlich 125 Rthlr. jährlich angenommen.

Ad 13. Die von dem Rentier Johann Gottlieb Schultze errichtete Stiftung hat zum Zweck die Unterſtützung ſolcher Kinder beiderlei Geſchlechts, welche in der Anſtalt ſelbſt mindeſtens 3 Jahre hintereinander erzogen worden ſind. Dieſe ſollen bei ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben eine Ausſtattung von 50 Rthlrn. aus den Zinſen dieſes Kapitals erhalten. Die Vertheilung und Auszahlung erfolgt nach verſchiedenen, in dem Schenkungs-Vertrage näher bezeichneten Beſtimmungen, tritt jedoch erſt nach dem Ableben des Geſchenkgebers in Kraft, da derſelbe ſich den Nießbrauch ſeines Vermögens für ſeine Lebenszeit vorbehalten hat.

Ad 14. Das Legat des Geheimen Kriegs-Raths Grüne iſt bereits im Jahre 1806 dem vormaligen Königlichen Armen-Directorium anheimgefallen, da nach dem Teſtament des Legators ſein nachgelaſſenes Vermögen zur Hälfte an das Friedrichs-Waiſenhaus, und zur andern Hälfte an das Schul-Anſtaltenweſen — zur beſſeren Verſorgung der Waiſenkinder und zur Verbeſſerung der Gehalte armer Schullehrer — fallen, und dazu auf ewig beſtimmt bleiben ſoll. Bis zum 1. April 1838 hat eine Geſammt-Verwaltung dieſer Stiftung beſtanden, deren Kapitalien demnächſt zwiſchen dem Waiſenhauſe und der Armen-Schulkaſſe getheilt worden ſind, nachdem das Armen-Schulweſen an die ſtädtiſche Schul-Deputation übergegangen iſt. — Die in dem Rechnungs-Extract des Waiſenhauſes aufgeführten jährlichen 180 Rthlr. an Zuſchuß ſind daher am 1. April 1838 ausgefallen, da von da ab das Grünesche Legat beſonders verwaltet wird und aus der Rechnung des Waiſenhauſes abgeſetzt worden iſt. Zur angemeſſenen Ausführung der teſtamentariſchen Beſtimmung, welche lautet „zur beſſeren Verſorgung der Waiſenkinder“ iſt Seitens des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg feſtgeſtellt, daß aus den Revenüen dieſer Stiftung denjenigen Waiſenknaben — welche bei guter Führung Anlagen für beſtimmte Gewerbe, Künſte, oder für eine wiſſenſchaftliche Ausbildung zeigen — die hierzu erforderlichen Mittel gewährt werden ſollen. Hiernach iſt nun ſeitdem verfahren, und es ſind aus den Zöglingen des Waiſenhauſes zwei 14 bis 15jährige Knaben, die ſich ſehr vortheil-

Digitized by Google

haft ausgezeichnet hatten, am 1. Oktober 1838 auf Kosten dieser Stiftung in eine rühmlich bekannte Pensions-Anstalt untergebracht, wo sie Wohnung, Kost, Kleidung und Schulbedürfnisse, auch den Nachhülfe-Unterricht erhalten. Das Schulgeld an die Königsstädtische Stadtschule, sowie an das Berlinische Gymnasium, welche Anstalten diese Zöglinge besuchen, wird gleichfalls aus dieser Stiftung bezahlt. Für zwei andere vorzüglich befähigte Zöglinge war unter vorläufigem Verbleiben im Waisenhause vom 1. Oktober 1838 ab gleichfalls das Schulgeld für den Besuch der Königsstädtischen Stadtschule bewilligt worden. Vom 1. April 1839 ab aber sind beide ebenfalls in die vorgedachte Pensions-Anstalt untergebracht, und da die Einkünfte aus dem Grüneschen Legat zur fortgesetzten Tragung dieser Ausgaben nicht hinreichen, so ist die Pension für einen der beiden letzteren Knaben auf die Fickersche Stiftung übernommen worden.

Es dürfte hier der Ort sein, auch derjenigen Wohlthaten zu gedenken, die den Waisenkindern als ihr Privat-Eigenthum zugeflossen sind. — So erhalten diejenigen Knaben, welche bei den Lotterie-Ziehungen Hülfe leisten, dafür Remunerationen, und in einigen Fällen auch wohl außerdem mehr oder minder ansehnliche Geschenke Seitens der Gewinner. Das auf diese Weise ihnen zugekommene Vermögen stellt sich wie folgt dar.

Am Schlusse des Jahres 1829 waren vorhanden:

	in Staatsschuldscheinen.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	250 Rthl. u.	54 Sparkassenbücher über	463	16	1
zugetreten sind bis Ende 1839:					
	50 Rthl. Stadtobl. —	53	1242	29	9
Zusammen	50 Rthl. Stadtobl. 250 Rthl. u.	107 Sparkassenbücher über	1706	15	10
Ausgezahlt sind	25 Rthl. 250	91	1533	19	6
Bestand	25 Rthl. Stadtobl. — Rthl. u.	16 Sparkassenbücher über	172	26	4

Die eingehenden Gelder bleiben bis zur Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt deponirt, alsdann werden sie dem Königl. Vormundschafts-Gericht überliefert. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei denjenigen Zöglingen statt, welche nicht bevormundet sind, weil entweder der Vater oder Großvater sich noch am Leben befinden. Diesen wird ihr Eigenthum nach erlangter Majorennität vom Waisenhause ausgehändigt. Ueber diese den Zöglingen gehörenden Gelder findet eine besondere Buchführung statt, daher sie in der Rechnung des Waisenhauses nicht enthalten sind.

Die Communal-Behörden hatten bereits in den ersten Jahren der Uebernahme der Verwaltung des Armenwesens beschlossen, das dem Waisenhause auf Grund der für die aufgenommenen Kinder ausgestellten Erb-Entsagungs-Akten zustehende Erbrecht an das von ihnen ererbte Vermögen nur für den Fall des Absterbens solcher Kinder in Anwendung zu bringen, sonst aber nur die Zinsen in Anspruch zu nehmen, damit diesen Zöglingen ihr an sich nur geringes Erbtheil Behufs ihres bessern Fortkommens erhalten bleibe.

In Bezug auf die Vergangenheit konnte dieser Beschluß freilich keine Anwendung finden; dennoch haben die Communal-Behörden in einzelnen Fällen und nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse mehrerer ehemaligen Zöglinge — welche im Laufe der Zeit um Rückgabe ihres früherhin zum Waisenhause geflossenen Vermögens gebeten haben — nicht angestanden, ihnen solches ganz oder zum Theil zurück zu erstatten. Diese in den verflossenen 11 Jahren vorgekommenen Rückzahlungen weiset der Rechnungs-Extract sub Nr. 28. der Ausgabe nach.

Ferner fließt gutgearteten Kindern durch die Stiftung vom 17. November 1822

Digitized by Google

noch in größerem Maaße eine Wohlthat zu. Zum Gedächtniß der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Hochseligen Königs war nämlich durch den Ertrag einer an diesem Tage gegebenen Oper und durch freiwillige Beiträge ein Kapital von 2,000 Rthlrn. beschafft, das durch Communal-Beschluß zu einer Stiftung bestimmt wurde, um aus den Zinsen jährlich 2 ausgezeichneten Zöglingen des Waisenhauses jedem eine Anwartschaft auf eine Summe von 50 Rthlrn. zu gewähren, welche, zinsbar belegt, ihnen bei ihrem dereinstigen Etablissement unter dem Beding der nachgewiesenen fortgesetzten guten Aufführung ausgezahlt werden sollten. Diese Stiftung ist in der Folgezeit theils durch anderweitige Beiträge, theils durch Sammlungen, welche alljährlich bei dem Feste der Städte-Ordnung veranstaltet wurden, hauptsächlich aber durch Bewilligungen der Communal-Behörden bei Gelegenheit stattgehabter feierlicher Ereignisse in unserm Regentenhause noch erweitert worden. Gegenwärtig ist diese Stiftung dergestalt dotirt, daß jährlich 8 Zöglingen (männlichen und weiblichen Geschlechts) die Anwartschaft auf 50 Rthlr. einem Jeden zugesichert werden kann.

Seit dem Beginn der Stiftung bis 1839 sind überhaupt an 96 Zöglinge Anwartschaften verliehen, und zwar bis Ende 1829 an 22, und von da ab bis Ende 1839 an 74. — Zur Hebung bis 1839 sind 16 Individuen gelangt. Daß die auf die resp. einzelnen Anwartschaften bei der Sparkasse (bei welcher der Stiftungs-Fonds geführt wird) angesammelten Zinsen nicht unerheblich sind, ergiebt sich daraus, daß den letzten Beneficiaten an Kapital und Zinsen resp. 76, 78 und 81 Rthlr. zugekommen sind. Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter Leitung eines besonderen Curatoriums, bestehend aus dem Ober-Bürgermeister, dem Stadtverordneten-Vorsteher und dem Kämmerer.

Im Jahre 1838 ist außerdem 5 ehemaligen Waisenmädchen eine außerordentliche Wohlthat zugeflossen. Bei Einrichtung der Berliner Sparkasse im Jahre 1818 belegte nämlich ein hiesiger, seitdem verstorbener Einwohner ein Kapital von 50 Rthlrn. bei derselben mit der Bestimmung, solches mit den 20 Jahre hindurch zu sammelnden Zinses-Zinsen alsdann an 5 Waisenmädchen, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, bei ihrer Verheirathung zu gleichen Theilen zu verabfolgen. Nach Ablauf der 20 Jahre haben auch 5 qualificirte Waisenmädchen, die sich verheirathet hatten, mit einem Geschenk von 133 Rthlr. zusammen aus dieser Stiftung erfreut werden können. Die Verwaltung dieses Geschenks-Fonds ist beim Magistrats-Depositorio geführt worden.

Enthält nun dieser Zweig der Verwaltung in seinen Einzelnheiten die Belege über die Zunahme hülfeloser Kinder und über die hierdurch in immer größerm Maaße in Anspruch genommenen Communalmittel, so darf man doch nicht verkennen, daß diese Zunahme, zum größten Theil durch eine unheilvolle Krankheit, die Cholera, herbeigeführt, nicht außer Verhältniß steht mit der von Jahr zu Jahr anwachsenden Bevölkerung — welche andererseits auch zur Vermehrung der Hülfsmittel beiträgt — und von diesem Gesichtspunkte aus zu keinen niederschlagenden Betrachtungen führen kann.

Sehr erfreulich ist die Wahrnahme einer so reichen Fürsorge für diejenigen leiblichen und geistigen Bedürfnisse verlassener Kinder, auf welche die allgemeine Verwaltung des Armenwesens, ihrem Prinzip nach, keine Rücksicht zu nehmen vermag.

Um das Andenken der würdigen Wohlthäter zu ehren, sind im Waisenhause zwei Tafeln aufgestellt worden, welche die Namen derselben und die Beträge ihrer Stiftungen enthalten; die Bildnisse des Rentiers Schultze und der verstorbenen Demoiselle Ficker schmücken außerdem den Prüfungssaal der Anstalt.

Digitized by Google

die Frequenz der Haus- und Kos

		1830.	1840. Rthlr. sgr. pf.
			6,186 20 —
			984 20 —
			9,096 6 —
			251 26 —
			5,474 2 2
A.	Tägliche Durchschnittszahl der Hauskinder incl. Filial im Laufe des Jahres	229	225 8 —
	Zahl der Hauskinder am letzten Dezember	248	843 21 10
			1,587 9 7
	Zugang der aufgenommenen Hauskinder pro Jahr	216	481 28 —
			527 11 11
	Abgang hat dagegen stattgefunden pro Jahr: Es sind		1,398 5 6
	1) confirmirt und entlassen	53	394 16 7
	2) den Eltern oder Verwandten zurückgegeben	26	50 22 —
	3) andern Anstalten oder fremden Communen überwiesen	4	28 20 —
	4) verstorben	4	44 12 6
	5) in Kost untergebracht	109	250 — —
	Ueberhaupt Abgang	198	20 — —
	Sterbefälle haben stattgefunden nach obigen Durchschnittszahlen	auf 57: 1 Kind.	auf 805 24 6
B.	Tägliche Durchschnittszahl der Kostkinder im Laufe des Jahres	1498	60 — —
	Zahl der Kostkinder am letzten Dezember	1518	130 — —
	Zugang der aufgenommenen Kostkinder pro Jahr:	535	500 — —
	Abgang hat dagegen stattgefunden pro Jahr: Es sind		
	1) nach zurückgelegtem 14ten Jahre oder mit erfolgter Confirmation ausgeschieden	198	118 10 6
	2) den Eltern oder Verwandten zurückgegeben	122	
	3) andern Anstalten oder fremden Communen überwiesen	14	98 22 1
	4) verstorben	41	
	5) ins Haus aufgenommen	105	194 2 6
	Ueberhaupt Abgang	480	8 — —
	Sterbefälle haben stattgefunden nach obigen Durchschnittszahlen	auf 36: 1 Kind.	au 29,760 19 8

Digitized by Google

noch in grö
gierung Sr.
diesem Tage
Rthlrn. besch
um aus den
Anwartschaft
ihnen bei ihr
gesetzten gute
zeit theils d
bei dem Feste
willigungen
nisse in unser
dergestalt dot

ausschließlich 1840.*)

pf.	1836. Rthlr. sgr. pf.	1837. Rthlr. sgr. pf.	1838. Rthlr. sgr. pf.	1839. Rthlr. sgr. pf.	1840. Rthlr. sgr. pf.
Anwartschaft					
Seit der					
wartschaften	9 255 24 2	266 1 8	291 16 8	229 16 8	1,190 10 8
1839 an 74.	1,101 6 10	1,083 21 4	1,102 — —	1,102 26 8	1,237 14 6
resp. einzelne	480 — —	480 — —	480 — —	480 — —	480 — —
führt wird) a					
letzten Benef	200 — —	200 — —	200 — —	200 — —	200 — —
sind. Die W	180 — —	180 — —	45 — —	— — —	— — —
riums, besteh					
dem Kämmer					
Im Jah	9 327 5 1	396 — 9	372 11 7	332 28 —	345 8 3
Wohlthat zug	2 669 26 11	729 21 9	997 23 3	839 26 3	984 15 8
nämlich ein h	132 20 5	10 26 10	101 22 10	97 22 5	45 3 7
derselben mit					
ses-Zinsen a	4 122 7 1	297 29 1	220 9 6	210 1 11	169 2 1
bei ihrer Ver	7 193 — 11	— — —	— — —	200 — —	— — —
haben auch 5	42 25 —	50 — —	75 — —	— — —	3 10 —
schenk von 1					
Verwaltung d	7 3,704 26 5	3,694 11 5	3,885 23 10	3,713 1 11	4,655 4 9
Enthält					
die Zunahme					
Anspruch-gen	10 57,137 28 5	62,149 24 8	69,882 12 6	72,322 28 4	70,841 2 9
Zunahme, zu	5 60,842 24 10	65,844 6 1	73,768 6 4	76,036 — 3	75,496 7 6
geführt, nich					
völkerung —	7 216 1 6	719 25 9	265 17 8	— — —	70 6 4
von diesem G	3 243 9 1	116 15 —	103 7 10	89 22 6	160 21 8
Sehr erf					
lichen und gei	3 61,304 5 5	66,680 16 10	74,137 1 10	76,125 22 9	75,727 5 6
tung des Arm	9 60,384 9 8	66,414 29 2	74,942 7 9	76,055 16 5	75,524 10 4
Um das					
Tafeln aufgest	6 719 25 9	265 17 8	— — —	70 6 4	202 25 2
tungen enthal	— — —	— — —	805 5 11	— — —	— — —
selle Ficker se					

§ die Kapitals-Umsetzungen bei der Haupt-Armen-Kasse bewirkt werden.

Tit.		1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
			sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1.	An Besoldungen für d	—	—	—	6,134	20	—	6,187	5	—	6,144	5	—	6,186	20	—
2.	„ Löhnungen für di	—	—	—	866	17	—	875	4	—	937	10	—	984	20	—
3.	Für Beköstigung . .	5	6		8,785	3	—	8,787	23	9	9,152	1	7	9,096	6	—
4a.	„ Arznei	29	1		225	23	4	368	4	7	267	16	10	251	26	—
4b.	„ Heilung und Ver	—	—		—			279	5	—	286	—	—	—		—
5.	„ Kleidungsstücke	10	3		5,787	20	8	5,410	13	1	5,655	7	7	5,474	2	2
6.	„ Bettsachen . . .	5	—		991	29	3	507	28	9	273	25	6	225	8	—
7.	„ Reinigung der	15	—		949	4	5	974	1	5	977	12	1	843	21	10
8.	„ Heizung	21	6		1,261	29	4	1,350	1	10	1,368	8	5	1,587	9	7
9.	„ Erleuchtung . .	2	—		425	26	6	463	27	6	470	19	—	481	28	—
10.	„ Haus- und Küch	27	2		1,053	18	9	731	12	—	532	18	3	527	11	11
11.	„ Bau- und Repar	3	3		444	25	9	2,379	16	4	1,533	23	3	1,398	5	6
12.	„ Unterrichtsmittel	6	7		346	12	1	328	16	3	375	21	2	394	16	7
13.	„ Communion-Bed	—	—		43	1	—	40	24	—	47	20	—	50	22	—
14.	„ Begräbniß-Koste	—	—		28	25	—	28	27	6	51	27	6	28	20	—
15.	An Fuhrlohn für Bau	—	—		114	10	—	120	—	—	67	13	—	44	12	6
16.	„ Pensionen	—	—		200	—	—	200	—	—	200	—	—	250	—	—
17.	Aus der Lindower															
	„ ehemalige Zögling	—	—		20	—	—	40	—	—	40	—	—	20	—	—
18.	Insgemein	28	11		862	3	9	744	6	3	906	25	1	805	24	6
19.	Leibrente an die sepa															
	schen Legat . . .	—	—		60	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—	—
20.	Leibrente und Miethe															
	Eheleute für das	—	—		—	—	—	—	—	—	130	—	—	130	—	—
	desgl. aus dem Ba															
	Verwandte der E	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
21.	Aus den Zinsen d															
	meten Legate:															
	a) zur besondern P															
	den Fonds des															
	Schmidtschen	18	5		110	—	10	158	22	1	136	10	1	118	10	6
	b) zur Weihnachts-															
	plick- und Kra	22	8		21	—	—	40	24	—	13	6	3	98	22	1
	c) zu Erfrischunge															
	gängen aus den	17	3		124	28	—	187	5	6	199	5	3	194	2	6
	d) zu Prämien fü															
	dem Schütteso	—	—		8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
	An Ausgaben für die															
	tenen Kinder . .	2	7		28,865	28	8	30,271	28	10	29,837	7	10	29,760	19	8

Digitized by Google

1834.			1835.			1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
hlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
938	12	2	26,043	21	6	26,419	2	7	28,865	28	8	30,271	28	10	29,837	7	10	29,760	19	8
429	27	6	11,641	25	—	11,488	15	—	12,707	6	10	13,266	18	3	15,747	7	—	16,202	14	6
958	24	3	21,430	9	6	22,456	28	5	24,749	16	—	29,199	12	6	29,609	2	6	29,268	9	9
327	3	11	59,115	26	—	60,364	16	—	66,322	21	6	74,737	29	7	75,193	17	4	75,231	13	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	805	5	11	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
—	—	—	—	5	—	—	4	5	1	2	6	7	15	—	—	—	—	—	—	—
153	7	8	—	—	—	205	12	9	91	5	2	—	—	—	10	—	—	216	21	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—
69	28	—	41	—	9	14	6	6	—	—	—	46	23	2	46	23	2	26	5	—
550	9	7	59,157	1	9	60,584	9	8	66,414	29	2	74,942	7	9	76,055	16	5	75,524	10	4

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Das Arbeitshaus.

Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung wird in ähnlicher Weise, wie die des Waisenhauses geführt; es besteht ein Curatorium aus 3 Mitgliedern der Armen-Direction und 4 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche sich wöchentlich einmal in der Anstalt versammeln.

Die Administration wird gebildet aus einem Inspektor und einem Controleur, welchen 3 Secretaire beigeordnet sind. Von diesen ist der eine vorzugsweise für die Registratur, der andere für die Expeditions-Arbeiten, und der dritte zur Vollführung der Vernehmungen bestimmt; sie müssen sich jedoch nöthigen Falls gegenseitig vertreten, auch die sonstigen, ihnen von der Administration übertragenen Geschäfte ausrichten.

Erweiterung der Anstalt.

Die Anstalt war in ihren ursprünglichen Räumen, bei der jährlich größeren Zahl von Häuslingen, dem vorhandenen Bedürfniß nicht mehr entsprechend, und deshalb wurde in den Jahren 1830 und 1831 darauf Bedacht genommen, sie zu erweitern. Die angränzenden, nach dem Königsgraben zu belegenen Hintergebäude des ehemaligen Weidinger'schen Grundstücks boten hierzu Gelegenheit dar, weshalb denn auch die Communal-Behörden dasselbe käuflich erwarben.

Die Gebäude wurden dem Zwecke entsprechend ausgebaut, und in den gewonnenen Räumen wurden die Hospitaliten, die Blöd- und Wahnsinnigen, so wie die Kinder, welche zur Schule und sonstiger Beschäftigung angehalten werden und resp. bis zu ihrer Einsegnung in der Anstalt verbleiben, im Jahre 1832 untergebracht. Auch wurde hierher, und zwar in das Souterrain, das Waschhaus verlegt, das sich früher in dem linken Seitenflügel des Vorderhauses befand; Rollkammer und sonstige, zur Behandlung der Wäsche erforderliche Räume sind dadurch gewonnen, und außerdem noch 3 besondere, heizbare Gefängnisse eingerichtet.

Der Aufseher für die männlichen Hospitaliten, die Aufseherin für die weiblichen, so wie der Schullehrer haben in diesem Gebäude gleichfalls Wohnungen erhalten.

Die Hospitaliten und Kinder haben auch nach den Geschlechtern getrennte Höfe erhalten, auf welchen sie in den Freistunden verweilen.

Die Vergrößerung der Anstalt hat natürlich auch eine Vermehrung des Personals zur Folge gehabt, weshalb in den Jahren 1832 und 1833 ein dritter Secretair für die Bureau-Arbeiten, 2 Aufseher, und für die weiblichen Hospitaliten eine Aufseherin angestellt werden mußten, so daß das Aufsichts-Personal gegenwärtig aus einem Hausvater, einem Werkmeister, 10 Aufsehern und 3 Aufseherinnen besteht. Außerdem sind noch ein Müller für die Trittmühle und ein Nachtaufseher neu angestellt worden. Letzterer, der wegen des in neuerer Zeit von den Militair-Behörden eingezogenen Wachtpostens nothwendig wurde, rangirt bei sonstiger Qualification mit den übrigen Aufsehern, die ihn nöthigen Falls vertreten müssen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich geworden, die Höfe während der Nacht-

Digitized by Google

zeit zu beaufsichtigen, und von jeder etwanigen ungewöhnlichen Bewegung in der Anstalt sofort Nachricht zu erhalten.

Sämmtliche Aufseher sind seit dem Jahre 1838, statt der ihnen bisher verabreichten Bekleidungsgelder, mit einer gleichartigen Bekleidung versehen, damit sie stets im ordentlichen Anzuge erscheinen und als Beamte der Anstalt auch außerhalb derselben kenntlich bleiben.

Bauten und bauliche Instandsetzungen.

Im Jahre 1835 ist die Trittmühle und der in der Anstalt befindlich gewesene Brennofen zur Vertilgung des Ungeziefers neu erbaut; letzterer ist in der Art holzersparend construirt worden, daß die hiermit in Verbindung stehende, gleichfalls veränderte Kesselfeuerung im Männer-Badehause einen großen Theil der Hitze dem Brennofen zuführt, und dadurch den Wärmegrad des letztern vermehrt. Ueber diesem Brennofen ist im Entresol eine Trockenkammer angelegt, in welche durch darin befindliche Kanäle ein Theil der Hitze des Brennofens geleitet werden kann. Durch diese neue Einrichtung wird es möglich, die Häuslinge, selbst bei der strengsten, zum Trocknen der Wäsche nicht geeigneten Witterung, mit reiner und trockner Wäsche wöchentlich regelmäßig zu versehen. Auch ist zugleich der erforderliche Raum im Souterrain beschafft, um ein Gefängniß mehr anzulegen, das durch die in der Nähe befindliche Feuerung des Brennofens und Badehauses im Winter erwärmt wird.

Im Jahre 1833 ist mit Einführung einer bessern Erleuchtung in den Arbeitssälen durch argantische Lampen der Anfang gemacht, und im Laufe der Zeit diese Verbesserung alljährlich immer mehr ausgedehnt worden, so daß gegenwärtig sämmtliche Arbeitssäle und Haupt-Corridors mit dergleichen Lampen versehen sind. Zur selben Zeit sind auch eiserne Bettstellen eingeführt und nach und nach vermehrt worden, je nachdem die der Anstalt zu Gebote stehenden Geldmittel es verstatteten. Gegenwärtig sind die Säle, auf welchen die zur Correction eingelieferten Häuslinge schlafen, imgleichen die Lazarethe mit dergleichen Bettstellen versehen, von welchen überhaupt 547 Stück vorhanden sind, welche 3,719 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. gekostet haben.

Durch diese allerdings nicht unbedeutende Ausgabe ist nun aber auch die Reinlichkeit der Anstalt sehr befördert worden, da die früher in Gebrauch gewesenen hölzernen Pritschen bei aller Sorgfalt nicht so gereinigt werden konnten, um der Verbreitung des Ungeziefers völlig Einhalt zu thun.

Anzahl der jährlich detinirt gewesenen Häuslinge.

Die sub 1. beigefügte Uebersicht der in den Jahren 1830 bis incl. 1840 in das Arbeitshaus eingelieferten und entlassenen Personen zeigt, wie viel Subjecte nach Maaßgabe ihrer Vergehen und der sonstigen Contraventionen aufgenommen, und wieviel Häuslinge jährlich entlassen, oder in andere Anstalten versetzt worden sind. Nr. 1.

Nach Portionenzahl, pro Kopf und Tag berechnet, sind von der Anstalt überhaupt jährlich gewährt worden:

im Jahre	1830 . . .	239,612	Portionen
" "	1831 . . .	273,504	"
" "	1832 . . .	284,563	"
" "	1833 . . .	293,319	"
" "	1834 . . .	306,435	"
" "	1835 . . .	331,405	"
" "	1836 . . .	330,802	"

Digitized by Google

im Jahre	1837 . . .	319,623 Portionen
" "	1838 . . .	318,479 "
" "	1839 . . .	301,714 "
" "	1840 . . .	336,966 "

Die Verpflegungs-Ausgaben für einen Häusling betrugen täglich im Durchschnitt circa 4 Sgr. 2 Pf., also jährlich circa 50 Rthlr., incl. Kleidung und Administrations-Kosten.

Durchschnittlich haben sich an Häuslingen in der Anstalt täglich detinirt befunden:

	Häuslinge	incl. Hospitaliten,	also Corrigenden,
im Jahre 1830	656	" 181	" 475
" " 1831	749	" 200	" 549
" " 1832	778	" 205	" 573
" " 1833	803	" 197	" 606
" " 1834	840	" 208	" 632
" " 1835	908	" 234	" 674
" " 1836	903	" 241	" 662
" " 1837	875	" 242	" 633
" " 1838	873	" 259	" 614
" " 1839	827	" 260	" 567
" " 1840	921	" 269	" 652

Es geht hieraus hervor, daß, der zunehmenden Bevölkerung Berlin's ungeachtet, die Zahl der Corrigenden in neuerer Zeit zum Theil abgenommen, dagegen die Zahl der arbeitsunfähigen Hospitaliten sich vermehrt hat, so daß mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein dürfte, daß die im Jahre 1836 eingeführte verschärfte Hausdisciplin, welche, ohne Verläugnung angemessener Milde, in den dazu geeigneten Fällen streng durchgeführt wird, insofern einen Einfluß ausübt, als dadurch diejenigen Individuen, welche die Anstalt als einen sicheren Zufluchtsort betrachteten, von derselben abgehalten werden.

Verschärfte Hausdisciplin und veränderte Klassen-Eintheilung der Häuslinge.

Die im Vorstehenden erwähnte verschärfte Hausdisciplin ist in Folge des Ministerial-Rescripts vom 31. Januar 1834 mit den für die Anstalt angemessen erachteten Modificationen eingeführt und mit dem 1. April 1836 ins Leben getreten. In Folge dieser Einrichtung sind die bis dahin bestandenen Klassen der Häuslinge in der Art abgeändert worden, daß die Hospitaliten, welche bis zu diesem Zeitpunkte die 1ste Klasse der Häuslinge bildeten, nunmehr in einer Hospitalklasse vereinigt sind, und daß diejenigen Häuslinge, welche zum ersten Male eingeliefert werden, oder diejenigen, welche nur bedingt arbeitsfähig sind, die 1ste Klasse bilden. Die 2te Klasse, welche früher alle zur Correction eingelieferten, oder sich freiwillig gestellten Häuslinge, ohne Rücksicht auf bereits mehrmals erlittene Freiheitsstrafen, umfaßte, besteht gegenwärtig aus den Rückfälligen, d. h. denjenigen, die zum öfteren der Anstalt anheimgefallen sind. Sie tragen als solche Abzeichen — die Männer zwei gelbe Streifen auf den Achseln — die Weiber dergleichen Streifen auf den Oberärmeln — um sie von den übrigen Häuslingen leichter zu unterscheiden. Bei Disciplinar-Vergehen werden sie härter bestraft, auch wird ihnen in vorgeschriebenen Zeitabschnitten die Morgensuppe entzogen.

Digitized by Google

Das ehemals geduldete Tabackrauchen und Kauen ist den straffälligen Häuslingen untersagt und nur den Hospitaliten mit einiger Beschränkung gestattet.

Die 3te Klasse besteht aus den Criminal-Gefangenen.

Vermehrung der täglichen Arbeitsstunden.

Die Arbeitsstunden sind um 1 Stunde vermehrt, so daß jetzt statt der bis zum 1. April 1836 bestandenen 12 Arbeitsstunden, 13 dergl. festgesetzt sind, und zwar von Morgens 5 Uhr bis Abends 7½ Uhr, mit Ausschluß der Freistunden des Morgens von 7 bis 7½ und Mittags von 12 bis 1 Uhr.

Arbeitszweige.

Die in der Anstalt eingeführten Arbeiten, an welchen alle Häuslinge Theil nehmen müssen, jedoch mit Rücksicht theils auf das moralische Verhältniß, ob sie sich als Sträflinge oder als Hospitaliten in der Anstalt befinden, theils auf ihre physischen Kräfte, sind folgende:

1) Aufzupfen der von hiesigen Sattlern, Tapezierern ꝛc. eingelieferten Roßhaare;
2) Aufzupfen und Sortiren von Wolle;
3) Nähen neuer und Ausbessern alter Säcke für hiesige Bäckermeister;
4) Schaafwollespinnen auf Handrädern;
5) Federnreißen;
6) Baumwollenspinnerei auf Maschinen;
7) Baumwolleschlagen;
8) Anfertigung von Pappkasten, vornämlich von den in der Anstalt befindlichen schulfähigen Kindern außer der Schulzeit;
9) Zerstampfen von Gipssteinen für Gutsbesitzer und Landleute;
10) Holzkleinmachen;
11) Nähen neuer und Ausbessern alter Hauswäsche;
12) Wickeln und Poliren von Luxus-Artikeln;
13) Garnwickeln und Haspeln;
14) Treten auf der Trittmühle.

Bei dem letztern sind, wenn der Personalstand und die Individualität der Leute es zuläßt, 32 Personen von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr mit den, nach der Hausordnung zulässigen Dispensationen von resp. 1 und ½ Stunde zur Mittags- und Frühstückszeit angestellt.

Vergleicht man aber die Kosten, welche das Mahlen des Getreides auf anderen Mühlen kostet, mit denen, die durch die Verpflegung der Leute, durch das dem Müller bewilligte Gehalt und durch die Instandhaltung des Gebäudes und der Inventarienstücke entstehen, so ergiebt sich freilich ein pecuniairer Nachtheil. Dies darf jedoch hier weniger in Betracht kommen, da die Absicht bei Errichtung der Mühle dahin ging, ein durchgreifendes Correctionsmittel zu gewinnen, und durch das Abschreckende desselben die zur Anstalt oftmals zurückkehrenden Herumtreiber zu vermögen, freien Fleiß der Arbeitshaus-Detention vorzuziehen. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen machen es zweifelhaft, ob das gedachte Correctionsmittel diesem Zwecke in vollem Maaße entspricht; denn die früherhin allerdings vorhanden gewesene Furcht vor dieser Strafe scheint bei den Häuslingen wohl zum großen Theil verschwunden zu sein, und dies vorzüglich bei denjenigen, die öfter zur Anstalt gekommen und bei der Trittmühle angestellt worden sind.

Ja es fehlt selbst nicht an Beispielen einer gewissen Vorliebe für diese mechani-

Digitized by Google

sche Arbeit, und der Grund hierzu mag wohl darin liegen, daß die Leute nicht wie die übrigen, und namentlich die Gipsstampfer und Maschinendreher, vom frühen Morgen bis späten Abend anstrengend arbeiten müssen, sondern außer der für die Trittmühle bestehenden, aus sanitätspolizeilichen Gründen beschränkten Arbeitszeit, in Ermangelung anderer, mit leichten Arbeiten, als Pferdehaarzupfen ꝛc. beschäftiget werden müssen, welches letztere vorzüglich im Winter, bei Ueberfüllung der Anstalt, nothgedrungen geschehen muß.

Im Sommer dagegen werden diese Häuslinge in den für die Mühle nicht bestimmten Arbeitsstunden mit Holzhauen ꝛc. beschäftigt, eine Arbeit, die mehr ihrer Körperconstitution entspricht.

Inzwischen kann doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß manchen Personen, und namentlich solchen, die noch nicht daran gewöhnt sind, das Treten lästig wird, und daß die Mühle doch wohl dahin mitgewirkt haben mag, daß seit dem Bestehen derselben (seit 1835 bis 1839) die Zahl der straffälligen Häuslinge — wie oben bemerkt worden — abgenommen hat.

15) Weben von Fußdecken aus Tuchecken;

16) Schneiderarbeit, d. h. Anfertigung und Instandsetzung sämmtlicher Kleidungsstücke für die Häuslinge;

17) Tischlerarbeit, namentlich Anfertigung von Särgen, Vollführung von häuslichen Instandsetzungen, so wie Anfertigung und Reparatur der zum Inventario gehörigen Holzsachen.

Außer diesen seit längerer Zeit bestandenen Arbeitszweigen, sind im Laufe der letzteren 10 Jahre noch folgende eingeführt worden:

18) Schuhmacherei. — Früherhin beschränkte diese sich nur auf Flickarbeit, vom Jahre 1836 an ist sie aber dahin ausgedehnt worden, daß auch neue Schuhe für zu entlassende Gefangene angefertigt werden;

19) eine Drechslerwerkstatt, in welcher seit dem Jahre 1836 die zu den Spinnrädern erforderlichen Spillen, Scheiben ꝛc., ferner verschiedene andere Hausgeräthe, auch knöcherne Knöpfe zu den Bekleidungen der Männer angefertigt, wodurch die bei der Fleischlieferung gewonnenen brauchbaren Knochen auf diese Weise nützlicher, als durch den Verkauf verwendet werden;

20) eine Klempnerwerkstatt und

21) eine Glaserwerkstatt, ebenfalls seit 1836 eingeführt, besorgen jetzt vollständig den Bedarf der Anstalt;

22) Lohkuchentreten (seit 1836), wodurch ein nicht unbedeutender Theil an Brennmaterial gewonnen wird;

23) Korbmacherei, seit 1837 eingeführt;

24) Verfertigen von Kreidestiften, mit Papier umwickelt.

Seit dem Jahre 1838 ist ferner:

25) die Anfertigung von Holzpantoffeln eingeführt, welche den in der Küche und im Waschhause, so wie denjenigen Häuslingen, welche bei feuchter Witterung im Freien beschäftigt sind, zum Gebrauch gegeben werden.

Endlich ist im Jahre 1839:

26) eine Schlosserwerkstatt eingerichtet, welche der Anstalt überaus nützlich ist, und worin, wenn nur irgend geeignete Häuslinge dazu vorhanden sind, alle Nägel, Bankhaken, kurz Alles, was nur irgend im Hause in Gebrauch kommen kann, gefertigt wird. Schon jetzt kann die Werkstatt, welche mit den nöthigen, zum Theil von Häuslingen angefertigten Geräthschaften versehen ist, Proben vorlegen.

Digitized by Google

Das was die Häuslinge durch ihre Arbeit der Anstalt eingebracht haben, ist nicht unbedeutend, und betrug:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.		in Summa:		
a. Durch Arbeiten für die Oeconomie der Anstalt, welche andererge-stalt hätten bezahlt werden müssen, im Jahre	1830	3,300.	—	—				
b. Durch den wirklich baar gelösten Verdienst					Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.
					8,369.	26.	4.	11,669. 26. 4.
im Jahre	1831	3,100.	—	—	8,585.	24.	11.	11,685. 24. 11.
„ „	1832	3,355.	17.	8.	8,819.	12.	2.	12,174. 29. 10.
„ „	1833	2,889.	29.	11.	9,124.	2.	10.	12,014. 2. 9.
„ „	1834	4,161.	6.	2.	8,907.	15.	—	13,068. 21. 2.
„ „	1835	4,550.	—	—	9,284.	10.	2.	13,834. 10. 2.
„ „	1836	4,575.	—	—	9,757.	9.	8.	14,332. 9. 8.
„ „	1837	4,562.	15.	—	9,864.	22.	1.	14,427. 7. 1.
„ „	1838	2,372.	15.	—	10,335.	19.	7.	12,708. 4. 7.
„ „	1839	2,372.	15.	—	9,196.	22.	5.	11,569. 7. 5.
„ „	1840	2,372.	15.	—	9,639.	16.	8.	12,012. 1. 8.

Wird dieser Betrag auf die Gesammtkosten der Unterhaltung für sämmtliche Bewohner der Anstalt, incl. der Besoldungen des Beamten-Personals, in Abrechnung gebracht, so ergiebt sich, daß circa ¼ der Unterhaltungskosten gewonnen werden.

Bäckerei.

In der Anstalt besteht eine eigene Bäckerei, nächst der Königl. Militair-Bäckerei, gewiß die größte in hiesiger Stadt, in welcher das erforderliche Brod für die Anstalt, das Neue Hospital, das große Friedrichs-Waisenhaus, die Königl. Charité, die Armen-Beschäftigungs-Anstalt, die Stadtvoigtei und die Schuldgefangenen-Anstalt gebacken wird.

Drei Sorten Brod werden gebacken, nämlich grobes, mittel und feines Brod; ersteres ist für robuste, gesunde, und die beiden anderen Gattungen sind für schwächliche und kranke Personen bestimmt.

Es sind verbacken worden:

im Jahre	1830	309	Wspl.	9	Schffl.	Mehl	zu 742,586 Pfd. Brod, täglich circa 2,035 Pfd. Brod, mithin an Mehl 20 Schffl.
„ „	1831	343	„	9	„	„	zu 824,184 Pfd. Brod, täglich circa 2,258 Pfd. Brod, mithin an Mehl 22½ Schffl.
„ „	1832	362	„	20	„	„	zu 870,895 Pfd. Brod, täglich circa 2,386 Pfd. Brod, mithin an Mehl 24 Schffl.
„ „	1833	441	„	18	„	„	zu 1,060,263 Pfd. Brod, täglich circa 2,905 Pfd. Brod, mithin an Mehl 29 Schffl.
„ „	1834	464	„	2	„	„	zu 1,113,846 Pfd. Brod, täglich circa 3,052 Pfd. Brod, mithin an Mehl 30½ Schffl.
„ „	1835	483	„	19	„	„	zu 1,161,167 Pfd. Brod, täglich circa 3,182 Pfd. Brod, mithin an Mehl 32 Schffl.

Digitized by Google

im Jahre	1836 . .	484 Wspl.	—	Schffl.	Mehl	zu 1,161,629 Pfd. Brod, täglich circa 3,183 Pfd. Brod, mithin an Mehl 32 Schffl.
" "	1837 . .	470 "	3	"	"	zu 1,128,390 Pfd. Brod, täglich circa 3,091 Pfd. Brod, mithin an Mehl 31 Schffl.
" "	1838 . .	501 "	2	"	"	zu 1,202,629 Pfd. Brod, täglich circa 3,295 Pfd. Brod, mithin an Mehl 33 Schffl.
" "	1839 . .	494 "	9	"	"	zu 1,186,559 Pfd. Brod, täglich circa 3,251 Pfd. Brod, mithin an Mehl 32½ Schffl.
" "	1840 . .	504 "	9	"	"	zu 1,209,861 Pfd. Brod, täglich circa 3,306 Pfd. Brod, mithin an Mehl 33 Schffl.

Die hiernach in den einzelnen Jahren sich ergebende Differenz der Mehl-Consumtion bedingt die größere oder mindere Zahl der verpflegten Personen in den verschiedenen oben gedachten Anstalten.

Die Bäckerei ist jedoch nicht darauf basirt, Vortheile zu gewähren, vielmehr wird sie in der Art betrieben, daß nach den jedesmaligen Einkaufspreisen des Roggens die Brodpreise berechnet, und den betreffenden Anstalten in Rechnung gestellt werden, so daß jede Anstalt an den sich ergebenden Vortheilen nach Verhältniß ihres Bedarfs participirt. Bei etwa vorkommenden bedeutenden Einkäufen gewährt die Oeconomie-Kasse der Anstalt vorschußweise die Geldmittel, die im Laufe eines Rechnungsjahres möglichst wieder erstattet werden; und nur die Miethe für das Backlokal mit Zubehör, der die Bäckerei betreffende Theil der Administrations-Kosten; die Zinsen von dem Werthe des Inventarii, der Werth des consumirten Brennöls und Holzes, die Verpflegungskosten der 5, aus der Zahl der Häuslinge gegebenen Gehülfen, werden der Arbeitshaus-Oeconomie-Kasse, in Folge stattgefundener Festsetzungen, auf vierteljährige Liquidationen gezahlt. Die jährlichen Einzahlungen aus der Bäckerei-Kasse auf Regie-Kosten sind aus dem Rechnungs-Extract der Oeconomie-Kasse Tit. IX. (Seite 223.) zu entnehmen.

Gesundheitspflege und Sterblichkeit.

Die in der Anstalt vorgekommenen Sterbefälle stellen sich folgendermaßen:

im Jahre	1830	starben	70	Personen,	also	circa 2	pCt.
" "	1831	"	142	"	"	" 3½	"
" "	1832	"	106	"	"	" 2½	"
" "	1833	"	69	"	"	" 1½	"
" "	1834	"	84	"	"	" 2⅙	"
" "	1835	"	106	"	"	" 2½	"
" "	1836	"	169	"	"	" 4⅓	"
" "	1837	"	140	"	"	" 3⅔	"
" "	1838	"	124	"	"	" 3½	"
" "	1839	"	127	"	"	" 3⅓	"
" "	1840	"	133	"	"	" 2¼	"

der am Schlusse jedes vorangegangenen Jahres verblichenen Bestandzahl mit Hinzurechnung der im Laufe jeden Jahres eingelieferten Personenzahl.

In der Anstalt besteht ein eigenes Lazareth, in 2 Abtheilungen, eine für die weiblichen und die andere für die männlichen Häuslinge. In dasselbe werden alle erkrankte

Digitized by Google

Personen aufgenommen und nach Vorschrift des Hausarztes verpflegt. Die schwer Erkrankten und die an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen werden sofort zur Charité befördert.

Durchschnittlich befanden sich täglich zur ärztlichen Behandlung im Lazareth:

im Jahre	1830 . . .	21 Personen
„ „	1831 . . .	29 „
„ „	1832 . . .	23 „
„ „	1833 . . .	28 „
„ „	1834 . . .	30 „
„ „	1835 . . .	33 „
„ „	1836 . . .	35 „
„ „	1837 . . .	33 „
„ „	1838 . . .	34 „
„ „	1839 . . .	35 „
„ „	1840 . . .	36 „

Häuslinge, die an rheumatischen, katarrhalischen und gastrischen Beschwerden, an leichten Augenentzündungen ꝛc. leiden, werden außerhalb des Lazareths behandelt.

Kirche und Schule im Arbeitshause.

In den kirchlichen und Schulverhältnissen des Arbeitshauses sind während des letztverflossenen Decenniums nicht unbedeutende Veränderungen und Verbesserungen eingetreten.

Als wesentlichste der letzteren stellt sich die im Jahre 1831 erfolgte Anstellung eines eigenen Anstalts-Predigers dar, der seinem, viel Kräfte und Zeit in Anspruch nehmenden, mühevollen Berufe sich ausschließlich zu widmen im Stande ist.

Seit dem Jahre 1822, als der letzte Prediger der Anstalt verstarb, wurde der Versuch gemacht, die erledigte Stelle der gleichzeitigen Fürsorge der Prediger des großen Friedrichs-Waisenhauses, wenn auch nur interimistisch, zu übertragen.

Da aber die Thätigkeit dieser Geistlichen durch mehrfache anderweitige und überhäufte Amtsgeschäfte in Anspruch genommen wurde, so konnte eine erfolgreiche Wirksamkeit in der Seelsorge des Arbeitshauses in dem, dem Bedürfnisse der Anstalt entsprechenden Umfange weder von ihnen verlangt, noch durch sie zur Ausführung gebracht werden. Es ergab sich daher die Nothwendigkeit der Anstellung eines eigenen Predigers des Arbeitshauses, wie dies früher der Fall war, und es mußte als ein erfreuliches und die Zwecke der Anstalt wesentlich beförderndes Ereigniß angesehen werden, als der Predigtamts-Candidat Andrae zu diesem Amte berufen wurde.

Die Anstalt erfreut sich nunmehr seit 9 Jahren der ungetheilten Thätigkeit, so wie der liebevollen Wirksamkeit dieses Geistlichen, dessen unermüdliche Sorgfalt im Allgemeinen, und auch um das Gedeihen der mit der Anstalt verbundenen Schule die gerechteste Anerkennung verdient.

Im Jahre 1836 geschah manches Erfreuliche in Beziehung auf den kirchlichen Zustand der Anstalt. Durch Hinzuziehung einiger erwachsener Häuslinge, und mit Hülfe derjenigen Schüler, welche sich durch ihre Stimme dazu geeignet zeigten, ward die von der evangelischen Kirche in unserem Lande angenommene Liturgie mehrstimmig eingeübt und sonntäglich zur Ausführung gebracht.

Die Kirche ward im Innern neu ausgeweißt, und ein sehr geachteter Wohlthäter schmückte Altar und Kanzel durch neue Decken und ein Crucifix, ließ die Altarleuchter

Digitized by Google

mit Silber plattiren, und beschaffte einen großen Vorhang vor Kanzel und Altar zur besseren Dekorirung der Kirche.

Noch immer aber fehlte eine brauchbare Orgel zur zweckmäßigen Leitung des Gesanges; indeß konnten wir uns nicht verhehlen, daß es bei den beschränkten Mitteln der Commune schwer sein würde, diesem Mangel abzuhelfen.

Im Jahre 1837 bewilligten des Hochseligen Königs Majestät, auf den Antrag des Predigers der Anstalt, ein Gnadengeschenk von 200 Rthlrn. als Beitrag zur Beschaffung einer neuen Orgel für die Arbeitshauskirche. Hierauf fanden sich die Communal-Behörden veranlaßt, aus städtischen Fonds die noch fehlende Summe von 435 Rthlrn. zuzuschießen, wodurch es möglich geworden ist, eine neue Orgel bauen zu lassen und aufzustellen.

Nr. 2.

Was die Schule betrifft, so fügen wir in der Anlage eine Uebersicht bei, aus welcher sich die Anzahl der Kinder, wie sie sich am Schlusse eines jeden der 11 Jahre 1830—1840 in der Schule vorfanden, ergiebt, wobei wir jedoch bemerken, daß darin diejenigen Kinder nicht mit aufgenommen sind, welche nur vorübergehender Verhältnisse wegen einen oder einige Tage in der Anstalt Aufnahme fanden.

Der Schule ermangelte im Anfange des hier in Betracht kommenden Zeitraums eine geordnete und zweckmäßige innere Einrichtung; eine Sonderung der Kinder von den erwachsenen, oft tief gesunkenen Häuslingen, so wie der beiden Geschlechter. Die Beschäftigung der Kinder, ein besonderes Augenmerk der Anstalt, war wenig geregelt, so wie das Materielle der Arbeiten nicht immer zweckmäßig und bildend für den künftigen Lebensberuf der Zöglinge, da dieselben nur in Federreißen, Pariserflechten, Wickeln und Spinnen von Wolle bestanden.

Mit dem Jahre 1832 beginnen nun auch hier die Bemühungen einen bessern und geordneteren Zustand ins Leben zu rufen. Der Ausbau des ehemaligen Weidinger'schen Hauses gestattete, im Sommer jenes Jahres die Kinder nicht allein von den Häuslingen gänzlich zu trennen und dadurch dem fortwährenden verderblichen Einflusse der Letzteren zu entziehen, sondern sie auch nach den beiden Geschlechtern zu sondern, so daß Knaben und Mädchen in zwei getrennten Abtheilungen unter die specielle Leitung eines Aufsehers und einer Aufseherin gestellt werden konnten.

Durch diese Einrichtung konnte zugleich eine geregeltere Beschäftigung der Kinder bewirkt werden. Namentlich wurde es nun unter Mitwirkung einiger geachteten Mitbürger möglich, die Knaben mit Putzen von Papier, mit Falzen und Broschiren von Drucksachen, mit Verfertigen von Schachteln, Pennalen und anderen Pappарbeiten zu beschäftigen, woneben auch noch das Pariserflechten eine Zeit lang bestehen blieb; für die Mädchen aber ward Nähen, Stricken, Waschen, Plätten, Seife poliren eingeführt, auch wurden sie zu häuslichen Arbeiten benutzt. Dabei konnte zugleich eine angemessenere Berücksichtigung der Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen Individuen eintreten.

In den eigentlichen Schulstunden, welche für die Knaben Vormittags von 8—11, für die Mädchen Nachmittags von 2—5 Uhr stattfinden, erhalten sie Elementar-Unterricht.

Um auch am Sonntage, wo die gewöhnlichen Schulstunden ausfallen, dem verderblichen Müßiggange vorzubeugen, sind Repetitionen des in der Woche Erlernten, Erlernen von Aufgaben, Nachhülfe Einzelner im Buchstabiren und Lesen angeordnet.

Die Confirmanden erhalten außer dem gewöhnlichen Schulunterricht, von dem Prediger in zwei wöchentlichen Stunden noch besonderen Religionsunterricht, an welchem jedoch auch einige jüngere, in den Elementarkenntnissen schon geübte Schüler An-

Digitized by Google

theil nehmen, die dann um so besser die schwächern und unwissenden ihrer Mitschüler durch Vorsagen der auswendig zu lernenden Sprüche und Liederverse nachhelfen können.

In Beziehung auf den Confirmanden-Unterricht muß noch bemerkt werden, daß zwar im Allgemeinen auch hier der Grundsatz gilt, nur hinreichend Befähigte und Vorbereitete in die christliche Kirchengemeinschaft aufzunehmen, diejenigen aber, welche in Rücksicht ihres sittlichen Verhaltens den Forderungen des Christenthums noch zu wenig entsprechen, nicht zuzulassen, daß aber die Dringlichkeit der Umstände zuweilen eine nothwendige Berücksichtigung gebietet. Oft werden Subjecte von 18, 20 und mehreren Jahren dem Arbeitshause zugewiesen, um in möglich kürzester Zeit confirmirt und wieder entlassen zu werden.

Solchen, in den Verhältnissen der Anstalt bedingten Uebelständen, kann man sich nicht entziehen, und hier ist es, wo, wie vorgedacht, die Befähigteren die Unwissenden forthelfen müssen.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß, abgesehen von der Anstalt im Allgemeinen, die Schule als solche sich mehrerer Wohlthaten zu erfreuen gehabt hat.

Nicht bloß der Hochselige König hat solche wiederholt mit Geschenken bedacht, sondern auch von anderen Gönnern und Menschenfreunden ist sie auf mancherlei Weise beschenkt worden.

Einnahme und Ausgabe.

Nr. 3.

Wir gehen nunmehr zu der Erörterung des sub 3. beigefügten Rechnungs-Extractes über, welcher die in dem Zeitraume von 1830—1840 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben nachweist.

A. Einnahme.

Ad Tit. I. Da die Haupt-Armenkasse das Vermögen der Anstalt verwaltet, und der letzteren ungleich mehr Zuschuß zahlt, als die Zinsen des gedachten Vermögens betragen, so werden die Zinsen nicht abgesondert berechnet, vielmehr mit dem Zuschusse überwiesen, in welchem sie also stecken (conf. Tit. XII. der Einnahme). Zur besseren Uebersicht sind sie unter XII. a. vom eigentlichen Zuschuß getrennt aufgeführt.

Ad Tit. II. Dieser enthält diejenigen Gelder, welche von Angehörigen der in der Anstalt befindlichen Personen in bestimmten Terminen monatlich oder vierteljährlich bezahlt werden und nach besonderen Festsetzungen eingehen.

Ad Tit. III. Die hier gedachten Verpflegungskosten werden für die temporair detinirt gewesenen Personen von verpflichteten Angehörigen oder Behörden eingezogen.

Ad Tit. V. u. VI. Bildet sich aus den Geldern, welche beim Todesfalle eines Häuslings von den Angehörigen desselben an Begräbnißgeldern zur Kasse gezahlt werden.

Auch eingehende Sterbekassengelder kommen hier zur Einnahme, und wird in diesen und den vorgedachten Zahlungsfällen für einen jeden Sarg 2 Rthlr. 15 Sgr., Tit. V., vereinnahmt.

Ad Tit. VII. Der Debit der Gesindescheine ist in der alten Gesinde-Ordnung dem Arbeitshause beigelegt, welches solche für den Stempelbetrag erhält und dagegen für 5 Sgr. 7½ Pf. pro Stück wieder verkauft; der Verkauf geschieht bogenweise, wobei 4 Scheine einen Bogen ausmachen.

Die Gesindescheine werden in einer unbestimmten Zahl, gewöhnlich 1,200 Stück

Digitized by Google

à 5 Sgr., vom Wechsel-Stempelamt bezogen; dabei wird jedoch der Arbeitshauskasse ein Rabatt von 2 pCt. zugestanden, wodurch, und durch den höheren Verkaufswerth, der Gewinn entsteht.

Der Rechnungs-Extract enthält von 1830 bis incl. 1836 die Brutto-Einnahme, vom Jahre 1837 bis incl. 1840 aber die Netto-Einnahme auf diesem Titel. Die baar gezahlten und wieder eingezogenen Gelder sind für letztere 4 Jahre in Folge veränderter Rechnungslegung außer dem Etat aufgeführt.

Ad Tit. XII., wird es einer näheren Erörterung bedürfen, weshalb im Jahre 1839 so bedeutend weniger Zuschuß aus der Haupt-Armenkasse erforderlich gewesen ist, als in den früheren Jahren, namentlich in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre 1838, wo der Zuschuß 29,700 Rthlr. incl. Zinsen betrug. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß im Herbste 1838, wo wegen Mangel an Roggen am Platze, ein bedeutendes Steigen der Kornpreise zu befürchten stand, der Bäckereikasse zum Ankauf von Getreide ein bedeutender Vorschuß aus der Oeconomiekasse und dieser wieder eine erhöhte Einnahme aus der Haupt-Armenkasse hat gewährt werden müssen; ein Vorschuß, dessen im Jahre 1839 erfolgte Zurückerstattung in diesem letztgedachten Jahre es zuließ, mit einem geringeren Zuschuß aus der Haupt-Armenkasse auszureichen. *)

Wirft man also die beiden letzteren Jahre 1838 und 1839 zusammen, so stellt sich das Resultat folgendermaßen:

ult. 1837 blieb ein Bestand von circa	2,400 Rthlrn.
hierzu der Zuschuß pro 1838 mit	29,700 "
und pro 1839 mit	16,000 "
	48,100 Rthlr.
ult. 1839 ist ein Bestand verblieben von circa	2,000 Rthlrn.
mithin sind in den gedachten beiden Jahren erforderlich gewesen	46,100 Rthlr.
also im Durchschnitt jährlich circa	23,000 Rthlr.

was den vorhergehenden Jahren entsprechend ist.

B. Ausgabe.

Ad Tit. IV. Recreationsgelder erhalten diejenigen Hospitaliten und sonstige Häusslinge, welche besondere Geschäfte zu besorgen haben; als: Maschinenreiniger, Hofwächter, Lampenversorger, Boten, Nacht-Thürsteher, Brodschneider, Balgentreter, Haustischler, Hausschneider, Einheizer, Ausbrenner, Reinigungsfrauen; Letztere sind gleichsam als Dienstboten der Anstalt zu betrachten.

Ad Tit. V. In diesem Titel ist auch das für die Bäckerei der Anstalt erforderliche Holz mit inbegriffen, für welche das Quantum vierteljährlich berechnet und dann der Arbeitshauskasse mit den Regiekosten erstattet wird (conf. Tit. IX. der Einnahme).

Ad Tit. IX. Die Anfertigung der Pariser hat wegen Mangels an Absatz mit dem Jahre 1836 eingestellt werden müssen.

Ad Tit. XI. XII. XIII. Diese Titel betreffen die Kosten, welche die Einkleidung der verschiedenen Klassen von Häuslingen erfordert. Ein jeder in die Anstalt eingelieferte Häusling wird bei seinem Eintreffen mit der vorgeschriebenen Hauskleidung

*) Dieser Vorschuß ist bei Ausgabe und Einnahme außer dem Etat nicht weiter gebucht; die Berechnung des Vorschusses erfolgte durch Gegeneinanderstellung der Kassen-Abschlüsse der Oeconomie- und der Bäckereikasse.

Digitized by Google

versehen, was auch bei der, aus der Stadt auf besondere Verfügung erfolgenden Aufnahme einer Person in das Anstalts-Hospital stattfindet, insofern diese Person nicht mit brauchbaren eigenen Kleidungsstücken, die sie in der Anstalt tragen kann, versehen ist.

Die Leinwand wird zu dem erforderlichen Bettzeug und zu Hemden für die Häuslinge, der Zwillich zu Sommerkleidern verwendet.

Ad Tit. XVI. Dieser Titel enthält die Posten, welche denjenigen Arbeitern wöchentlich ausgezahlt werden, die mehr als das wöchentliche Pensum geliefert haben. Es sind dies die Landwollspinner, die Gipsstampfer, und im Sommer die Lohkuchentreter.

Ad Tit. XXVIII. a. und b. Die vermehrten Kosten des Fleisches und der Butter wurden vorzüglich durch die in neuerer Zeit sich vermehrte Zahl der Hospitaliten herbeigeführt, für welche vorzugsweise diese Lebensmittel bestimmt sind.

Ad Tit. XXXII. In früherer Zeit wurde den Armenwächtern für jeden eingelieferten Bettler 2½ Sgr. als Remuneration gezahlt; seit Juli 1832 ist diese Zahlung eingestellt, weil sie nicht mehr zeitgemäß erschien und der Glaubwürdigkeit der arretirenden Beamten Abbruch that.

Um jedoch den Beamten dies Emolument nicht ganz zu entziehen, wurden den thätigsten derselben Gratificationen, in der Regel vierteljährlich, bewilligt, bis im Jahre 1839, wo die Bettel-Polizei auf das Königl. Polizei-Präsidium überging, diese Ausgabe gänzlich aufgehört hat.

Ad. Tit. XXXIV. Dieser Titel enthält alle diejenigen Ausgaben, die sich nicht zu Buchung in den sonstigen etatsmäßigen Titeln eignen.

Kapitals-Vermögen.

Das Vermögen der Anstalt wird von der Haupt-Armenkasse verwaltet, und die Zinsen werden dem alljährlich zu leistenden Zuschusse angerechnet.

Es betrug am Schlusse des Jahres 1829	33,850	Rthlr.
und hat sich in den 11 Jahren von 18$\frac{29}{40}$ incl. durch folgende Zugänge vermehrt:		
a. Es sind Behufs der Aufnahme des Webers Jänicke in das Hospital des Arbeitshauses, aus dessen ihm zugefallenen Vermögen eingezahlt	900	"
b. Desgleichen für die lebenslängliche Verpflegung der Wittwe Krüger, geb. Nolte	300	"
c. Vermögen des Stellmachers Pflöderer . . . . . von welchen er die Zinsen ad dies vitae genossen hat.	200	"
d. Durch das Agio von den in Courant umgesetzten Goldkapitalien	975	"
Summa des Vermögens ult. Dezember 1839 . . .	36,225	Rthlr.
Zugang pro 1840:		
a. Geschenk des Predigers Witte . . . . . 25 Rthlr.		
b. Durch Agio-Gewinn bei Kapital-Umsatz . . . . . 275 "		
	300	"
Summa ult. 1840 . . .	36,525	Rthlr.

Digitized by Google

Geschenke.

Außer einem Legate von 10 Rthlrn. sind an Geldgeschenken im Jahre 1836 2 Stück Friedrichsd'or und 1 Dukaten zur Erquickung der Lazareth-Kranken, außerdem mehrere Dutzend Tassen, Milchtöpfe und Kaffeekannen, welche diesem Geldgeschenke beigefügt waren, desgleichen in den Jahren 1833 und 1835 resp. 13 Rthlr. 6 Sgr., und 11 Rthlr. für die Schule des Arbeitshauses eingegangen, welche letztere zum Ankauf von Schulbüchern verwendet sind. Ferner für die Kirche in den Jahren 1832 und 1833 ein eisernes Crucifix und eine neue schwarztuchene Altar- und Kanzeldecke, desgleichen im Jahre 1834 eine neue hellblaue Decke über die Abendmahl-Geräthe.

An sonstigen Gaben der Milde sind zu gedenken 35 Pfd. Flockseide, welche gesponnen und wovon 127 Paar Strümpfe für die Schul-Abtheilung gestrickt worden, und außerdem haben zwei verehrte Wohlthäter den Schulkindern am Geburtsfeste unseres Monarchen, sowie in den Weihnachts-Feiertagen, verschiedene Festfreuden bereitet, indem die Kinder mit einer eigenen Mittagsmahlzeit, auch mit Nüssen und Pfefferkuchen erfreut worden sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

...en und verpflegten Personen.

Im Jahre	Umhertreibens.		Arbeithaus-spital auf-genommen.		Freiwillig haben sich gestellt.		Bis zur Einsegnung und demnächstigen Unterbringung.		Summa der Einlieferungen.	Bestand vom vorigen Jahre.	Summa pro Jahr.
	Männer	Weiber	...nner	Weiber	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	Personenzahl		
1830	762	386	4	22	58	28	7	5	2,932	686	3,618
1831	807	404	0	23	78	38	4	4	3,789	763	4,552
1832	763	380	9	29	80	41	10	4	3,225	788	4,013
1833	812	397	5	38	39	19	11	5	3,222	829	4,051
1834	1,079	315	5	48	56	31	13	7	2,932	893	3,825
1835	1,066	226	6	17	14	9	10	9	3,080	921	4,001
1836	1,003	290	5	27	60	61	28	14	2,973	918	3,891
1837	1,215	362	7	32	81	62	9	7	3,035	904	3,939
1838	969	298	4	33	97	81	13	4	2,719	897	3,616
1839	1,050	322	0	25	115	67	11	10	2,894	910	3,804
1840	1,435	514	5	46	79	37	6	7	3,637	850	4,487

Im Jahre	Zum Stadt-voigtei-Arrest zurück.		...r Erzie-...gs-Anstalt verwahr-...fete Kin-...r versetzt.		Untergebracht.		An auswärtige Behörden abgeliefert.		Zum französischen Hospital versetzt.		Summa der Entlassungen.	Bestand am Jahres-Schluß.
	Männ.	Weiber	...ben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Männ.	Weiber	Männ.	Weiber	Personenzahl	
1830	617	308	3	1	3	2	4	3	1	—	2,855	763
1831	668	334	2	—	—	2	4	2	—	—	3,764	788
1832	543	272	3	2	4	5	18	9	1	1	3,184	829
1833	522	133	5	4	2	2	21	4	1	—	3,158	893
1834	609	140	6	—	4	2	26	7	1	—	2,904	921
1835	398	84	7	1	2	—	34	9	—	1	3,083	918
1836	343	81	7	6	14	8	26	12	4	—	2,987	904
1837	233	69	3	3	13	8	21	12	—	—	3,042	897
1838	211	35	2	6	16	4	33	18	—	—	2,706	910
1839	200	46	9	2	19	10	32	16	1	—	2,954	850
1840	294	89	7	1	22	17	37	22	—	—	3,502	985

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage 2.

Zu M.

Uebersicht

der

Schüler und Schülerinnen, welche in den Jahren 1830 bis 1840 incl. in der Schule des Arbeitshauses gewesen sind.

Digitized by Google

Jahr.	Bestand am 1. Januar.		Zugang.		Abgang.		Bestand am 31. Dezember.		Es wurden eingesegnet.	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1830	17	7	68	30	72	28	13	9	7	4
1831	13	9	54	27	46	22	21	14	5	3
1832	21	14	56	17	40	23	37	8	18	13
1833	37	8	61	28	73	27	25	9	26	10
1834	25	9	83	43	61	31	47	21	15	8
1835	47	21	106	37	101	33	52	25	16	9
1836	52	25	56	32	62	30	46	27	19	19
1837	46	27	77	34	75	41	48	20	16	11
1838	48	20	97	59	103	45	42	34	15	3
1839	42	34	110	57	105	60	47	31	15	12
1840	47	31	78	33	82	35	43	29	18	14

Digitized by Google

Beilage 3.

. 1840. *)

Tit.		836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
		r.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
I.	An Zinsen von															
	werden sub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Kostgeldern	92	8	4	798	23	1	702	10	—	654	25	—	896	10	—
III.	An erstatteten	22	6	8	1,192	7	5	2,252	18	2	2,007	10	2	2,352	9	6
IV.	An Arbeits-L	57	9	8	9,864	22	1	10,335	19	7	9,196	22	5	9,639	16	8
V.	Für die in de	33	3	—	258	20	—	229	3	—	250	26	—	189	7	—
VI.	An Beerdigun	65	22	6	351	22	6	360	14	4	346	24	—	248	—	—
VII.	Für verkaufte	68	7	6	487	14	8	488	2	1	477	1	6	472	12	4
VIII.	An Vermächt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	231	9	—
IX.	An Regie-Ko	18	19	1	1,965	1	7	2,153	28	8	2,282	18	1	2,270	20	6
X.	Für verpachte	09	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
XI.	Insgemein .	49	11	8	37	14	6	1,893	3	1	170	2	3	169	16	11
XII.	Aus der Hau															
	a) An Zins	08	15	—	1,510	28	7	1,465	11	3	1,387	12	6	1,387	19	—
	b) An Zufs	21	15	—	24,489	1	5	28,234	18	9	14,612	17	6	24,112	11	—
		75	28	5	41,106	5	10	48,265	8	11	31,536	9	5	42,119	11	11
	a) An Bestan	80	29	4	3,024	23	—	2,447	17	—	10,479	11	3	1,992	19	11
	b) An wieder	40	—	—	41	10	—	40	—	—	40	—	—	40	—	—
	c) An Defect				—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	d) An Resten	36	15	—	56	26	8	63	23	1	32	—	9	13	—	—
	e) Für verkau	—	—	—	3,294	22	10	3,298	20	5	3,224	6	—	3,192	25	2
		33	12	9	47,523	28	4	54,115	9	5	45,311	27	5	47,358	27	—
		08	19	9	45,076	11	4	43,635	28	2	43,319	7	6	47,132	18	9
		24	23	—	2,447	17	—	10,479	11	3	1,992	19	11	226	8	3

*) Den seit 1. ngen bei der Haupt-Armen-Kasse bewirkt werden.

Digitized by Google

1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.
Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr. sgr. pf.
4 23 9	6,142 3 8	6,117 28 9	6,219 3 8	6,764 17 6	6,750 10 —	6,811 11 8
8 — —	72 — —	72 — —	36 — —	— — —	— — —	— — —
0 — —	90 — —	31 10 —	26 — —	26 — —	26 — —	20 5 —
7 — —	197 — —	197 — —	197 — —	178 — —	162 10 —	159 — —
1 4 7	2,374 6 3	1,771 5 11	3,956 13 2	3,673 26 10	3,576 1 —	3,227 12 11
5 28 3	176 25 4	385 16 —	331 3 —	394 28 —	403 9 4	412 18 6
0 9 2	882 6 11	684 29 10	1,123 24 6	748 15 —	488 21 7	730 13 6
0 3 3	1,196 3 —	1,154 15 10	1,812 11 10	1,185 26 10	650 9 11	834 12 9
4 15 3	5 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
8 — —	300 17 6	274 — —	563 15 —	435 16 6	16 15 —	123 5 —
2 14 9	2,901 2 3	2,674 25 9	2,892 26 4	2,602 5 7	2,629 28 2	3,110 15 8
0 15 —	2,963 2 6	2,568 12 10	3,016 — —	2,314 — 7	2,616 29 6	2,304 11 3
5 29 —	108 28 —	115 18 6	132 17 6	139 24 —	160 26 —	186 12 —
4 6 10	2 22 6	— — —	— — —	22 22 6	— — —	— — —
4 25 6	646 1 —	278 28 6	324 11 —	308 — 5	584 21 1	716 7 4
1 25 —	698 16 11	334 7 4	504 23 9	555 8 6	382 28 9	440 19 2
8 26 3	266 13 2	294 12 6	304 1 3	284 7 6	258 7 6	256 4 9
6 20 8	1,919 2 6	1,821 20 5	1,448 3 7	1,628 21 6	1,626 10 6	1,710 7 7
6 — —	3,136 — —	3,136 — —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 2 6	113 12 3	220 8 2	100 6 7	109 18 11	86 4 10	215 10 10
1 27 3	174 14 9	130 15 —	140 1 —	171 3 3	179 6 6	172 19 3
2 12 6	12 17 6	8 21 —	7 15 —	14 12 —	23 9 —	43 11 9
5 25 —	16 2 6	20 — —	9 5 —	— — —	— — —	— — —
5 18 10	172 29 —	216 13 6	260 27 —	196 3 —	866 4 2	406 11 4
8 13 6	108 19 6	155 28 4	47 18 2	16 1 5	27 20 7	46 26 10
5 10 —	15 17 6	17 8 —	16 7 9	11 20 6	18 24 —	672 8 —
6 — —	441 28 —	238 24 —	330 9 9	411 27 6	424 15 5	638 23 9
0 10 —	1,353 2 6	1,237 5 4	1,241 15 —	1,311 12 3	1,303 18 3	1,567 11 11
4 14 —	634 20 2	610 6 6	536 13 9	544 12 —	687 26 7	617 10 —
0 25 —	1,134 — —	1,036 23 9	1,066 25 —	827 20 —	900 — —	952 20 —
3 10 —	66 — —	101 20 7	345 11 6	208 26 3	139 28 9	231 5 —
3 5 4	222 — —	149 10 —	204 — —	362 16 11	428 20 —	626 13 9
1 19 3	2,244 5 —	2,355 23 11	1,833 25 —	1,429 25 3	1,509 18 3	2,641 24 6
7 16 7	9,293 27 10	8,842 — 1	8,498 5 1	9,341 14 10	9,682 28 —	9,791 14 8
6 2 —	1,542 8 —	1,593 26 —	1,612 15 —	1,615 11 —	1,629 21 —	1,925 — —
5 — —	615 — —	630 — —	570 — —	600 — —	540 — —	600 — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	80 25 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	33 22 —
3 5 —	22 15 —	25 15 6	29 15 6	54 16 —	58 4 —	62 11 4
4 8 2	211 — 9	263 6 7	481 20 10	378 3 7	335 14 6	272 22 1
1 20 —	48 17 6	101 17 6	114 25 —	114 25 —	93 2 6	92 7 6
0 — —	37 15 —	25 — —	15 — —	26 — —	— — —	— — —
2 29 —	973 24 9	848 3 4	578 24 5	452 19 6	580 28 11	725 5 6
4 7 11	372 12 11	372 22 6	746 20 5	777 28 5	289 23 11	290 9 8
8 21 1	44,104 23 11	41,133 21 9	41,697 11 4	40,438 28 10	40,143 7 6	43,751 21 9
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
9 8 —	129 1 6	74 28 —	47 — —	60 29 4	40 — —	40 — —
— 29 9	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
5 14 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	3,332 — —	3,136 — —	3,136 — —	3,332 — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 27 —
4 13 4	44,233 25 5	41,208 19 9	45,076 11 4	43,635 28 2	43,319 7 6	47,132 18 9

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Das Neue Hospital.

Das Neue Hospital hat den Zweck, unverheirathete, arbeitsunfähige und hülflose Personen aufzunehmen, die nicht durch frühere Immoralität den Anspruch auf diese Wohlthat verscherzt haben, auch so unbescholtenen Rufes sind, daß von ihnen anzunehmen ist, sie werden die größere Freiheit des Ausgangs weder durch Ausschweifung, noch durch Betteln zur Belästigung des Publikums mißbrauchen; ferner die auch keine Anverwandte haben, welche gesetzlich verpflichtet und dabei im Stande sind, sie, sei es mit oder ohne Beihülfe aus dem Armenfonds, zu verpflegen, und solchen Personen am Abend ihres Lebens einen Ruheort zu gewähren, in welchem sie Aufenthalt und Pflege finden.

Geschäftsleitung.

So wie beim Waisen- und Arbeitshause, werden auch hier die Geschäfte unter Leitung der Armen-Direction geführt, und eben so besteht ein Special-Curatorium aus 5 Mitgliedern der Armen-Direction, worunter zwei ärztliche, aus zweien Stadt-Verordneten und einem Bürger-Deputirten.

Die Administration wird aus einem Inspektor und einem Controleur gebildet, welche in der Anstalt wohnen und von denen auch die Stelle des Hausvaters mit vertreten wird.

Erweiterung der Anstalt und Bauten.

Das Neue Hospital hat sich in dem Zeitraume der letzteren Jahre immer mehr zu einem Siechenhause herangebildet, besonders seit dem Jahre 1835, wo die unheilbaren Siechen aus der Charité der Anstalt zur Verpflegung überwiesen wurden, so daß sich gegenwärtig zum größten Theil nur hochbetagte und schwache Personen daselbst befinden, weshalb die Zahl des Wärterpersonals nach und nach bis auf 21 hat vermehrt werden müssen. Das Letztere erklärt sich um so leichter, wenn bemerkt wird, daß anstatt der früher bestandenen zwei Krankensäle zu 13 Personen, im Jahre 1830 zwei Säle zu 18 Personen, und im Jahre 1838 statt derselben zwei Säle zu 30 Personen für Kranke bestimmt werden mußten. Schon im Jahre 1832 wurde die Zahl der Wärterstellen bis auf 17 erhöht, im Jahre 1835 auf 19, und seit der Vergrößerung der Lazarethe im Jahre 1838 auf 21.

In Folge eines im Herbst 1830 im Waschhause ausgebrochenen Feuers, wodurch dies einstöckige Gebäude vernichtet wurde, ist im Jahre 1831 ein zweistöckiges, unten massives, oben verblendetes Gebäude aufgeführt, wodurch theils Raum für 40 Hospitaliten, theils ein besser passendes Lokal für die Besorgung der Wäsche gewonnen worden ist.

Außer diesem Bau sind einigermaßen kostspielige weiter nicht vorgekommen, als im Jahre 1833 der Bau eines Brunnens, und im Jahre 1834 der nothwendig gewordene Neubau der Schälung an der Spree.

Auf den Brunnenbau wurden um deswillen mehr Kosten, als zu einem solchen sonst wohl erforderlich, angewandt, weil es darauf ankam, der Anstalt das ihr fehlende Wasser für die Küche und zum Trinken zu verschaffen, indem dasselbe mit Kosten aus der Ent-

Digitized by Google

fernung herbeigeholt werden mußte. Der Zweck iſt indeſſen leider doch nicht vollkommen erreicht worden.

Anzahl der verpflegten Hoſpitaliten.

Die Anzahl der Hoſpitaliten iſt ſich in den letzten 11 Jahren ziemlich gleich geblieben.

Der Beſtand war am letzten Dezember

1829 . . .	294	Perſonen
1830 . . .	318	"
1831 . . .	269	"
1832 . . .	304	"
1833 . . .	314	"
1834 . . .	312	"
1835 . . .	341	"
1836 . . .	333	"
1837 . . .	313	"
1838 . . .	328	"
1839 . . .	326	"
1840 . . .	333	"

Daß im Jahre 1831 die geringſte Zahl vorkommt, hat ſeinen Grund darin, daß wegen Sperrung der Anſtalt, in Folge der vorgeſchriebenen Sanitäts-Maaßregeln, die Aufnahme neuer Hoſpitaliten während der Cholera-Epidemie unterblieb.

In den Jahren $18\frac{1}{40}$	ſind neu aufgenommen	abgegangen
1830	76	73
1831	93	150
1832	120	83
1833	96	85
1834	82	88
1835	108	77
1836	84	88
1837	103	125
1838	110	94
1839	75	79
1840	110	103

wobei jedoch zu bemerken, daß die als „abgegangen" aufgeführten nicht bloß durch den Tod ausgeſchieden ſind, ſondern daß ſich darunter auch diejenigen befinden, welche in andere Anſtalten gebracht, oder freiwillig ausgetreten ſind, welches letztere hier und da wohl geſchieht, wo ſich Gelegenheit findet, die Hoſpitaliten mit Geld-Unterſtützung bei Verwandten oder Freunden, auf ihren Wunſch, unterzubringen. Es war nämlich durch Communal-Beſchluß im Jahre 1835 genehmigt worden, daß, um für die im Neuen Hoſpitale ankommenden Siechen den nothwendigen Platz zu gewinnen, diejenigen, bei welchen ſich eine paſſende Gelegenheit zur anderweiten Unterbringung fände, mit einer monatlichen Unterſtützung, ſelbſt auf Höhe von 4 bis 5 Rthlrn., zu entlaſſen.

In den Jahren 1831 und 1837 (den Cholera-Jahren) rührt der größere Abgang von der größeren Menge Sterbefälle her.

Digitized by Google

Gesundheitspflege und Sterblichkeit.

Die ärztliche Behandlung versieht ein besoldeter Arzt der Anstalt, welcher dabei von einem chirurgischen Assistenten, einem der hiesigen praktischen Wundärzte, unterstützt wird. Für jeden derselben ist im Jahre 1838 eine Instruction ausgearbeitet, aus welcher hier zu bemerken sein dürfte, daß nur in sehr seltenen, eine besondere Behandlung bedingenden Fällen, kranke Hospitaliten zur Charité geschickt werden dürfen.

Zu einer zweckmäßigen Diät gewährt der angenommene Speisungs-Etat die Mittel, wonach die altersschwachen Leute Mittags passende Gemüse und jeder ¼ Pfd. Fleisch, Morgens und Abends Suppen und außerdem Bier und Brod erhalten. Ganz Schwache erhalten zu Mittag Fleischbrühe, und auf besondere jedesmalige Verordnung des Arztes auch andere diätetische Mittel, als: Wein, Kaffee, Semmel und dergleichen. Namentlich hat sich der Verbrauch der Semmel seit dem Jahre 1831 bedeutend vermehrt, indem bei vielen der schwachen und kranken Personen solche dem Brote nach Verordnung des Arztes gänzlich hat substituirt werden müssen.

Seit Anfang 1839 hat man versucht, eine billigere Backwaare an die Stelle der Semmel zu setzen, und mit Genehmigung des Arztes Bärmbrod aus Roggen- und Waizen-Mehl eingeführt.

Daß auch durch den Gebrauch größerer Räume zu Krankensälen und Anstellung mehrerer Krankenwärter für das Beste der Hospitaliten gesorgt worden, ist vorstehend schon angegeben. Wenn demnach die Sterblichkeit im Vergleich gegen die beiden andern Institute bedeutend ist, so entspringt dies aus dem Umstande, daß hier nur alte, sieche Leute aufgenommen werden. Es befanden sich z. B. unter den im Jahre 1838 aufgenommenen 110 Personen nicht weniger als 100 in dem Alter über 50, und von diesen wiederum 41 in dem Alter über 70 Jahre; von den im Jahre 1839 aufgenommenen 75 Personen aber 63 in dem Alter über 50, und von diesen 32 in dem über 70 Jahre. Die jüngeren sind entweder größtentheils Sieche oder leiden an Gebrechen, die sie den Abgelebten gleich stellen.

Es sind verstorben:

im Jahre	1830	53	Pers.	(also von der Zahl der im Durchschnitt Verpflegten)						16	Procent
„ „	1831	139	„	—	—	—	—	—	—	47	„
„ „	1832	52	„	—	—	—	—	—	—	18	„
„ „	1833	54	„	—	—	—	—	—	—	18	„
„ „	1834	66	„	—	—	—	—	—	—	21	„
„ „	1835	62	„	—	—	—	—	—	—	20	„
„ „	1836	59	„	—	—	—	—	—	—	17	„
„ „	1837	113	„	—	—	—	—	—	—	35	„
„ „	1838	66	„	—	—	—	—	—	—	20	„
„ „	1839	50	„	—	—	—	—	—	—	15	„
„ „	1840	51	„	—	—	—	—	—	—	15	„

Daß in den Jahren 1831 und 1837 die Sterblichkeit größer gewesen, ist eine Folge der Cholera-Epidemie, an welcher im Jahre 1831 nicht weniger als 54, und im Jahre 1837: 16 Personen gestorben sind, und ebenso hat in dem letztgedachten Jahre auch die Grippe viele an Brustkrankheit oder große Schwäche leidende Personen hingerafft.

Wenn nun gleich nach dem allgemeinen Urtheil die Cholera im Jahre 1837 mit stärkerer Intensität als im Jahre 1831 auftrat, dennoch aber im Jahre 1837 noch nicht der dritte Theil der Sterbefälle an der Cholera, wie im Jahre 1831, in der Anstalt

Digitized by Google

vorgekommen sind, so ist das bessere Resultat ohne Zweifel der zweckmäßigeren Behandlung zuzuschreiben, indem die Hauptbemühung dahin gerichtet war, der Krankheit durch Diät vorzubeugen, anstatt das erste Mal die außerordentlichen Maaßregeln zur Vermeidung einer vermeintlichen Ansteckung, als: Sperren, Räucherungen u. s. w., theils unmittelbar, theils durch den Schreck und die Angst, welche sie erregten, nachtheilig wirkten.

Seelsorge.

Neben der Sorgfalt für das leibliche Wohl der Hospitaliten hat man aber auch das geistige Bedürfniß nicht außer Acht gelassen. Die Waisenhaus-Kirche, welche dem Hospital ganz nahe liegt, und nur durch die Waisenbrücke von demselben getrennt ist, macht den alten Leuten den Besuch des Gotteshauses leicht, aber auch außerdem werden von den Predigern des Waisenhauses im Speisesaale des Neuen Hospitals Wochen-Andachten gehalten. Nächstdem sind aber auch die beiden Prediger verpflichtet, für diejenigen Siechen, welche nicht einmal den Wochen-Andachten im Hause beiwohnen können, auf den Sälen in geistlicher Beziehung Sorge zu tragen, und vierteljährlich in dem Hospital das Abendmahl zu reichen.

Nebenverwaltungen.

Außer dem Hauptzweck, für den Unterhalt und die Pflege der Hospitaliten, im weitesten Umfange des Worts, zu sorgen, wird die Anstalt noch für manche andere Zwecke der allgemeinen Armen-Verwaltung benutzt, und ist der Administration zum Theil die unmittelbare Mitwirkung übertragen.

So ist ein Zimmer im Neuen Hospitale dazu bestimmt, um in demselben denjenigen Stadtarmen, welche von den Armenärzten und Wundärzten durch die Armen-Kommissionen dazu vorgeschlagen sind, wöchentlich zweimal durch den Hofwundarzt Lüdke und denjenigen Instrumentenmacher, welcher zur Anfertigung der Bandagen dazu berufen ist, Bruchbänder und andere, zur Heilung oder Milderung körperlicher Gebrechen dienlichen Bandagen und Maschinen, als: Schnürleiber, Stelzfüße u. dergl., kunstgemäß anzulegen.

Ferner liegt der Administration nicht bloß die Aufbewahrung der Nachlässe verstorbener Hospitaliten ob, sondern ein Gleiches geschieht auch in Betreff des Nachlasses von in anderen städtischen Instituten verstorbenen Personen und sämmtlicher Stadtarmen, sofern die Nachlässe der Letzteren von den Armen-Kommissionen an die Anstalt abgeliefert werden.

Die Administration besorgt demnächst zu seiner Zeit die öffentliche Versteigerung, und zwar seit 1833 für Rechnung der Haupt-Armenkasse. Geeignete Bettstücke aus den Nachlässen werden ausgesucht und nicht zum Verkauf gebracht, um in vorkommenden Fällen, nach vorheriger Reinigung, an Arme in natura gegeben werden zu können.

Endlich gab die Stiftung des Stadtraths Mendelssohn-Bartholdy, Kraft welcher ein hier erkrankender Fremder männlichen Geschlechts aus den gebildeten Ständen in eine hiesige städtische Anstalt verpflegt werden soll, Veranlassung, daß im Jahre 1835 aus den Zinsen des zu obigem Behufe geschenkten Kapitals von 1,250 Rthlrn. ein Krankenbett angeschafft und in einem geeigneten Zimmer der Anstalt aufgestellt wurde; jedoch hat ein Kranker der gedachten Art es bis jetzt noch nicht benutzt; dagegen ist das beim Depositorio des Magistrats verwaltete Kapital der 1,250 Rthlr. durch die angesammelten Zinsen bis Ende 1839 auf die Summe von 1,521 Rthlrn. 13 Sgr. 6 Pf. gestiegen.

Digitized by Google

Einnahme und Ausgabe.

Der sub I. beigefügte Rechnungs-Extract zeigt die in den letzten 11 Jahren vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben. Wir lassen hier die Erläuterungen zu denjenigen Titeln folgen, bei denen solche nöthig sein möchten.

Einnahme.

Ad Tit. I. An Zinsen. Da, wie schon in den vorhergegangenen Abschnitten bemerkt worden, die Haupt-Armenkasse sämmtliche Kapitalien der Institute verwaltet, und die Zinsen bei dem Zuschuß mit verrechnet, so ist hier nichts ausgeworfen. Zur besseren Uebersicht sind sie unter IX. b. vom eigentlichen Zuschuß getrennt aufgeführt.

Ad Tit. II. Eintrittsgeld. Dies ist nur eine zufällige Einnahme, weil es sich in einzelnen Fällen wohl trifft, daß eine aufzunehmende Person zum Besitz einer kleinen Summe gelangt ist, welche sie doch bald verzehren und hinterher der Commune zur Last fallen würde.

Diese wird dann als ein Eintrittsgeld angenommen und zu den allgemeinen Bedürfnissen verwendet.

Ad Tit. III. Kostgeld. Dies ist keineswegs eine Bedingung der Aufnahme; es geht bloß für solche Hospitaliten ein, deren Freunde oder Verwandte sich willig finden lassen, zu zahlen. Was das Jahr 1839 betrifft, so ist die Zahlung für 24 Personen erfolgt.

Ad Tit. IV. Begräbnißgelder. Ein großer Theil der Hospitaliten ist bei den hiesigen Sterbe-Kassen interessirt, daher das Begräbnißgeld bei entstehenden Todesfällen von der Anstalt erhoben und dafür ein anständiges Begräbniß besorgt wird.

Ad Tit. VI. Auctionsgelder. Wie vorher schon bemerkt ist, liegt es der Administration ob, den Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Stadt-Armen einstweilen aufzubewahren. Zu bestimmten Zeiten wird alsdann Auction gehalten, und was dafür an Gelde einkommt, ist unter diesem Titel bis zum Jahre 1832 berechnet worden.

Der in den folgenden Jahren eingekommene Erlös ist bei der Haupt-Armenkasse berechnet, weil wir dies passender befunden haben, damit an einem Orte ersichtlich sei, wie hoch sich das, was aus dem Nachlaß der verstorbenen Armen überhaupt gewonnen wird, im ganzen Umfange stellt.

Ad Tit. VII. Vermächtnisse. Würden an sich ganz unbedeutend sein, wenn nicht alljährlich diejenigen 100 Rthlr., welche aus dem Legat des verstorbenen Rentiers Wesenberg den 25 (vom Tage der Reception an gerechnet) ältesten Hospitaliten à 10 Sgr. in monatlichen Raten gezahlt werden, hier zur Einnahme kämen. Jedoch ist im Jahre 1836 noch ein Legat des Abbé Perreau von 150 Rthlrn. eingegangen.

Ad Tit. VIII. Insgemein. Daß dieser Titel namentlich im Jahre 1839 um ein paar Hundert Thaler höher ist als in den vorhergegangenen, rührt von einer aus dem Nachlaß einer verstorbenen Hospitalitin eingegangenen Summe von außerhalb her.

Ad Tit. X. Zuschuß aus der Haupt-Armenkasse. Dieser ist sich, mit Ausnahme des Jahres 1831, wo die Cholera-Maaßregeln und der bedeutende Neubau ansehnliche Kosten verursachten, ziemlich gleich geblieben.

Digitized by Google

Ausgabe.

Ad Tit. XI. Fuhrlohn. Der größte Theil deſſelben (30 Rthlr.) wird für den Transport des Brods aus der Arbeitshaus-Bäckerei ausgegeben; das übrige für Holz-, Bau- und ähnliche Fuhren.

Ad Tit. XIII. Zur Verſpeiſung. Daß dieſe Ausgaben in der neueren Zeit etwas geſtiegen ſind, erklärt ſich von ſelbſt aus dem, was über dieſen Gegenſtand vorhin ſchon an einigen Orten ausgeſprochen worden.

Ad Tit. XVII. Bauliche Reparaturen. Ein Gleiches findet auch hier ſtatt, indem in den Jahren, wo der Neubau in Stelle des abgebrannten Waſchhauſes, die Schälung an der Spree und die Anlegung des neuen Brunnens in den betreffenden Jahren die Mehrkoſten verurſacht haben.

Ad Tit. XX. Arznei und Heilpflege. Unter Heilpflege werden hier die Koſten für die Arzneien und Kur, desgleichen die diätetiſchen, vom Arzte requirirten Mittel, als: Wein, Kaffee, Senf, Eſſig und dergleichen, verſtanden.

Ad Tit. XXII. Für Bretter und Nutzholz. Es hat bisher nicht im Hoſpital an noch einigermaßen arbeitsfähigen Tiſchlern gefehlt, welche die Särge für die Hoſpital-Leichen, ſo wie auch manche, zur Ergänzung des Inventarii nöthigen Gegenſtände, desgleichen kleine Bau-Reparaturen mit beſorgt haben.

Kapital-Vermögen.

Das bei der Haupt-Armenkaſſe verwaltete Kapital-Vermögen des Neuen Hoſpitals, welches am Schluſſe des Jahres 1829 betrug . . . . . 10,170 Rthlr.
hat ſich beim Jahresſchluſſe 1840 erhöht bis auf . . . . . 24,650 „
also mehr . . . 14,480 Rthlr.

Der größte Theil dieſes Zuwachſes iſt durch Regulirung des Weſenberg'ſchen Legats entſtanden, welches bereits im Jahre 1826 der Anſtalt zufiel, jedoch erſt im Jahre 1834 auf das von der Haupt-Armenkaſſe geführte Kapitalien-Conto der Anſtalt übertragen wurde; von den überhaupt aufkommenden Zinſen dieſes Legats werden jährlich 100 Rthr. an die 25 älteſten Hoſpitaliten vertheilt.

Ein im Jahre 1837 der Anſtalt zugefallenes Legat des hieſigen Bürgers Knörrig von 50 Rthlrn. hat, was bei dieſer Gelegenheit zu erwähnen ſein dürfte, ebenfalls eine beſondere Beſtimmung, indem nämlich aus den Zinſen deſſelben zwei Hoſpitaliten jährlich am Geburtstage des Teſtators erfreut werden ſollen, und eben ſo die im Jahre 1839 von einem unbekannten Wohlthäter geſchenkten 100 Rthlr., von deren Zinſen einem oder dem andern Hoſpitaliten jährlich zu Weihnachten eine Freude bereitet werden ſoll.

Der Kapitalien-Zugang beſteht in Folgenden:

a. Legat des Geh. Ober-Finanz-Raths v. Meyerenfeldt (ehemaligen Curators der Anſtalt) . . . . . 100 Rthlr.
b. Des Rentiers Runkeil . . . . . 200 „
c. Aus den Erſparniſſen der Hoſpitalitin Eva Schleſinger . . . 175 „
d. Leibrenten-Kapital des Rentier Haſſenberg . . . . . 1,000 „
e. Das Weſenberg'ſche Legat, außer den der Anſtalt ſchon vor dem Jahre 1830 zugefallenen 2,737⅓ Rthlr. . . . . 8,375 „
f. Legate an Hoſpitalitinnen und der Anſtalt anheimgefallen . . . . 200 „
Latus . . . 10,050 Rthlr.

Digitized by Google

Transport . . .	10,050	Rthlr.
g. Legat des Bürgers Knörrig	50	"
h. Geschenk eines Ungenannten	100	"
i. Aus Eintrittsgeldern seit 1830 hat sich nach und nach ein Kapital gebildet von	1,280	"
k. Beim Umsatz von Kapitalien, indem nämlich Staatspapiere mit Agio verkauft wurden, um Hypotheken-Kapitalien zu acquiriren, sind gewonnen	125	"
l. Aus dem Vermächtniß Sr. Majestät des Hochseligen Königs . .	2,875	"
Summa wie oben . .	14,480	Rthlr.

Geschenke.

Geldgeschenke sind der Anstalt nicht nur durch Vermächtnisse einige von 10 Rthlrn. und darunter, sondern auch jährlich zu Weihnachten von dem verstorbenen Kommerzienrath Seeger, und nachher von dessen Sohn 50 bis 60 Rthlr. zugegangen.

Erstere sind zu den allgemeinen Bedürfnissen verbraucht, letztere aber, der Bestimmung gemäß, unter sämmtliche Hospitaliten als Weihnachtsgeschenk vertheilt worden.

Es dürften hierbei auch die von den Communal-Behörden der Anstalt geschenkten, aus den aufgelöseten Cholera-Anstalten, so wie aus dem Friedrichsstädtischen Krankenhause übrig gebliebenen brauchbaren Bekleidungs- und andern Gegenstände zu erwähnen sein, um so mehr, als dadurch bei den Ausgaben nicht unbedeutend erspart worden ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

c[. 1840.*)

Tit.		1836. Rthlr. sgr.pf.	1837. Rthlr. sgr.pf.	1838. Rthlr. sgr.pf.	1839. Rthlr. sgr.pf.	1840. Rthlr. sgr.pf.
I.	Zinſen, werden					
II.	An Eintrittsge	31 — —	190 — —	170 8 1	100 — —	245 — —
III.	„ Koſtgeld .	513 29 4	595 27 10	606 24 4	605 19 4	533 — 4
IV.	„ Begräbniß	43 6 4	1,523 7 6	720 11 10	740 10 6	561 18 7
V.	„ vorgefunde					
	taliten . .	87 24 1	72 3 9	36 24 10	199 23 3	392 16 8
VI.	„ Auctionsge	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
VII.	„ Vermächtn	275 — —	110 — —	100 — —	106 2 6	104 9 —
VIII.	„ Extraordin	182 25 6	518 — 9	132 22 5	346 20 5	207 11 7
IX.	Aus der Haup					
	a) Zuſchu	805 — —	11,928 6 2	13,931 — —	14,344 — —	14,279 15 —
	b) Zinſen	695 — —	671 23 10	669 — —	656 — —	720 15 —
		733 25 3	15,609 9 10	16,367 1 6	17,098 16 —	17,043 26 2
	a) An Beſtand	803 19 9	445 29 —	550 12 2	233 2 5	322 15 —
	b) An Reſten .	79 1 4	12 — —	15 1 2	12 — —	37 — —
	c) An Rückzah	— — —	— — —	— — —	— — —	12 — —
		616 16 4	16,067 8 10	16,932 14 10	17,343 18 5	17,615 11 2
		170 17 4	15,516 26 8	16,699 12 5	16,821 3 5	17,022 20 6
		445 29 —	550 12 2	233 2 5	522 15 —	592 20 8

*) Den ſeit 1. [illegible] Armen-Kaſſe bewirkt werden.

Digitized by Google

34.			1835.			1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
2	—	—	1,602	—	—	1,602	—	—	1,602	—	—	1,617	—	—	1,727	—	—	1,727	—	—
7	—	—	949	—	—	969	15	—	952	10	—	1,024	2	6	1,013	11	—	1,011	12	—
0	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—
7	—	—	362	—	—	389	—	—	622	25	—	422	—	—	211	15	—	139	—	—
8	27	6	851	18	2	1,370	27	9	691	29	5	1,404	5	6	1,329	22	3	805	29	4
1	8	2	728	11	9	470	15	6	478	23	1	424	5	6	426	14	6	387	10	3
5	19	11	290	13	2	200	15	—	250	27	10	197	17	6	196	20	6	353	17	10
6	2	6	124	16	10	164	20	11	139	2	3	144	26	3	141	12	8	135	26	5
6	21	4	374	9	4	291	28	1	279	3	7	324	27	5	227	10	8	263	17	5
9	25	10	51	3	10	30	29	11	36	24	1	40	16	7	37	11	11	45	3	11
4	25	—	41	—	—	46	2	6	60	25	—	60	11	3	50	15	—	39	25	—
4	15	—	303	23	11	299	8	7	487	24	3	340	13	7	312	18	8	355	13	6
9	17	6	7,676	16	4	8,235	11	8	7,752	26	11	8,394	15	—	9,209	2	9	9,084	9	5
5	1	2	36	15	—	16	20	—	22	15	—	28	12	6	12	15	—	17	10	—
7	15	9	19	6	3	4	10	—	—	—	—	—	—	—	6	27	6	10	2	10
0	28	6	94	20	7	76	21	4	22	12	6	56	17	4	84	21	8	69	17	8
4	5	4	195	24	1	443	23	8	303	12	2	645	3	—	240	7	11	570	10	3
3	—	5	—	—	—	29	—	—	19	—	—	14	—	—	39	15	—	49	—	—
2	23	—	76	2	3	67	21	3	189	25	2	39	8	9	104	18	4	104	2	2
9	8	2	534	12	11	546	28	5	501	24	6	442	24	3	458	17	5	521	2	4
1	18	—	45	14	—	52	—	—	38	28	—	58	16	—	118	1	—	25	26	—
4	20	—	140	10	—	48	17	—	189	12	—	118	27	—	99	12	6	145	11	—
0	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—	104	9	—
1	18	1	382	3	11	414	—	9	374	5	11	401	2	6	473	12	2	537	4	2
0	1	2	15,199	12	4	16,170	17	4	15,516	26	8	16,699	12	5	16,821	3	5	16,922	20	6
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
0	1	2	15,199	12	4	16,170	17	4	15,516	26	8	16,699	12	5	16,821	3	5	17,022	20	6

Digitized by Google

VIII. Abschnitt.

Die kleinen Hospitäler.

Als solche werden bei der Städtischen Armenpflege:

A. das auf dem Georgen-Kirchhofe belegene Dorotheen-Hospital;
B. das daselbst befindliche sogenannte Spletthaus, und
C. das in der Auguststraße befindliche Koppensche Hospital (auch das Thürmchen genannt)

bezeichnet.

Diese 3 Anstalten sind zur Aufnahme alter Personen weiblichen Geschlechts bestimmt, die nur wenig Arbeitsfähigkeit besitzen, einige Unterstützungen von Privat-Wohlthätern erhalten, oder sonstige unzureichende Mittel haben, auskömmlich zu leben, und nur im Stande sind zu bestehen, wenn ihnen Obdach und einige Beihülfe gewährt wird. Die Aufgenommenen erhalten daher, außer der Wohnung, freies Brennmaterial, eine monatliche Geldunterstützung, mitunter auch ausnahmsweise in unerläßlichen Fällen eine Bewilligung an Kleidungs- und Lagerstücken, in Krankheitsfällen freie ärztliche Hülfe und Arznei, und wenn die zur Beerdigung nöthigen Geldmittel weder vorhanden sind, noch durch Sterbekassen oder Angehörige beschafft werden, freies Begräbniß. Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und bei Gelegenheit anderer vaterländischer Feste werden die Hospitalitinnen gewöhnlich durch Geldgeschenke erfreut. Auch sind zu gleichartigen Zuwendungen einige Legate vorhanden, deren Zinsen ihnen an den dazu bestimmten Tagen zu Gute kommen.

Die Aufnahme wird nicht unbedingt auf Lebenszeit bewilligt, sondern nur auf die Dauer des obwaltenden Bedürfnisses und der fortgesetzten Würdigkeit der Bedachten. Außerdem sind die Letztern gehalten, auf die freie Disposition über ihren etwanigen Nachlaß, welcher dem Hospitale nach ihrem Tode anheim fällt, Verzicht zu leisten. Expectanzen zur Aufnahme werden nicht ertheilt, damit wenn Stellen erledigt sind, stets die bedürftigsten und würdigsten Bewerberinnen berücksichtigt werden können.

Jede dieser Anstalten besitzt ein kleines Vermögen, welches sich theils in älterer Zeit gebildet hat, theils während der städtischen Verwaltung aus den Eintrittsgeldern entstanden ist, die mitunter — wenngleich nicht als nothwendige Bedingung der Aufnahme — angenommen werden, um den alten Frauen ihre Ersparnisse zu konserviren, sie ihnen lebenslang zu verzinsen, ihnen dadurch die Früchte ihrer Sorgfalt zuzuwenden, und ihnen eine kleine Erleichterung in ihren beschränkten Verhältnissen zu verschaffen. Nach dem Tode der Einzahlenden fallen Kapital und Zinsen dem betreffenden Hospital anheim, welches dadurch in seinen eigenthümlichen Mitteln allmählig vorschreitet, und dann um so weniger Communal-Zuschuß bedarf. Auch beziehen das Dorotheen- und das Koppensche Hospital respective Erbpacht und Grundzinse. Dieser eigenthümlichen Einnahmen und der sonstigen Zugänge aus den Nachlässen der Hospitalitinnen ungeachtet, kann doch keine der drei Anstalten aus ihren eigenen Fonds sich selbstständig erhalten; eine jede derselben bedarf vielmehr eines Zuschusses aus der Haupt-Armenkasse, welcher sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und nach dem verschiedenen Ertrage ihrer unbestimmten Einnahmen richtet. Die Vermögens-Verwaltung der drei Anstalten wird auch bei der Haupt-Armenkasse, und zwar in der Art bewirkt, daß die Kapitals-Verwaltung jeder Anstalt abge-

Digitized by Google

sonderter Buchung unterliegt, hinsichts der Einnahmen und Ausgaben im Allgemeinen aber keine getrennte Rechnungslegung stattfindet.

Um jedoch die allgemeine Uebersicht von dem finanziellen Zustande jeder Anstalt zu behalten, von den zu ihrem Bestehen erforderlichen Communal-Zuschüssen stets in Kenntniß zu bleiben und die Special-Interessen jedes einzelnen Hospitals wahrnehmen zu können, werden alljährlich aus dem Material der Rechnungen der Haupt-Armenkasse Extracte angefertigt, die in den diesem Abschnitte beigefügten 3 Uebersichten über die elfjährige Verwaltung vom 1. Januar 1830 bis 31. Dezember 1840 zusammengestellt sind, und ergeben, welche Einnahme jedes Hospital in jedem der obenbemerkten Jahre gehabt hat, welche Ausgaben zu bestreiten gewesen sind, und wie viel Communal-Zuschuß erforderlich war.

Wenn nun gleich im Allgemeinen die 3 hier in Rede stehenden Anstalten denselben Zweck haben und gleichartig organisirt sind, so finden doch bei jeder derselben specielle Einrichtungen statt, die einer besonderen Erwähnung bedürfen. Wir widmen daher einer jeden eine besondere Unter-Abtheilung dieses Abschnittes und verbinden in dem Nachfolgenden mit einigen historischen Notizen die nöthigen Erläuterungen über die aus den 3 Uebersichten sich ergebenden Resultate der speciellen Verwaltung jeder einzelnen Anstalt.

A. Das Dorotheen-Hospital

ist die älteste der unserer Verwaltung anvertrauten Anstalten. Es verdankt seine Entstehung dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen, welcher auf Vorschlag des Hofpredigers Ursinus im Jahre 1672 die Gründung genehmigte, um den damals der Residenz zuströmenden Fremden aller Art, in Krankheitsfällen einen Zufluchtsort zu eröffnen. Nach des Kurfürsten Gemahlin, Dorothea, welche die meisten Beiträge zu dem im Jahre 1674 beendigten Aufbaue des jetzt noch benutzten Hospital-Gebäudes hergegeben hatte und daher gewissermaßen als Stifterin zu betrachten ist, erhielt es seinen Namen. Die Aufsicht führte Anfangs der Hofprediger Ursinus, im Jahre 1706 wurde sie Armen-Deputirten übergeben, von welchen sie auf das Königliche Armen-Directorium und von diesem im Jahre 1820 auf die Communal-Verwaltung überging.

Seit dem Jahre 1711 hatte dieses Hospital theilweise zur Unterbringung gemüthskranker Personen gedient, als aber für diese eine besondere Anstalt entstand, wurde es für arme alte Wittwen bürgerlichen Standes bestimmt. Deren waren im Hospital bis zum Jahre 1808 nur 12 vorhanden. Sie erhielten Wohnung, Holz und 1 Sgr. 3 Pf. tägliche Unterstützung. Späterhin vermehrte sich ihre Zahl auf 15, die jede mit 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. monatlich unterstützt wurden; auch war ihnen ein Hausvater zugesellt. In dieser Einrichtung übernahm es die städtische Armen-Verwaltung. Derselben gelang es im Jahre 1823, durch bauliche Vorkehrungen 3 Stuben zu gewinnen und dadurch die Zahl der Hospitalitinnen auf 24 zu bringen, von welchen je 3 eine Stube bewohnen und sich der vorgedachten Beneficien erfreuen.

Die beigefügte Uebersicht A. ergiebt, welche Einnahmen das Hospital in den letzten 11 Jahren gehabt hat und welche Ausgaben zur Unterhaltung desselben nothwendig waren.

Das Kapital-Vermögen, welches Anfang 1830: 975 Rthlr. betrug, ist bis ult. Dezember 1840 durch ein Legat von 200 Rthlrn. und eingegangene Eintrittsgelder um 825 Rthlr. vermehrt worden und beläuft sich folglich gegenwärtig auf 1,800 Rthlr. Es beziehen jedoch jetzt noch lebende Hospitalitinnen die Zinsen von 525 Rthlrn. Ein-

Digitized by Google

trittsgeldern und 200 Rthlrn. Grummschen Legates, weshalb der Anstalt zur Zeit nur die Zinsen von 1,075 Rthlrn. Kapital zur wirklichen Einnahme gereichen. Die Einnahme an Grundzins und Erbpacht kommt auf von mehreren Acker- und ehemaligen Weinbergsstücken, welche das Hospital in älteren Zeiten theils als Geschenk, theils durch Kauf erworben und im Jahre 1773 für einen jährlichen Canon von 388 Rthlrn. vererbpachtet hat, welcher Summe noch ein Canon von 3 Rthlrn. jährlich für eine auf dem Hospital-Acker erbaute Scheune zugetreten ist. Nur ein Legat ist dem Hospital in den letzten 11 Jahren zugefallen, und zwar im Jahre 1830 von dem Königl. Geheimsekretair Johann Joseph Grumm von 200 Rthlrn. zur Vertheilung der Zinsen unter die Hospitalitinnen, was mit 8 Rthlrn. im Januar jeden Jahres erfolgt. Erst im Jahre 1831 konnte zur ersten Zinsvertheilung geschritten werden, und hiermit wurde die Auszahlung der Stückzinsen pro 1830 verbunden, weshalb im Jahre 1831 sich die Zinszahlung höher als in den folgenden Jahren belief.

Als Resultat der 11jährigen Verwaltung ergiebt sich, daß nach Abrechnung der vorübergehend nach dem Ableben der Hospitalitinnen, wenn auch nur auf kurze Zeit unbesetzt gebliebenen Stellen, sich durchschnittlich 23 Personen jährlich im Hospital befanden.

B. Das Spletthaus-Hospital.

Ueber den Ursprung dieser, dem Dorotheen-Hospital gegenüber belegenen Anstalt, die seit undenklichen Zeiten dem Patronate des hiesigen Magistrats unterworfen gewesen, im Jahre 1820 aber gleichfalls an die Verwaltung der Armen-Direction übergegangen und im Jahre 1823 reorganisirt worden ist, sind nur unzuverlässige Nachrichten vorhanden. Seit der neuen Einrichtung finden in diesem Hospitale 24 Frauen Unterkommen, von welchen immer 3 eine Stube und Kammer inne haben. Sie erfreuen sich derselben Benefieien, wie die Frauen im Dorotheen-Hospitale, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen wöchentlich nur 2½ Sgr. nach altem Herkommen verabreicht werden.

Bis zum Jahre 1836 führte bei diesem Hospitale ein achtbarer, seitdem verstorbener Bürger, der sich um das Armenwesen der Stadt vielfach verdient gemacht und unter der Verwaltung des Königlichen Armen-Directorii viele Jahre das Amt eines Distriets-Direktors bekleidete, der ehemalige Posamentier-Meister, nachherige Rentier Schulze, als Vorsteher die Aufsicht, und verwaltete zugleich als Rendant des Hospitals die Kasse desselben, zu welcher die Haupt-Armenkasse bis 1830 incl. einen jährlichen Zuschuß von 220 Rthlrn., von 1831 ab aber, wegen des sich bei der Etats-Erneuerung ergebenden geringeren Bedarfs, nur einen jährlichen Zuschuß von 144 Rthlrn. leistete. Im Jahre 1836 sah sich der gedachte Vorsteher genöthigt, wegen vorgerückten Alters sein Amt niederzulegen, und es ging daher auch die Kassen-Verwaltung des Hospitals auf die Haupt-Armenkasse über, von welcher die Bedürfnisse des Spletthauses ohne abgesonderte Rechnungsführung mit dem erforderlichen Zuschuß in eben der Art bestritten werden, wie dies bei den beiden anderen kleinen Hospitälern geschieht.

Das Kapital-Vermögen des Spletthauses betrug am 1. Januar 1830: 2,625 Rthlr., und hat sich in den 11 Jahren bis ult. Dezember 1840 theils durch ein Legat von 200 Rthlrn. und die eingegangenen Eintrittsgelder, theils durch Verwaltungs-Ueberschüsse, so lange als die Haupt-Armenkasse fixirte Zuschüsse leistete, um 1,675 Rthlr. erhöht, so daß es am Jahresschlusse 1840: 4,300 Rthlr. betrug. Von diesem Vermögen beziehen aber jetzt noch lebende Hospitalitinnen 8 Rthlr. Grummsche Legatenzinsen und außerdem 26 Rthlr. jährliche Zinsen von Eintrittsgeldern, so daß die dem Ho-

Digitized by Google

spitale anheimfallende Zins-Einnahme vom 1. Januar 1840 an, sich nur auf 138 Rthlr. beläuft.

Die Nachweisung B. enthält die specielle Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der letzten 11 Jahre.

An Legaten ist dem Spletthause in dem letzten Decennio nur das Grummsche mit 200 Rthlrn. anheimgefallen, wovon die Zinsen in eben der Art an die Hospitalitinnen vertheilt werden, wie von dem Legat desselben Erblassers bei dem Dorotheen-Hospital.

Bei den Ausgaben, und zwar bei der Position, Gehalt und Remuneration wird als Erläuterung nur zu bemerken sein, daß die Remuneration, welche der ehemalige Rendant jährlich mit 5 Rthlrn. als eine Entschädigung für Schreibmaterialien bezog, mit dem Jahre 1837 aufgehört hat, und nur das Gehalt der Hausmutter mit 24 Rthlrn. jährlich seit dieser Zeit bei diesem Titel zu zahlen übrig bleibt.

Im Spletthause befanden sich jährlich durchschnittlich 23 Frauen.

C. Das Koppesche Hospital.

Auch über die Entstehung dieses Hospitals fehlen bestimmte Nachrichten. Es ist, wie sich aus der Bezeichnung einer daselbst noch vorhandenen alten Wetterfahne schließen läßt, muthmaßlich im Jahre 1708 erbaut worden, und unter dem Namen des Thürmchens bekannt, da es ehemals mit einem Thurme versehen war. Wahrscheinlich ist es durch den Rathmann und Stadtwachtmeister Koppe, welcher der hiesigen Armen-Verwaltung den hinter dem Hospitale belegenen, seit dem Anfange dieses Jahres geschlossenen Armen-Kirchhof geschenkt hat, erbaut worden, da in den Armenkassen-Rechnungen keine Ausgaben für den Bau oder die Acquisition dieses Hauses vorkommen, bei demselben sich auch das Koppesche Familien-Gewölbe und Erbbegräbniß befindet, und das Haus das Koppesche genannt wird. Anfänglich war dieses Haus für den Todtengräber bestimmt. Erst im Jahre 1739 wurden arme Leute darin untergebracht. Späterhin ist es ein Hospital für alte Personen weiblichen Geschlechts geworden.

Schon bei Uebernahme Seitens der Stadt war es für 21 Hospitalitinnen eingerichtet, die jedoch ziemlich beschränkt in Ansehung des Raumes in 3 Stuben wohnen, und täglich jede 1 Sgr. 3 Pf. Unterstützung erhalten. Außerdem wird unter die Hospitalitinnen jährlich vertheilt:

a. von einem alten Wunderschen Vermächtnisse aus der Marien- und Nicolai-Kirchen-Kasse eine kleine Unterstützung, welche sich jedoch für Jede nur auf etwa 7 bis 8 Sgr. beläuft;

b. aus den Accise-Bonifications-Geldern von 13 Rthlrn. 16 Sgr. 3 Pf. den betreffenden Antheil nach Abzug von 3 Rthlrn. 1 Sgr. 3 Pf., die dem Hausvater gebühren; *)

c. aus dem Obermannschen Vermächtnisse von 100 Rthlrn. die Zinsen von 4 Rthlrn. jährlich; und

d. aus dem, dem Hospitale im Jahre 1830 anheimgefallenen Grummschen Vermächtnisse der 200 Rthlr. die Zinsen von 8 Rthlrn. jährlich.

Ueber diese Hospitalitinnen führte stets und bis auf die neueste Zeit der Todtengräber des Armen-Kirchhofes als Hausvater die specielle Aufsicht, wofür demselben jedoch keine besondere Remuneration, sondern nur das Emolument der freien Woh-

*) Die Positionen a. und b. laufen nicht durch die Rechnung des Hospitals.

Digitized by Google

nung und des freien Holzes zu Theil wurde, indem ihm als Todtengräber noch andere Einnahmen zufielen.

Da nunmehr der Armen-Kirchhof geschlossen worden ist, so wird Hinsichts der Beaufsichtigung der Hospitalitinnen eine andere angemessene Einrichtung getroffen werden, worüber jedoch die Verhandlungen noch schweben.

Bei dem Kapital-Vermögen des Hospitals, welches Anfangs 1830: 225 Rthlr. betrug, hat Zugang stattgefunden bis ult. Dezember 1839:

durch Zins-Ablösungs-Kapitalien und für eine vom Armen-Kirchhofe verkaufte Baustelle	1,175	Rthlr. —	Sgr. — Pf.
durch das Grummsche Legat	200	" —	" — "
und durch Eintrittsgelder	114	" 26	" — "
	1,489	Rthlr. 26	Sgr. — Pf.

Im Jahre 1840 treten hinzu:

für eine verkaufte Stelle zur Vergrößerung des Hofraums eines Schulhauses	1,441	Rthlr.	27	Sgr.	6 Pf.
durch Kapitalien-Umsatz	10	"	4	"	— "
	1,452	"	1	"	6 "
Summa Zugang ...	2,941	Rthlr.	27	Sgr.	6 Pf.

wonach das Kapital-Vermögen sich gegenwärtig auf 3,166 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. beläuft, von welchem die Anstalt die jährlichen Zinsen vollständig bezieht, da von den eingezahlten Eintrittsgeldern keine Zinsen mehr an Hospitalitinnen gezahlt werden, indem die betreffenden Personen verstorben sind.

Aus der unter C. beigefügten Uebersicht ergeben sich die Einnahmen und Ausgaben dieser kleinen Anstalt während der 11 Jahre vom 1. Januar 1830 bis 31. Dezember 1840.

Die Grundzinsen kommen auf von Baustellen, die vor vielen Jahren von dem Armen-Kirchhofe abgezweigt und gegen Zins-Entrichtung veräußert worden sind. Jedoch hat erst unter städtischer Verwaltung durch sorgfältige Ermittelungen diese Grundzins-Angelegenheit eine befriedigende Erledigung gefunden, und daher ist es auch gekommen, daß die Einnahme erst allmählig ihre gegenwärtige Höhe erreicht hat. An Vermächtnissen ist nur das vorerwähnte Grummsche Legat von 200 Rthlrn. dem Hospitale im Jahre 1830 mit der pünktlich befolgten Bestimmung, die davon eingehenden Zinsen jährlich an die Hospitalitinnen zu vertheilen, anheimgefallen. Auch die Eintrittsgelder haben keinen besonderen Ertrag gewährt, da das Hospital, der unfreundlichen Lokalität wegen, wenig ansprechend und die bisherige Benutzung des Armen-Kirchhofs für viele Personen abschreckend war, so daß nur die allerärmsten Personen zu diesem Asyle nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen. Die Kirchhofs-Revenüen fallen nach Schließung des Begräbnißplatzes für die Folge aus.

Durchschnittlich wurden im Koppeschen Hospital jährlich 20 Personen verpflegt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage A.

Einnahmen Januar 1830 bis 31. December 1840.

Tit.		1836. Rthlr.	sgr.	pf.	1837. Rthlr.	sgr.	pf.	1838. Rthlr.	sgr.	pf.	1839. Rthlr.	sgr.	pf.	1840. Rthlr.	sgr.	pf.
1.	An Zinsen . . .	68	—	—	69	—	—	70	—	—	70	—	—	70	—	—
2.	" Grundzins u	391	—	—	391	—	—	391	—	—	391	—	—	391	—	—
3.	Aus dem Nachlaß	32	8	—	47	28	—	28	16	—	18	16	—	2	25	—
4.	Extraordinair . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
		491	8	—	507	28	—	489	16	—	482	16	—	463	25	—
1.	An die Hospitaliti	336	7	6	343	22	6	350	3	9	335	—	—	360	—	—
2.	" dieselben Zinse	38	—	—	37	—	—	35	—	—	29	—	—	29	—	—
3.	" dieselben Zinse	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
4.	Heitzung und Erl	104	10	—	130	—	—	128	8	9	119	6	6	117	23	3
5.	Abgaben und Last	1	18	—	4	12	—	1	18	—	3	28	—	2	16	—
6.	Reparaturen und	26	6	8	7	16	—	19	16	3	100	6	1	27	14	9
7.	Sterbekassengelder	1	26	—	1	26	—	1	26	—	1	26	—	1	26	—
8.	Extraordinair . .	—	—	—	—	—	—	1	22	6	12	—	—	1	3	—
		536	8	2	532	16	6	546	5	3	629	6	7	547	23	—
		491	8	—	507	28	—	489	16	—	482	16	—	463	25	—
	Ist also a	45	—	2	24	18	6	56	19	3	146	20	7	84	—	—

Anmerkung. Der seitsicht sind die Kapitals-Buchungen als durchlaufende Posten weggelassen.

Digitized by Google

eitraums vom 1. Januar 1830 bis 31. December 1840.

1834.			1835.			1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
63	6	6	118	14	4	92	19	1	124	12	11	72	—	9	121	26	4	—	—	—
49	15	—	150	—	—	153	—	—	164	—	—	165	—	—	169	—	—	172	—	—
44	—	—	144	—	—	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	8	8	—	—	—	46	27	8	16	28	—	163	5	—	20	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
20	—	2	412	14	4	436	16	9	309	15	11	400	5	9	312	10	4	172	—	—
08	5	—	109	10	—	108	27	6	97	5	—	90	3	6	103	10	—	109	2	6
25	5	4	21	24	—	21	24	—	26	—	—	26	—	—	24	16	6	26	15	—
8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—
71	10	—	68	15	—	66	10	—	75	20	—	79	25	—	66	27		73	20	6
1	17	10	—	20	6	—	27	4	—	13	8	—	—	—	1	4	2	—	23	—
59	4	—	80	9	3	27	4	6	3	20	—	18	14	5	79	26	4	25	21	9
1	6	6	1	6	6	1	6	6	1	6	6	1	6	6	1	3	6	1	4	6
29	—	—	29	—	—	29	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—
3	29	8	1	—	—	2	5	—	1	10	—	30	20	—	16	5	—	1	—	—
93	27	6	—	—	—	46	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
01	15	10	319	25	3	312	3	10	237	15	2	278	9	5	325	2	6	269	27	3
18	14	4	92	19	1	124	12	11	72	—	9	121	26	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	22	2	97	27	3
															welche von der Haupt-Armen-kasse zugeschossen worden.					

nd sind dieselben, so weit sie gereicht haben, auf die Ausgaben in obiger Uebersicht angerechnet. — onnibler Bestandsgelder, ist Seite 238 berechnet; in obiger Uebersicht sind die Kapitals-Buchungen,

Digitized by Google

Beilage C.

Einnahmen[nuar 1830 bis 31. December 1840.

Tit.		1836. Rthlr. sgr.pf.			1837. Rthlr. sgr.pf.			1838. Rthlr. sgr.pf.			1839. Rthlr. sgr.pf.			1840. Rthlr. sgr.pf.		
1.	An Zinsen	50	—	—	50	—	—	68	—	—	68	—	—	83	12	7
2.	„ Grundzinsen .	137	1	—	123	19	—	123	19	—	123	19	—	122	19	—
3.	Aus dem Nachlaß	49	24	—	—	—	—	46	18	9	—	13	—	1	2	6
4.	Kirchhofs-Revenüe	16	—	—	—	—	—	16	—	—	20	—	—	31	2	6
5.	Extraordinair . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	9	—	—	—
		252	25	—	173	19	—	254	7	9	224	5	9	238	6	7
1.	An die Hospitalitin	307	15	—	318	—	—	284	28	9	263	2	6	285	28	9
2.	„ dieſelben Zinſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	„ dieſelben Zinſen	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—
4.	Heitzung und Erleu	110	24	—	131	26	7	117	28	10	93	—	9	97	1	—
5.	Abgaben und Laſten	—	24	—	1	24	8	1	9	4	2	2	4	1	17	4
6.	Reparaturen und	84	12	11	9	15	—	83	13	4	26	29	3	13	2	6
7.	Sterbekaſſengelder	8	23	6	8	11	—	7	24	3	8	12	9	10	22	6
8.	Extraordinair . .	3	17	3	13	24	—	3	4	—	43	4	6	3	25	6
		527	26	8	495	11	3	510	18	6	448	22	1	424	7	7
		252	25	—	173	19	—	254	7	9	224	5	9	238	6	7
	Sind alſo	275	1	8	321	22	3	256	10	9	224	16	4	186	1	—

Anmerkung. Der [fe]lder ꝛc., iſt Seite 229 berechnet; in obiger Ueberſicht ſind die Kapitals-Buchungen als du[rch]

Digitized by Google

IX. Abschnitt.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Haupt-Armen-Kasse.

Wir schließen diese Darstellung, indem wir einen Rechnungs-Extract der Haupt-Armenkasse für die Jahre $18\frac{4}{5}$ incl. (siehe Seite 253.) beifügen. Ueber die einzelnen Positionen wird Folgendes bemerkt:

Einnahme.

Tit. I. An Zinsen. Wie im II. Abschnitt, Seite 173., angeführt worden, werden bei der Haupt-Armenkasse die Zinsen sämmtlicher Armen-Anstalten, mit Ausnahme der besonderen Stiftungen, berechnet; es sind also die hier aufgeführten Summen nicht bloß Zinsen von den, der Haupt-Armenkasse speciell gehörigen Kapitalien, sondern es stecken hierunter auch die des Waisenhauses, des Arbeitshauses, des Neuen Hospitals und der drei kleineren Hospitäler. Nur das Jahr 1836 macht eine Ausnahme, indem in diesem Jahre auch die Zinsen der später abgesondert geführten Fickerschen Stiftung mit 903 Rthlrn. 20 Sgr. 9 Pf. einstweilen vereinnahmt wurden, woraus sich die verhältnißmäßige Mehr-Einnahme an Zinsen für das gedachte Jahr erklärt.

Ad Tit. II. Erbpacht ꝛc. Diese Einnahme rührt aus den Einkünften des Dorotheen- und des Koppeschen Hospitals her, deren bereits betreffenden Orts gedacht ist.

Ad Tit. III. a. Kollektengelder aus den Bezirken. Die Erfahrung lehrt, daß die Beiträge der Einwohner, fofern nicht ein besonderer Impuls im Allgemeinen stattfindet, sich in der Regel von Jahr zu Jahr vermindern. Es läßt sich dies auch leicht erklären, weil alljährlich durch Todesfälle ein Theil der Beitragenden abgeht, keineswegeſ aber dagegen in gleichem Maaße Zugang entsteht.

Im Jahre 1829 waren 29,975 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. eingekommen; diese Einnahme verminderte sich in den 3 folgenden Jahren und war im Jahre 1833 bis auf 26,648 Rthlr. 19 Sgr. gesunken. Im Jahre 1834 richteten wir eine dringende Ansprache an das Publikum und die Einnahme stieg in diesem Jahre auf 36,039 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. Bis zum Jahre 1838 war solche wiederum auf 25,403 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. gefallen; im Jahre 1839 aber, als schon im Winter und Frühjahr einige Armen-Kommissionen aus eigenem Antriebe angefangen hatten, die Bewohner ihrer Bezirke zu erhöhten Beiträgen anzuregen, so wie in Folge unseres Jahres-Berichts pro 1838, durch welchen wir sämmtliche Einwohner dringend zu neuen oder erhöhten Beiträgen aufforderten, ist die Einnahme im Jahre 1840 wieder auf 34,883 Rthlr. gestiegen.

Ad Tit. III. b. Kollektengelder aus den Kirchen. Es wird jährlich einmal, und zwar am 2ten Oster-Feiertage, in sämmtlichen hiesigen deutschen Kirchen für die Stadt-Armen kollektirt, außerdem aber auch bei Gelegenheit der Stadtverordneten-Wahlen.

Die Einnahme betrug im Jahre 1829: 862 Rthlr. 8 Sgr. und im Jahre 1840: 526 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. Ein besonderer Grund, weshalb die Einnahme gesunken, läßt sich nicht angeben.

Digitized by Google

Ad Tit. III. c. Bestimmte jährliche Beiträge. Der größte Theil dieser Summe (beinahe 8,000 Rthlr.) entsteht aus den fixirten Beiträgen der Mitglieder unsers Regentenhauses.

Ad Tit. III. d. Zufällige Geschenke, auch Vermächtnisse, welche nicht als Kapital konservirt bleiben sollen. In den Jahren 1829, 1830 und 1838 erscheinen die Einnahmen unter diesem Titel bedeutend höher, als in den übrigen Jahren.

Unter den Einnahmen pro 1829 befinden sich nämlich folgende bedeutendere Gaben:

1) Geschenk Sr. Majestät des Hochseligen Königs zu Brennmaterialien	3,000	Rthlr.
2) Geschenk Allerhöchstdesselben bei der Vermählung des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit	3,000	"
3) Geschenk Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Auguste von Sachsen-Weimar	500	"
4) Geschenk Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland	3,000	"
5) Geschenk des Prinzen Friedrich der Niederlande Königl. Hoheit	150	"
welche Geschenke zusammengefaßt allein schon eine Summe ergeben von	9,650	Rthlr.

Im Jahre 1830 gab der strenge und anhaltende Winter $18\frac{29}{30}$ Veranlassung zu bedeutenden Gaben der Milde. Es flossen:

1) Aus der von den Geistlichen veranstalteten Kollekte zu Winter-Unstützungen zur Haupt-Armenkasse	3,000	Rthlr.
2) Die Armen-Kommissionen selbst hatten zu gleichem Zwecke in ihren Bezirken Kollekten veranstaltet. Was auf diese Weise überhaupt eingekommen, ist, da es von den Kommissionen sofort vertheilt worden, nicht durch die Bücher der Haupt-Armenkasse gegangen, sondern nur dasjenige, was in den von wohlhabenderen Einwohnern bewohnten Armen-Bezirken nach der Vertheilung übrig geblieben und demnächst den ärmeren Bezirken überwiesen worden ist. Es beträgt dies	1,900	"
3) Durch ein Concert im Königlichen Schauspielhause gingen ein	1,100	"
4) Durch Concerte an andern öffentlichen Orten	500	"
5) Se. Majestät der Hochselige König überwies im Oktober 1830, in Folge der Vermählung des Prinzen Albrecht Königl. Hoheit, die Summe von	6,750	"
6) Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Albrecht schenkte	1,000	"
Durch den außergewöhnlichen Zugang dieser	14,250	Rthlr.

erklärt es sich, daß die Summe der Geschenke in dem gedachten Jahre bis auf 20,317 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf. gestiegen ist.

Im Jahre 1838 war es zum großen Theil die Anwesenheit mehrerer fremder Herrschaften, welche Geschenke für die Armen spendeten, wodurch die Einnahme unter diesem Titel so bedeutend war. Wir erwähnen hier nur Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland, welche 1,000 Stück Dukaten, und Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers von Rußland, welcher 2,500 Rthlr. schenkte. Aber auch der in diesem Jahre wiederum eingetretene harte Winter bewirkte eine erhöhete Einnahme, denn nicht nur Se. Majestät der Hochselige König spendete 2,000 Rthlr., sondern auch durch mehrere, zum Besten der Armen gegebene Concerte, wurden nicht unbedeutende Summen erworben.

Digitized by Google

Des Jahres 1839 können wir jedoch nicht unerwähnt lassen, weil es eines der unergiebigsten in Beziehung auf diesen Einnahme-Titel gewesen sein würde, wenn der verewigte Monarch, bei Gelegenheit des Reformationsfestes, nicht wiederum den Armen ein Geschenk von 3,000 Rthlrn. gemacht hätte. Unter diesem Titel befinden sich aber auch die Einnahmen aus den Geschenken, welche bei Gelegenheit der Aufnahme von Kauf-Contracten über Grundstücke, bei Adjudikationen und Publikationen von Testamenten für die Armen bestimmt und von dem Königlichen Stadtgericht eingesandt werden. Es haben solche im Laufe des Jahrzehends durchschnittlich jährlich zwischen 600 und 700 Rthlr. betragen. Ferner wurden seit dem Jahre 1827 die angehenden Bürger bei Gelegenheit der Gewinnung des Bürgerrechts zu milden Gaben für die Armen aufgefordert, wodurch die Haupt-Armen-Kasse erhielt:

im Jahre	1830	. . .	1,480	Rthlr.	5	Sgr.	— Pf.
" "	1831	. . .	994	"	24	"	3 "
" "	1832	. . .	1,185	"	15	"	— "
" "	1833	. . .	1,504	"	7	"	6 "
" "	1834	. . .	1,435	"	27	"	9 "
" "	1835	. . .	1,317	"	25	"	6 "
" "	1836	. . .	1,272	"	11	"	3 "
" "	1837	. . .	1,581	"	27	"	6 "

Vom 1. Januar 1838 ab ist diese Einnahme dem neu errichteten Nicolaus-Bürger-Hospital überwiesen worden.

Ad Tit. III. e. Zufällige Einnahme für die Institute. Hier ist das Jahr 1835 zu bemerken, weil ein Geschenk Sr. Majestät des Hochseligen Königs von 2,000 Rthlrn. zum Bau der Trittmühle im Arbeitshause zur Einnahme gekommen ist.

Ad Tit. IV. An Königlichen Neujahrsgeldern. Schon früher als die Armen-Verwaltung von der Commune übernommen worden, hatten Se. Majestät der Hochselige König alljährlich den hiesigen Armen ein Neujahrsgeschenk von 4,000 Rthlrn. zustellen lassen, von denen den Armen der hiesigen französischen Kirche 250 Rthlr. zustehen, mithin für die unsrigen 3,750 Rthlr. verbleiben, und ist aus diesem Geschenke nach Allerhöchster Bestimmung ein Fonds gebildet, aus welchem im Laufe des Jahres außerordentliche Beihülfen an hiesige Arme gezahlt werden.

Ad Tit. V. Aus gesetzlich bestimmten Rechten. Hierunter sind zu verstehen:

a. Nachlässe der Almosen-Empfänger;
b. Strafgefälle;
c. der Ueberschuß aus dem Verkauf verfallener Pfänder;
d. der stipulirte Beitrag von 400 Rthlrn. jährlich, welcher von den Unternehmern des hiesigen Droschken-Fuhrwerks bei Ertheilung des Privilegii übernommen worden.

Ad a. Um sich einen Begriff über den Betrag der, dem Armenwesen unter diesem Titel zufließenden Einnahme zu machen, wollen wir die der vier letzten Jahre angeben. Es sind eingegangen:

im Jahre	1837	. . .	1,668	Rthlr.	25	Sgr.	6 Pf.
" "	1838	. . .	2,160	"	23	"	11 "
" "	1839	. . .	701	"	3	"	11 "
" "	1840	. . .	1,186	"	19	"	1 "

Die Einnahme der Jahre 183⅞ erscheint darum geringer, weil bis dahin der Er-

Digitized by Google

lös aus den Effekten verstorbener Almosen-Empfänger sub Tit. III. e. auf Conto des Neuen Hospitals, und bei der Haupt-Armenkasse nur der baare Nachlaß vereinnahmt worden war.

Ad b. Die Strafgefälle bestehen aus Strafen wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften, wegen Defraudation der Hundesteuer, in Gewerks-Angelegenheiten und sonstigen, von anderen Behörden zuerkannten Strafen. Hinsichts der Polizei-Strafen ist zu bemerken, daß bis zum Jahre 1830 nur solche Strafen zur Haupt-Armenkasse flossen, welche wegen Entheiligung der Sonn- und Festtage, oder wegen unbefugten Tabackrauchens, zuerkannt wurden, und betrugen solche im Jahre 1830 überhaupt nur 182 Rthlr. 10 Sgr. Seit dem 1. Januar 1831 werden jedoch sämmtliche, wegen Polizei-Kontraventionen aufkommenden Strafen dem Armen-Fonds überwiesen. Daß dieser Einnahme-Titel ausnahmsweise im Jahre 1833 so hoch erscheint, liegt hauptsächlich darin, daß diese Polizei-Strafen für die Jahre 1831 und 1832 nachträglich pro 1833 zur Einnahme gekommen sind. Es betrugen solche für die gedachten beiden Jahre 3,886 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Ad d. hat der Beitrag für das Droschken-Fuhrwesen mit dem 1. Oktober 1837 aufgehört, da das Privilegium seit diesem Tage erloschen ist.

Ad Tit. VI. An Zuschüssen.

a. Aus Königlichen Kassen.

Seit dem Jahre 1820, als die Armenpflege der Commune überlassen wurde, ist aus Königlichen Kassen ein jährlicher Zuschuß von 75,000 Rthlrn. gezahlt worden, der aber vom Jahre 1826 ab auf 55,000 Rthlr. ermäßigt ward, indem davon 20,000 Rthlr. dem Königl. Straßenpflasterungs-Fonds überwiesen wurden.

b. Aus Communal-Fonds.

Zur Erläuterung der Abweichungen gegen den Ausgabe-Titel VIII. der Resultate (Beilage E. Seite 29.) wird bemerkt:

Pro 1829 sind hier weniger vereinnahmt 20,000 Rthlr., weil dieser im Jahre 1829 nachträglich pro 1828 gewährte Zuschuß-Betrag bei der damals noch nicht zum Abschluß gelangten Haupt-Armenkassen-Rechnung pro 1828 vereinnahmt worden ist.

Auf die Zuschuß-Einnahmen der Jahre 1833 und 1834 sind nach Ausgabe-Titel XIV. c. zurückgezahlt resp. 11,000 Rthlr. und 500 Rthlr., welche als durchlaufende Posten beim Ausgabe-Titel VIII. der Resultate außer Ansatz bleiben mußten. Vom Jahre 1838 ab sind die Zuschüsse für das Armen-Schulwesen nicht weiter bei der Haupt-Armenkasse durchgeführt (siehe auch Erläuterungen Seite 41. und 42.).

c. Aus der Stiftungskasse zum Holz-Ankauf.

Die Abweichung der Summen in den einzelnen Jahren hat ihren Grund darin, daß durch Umsatz von Kapitalien bei der Stiftungskasse, oder durch veränderten Zinsfuß die eingehenden Zinsen sich bald vermehren, bald vermindern; auch daß zuweilen Zinsen in Rest bleiben, die erst im folgenden Jahre eingehen, die Stiftungskasse aber nur die in jedem Jahre wirklich eingegangenen Zinsen zur Haupt-Armenkasse abführt.

Ad Tit. VII. Insgemein. Pro 1838 sind inbegriffen: 1,500 Rthlr., Bewilligung der Commune zu extraordinairen Unterstützungen, bei Gelegenheit des von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland gemachten Geschenkes von 5,000 Stück Dukaten, in Gefolge Annahme des hiesigen Bürgerrechts; 400 Rthlr. 15 Sgr. Zinsen von Berliner Stadt-Obligationen, welche verfallen waren, weil sie von den Coupons-Inhabern nicht abgehoben worden; und 612 Rthlr. 15 Sgr. aus der Kasse montis pietatis.

Digitized by Google

Was die letztere Post betrifft, so waren von gedachter Kasse früherhin jährlich 110 Rthlr. zum Armen-Fonds geflossen; seit 1. April 1824 ward aber die Zahlung gänzlich eingestellt. Späterhin ist im Wege Rechtens die Fortzahlung erstritten und eine Terminal-Abtragung bewilligt worden, worauf im Jahre 1838 die gedachten 612 Rthlr. 15 Sgr. eingegangen sind.

Ad Tit. X. An Resten. Unter den Beträgen pro 1829 sind inbegriffen: 920 Rthlr. Restzinsen eines Hypotheken-Kapitals; 6,080 Rthlr. dergl. von den bei der Seehandlung gegen das Darlehn der 11,000 Rthlr. seit dem Jahre 180⅔ mit verpfändet gewesenen 8,000 Rthlr. Pfandbriefen.

Im Jahre 1834 sind die Zinsen-Reste der in Westpreußischen Pfandbriefen bestandenen Kapitalien aus den Jahren 18⅔ mit . . . . . 3,144 Rthlr.
desgleichen von einer Hypothek . . . . . 953 „
und an Kollekten-Gelder-Resten . . . . . 516 „
zur Einnahme gekommen, welche drei Posten allein eine Summe von . 4,613 Rthlr. ergeben. Und ebenso sind im Jahre 1837 bloß an Kollekten-Gelder-Resten 2,670 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. vereinnahmt.

Ad Tit. XI. An erstatteten Vorschüssen. Hierbei möchte vielleicht die Frage entstehen, wodurch die Armen-Direction in die Lage komme, so bedeutende Vorschüsse machen zu müssen, daß in den Jahren 1829, 1830, 1831 und 1832 Summen, wie hier geschehen, haben vereinnahmt werden können. Es beruht dies aber lediglich in der Form der Buchführung, indem bis zum Jahre 1832 Alles, was für angekauftes Brennholz für sämmtliche Armen-Anstalten gezahlt worden, als Vorschuß bei der Haupt-Armenkasse verausgabt, und nach erfolgter Vertheilung als erstatteter Vorschuß unter diesem Titel wieder vereinnahmt wurde. Vom Jahre 1833 ab wurde dies Verfahren aufgegeben, und Waisenhaus, Arbeitshaus und Hospital kaufen seit der Zeit ihr Feuerungs-Material selbst an.

Uebrigens kommen allerdings außerdem Vorschüsse zur Berechnung, welche die Armen-Direction sich genöthigt sieht, zu machen; z. B. Kosten für Arme, welche auswärtigen Communen angehören, die bis zur erfolgten Erstattung als Vorschuß zu buchen sind, oder vorgeschossene Gerichtskosten in Prozeßsachen.

Ad Tit. XII. a. b. und c. Zur Tilgung eines von dem vormaligen Königl. Armen-Directorio in dem Jahre 180⅔ (zur Bestreitung der Bedürfnisse beim Arbeitshause) bei der Seehandlung aufgenommenen Darlehns von 11,000 Rthlrn., nebst aufgelaufenen Restzinsen, sind im Jahre 1829 Seitens der Commune 13,000 Rthlr. bei der Bank angeliehen worden. Nach später eingegangener Königl. Bestimmung ist das Kapital der 11,000 Rthlr., mit 1,020 Rthlr. auf Zinsen, der Commune im Jahre 1833 durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ersetzt worden. Auf die sonstigen, Seitens der Commune gezahlten Zinsen ist indeß weiter keine Erstattung erfolgt, vielmehr sind dieselben, bei der stattgehabten Abrechnung zwischen dem Staate und der Commune, mit zur Compensation gelangt. Das Darlehn der Bank vom Jahre 1829 ist demnächst ebenfalls im Jahre 1833 zurückgezahlt.

Ad Tit. XII. d. Zur Bestreitung der Cholera-Kosten. Als im Jahre 1837 diese Epidemie zum zweitenmale ausbrach, wurden nach Bestimmung der Communal-Behörden die Bestandsgelder von den beim ersten Ausbruch der Krankheit durch die Schutz-Kommissionen abgelieferten Beiträgen, welche bis dahin bei dem Magistrats-Depositorio aufbewahrt worden, zur Haupt-Armenkasse abgegeben. Diese, und ferner

Digitized by Google

die durch die Armen-Kommissionen aufs Neue eingesammelten Beiträge und circa 150 Rthlr., welche aus den Nachlässen verstorbener Kranken eingekommen sind, bilden, nebst einem extraordinairen Zuschuß der Commune von 6,000 Rthlrn., die Einnahme, welche hier in den Jahren 1837 und 1838 erscheint. Was davon zur Bestreitung der durch die Krankheit verursachten Kosten ausgegeben worden, findet sich zum Theil in Tit. XIV. d. der Ausgabe verzeichnet; der Rest ist zu den laufenden, durch die Krankheit gesteigerten Ausgaben der allgemeinen Armenpflege verwendet worden (unter Tit. I., II. und IV.); wobei noch bemerkt wird, daß sich unter den von der Commune zugeschossenen 6,000 Rthlr. befanden: 2,000 Rthlr., welche der Bestimmung gemäß an solche Familien vertheilt worden sind, die durch die Cholera ihren Ernährer verloren hatten.

Ausgabe.

Ad Tit. I. b. An Holzgeldern. Wenn diese in den verschiedenen Jahren steigend und fallend sind, so liegt dies in der größeren oder milderen Kälte des betreffenden Winters und in den Holzpreisen.

Ad Tit. I. c. An direkten Unterstützungen ꝛc. Daß die Ausgaben unter diesem Titel in manchen Jahren höher, als in anderen erscheinen, rührt größtentheils daher, daß die Anwesenheit fremder Herrschaften besondere Geschenke für die Armen, oder erfreuliche Begebenheiten in der Königlichen Familie außerordentliche Zugänge veranlaßt haben, wie solches beim Tit. III. d. der Einnahme bereits erwähnt worden. Eine natürliche Folge hiervon ist dann die vermehrte Ausgabe an extraordinairen Unterstützungen gewesen.

Ad Tit. I. e. Zu der durch einen Privat-Verein gebildeten, dem Gemeinwohl so ersprießlichen Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder wird ein jährlicher Beitrag geleistet. Gegenwärtig ist solcher auf 1,000 Rthlr. und sind außerdem zur Bekleidung für jedes der entlassenen Kinder 10 Rthlr. bestimmt.

Ad Tit. I. h. Aus den Neujahrsgeldern. Dies sind die Unterstützungen, welche aus den Tit. IV. der Einnahme gedachten Königl. Neujahrsgeldern von 3,750 Rthlrn. bewilligt worden sind.

Ad Tit. II. e. Unter Fuhrlohn werden diejenigen Kosten verstanden, welche für die Hinschaffung von Kranken nach der Charité verursacht worden sind.

Ad Tit. II. f. An die Charité. Woher diese mit dem Jahre 1836 erst eingetretene Ausgabe entstanden, ist im I. Abschnitt angeführt.

Ad Tit. II. g. Insgemein. Unter diesem Titel werden diejenigen zur Krankenpflege gehörigen Ausgaben gebucht, welche bei den andern Titeln nicht ihren Platz finden, z. B. für Heilung des Kopfgrindes. Im Jahre 1833 sind allein 380 Rthlr., und im Jahre 1834: 254 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. für Heilung von Pockenkranken der Charité erstattet. Im Jahre 1839 aber haben 507 Rthlr. 15 Sgr. zu den baulichen Einrichtungen des Armen-Begräbnißplatzes vor dem Oranienburger Thore verausgabt werden müssen. Im Jahre 1840 sind zur Anlegung des Armen-Kirchhofes vor dem Landsberger Thore 1,920 Rthlr. aus diesem Titel gezahlt.

Ad Tit. III. Armen-Schulwesen. Im Jahre 1837 ging das Armen-Schulwesen auf die Schul-Deputation über und auch die Kassen-Verwaltung wurde vom 1. Januar 1838 ab von der Haupt-Armenkasse getrennt, daher die Zahlungen vom

Digitized by Google

Jahre 1838 ab, hier fortgefallen sind. Von den hier aufgeführten Zuschüssen sind verwendet zum Bau von Schulhäusern:

im Jahre 1832	4,000	Rthlr.
„ „ 1834	2,000	„
„ „ 1835	4,000	„
„ „ 1836	5,000	„
„ „ 1837	9,508	„
außerdem sind im Jahre 1834 zur Tilgung einer Hypothekenschuld vom Armen-Schulhause Lindenstraße Nr. 7. verwendet	8,000	„

wodurch die bedeutenderen Zuschüsse in den erwähnten Jahren ihre Erklärung finden.

Ad Tit. IV. Zuschüsse an die Institute. Was über das Steigen und Fallen derselben gesagt werden kann, ist in den einzelnen Abschnitten bei den betreffenden Instituten bereits angeführt worden. Die Zuschüsse zum Waisenhause stimmen nicht immer mit dem Extract der Waisenhaus-Kasse überein. Dies kommt daher, weil bei den Summen der Haupt-Armenkasse bisweilen Legaten-Zinsen und Zinsen aus dem Vermögen der Waisenkinder ꝛc. mit inbegriffen sind, welche alsdann beim Waisenhause zu den abgesondert geführten Stiftungs-Rechnungen ꝛc. gebucht sind; auch finden die Abweichungen in der verschiedenartigen Berechnungsweise der beiden Kassen ihre Erläuterung.

Ad Tit. V. a. An Gehalten und Diäten. Um richtig zu würdigen, ob das, was unter diesem Titel ausgegeben wird, viel oder wenig zu nennen sei, müßte man den ganzen Umfang unserer Geschäftsführung genau kennen. Ein Maaßstab zur Beurtheilung kann es indessen sein, wenn wir bemerken, daß im Jahre 1840 bei der Haupt-Registratur (incl. der Invaliden-Unterstützungs-Sachen) 7,545 Nummern und bei der Unterstützungs-Registratur 13,410 Nummern durch das Journal gegangen sind. Außerdem sind eine Menge registraturmäßig bearbeiteter Sachen nicht journalisirt worden, und eine noch größere Menge Unterstützungsgesuche von der Anmeldestube unmittelbar den Armen-Kommissionen zugewiesen worden.

Das Subaltern-Personal besteht aus:

2 expedirenden Secretairen, deren einer für die juristischen Sachen, zugleich Kommissarius zur interimistischen Verwaltung von Armen-Kommissions-Vorsteher-Aemtern, welche mit Männern aus der Einwohnerschaft nicht sogleich unentgeldlich wieder besetzt werden können, ist, und auch noch zu sonstigen Kommissions-Geschäften benutzt wird;

1 Kanzlei-Inspektor;

8 Registratur-Beamten in den beiden Registraturen;

6 Kanzlisten;

1 Protokollführer, der in der Anmeldestube die Armen vernimmt, sie in geeigneten Fällen gleich an den Vorsteher der betreffenden Armen-Kommission verweiset und mit den neu recipirten Almosen-Empfängern die Erbentsagungs-Akte aufnimmt;

1 Secretair, welcher im Charité-Krankenhause stationirt ist, um das Interesse der Commune wegen der dort behandelten Kranken wahrzunehmen, und die Einziehung der Verpflegungskosten von verpflichteten Anverwandten, Communen und Korporationen zu befördern;

2 Kalkulatur-Beamten;

1 technischen Revisor der Apotheker-Rechnungen;

4 Kassen-Beamten, nämlich Rendant, Controleur und zwei Assistenten, welche der

Digitized by Google

Haupt-Armen-Stiftungs- und Invaliden-Unterstützungs-Kasse vorstehen, bei denen der Verkehr mit den 59 Armen-Kommissionen und einer Menge von Armen und Invaliden, welche nicht durch die Armen-Kommissionen, sondern aus der Kasse unmittelbar Zahlung erhalten, sehr bedeutend ist;

1 Untersuchungs-Inspektor, welcher ebenfalls zur interimistischen Verwaltung von Vorsteher-Aemtern bei den Armen-Kommissionen verwendet wird;

1 Schreiber für die beiden Armen-Kommissionen in der Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt Nr. 56. I. und II.;

4 Diener; einer derselben ist zugleich Kastellan und besorgt die Beaufsichtigung des deutschen Doms, in dem sich das Geschäftslokal befindet;

5 Boten.

An Gehalt, mit Inbegriff der hier und da im Laufe des Jahres gezahlten Diäten, ist unter Tit. V. a. im Jahre 1840 verausgabt worden 11,006 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.
und wiewohl diese Summe gegen das Besoldungs-
Quantum vom Jahre 1830 von . . . . . 8,793 . 28 . 9 .
ein Mehr von . . . . . 2,212 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
ergiebt, so muß in Erwägung gezogen werden, daß die Geschäfte im Laufe des Jahrzehends sich bedeutend vermehrt und die Anstellung des in der Charité stationirten Secretairs, zweier Registratur-Gehülfen, eines Kalkulatur- und eines Kassen-Assistenten nothwendig gemacht haben.

Ad Tit. VII. Büreau-Kosten. Es handelt sich hier nicht allein um den Verbrauch von Schreibmaterialien, wiewohl auch diese bei dem großen Umfange der Geschäfte namhafte Ausgaben erfordern, sondern es sind besonders auch die Menge von Druckfachen, als die verschiedenen Arten Verhörbogen, Geld-Liquidationen, Kollekten, Quittungen, Tauf- und Begräbnißscheine u. s. w., welche Kosten verursachen, so wie der Druck des Monatsblattes.

Ad Tit. XII. Rückzahlungen. Was das Jahr 1838 betrifft, in welchem allein eine nahmhafte Summe zur Ausgabe gekommen, so ist zu bemerken, daß solche größtentheils (2,128 Rthlr.) die erhobenen Zinsen eines zum Grüneschen Legat gehörigen Kapitals vom 1. Oktober 1821 bis 31. März 1830 betrifft, welche bei der Regulirung dieses Fonds demselben haben gezahlt werden müssen.

Ad Tit. XIV. e. Verschiedene extraordinaire Ausgaben. Hierunter sind begriffen:

1) Pro 1830: 1,539 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Ankauf von 1,500 Rthlrn. Staats-Schuldscheinen aus Legaten, welche im Jahre 1829 eingegangen waren; 653 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. an die Invaliden-Unterstützungs-Kasse die derselben zustehenden Zinsen des Hoffmeyerschen Legats, incl. 613 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Rest-Zinsen.

2) Pro 1832: 715 Rthlr. 29 Sgr. an die Stiftungs-Kasse die derselben zustehenden, bisher zur Haupt-Armenkasse verrechneten Zinsen des Hewererschen Legates.

3) Pro 1833: 3,292 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. zum Ankauf von 3,375 Rthlrn. Staats-Schuldscheinen Behufs Wiederherstellung zu conservirender Legaten-Kapitalien, welche im Jahre 1829 zu den laufenden Ausgaben mit verwendet waren (s. S. 173. u. 174.).

4) Pro 1834: 4,708 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. an den Grüneschen Legaten-Fonds, an die Stiftungs- und Armenschul-Kasse zur Deckung der Baumbachschen Defekte.

5) Pro 1838: 481 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. Zinsen-Bestand der Fickerschen Stiftung, welche fortan abgesondert verwaltet werden soll.

Digitized by Google

…mber 1840.

Tit.		pf.	1836. Rthlr.	sgr.	pf.	1837. Rthlr.	sgr.	pf.	1838. Rthlr.	sgr.	pf.	1839. Rthlr.	sgr.	pf.	1840. Rthlr.	sgr.	pf.
I.	An Zinsen von …	5	7,728	10	6	6,843	20	6	7,549	21	8	7,825	27	6	7,837	19	1
II.	„ Erbpacht, Erb…		525	1	—	514	19	—	514	19	—	514	19	—	513	19	—
III.	„ freiwilligen …																
	a. Kollektengelder	6	29,407	10	9	30,795	24	6	25,403	2	3	32,769	—	6	34,882	29	—
	b. desgl.	11	421	10	2	616	26	6	559	7	1	483	22	2	526	21	6
	c. bestimmte jäh…		8,699	15	—	8,726	21	—	8,887	12	3	8,498	12	6	9,015	26	6
	d. zufällige Gef…																
	conservirt wer…	10	6,303	8	8	6,834	10	5	14,504	10	4	7,227	27	3	5,610	13	8
	e. dergleichen fü…	1	453	9	—	207	7	5	246	7	9	213	22	3	35	—	—
IV.	An Königlichen …		3,750	—	—	3,750	—	—	3,750	—	—	3,750	—	—	3,750	—	—
V.	Aus gesetzlich bes…	8	4,883	10	6	6,585	18	11	5,188	23	4	4,632	9	10	4,455	13	6
VI.	An Zuschüssen:																
	a. aus Königl. …																
	Kasse als Be…		55,100	—	—	55,100	—	—	55,100	—	—	55,100	—	—	55,100	—	—
	b. aus Kommun…		190,000	—	—	180,000	—	—	200,000	—	—	185,000	—	—	198,000	—	—
	c. von der Stift…																
	Legaten-Zins…	9	1,051	1	2	971	—	—	971	22	6	972	—	—	972	—	—
VII.	Insgemein incl. …	6	222	21	7	453	20	9	2,995	29	3	175	2	9	233	15	8
		8	308,536	8	4	301,399	19	—	325,671	5	5	307,162	23	9	320,933	7	11
VIII.	An Bestand aus …	5	9,745	19	10	10,245	7	4	3,237	10	6	2,622	18	8	1,246	15	1
IX.	„ Rückzahlungen …	2	1,732	9	8	2,309	10	5	3,045	20	11	3,285	2	3	1,866	25	2
X.	„ Resten	6	1,601	17	6	3,100	18	7	1,785	20	9	949	9	11	1,080	28	8
XI.	„ erstatteten Be…	7	665	27	6	1,214	—	4	571	27	6	257	25	—	93	11	7
XII.	Extraordinair:																
	a. Darlehn von …																
	die Königl. …		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. zur Bestreitun…																
	Vermögen 10…																
	Seite 173), …		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. von der Sta…																
	Jahre 1829 …																
	gezahlten 11,…		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Beiträge zur …																
	9,446 Rthlr. …																
	nen, welche …																
	ten der Kran…																
	Depositorio …																
	extraordinaire…		—	—	—	32,055	25	11	2,661	10	3	—	—	—	—	—	—
	e. verschiedene …	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Mehr-Einnahm…		—	—	—	87	12	6	500	3	6	—	—	—	29	26	3
		6	322,281	22	10	350,612	4	1	337,473	8	10	314,277	19	7	325,252	24	8
		8	312,036	15	6	347,374	23	7	334,850	20	2	313,031	4	6	324,494	12	—
		10	10,245	7	4	3,237	10	6	2,622	18	8	1,246	15	1	758	12	8
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1834.			1835.			1836.			1837.			1838.			1839.			1840.		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
81,604	18	1	83,754	2	11	89,920	8	9	94,634	29	4	99,136	12	4	104,772	6	7	107,647	22	10
6,853	3	—	6,789	24	6	8,185	15	7	9,004	16	8	10,716	24	6	8,288	29	8	8,993	27	2
9,466	9	7	7,798	26	7	8,621	29	4	8,742	21	11	11,424	26	6	10,077	12	8	8,521	—	9
939	21	11	1,358	18	1	938	20	9	863	8	11	1,022	9	—	914	3	3	904	11	1
1,000	—	—	1,090	—	—	1,080	—	—	1,280	—	—	1,240	—	—	1,160	—	—	1,117	—	—
6,578	24	11	6,835	7	5	7,483	3	8	8,133	3	7	16,307	11	10	9,397	13	10	8,767	22	—
867	3	6	796	8	—	2,033	12	8	1,879	28	—	742	17	4	1,279	11	6	1,212	13	10
1,546	21	6	3,747	16	—	3,466	4	7	4,039	15	10	4,204	26	9	3,149	20	6	3,939	—	—
14,205	14	4	16,155	4	10	15,532	12	10	16,847	17	11	16,793	22	9	18,139	15	11	20,525	20	4
4,770	—	—	4,820	—	—	4,820	—	—	4,611	20	—	4,678	10	—	4,875	—	—	4,870	—	—
882	11	9	892	10	6	899	6	6	836	13	6	895	9	—	843	28	3	827	6	—
109	10	—	133	10	—	89	12	—	98	—	—	90	—	—	83	15	—	39	—	—
1,219	4	—	954	1	3	969	25	6	1,899	23	—	1,073	27	6	1,096	9	—	1,394	3	—
—	—	—	—	—	—	3,267	15	—	12,450	6	2	17,924	6	1	17,297	4	4	15,214	4	—
528	10	—	367	27	6	65	20	—	131	27	6	31	—	—	683	11	4	2,087	24	—
46,000	—	—	36,800	—	—	42,000	—	—	45,291	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36,315	18	3	33,351	15	10	38,268	2	3	63,255	16	—	71,508	11	8	73,753	10	—	73,179	2	3
25,000	—	—	26,000	—	—	23,000	—	—	26,000	—	—	29,700	—	—	16,000	—	—	25,500	—	—
14,400	—	—	14,000	—	—	14,000	—	—	12,600	—	—	14,600	—	—	13,000	—	—	15,000	—	—
1,173	26	8	1,599	29	7	1,151	22	10	1,074	3	7	1,143	16	7	1,255	3	8	1,308	26	10
600	—	—	600	—	—	600	—	—	600	—	—	600	—	—	600	—	—	600	—	—
9,100	26	3	9,203	28	9	9,360	28	9	9,884	8	9	10,123	8	9	10,590	23	9	11,006	13	9
870	—	—	820	—	—	870	—	—	1,111	—	—	1,140	—	—	930	20	—	834	—	—
6,804	25	1	6,436	19	6	6,809	1	—	6,869	8	10	6,338	20	4	5,822	—	1	5,561	29	5
3,054	18	4	3,257	24	9	3,809	9	8	3,497	10	4	2,651	23	5	3,847	1	4	3,618	18	—
2,881	25	—	1,933	20	—	1,018	25	—	1,065	12	10	1,928	23	7	1,016	10	—	1,087	—	—
8	28	—	2,259	12	4	541	2	1	702	7	6	90	18	6	122	11	3	53	12	9
296,801	20	2	291,978	8	4	310,802	8	9	337,405	6	8	326,106	26	5	311,015	21	11	323,830	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	3	1	829	18	5	587	15	4	541	10	—	78	—	—	297	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	27	11	2,253	11	3	22	20	—	222	4	11
853	27	6	625	—	—	562	27	1	533	12	10	4,688	15	—	959	11	—	441	19	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,362	2	—	1,723	27	6	—	—	—	—	—	—
5,154	14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
529	12	4	250	23	11	83	24	4	481	24	2	—	—	—	736	4	1	—	—	—
303,912	18	—	293,683	20	8	312,036	15	6	347,374	23	7	334,850	20	2	313,031	4	6	324,494	12	—

Digitized by Google

M. a.

Kabinets-Schreiben

Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland wegen Begründung der „Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame", mit angehängtem Statut für diese Stiftung.

Die Liebe Meines theuren, in Gott ruhenden Vaters hat Mich mit einem Geld-Vermächtnisse, als äußeres Andenken, bedacht; für Mein Herz bedarf es aber keines äußerlichen Andenkens, um darin bis ans Ende meiner Tage die lebhafteste, kindlich dankbarste Erinnerung an die Liebe und die hohen Tugenden eines solchen Vaters zu erhalten. Ich glaube daher ganz im Sinne des theuren Verklärten zu handeln, indem Ich, mit Genehmigung Meines vielgeliebten Herrn Gemahls, des Kaisers Majestät, und mit Zustimmung Meines geliebten Herrn Bruders, des Königs Majestät, dieses Vermächtniß zu Wohlthätigkeitszwecken verwende.

Daß Ich dabei zunächst der guten Stadt Berlin eingedenk bin, hat seinen Grund in den Erinnerungen an die glückliche Zeit der Kinder- und Jugendjahre, an die steten Beweise der treuen und innigen Anhänglichkeit der biedern Bewohner für ihr Herrscherhaus, wie an die Liebe und Sorgfalt, mit welchen der achtbare Vorstand der Stadt es sich angelegen sein läßt, sein Armenwesen zu ordnen, zu führen und dem Bedürfnisse immer entsprechender zu machen. Unter der Benennung: „Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame", wünsche Ich mit einem Kapital-Fond von 40,000 Rthlrn. Preußisch, für die Stadt Berlin den Grund zu einer Stiftung zu legen, wie sie Mir dort noch nicht vorhanden zu sein scheint. Sie soll den Zweck haben, solchen Leuten, die durch Unglücksfälle, Krankheit, auch wohl gebüßte Vergehen arbeitslos geworden, nach Maaßgabe ihrer Kräfte, Fähigkeiten und ihrer Arbeitswilligkeit, Beschäftigung zu geben, damit sie nicht gezwungen, der allgemeinen Fürsorge zur Last, oder in ihrer Brodlosigkeit bösen Eingebungen anheim fallen dürfen.

Dem achtbaren Magistrat der Stadt Berlin mache Ich diesen Antrag in der Hoffnung, daß er ihn annehmbar finden werde und mit dem Wunsche, daß er Meinen Entwurf mit dem liebevollen Eifer und der bewährten Einsicht in das dortige Armen-Verhältniß zur Ausführung bringen möge, die derselbe stets bei ähnlichen Veranlassungen an den Tag gelegt hat. Sobald mir der Beschluß des achtbaren Magistrats bekannt ist, will Ich demselben das Stiftungs-Kapital von 40,000 Rthlrn. zur Verfügung stellen.

Des Königs-Majestät, Mein vielgeliebter Herr Bruder, hat bereits die Güte gehabt, dieser beabsichtigten Stiftung seinen besonderen Schutz zuzusagen, und so hoffe Ich, daß bei mehrseitiger Mitwirkung und unter des Himmels Segen noch eine nützliche Anstalt ins Leben treten soll, in der sich das Andenken an einen liebevollen Vater und väterlichen Herrscher in herzlicher Erkenntlichkeit lange erhalten wird.

Im Voraus danke Ich dem achtbaren Magistrate für jede Bemühung, der sich derselbe in dieser Angelegenheit unterziehen will, und erneuere ihm bei dieser Veranlassung die Versicherung Meiner vorzüglichen Werthschätzung und Meiner besonderen Wohlgeneigtheit.

Tsarskoje Selo, den $^{3}/_{15}$. October 1840. (gez.) **Alexandra.**

An den achtbaren Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin.

Digitized by Google

Statut

der

Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame.

---

§. 1.

Zweck der Stiftung.

Die Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame hat den Zweck, solchen Leuten, welche durch Unglücksfälle, Krankheiten oder gebüßte Vergehen arbeitslos geworden, nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten, Beschäftigung zu verschaffen, oder sie durch angemessene Beihülfen in den Stand zu setzen, sich selbst damit zu versehen.

§. 2.

Vermögen.

Das Stamm-Kapital der Stiftung bilden die durch Ihre Majestät die Kaiserin Alexandra von Rußland allergnädigst derselben geschenkten 40,000 Rthlr., welches conservirt werden soll, und von dem nur die Zinsen zu den Zwecken der Stiftung verwendet werden dürfen.

§. 3.

Curatorium.

Die Stiftung wird als eine städtische Anstalt durch ein eigenes Curatorium, unter der Ober-Aufsicht des Magistrats, verwaltet, welches aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 3 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und 2 Bürger-Deputirten besteht, in welchem das älteste Magistrats-Mitglied den Vorsitz führt, und bei dessen Beschlüssen die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden entscheidet.

§. 4.

Diesem Curatorium liegt sowohl die Verwaltung des Vermögens der Stiftung, als auch die Verwendung der Einnahmen ob; die Kasse wird einstweilen bei der Central-Kasse des Magistrats verwaltet, bis etwa eine Ausdehnung der Anstalt eine besondere Kassen-Einrichtung nöthig machen sollte.

§. 5.

Prüfungs-Kommissarien.

Um die Verhältnisse der Personen, welche auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen, zu prüfen, auch die Anwendung der ertheilten Unterstützungen zu controliren, werden besondere Prüfungs-Kommissarien erwählt, denen die betreffenden Gesuche zugefertigt werden, um die erforderlichen Lokal-Recherchen Behufs ihres Gutachtens abzuhalten. Diese Prüfungs-Kommissarien, welche das Curatorium in Vorschlag bringt, die Stadtverordneten-Versammlung wählt und der Magistrat bestätigt, verwalten eben so wie die Curatoren ihr Amt unentgeldlich, und brauchen nicht in dem Bezirke zu wohnen, für welchen sie sich den Prüfungen unterziehen sollen. Es steht den Curatoren frei, in besonderen Fällen, wo z. B. Sachkenntniß erforderlich ist, auch

Digitized by Google

andere als die ernannten Prüfungs-Kommissarien mit dergleichen Untersuchungen zu beauftragen, auch diese selbst vorzunehmen, so oft sie dies nöthig erachten.

§. 6.

Beschlußnahme über die Unterstützungs-Gesuche.

Die Beurtheilung, ob ein Fall nach den in §. 1. festgestellten Andeutungen zur Unterstützung aus dieser Anstalt sich eignet, bleibt lediglich dem Beschlusse des Curatoriums vorbehalten, da sich eine bestimmte Bezeichnung derjenigen Unglücksfälle, wodurch Arbeitslosigkeit bei zur Arbeit befähigten Individuen herbeigeführt werden kann, nicht bestimmen läßt.

§. 7.

Art der Unterstützung.

Die den arbeitslos gewordenen Personen zu gewährenden Beihülfen sollen vorzugsweise in Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und Materialien, in Darleihung von Geräthschaften, in Ertheilung von Vorschüssen, und Bestellung von Cautionen, so wie in Ueberweisung solcher Arbeiten bestehen, zu deren Ausführung es weder technischer Fähigkeiten, noch handwerksmäßiger Uebung, sondern bloßer Körperkräfte bedarf. Auf fabrikationsmäßigen Betrieb und Anfertigung von Handwerksarbeiten für eigene Rechnung und in besonders dazu eingerichteten Lokalitäten wird die Stiftung sich nicht einlassen.

§. 8.

Erstattung der verabreichten Unterstützung.

Der Stiftung steht das Recht zu, die gegebenen Vorschüsse, so wie auch Unterstützungen von den damit unterstützten Individuen zurück zu verlangen, sobald sie sich in dem Stande befinden, diese ohne große Störung in ihrem Erwerbe zu erstatten, oder wenn das Curatorium findet, daß davon nicht ein dem Zwecke entsprechender Gebrauch gemacht wird. In solchen Fällen, über welche dem Curatorium lediglich nach seiner Ueberzeugung die Entscheidung zusteht, hat dieses das Recht, nöthigenfalls sofort auf gerichtlichem Wege die Wiedereinziehung zu bewirken.

§. 9.

Um diese Controle über die unterstützten Personen führen zu können, ist jeder, eine Unterstützung Nachsuchende oder schon Unterstützte verpflichtet, sich zu allen Zeiten den Lokal-Recherchen der Prüfungs-Kommissarien sowohl, als der Curatoren zu unterwerfen, und diesen jede auf ihre Familien- und Geschäfts-Verhältnisse bezügliche Auskunft, der Wahrheit gemäß, zu ertheilen. Wer dem zuwider handelt, verliert allen Anspruch auf Unterstützung.

§. 10.

Disposition über das Stiftungs-Vermögen.

Die Zwecke der Stiftung können nur so weit verfolgt werden, als die Zinsen des §. 2. gedachten Stiftungs-Kapitals und sonstige Zuwendungen dazu die Mittel gewähren. Sollten diese Zinsen aber nicht in einem Jahre sämmtlich verwendet worden sein, so bleibt es dem Curatorium überlassen, die gesammelten Bestände später mit zu verwenden, oder durch solche das Kapital des Stiftungsfonds zu vermehren; jedoch ist

Digitized by Google

ein Communal-Beſchluß nöthig, wenn ein ſolcher Revenüen-Ueberſchuß in ein unantaſtbares Stamm-Kapital verwandelt werden ſoll.

§. 11.

Ebenſo bedarf es der Zuſtimmung der Communal-Behörden, wenn für die Stiftung Grundeigenthum erworben, oder deren Vermögen hypothekariſch ausgeliehen werden ſoll. Beſtände bis zum Betrage von 1,000 Rthlrn. in Staatspapieren oder Pfandbriefen zinsbar zu belegen, bleibt dem Curatorium allein überlaſſen.

§. 12.

Rechnungslegung.

Alljährlich iſt das Curatorium verbunden, über ſeine Verwaltung den Communal-Behörden Rechnung zu legen.

§. 13.

Etwanige Abänderungen dieſes Statuts werden vorbehalten und erfordern einen Communal-Beſchluß.

Urkundlich unter unſerm Stadtſiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1841.

Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath hieſiger Königlichen Reſidenz.

Digitized by Google

N.

Unterstützung invalider Freiwilliger und Landwehrmänner.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre an den Herrn Staatskanzler von Hardenberg, d. d. Ober-Gröditz den 5. Juni 1813, die Errichtung von Anstalten zu befehlen geruht hatten, welche den ehemaligen Freiwilligen und den Mitgliedern der Landwehr und des Landsturms für den Fall ihrer Invalidität, und ihren Familien die nöthige Beruhigung in Bezug auf ihre fernere Existenz gewähren sollten, wurde auch hierher eine Instruction für die Regierungen Behufs der Unterstützung der zur obigen Kategorie gehörenden Personen mitgetheilt, welche die Grundbestimmungen enthielt, nach welchen die Unterstützungs-Vereine für die Freiwilligen und Landwehrmänner ihre Verwaltung beginnen und die Mittel zu den Unterstützungen beschaffen sollten.

Die für Berlin bestehende Kommission zur Unterstützung solcher Personen besteht aus:

3 Magistrats-Mitgliedern, deren das älteste den Vorsitz führt,
5 Stadtverordneten und
3 Bürger-Deputirten (incl. eines ärztlichen Mitgliedes).

Als Organe zu ihren Untersuchungen bedient sich die Kommission der Stadtverordneten und der Bezirks-Vorsteher; die Untersuchungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Invaliden leitet das ärztliche Mitglied der Kommission. Die Grundsätze, nach denen hierbei verfahren wird, finden sich unter Anlage 1. mitgetheilt.

In den 11 Jahren vom 1. Januar 1830 bis ult. Dezember 1840 hat sich das in dem beigefügten Rechnungs-Extract, Anlage 2., enthaltene Resultat ergeben.

Hierbei ist zu bemerken, daß durch zwei Concerte in den Jahren 1834 und 1836 der Unterstützungs-Fonds eine außerordentliche Einnahme von 384 Rthlrn. 18 Sgr. 6 Pf. gehabt hat, welche zu außerordentlichen Unterstützungen für die Invaliden verwandt worden ist.

Der Kapitalfond der Anstalt besteht gegenwärtig aus 13,012 Rthlrn.

Grundsätze

Beilage 1.

bei

Unterstützung der invaliden Freiwilligen und Landwehrmänner aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815.

Da es nothwendig erachtet worden, die Grundsätze, nach denen die Unterstützungen der invaliden Freiwilligen und Landwehrmänner aus den Feldzügen von 1813—1815 bisher verabreicht wurden, einer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung mit den deshalb ergangenen höheren Vorschriften zu unterwerfen, so ist in Folge dessen für dies Geschäft nachstehende Instruction ertheilt worden.

Digitized by Google

§. 1. Normen der Verwaltung.

Der Verwaltung liegen im Allgemeinen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Juni 1813 und 18. März 1814, so wie die, durch die letztere sanktionirten Vorschriften der Instruction vom 18. April 1814 zum Grunde.

§. 2. Anspruch auf Unterstützung im Allgemeinen.

Danach und nach den sonst ergangenen Festsetzungen und Communal-Beschlüssen haben Anspruch auf Unterstützung:

1) Landwehr- und Landsturm-Männer und freiwillige Jäger, welche einen der Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 mitgemacht haben, und in oder durch dieselben invalide geworden sind;
2) die Ehefrauen und Kinder derselben;
3) die Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen oder in den Lazarethen Verstorbenen;
4) die Eltern der Gebliebenen oder Verstorbenen.

§. 3. Berechtigung in Bezug auf den Militair-Rang.

Vom Lieutenant aufwärts findet in der Regel kein Anspruch auf Unterstützung statt.

Nur Landwehrmänner und Freiwillige, die als solche ins Feld gerückt, nachher aber Offiziere, und als solche invalide geworden, in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrt, und durch ihre Invalidität unfähig geworden sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, müssen, beim Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, ebenfalls unterstützt werden.

Unter gleichen Bedingungen können ausnahmsweise auch Offiziere unterstützt werden, welche gleich bei Errichtung der Landwehr als solche gewählt worden, und später in bürgerliche Verhältnisse zurückgekehrt sind. Doch darf in einem solchen Falle die Unterstützung nur auf den Lieutenants-Rang ausgedehnt, und muß zu deren Bewilligung die Genehmigung des Magistrats eingeholt werden.

§. 4. Erfordernisse zur Unterstützung eines Invaliden.

Bedingungen zur Unterstützung der Invaliden sind:

a. daß sie als Landwehr- oder Landsturm-Männer von der hiesigen Commune in den Krieg geschickt oder gestellt worden, oder daß sie als freiwillige Jäger gedient und zur Zeit ihres Eintritts in die Armee hier ihren letzten persönlichen Gerichtsstand gehabt haben;
b. daß sie vor dem Feinde gedient haben, die Kriegsdenkmünze besitzen, und vom Staate als invalide anerkannt sind;
c. daß sie durch Verstümmelung oder erhaltene Wunden zum ausreichenden eigenen Erwerb unfähig und untüchtig geworden sind, und glaubhaft nachweisen, daß dies als Folge des Krieges zu betrachten sei;
d. daß weder ihre eigenen Körper- und Geisteskräfte, noch ihr eigenes Vermögen zur Beschaffung des Unterhalts ganz oder zum Theil ausreichen;
e. daß sie keine Verwandte haben, die zu ihrer Erhaltung gesetzlich verpflichtet sind.

§. 5. Erfordernisse zur Unterstützung der Frauen und Kinder.

Der Anspruch der Frauen und Kinder auf Unterstützung findet nur dann statt, wenn der Mann nach dem vorhergehenden §. unterstützungsberechtigt ist, und die Ehe vor der Rückkehr des Mannes aus dem Felde geschlossen worden ist. Spätere Ver-

Digitized by Google

heirathungen begründen keinen Anspruch; noch weniger wird eine Unterstützung auf uneheliche Kinder gewährt.

Doch haben die unterstützungsberechtigten Frauen und Kinder auf eine unmittelbare Unterstützung, und zwar neben der des invaliden, bedürftigen Mannes und Vaters, keinen besonderen Anspruch. Vielmehr muß bei Ermittelung der Verhältnisse und der Bedürftigkeit dieses letztern, zugleich auf die Verpflichtung desselben, Frau und Kinder zu erhalten, Rücksicht genommen werden.

Dauer der Unterstützung auf Kinder.

Eine Unterstützung mit Rücksicht auf die Kinder findet nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre derselben nicht mehr statt.

Erlöschen der Unterstützung.

Nach dem Tode des Mannes erlischt jeder Anspruch der zurückbleibenden Frau und Kinder auf Unterstützung durch die Kommission, sie fallen vielmehr der öffentlichen Armenpflege anheim.

In Absicht auf separirte Frauen und deren Kinder.

Separirte Ehefrauen und Kinder aus richterlich getrennten Ehen, sofern sie überhaupt unterstützungsberechtigt, und letztere in der Pflege der Mutter geblieben sind, haben nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn die Frau für den unschuldigen Theil erklärt worden, und des Mannes Verbindlichkeit, jener bestimmte Alimente zu geben, fortdauert.

Der Ehemann, bei dessen Unterstützung schon immer auf Frau und Kinder Rücksicht genommen werden mußte, erhält von dem nothwendigen Unterstützungsbetrage, bei geschehener Trennung der Ehe um so viel weniger, als der separirten Frau und den ihr überwiesenen Kindern verhältnißmäßig gegeben werden muß, so daß auch in diesem Falle eine unmittelbare Unterstützung nicht stattfindet. — Auch hier fällt die Unterstützung mit Rücksicht auf die Kinder, nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre derselben fort.

Die Berücksichtigung der separirten Ehefrau, wie die der Kinder, ist von der Unterstützung des Mannes abhängig, und hört daher mit dieser, gleich wie bei einer Trennung der Ehe durch den Tod, Seitens der Unterstützungs-Kommission, gänzlich auf.

Heirathet die separirte Ehefrau, welche für unschuldig erklärt worden, wieder, so fällt auch ihre mittelbare Unterstützung ganz weg, und wird auf die bei ihr gebliebenen Kinder erster Ehe nur dann noch fortgewährt, wenn der Mann zweiter Ehe in Dürftigkeit lebt, und für deren Erhaltung nicht sorgen kann, jedoch auch nur in so weit, als sie das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 6. Ansprüche der Wittwen und Waisen.

Wittwen und Waisen haben nur in so fern einen Anspruch auf Unterstützung, als deren Männer und resp. Väter im Felde geblieben, oder im Kriege in den Lazarethen gestorben sind. Bei Verrückung des Wittwenstandes findet das im vorigen §. wegen separirter Ehefrauen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 7. Ansprüche der Eltern.

Eltern der Gebliebenen oder Verstorbenen haben nur dann Ansprüche, wenn sie schon vor dem Kriege nur mit Hülfe ihrer in demselben gebliebenen oder verstorbenen Söhne erhalten worden sind.

Digitized by Google

§. 8. Umfang der Unterstützung.

Die Unterstützung muß nach §. 5. der Eingangs gedachten Instruction vom 18. April 1814, den dazu Berechtigten, die gewohnte Subsistenz im eingeschränktesten Verhältnisse verschaffen. Darunter ist jedoch nur dasjenige zu verstehen, was der Berechtigte selbst vor dem Kriege zu seinem und der Seinigen nothdürftigen Unterhalte brauchte, nicht aber dasjenige, was er vielleicht würde haben erwerben können, wenn er nicht durch den Krieg dazu unfähig geworden wäre.

Dahingegen muß bei Ausmittelung der Unterstützung auf Rang, Stand, Alter, Lokal- und sonstige Verhältnisse des Berechtigten, nicht minder auch auf dessen Vermögen und übrig gebliebenen eigenen Kräfte, so wie auf die seiner Angehörigen Rücksicht genommen werden, und die im §. 5. der erwähnten Instruction in dieser Hinsicht enthaltene Andeutung beachtet werden.

§. 9. Dauer der Unterstützung.

Die Dauer der Unterstützung ist in der Regel von der Versorgung des Berechtigten abhängig, mit deren Eintritt sie aufhört.

Inzwischen eingetretene Vermögens-Verbesserung oder mehrere Erwerbsfähigkeit erfordern jedoch eine Ermäßigung oder die gänzliche Einziehung der Unterstützung.

Bei verringerter Erwerbsfähigkeit muß dagegen eine angemessene Erhöhung der Unterstützung eintreten.

§. 10. Wo die Unterstützung geleistet wird.

Die Unterstützung kann an jedem Orte innerhalb des Landes verzehrt werden.

§. 11. Wie die Zahlung erfolgt.

Die Zahlung der Unterstützung erfolgt in monatlichen Raten praenumerando gegen eine von dem Empfänger auszustellende, und von dem betreffenden Armen-Kommissions- und Bezirks-Vorsteher dahin zu bescheinigende Quittung, daß ersterer noch am Leben, und im Bezirk wohnhaft sei, auch die Quittung selbst unterschrieben oder unterkreuzt habe. Bei Auswärtigen muß diese Bescheinigung von dem Orts-Vorstande ausgestellt sein, und daraus zugleich die fortwährende Bedürftigkeit des Empfängers hervorgehen.

§. 12. Beschränkung auf neue Unterstützungen.

Gegenwärtige Vorschriften finden jedoch, so weit sie das bisherige Verfahren abändern, nur auf neue Unterstützungs-Ansprüche Anwendung. Nachdem sich die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 2. Februar dieses Jahres mit vorstehenden Grundsätzen überall einverstanden erklärt hat, sind solche, als Norm für die Verwaltung der Kommission zur Unterstützung der invaliden Freiwilligen und Landwehrmänner aus den Feldzügen von 1813 — 1815, unter dem Stadt-Siegel ausgefertigt und von uns vollzogen worden.

So geschehen Berlin, den 10. März 1837.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenz.

Digitized by Google

Invaliden-Unterstützungs-Kasse für

Tit.		1830. Rthlr.	sgr.	pf.	18 Rth
	Einnahme.				
I.	An Bestand	3	3	3	
II.	„ Zinsen	1,146	27	6	
		incl. 612 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Rest-Zinsen.			
III.	„ monatlichen Beiträgen:				
	a. aus den Bezirken	2,784	21	6	
	b. von Einzelnen	156	—	—	
IV.	Extraordinair	390	16	3	
V.	Zuschuß aus Kommunal-Fonds	9,280	—	—	
	Summa der Einnahme	13,761	10	6	1
	Ausgabe.				
I.	Monatliche Unterstützungen	12,500	8	—	
II.	Außerordentliche Unterstützungen	839	—	8	
III.	Extraordinair	269	2	3	
	Summa der Ausgabe	13,610	11	2	
	Bleibt Bestand	150	29	9	

Digitized by Google

O.

Bericht

über

das Schulwesen der Stadt Berlin in den Jahren 1829 bis 1840.

Inhalt.

Einleitung ... Seite 266.
a. Der gegenwärtige Umfang des städtischen Schulwesens ... " 266.
b. Zustand des hiesigen Schulwesens vor dem Jahre 1826 ... " 267.
c. Reorganisation des städtischen Schulwesens im Jahre 1826 ... " 271.
Das städtische Schulwesen in den Jahren 1829 bis 1840 ... " 273.
A. Die städtischen Gymnasien und die Gewerbeschule ... " 273.
1. Das Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster ... " 275.
2. Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium ... " 279.
3. Das Cöllnische Real-Gymnasium ... " 282.
4. Die städtische Gewerbeschule ... " 288.
5. Stipendien und Unterstützungen für Schüler der Gymnasien und Studirende auf Universitäten ... " 295.
B. Die unter der Aufsicht und Verwaltung der städtischen Schul-Deputation stehenden Schulen ... " 296.
I. Die städtische Schul-Deputation. — Die Schul-Kommission. — Einsetzung der städtischen Schul-Deputation. — Umfang der Verwaltung der letzteren ... " 296.
II. Die Parochial- und Privatschulen ... " 301.
III. Die Stadtschulen ... " 304.
a. Die Königsstädtische höhere Stadtschule ... " 304.
b. Die Stralauer Stadtschule ... " 305.
c. Die Dorotheenstädtische höhere Stadtschule ... " 306.
d. Die Luisenstädtische höhere Stadtschule ... " 307.
e. Die städtische höhere Töchterschule ... " 308.
IV. Das städtische Armen-Schulwesen ... " 311.
Verwaltung desselben im Allgemeinen ... " 311.
1. Die Communal-Armenschulen ... " 313.
a. Errichtung derselben ... " 313.
b. Organisation derselben ... " 316.
2. Veranstaltungen zum Unterricht für Armenkinder, welche die Tagesschule nicht besuchen können ... " 321.
a. Nachhülfe-Schulen ... " 321.
b. Privat-Nachhülfe-Unterricht ... " 323.
c. Unterricht für Taubstumme ... " 323.
3. Militairkinder ... " 324.
4. Schulbesuch und dessen Controle ... " 325.

Digitized by Google

5. Das Grünesche Legat für arme Schullehrer . . . . . 327.
6. Die jährlichen Kirchen-Kollekten . . . . . 328.
V. Die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten. — Central-Fonds für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten. — Kommission zur Verwaltung desselben . 329.
VI. Die hiesigen jüdischen Schulen und Erziehungs-Anstalten . . . . . 332.
Schluß . . . . . 338.

Einleitung.

a. Der gegenwärtige Umfang des städtischen Schulwesens.

Sämmtliche Schulen in der Stadt Berlin stehen theils als Schulen Königlichen Patronats und einzelner hiesiger Gemeinden und Corporationen unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Schul-Collegii der Provinz Brandenburg, theils unter der Verwaltung der städtischen Behörden.

Das hiesige städtische oder zum Ressort der städtischen Behörden gehörige Schulwesen bildet in seiner gegenwärtigen Entwickelung ein System von höheren, mittleren und niederen oder Elementar-Schulen.

Die höheren Schulen sind die drei städtischen Gymnasien:

a. das Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster (Klosterstraße Nr. 74.),
b. das Friedrichs-Werdersche Gymnasium (Werdersche Markt Nr. 7.),
c. das Cöllnische Real-Gymnasium (Scharrnstraße Nr. 23.),

welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Magistrats stehen, während ihnen zugleich einige Magistrats-Mitglieder als besondere Gymnasiarchen und die ersten Geistlichen der betreffenden Parochie als Ephoren vorgeordnet sind, und

d. die städtische Gewerbeschule,

deren Verwaltung einem besondern, aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und Bürger-Deputirten zusammengesetzten Curatorium und in höherer Instanz dem Magistrat übertragen ist.

Die mittleren und Elementar-Schulen stehen jetzt, so weit sie von den städtischen Behörden ressortiren, sämmtlich unter der Verwaltung der städtischen Schul-Deputation, und sind theils solche Schulen, welche für Rechnung eines Privat-Unternehmers geführt werden — Parochial- und Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten — theils Stadtschulen, welche von den städtischen Behörden gegründet worden sind und auf Kosten der Stadt erhalten und verwaltet werden. Dieser eigentlichen Stadtschulen sind jetzt 17, und zwar 5 höhere Stadtschulen, von denen vier für Knaben und eine für Mädchen bestimmt sind, und 12 Communal-Armenschulen für Knaben und Mädchen, die jedoch, nach Geschlechtern getrennt, in besonderen Klassen Unterricht erhalten. Mit den 3 städtischen Gymnasien und der Gewerbeschule beträgt hiernach die Zahl der öffentlichen städtischen Lehranstalten 21.

In allen diesen Zweigen der städtischen Schulverwaltung haben in den letzten 11 Jahren wesentliche Umgestaltungen, Verbesserungen und Fortschritte Statt gehabt, zu deren näherer Darstellung und Würdigung ein Blick auf den Zustand des hiesigen

Digitized by Google

Schulwesens vor der im Jahre 1826 begonnenen Reorganisation desselben erforderlich zu sein scheint, deren Ausführung die Bemühungen der städtischen Behörden in den letzten 11 Jahren zugewandt gewesen sind.

b. Zustand des hiesigen Schulwesens vor dem Jahre 1826.

Bis zum Jahre 1820 gehörten zu der Verwaltung des Magistrats nur zwei öffentliche und zwar höhere Lehranstalten, das Berlinisch-Cöllnische Gymnasium zum grauen Kloster, mit welchem zugleich die Cöllnische Schule in dem Cöllnischen Rathhause verbunden war, und das Friedrichs-Werdersche Gymnasium, in welchen zusammen circa 800 Schüler unterrichtet wurden. Für den Bürger- und Elementar-Schulunterricht waren keine öffentliche städtische Schulen vorhanden, vielmehr war derselbe ganz den Privatschulen, von denen ein Theil den Namen Parochialschulen führte, überlassen. Die Aufsicht über die Privatschulen führte, in Gemäßheit des Reglements vom 12. Mai 1812, eine besondere städtische Schul-Kommission, während die Sorge für den Schulunterricht der Armenkinder der Armen-Direction oblag.

Wie in den letzten 20 Jahren das Schulwesen, als die wichtigste Angelegenheit des auf die fortschreitende Bildung und geistige Entwickelung der Nation sich gründenden Staates, Gegenstand der eifrigsten Fürsorge des Staates gewesen ist, so ist auch die Hauptstadt hinter diesen edlen Bestrebungen nicht zurückgeblieben. Statt der zwei Gymnasien, die im Jahre 1820 der städtischen Verwaltung angehörten, ist die Commune jetzt, wie vorhin bemerkt, im Besitze von 21 höheren und niederen Schulanstalten; die Schulen der Stadt sind nach einem festen System gesondert, geordnet und verwaltet, und der Weg klar vorgezeichnet und erkannt, auf dem das städtische Schulwesen seiner weiteren Entwickelung entgegen gehen muß.

Bereits im Jahre 1824 wurde die Cöllnische Schule von dem Berlinischen Gymnasio, mit dem sie seit dem Jahre 1767 vereinigt gewesen war, wieder getrennt und als ein vollständiges, für sich selbst bestehendes Gymnasium, unter dem Namen Cöllnisches Real-Gymnasium neu organisirt; eben so im Jahre 1824 die städtische Gewerbeschule gegründet und vorzugsweise zur Ausbildung solcher Jünglinge bestimmt, welche sich den höheren Gewerben widmen wollen. Nicht minder wandte sich aber auch die Fürsorge der Commune den Elementar- und Bürgerschulen und insbesondere dem Armen-Schulwesen zu, welches vor allen einer gründlichen Verbesserung zu bedürfen schien.

Was das letztere betrifft, so sind die Nachrichten über den früheren Zustand desselben, so weit sie sich aus unseren Akten entnehmen lassen, in der von der Stadtverordneten-Versammlung über die hiesige Communal-Verwaltung herausgegebene Druckschrift vom Jahre 1822 Seite 197. u. folg. mitgetheilt worden. Dieselben sind insofern lehrreich, als aus der Geschichte des hiesigen Armen-Schulwesens hervorgeht, daß für das Bedürfniß des Schulunterrichts der Armenkinder nur in eigenen, wohl organisirten öffentlichen Armenschulen auf wahrhaft befriedigende Weise gesorgt werden kann, und daß alle sonstigen Einrichtungen, die man in dieser Beziehung vorgeschlagen und getroffen hat, Uebelstände mit sich führen, durch welche der Zweck verfehlt wird. Wir lassen daher eine gedrängte Uebersicht der früheren Geschichte des hiesigen Armen-Schulwesens hier folgen, an welcher sich die Darstellung der jetzigen Entwickelung desselben anreiht.

In der früheren Zeit besaß die Armen-Verwaltungs-Behörde für den Schulunterricht der Armenkinder gar keine eigene Fonds und Ausgabetitel. Erst als einige Privatpersonen durch Vermächtnisse und Errichtung eigener Schulen für arme Kinder

Digitized by Google

Veranlassung gaben, diesen Gegenstand zu den Geschäften der Armenbehörde zu ziehen, wurden einige zufällige Einnahmen, Klingebeutelgelder und Collekten dazu verwendet, hier und da einen Schullehrer bloß für Kinder armer Aeltern anzustellen und nothdürftig zu besolden. Der lutherische Prediger des Waisenhauses führte die Verwaltung und Aufsicht über diese nach und nach entstehenden Armenschulen, deren Zahl sich 1733 auf 7; 1742 auf 10 und 1770 auf 16 belief, in denen zuletzt ungefähr 1,000 Kinder freien Unterricht erhielten. Zu Lehrern an diesen Schulen, welche mit 36, 48 oder 64 Rthlrn. jährlich besoldet waren, wurden häufig verunglückte Handwerker, gewesene Bediente und dergleichen gewählt, und man schien überhaupt die Anstellung eines solchen Schullehrers als einen Akt der Wohlthätigkeit gegen den Lehrer zu betrachten, dem man sonst hätte Almosen geben müssen. So konnte der Zustand dieser Schulen allerdings nicht zufriedenstellend sein. In der That scheinen sie so schlecht gewesen zu sein, daß das Staats-Ministerium unterm 6ten November 1768 es für erforderlich hielt, die Aufsicht über das Armen-Schulwesen dem Ober-Consistorium zu übertragen, welches diese Angelegenheit mit dem Armen-Directorio reguliren sollte. Da es jedoch an Mitteln fehlte, die Schulen ordentlich einzurichten, und denselben durch eine hinreichende Besoldung qualificirte Lehrer zu geben, die Parochialschulen aber, in denen Kinder auf Kosten ihrer Aeltern unterrichtet wurden, natürlich verhältnißmäßig viel besser waren als die Armenschulen, so befahl das Ober-Consistorium im Jahre 1778, daß die Armenschulen bis auf die zwei in den Rückerschen Häusern (Lazarus 1. und 2.) gänzlich eingehen, und die Armenkinder in die Parochialschulen gegen ein denselben zu zahlendes Schulgeld, untergebracht werden sollten. Die Zuweisung der Kinder zur Freischule und die nächste Aufsicht über den Unterricht der Armenkinder, welche bisher dem Prediger des Waisenhauses überlassen war, wurde nun den Predigern der einzelnen Parochien übertragen. Aber auch diese Einrichtung zeigte sich bald als ungenügend. Die Schullehrer waren unzufrieden, weil man ihnen immer mehr Freikinder zuwies, und doch nicht das früher festgesetzte Schulgeld für jedes Kind zahlte, da die Prediger, welche nur eine bestimmte Summe für die Armenkinder ihrer Parochie von dem Armen-Directorio erhielten, sich bei der Vermehrung der Freikinder genöthigt sahen, das Schulgeld herabzusetzen. Eben so klagten die Lehrer, daß ihnen viele Kinder als Freischüler zugewiesen würden, deren Aeltern recht wohl im Stande seien, das Schulgeld zu bezahlen, wodurch die Zahl der Schulgeld zahlenden Schüler verringert würde. Von der andern Seite entstanden Klagen über die Ueberfüllung der Schulen, die Vernachlässigung und Zurücksetzung der Armenkinder, und man machte bald die Erfahrung, die sich aller Orten bewährt hat, daß für den Unterricht der Armenkinder nur durch besondere, durch die öffentliche Verwaltung eingerichtete Armenschulen zweckmäßig gesorgt werden könne. Es wurden deshalb i. J. 1790, nachdem ein sogenannter Ausschuß, bestehend aus vier geistlichen Inspektoren, mehreren Mitgliedern des Armen-Directorii und einigen Armen-Deputirten, die Verbesserung des Armen-Schulwesens in Berathung gezogen, auf dessen Antrag beschlossen, daß die Freischulen wieder hergestellt und zugleich mit denselben Erwerbschulen, in welchen die Kinder auch Handarbeiten verrichten sollten, und welche später zum Unterschiede von den noch jetzt bestehenden, von einem Privat-Vereine gestifteten Erwerbschulen, Arbeitsschulen genannt wurden, eingerichtet werden sollten. Diese Arbeitsschulen entsprachen aber den Erwartungen nicht. Sie wurden wenig besucht, und eben so gering, als die Zahl der dort unterrichteten Freikinder, war verhältnißmäßig die von den Kindern gelieferte Arbeit.

Die Prediger der Parochie behielten übrigens die Zuweisung der Kinder und die

Digitized by Google

Schulaufsicht. Von dem Armen-Directorio wurde i. J. 1796 festgesetzt, daß die Prediger in Zukunft die Freischule nur auf ein Attest des betreffenden Armen-Deputirten ertheilen sollten; auch wurde, um den Zugang zur Freischule zu vermindern, im Jahre 1799 für rathsam gehalten, daß auch die dürftigsten Aeltern wenigstens für ein Kind einen Schulgeld-Beitrag bezahlen müßten. Im Jahre 1817 waren 4 Armenschulen und 6 Arbeitsschulen vorhanden, während die übrigen Freikinder in den Parochialschulen unterrichtet wurden.

Es befanden sich Freikinder:

in den 4 Armenschulen	277 Kinder, welche	635 Rthlr. kosteten,	
in den 6 Arbeitsschulen	297 " "	1,166 " "	
in den Parochialschulen	1,132 " "	1,917 " "	
Summa . . .	1,706 Kinder, welche	3,718 Rthlr. kosteten.	

Hierzu kamen noch:

im Waisenhause	250 Kinder, deren Unterricht	1,120 Rthlr. kostete,
im Arbeitshause	31 " " "	48 " "
sind . . .	1,987 Kinder, deren Unterricht	4,886 Rthlr. kostete.

Die 6 Arbeitsschulen gingen jedoch bald darauf ein, und 2 derselben wurden in gewöhnliche Armenschulen, deren nun 6 waren, verwandelt.

In diesem Zustande befand sich das städtische Armen-Schulwesen, als dasselbe im Jahre 1820 mit der gesammten Armen-Verwaltung zu dem Ressort der Communal-Verwaltung überging.

Alsbald war die Sorge der Commune darauf gerichtet, dem Armen-Schulwesen die Einheit, Ordnung und Verbesserung angedeihen zu lassen, deren es bis dahin entbehrte. Da die Armenkinder bisher durch die Prediger und Armen-Deputirten den Schulen zugewiesen, und das Schulgeld aus den verschiedensten Fonds bezahlt worden war, wodurch die Kenntniß des Bedürfnisses unmöglich gemacht, die Uebersicht des Gesammt-Aufwandes aber sehr erschwert ward, so war man zuvörderst darauf bedacht, einen Centralpunkt für die Zuweisung der Kinder zu den Schulen und für die Kassenverwaltung zu errichten und für die Feststellung der Schulgeld-Beiträge und die Controle des regelmäßigen Schulbesuchs zu sorgen.

Zu dem Ende wurde die Anordnung getroffen, daß:

1) sämmtliche Kinder durch die Administration des Waisenhauses den Schulen zugewiesen wurden, wodurch sowohl eine genaue Uebersicht der Kinder, sowie der vacanten Freischulstellen, als auch die genaue Revision der Schulgeld-Liquidationen allein möglich wurde;
2) das Schulgeld für die Lehrer, sowie die sonstigen Ausgaben für die Schulen, wurden sämmtlich auf die Armen-Schulkasse angewiesen, um eine sichere Uebersicht über die Gesammtausgabe zu erhalten;
3) die Feststellung der Schulgeld-Beiträge der Freikinder, sowie die Sorge der Einschulung derselben, die auf Grund eines Armuths-Attestes der betreffenden Armen-Kommission und des Tauf- und Impfscheines von der Waisenhaus-Administration besorgt wurde, wurde den Armen-Kommissionen, und
4) die Controle des Schulbesuchs dem besonderen mit den Armen-Kommissionen in Verbindung stehenden Schulverordneten übertragen.

Gleichzeitig sorgte man für die Verbesserung der Schulen und des Unterrichts selbst.

Im Jahre 1820 waren 6 Armenschulen vorhanden, von denen nur eine 2 Lehrer hatte und in deren 7 Klassen circa 500 Kinder sich befanden. Von diesen 6 Schulen waren am Schlusse des Jahres 1825 bereits 5 auf 2 Klassen, die 6te auf 3 Klassen

Digitized by Google

eingerichtet, und denſelben noch eine ſiebente Schule mit 2 Klaſſen hinzugefügt worden, in welchen 7 Schulen in 15 Klaſſen circa 1000 Kinder unterrichtet wurden. Von den früheren Lehrern waren fünf mit ihrem vollen Gehalte penſionirt, und an deren Stelle 5 Hauptlehrer mit reſp. 300 bis 350 Rthlr. Gehalt, freier Wohnung und Holz, ſowie 5 Hülfslehrer mit 120 Rthlr. Gehalt angeſtellt, während die früheren Hauptlehrer nur 250, 200, 150, ja ſelbſt nur 100 Rthlr. Gehalt hatten.

Von dieſen 7 Schulen befanden ſich 4 in gemietheten Lokalen, 3 in eigenen Schulhäuſern, von denen zwei, das eine Landsbergerſtraße Nr. 63. und das andere Invalidenſtraße Nr. 5., jedoch bedeutend vergrößert, noch jetzt beſtehen, während das dritte, Ackerſtraße Nr. 57., wegen Baufälligkeit verkauft worden iſt. — Sämmtliche Schulen erhielten vollſtändige Utenſilien und Lehrmittel, ſowie einen vorgeſchriebenen Lehrplan, nach welchem der Unterricht in 26 Stunden wöchentlich ertheilt wurde, und die Mädchen außer dem Elementar-Unterrichte noch in 8 Stunden des Nachmittags Anweiſung in den gewöhnlichen Handarbeiten erhielten. Es wurden jährliche Prüfungen angeordnet, und auch ſchon Einleitungen getroffen, um durch Prämien den fleißigen Schülern Aufmunterung zu verſchaffen und ihren Eifer zu erwecken. Nicht minder wurde, ſo weit es die Verhältniſſe geſtatteten, für die Verbeſſerung des Unterrichts der Armenkinder in den Parochial- und Privatſchulen geſorgt. Wenn früher die Armenkinder nur bei 23 ſolcher Schulen untergebracht waren, ſo war am Schluſſe des Jahres 1825 bereits mit 36 Schulvorſtehern ein Abkommen wegen Aufnahme von armen Kindern getroffen worden. Das Schulgeld, welches den Parochial-Schullehrern früher von der Armen-Direction für jedes Kind mit 5 Sgr. monatlich gezahlt worden war, wurde bis auf $7\frac{1}{2}$ und 10 Sgr. monatlich, mit angemeſſener Holzvergütigung erhöht. Auch ſuchte man die noch unterrichtsloſen ſchulpflichtigen Kinder möglichſt zu ermitteln und ſie in die Schulen zu bringen.

Allerdings mußten ſich durch dieſe Bemühungen und Veranſtaltungen, wie die Zahl der Freikinder, ſo auch die Koſten des Armen-Schulweſens vermehren, und es betrugen in den Armenſchulen und den Parochialſchulen in runden Summen:

1821	die Zahl der Freikinder . . .	1,200,	die Unterrichtskoſten . . .	3,000	Rthlr.
1822	„ „ „ „ . . .	1,400,	„ „ . . .	5,500	„
1823	„ „ „ „ . . .	1,900,	„ „ . . .	6,800	„
1824	„ „ „ „ . . .	2,500,	„ „ . . .	10,700	„
1825	„ „ „ „ . . .	3,500,	„ „ . . .	14,000	„

Aber die getroffenen Einrichtungen bewährten ſich auch bald, ſowohl in Bezug auf den Unterricht, als auch hinſichtlich des geregelteren Schulbeſuchs als ſo zufriedenſtellend, daß die Communalbehörden den Koſtenaufwand nicht ſcheuten, vielmehr das geſammte Armen-Schulweſen in der begonnenen Weiſe zu reorganiſiren beſchloſſen. Zu dem Ende legte die Armen-Direction bereits unterm 10. März und 19. Dezember 1825 Vorſchläge zu einer gründlichen Umgeſtaltung des Armen-Schulweſens vor.

Von der wohlbegründeten Anſicht ausgehend, daß nur durch Errichtung von Communal-Armenſchulen und Erbauung einiger Schulhäuſer für dieſelben, der Zweck des Schulunterrichts der Armenkinder erreicht werden könne, der in den Privatſchulen durch deren Ueberfüllung, ſo wie durch den mangelhaften Unterricht, die Vernachläſſigung der Armenkinder und die Schwierigkeit der Controle des Schulbeſuchs in denſelben meiſt und größtentheils verfehlt werde, ſchlug die Armen-Direction vor, daß außer den vorhandenen 7 Communal-Armenſchulen noch nach und nach 14 neue Schulhäuſer erbaut und das dazu erforderliche Kapital durch Actien, die von der Commune verzinſt und allmählig amortiſirt würden, herbeigeſchafft werden ſollte. Die Commu-

Digitized by Google

nal-Behörden konnten diesem Vorschlage zwar im Allgemeinen nicht entgegen sein, hielten es jedoch für zweckmäßig, diese Umgestaltung des Armen-Schulwesens mit der allgemeinen Reorganisation des städtischen Elementar- und Bürger-Schulwesens, welche gleichzeitig von den städtischen Behörden als ein dringendes Bedürfniß erkannt und vorbereitet wurde, in Verbindung und Uebereinstimmung zu setzen.

Die Unzulänglichkeit der meisten Parochial- und Privatschulen hatte sich nämlich immer fühlbarer gemacht. Diese Schulen waren zwar unter die nächste Aufsicht eines Specialaufsehers, der ein Geistlicher der betreffenden Parochie war, und unter die obere Aufsicht der städtischen Schul-Kommission gestellt. Indessen erstreckte sich diese Aufsicht nur so weit als nöthig war, die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts zu beobachten, während die Anordnung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher, die Methode des Unterrichts, die Annahme der Hülfslehrer, kurz die ganze Schuleinrichtung der Einsicht und dem guten Willen der Schulvorsteher anheimgegeben war. Die Mehrzahl der Schulvorsteher, besonders der für die Kinder der niederen Stände bestimmten Schulen, wurde aber durch die Concurrenz und durch ihre Abhängigkeit vom Publikum nur zu leicht bestimmt, aus den geeigneten Kreisen ihrer Wirksamkeit herauszutreten und sich über dieselben hinaus in Sphären zu wagen, für welche ihre Kräfte und Mittel nicht ausreichten. Sie stellten sich ihre Aufgabe dahin, mit den wohlfeilsten Lehrkräften, nach den mannigfaltigsten Ansprüchen der Aeltern, den vielseitigsten Unterricht zu handhaben, um die Concurrenz aushalten und den größtmöglichsten Gewinn aus ihrer Schule ziehen zu können. So fehlte es denn diesen Schulen größtentheils an genügenden Schullokalen, an einer festen, geregelten Lehrordnung, an wohl vorbereiteten Hülfslehrern und, da keine öffentliche Lehranstalten derselben Gattung hier vorhanden waren, an Mustern und Vorbildern, sowie an einem Antriebe für die Schulvorsteher, ihren Schulen eine bessere, dem gegenwärtigen Stande des Volks-Schulwesens entsprechende Einrichtung zu geben. Die Leistungen dieser Schulen konnten demnach nur höchst ungenügend sein.

c. Reorganisation des städtischen Schulwesens im Jahre 1826.

Dieser mangelhafte Zustand des durch die Parochial- und Privatschulen repräsentirten hiesigen Bürger-Schulwesens veranlaßte sowohl die Königlichen Staats-, als auch die städtischen Behörden, auf eine gründliche Verbesserung desselben ernstlich Bedacht zu nehmen. Bereits im Jahre 1821 und sodann im Jahre 1824 ernannte das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in der Person des Geh. Ober-Regierungsraths Beckedorf einen Königl. Kommissarius, welcher mit den Deputirten der städtischen Behörden die neue Einrichtung des städtischen Unterrichtswesens berathen sollte, legte auch selbst bereits in der Verfügung vom 12. August 1824 die allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte dar, von denen bei der vorzunehmenden Reorganisation des hiesigen Schulwesens auszugehen sein dürfte. Das Ergebniß dieser Berathungen gewährte den städtischen Behörden die Ueberzeugung, daß die Privatschulen sowohl wegen ihrer zeitigen mangelhaften Organisation und Beaufsichtigung, als auch wegen der in der Natur ihres Verhältnisses liegenden Mängel ungenügend seien; daß das Privat-Schulwesen in Berlin überhaupt zu sehr Oberhand genommen habe, und es in jeder Beziehung als unzulässig erscheine, das ganze Bürger-Schulwesen einer großen Stadt auf die von Privat-Unternehmern errichteten und daher von so vielen Zufälligkeiten abhangenden Parochial- und Privatschulen zu gründen. Wenn es nun auch weder ausführbar, noch vorläufig dringend nothwendig sei, so viele öffentliche Schulen zu errichten, daß dadurch das ganze Unterrichtsbedürfniß

Digitized by Google

befriedigt werde, so sei es doch erforderlich, in jedem Stadttheile wenigstens so viele öffentliche Schulen von jeder Gattung zu gründen, daß die Parochialschulen in denselben einen Halt und ein Muster für ihre Schuleinrichtung fänden, und durch die Sorge für das eigene Bestehen genöthigt wären, sich an die besseren Einrichtungen der öffentlichen Schulen anzuschließen. Ferner sei es dringend nothwendig, die Einrichtung und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen durch ein neues Reglement zu reguliren, und um diese Umgestaltung des städtischen Schulwesens zu bewirken, einen städtischen Schulrath zu berufen, der als Mitglied des Magistrats, der Armen-Direction und der Schul-Kommission das ausschließliche Geschäft hätte, alle auf die Umformung des Schulwesens bezüglichen Geschäfte zu bearbeiten, und die städtischen Schulen demnächst zu beaufsichtigen und zu leiten.

Nachdem nun im Mai 1826 ein städtischer Schulrath in der Person des Regierungs-Schulraths Dr. Reichhelm in das Magistrats-Collegium erwählt und eingetreten war, wurde das Werk der Reorganisation des hiesigen Schulwesens sofort mit allem Eifer begonnen.

Die Gesammtaufgabe stellte sich dahin, ein dem wirklichen Unterrichtsbedürfniß entsprechendes System von höheren, mittleren und niederen Schulen herzustellen, und zu dem Ende die vorhandenen Schulen gehörig zu ordnen, zu organisiren und zu beaufsichtigen, und denselben zugleich durch Anlegung einer hinreichenden Zahl von öffentlichen Schulen sowohl Haltbarkeit als eine feste Norm zu geben.

Hiernach zerlegte sich das ganze Reorganisations-Geschäft in folgende 7 Hauptabtheilungen:

1) Die Organisation der städtischen Schul-Deputation.

2) Die Einrichtung von Schulvorständen zur Beaufsichtigung der inneren und äußeren Verfassung der Schulen.

3) Die allgemeine und geordnete Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend.

4) Die Reorganisation der vorhandenen Parochial- und Privatschulen, und namentlich deren Klassificirung nach den für die verschiedenen Gattungen derselben zu entwerfenden Einrichtungs- und Lehrplänen.

5) Die Errichtung einer ausreichenden Anzahl öffentlicher Stadtschulen, um den Parochial- und Privatschulen ein Vorbild und einen sicheren Halt zu geben.

6) Die Reorganisation des Armen-Schulwesens.

7) Die innere Verbesserung der Schulen und des Unterrichts durch Anlegung einer städtischen Lehrerbildungs-Anstalt. Was diesen letztern Punkt betrifft, so konnten die Communal-Behörden ihre Verpflichtung zur Errichtung einer solchen Anstalt nicht anerkennen. Es wurde jedoch dem allerdings vorhandenen Bedürfniß eines solchen Instituts durch die Fürsorge der Königlichen Staats-Behörde abgeholfen, indem von derselben im Jahre 1831 das Königliche Seminar für Stadtschulen hieselbst gegründet und im Jahre 1832 eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen mit der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt verbunden wurde.

Während nun in Betreff der Punkte ad 1.—4. die erforderlichen Vorbereitungen getroffen und über die Reorganisation der Parochial- und Privatschulen auf Grund eines von dem Stadt-Schulrathe Reichhelm in dieser Beziehung vorgelegten Planes Verhandlungen eingeleitet wurden, wurde zugleich ad 5. und 6. die Gründung öffentlicher Stadtschulen und die Reorganisation des Armen-Schulwesens, nach den ebenfalls von dem Stadt-Schulrathe entworfenen und ihrem wesentlichen Inhalte nach von den

Digitized by Google

städtischen und Königlichen Staats-Behörden genehmigten Einrichtungs-Plänen beschlossen. Nach diesen Plänen sollten:

a) In jedem Haupt-Stadttheile eine oder mehrere öffentliche Stadtschulen, und zwar im Ganzen 16, von denen 8 für Knaben und 8 für Mädchen bestimmt wären, errichtet werden. Zwei dieser Schulen sollten höhere Bürgerschulen sein, aus 6 Klassen bestehen und ihre Schüler so weit führen, daß wenn sie später ein Gymnasium besuchen wollten, sie für die Ober-Tertia desselben vorbereitet würden, übrigens aber auch eine für den gebildeten Bürgerstand ausreichende wissenschaftliche Vorbildung in denselben erhalten könnten. Die 14 anderen Schulen sollten aus 4 Klassen, 2 Elementar- und 2 höheren Klassen bestehen und eine mittlere Bürgerschule darstellen. Vorläufig sollte indessen zunächst mit der Anlegung von 4 solchen Schulen, 2 höheren und 2 mittleren Stadtschulen, der Anfang gemacht werden.

b) Das Armen-Schulwesen betreffend, so wurde zuvörderst als die wahrscheinliche Zahl sämmtlicher hiesigen Armenkinder 6000 angenommen. Da man nun dafür hielt, daß etwa für den 4ten Theil derselben (mit 1,500 Kindern) hinsichtlich des Unterrichts durch die Veranstaltung einzelner Corporationen und Privat-Vereine gesorgt werde, so glaubte man, daß die Commune nur für den Unterricht von ungefähr 4,500 Armenkindern Sorge zu tragen haben würde. Demgemäß wurde beschlossen, die ganze Stadt in 14 Armen-Schulbezirke, deren jeder etwa 3 bis 4 Armen-Kommissions-Bezirke umfaßte, zu theilen, und für jeden dieser Bezirke eine Communal-Armenschule von 4 Klassen, 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen à 75 Kinder, also jede Schule für 300 Kinder, zu errichten. Mit diesen Communal-Armenschulen sollten zugleich Abend- oder Nachhülfe-Schulen für diejenigen Kinder verbunden werden, welche durch ihre Beschäftigung in Fabriken u. s. w. verhindert wären, die Tagesschule zu besuchen. Fest angestellte Lehrer und Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sollten den Unterricht nach einem vorgeschriebenen Lehrplane besorgen, Schulvorstände das Innere der Schule, die Armen-Kommissionen und Schulverordneten den Schulbesuch beaufsichtigen, und Jahresprüfungen und Jahresberichte der Schulvorstände die vorgeordnete Aufsichtsbehörde von dem inneren und äußeren Zustande dieser Schulen in Kenntniß erhalten.

So schloß sich dieser Armen-Schulplan im Wesentlichen an die Einrichtungen an, welche die Armen-Direction bereits seit 1820 zur Verbesserung des Unterrichts der Armenkinder getroffen hatte, und es kam nun nur darauf an, diese Einrichtungen, deren schwierigster Theil die Beschaffung der nöthigen Schul-Lokalien war, in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Maaße ins Leben zu rufen.

Der Ausführung dieser Reorganisations-Pläne sind die Bemühungen der städtischen Behörden in den letzten zehn Jahren zugewandt gewesen, deren Resultat wir in dem nachfolgenden Berichte niederlegen.

Das städtische Schulwesen in den Jahren 1829 — 1840.

A. Die städtischen Gymnasien und die Gewerbeschule.

Die Gymnasien städtischen Patronats sind, wie bereits im Eingange dieses Berichts bemerkt worden,

1) das Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster, Klosterstraße Nr. 74.,

Digitized by Google

2) das Friedrichs-Werdersche Gymnasium, im Fürstenhause, Werdersche Markt Nr. 7. und Kurstraße Nr. 52.,

3) das Cöllnische Real-Gymnasium, Scharrnstraße Nr. 23.

Die innere Organisation dieser Anstalten, welche ganz der den preußischen Gymnasien von den höchsten Unterrichtsbehörden ertheilten Grundverfassung entspricht, glauben wir hier um so mehr übergehen zu dürfen, als sie theils als allgemein bekannt angenommen werden kann, theils vorzugsweise zu dem Ressort der Königl. Unterrichtsbehörden gehört, theils endlich in den letzten 10 Jahren keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat. Wir begnügen uns daher, bei jeder Anstalt nur den Lehrplan in einer tabellarischen Uebersicht anzugeben, aus welchem zugleich ersichtlich ist, in welcher Weise jede Anstalt das allen gemeinsame Ziel zu erreichen strebt. Der Verfügung des Königl. Ministerii des öffentlichen Unterrichts vom 24. Oktober 1837 gemäß, bilden nach wie vor die deutsche, lateinische und griechische Sprache, Religionslehre, philosophische Propädeutik, Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, Geschichte und Geographie, nebst Zeichnen, Schönschreiben und Gesang, wie sie die Grundlage jeder höheren Bildung ausmachen, so auch die Hauptgegenstände des Gymnasial-Unterrichts. Der hebräische Unterricht ist nur für den künftigen Theologen bestimmt; der französische nur aus Rücksicht auf den praktischen Gebrauch und in beschränkter Ausdehnung aufgenommen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Klasse übersteigt nicht 32, und werden verwandte Gegenstände in jeder Klasse, über welche ein Ordinarius die nächste Aufsicht führt, möglichst nur einem Lehrer übertragen.

Die Aufnahme in die unterste Klasse findet in der Regel nicht vor dem 10ten Jahre statt, und nur dann, wenn der Schüler bereits die erforderlichen Elementar-Kenntnisse und Geläufigkeit im Lesen und Schreiben besitzt. Der Lehrcursus ist in den 3 unteren Klassen einjährig, in den 3 oberen zweijährig.

Für die körperliche Ausbildung der Schüler ist bei dem Berlinischen und dem Cöllnischen Gymnasio durch Einführung besonderer Turnübungen und Annahme von Turnlehrern für diejenigen Schüler, die daran Theil nehmen wollen, gesorgt. Bei dem Friedrichs-Werderschen Gymnasio bestehen zwar keine besonderen Veranstaltungen für diese Uebungen, indessen ist mit dem Vorsteher der hiesigen Turnanstalten, Eisele, ein Abkommen getroffen, nach welchem die Schüler dieses Gymnasii für ein mäßiges Honorar an den Uebungen in dessen Anstalt Theil nehmen können.

Die tägliche Schulzeit ist bei unseren Gymnasien, wie fast in allen hiesigen Schulen, von 8—12 Uhr Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, von 2—4 Uhr Nachmittags.

Die Ferien sind fest bestimmt und finden statt: zu Ostern 2 Wochen, zu Pfingsten 1 Woche, Hundstagsferien in der letzten Hälfte des Juli 3 Wochen, und außerdem sogenannte halbe Ferien an zwei Nachmittagen wöchentlich in einigen der diesen Ferien vorangehenden und nachfolgenden Wochen, zu Michaelis 2 Wochen und zu Weihnachten 2 Wochen, zusammen 10—11 Wochen. Die Schüler werden während der Ferien durch ihren Fähigkeiten angemessene Uebungsaufgaben beschäftigt.

Unsere Gymnasien erfreuen sich alle einer sehr guten Disciplin, zu deren Aufrechthaltung die gewöhnlichen Disciplinarmittel ausreichen. Nur selten war es nöthig, zu dem letzten Mittel, der Ausweisung des Schülers aus der Anstalt, zu schreiten. In den monatlichen Lehrer-Conferenzen werden alle, den Unterricht und die Disciplin betreffenden Angelegenheiten berathen und die Censuren festgestellt, die den Schülern der unteren und mittleren Klassen vierteljährlich, denen der oberen Klassen halbjährlich schriftlich ertheilt und bei der allgemeinen Versammlung der Lehrer und Schüler über-

Digitized by Google

geben werden. Halbjährlich finden die Versetzungsprüfungen, und alljährlich zu Ostern die öffentlichen Prüfungen statt, zu denen durch ein Programm eingeladen wird, welches höherer Anordnung zufolge außer den von dem Direktor mitzutheilenden Nachrichten über den Zustand der Anstalt, eine wissenschaftliche Abhandlung enthält, die von einem der ordentlichen Lehrer, abwechselnd der Reihe nach, verfaßt wird. Zu Prämien für fleißige Schüler, die bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen vertheilt zu werden pflegen, haben unsere Gymnasien besondere Fonds, und zwar das Berlinische Gymnasium 100 Rthlr. jährlich aus der Streitschen Stiftung, das Werdersche Gymnasium 100 Rthlr. jährlich von einem Legate des verstorbenen Geheimen Raths Pülz, und das Cöllnische Gymnasium einen besonderen Fonds, der aus der Hälfte der Einnahme von den Inscriptionsgebühren der oberen Klassen besteht.

Halbjährlich werden bei allen drei Gymnasien Abiturientenprüfungen, gemäß dem von dem Königlichen Ministerio der Unterrichts-Angelegenheiten unterm 14. Juni 1834 gegebenen und unterm 25. Juni 1834 Allerhöchst bestätigten neuen Reglement für die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler, abgehalten.

Mit den erforderlichen Lehrmitteln, namentlich einer Lehrer-Bibliothek, physikalischem Cabinet und anderen Sammlungen, sind unsere Gymnasien genügend versehen und sind zu deren Erhaltung und Erweiterung die nöthigen etatsmäßigen Fonds bewilligt. Die Schullokale sind ausreichend, die Klassenzimmer geräumig, hell und gesund, und lassen in dieser Beziehung nur die unteren Klassen des Berlinischen Gymnasii noch Etwas zu wünschen übrig. Indessen sind bereits Verhandlungen bei den städtischen Behörden im Gange, um auch für die desfallsigen Bedürfnisse dieser Anstalt in angemessener Weise zu sorgen. Alle Direktoren der städtischen Gymnasien haben in dem Lokale derselben Dienstwohnungen. Außerdem sind beim Berlinischen Gymnasio noch 5 Amtswohnungen für Lehrer vorhanden, von denen jedoch 2 für jetzt nicht benutzt werden können. Bei dem Cöllnischen Gymnasio erhalten zwei Lehrer aus den Einkünften des früher zu Wohnungen für Lehrer bestimmten sogenannten französischen Hofes (hinter dem Hause Brüderstraße Nr. 10.) Miethsentschädigungen à 50 Rthlr. Bei dem Friedrichs-Werderschen Gymnasio haben in dem Gymnasialgebäude noch zwei Lehrer, jedoch nur gegen Zahlung einer billigen Miethe, Wohnungen erhalten.

Das Schulgeld beträgt bei allen städtischen Gymnasien fünf Thaler vierteljährlich, außerdem wird an Inscriptionsgeld bei der Aufnahme entrichtet, beim Berlinischen und Friedrichs-Werderschen Gymnasio in den unteren Klassen bis Oberquarta incl. 1 Rthlr., in den oberen Klassen 2 Rthlr.; bei dem Cöllnischen Gymnasio in den oberen Klassen 3 Rthlr., wovon der Direktor die eine Hälfte erhält, die andere Hälfte aber in die Gymnasial-Prämienkasse fließt, in den unteren Klassen 1½ und 1 Rthlr., welche der Direktor allein erhält. Für jedes Abgangszeugniß erhält beim Berlinischen Gymnasio der Direktor 1 Rthlr.

Mit allen drei städtischen Gymnasien sind seit alten Zeiten Singechöre verbunden, um ärmeren Schülern durch die Einnahmen, die sie durch das Singen vor den Häusern erhalten, eine Beihülfe und theilweise freien Unterricht zu gewähren. Die Einrichtung dieser Chöre ist im Allgemeinen nicht mehr ganz zeitgemäß, und sind deshalb auch bei einigen Anstalten Einleitungen zu deren Umgestaltung getroffen.

Was die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien betrifft, so bemerken wir noch Folgendes:

1) Das Berlinische Gymnasium, gestiftet vom Kurfürsten Johann Georg 1574, wobei die früher schon in dem Berliner Stadttheile bestehenden Schulen zu St. Marien und St. Nicolai mit demselben vereinigt wurden, ist seinem Umfange nach das bedeutendste unter den städtischen Gymnasien. Im Jahre 1829 wurden in

Digitized by Google

demſelben in 9 Klaſſen 527 Schüler unterrichtet. Die ſteigende Frequenz, beſonders in den mittleren Klaſſen, gab Veranlaſſung, daß 1834 eine neue Klaſſe als Parallelklaſſe von Quarta eingerichtet wurde. Dieſe neue Klaſſe erhielt einen beweglichen Charakter, und wurde bald dieſer, bald jener Klaſſe, wo ſich gerade eine Ueberfüllung und das Bedürfniß der Trennung der Schüler in zwei Cötus zeigte, coordinirt. Die Anſtalt hat ſomit jetzt 10 Klaſſen, in welchen am Schluſſe des Jahres 1840: 409 Schüler von 13 ordentlichen Profeſſoren und Lehrern, 5 aus der Streitſchen Stiftung beſoldeten und 8 außerordentlichen Lehrern und Schulamts-Candidaten, zuſammen von 26 Lehrern unterrichtet wurden. Die Direction des Gymnaſii führte, nachdem der frühere Direktor deſſelben, Conſiſtorialrath Dr. Bellermann, dieſes Amt, dem er 25 Jahre in ſegensreicher Wirkſamkeit vorgeſtanden, niedergelegt hatte, ſeit Oktober 1828 der Direktor Dr. Köpke, ein Mann, eben ſo ausgezeichnet durch ſeine ehrenfeſte Geſinnung und ſeinen gediegenen Charakter, als durch ſeine wiſſenſchaftliche Bildung, ſein großes Lehrtalent, und die raſtloſe Thätigkeit, mit der er bis zum letzten Tage ſeines Lebens an dem edlen Werke der Jugendbildung gearbeitet hat. Er ſtarb am 28. Juni 1837, innig betrauert von ſeinen Mitlehrern, ſeinen Schülern und Freunden. Nach Köpke's Tode wurde die interimiſtiſche Verwaltung der Directionsgeſchäfte dem Profeſſor Heinſius, und vom 1. Januar 1838 ab die Leitung der Anſtalt dem bisherigen Direktor des Friedrichs-Werderſchen Gymnaſii, Dr. Ribbeck, übertragen.

Der Lehrplan des Gymnaſii iſt folgender:

Berliniſches Gymnaſium.

Lehrgegenſtände.	I. a.	I. b.	II. b.	II. b.	III. a.	III. b.	IV. a.	IV. b.	V.	VI.	Summa
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Lateiniſch	10	9	9	9	8 (2)	8	8	8	8	7	82
Griechiſch	7	7	6	6	5	5	—	—	—	—	36
Hebräiſch	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	6
Franzöſiſch	2	2	2	3	2	2	2	3	3	—	19
Italieniſch	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Engliſch	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Deutſch	2	3	2	3	2	2	3	3	3	3	26
Phil. Propädeutik	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Juriſt. Propädeut.	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Geſchichte	3	3	3	3	4	4	4	4	—	—	28
Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6
Mathematik	3	3	5	5	5	4	—	—	—	—	25
Rechnen	—	—	—	—	—	—	3	4	4	4	15
Phyſik	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	10
Naturgeſchichte	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Schreiben	—	—	—	—	—	—	2	2	3	4	11
Zeichnen	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	10
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14
	42	42	38	35	36	33	30	32	31	30	328

Digitized by Google

wobei zu bemerken, daß die Stunden im Hebräischen, Italienischen, Englischen, der juristischen Propädeutik und dem Gesange zum Theil einander parallel liegen, wonach die Schüler der oberen Klassen doch nicht mehr als 36, die der unteren Klassen nicht mehr als 32 haben.

Zu den bedeutendsten Verbesserungen, die dem Berlinischen Gymnasio in den letzten 10 Jahren zu Theil geworden sind, gehört der Ausbau eines Theils der demselben geschenkten Räume des Königlichen Lagerhauses. Bereits im Jahre 1816 hatten sich die Lehrer des Gymnasii an den Hochseligen König Friedrich Wilhelm III. mit der Bitte gewandt, dem Gymnasio einen Theil der angränzenden Lagerhausräume zur Verbesserung der Klassen und der Amtswohnungen der Lehrer zu bewilligen. Der König willfahrte dieser Bitte, und es wurden demnach zuerst im Jahre 1822 der an die Gebäude des Gymnasii angränzende, nach der Klosterstraße hinausliegende vordere Flügel des Lagerhauses mit dem nächsten Quergebäude und dem daran stoßenden vorderen Hofe, und sodann durch eine zweite Schenkung mittelst Cabinets-Ordre vom 17. August 1831 die andere Hälfte des gedachten Flügels des Lagerhauses, der sich nach der Neuen Friedrichsstraße erstreckt, dem Gymnasio überwiesen. Bevor jedoch die zweite Schenkung erfolgte, wurde bereits in den Jahren 1829 bis 1831 der Ausbau der durch die erste Schenkung dem Gymnasio zugeeigneten Lagerhausräume größtentheils auf Communalkosten bewirkt, und das Gymnasium gewann dadurch einen schönen, der Würde der Stadt und der Anstalt entsprechenden neuen Hörsaal, drei neue Klassenzimmer für die drei ersten Klassen, einen großen Hörsaal für physikalische Vorträge, ein Bibliothekzimmer, eine Zeichnenklasse und einige kleinere Lehrzimmer für Nebenlectionen. Die Kosten dieses Ausbaues wurden verhältnißmäßig sehr bedeutend, weil man zugleich die durch ihr Alterthum und ihren architektonischen Werth ausgezeichneten Gebäude möglichst erhalten wollte, und zu dem Zwecke die Fundamente sichern und unterkellern, auch sonst mehrere Restaurationen vornehmen mußte. Die Kosten betrugen 37,502 Rthlr., und wurden zu denselben aus Communalfonds 29,600 Rthlr., aus den Zinsen von den aus dem Baufonds belegt gewesenen Bestandsgeldern und dem Erlös aus alten Baumaterialien 2,357 Rthlr., aus der Gymnasial-Kasse 4,445 Rthlr. und von der Streitschen Stiftung 1,100 Rthlr. hergegeben. Während nun die 3 oberen Klassen in die vorgedachten neugebauten Räume verlegt sind, befinden sich die 7 anderen Klassen noch in den alten, sehr beengten und zum Theil baufälligen Klassenzimmern. Ueber den Umbau der letzteren und den Ausbau der vom Hochseligen Könige dem Gymnasio durch die zweite Schenkung übereigneten Lagerhausräume sind bereits Verhandlungen bei den städtischen Behörden im Gange. Durch diesen Bau wird es zugleich möglich werden, die beiden Lehrerwohnungen, die 5te und 6te, dem Gymnasio wiederzugeben. Diese Wohnungen befanden sich bis zum Jahre 1831 in dem hintern Quergebäude und mußten damals zum Theil zu Klassenzimmern eingerichtet werden, als die unteren Klassen aus dem der Streitschen Stiftung zugehörigen, dem Gymnasio gegenüberliegenden Hause, in das Gymnasialgebäude zurückverlegt werden mußten, weil jenes Haus von der Streitschen Stiftung verkauft wurde.

Außer den oben gedachten Königlichen Schenkungen sind dem Berlinischen Gymnasio in den letzten 10 Jahren mehrere sehr bedeutende Vermächtnisse und Geschenke zugefallen, von denen wir besonders anführen:

a. Das Legat der verstorbenen Seilermeister-Wittwe M. F. Schäffer, geborne Kerkow, von 6,000 Rthlrn., welche dieselbe auf Bitten ihres vor ihr verstorbenen Sohnes, eines dankbaren Schülers des Gymnasii, dem Letzteren vermachte, damit die

Digitized by Google

Zinsen zur Unterstützung unbemittelter protestantische Theologie studirender Gymnasiasten bis zu ihrem Abgange zur Universität, verwendet werden sollten.

b. Das diesem und einigen anderen Gymnasien gemeinschaftlich zugefallene Legat der Demoiselle Elisabeth Sabine Reichardt von 8,000 Rthlrn. Die Zinsen sollen zu 4 Universitäts-Stipendien verwendet und diese an Theologen oder Juristen bürgerlichen Standes, von denen einer vom Berlinisch-Köllnischen, einer vom Friedrichs-Werderschen und einer vom Joachimsthalschen Gymnasio entlassen ist, jedesmal auf 2 Jahre verliehen werden. Das 4te Stipendium kann an einen Schüler der genannten drei Gymnasien verliehen werden. Die Verleihung steht dem Magistrate zu.

c. Der am 18. April 1829 verstorbene Prorector emeritus des Cöllnischen Real-Gymnasii, Gattermann, hinterließ der Anstalt ein Vermächtniß von 1,000 Rthlrn. ohne besondere Bestimmung.

d. Die Schenkung des Professors Dr. Stein am Berlinischen Gymnasio von 10,000 Rthlrn., die derselbe im Jahre 1829 machte, um nach seinem Tode, der am 14. Juni 1830 erfolgte, aus den Zinsen alten emeritirten Lehrern des Gymnasii eine Beihülfe zur Miethe zu gewähren. Die Verwaltung seiner Schenkung hat der Professor Stein dem Directorium der Streitschen Stiftung und die Verwendung der Zinsen dem Direktor und den beiden ersten Lehrern der Anstalt übertragen. Außerdem hat derselbe die Streitsche Stiftung zur Erbin seines ganzen Vermögens, nach Abzug von 15,000 Rthlrn. Legaten, eingesetzt, und sind dadurch der gedachten Stiftung noch 6,000 Rthlr. zugefallen, aus deren Zinsen diejenigen Lehrer, welche aus der Streitschen Stiftung noch nicht volle 200 Rthlr. jährlich beziehen, Zulagen erhalten sollen.

e. In demselben Jahre 1829 schenkte der Prorector emeritus des Gymnasii, Seidel, 1,250 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, deren Verwaltung er dem Directorium der Streitschen Stiftung mit der Bestimmung übertrug, daß die Zinsen mit 50 Rthlr. jährlich einem fleißigen und dürftigen Abiturienten als ein Stipendium auf die 3 Universitätsjahre verliehen werden sollte.

f. Der am 15. Juni 1830 hier verstorbene Regierungsrath a. D., von Regemann, vermachte dem Gymnasio den 3ten Theil seines etwa 34,000 Rthlr. betragenden Vermögens, sowie seine Bücher-sammlung, seine Gemälde und Landcharten, mit der Bestimmung, daß seiner Haushälterin eine jährliche Pension von 400 Rthlrn. für ihre Lebenszeit gezahlt, nach deren Tode aber aus den Zinsen drei Universitäts-Stipendien à 100 Rthlr. gestiftet und der Ueberrest zu kleineren Schulstipendien verwendet werden solle. Die Verwaltung dieser Stiftung ist, der testamentarischen Verordnung zufolge, dem Directorium der Streitschen Stiftung, die Collation der Universitäts-Stipendien dem Direktor und den beiden ersten, in Prima unterrichtenden Lehrern des Gymnasii, die Collation der Schulstipendien dem Direktor allein übertragen.

g. Endlich ist noch als einer Wohlthat, die dem Berlinischen Gymnasio und dem Königlichen Joachimsthalschen Gymnasio gemeinschaftlich zugeflossen ist, der Marwede-Silemannschen Stipendienstiftung zu erwähnen, deren Verwaltung dem Kirchen-Ministerio der Petri-Gemeinde hierselbst und zweien Räthen des Königl. Kammergerichts anvertraut ist. Nach den letztwilligen Verfügungen des verstorbenen Stadtrichters Marwede zu Friesack und seiner Ehegattin, werden vom 1. April 1838 ab, an bedürftige und würdige Zöglinge der genannten beiden Gymnasien zwei Universitäts-Stipendien immer auf 3 Jahre, und zwei Schulstipendien ebenfalls auf 3 Jahre verliehen. Der Genuß des Universitäts-Stipendii ist eine Folge des Schulstipendii, und wird letzteres nur an einen Gymnasiasten verliehen, der das 14te Lebensjahr vollendet hat und in Schulkenntnissen so weit vorgeschritten ist, daß er nach 3 Jahren, die er

Digitized by Google

noch auf einem der beiden Gymnasien verbleiben muß, und zwar nicht früher und nicht später, eine Universität mit dem Zeugnisse der Reife beziehen kann.

Ueber die Wirksamkeit der so bedeutenden und für das Gymnasium überaus wohlthätigen Streitschen Stiftung, deren Fonds gegenwärtig circa 200,000 Rthlr. beträgt, aus welcher theils mehrere Lehrstellen fundirt und die neun ersten Lehrstellen mit Gehaltszulagen bedacht sind, theils den Schülern der Anstalt, insbesondere den im Gymnasio, in der sogenannten Communität zusammen wohnenden, Unterstützungen und Stipendien gewährt, theils endlich die Bibliothek und andere Institute des Gymnasii zum Theil erhalten werden, vermögen wir nicht Bericht zu erstatten, da die Verwaltung dieser Stiftung einem besonderen Directorio übertragen ist und mit der städtischen Verwaltung in keiner Verbindung steht.

Das Berlinische Gymnasium besitzt auch eine besondere Lehrer-Wittwen-Kasse. Dieselbe wird von den Lehrern selbst verwaltet, und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Königlichen Schul-Collegii der Provinz Brandenburg. Wir haben somit von derselben keine nähere Kenntniß.

Die Frequenz und die finanziellen Verhältnisse des Gymnasii in den letzten 12 Jahren ergiebt die nachfolgende Uebersicht:

Berlinisches Gymnasium:

	Zahl der Schüler.	Ausgabe. Rthlr.	Communal-Zuschuß. Rthlr.	Kapital-Vermögen. Rthlr.
Im Jahre 1829	527	17,683	2,859	53,224
" " 1830	515	17,801	2,994	56,837
" " 1831	512	17,857	3,116	55,587
" " 1832	485	19,889	3,787	52,087
" " 1833	475	16,464	4,367	52,087
" " 1834	521	17,344	4,116	52,087
" " 1835	557	17,984	4,128	52,687
" " 1836	573	17,347	3,975	53,200
" " 1837	567	17,035	2,108	53,300
" " 1838	520	16,794	3,108	53,825
" " 1839	481	15,816	3,108	53,825
" " 1840	409	15,285	2,950	53,525

2) Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium, früher in der Oberwasserstraße Nr. 10., erhielt zu Ostern 1825 sein jetziges Lokal in den Hintergebäuden und einem Theile des Vorderhauses des sogenannten Fürstenhauses (Kurstraße Nr. 52.), welches die Commune im Jahre 1823 von dem Königl. Kriegs-Ministerio angekauft und in den Jahren 1824 und 1825 hatte ausbauen lassen. Im Jahre 1829 hatte das Gymnasium in 7 Klassen 241 Schüler, erhielt mit dem Beginn des Jahres 1835, da die Frequenz dies nöthig machte, eine neue Klasse und zählte am Schlusse des Jahres 1840 in 8 Klassen 358 Schüler, welche von 13 ordentlichen, 2 Lehrern der Künste und 6 außerordentlichen Lehrern und Schulamts-Candidaten, zusammen von 21 Lehrern unterrichtet wurden. Die Leitung der Anstalt, welche vom Oktober 1828 bis Ende 1837 der Dr. Ribbeck geführt hatte, wurde nach der Berufung des Dr. Rib-

Digitized by Google

beck zum Direktor des Berlinischen Gymnasii, dem jetzigen Direktor Bonnell übertragen.

Der Lehrplan des Gymnasii ist folgender:

Friedrichs-Werdersches Gymnasium.

Lehrgegenstände.	I.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV.	V.	VI.	Summa
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	12
Lateinisch	9	11	10	10	9	9	9	10	77
Griechisch	6	6	6	6	6	4	—	—	34
Hebräisch	2	2	2	—	—	—	—	—	6
Französisch	2	2	2	3	3	3	3	—	18
Deutsch	2	2	2	2	3	3	4	4	22
Philos. Propädeutik	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Geschichte	3	3	3	2	2	2	—	—	15
Geographie	—	—	1	2	2	2	3	4	14
Mathematik	4	4	4	4	4	—	—	—	20
Rechnen	—	—	—	—	—	3	4	4	11
Physik	2	1	1	—	—	—	—	—	4
Schreiben	—	—	—	—	—	2	3	4	9
Zeichnen	1	1	1	1	1	2	2	2	8
Singen	1	1	1	2	2	2	2	2	9
	36	35	35	34	34	34	32	32	261

Sämmtliche Lehrklassen haben 32 wöchentliche Stunden; es treten aber hinzu und fallen außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit in den oberen Klassen die hebräischen, Gesang- und Zeichnenstunden, in den drei mittleren Klassen die Gesangstunden. Für die vom griechischen Unterricht dispensirten Schüler sind 6 gleichlaufende wissenschaftliche Lectionen angeordnet; eben so für die Nichtsänger in den beiden unteren Klassen, wonach sich die Zahl der zu ertheilenden Lectionen auf 261 beläuft.

Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium hatte sich bisher nur weniger wohlthätiger Stiftungen zu erfreuen. Die bedeutendste von diesen ist die dem Gymnasio im Jahre 1795 zugefallene Brumbeysche Freitisch-Stiftung für arme Schüler, aus welcher von der jetzt 963 Rthlr. betragenden Zinseinnahme des Kapitals von 23,930 Rthlrn. 15 Alumnen Mittags-Freitische und Abendtisch-Gelder erhalten; ferner das Oelrichssche Legat zur Besoldung eines Lehrers für den juristisch-propädeutischen Unterricht; das Reichardtsche Legat zur Verbesserung der oberen Lehrstellen, und das Brandtsche Legat, das aus dem Erlös des von dem verstorbenen hiesigen Dr. Brandt dem Friedrichs-Werderschen Gymnasio vermachten Medaillen-Kabinets entstanden ist, welches nach der Verordnung des Testators öffentlich verkauft wurde, um aus dem Ertrage den physikalischen Apparat zu vermehren. Der Kapital-Fonds des Brandtschen Legats beträgt jetzt 750 Rthlr. Im Laufe der letzten 10 Jahre sind dem Gymnasio folgende bedeutende Vermächtnisse zugefallen:

a. Das bereits oben bei dem Berlinischen Gymnasio erwähnte Reichardtsche Stipendium von 80 Rthlrn. jährlich für einen zur Universität abgehenden Schüler.

b. Das Wackenrodersche Vermächtniß. Der am 25. Dezember 1806 hier verstorbene Geheime Kriegsrath und Justiz-Bürgermeister Wackenroder hatte

Digitized by Google

dem Friedrichs-Werderschen Gymnasio, dessen Gymnasiarch er einst gewesen, stets eine besondere Theilnahme zugewendet, und war diese noch dadurch erhöht worden, daß sein einziger Sohn, Wilhelm Heinrich, Verfasser der „Herzensergießungen eines Klosterbruders", der ihm und der Welt durch einen frühen Tod 1798 entrissen wurde, auf diesem Gymnasio seine Bildung erhalten hatte. Ohne nähere Angehörige beschloß er daher, das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu seinem Erben einzusetzen, änderte jedoch, nachdem er 1800 einen neuen Ehebund geschlossen hatte, seinen Entschluß, und überließ nach seinem Tode seiner Ehegattin, Frau Charlotte Christiane Louise Wackenroder, gebornen Labesius, die freie Disposition über seinen Nachlaß. Sie überlebte ihren Gatten 31 Jahre, und glaubte dessen Andenken nicht besser ehren zu können, als wenn sie, seinem früheren Wunsche gemäß, das Gymnasium zu ihrem Universalerben einsetzte. Nach ihrer testamentarischen Verfügung soll ihr gesammter Nachlaß als ein Grundvermögen für diese Anstalt, so lange dieselbe eine gelehrte Schule bleibt, zu ewigen Zeiten erhalten und vom Magistrate verwaltet, von den Zinsen aber ein Viertel zur Verbesserung des Gehalts der Lehrer, und drei Viertel zu Stipendien für Studirende verwendet werden. Die Stipendien sollen à 100 Rthlr. jährlich von den Gymnasiarchen, unter Zuziehung der 3 ersten Lehrer der Anstalt, an würdige und bedürftige Studirende christlicher Religion, die das Friedrichs-Werdersche Gymnasium besucht haben, auf 3 Jahre verliehen, auch in besonderen Fällen den Stipendiaten noch ein Jahr nach beendigten Universitätsstudien belassen werden. Der gesammte Nachlaß der Frau Geb. Räthin Wackenroder, der dem Gymnasio nach ihrem am 15. März 1838 erfolgten Tode zugefallen ist, beträgt nach Abzug der Legate circa 48,000 Rthlr., und werden von den Zinsen, aus denen für jetzt noch 440 Rthlr. für einige lebenslängliche Pensionen zu zahlen sind, gegenwärtig 1,100 Rthlr. à 100 Rthlr. jährlich zu Stipendien und 370 Rthlr. jährlich zur Verbesserung der Lehrergehalte verwendet.

c. Witte's Stiftung zur Beförderung des Gefühls für Wahrheit, Recht und Pflicht, nach Anleitung der christlichen Sittenlehre.

Unter dieser Benennung hat der Prediger Dr. Carl Witte hierselbst im Jahre 1839, zur Ehre seines Lehrers, des vormaligen Direktors des Friedrichs-Werderschen Gymnasii, Friedrich Gedicke, eine Stiftung begründet, und dazu dem Gymnasio ein Kapital von 1,000 Rthlrn. geschenkt und dem Magistrat zur Verwaltung übergeben, von dessen Zinsen alljährlich am Geburtstage des Stifters (8. Oktober) oder an dem nächstfolgenden Schultage, fünf Achttheile als ein Prämium und drei Achttheile als ein Accessit an diejenigen zwei Primaner verliehen werden sollen, welche die besten Aufsätze über ein Thema aus dem Gebiete der christlichen Sittenlehre oder des Naturrechts geliefert haben.

Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium besitzt, wie jedes der 3 städtischen Gymnasien, eine besondere Lehrer-Wittwen-Kasse, die jedoch, da sie bisher viele Wittwen zu versorgen gehabt hat, noch keinen ausreichenden Fonds hat sammeln können und deshalb auch keine bedeutende Pensionen gewähren kann. Diese Kasse hat jetzt ein Kapital-Vermögen von 9,125 Rthlrn., eine jährliche Einnahme von 400 Rthlrn. und gewährt gegenwärtig drei Wittwen jährliche Pensionen à 80 Rthlr., und außerdem hin und wieder besondere Unterstützungen. Die Antrittsgelder sind auf 10 Rthlr. und die jährlichen Beiträge auf 4 Rthlr. für jedes der 10 Mitglieder festgesetzt. Die Kasse steht unter der Aufsicht des Magistrats. Die Rendantur wechselt unter den Mitgliedern.

Die Frequenz und die finanziellen Verhältnisse des Gymnasiums stellen wir in der nachstehenden Uebersicht zusammen:

Digitized by Google

Friedrichs-Werdersches Gymnasium.

	Zahl der Schüler.	Ausgabe. Rthlr.	Communal-Zuschuß. Rthlr.	Kapital-Vermögen. Rthlr.
Im Jahre 1829	241	10,832	4,758	9,200
" " 1830	261	11,303	4,740	9,200
" " 1831	253	10,808	4,773	9,200
" " 1832	264	10,500	4,773	11,200
" " 1833	314	10,978	4,773	11,200
" " 1834	304	11,354	4,773	11,200
" " 1835	277	11,775	4,800	11,200
" " 1836	267	12,158	4,800	14,200
" " 1837	254	11,731	4,927	14,200
" " 1838	293	11,871	4,466	14,200
" " 1839	330	11,922	4,500	14,200
" " 1840	358	12,996	4,500	15,171 *)

3) Das Cöllnische Real-Gymnasium ist wahrscheinlich das älteste Gymnasium Berlin's. Die Zeit seiner Gründung läßt sich zwar nicht ermitteln, doch gehen unsere Nachrichten über dasselbe bis auf die Zeit der Einführung der Kirchen-Reformation in der Mark Brandenburg im Jahre 1539. Das Schulgebäude befand sich nahe an der Petri-Kirche, an der Ecke des damaligen Hundemarktes. Als dasselbe beim Brande der Petri-Kirche, am 29. Mai 1730 ebenfalls abbrannte, bewilligte zwar König Friedrich Wilhelm I. zur Aufnahme der Klassen und zur Wohnung des Rektors die nothdürftigsten Räumlichkeiten in dem Cöllnischen Rathhause; jedoch konnte sich das Gymnasium seit jenem Brande, durch den es auch seine Dokumente und Lehrmittel verloren hatte, nicht ganz erholen, und wurde daher wegen seiner geringen Schülerzahl im Jahre 1767 mit dem Berlinischen Gymnasio in der Art vereinigt, daß die oberen Klassen desselben mit denen des Berlinischen Gymnasii verschmolzen wurden, und nur die 3 unteren Klassen abgesondert in dem Cöllnischen Rathhause unter der Oberleitung des Direktors des Berlinischen Gymnasii fortbestanden. In dieser Verbindung mit dem Berlinischen Gymnasio verblieb es von 1767 bis 1824 unter den drei Direktoren Büsching (bis 1793), Gedicke (bis 1803) und Bellermann (1804 bis 1824). Indessen hatte sich in dieser Zeit nicht nur die Bevölkerung Berlins überhaupt, sondern auch die Zahl der jungen Leute, welche eine höhere wissenschaftliche Ausbildung suchten, so vermehrt, daß es ein Bedürfniß erschien, eine neue höhere Lehranstalt in dem Mittelpunkte der Stadt zu errichten. Da nun die Lokalität des Cöllnischen Rathhauses es gestattete, so beschloß man, die Cöllnische Schule wieder zu einem vollständigen Gymnasio zu erweitern und dieses vom Berlinischen Gymnasio zu trennen. Zugleich sollte bei dieser Gelegenheit die Idee eines Real-Gymnasii verwirklicht werden, welche der Professor E. G. Fischer bereits im Jahre 1806 in der Schrift:

„Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Lehranstalten für die gebildeten

*) Hierunter sind nicht begriffen die Bestände der abgesondert verwalteten Nebenfonds.

„Stände. Versuch einer neuen Ansicht dieses Gegenstandes, mit besonderer „Rücksicht auf Berlin",

aufgestellt hatte. Demgemäß erhielt das neu organisirte Cölnische Real-Gymnasium die Bestimmung, theils wie die übrigen Gymnasien zu den Universitätsstudien gründlich vorzubereiten, weshalb denn auch dieselben Gegenstände wie in einem Gymnasio gelehrt werden sollten, theils aber noch mehr, als es in anderen Gymnasien geschehen kann, bis in die höheren Klassen hinauf für die zweckmäßige Ausbildung derjenigen zu sorgen, die ihre wissenschaftlichen Studien nicht auf einer Universität fortzusetzen beabsichtigen. Zu dem Ende sollte in den unteren und mittleren Klassen der lateinische Unterricht im Vergleich mit anderen Gymnasien etwas zurücktreten, und dafür die mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und historischen Wissenschaften ein Uebergewicht erhalten, dagegen in den oberen Klassen den Schülern, die sich für die Universitäts-Studien bestimmt hätten, ein ausführlicherer Unterricht in der lateinischen und griechischen, sowie für die künftigen Theologen auch in der hebräischen Sprache ertheilt werden.

Die interimistische Direction des im Oktober 1824 wiederhergestellten Cölnischen Gymnasiums übernahm der Direktor Klöden neben der damals erst im Entstehen begriffenen Gewerbeschule, und verwaltete dieselbe bis Oktober 1827, wo die Anstalt der Leitung ihres jetzigen Direktors, Dr. August, übergeben wurde.

Das Gymnasium hatte 1824 nur die drei unteren Klassen: Serta, Quinta und Quarta, mit 134 Schülern, erhielt 1825 eine Tertia, 1826 eine Secunda, und hatte somit bei dem Amtsantritt des Direktors August 5 Klassen mit 161 Schülern. Unter des Letzteren Leitung gelangte die Anstalt zu ihrer vollständigen Entwickelung, indem zu Ostern 1829 die Prima eröffnet und zu Michaelis 1830 die erste Abiturienten-Prüfung versuchsweise veranstaltet, auch dem Gymnasio durch Verfügung des Königl. Ministerii der Unterrichts-Angelegenheiten vom 20. Juli 1839 das Recht, Abiturienten-Prüfungen nach dem Reglement vom 4. Juni 1834 zu veranstalten, definitiv beigelegt worden war. Die Anstalt wußte sich auch bald das Vertrauen des Publikums zu erwerben, und gelangte zu einer solchen Frequenz, daß nach und nach mehrere Zwischenklassen eingerichtet werden mußten. Sie rechtfertigte das Vertrauen der höchsten Behörden, die ihr gleich bei ihrer Reorganisation die Berechtigung zugestanden hatten, daß diejenigen ihrer Schüler, welche den vollständigen Cursus der 3ten Klasse (Obertertia) durchgemacht hatten und als reif für die höhere Klasse entlassen worden waren, als qualificirt für den einjährigen Militairdienst betrachtet werden sollten (Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 10. September 1824).

Das Gymnasium zählte am Schlusse des Jahres 1840 neun Klassen mit 379 Schülern, welche von 13 ordentlichen Professoren und Lehrern und 9 außerordentlichen Lehrern und Schulamts-Candidaten, zusammen von 22 Lehrern, unterrichtet wurden. Im Jahre 1831 erhielt auch die Anstalt, deren obere Klassen bis dahin in ein gemiethetes Lokal untergebracht waren, ihr jetziges, dem Zweck entsprechendes Schulgebäude, welches die Commune in der Scharrnstraße Nr. 23., an dem Cölnischen Rathhause, in den Jahren 1829 bis 1831 mit einem Kostenaufwande von 18,000 Rthlrn. hatte erbauen lassen. Das Gebäude bietet in dem oberen Stockwerke geräumige helle Klassenzimmer und einen großen Hörsaal dar, in dem 2ten Stockwerke befindet sich die Wohnung des Direktors, zur ebenen Erde das chemische Laboratorium und die Wohnung des Schuldieners, sowie in den oberen Räumen des Rathhausthurmes eine Anlage zu astronomischen Beobachtungen.

Der Lectionsplan der Anstalt ist folgender:

Digitized by Google

Cöllnisches Real-Gymnasium.

Lehrgegenstände.	I.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b. Cötr. A	III. b. Cötr. B	IV.	V.	VI.	Summa
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14
Lateinisch	7	7	7	7	7	7	7	7	6	62
Griechisch	4	4	4	4	4	4	—	—	—	16
Hebräisch	2	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Französisch	3	3	3	3	3	3	3	3	4	28
Englisch	2	2	2	2	2	2	—	—	—	6
Deutsch	2	3	3	3	3	3	3	3	4	27
Philosoph. Propädeutik	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Geschichte	3	—	3	—	3	3	—	3	—	15
Geographie	—	3	—	3	—	—	3	—	4	13
Mathematik	4	5	5	4	5	5	3	2	—	33
Rechnen	—	—	—	—	2	2	2	4	5	13
Physik	3	—	4	—	—	—	—	—	—	7
Naturbeschreibung	—	—	—	5	4	4	4	—	—	17
Chemie	2	4	—	—	—	—	—	—	—	6
Technologie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Uebungen im Laboratorium	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Planzeichnen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Handzeichnen	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben	—	—	—	—	2	2	2	2	3	9
Gesang	2	2	2	2	2	2	2	2	2	8
	44	43	37	35	39	41	33	30	32	298

Zu bemerken ist hierbei, daß zu den 298 Stunden noch 4 Stunden botanische Excursionen hinzutreten, mithin die Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden 302 beträgt; ferner, daß wenngleich die oben angegebene Zahl der Stunden in jeder Klasse 30 bis 44 beträgt, doch jeder Schüler nicht mehr als 32 Lehrstunden wöchentlich hat, indem die vom Griechischen dispensirten Schüler eine gleiche Zahl von Stunden im Englischen, der Technologie und Naturkunde erhalten, an den hebräischen Stunden nur wenige Schüler Theil nehmen, und bei einigen Gegenständen, z. B. Plan- und Handzeichnen und Gesang, den Schülern und deren Angehörigen die freie Wahl gelassen ist, in welchen von diesen Objecten die Schüler Unterricht genießen sollen.

Das Cöllnische Real-Gymnasium hat nicht nur bei seiner Trennung von dem Berlinischen Gymnasio einen verhältnißmäßigen Antheil an dessen Kapitalvermögen erhalten, sondern sich auch seitdem mehrerer sehr werthvoller Schenkungen und Stiftungen zu erfreuen gehabt, durch welche theils die wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate beschafft und bereichert wurden, theils für die Verbesserung der Lage der Lehrer und für Stipendien und Unterstützungen der Schüler gesorgt worden ist.

Wir bemerken in dieser Beziehung zuvörderst:

a. Daß der Hochselige König Friedrich Wilhelm III. in Rücksicht auf die nützliche Tendenz der Anstalt und zu deren besseren Aufnahme, derselben im Jahre 1830 eine Unterstützung von 1,000 Rthlrn. jährlich auf fünf Jahre und demnächst im Jahre 1836 wiederum eine solche von 600 Rthlrn. auf drei Jahre, mithin zu-

Digitized by Google

sammen 6,800 Rthlr. bewilligte, und dabei nur zur Bedingung machte, daß während der Dauer dieses Zuschusses keine Verminderung der dem Gymnasio aus städtischen Fonds gewährten Zuschüsse erfolge, daß für jede gezahlten 1,000 Rthlr. eine Freistelle, deren Vergebung von dem Königl. Finanz-Ministerio ressortire, bei dem Gymnasio gestiftet, und daß der Besuch des Gymnasii für diejenigen Landeskinder, welche nicht Söhne von Berliner Einwohnern sind, nicht durch ein höheres, als das von letzteren zu entrichtende Schulgeld erschwert werde. Dieser Königl. Geschenksfonds wird bei der Cöllnischen Gymnasial-Kasse berechnet und verwaltet, jedoch steht die Disposition über denselben nur dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister zu.

b. Im Jahre 1829 schenkte der Stadt-Aelteste, Rentier Schulze, dem Gymnasium ein Kapital von 500 Rthlrn., dessen Zinsen er sich zwar für die Zeit seines Lebens vorbehielt, die aber nach seinem Tode zur Beförderung des Unterrichts in den Naturwissenschaften verwendet werden sollen.

c. An der oben bei dem Berlinischen Gymnasium erwähnten Reichardt'schen Stipendien-Stiftung hat das Cöllnische Gymnasium ebenfalls einen Antheil in der Art erhalten, daß das vierte Reichardt'sche Stipendium mit 80 Rthlrn. jährlich, in der Regel einem von diesem Gymnasium zur Universität abgehenden Schüler verliehen worden ist.

d. Durch Vermittelung des verstorbenen Stadtraths Vetter erhielt das Gymnasium im Jahre 1829 als Geschenk ein Kapital, das jetzt durch Zinsen-Anwachs auf 697 Rthlr. sich vermehrt hat, unter dem Namen Goldschmidt-Vetter'sche Fonds bei der Gymnasial-Kasse verwaltet wird, und durch Ansammlung der Zinsen bis auf 3,000 Rthlr. vermehrt werden soll, worauf dann die Zinsen als Beihülfe für die Lehrer des Cöllnischen Gymnasiums zu ihrer Wohnungsmiethe verwendet werden sollen.

e. Der verstorbene Regierungsrath von Bärensprung, früher Ober-Bürgermeister und Gymnasiarch der Anstalt, durch dessen Vermittelung derselben mehrere Unterstützungen zugeflossen sind, hat die ihm durch einen Wohlthäter überlassene Bestimmung über ein Geschenk von 500 Rthlrn., das sich durch spätere anderweitige Schenkungen und durch Zinsen auf 775 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. vermehrt hat, unterm 19. August 1837 im Sinne der Wohlthäter dahin getroffen, daß die Zinsen von 600 Rthlrn. dem Lehrer der Chemie in den beiden oberen Klassen als Beihülfe zur Miethe zufallen sollen, so lange derselbe in der Nähe der Anstalt wohnt und das Laboratorium derselben in gutem Stande erhält. Die Zinsen der übrigen 175 Rthlr. sollen kapitalisirt werden, bis wieder 400 Rthlr. daraus entstanden sind, und dann die Zinsen der 1,000 Rthlr. in der angegebenen Weise verwendet werden. Von demselben ungenannten Wohlthäter sind durch Vermittelung des Regierungsraths von Bärensprung seit dem Jahre 1833 bisher jährlich 200 Rthlr. zur Unterstützung solcher unbemittelter Zöglinge des Cöllnischen Real-Gymnasiums geschenkt worden, welche die beiden oberen Klassen noch besuchen, oder den Cursus in einer von beiden durchgemacht haben und zur Universität abgehen, wenn sie in der lateinischen Sprache sowohl, als in den mathematischen und Naturwissenschaften die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben und sich in einem der beiden letztgenannten Objecte besonders ausgezeichnet haben.

f. Der Direktor emeritus, Professor Schmidt, hat sich der Anstalt, an der er 50 Jahre gearbeitet hat, auch noch in den letzten Lebensjahren, als er derselben nicht mehr angehörte, und nach seinem Tode als ein besonderer Wohlthäter erwiesen. Im Jahre 1836 verzichtete er zum Besten des Gymnasiums auf fast ein Drittel seiner Pension, und verordnete, daß daraus ein Fonds für die Anstalt gebildet werden solle. Bei seinem Tode betrug dieser Fonds nahe an 1,000 Rthlr., und erhielt dem Sinne des Wohl-

Digitized by Google

thäters gemäß die Bestimmung zu einem Stipendien-Kapital für Studirende, die von dem Cöllnischen Gymnasium zur Universität entlassen worden sind. Ferner bestimmte er durch testamentarische Verfügung ein Legat von 2,000 Rthlrn. zu einem Geschenk für die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums und die drei ältesten Hülfslehrer, und ein anderes von 2,000 Rthlrn. zu einem Fonds, dessen Zinsen jährlich bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung an zwei fleißige Schüler der drei oberen Klassen als Stipendien verliehen werden sollten, wenn sie das Gymnasium verlassen, um sich einem Gewerbe zu widmen.

Mit dem Gymnasium ist eine Communitäts-Kasse verbunden, deren zum Theil aus älteren Zeiten herstammende Einkünfte im Betrage von 372 Rthlrn. jährlich, zu Speisegeldern und zu Unterstützungen für ärmere Schüler verwendet werden. Auch besitzt das Gymnasium eine besondere Lehrer-Wittwen-Kasse, die von den Theilnehmern selbst, unter Aufsicht des Magistrats, verwaltet wird. Sie wurde gestiftet 1702 und erneuert am 25. Mai 1829. Zur Theilnahme sind der Direktor und sämmtliche ordentliche Lehrer des Gymnasiums berechtigt und verpflichtet, und bleiben auch Theilnehmer, wenn sie emeritirt sind. Dagegen hören die Lehrer, wenn sie das Gymnasium verlassen, auf, Theilnehmer derselben zu sein. Das Antrittsgeld ist 10 Rthlr., der jährliche Beitrag 2 Rthlr.; nach dem Tode eines Theilnehmers erhalten dessen nächste Verwandte ein Begräbnißgeld von 100 Rthlrn., und die Wittwe eine jährliche Pension von 200 Rthlrn., auch beziehen, wenn keine Wittwe vorhanden, oder dieselbe nach dem Tode ihres Mannes verstorben ist, oder sich wieder verheirathet hat, die Kinder die ganze Wittwenpension bis zum 20sten Lebensjahre. In besonderen Fällen können nach dem Beschluß der Mitglieder den Wittwen kleine Zulagen bewilligt, dagegen auch bei Insufficienz der Kasse die Pensionen vermindert werden. Indessen ist der Zustand der Kasse, welche jetzt ein Kapitalvermögen von 36,500 Rthlrn. besitzt, 1,502 Rthlr. jährliche Einnahmen, und keine Wittwe zu versorgen hat, so blühend, daß bereits der Antrag hat gemacht werden können, die Pensionen auf 300 Rthlr. zu erhöhen.

Die Frequenz und die finanziellen Verhältnisse des Cöllnischen Gymnasiums in den letzten 12 Jahren ergiebt die nachfolgende Uebersicht:

Cöllnisches Real-Gymnasium.

	Zahl der Schüler.	Ausgabe. Rthlr.	Communal-Zuschuß. Rthlr.	Kapital-Vermögen. Rthlr.
Im Jahre 1829	260	12,576	6,081	13,300
" " 1830	320	12,197	5,134	14,362
" " 1831	331	13,533	5,301	14,362
" " 1832	360	14,162	5,283	14,362
" " 1833	375	14,569	5,252	14,362
" " 1834	391	15,275	5,278	14,362
" " 1835	405	15,358	5,237	14,362
" " 1836	398	14,609	5,220	15,962
" " 1837	429	15,300	5,282	15,962
" " 1838	385	14,044	4,641	18,162
" " 1839	383	13,216	4,019	18,907
" " 1840	379	13,362	4,043	19,914 *)

*) Hierunter sind nicht begriffen die Kapital-Bestände der abgesondert verwalteten Nebenfonds posit. a. und d. Seite 285.

Digitized by Google

Zum Schluß unſeres Berichts über die ſtädtiſchen Gymnaſien laſſen wir noch einige ſtatiſtiſche Notizen über dieſelben in tabellariſcher Ueberſicht folgen:

a. Frequenz der drei ſtädtiſchen Gymnaſien in den Jahren 1829—1840.

Gymnaſium.	1829.	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.
Berliniſches	527	515	512	485	475	521	557	573	567	520	481	409
Friedr.-Werderſches	241	261	253	264	314	304	277	267	254	293	350	358
Cölniſches	260	320	331	360	375	391	405	398	429	385	383	379
Summa . .	1,028	1,096	1,096	1,109	1,164	1,216	1,239	1,238	1,250	1,198	1,214	1,146

b. Zahl der von den drei ſtädtiſchen Gymnaſien mit dem Zeugniß der Reife zur Univerſität entlaſſenen Schüler.

Gymnaſium.	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	Summa.
Berliniſches	39	34	28	35	27	36	24	27	24	26	26	28	354
Friedr.-Werderſches	10	17	14	8	12	14	12	7	13	12	11	16	146
Cölniſches	—	1	2	3	4	4	4	3	4	12	9	5	51
Summa . .	49	52	44	46	43	54	40	37	41	50	46	49	551

c. Zahl der aus den oberen Klaſſen der ſtädtiſchen Gymnaſien bis Unter-Tertia incl. zu bürgerlichen Gewerben übergegangenen Schüler.

Gymnaſium.	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	Summa.
Berliniſches	37	27	30	44	43	32	52	44	38	30	51	29	457
Friedr.-Werderſches	54	46	39	48	20	27	46	51	35	39	30	31	466
Cölniſches	28	16	28	56	40	47	42	51	44	63	71	21	507
Summa . .	119	89	97	148	103	106	140	146	117	132	152	81	1,430

Die drei Gymnaſien wurden hiernach in den 12 Jahren 1829—1840 von 13,994, mithin durchſchnittlich jährlich von 1,166 Schülern beſucht.

Es gingen ab:

zur Univerſität 1829—1840:	551,	durchſchnittlich jährlich	46
zu Gewerben " "	1,430,	" "	120
zuſammen	1,981,	durchſchnittlich jährlich	166

Es verhielt ſich alſo die Zahl der zur Univerſität Abgegangenen, zu der Zahl der zu Gewerben Uebergegangenen nahe wie 3 zu 8, oder es betrug die Zahl der erſteren etwa 28 pCt., die der letzteren 72 pCt. der Abgegangenen.

Digitized by Google

d. In den 21 Jahren von 1820 bis 1840 incl. wurden von der hiesigen Commune für die drei städtischen Gymnasien verwendet:

Gymnasium.	Auf jährliche Zuschüsse.			Zu Schulgebäuden.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Berlinisches	52,445	11	7	32,480	29	2	84,926	10	9
Friedrichs-Werdersches .	87,103	25	4	23,749	4	—	110,852	29	4
Cöllnisches	73,405	26	1	23,145	9	7	96,551	5	8
Summa . .	212,955	3	—	79,375	12	9	292,330	15	9

Außer den Zinsen von den auf den Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude verwandten Kapitalien betrug also der in den letzten 21 Jahren durchschnittlich jährlich zu den Gymnasien geleistete Communal-Zuschuß im Vergleich zu dem Zuschuß im Jahre 1840:

Gymnasium.	Durchschnittlicher jährlicher Zuschuß in den letzten 21 Jahren. Rthlr.	Zuschuß im Jahre 1840. Rthlr.
Berlinisches	2,497	2,950
Friedrichs-Werdersches . .	4,148	4,500
Cöllnisches	3,495	4,043
Summa . .	10,140	11,493

4) **Die städtische Gewerbeschule.** Unter dieser Benennung gründeten die städtischen Behörden im Jahre 1824 eine höhere Bildungs-Anstalt, welche bestimmt ist, denjenigen jungen Leuten, die sich dem Gewerbewesen, sei es zum eigenen ausgedehnteren Betriebe, oder zur höheren Leitung desselben, widmen wollen, die dazu erforderliche wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren.

Je mehr auch in der hiesigen Stadt bei den gewerbtreibenden Ständen das Bedürfniß einer höheren, ihrem Berufe angemessenen wissenschaftlichen Ausbildung in immer weiteren Kreisen fühlbar wurde, um so weniger zeigten sich die Gymnasien, die bisdahin die einzigen Lehranstalten waren, in denen die Jugend eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende Bildung sich erwerben konnte, geeignet, dieses Bedürfniß zu befriedigen. Wenn auf den Gymnasien die alte klassische Litteratur ihr Vorrecht, der Hauptgegenstand der Jugendbildung zu sein, behauptete und behaupten mußte, so leuchtete es doch immer mehr ein, daß es für diejenigen jungen Leute, die sich nicht den Universitätsstudien widmen wollen, weder erforderlich noch möglich sei, bis zu jenen Quellen unserer modernen Bildung zu dringen; daß es für diese vielmehr genüge und nothwendig sei, aus dem Bildungsstrom der Gegenwart zu schöpfen und sich anzueignen, was ihnen zu ihrer allgemeinen menschlichen Ausbildung und zur Vorbereitung zu den verschiedenen Berufsarten des industriellen Lebens dienen könne. Mit anderen Worten, man erkannte, daß von dem Studium der alten Sprachen und Litteratur die

Digitized by Google

große Zahl derer, welche durch andere Bestimmung abgerufen, das Gymnasium gerade in dem Zeitpunkte verlassen, wo sie kaum die Grammatik jener Sprachen kennen gelernt, nur wenig Gewinn ziehen könnte; daß die formale Geistesbildung, die allerdings auch solche Schüler durch den Elementar-Unterricht in den alten Sprachen erlangten, sich ebenfalls durch einen gründlichen Unterricht in der Muttersprache und einer neueren fremden Sprache erreichen lassen, und daß nur durch das Aufgeben der alten Sprachen diese Schüler die erforderliche Zeit erhalten könnten, sich ausführlicher und in der für ihre künftige Bestimmung geeigneten Weise mit den historischen und insbesondere mit den Naturwissenschaften, so wie mit den für jeden Gebildeten und besonders Industriellen unumgänglich erforderlichen neueren Sprachen vertraut zu machen. Weit entfernt, den gründlichen Studien, wie sie die Gymnasien bezwecken, Abbruch zu thun, würden vielmehr Anstalten, die sich die Ausbildung der gewerbetreibenden Stände zum Ziele setzten, auf beide Gattungen von Schulen und Schülern einen wohlthätigen Einfluß äußern, indem einerseits die Gymnasien von einer größeren Zahl derjenigen Schüler, die für sie nicht ganz geeignet wären, befreit werden, andererseits diese Schüler selbst, indem sie die für sie geeignete Bildungs-Anstalt fänden, den Lehrgegenständen, die in derselben gelehrt würden, ihr ungetheiltes Interesse widmen würden. Endlich würde eine solche Lehranstalt für die höheren gewerbetreibenden Stände wesentlich dazu beitragen, die Wissenschaft, und vornämlich die Naturwissenschaften mit dem Leben selbst in engere Verbindung zu bringen, die Gewerbetreibenden durch Mittheilung solcher Kenntnisse in den Stand zu setzen, ihr Geschäft nicht bloß empirisch, sondern auch rationell zu betreiben, und dadurch die Industrie überhaupt zu heben und das Nationalwohl, so wie das Glück und den Wohlstand des Einzelnen zu befördern und fester zu begründen.

Von diesen Erwägungen, die sich in ihrer Allgemeinheit als die richtigen bewährt haben, geleitet, beschlossen die Communalbehörden, nachdem bereits im Jahre 1819 der erste Antrag hierzu gemacht war, im Jahre 1822 die Gründung der städtischen Gewerbeschule, welche demnächst im Oktober 1824 mit 24 Schülern eröffnet und der Leitung ihres jetzigen Direktors Klöden übergeben wurde. Nach dem ursprünglichen, vom Magistrat unterm 18. August 1824 veröffentlichten Plan zur Begründung der Gewerbeschule sollte dieselbe überhaupt aus drei Klassen bestehen, und von diesen die unterste der Tertia eines Gymnasiums gleichstehen, weshalb denn auch diejenigen Schüler für aufnahmsfähig für die 3te Klasse der Gewerbeschule gehalten werden sollten, welche für Tertia eines Gymnasiums genügend vorbereitet wären. Der Cursus in jeder Klasse war auf 1½ Jahre bestimmt.

Diese Organisations-Bestimmungen erlitten jedoch im Laufe der Entwickelung der Schule mehrfache Aenderungen. Als nämlich im Oktober 1825 die Secunda und im Oktober 1826 die Prima der Schule eingerichtet worden war, zeigte sich zugleich das Bedürfniß, eine Quarta als Vorbereitungsklasse hinzuzufügen, weil viele Schüler, deren Eltern ihre Aufnahme in die Gewerbeschule dringend wünschten, noch nicht die nöthigen Vorkenntnisse mitbrachten, und es auch für die Schule selbst als ersprießlich angesehen wurde, sich solche Schüler selbst für die oberen Klassen heranzubilden.

Ferner machte es im Jahre 1829 die starke Frequenz der Tertia, für welche überhaupt die mehrsten Schüler angemeldet wurden, nothwendig, eine zweite Tertia als Parallelklasse der ersten einzurichten. Diese beiden Tertiaklassen, von denen jede einen einjährigen Cursus erhielt, wurden im Jahre 1835 einander subordinirt, weil es der Andrang zur Schule wünschen ließ, statt der bisherigen jährlichen, halbjährliche Auf-

Digitized by Google

nahmen ſtattfinden zu laſſen. Zu dem Ende wurde der Curſus in jeder der beiden Tertiaklaſſen ein halbjähriger, und die Klaſſen ſelbſt einander untergeordnet.

Die Schule beſteht demnach jetzt aus fünf einander ſubordinirten Klaſſen, von denen die drei unteren, Quarta, Ober- und Untertia halbjährige, die Secunda einen einjährigen, und die Prima einen ein- bis zweijährigen Curſus haben.

Was den Lehrplan der Schule betrifft, ſo war dieſelbe ihrer angegebenen Beſtimmung zufolge vorzugsweiſe auf die Naturwiſſenſchaften, die Mathematik und die neueren Sprachen angewieſen. Deſſen ungeachtet durfte ſie nicht überſehen, daß ihr die Schüler in einem Alter oder auf einer Bildungsſtufe ſtehend übergeben wurden, in welcher ihre allgemein menſchliche Bildung noch nicht als abgeſchloſſen oder bis zu dem erforderlichen Grade vollendet betrachtet werden konnte. Zur Förderung dieſer allgemeinen Schulbildung wurde daher, außer dem Religions- und deutſchen Sprachunterricht, auch die Geſchichte in den Kreis der Unterrichtsgegenſtände gezogen, anfänglich nur in den beiden oberen, ſpäter in den vier erſten Klaſſen. Ueberhaupt zeigte es ſich rathſam und nothwendig, auch die übrigen Gegenſtände in einer Weiſe zu behandeln, daß der Stoff zur Entwickelung und Bildung des Geiſtes ſorgſam benutzt, und die Rückſicht auf die künftige Benutzung im Leben nicht die vorwaltende werde. Ein ausſchließliches Hinarbeiten auf den künftigen Beruf, und eine Behandlung der Wiſſenſchaften, ſelbſt der Naturwiſſenſchaften aus dem bloß praktiſchen induſtriellen und technologiſchen Geſichtspunkte wurde bei Schülern, die noch in den Knaben- und erſten Jünglingsjahren ſtehen, als ein eben ſo vergebliches als verwerfliches Bemühen erkannt; vergeblich, weil die Theorie erſt gründlich erfaßt ſein will, ehe ſie mit Nutzen angewandt werden kann; verwerflich, weil dieſe ſich fälſchlich ſo nennende praktiſche Behandlung des Unterrichts, das edlere und menſchlichere Ziel verkennt, das ſich jede Schule, die zugleich junge Gemüther bilden ſoll, ſtellen muß. Aus demſelben Grunde wurde auch den Schülern Gelegenheit gegeben, den Geſang zu üben, ſo wie denn von der andern Seite die Beſtimmung dieſer Schule es erforderte, das Zeichnen, ſowohl das freie Handzeichnen, als das Situations- und architektoniſche Zeichnen, und in den drei unteren Klaſſen auch noch das Schönſchreiben in den Lehrplan mit aufzunehmen.

Die Zahl der Stunden, die den genannten Lehrgegenſtänden wöchentlich in jeder Klaſſe gewidmet ſind, ergiebt die nachſtehende Ueberſicht:

Digitized by Google

Städtische Gewerbeschule.

Lehrgegenstände.	I.	II.	III. a.	III. b.	IV.	Summa.
Religion	2	2	2	2	2	10
Geschichte	2	2	2	2	—	8
Geographie	—	2	2	2	2	8
Rechnen	2	1	3	3	4	13
Algebra	2	2	—	—	—	4
Geometrie	3	3	3	3	2	14
Physik	3	3	2	2	2	12
Chemie	3	2	2	2	—	9
Technologie	2	—	—	—	—	2
Naturbeschreibung	2	4	3	3	2	14
Deutsch	3	3	3	3	4	16
Französisch	4	4	4	4	4	20
Englisch	2	2	—	—	—	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	10
Schönschreiben	—	—	2	2	2	6
Gesang	2	2	2	2	2	4
	34	34	32	32	28	154

Sollte nun der in dieser Weise geregelte Unterricht wirklich fruchtbringend sein, so war es unumgänglich nothwendig, der Anstalt auch die Lehrmittel, Instrumente, Apparate und Sammlungen zu gewähren, durch die allein der Unterricht erläutert, veranschaulicht und zu der künftigen praktischen Benutzung und Anwendung desselben Anleitung gegeben werden konnte. Die Communal-Behörden haben dazu die nöthigen Fonds hergegeben, und so ist denn theils durch diese, theils durch die Güte verehrter Wohlthäter die Anstalt in den Besitz der nachfolgend angegebenen mehr oder weniger ausgedehnten Sammlungen gelangt, zu welchen der Grund schon bei der ersten Einrichtung der Schule gelegt wurde.

1) Eine Sammlung physikalischer Instrumente aus allen Theilen der Physik. Sie wurde gleich anfänglich in einer gewissen Vollständigkeit angeschafft, und ist alljährlich noch vervollständigt worden, wie das Bedürfniß und die steten Fortschritte der Wissenschaft es erfordern.

2) Eine kleine Sammlung mathematischer Instrumente, die wichtigeren Meßwerkzeuge enthaltend.

3) Eine Sammlung von Instrumenten und Karten für den Unterricht in der Himmelskunde und Geographie. Mehreres verdankt dieselbe dem Wohlwollen der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, das werthvollste Stück, ein Planetarium von Dinnel, dem verstorbenen Staatsminister von Altenstein.

4) Das Laboratorium mit einem fast vollständigen chemischen Apparate.

5) Eine kleine chemische Präparaten-Sammlung, nach und nach aus den Arbeiten der Schüler selbst entstanden.

6) Eine Waaren-Sammlung, vorzugsweise aus Droguen und Farbewaaren bestehend. Die Hälfte derselben wurde beim Beginn der Schule von Wohlthätern geschenkt; die zweite Hälfte wurde 1831 angekauft. Sie wird bei den Vorträgen über Technologie, Chemie und Naturgeschichte benutzt.

Digitized by Google

7) Eine technologische Sammlung, bestehend aus Hüttenprodukten der Mark Brandenburg. Sie ist ein Geschenk des Königl. Ober-Bergamts aus dem Jahre 1825.

8) Eine kleine Sammlung technologischer Modelle. Auch diese Sammlung verdankt dem Wohlwollen der Aeltesten der Kaufmannschaft ihr werthvollstes Stück, bestehend aus einem gangbaren Dampfmaschinen-Modell mit Sägewerk.

9) Eine ansehnliche Mineralien-Sammlung, sowohl für die Geognosie als Oryktognosie. Im Anfange angekauft, ist sie späterhin noch vermehrt worden.

10) Eine kleine Insekten-Sammlung, vorzugsweise Schmetterlinge enthaltend, wurde 1828 angekauft.

11) Eine kleine Sammlung von Präparaten aus der Zoologie.

12) Eine Sammlung vorzüglicher Vorlegeblätter zum Zeichnen, worunter die von der Königl. technischen Gewerbe-Deputation herausgegebenen Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker unter Glas und Rahmen. Letztere sind ein Geschenk des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe.

13) Eine kleine Sammlung von Gipsmodellen für den Unterricht im Zeichnen, nach und nach angeschafft.

14) Eine Schulbibliothek zum Gebrauch für Lehrer und Schüler. Sie ist zum Theil aus Geschenken entstanden, zum Theil nach und nach durch Anschaffung vermehrt.

Wenn gleich diese Sammlungen bis jetzt noch auf keine, nicht einmal relative Vollständigkeit Anspruch machen können, so erläutern sie doch den Unterricht auf zweckdienliche Weise und werden fortdauernd vervollständigt.

Die äußere Organisation der Gewerbeschule, wie sie in dem Begründungsplane vom 18. August 1824 und durch spätere Anordnungen festgestellt worden, ist im Allgemeinen mit der der städtischen Gymnasien übereinstimmend.

Die in die unterste Klasse der Gewerbeschule aufzunehmenden Schüler müssen diejenigen Vorkenntnisse besitzen, die zur Aufnahme eines Schülers in die Quarta eines Gymnasiums erfordert werden, und durch ein Zeugniß ihren bisherigen Fleiß und ihr Wohlverhalten nachweisen.

Die Zahl der Schüler jeder Klasse ist auf 45 normirt, die Bestimmungen wegen der Freischüler und des Schulgeld-Erlasses für die dritten Geschwister sind in gleicher Weise wie bei den städtischen Gymnasien getroffen. Außerdem haben die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft 5 Freistellen für Söhne hülfsbedürftiger Mitglieder ihrer Corporation bei der Gewerbeschule fundirt, auch die Kosten hergegeben, um diesen Freischülern in einzelnen Lehrgegenständen Privat- und Nachhülfe-Unterricht ertheilen zu lassen.

Die tägliche Unterrichtszeit und die Ferien sind dieselben, wie bei den Gymnasien.

Das Schulgeld beträgt für Söhne hiesiger Eltern, wenn letztere wenigstens zwei Jahre zu den Communallasten beigetragen haben, vierteljährlich 6 Rthlr., in der ersten Klasse 9 Rthlr. Außerdem wird bei der Aufnahme ein Einschreibegeld von 3 Rthlrn. gezahlt, deren Hälfte zur Anschaffung von Prämien für fleißige Schüler bestimmt ist.

Jährlich zu Ostern wird eine öffentliche Prüfung der Schüler veranstaltet, zu welcher der Direktor durch ein Programm, welches außer den Schulnachrichten eine wissenschaftliche Abhandlung enthält, einladet.

Außer dieser öffentlichen Prüfung findet noch zu Michaelis eine Prüfung der Schüler in Gegenwart des Curatoriums der Anstalt Statt. Der Lectionsplan der Anstalt wird jedesmal zu Ostern für das neue Schuljahr von dem Direktor entworfen und durch das Curatorium dem Königl. Schul-Collegium zur Bestätigung vorgelegt. In gleicher Weise wird jährlich am Schluß des Jahres von dem Direktor

Digitized by Google

den Behörden Bericht über die Anstalt erstattet und die Conduitenliste der Lehrer eingereicht.

Das Lehrer-Collegium bestand bisher außer dem Direktor aus 4 ordentlichen und 14 außerordentlichen oder Hülfslehrern; es wird indessen jetzt beabsichtigt, durch Anstellung eines fünften ordentlichen Lehrers die Zahl der Hülfslehrer auf 10 zu vermindern.

Die nächste Aufsichts- und vermittelnde Behörde zwischen der Anstalt und den höheren Behörden bildet das Curatorium der Schule, welches aus 3 bis 5 Personen zusammengesetzt sein, und unter denen sich wenigstens ein Mitglied des Magistrats, und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung befinden sollen. Dieselben werden, mit Ausnahme der Mitglieder des Magistrats, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Der jedesmalige Stadt-Schulrath ist stets Mitglied dieses Curatoriums.

Die Gewerbeschule war im Jahre 1824 vorläufig in dem sogenannten Fürstenhause, Kurstraße Nr. 52., eröffnet worden, erhielt jedoch, als dieses für das Friedrichs-Werdersche Gymnasium eingerichtet wurde, im Jahre 1826 ihr jetziges Local in der Nieder-Wallstraße Nr. 12., welches die Commune zu diesem Zweck 1825 erkaufte für . . . . . 45,000 Rthlr.

Zum Ausbau wurden in den Jahren 1829 bis 1833 verwandt . . 4,252 „

Summa 49,252 Rthlr.

Anfänglich konnte, da das obere Stockwerk noch auf einige Zeit vermiethet war, die Schule nicht sofort in den Besitz der für ihren Zweck erforderlichen Räume kommen. Dies wurde indessen bereits 1829 möglich und nun wurde das Gebäude für den Schulzweck vollständig ausgebaut und eingerichtet. Die Schule besitzt in demselben:

1) ein großes Auditorium, das zugleich als Zeichenklasse benutzt wird;
2) fünf Schulklassen, geräumig und hell, und sämmtlich entfernt von Geräusch nach dem Hofe gelegen;
3) eine Klasse für den chemischen und physikalischen Unterricht;
4) drei Zimmer zur Aufstellung der Apparate und Sammlungen;
5) ein chemisches Laboratorium mit den erforderlichen Oefen und Einrichtungen, und daneben ein heizbares chemisches Arbeitszimmer;
6) Wohnungen für den Direktor, den zweiten Lehrer und den Schuldiener. Ferner die erforderlichen Räume an Holzgelaß, Keller ꝛc., geräumigen Hofraum und Garten.

Das Lokal gehört durch seine Lage nahe am Mittelpunkte der Stadt, durch die Abgeschiedenheit der Hintergebäude, die dennoch der Luft und dem Licht ungehinderten Zugang gestatten, zu den angemessensten und dabei freundlichsten Schullokalen.

Wenn so Seitens der städtischen Verwaltung nichts verabsäumt worden ist, um die Gewerbeschule ihrer Bestimmung gemäß einzurichten, so ist auch die Schule selbst fortdauernd bemüht gewesen, ihrem Ziele immer näher zu kommen, und hat die Genugthuung gehabt, die Früchte ihrer Anstrengungen an vielen ihrer ehemaligen Schüler in deren späteren Wirksamkeit wahrzunehmen.

In den Jahren 1829 bis 1840 incl. wurden in der Gewerbeschule durchschnittlich jährlich 183 Schüler unterrichtet, und sind in diesen 12 Jahren 376 Schüler aus den beiden oberen Klassen, wovon 131 aus Prima und 245 aus Secunda, ins bürgerliche Leben übergegangen.

So weit über diese Schüler Erkundigungen haben eingezogen werden können, haben sich dieselben größtentheils vortrefflich bewährt und einzelne in ihren Fächern Ausgezeichnetes geleistet.

Digitized by Google

Zahl der Schüler.

	18$\frac{24}{25}$.	1826.	1827.	1828.	1829.	1830.
Zahl der aus Prima und Secunda zu bürgerlichen Gewerben Abgegangenen	24—45	65	97	127	136	162
	—	—	—	—	26	23

Zahl der Schüler.

	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.
Zahl der aus Prima und Secunda zu bürgerlichen Gewerben Abgegangenen	164	177	195	198	178	183	184	191	210	219
	29	27	34	37	36	27	35	28	40	34

Ueberhaupt sind von der Commune für die Gewerbeschule seit der Begründung derselben im Jahre 1824 bis 1840 incl. verwendet worden:

a. auf jährliche Zuschüsse . . . . . 72,242 Rthlr.
b. zu Schulgebäuden . . . . . 54,805 „

Summa 127,047 Rthlr.

Es betrug mithin der jährliche Zuschuß, außer den Zinsen der auf das Schulgebäude verwandten Kapitalien, durchschnittlich 4,250 Rthlr.

Die Gewerbeschule hat sich seit ihrer Errichtung der Fürsorge der Behörden und der theilnehmenden Unterstützung des Publikums in einem hohen Grade zu erfreuen gehabt.

Der letzteren verdankt die Anstalt viele sehr werthvolle Schenkungen, die theils, wie wir bereits oben erwähnt haben, ihre wissenschaftlichen Sammlungen bereichert haben, theils noch ihrer Verwendung entgegensehen.

Zu diesen letzteren gehört:

a. Der van Halle'sche Schenkungsfonds.

Der verstorbene Banquier van Halle schenkte der Gewerbeschule im Jahre 1826 die Summe von 50 Rthlrn. zur Stiftung eines Stammkapitals, dessen Zinsen später zur Förderung der Zwecke der Anstalt verwendet werden sollten. Er vermehrte diesen Fonds in den Jahren 1827, 1833 und 1836 durch neue Schenkungen von 100 Rthlrn., 50 Rthlrn. und wiederum 50 Rthlrn., und ist dieser Fonds durch Ansammlung der Zinsen auf 350 Rthlr. angewachsen.

b. Der Wiesen-Schenkungsfonds.

Die vor dem Frankfurter Thore gelegenen sogenannten Bürgerhaus-Wiesen, von etwa 230 Morgen Flächeninhalt, waren früher unter etwa 900 hiesige Hauseigenthümer vertheilt, ließen deshalb nur eine sehr unvollkommene Benutzung zu, und gewährten jedem Interessenten fast gar keinen oder nur einen sehr unbedeutenden Gewinn, statt daß sie, wenn sie in einer Hand vereinigt und dann separirt worden wären, zu einer der besten Umgebungen der Stadt hätten umgeschaffen werden können. Die Com-

Digitized by Google

munal-Behörden beſchloſſen daher im Jahre 1823, dieſe Wieſen von den einzelnen Intereſſenten für die Gewerbeſchule theils durch Kauf, theils durch Schenkung zu erwerben. So ſind jetzt von jenen Wieſen durch Kauf erworben circa 84 Morgen, durch Schenkung Seitens der früheren Eigenthümer 10 Morgen 72 □ R., letztere mit einem Pachtertrage von 35 Rthlrn. 20 Sgr. 7 Pf. Aus den Erträgen dieſer Wieſen iſt bereits ein Fonds von 575 Rthlrn. entſtanden, und es wird beabſichtigt, ſobald derſelbe in Verbindung mit der van Halleſchen Schenkung die Höhe von 1,000 Rthlrn. erreicht hat, die Zinſen des Kapitals zu einem Stipendium oder zu Unterſtützungen für fleißige und bedürftige Schüler bei ihrem Uebergange aus der Schule in das bürgerliche Leben zu verwenden.

c. Eine ähnliche Beſtimmung beabſichtigt man einem kleinen Fonds zu geben, der durch Erſparniſſe bei der zu Prämien beſtimmten jährlichen Einnahme vom Einſchreibegelde entſtanden iſt, ſobald dieſer Fonds die Höhe von 1,000 Rthlrn. erreicht haben wird, was binnen Kurzem zu erwarten ſteht.

Die ſtädtiſchen Behörden haben endlich auch die bei der Gewerbeſchule vorhandenen Hülfsmittel der Beſtimmung der Anſtalt gemäß dazu zu benutzen geſucht, die Vorbereitung der Kenntniſſe, die den Gewerbetreibenden nöthig ſind, in einem größeren Kreiſe zu bewirken. Zu dem Ende iſt vom Jahre 1824 ab die Veranſtaltung getroffen worden, daß in den Wintermonaten für Perſonen, welche ſich bereits in bürgerlichen Verhältniſſen befinden, und denen es früher an Gelegenheit fehlte, ſich Kenntniſſe in den Naturwiſſenſchaften zu erwerben, oder die in denſelben weiter fortſchreiten wollen, Vorleſungen über Experimental-Phyſik und Chemie in dem Lokal der Gewerbeſchule von dem Direktor und dem Lehrer der Chemie gehalten werden. Auch dieſe Vorträge haben ſich fortwährend der Theilnahme des Publikums erfreut.

Eben ſo gelang es dem Curatorium, in Folge eines Aufrufs an die Freunde des Schulweſens und der Naturwiſſenſchaften, durch die Beiträge derſelben die Mittel zu gewinnen, vom Jahre 1828 für hieſige Schullehrer theils beſondere Vorleſungen über die Naturwiſſenſchaften halten zu laſſen, theils einzelne derſelben durch Freikarten den Zutritt zu den vorgedachten, für das größere Publikum beſtimmten Vorleſungen zu gewähren. Wir fühlen uns gedrungen, hierbei dankbarlichſt einer Wohlthäterin zu gedenken, die zu dieſem Zweck ſeit dem Jahre 1828 bisher alljährlich 50 Rthlr. dem Curatorium der Gewerbeſchule überſandt hat.

Der Weber-Brougham'ſchen Schule glauben wir ſchließlich hier in ſo fern Erwähnung thun zu müſſen, als dieſelbe ihre Zwecke bisher durch Vermittelung der Gewerbeſchule verfolgt hat. Der verſtorbene Fabriken-Kommiſſionsrath Weber vermachte nämlich im Jahre 1831 dem Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen ein Kapital von 10,000 Rthlrn., deſſen Zinſen zu einem Beitrage dienen ſollten, um einen Unterricht für Lehrlinge und Geſellen oder Gehülfen in Fabriken und für Handwerker nach den Ideen Brougham's einzurichten.

Demgemäß ſind ſeit dem Jahre 1832 in dem Lokal der Gewerbeſchule, deſſen Benutzung zu dieſem Zweck die Communal-Behörden geſtattet haben, von dem Direktor Klöden und dem Profeſſor Köhler alljährlich in den Wintermonaten zwei 2ſtündige Vorleſungen über Phyſik, Chemie und ſolche wiſſenſchaftliche Gegenſtände, welche dem Handwerker von Nutzen ſind, des Sonntags gehalten worden; Theilnehmer waren zwiſchen 30 und 50.

5) Stipendien und Unterſtützungen für Schüler der Gymnaſien und Studirende auf Univerſitäten. Theils zur ſtädtiſchen Verwaltung überhaupt,

Digitized by Google

theils zu der der einzelnen Bildungs-Anstalten gehören mehrere bedeutende Stiftungen zur Unterstützung ärmerer fleißiger und talentvoller Studirenden auf Gymnasien und Universitäten. Die meisten dieser Stiftungen stammen noch aus früheren Zeiten her, haben jedoch in dem Zeitraume von 1829 bis 1839 einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten. Die Stiftungen, die den städtischen höheren Lehranstalten in dieser Zeit zugeflossen sind, haben wir bereits bei den betreffenden einzelnen Anstalten aufgeführt.

Die zur unmittelbaren Verwaltung und Collation des Magistrats gehörigen Stipendien-Stiftungen sind in den letzten 10 Jahren vermehrt worden:

1) In Folge der Kündigung der Städte-Kassen-Kapitalien von Seiten des Staats sind zum wardirten Werthe nach jetzigem Gelde für 2,200 Rthlr., Stipendien-Kapitalien 3,170 Rthlr., mithin 970 Rthlr. mehr eingezahlt, und dadurch die jährlichen Stipendien-Beträge vermehrt worden um . . . . . 34 Rthlr.
2) Durch ein Geschenk des Consistorialraths Cosmar von 205 Rthlrn. zu dem Kohl'schen Stipendium ist der jährliche Betrag des letzteren vermehrt worden um . . . . . 8 „
3) Die städtischen Behörden bewilligten im Jahre 1835 zu Unterstützungen an Studirende der hiesigen Universität, und vorzugsweise geborene Berliner, vorläufig auf 5 Jahre, jährlich . . . . . 600 „
4) Die städtischen Behörden stifteten am 2. November 1839, bei Gelegenheit der dritten Jubelfeier der Reformation in der Stadt Berlin, das Evangelische Säcular-Stipendium für einen jungen Theologen, der die akademischen Studien bereits beendigt, im jährlichen Betrage von . . . . . 300 „

Summa 942 Rthlr.

In der Anlage folgt eine Uebersicht der für Schüler der städtischen höheren Lehranstalten und für Studirende auf Universitäten fundirten Stipendien und milden Stiftungen. Sie betragen für Schüler der Gymnasien jährlich . . . . . 5,578 Rthlr.
für Studirende . . . . . 4,050 „

zusammen . . . 9,628 Rthlr.

Schließlich dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß außer den angeführten baaren Unterstützungen, auch noch vielen unbemittelten Schülern der höheren Lehranstalten indirecte Unterstützungen von der hiesigen Commune dadurch gewährt worden, daß 10 pCt. der Schülerzahl, so wie den dritten Geschwistern freier Unterricht zugestanden wird.

Da nun die drei städtischen Gymnasien von 1,146, die Gewerbeschule von 219, zusammen von 1,365 Schülern besucht werden, das Schulgeld aber durchschnittlich 20 Rthlr. jährlich beträgt, so verwendet die Commune für den freien Unterricht der Zöglinge der 4 genannten höheren Bildungs-Anstalten jährlich circa 3,000 Rthlr.

B. Die unter der Aufsicht und Verwaltung der städtischen Schul-Deputation stehenden Schulen.

I. Die Schul-Deputation.

Für die Beaufsichtigung des hiesigen Schulwesens fehlte es in früheren Zeiten an einer eigentlichen Lokal-Schulbehörde. Während die städtischen Gymnasien von dem Magistrat, als deren Patronats-Behörde, und den Ephoren, die Parochial- und Privatschulen von den geistlichen Special-Aufsehern und die einzelnen wohlthätigen

Digitized by Google

Institute von den Privat-Vereinen, die sie gestiftet, beaufsichtigt wurden, führte ein Kommissarius des Königl. Ober-Schul-Collegiums die obere Aufsicht über diese Schulen. Durch die Städte-Ordnung §. 179. lit. b. wurde indessen die Organisation der Behörden, welche die Verwaltung der Schul-Angelegenheiten in den Städten übernehmen sollten, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und wurden diese durch eine, von der Königl. Kurmärkischen Regierung zu Potsdam, durch deren Amtsblatt unterm 1. September 1811 publicirte Verordnung des Departements im Ministerio des Innern für den Cultus und den öffentlichen Unterricht zur Ausführung mitgetheilt. Dieser Verordnung gemäß sollte auch in Berlin eine städtische Schul-Deputation bestellt werden. Indessen fand die Ausführung jener Verordnung hier theils in der großen Ausdehnung des Schulwesens, theils darin Schwierigkeiten, daß bei dem Mangel an öffentlichen Schulen, der im Sinne der Städte-Ordnung zu bildenden Schul-Deputation nicht eine eigentliche Schul-Verwaltung, sondern hauptsächlich nur eine Schul-Aufsicht, zu der es besonders technischer Einsicht zu bedürfen schien, hätte übertragen werden können. Es wurde daher durch das Rescript des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 27. April 1812 bestimmt, daß ausnahmsweise für Berlin eine gemischte Schul-Commission als ein Ober-Inspections-Collegium für sämmtliche hiesige Schulen, aus Geistlichen und Pädagogen und einigen Mitgliedern der städtischen Behörden gebildet werden und aus den 3 lutherischen Superintendenten, dem reformirten Superintendenten, einem Repräsentanten des Dom-Ministerii, einem Deputirten des französischen Consistoire ordinaire und einem katholischen Geistlichen, sowie aus 3 Magistrats-Mitgliedern und 3 Stadtverordneten, also im Ganzen aus 13, und in Versammlungen, wo Angelegenheiten der beiden städtischen Gymnasien zur Sprache kämen, auch noch aus den beiden Direktoren derselben, also dann aus 15 Mitgliedern, bestehen sollte. Der Geschäftskreis dieser Schul-Kommission wurde durch das von der Königl. Kurmärkischen Regierung auf den Grund höheren Orts erlassener Verfügungen festgesetzte Reglement für die Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu Berlin vom 28. Mai 1812 näher bestimmt, und erstreckte sich in der Hauptsache nur auf die Prüfung und Begutachtung der Gesuche um Anlegung von Privatschulen und Pensionsanstalten, die Prüfung der zu conessionirenden Privatschullehrer, in so fern diese ihr übertragen wurde, die Bestellung eines Specialaufsehers für jede concessionirte Schule in der Person eines Geistlichen oder eines andern sachkundigen Mannes, und die Beaufsichtigung der Schulen, welche sich jedoch nicht weiter erstrecken sollte, als nöthig wäre, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher u. s. w., lediglich den Vorstehern und Vorsteherinnen überlassen bleiben sollte. Die Kommission hielt anfänglich jeden Monat eine Berathung, indessen wurde die Zahl der wichtigeren Geschäfte allmählich so gering, daß zu deren Erledigung wenige Versammlungen jährlich genügten. Als jedoch die Communal-Behörden die Reorganisation des hiesigen Schulwesens beschlossen, und die Commune hiermit die Verwaltung eines großen Theils des hiesigen Schulwesens selbst übernommen hatte, auch dem Magistrats-Collegium in dem Stadt-Schulrath ein eigenes technisches Mitglied für die Schul-Angelegenheiten gegeben worden war, fielen die Gründe fort, aus denen bisher die Errichtung einer städtischen Schul-Deputation im Sinne der Städte-Ordnung Anstand gefunden hatte. Es wurde daher auf Grund des Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 26. April 1829 durch die Verfügung des Königl. Consistorii und Schul-Collegii der Provinz Brandenburg vom 20. Juni 1829 die bisherige Schul-Kommission mit dem 1. August 1829 außer

Digitized by Google

Thätigkeit gesetzt, und an die Stelle derselben für die Schulen städtischen Patronats (mit Ausnahme der städtischen Gymnasien und der Gewerbeschule), für die Parochialschulen der städtischen Kirchen-Parochien, für sämmtliche Privatschulen und für die Schulen der jüdischen Gemeinde eine nach den Grundsätzen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gebildete, rein städtische Schul-Deputation verordnet, während damals und späterhin:

A. die Schulen Königl. Patronats, namentlich:
1) die Königl. Gymnasien und die mit denselben verbundenen Schulen,
2) das Königl. Seminar für Stadtschulen und die mit demselben verbundene Seminarschule,
3) die Friedrichsstädtische Knabenschule,
4) die neue Töchterschule auf der Friedrichsstadt,
5) die Militairschulen, nämlich:
   a. die Königl. Garnisonschule,
   b. die Schule im Invalidenhause,
6) die katholischen Schulen,
7) die Parochialschulen der Dreifaltigkeitskirche,
8) die Schulen der böhmischen Gemeinde,
9) das Königl. Taubstummen-Institut,
10) die Königl. Blinden-Anstalt;

B. ferner von den Schulen nicht Königl. Patronats:
1) die Schulen der Domkirche,
2) die Schulen der Parochialkirche,
3) die Schulen der französischen Gemeinde,
4) die Schulen der hiesigen Brüdergemeinde,
5) die Erwerbschulen,
6) die Sonntags-Freischulen,
7) das Friedrichsstift,
8) das Luisenstift,
9) die Luisenstiftung,
10) die Wadzecks-Anstalt,
11) das französische Waisenhaus,
12) die Ecole de charité,
13) das Schindlersche Waisenhaus,
14) das Kornmesserſche Waisenhaus,
15) die Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder,
16) die Sonntagsschulen des Luisenstädtischen Wohlthätigkeits-Vereins,
17) das Waisen-Institut der katholischen Gemeinde,
18) das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut,

unter die nächste Aufsicht der denselben vorgesetzten Kirchen- und Schul-Vorstände, und unter die Oberaufsicht des Königl. Schul-Collegii hierselbst gestellt wurden.

Die Schul-Deputation sollte gebildet werden:
1) aus 3 Mitgliedern des Magistrats, unter welchen der jedesmalige Stadt-Schulrath sich befinden muß,
2) aus den beiden hiesigen Superintendenten,
3) aus 5 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser gewählt und von dem Magistrate bestätigt werden,

Digitized by Google

4) aus außerordentlichen Mitgliedern, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird, und welche auf jedesmaliges Verlangen des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von dem Magistrate bestätigt werden. Unter diesen soll sich stets ein Mitglied der hiesigen jüdischen Gemeinde befinden.

Der Schul-Deputation wurde die Bearbeitung aller inneren und äußeren Angelegenheiten der oben gedachten, ihrem Ressort zugewiesenen Schulen übertragen, während dem Plenum des Magistrats die Aufsicht und Controle der Geschäftsführung der Schul-Deputation, die Wahl der Lehrer städtischen Patronats und der Unterbedienten, nach vorheriger Einholung der Vorschläge der Schul-Deputation, so wie alle die städtische Schulverwaltung betreffenden Generalien vorbehalten blieben. Zu diesen Geschäften kamen späterhin die Aufsicht über die neu entstandenen Klein-Kinder-Bewahranstalten und die Verwaltung des gesammten Armen-Schulwesens hinzu, welches mit dem 1. Oktober 1837 von der Armen-Direction auf die Schul-Deputation überging, und mit welchem die letztere zugleich die auf die Reorganisation des Armen-Schulwesens im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte übernahm, die bis dahin von einer besonderen Kommission für die Reorganisation des Armen-Schulwesens besorgt worden waren.

Der Geschäftskreis der Schul-Deputation umfaßt demnach jetzt:

1) die gesammte Verwaltung und Beaufsichtigung der fünf Stadtschulen, namentlich die Geschäfte, welche sich beziehen:
   a. auf die Anstellung, Beurlaubung und Entlassung der Lehrer,
   b. die Revision der halbjährlichen Lehrpläne und die Schul-Disciplin,
   c. die Schul- und Entlassungs-Prüfungen,
   d. die Schulmittel und alle ökonomischen Angelegenheiten,
   e. die Jahresberichte über den Zustand der Schulen;
2) die Leitung und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen, der Erziehungs- und Pensionsanstalten, der jüdischen Schulen, der Klein-Kinder-Bewahranstalten, der Privat-Warteschulen und der Schulen für weibliche Handarbeiten, und zwar:
   a. die Einleitungen zur Concessionirung dieser Schulen,
   b. die Bestellung der Schulvorstände und Special-Aufseher,
   c. die halbjährliche Revision der Lectionspläne,
   d. die Schulprüfungen,
   e. die Prüfungs- und Jahresberichte,
   f. die Controle hinsichtlich der Winkelschulen;
3) die Beaufsichtigung und Controle sämmtlicher Hülfs- und Privatlehrer und Lehrerinnen in der Stadt Berlin,
   a. Ertheilung der Unterrichts-Erlaubniß für dieselben,
   b. An- und Abmeldungen der Hülfslehrer in den hiesigen Schulen,
   c. Controle der Nachprüfungen derselben;
4) Verwaltung des städtischen Armen-Schulwesens,
   a. Verwaltung und Beaufsichtigung der Communal-Armenschulen, so wie der Schulen auf dem Wedding, in Moabit und auf dem Gesundbrunnen, in derselben Art, wie bei den ad 1. gedachten Schulen,
   b. Prüfung der Anträge der Armen-Kommissionen auf Freischul-Bewilligung und Schulzuweisung der Armen-Schulkinder in die Tages- und Nachhülfeschulen durch die Freischul-Expedition,
   c. die obere Controle des Schulbesuchs der Armenkinder,

Digitized by Google

d. die Sorge für den Schul- und Confirmanden-Unterricht der als unreif aus den Schulen abgegangenen angemeldeten Kinder, so wie der auf Fabriken arbeitenden schullosen Kinder und der unmündigen Verbrecher,

e. die Sorge für die Vorbereitung bereits älterer, im Schulunterrichte verwahrloseter, noch nicht confirmirter Personen für den Confirmanden-Unterricht durch einen ihnen zu ertheilenden Privat-Schulunterricht,

f. die Sorge für den Unterricht der taubstummen Armenkinder,

g. Verabreichung von Lehrmitteln an arme Schulkinder,

h. stiftungsmäßige Verwendung der Grüneschen Legatenzinsen für arme Schullehrer;

5) Verwaltung des Kassenwesens der höheren Stadtschulen und des städtischen Armen-Schulwesens;

6) Beaufsichtigung der städtischen Schulhäuser und Bearbeitung der dieselben betreffenden Angelegenheiten;

7) Fortführung der Reorganisation des städtischen Schulwesens durch Gründung neuer öffentlicher Schulen und Bau neuer Schulhäuser, nach dem der Reorganisation des Schulwesens zum Grunde liegenden Plane.

Wie aus dieser summarischen Uebersicht der bedeutende Umfang, den die Geschäfte der Schul-Deputation erhalten, sich entnehmen läßt, so ergiebt sich dieser auch aus der Zahl ihrer jährlichen Journal-Nummern, wobei zu bemerken, daß jede Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung dieselbe Nummer behält. Während nämlich die Zahl der Journal-Nummern der Schul-Kommission im Jahre 1825 vor der Ernennung des städtischen Schulraths nur 87

betrug, war dieselbe nach dem Amtsantritt des Schulraths und dem Beginn der Schul-Reorganisation im Jahre 1826 501

im Jahre 1829 vor der Organisation der Schul-Deputation 434

" " 1830 nach Errichtung der Schul-Deputation 1,212

" " 1831 1,509

" " 1832 1,854

" " 1833 1,685

" " 1834 1,969

" " 1835 2,273

" " 1836 2,546

" " 1837 2,715

" " 1838 nach der Uebernahme des Armen-Schulwesens Seitens der Schul-Deputation und der Errichtung mehrerer Stadtschulen 7,295

" " 1839 7,803

" " 1840 8,300

Dieser Geschäftszunahme entsprechend, mußte sich auch die Zahl der Bureau-Beamten der städtischen Schul-Behörde vermehren. Im Jahre 1825 konnten noch die Bureau-Arbeiten derselben von einem Magistrats-Beamten nebenbei besorgt werden. Im Jahre 1829 erhielt dieselbe bereits 2 Beamte. Im Jahre 1839 waren dagegen 2 Beamte für die Expedition und die kleineren Kanzleigeschäfte, 1 für das Journal, 3 für die Registratur und das Listenwesen, 2 für die Calculatur in Armen-Schulangelegenheiten und für die Freischul-Expedition und 2 Executoren erforderlich, während außerdem die größeren Kanzlei-Arbeiten von der Magistrats-Kanzlei, und die Verwaltung der Stadtschul- und Armenschul-Kasse von den Kassen-Beamten des Magistrats besorgt wurden.

Digitized by Google

II. Die Parochial- und Privatschulen.

Während in der städtischen Schul-Deputation die Lokal-Aufsichts-Behörde für die städtischen Schulen, so wie für die Parochial- und Privatschulen bestellt war, wurden zugleich Verhandlungen eingeleitet, um der Schul-Deputation in den Schul-Vorständen die nöthigen Organe zu ihrer amtlichen Einwirkung zu geben, und durch dieselben die neue Organisation jener Schulen zur Ausführung zu bringen. Die hierauf bezüglichen Anordnungen wurden in der von dem Königl. Schul-Collegio der Provinz Brandenburg ertheilten Vorschrift für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Parochial- und Privatschulen in Berlin, vom 3. März 1832, und in der von dem Magistrat unterm 3. April 1832 gegebenen, und von dem Königl. Schul-Collegio unterm 9. April 1832 bestätigten Instruction für die Vorstände der gedachten Schulen niedergelegt und sämmtlichen Schul-Vorstehern zur Nachachtung mitgetheilt.

In Folge dieser Anordnungen erhielt jede dieser Schulen, mit Ausnahme der Pensions- und Erziehungs-Anstalten und der Privat-Warteschulen, welche der Aufsicht eines geistlichen Special-Aufsehers übergeben blieben, einen besonderen Schul-Vorstand, welcher aus einem Geistlichen der Parochie und zwei weltlichen Mitgliedern besteht, von denen das eine ohne Rücksicht auf den Besitz des Bürgerrechts, desto mehr aber der Geschäftskenntniß, von dem Magistrat, das andere von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Mitte der Bürger- und Hausväter der Umgegend der Schule gewählt wird.

Alle Verfügungen der Behörden zur Mittheilung an die Lehrer ergehen an den Vorstand, und ist derselbe verpflichtet, über die Befolgung der die Schul-Ordnung betreffenden Vorschriften zu wachen, durch fleißigen Besuch der Schule sich von dem Unterricht genaue Kenntniß zu verschaffen, Lehrer und Schüler, und insbesondere den Schulbesuch der Schüler, zu beaufsichtigen, die jährlichen Prüfungen der Schule zu leiten, und die Prüfungs- und Jahresberichte, so wie die sonst noch erforderlichen Berichte über die Verwaltung der Schule, an die Schul-Deputation zu erstatten.

Die in Rede stehenden Schulen selbst wurden auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 10. März 1831, und der Verfügung des Königl. Schul-Collegii vom 29. April 1831 klassificirt, und entweder als Elementarschulen oder als Bürgerschulen (höhere, mittlere und niedere Knaben- oder Mädchenschulen), organisirt und nach Möglichkeit dahin gewirkt, daß die Trennung der Geschlechter in den bestehenden Schulen zur Ausführung gebracht, auch daß Knaben- und Mädchenschulen in allen Stadttheilen gleichmäßig vertheilt wurden. Um den Schulvorstehern das Ziel, welches die verschiedenen Gattungen von Schulen zu erstreben haben, näher darzulegen, auch um denselben die Ausarbeitung zweckmäßiger Lehrpläne für ihre Schulen zu erleichtern, wurden die von dem Königl. Schul-Collegio dem Magistrate unterm 29. Oktober 1830, 26. Juli 1831 und 3. August 1831 zu diesem Behuf mitgetheilten Andeutungen zur Einrichtung der hiesigen Parochial- und Privatschulen, zur Einrichtung einer höheren Töchterschule und zur Einrichtung der Stadtschulen, zur Kenntniß der Schulvorsteher gebracht, und diesen gemäß nach und nach für jede Schule ein derselben angemessener Fundamental-Lehrplan entworfen, welcher eine ausführliche Angabe des Anfangs- und Zielpunktes der Schule, des Klassensystems, des Lehrziels jeder einzelnen Klasse, der Lehrgegenstände, der jedem Lehrgegenstande zu widmenden Stundenzahl, und der anzuwendenden Lehrmittel enthielt, und nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung durch die Schul-Deputation von dem Königl. Schul-Collegio festgesetzt und bestätigt wurde.

Auf Grund dieses Lehrplans, der, in so fern dies von dem Schul-Vorsteher, dem

Digitized by Google

Schul-Vorstande und der Schul-Deputation für nöthig erachtet werden sollte, nur mit Genehmigung des Königl. Schul-Collegii abgeändert werden darf, wird halbjährlich von dem Schul-Vorsieher, nach einem vorgeschriebenen Schema, ein Stundenplan entworfen, der durch den Schul-Vorstand der Schul-Deputation zur Prüfung vorgelegt wird.

In Betreff der Hülfslehrer und Lehrerinnen wurden nicht nur von dem Königl. Schul-Collegio ordnungsmäßige Prüfungen verordnet, sondern auch den Schul-Vorstehern zur Pflicht gemacht, stets eine ausreichende Anzahl geeigneter Lehrer und Lehrerinnen für ihre Schule anzunehmen, und die Schul-Vorstände beauftragt, dahin zu sehen, daß in sämmtlichen Schulen nur geprüfte und mit dem Zeugnisse der Lehrfähigkeit versehene Lehrer unterrichteten. Zu dem Ende wurde eine genaue, von der Schul-Deputation zu führende Controle über die Hülfslehrer in der Art angeordnet, daß die Schul-Vorsieher von jeder Annahme eines neuen Hülfslehrers eine, die vollständige Angabe der bisherigen Lebens- und Lehrerverhältnisse desselben enthaltende Anzeige durch den Schul-Vorstand an die Schul-Deputation einzureichen, und eben so den Abgang eines Hülfslehrers anzuzeigen haben. Die Schul-Deputation, welche über jeden einzelnen Hülfslehrer Special-Akten, und ein Haupt-Verzeichniß über sämmtliche Hülfslehrer führt, ist dadurch in den Stand gesetzt, das Eindringen unqualificirter oder unsittlicher Personen in das Unterrichtsgeschäft möglichst zu verhüten, und wird dieser Zweck durch die Vorschrift der Instruction des Königl. Staats-Ministerii über die Beaufsichtigung der Privatschulen vom 31. Dezember 1839, nach welcher kein Lehrer, mit Ausnahme der fest angestellten oder sonst bekannten Personen, ohne einen von der Orts-Schulbehörde immer nur auf ein Jahr auszustellenden Erlaubnißschein in Privatschulen unterrichten darf, hoffentlich noch vollständiger erreicht werden. Zugleich wurde, um die sittliche Führung, die Unterrichts-Befähigung und Fortbildung der Hülfslehrer zu controliren, angeordnet, daß alljährlich von den Schul-Vorständen eine, die Stelle der Conduitenliste vertretende Jahresanzeige über die Hülfslehrer, über deren Amtsführung die Behörde nicht sonst schon nähere Kenntniß hätte, an die Schul-Deputation zu erstatten sei, von welcher diese Jahresanzeigen nach genommener Kenntniß und Vermerk zu den Akten, an das Königl. Schul-Collegium befördert wurden, welches letztere auch vierteljährlich eine Nachweisung der neu angemeldeten Hülfslehrer erhielt.

Eben so wurde durch die Vorschrift für die Verwaltung der Parochial- und Privatschulen vom 3. März 1832 in Betreff der Lehrmittel, der Lehrbücher, deren Einführung nur mit Genehmigung des Königl. Schul-Collegii erfolgen darf, der häuslichen Arbeiten, der Schul-Disciplin, der Schulferien und der jährlichen Schulprüfungen, so wie in Betreff der Räumlichkeit der Schullokalien, des Maximums der Schülerzahl jeder Klasse, der Führung von Haupt- und Klassenbüchern über die Schüler zur Controle des Schulbesuchs, des Fleißes ꝛc., den Schul-Vorstehern und Schul-Vorständen bestimmte Anweisungen ertheilt, und die Ausführung derselben, so wie die Aufsicht über die ganze Schule gesichert, zu welchem Ende auch der Schul-Deputation das Recht, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Rthlrn. gegen die Schul-Vorsteher und Lehrer zu verhängen, beigelegt wurde.

Die Zahl der in Berlin befindlichen Schulen betrug im Jahre 1827, außer den Gymnasien, der Gewerbeschule und der Realschule, 190, von denen 63 unter der Aufsicht des Königl. Schul-Collegii, 127 unter der Aufsicht der städtischen Behörden standen. Die Zahl der Kinder, die diese Schulen besuchten, betrug im

Digitized by Google

Jahre 1827	17,668
hierzu in den Gymnasien, der Gewerbe- und Realschule	2,776
	20,444

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder, vom vollendeten 5ten bis 14ten Jahre, betrug im Jahre 1827 . . . . . 12,937 Knaben, 12,510 Mädchen, = 25,447 Kinder,
die Schule besuchten . . . . . 11,156 „ 9,288 „ = 20,444 „
es besuchten also die Schule nicht 1,781 Knaben, 3,222 Mädchen, = 5,003 Kinder.

Im Jahre 1840 befanden sich hier Schulen und Erziehungs-Anstalten:

A. unter der Aufsicht des Königl. Schul-Collegii:

Gymnasien	3	
Königl. Realschule	1	
Königl. Elisabethschule	1	
Königl. Seminar	1	
Elementarschulen	41	
Sonntagsschulen	10	
Erziehungs-Anstalten	14	
		71

B. unter der Aufsicht und Verwaltung der städtischen Behörden:

Gymnasien	3	
Gewerbeschule	1	
höhere Stadtschulen	5	
Waisenhaus-Schule	1	
Arbeitshaus-Schule	1	
Communal-Armenschulen	12	
Freischulen	2	
Parochial- und Privatschulen	87	
Pensions-Anstalten	6	
jüdische Schulen u. Erziehungs-Anstalten	9	
Privat-Warteschulen	8	
Kleinkinder-Bewahranstalten	24	
Musik-Institute	3	
		162
Summa sämmtlicher Anstalten		233

in welchen zusammen . . . . . 36,395 Kinder unterrichtet wurden.

Nach der von dem Königl. Polizei-Präsidio dem Magistrate zuletzt mitgetheilten statistischen Tabelle vom Jahre 1837, befanden sich im schulpflichtigen Alter vom vollendeten 5ten bis 14ten Lebensjahre:

a. in der Stadt Berlin	19,644 Knaben,	19,927 Mädchen,	= 39,571 Kinder,
b. im Weichbilde der Stadt	2,067 „	1,961 „	= 4,028 „
Summa	21,711 Knaben,	21,888 Mädchen,	= 43,599 Kinder.

Bei einer Einwohnerzahl von circa 311,000 befand sich also von 7 Einwohnern etwa einer im schulpflichtigen Alter, und da circa 12,500 Kinder damals für Rechnung der Commune die Schule besuchten, so traf dies auf 7 schulpflichtige Kinder etwa 2.

Digitized by Google

III. Die Stadtschulen.

Wie oben erwähnt worden, sollten nach dem von den Communal-Behörden entworfenen und höheren Orts genehmigten Schul-Reorganisations-Plan, außer den Communal-Armenschulen, nach und nach 16 öffentliche Stadtschulen angelegt und zunächst mit 4 derselben der Anfang gemacht werden. Demgemäß wurden zuvörderst die Königsstadt, die Neustadt, die Spandauer und Stralauer Vorstadt als diejenigen Stadttheile ermittelt, welche bei einer bedeutenden und wohlhabenden Bevölkerung, noch gar keine öffentlichen Schulen besäßen, und zugleich über die bauliche Einrichtung der Schulhäuser, so wie den Einrichtungs- und Lehrplan und den Etat dieser Art von Schulen Verhandlungen eingeleitet. Alsbald wurde auch im Jahre 1829 mit dem Bau des ersten Schulhauses für eine höhere Stadtschule auf der Königsstadt begonnen, und im Verlauf der folgenden 10 Jahre die jetzt vorhandenen fünf Stadtschulen:

1) die Königsstädtische höhere Stadtschule (Schießgasse Nr. 13.), eröffnet am 1. Mai 1832,
2) die Stralauer Stadtschule (am Stralauer-Platz Nr. 24.), eröffnet am 7. Oktober 1833,
3) die Dorotheenstädtische höhere Stadtschule (Georgenstraße Nr. 23.), eröffnet am 1. April 1836,
4) die Luisenstädtische höhere Stadtschule (jetzt Alte Jakobsstraße Nr. 50.), eröffnet am 10. Oktober 1836,
5) die städtische höhere Töchterschule (Oranienburgerstraße Nr. 69.), eröffnet am 1. Oktober 1838,

errichtet.

a. Das Schulhaus für die Königsstädtische Stadtschule wurde auf der bereits im Jahre 1822 von der Commune für 1,730 Rthlr. zu Communal-Zwecken angekauften, 110½ □ Ruthen enthaltenden Parcelle des der Nicolai- und Marien-Kirche zugehörigen ehemaligen Kirchhofs auf der Königsstadt in den Jahren 1829 bis 1831 errichtet. Das Gebäude, nach dessen Muster späterhin auch die übrigen Schulhäuser dieser Art erbaut wurden, ist massiv, rechtwinklich und in der Straßen-Fluchtlinie gebaut, in der Vorder- und Hinterfront 72 Fuß lang, 43 Fuß tief, 3 Etagen hoch und mit gewölbten Kellern versehen, und enthält außer den Klassen die Wohnungen des Direktors und Schuldieners.

Im Jahre 1837 wurde die noch übrige Parcelle des genannten Kirchhofes mit einem Flächeninhalt von 80 $\frac{4}{7}$ □ Ruthen für 1,284 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. aus dem Fonds der Schule gekauft und vorläufig zu einem Spielplatze für die Jugend bestimmt.

Die Kosten des Grundstücks und des Schulhauses betragen demnach:

der im Jahre 1822 für 1,730 Rthlr. erkaufte Bauplatz, nach Abzug des Ertrages für wiederverkaufte Parcellen von 288 Rthlr.	1,442 Rthlr.	
die Kosten des Baues	11,794	"
	13,236 Rthlr.	
die im Jahre 1837 aus Ersparnissen der Schule angekaufte Parcelle des Kirchhofes	1,284	"
Summa	14,520 Rthlr.	

Die Schule erhielt in Betreff ihrer äußeren Organisation dieselben Einrichtungen, wie solche in der Vorschrift für die Verwaltung der Privatschulen vom 3. März 1832 näher dargelegt sind, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht unter die Aufsicht eines Schulvorstandes, sondern unter die unmittelbare Verwaltung der städtischen Schul-Depu-

Digitized by Google

tation gestellt wurde. Ihrem Lehrplane zufolge sollte diese Schule, wie auch die später errichteten Stadtschulen auf der Dorotheen- und Luisenstadt, eine vereinigte Elementar-, mittlere und höhere Bürgerschule darstellen, und in diesen drei Bildungsstufen wenigstens 6 auf einander folgende Klassen umfassen. In den unteren Klassen ist der Unterricht rein elementarisch, in den mittleren und oberen Klassen gewinnt die Unterweisung eine wissenschaftliche und zugleich auf künftige praktische Anwendung berechnete Richtung. Das Ziel dieser höheren Bürgerschulen ist in der von dem Königl. Unterrichts-Ministerium ertheilten vorläufigen Instruction für die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen vom 8. März 1832 festgestellt, und bestimmen sich hiernach die Lehrgegenstände, welche außer Religion, Muttersprache und den Kunstfertigkeiten der Schule, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang, in Mathematik und Naturwissenschaften, Geographie und Geschichte, lateinischer und französischer Sprache bestehen. Die in jeder Klasse in jedem Lehrgegenstande abzuhandelnden Pensa sind dem Klassensysteme der Schule gemäß abgegränzt, und die Methode des Unterrichts richtet sich nach der Entwickelungsstufe der Schule. Dem Fundamental-Lehrplane der Schule gemäß wird halbjährlich der Lectionsplan von dem Dirigenten der Anstalt entworfen, von der Schul-Deputation geprüft, und von dem Königl. Schul-Collegio festgestellt und bestätigt.

Das Schulgeld beträgt in der Königsstädtischen Stadtschule in den unteren Klassen monatlich 1 Rthlr., in den mittleren 1½ Rthlr., in den oberen 2 Rthlr., und außerdem zu Klassenbedürfnissen vierteljährlich 15 Sgr. — Die Leitung der Schule wurde dem Direktor Herter übertragen, und dieselbe demnächst am 1. Mai 1832 mit 3 Klassen und 81 Schülern eröffnet. Die Schule entwickelte sich sehr bald in erfreulicher Weise und konnte bereits am 1. Oktober 1835 ihre erste Klasse eröffnen, erhielt auch, da die steigende Frequenz eine Vergrößerung der Schule nöthig machte, vom 1. Oktober 1836 ab eine siebente Klasse als Unter-Tertia. Zu Ostern 1837 wurde versuchsweise die erste Entlassungs-Prüfung mit 3 Schülern vorgenommen, von denen einer das Zeugniß der Reife mit dem Prädikat „gut" und zwei das Zeugniß der Reife mit dem Prädikat „hinreichend bestanden" erhielten. Auf Grund des in dieser Beziehung von dem Königl. Schul-Collegii erstatteten Berichts wurde der Königsstädtischen höheren Stadtschule von dem Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 29. August 1837 das Recht, Entlassungs-Prüfungen im Sinne der Instruction vom 8. März 1832 zu halten, definitiv ertheilt. Demgemäß ist auch zu Michaelis 1837 die 2te und zu Michaelis 1838 die 3te Entlassungs-Prüfung abgehalten worden, bei welchen 5 Schülern das Zeugniß der Reife mit dem Prädikat „hinreichend bestanden" zuerkannt wurde.

Die Schule besteht jetzt aus 7 Klassen mit 363 Schülern, welche von 9 fest angestellten Lehrern und Hülfslehrern unterrichtet werden. Communal-Zuschuß ist für dieselbe nicht erforderlich, da die eigenen Einnahmen zur Leistung der Ausgaben ausreichen.

b. Die Stralauer Stadtschule. Zur Erbauung eines Schulhauses für diese Schule wurde von der Commune im Jahre 1829 das Lohr'sche Grundstück, am Stralauer-Platz Nr. 24., für . . . . . 4,201 Rthlr.
erkauft. Die Baukosten des Schulhauses betrugen . . . . . 13,063 „
wonach das ganze Schulhaus . . . . . 17,264 Rthlr.
kostet. Das Haus wurde in den Jahren 1830 bis 1832 in derselben Art, wie das Königsstädtische Stadtschulhaus, erbaut, erhielt also 8 Klassenzimmer und in der dritten Etage 2 Lehrerwohnungen, so wie in dem Souterrain eine Wohnung für den Schul-

Digitized by Google

diener nebſt Kellerräumen, und 2 durch einen Zaun getrennte Schulhöfe für die Knaben und Mädchen.

Ihrem Lehr-Einrichtungsplane gemäß, ſollte die Schule den Charakter einer vereinigten Elementar- und mittleren Bürgerſchule, und in dieſen beiden Bildungsſtufen 4 Klaſſen für Knaben und 4 Klaſſen für Mädchen erhalten. Als Lehrgegenſtände wurden außer Religion, Mutterſprache und den Kunſtfertigkeiten, Schönſchreiben, Geſang und Zeichnen, in den Lehrplan der Schule aufgenommen Mathematik und Naturwiſſenſchaften, Geographie und Geſchichte. Der Unterricht in den fremden Sprachen wurde zwar anfänglich ganz ausgeſchloſſen, bei der ſpäteren Entwickelung der Schule zeigte ſich jedoch das Bedürfniß, auch einen vorbereitenden Unterricht im Lateiniſchen und Franzöſiſchen in dieſer Schule zu ertheilen, theils weil viele Eltern dieſe Anſtalt als eine Vorſchule für höhere Lehranſtalten, denen ſie ſpäter ihre Kinder zu übergeben beabſichtigten, zu benutzen wünſchten, theils weil für die künftigen Lebensverhältniſſe vieler Kinder, die in dieſer Schule ihre Schulbildung abſchließen, einige Kenntniß dieſer Sprachen unentbehrlich zu ſein ſchien.

Mit Genehmigung des Königl. Schul-Collegii vom 17. Auguſt 1837 wurde daher ein vorbereitender Unterricht im Franzöſiſchen und demnächſt auch im Lateiniſchen in der 1ſten und 2ten Knabenklaſſe mit je 3 Stunden, in der 2ten Mädchenklaſſe der franzöſiſche Unterricht in 3 Stunden in der Art eingeführt, daß die Theilnahme an demſelben von dem Wunſche der Eltern abhängig gemacht, und zu dem Ende die Unterrichtsſtunden in dieſen Gegenſtänden in die Tagesſtunden von 11 bis 12, oder von 4 bis 5 Uhr verlegt wurden. Die Mädchen erhalten zugleich in den Nachmittagsſtunden von 2 Lehrerinnen Unterricht in weiblichen Handarbeiten; auch hat eine achtbare Dame, die in jenem Stadttheile wohnt, die Aufſicht über dieſen Unterricht übernommen. Das anfänglich auf 1 Rthlr. monatlich in den unteren Klaſſen feſtgeſetzte Schulgeld wurde ſpäterhin, in Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe, ermäßigt, und beträgt jetzt in der unteren oder 4ten Knaben- und Mädchenklaſſe 20 Sgr. monatlich, in der 3ten 25 Sgr., in der 2ten 1 Rthlr. 5 Sgr., in der 1ſten 1 Rthlr. 10 Sgr. und außerdem vierteljährlich 10 Sgr. Nebenabgaben für Klaſſenbedürfniſſe.

Die Schule, deren Leitung interimiſtiſch der frühere Privat-Schulvorſteher Naumann übernahm, wurde am 7. Oktober 1833 mit 4 Klaſſen, 2 Knaben- und 2 Mädchenklaſſen und 54 Kindern eröffnet, konnte ſich jedoch wegen mehrerer ungünſtigen Umſtände nicht zu einer bedeutenden Frequenz erheben. Erſt als die Schule zu Oſtern einige höhere Klaſſen mit einem erweiterten Lehrplane, und nach dem Ausſcheiden des bisherigen Hauptlehrers, in der Perſon des Rektors Merget einen eben ſo thätigen als einſichtsvollen und geſchickten Vorſteher erhielt, hob ſich die Schule ſowohl in Beziehung auf die Frequenz, als auf ihre Leiſtungen, und iſt ſeitdem, auch nachdem der Rektor Merget einen Ruf als Lehrer an dem hieſigen Königl. Seminar und der Seminarſchule angenommen hatte, und der Rektor Judae am 1. Juli 1838 an ſeine Stelle getreten war, in ſtetem erfreulichen Fortſchreiten geblieben.

Die Schule erhielt zu Michaelis 1836 ihre 2te Knabenklaſſe, am 1. April 1837 die 2te Mädchen- und am 1. April 1839 die 1ſte Knabenklaſſe, und zählt jetzt 124 Schüler und 84 Schülerinnen, zuſammen 208 Zöglinge in 7 Klaſſen.

c. Die Dorotheenſtädtiſche Stadtſchule. Die Dorotheenſtadt, welche früher in dem Hauſe an der Ecke der Friedrichs- und Dorotheenſtraße ihre eigene Stadtſchule gehabt, auch vom Jahre 1794 ab, nach dem Brande des ehemaligen Werderſchen Rathhauſes, das Friedrichs-Werderſche Gymnaſium in ſeinem Bezirke (in einem Nebengebäude des Gaſthofs zur Stadt Rom, in der Charlottenſtraße) aufgenommen hatte, beſaß,

Digitized by Google

als das Gymnasium im Jahre 1800 nach dem Friedrichs-Werder (Oberwasserstraße Nr. 10.) zurückverlegt und die Stadtschule 1805 eingegangen war, keine öffentliche Schule, und war daher auch in dem Plane zur Reorganisation des Stadtschulwesens als einer derjenigen Stadttheile bezeichnet worden, in welchen besonders das Bedürfniß einer höheren Stadtschule fühlbar wäre. Die Veranlassung, dieses Bedürfniß zu befriedigen, gab die durch den Tod des Schulvorstehers Kupsch im Jahre 1834 erfolgte Erledigung der in der Dorotheenstraße belegenen, zahlreich besuchten Privatschule desselben. Die Communal-Behörden beschlossen, diese Schule vom 1. April 1836 ab, bis wohin sie für Rechnung der Kupsch'schen Erben fortgeführt worden war, zu übernehmen, und wurde dieselbe demnächst unter dem Namen: „Dorotheenstädtische höhere Stadtschule", als eine höhere Bürgerschule neu organisirt und vorläufig in dem gemietheten bisherigen Lokale (Dorotheenstraße Nr. 51.), dann vom 1. Oktober 1836 ab in der Friedrichsstraße Nr. 94. a. untergebracht und am 2. Oktober 1837 in das jetzige neuerbaute Schulhaus (Georgenstraße Nr. 23.) verlegt. Zum Bauplatze für das Schulhaus wurde von der Commune der zu dem Dom-Leibrenten-Hause (Dorotheenstraße Nr. 20.) gehörige, hinter demselben an der Georgenstraße liegende Garten gekauft, und auf demselben in den Jahren 1836 und 1837 das jetzige Schulhaus in ähnlicher Weise, wie das Königsstädtische Schulhaus, erbaut, wonach das Haus in dem Souterrain die Schuldiener-Wohnung und Kellerräume, in der 1sten und 2ten Etage 8 geräumige Klassenzimmer und in der 3ten Etage einen großen Hörsaal und eine Wohnung für den Rektor der Schule, und außerdem einen geräumigen Schulhof nebst Vorhof erhielt.

Für den Bauplatz wurden gezahlt	5,000	Rthlr.
für die Mitnutzung des Thorweges und eines Fußweges vom Hause in der Dorotheenstraße Nr. 20.	1,000	„
die Baukosten betrugen	14,504	„
Summa	20,504	Rthlr.

Die Schule erhielt denselben Charakter, dieselbe Lehrverfassung und äußere Einrichtung, wie die Königsstädtische Stadtschule, und wurde wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse das Schulgeld hier auf 20 Rthlr. jährlich für alle Klassen, und 15 Sgr. vierteljährlich für Klassenbedürfnisse festgesetzt. Die Anstalt, deren Leitung dem früheren Lehrer an dem hiesigen Königl. Seminar, Rektor Zinnow, übertragen wurde, gelangte schnell zu ihrer vollständigen Entwickelung. Sie wurde am 1. April 1836 mit 4 unteren Klassen und 114 Schülern eröffnet, erhielt am 1. April 1837 eine 2te, am 1. April 1838 eine 1ste Klasse, und im Jahre 1839 wegen der steigenden Frequenz noch 2 Nebenklassen, Ober-Tertia und Ober-Quarta, so daß sie jetzt 8 Klassen zählt, in welchen von 8 ordentlichen und 8 Hülfslehrern 322 Schüler unterrichtet werden. Auch dieser Schule ist auf Grund einer vorläufigen Prüfung und des diesfälligen Berichts des Königl. Schul-Collegii das Recht zu Entlassungs-Prüfungen im Sinne der Instruction vom 8. März 1832 von dem Königl. Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 26. Mai 1840 beigelegt worden, und hat eine solche Prüfung in Folge der von dem Königl. Ministerio vorläufig ertheilten Genehmigung auch bereits am 11. März 1840 bei der Anstalt stattgefunden, der zufolge 2 Schüler die Schule mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben.

d. Die Luisenstädtische höhere Stadtschule. Zu einer Baustelle für das Schulhaus dieser Schule wurde im Jahre 1834 eine Parcelle von 134 □Ruthen von dem in der Verlängerung der Sebastianstraße belegenen Grundstück des Gärtners

Digitized by Google

Lehmann, für 10 Rthlr. pro □Ruthe, also für ..... 1,340 Rthlr.
von der Commune gekauft. Die Kosten des Baues in den Jahren 1835
und 1836 betrugen ..... 11,656 „
Summa 12,996 Rthlr.

Um von der Dresdner Straße her einen Zugang zur Schule zu gewinnen, wurde zugleich das vormals Krüger'sche Erbengrundstück, Dresdnerstraße Nr. 67., von der Commune angekauft, jedoch nicht der Schule als Eigenthum überwiesen, sondern derselben nur ein Durchgangsrecht durch dasselbe vorläufig bewilligt.

Das Schulhaus erhielt dieselbe bauliche Einrichtung, wie das Königstädtische Stadtschulhaus, und die Schule selbst den Charakter, Einrichtungs- und Lehrplan einer höheren Bürgerschule, welche in 6 Klassen 3 Bildungsstufen umfassen sollte. Die Leitung der Schule wurde dem Dirigenten Grohnert übertragen und diese selbst am 10. Oktober 1836 mit 3 Klassen und 63 Schülern eröffnet. Das Schulgeld wurde auf 1 Rthlr. monatlich in den beiden unteren, 1½ Rthlr. in den mittleren und 5 Rthlr. vierteljährlich in den oberen Klassen, und außerdem 15 Sgr. vierteljährlich Nebenabgaben für Klassenbedürfnisse festgesetzt. Ungeachtet die Lage der Schule in einer entlegeneren Gegend jenes Stadttheils die Frequenz der Anstalt nicht begünstigte, so war doch bereits zu Ostern 1837 in der oberen der drei vorhandenen Klassen eine genügende Anzahl von Schülern, welche für eine höhere Klasse reif waren, vorhanden, so daß eine neue höhere Klasse, die dritte, eingerichtet werden konnte. So schien die innere, durch tüchtige Lehrkräfte herbeigeführte Entwickelung der Schule den ungünstigen äußeren Verhältnissen obsiegen zu wollen, als das Wiedererscheinen der Cholera in der hiesigen Residenz im August 1837, wodurch die sofortige Einrichtung einer Cholera-Heilanstalt in der Gegend der Luisenstadt erforderlich wurde, die Communal-Behörden in die Nothwendigkeit versetzte, in Ermangelung eines anderen, sofort disponiblen, angemessenen Lokals für eine solche Heilanstalt, das Schulhaus der Luisenstädtischen Stadtschule der Sanitäts-Behörde zu diesem Zwecke zu Gebote zu stellen. Es wurde zwar durch die bereitwillige Mitwirkung des Hauseigenthümers Krüger, in dessen Hause, Alte Jakobsstraße Nr. 50., ein interimistisches Lokal für die Schule beschafft, in welchem sich dieselbe noch jetzt befindet. Indessen konnte weder die Translocation der Schule unter den gedachten Umständen, noch das neue Lokal, das, obgleich möglichst dem Zwecke entsprechend eingerichtet, doch nicht das eigene Schulhaus ersetzen konnte, günstig auf die Entwickelung der Schule einwirken. Sie gewann aber dessenungeachtet einen Fortgang, wie er unter den obwaltenden Umständen nur immer erwartet werden konnte. Mit dem 1. Oktober 1838 wurde die zweite und am 1. April 1840 die erste Klasse eingerichtet, und es steht mit Grund zu hoffen, daß in kurzer Zeit auch diese Schule sich das Recht, Entlassungs-Prüfungen im Sinne der Instruction vom 8. März 1832 zu veranstalten, erwerben, und Schüler mit dem Zeugnisse der Reife entlassen werde. Die Schule zählt jetzt 214 Schüler in 6 Klassen, und es unterrichten in derselben 5 ordentliche und 8 Hülfslehrer.

e. Die städtische höhere Töchterschule. Von dem Wunsche geleitet, den wissenschaftlichen Bildungs-Anstalten für die hiesige weibliche Jugend der gebildeten Stände auch ihrerseits eine nähere Fürsorge zu widmen, und in der Erwägung, daß in Berlin nur zwei höhere Töchterschulen, die Königliche Elisabethschule und die Friedrichsstädtische höhere Töchterschule, unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde beständen, und es daher wohl ein Bedürfniß sei, auch in anderen Stadttheilen öffentliche Schulen dieser Art hinzustellen, um in denselben den Vorsteherinnen von Privat-Töchterschulen ein Vorbild und einen Anhalt für die Ein-

Digitized by Google

richtung ihrer Schulen zu geben, beschlossen die Communal-Behörden im Jahre 1837 eine städtische höhere Töchterschule in dem Spandauer Stadtviertel zu errichten. Zu dem Ende wurden, um sowohl die bereits bestehenden Privatschulen nicht zu benachtheiligen, als auch der Schule bei ihrer Errichtung sogleich einen Stamm von Schülerinnen zu gewähren, die beiden Schulen des Professors Heinsius und des Fräuleins von Pape mit der neuen städtischen Schule verbunden, indem mit dem Professor Heinsius, der schon früher seine Schule aufzugeben beabsichtigte, ein billiges Abkommen getroffen, dem Fräulein von Pape aber die Stelle einer ersten Lehrerin an der neuen Schule verliehen wurde. Ein passendes Lokal für die Schule wurde in dem Hause, Oranienburgerstraße Nr. 69., in welchem sich dieselbe noch jetzt befindet, gefunden und für den Schulzweck in der Art eingerichtet, daß in dem 2ten und 3ten Stockwerke 9 Klassenzimmer, mit Einschluß eines größeren Hörsaals, und in dem Seitengebäude die Wohnung für die erste Lehrerin und die sonst erforderlichen Räumlichkeiten beschafft wurden. Das Lokal war bisher nur gemiethet. Indessen haben die Communal-Behörden, weil die Lage und Beschaffenheit des Hauses sich für diese Schule vorzüglich eignet, und um die Schule nicht der Gefahr auszusetzen, dies schwer zu ersetzende Lokal zu verlieren, das Haus am 1. April 1840 für 29,000 Rthlr. erkauft, jedoch dasselbe nicht der Schule als Eigenthum übergeben, sondern ihr nur das Schullokal in dem Hause gegen Zahlung einer angemessenen Miethe zugesichert.

Die Schule selbst stellt sich, wie die gleichartigen Schulen, die Aufgabe, Töchter aus den gebildeten Ständen durch einen methodischen Unterricht geistig zu bilden, sie mit denjenigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten auszustatten, welche der Beruf und die künftigen Lebensverhältnisse des weiblichen Geschlechts in den gebildeten Ständen erfordern, und sie durch Erweckung und Belebung eines christlich frommen Sinnes zu erziehen. Religion, Anschauungs-, Sprach- und Leseübungen, deutsche Sprache und Literatur, Französisch und Italienisch (letzteres nur in der ersten Klasse), Geographie und Geschichte, Naturwissenschaften und Rechnen, so wie die Kunstfertigkeiten, Schönschreiben, Gesang und Zeichnen, und weibliche Handarbeiten bilden den Kreis der Lehrgegenstände, deren Ziel für die ganze Schule und für jede Klasse in dem Fundamental-Lehrplan der Schule festgesetzt ist, nach welchem die halbjährlichen Lektionspläne entworfen und von dem Königlichen Schul-Collegio festgestellt und bestätigt worden. Die Leitung der Schule ist dem Rektor Dr. Mätzner, die nähere Aufsicht über die Schülerinnen, besonders in sittlicher Beziehung, der ersten Lehrerin, Fräulein von Pape, unter dem Beistande der übrigen, stets in der Anstalt und den Klassen anwesenden Lehrerinnen übertragen. Das Schulgeld ist auf 2 Rthlr. nebst 5 Sgr. Nebenabgaben für Schulbedürfnisse monatlich festgesetzt. Freistellen werden in dieser Schule nicht ertheilt.

Die Schule wurde am 1. Oktober 1838 mit 184 Schülerinnen in 6 Klassen eröffnet, und hob sich bald zu einer bedeutenden Frequenz, deren Zunahme die Lokalität der Schule, so wie die Rücksicht auf deren Zweck jetzt nicht weiter gestatten. Die Schule zählt gegenwärtig 248 Schülerinnen, welche in 9 Klassen von 5 ordentlichen Lehrern, 3 Lehrerinnen und 8 Hülfslehrern unterrichtet werden. Um den Wünschen mehrerer Eltern entgegen zu kommen, wurde vom Juli 1839 ab auch ein Unterricht im Fortepianospiel eingeführt, an welchem mehrere Kinder zu gleicher Zeit gegen ein mäßiges Honorar an den Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends Theil nehmen können. Dieser Unterricht ist zwar nur ein Privat-Unternehmen des Musiklehrers der Anstalt, jedoch führt der Dirigent der Schule die Aufsicht über den Unterricht.

Digitized by Google

Zur näheren Darlegung des Fortganges, den die Stadtschulen seit ihrer Gründung gewonnen, lassen wir diesem Bericht eine Uebersicht der bisherigen Frequenz, so wie eine Uebersicht der jetzigen äußeren Verhältnisse derselben folgen.

Frequenz der Stadtschulen in den Jahren 1832 bis 1840.

Schule.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.
Königsstädtische höhere Stadtschule	159	230	260	290	298	314	329	357	363
Stralauer Stadtschule	—	51	56	55	110	120	157	227	208
Dorotheenstädtische höhere Stadtschule	—	—	—	—	127	180	238	274	322
Luisenstädtische höhere Stadtschule	—	—	—	—	76	119	153	196	214
Städtische höhere Töchterschule . .	—	—	—	—	—	—	225	268	248
Summa der Schüler und Schülerinnen	159	281	316	345	611	733	1,102	1,322	1,355

Uebersicht der äußeren Verhältnisse der Stadtschulen im Jahre 1840.

Schule.	Zeit der Eröffnung derselben.	Kosten des Schulhauses excl. Reparaturkosten. Rthlr.	Zahl der Klassen.	Frequenz ult. December 1840.	Communal-Zuschuß 1840. Rthlr.
Königsstädtische höhere Stadtschule	1. Mai 1832.	14,520	7	363	Nichts.
Stralauer Stadtschule	7. Okt. 1833.	17,264	7	208	500
Dorotheenstädtische höhere Stadtschule	1. April 1836.	20,304	8	322	Nichts.
Luisenstädtische höhere Stadtschule	10. Okt. 1836.	12,996	6	214	350
Städtische höhere Töchterschule . .	1. Okt. 1838.	—	9	248	Nichts.
Summa . . .	—	65,284 (incl. 1,284 Rthl. aus den Ersparnissen der Königsstädtisch. Schule).	37	1,355	850 (vorschußweise).

Außer den vorstehend angegebenen Kosten für die Schulhäuser haben sämmtliche Stadtschulen, besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens, Zuschüsse aus Communal-Mitteln erfordert.

Diese Zuschüsse sind von der Königsstädtischen und Dorotheenstädtischen Stadtschule bereits ganz der Kämmerei-Kasse zurückerstattet worden. Bei den drei anderen Schulen sind diese bisherigen Zuschüsse als künftig zurückzugewährende Vorschüsse berechnet worden und betragen dieselben bis 1840 incl. bei der

Stralauer Stadtschule	4,200 Rthlr.
Luisenstädtischen höheren Stadtschule	2,050 "
Städtischen höheren Töchterschule	500 "
zusammen	6,750 Rthlr.

Uebertrag.

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	6,750 Rthlr.
Hierzu:	Die Schulhäuser-Baukosten	64,000 „
	für Reparaturen	1,811 „
		72,561 Rthlr.
	für den Platz auf Kosten der Königsstädtischen Stadtschule	1,284 „
	Summa der Kosten der Stadtschulen bis 1840 incl.	73,845 Rthlr.

Wie bei den drei städtischen Gymnasien und der Gewerbeschule, so werden auch bei den Stadtschulen nach Communal-Beschluß 10 pCt. Freistellen an Kinder unbemittelter Eltern ertheilt. Bei der Stralauer Stadtschule ist sogar in Betracht der Lokalverhältnisse jenes Stadttheils ausnahmsweise bestimmt worden, daß 20 pCt. Freistellen, aber keine ganze, sondern nur halbe Freistellen, für welche 15 Sgr. monatliches Schulgeld gezahlt wird, also 40 pCt. halbe Freistellen, stattfinden sollen. Dagegen werden in die städtische höhere Töchterschule gar keine Freischülerinnen aufgenommen. Ferner haben die Communal-Behörden beschlossen, daß, wenn drei oder mehr Geschwister gleichzeitig eine und dieselbe städtische Schule besuchen, das dritte Kind ganz, das vierte und eben so das fünfte zur Hälfte von der Zahlung des Schulgeldes befreit sein sollen, insofern die Eltern diese Vergünstigung in Anspruch nehmen und deren Verhältnisse es als billig erscheinen lassen, daß ihnen eine Erleichterung bei der Zahlung des Schulgeldes für ihre Kinder gewährt werde. Diese Vergünstigung soll jedoch Auswärtigen nicht zu Gute kommen. Es werden hiernach, da die Zahl der 3ten, 4ten und 5ten Geschwister ziemlich 5 pCt. der Schülerzahl beträgt, im Ganzen 15 pCt. der Schülerzahl freier Unterricht in den Stadtschulen gewährt.

In diesen Schulen kamen im Jahre 1839	19,430 Rthlr.
an Schulgeld auf. Mit den 15 pCt. Freischüler würde an Schulgeld aufgekommen sein	22,859 „
die Commune hat mithin durch die Stadtschulen, abgesehen von dem besseren, wohlfeileren Unterricht, der dadurch für die Kinder des gebildeten Bürgerstandes gewährt worden ist, ein Opfer von	3,429 „
gebracht, um auch den weniger bemittelten Kindern dieses Standes Gelegenheit zu geben, durch Benutzung eines guten Schulunterrichts ihr Lebenswohl zu begründen. Berechnet man von den Kosten, welche die Commune bisher auf die Stadtschulen verwandt hat, im Betrage von 72,561 Rthlr. (excl. der 1,284 Rthlr. aus den Mitteln der Königsstädtischen Stadtschule), die Zinsen à 4 pCt. auf circa . . .	2,902 Rthlr.
und den jetzt noch erforderlichen Zuschuß, welcher vorschußweise geleistet wird	850 „
Summa	3,752 Rthlr.

so beträgt dies ungefähr die vorgedachte Summe des den Freischülern erlassenen Schulgeldes, und kann man hiernach sagen, daß die Stadtschulen sich selbst erhalten, und die Commune ihnen nur die Mittel darbietet, Kindern unbemittelter Eltern freien Unterricht zu gewähren.

IV. Das städtische Armen-Schulwesen.

Die Verwaltung des städtischen Armen-Schulwesens, welche bis 1. Oktober 1837 zum Geschäftskreise der Armen-Direction gehörte, ging von da ab mit der gesammten Vermögens- und Kassenverwaltung der Armenschulen auf die Schul-Deputation über; theils weil der bedeutende Umfang, den das Armen-Schulwesen in den letzten Jahren ge-

Digitized by Google

wonnen hatte, es für die Armen-Direction wünschenswerth machen mußte, von einem, zu der eigentlichen Armenpflege nicht unmittelbar gehörenden Geschäftszweige entbunden zu werden, um die ihr zu Gebote stehenden Arbeitskräfte um so ungehinderter für die eigentlichen Zwecke der Armenverwaltung verwenden zu können, theils weil es nur zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes dienen konnte, wenn das gesammte städtische Schulwesen einer einzigen Behörde übertragen wurde. Aus demselben Grunde wurde auch die bisher von der Forst- und Oeconomie-Deputation geführte Verwaltung der größtentheils von Armenkindern besuchten Schulen auf dem Wedding und in Neu-Moabit gleichzeitig von der Schul-Deputation übernommen.

Die Verwaltung des Armen-Schulwesens, wie dieselbe von der Schul-Deputation geführt werden sollte, wurde durch ein besonderes Reglement vom 18. September 1837 regulirt. Nach demselben verblieb den Armen-Kommissionen, die in so fern Organe der Schul-Deputation wurden, nach wie vor die Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Kinder solcher Eltern, die Gegenstand der Fürsorge der Armenpflege sind, Schulunterricht erhalten, so wie auch die Begutachtung über die Bewilligung der Freischule überhaupt, und über die Festsetzung der Schulgeld-Beiträge. Dagegen wurden die Armen-Kommissionen von dem Geschäfte der Einziehung der Schulgeld-Beiträge befreit und wurde dieses den Lehrern übertragen. Desgleichen wurde die Schulzuweisung der einzuschulenden Kinder nicht mehr durch die bisher beim Friedrichs-Waisenhause bestellt gewesene Freischul-Inspection besorgt, sondern durch einen besonderen Beamten der Schul-Deputation in deren Geschäftslokale.

Die Verpflichtung der Commune, für den Unterricht der Armenkinder, deren Schulpflichtigkeit hier mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre beginnt und in der Regel mit dem vollendeten 14ten Jahre endigt, zu sorgen, erstreckt sich auf sämmtliche hiesige Armenkinder, mit Ausnahme der Kinder der französisch-reformirten Gemeine, der Judenschaft und der Kinder aktiver Militair-Personen. Die letzteren erhalten, in so fern ihre Kinder nicht in die Garnisonschule aufgenommen werden können, von der Militair-Behörde für ihre schulfähigen Kinder ein Schulgeld von 4 Rthlrn. jährlich, als so viel des Königs Majestät für die Militairkinder hier in Berlin ausnahmsweise bestimmt haben, während sonst nur 2 Rthlr. an Schulgeld jährlich bewilligt sind. Die Militair-Personen sind gehalten, für jenes Schulgeld ihre Kinder in hiesige Schulen selbst unterzubringen. Können ihre Kinder für dieses Schulgeld in einer Privatschule keine Aufnahme finden, so tritt die Commune vermittelnd ein, und gewährt den Unterricht gegen Zahlung des monatlichen Schulgeldes von 10 Sgr. — Einige hiesige Kirchen, namentlich die Dom-, Dorotheenstädtische-, Dreifaltigkeits-, Parochial-, Böhmische, Jerusalems- und Neue Kirche, so wie die Katholische Kirche, haben eigene Armenschul-Fonds, und daher zunächst die Verpflichtung, für den Unterricht der Armenkinder ihrer Parochien zu sorgen. Vermögen sie nicht, dem Bedürfnisse vollständig zu genügen, so sorgt die Commune auch für die dürftigen Kinder dieser Parochien.

Nach dem Beschlusse der Communal-Behörden sollen alle der Fürsorge der Commune anheimfallenden Armenkinder in eigenen städtischen Armenschulen Unterricht erhalten. Indessen ist dies bisher noch nicht vollständig auszuführen gewesen, und es haben daher, da nicht alle Armenkinder in den Communal-Armenschulen Aufnahme finden können, viele Armenkinder in den hiesigen Parochial- und Privatschulen untergebracht werden müssen, in welchen für jedes dieser Kinder jetzt den Schulvorstehern Seitens der Commune ein monatliches Schulgeld von 10 Sgr. gezahlt wird, während noch in den Schulen außerhalb der Stadt das von der Commune für jedes Armenkind zu zahlende Schulgeld auf 7½ Sgr. monatlich festgestellt ist. Außer-

Digitized by Google

dem erhalten die Privat-Schullehrer noch eine Vergütigung für Holz, die von der Schul-Deputation jährlich gegen den Eintritt des Herbstes, nach der Zahl der Kinder und der Räumlichkeit, deren sie bedürfen, festgesetzt wird.

Die Armenkinder erhalten hiernach theils in den Communal-Armenschulen, theils in den Parochial- und Privatschulen Unterricht.

Da der Veränderungen und Verbesserungen, welche das Privat-Schulwesen in den letzten 10 Jahren erhalten hat, bereits oben in dem Abschnitt über die Parochial- und Privatschulen gedacht worden ist, so wird der nachfolgende Bericht nur die Errichtung und Organisation der Communal-Armenschulen, die Einrichtungen, welche für den Unterricht solcher Armenkinder, welche die Tagesschule nicht besuchen können, getroffen sind, und die Einschulung der Kinder, so wie die Controle des Schulbesuchs umfassen.

1) Die Communal-Armenschulen.

a. Errichtung derselben.

Nach dem im Jahre 1826 entworfenen und genehmigten Reorganisations-Plane des Armen-Schulwesens, sollte die gründliche Verbesserung desselben in der Art herbeigeführt werden, daß man auf dem von der Commune bereits seit der Uebernahme des Armenwesens im Jahre 1820 betretenen Wege fortginge, und für den Unterricht der Armenkinder durch eigene wohlorganisirte Communal-Armenschulen sorgte. Man hoffte das vorhandene Armen-Schulbedürfniß durch 14 solcher Schulen, deren jede in 4 Klassen, 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen, zu 75 Kinder, 300 Kinder aufnehmen, und die mithin zusammen 4,200 Kinder fassen sollten, befriedigen zu können, und theilte deshalb die Stadt in 14 Armenschul-Bezirke, von denen jeder eine Communal-Armenschule erhalten sollte. Demgemäß wurde auch bereits im Jahre 1827 mit der Einrichtung vollständiger Communal-Armenschulen nach dem gedachten Plane begonnen. Indessen zeigte es sich später, daß eine Schule von 4 Klassen für jeden Schulbezirk nicht genüge, und daß es eben sowohl das Schulbedürfniß erfordere, als es in Bezug auf die Baukosten und den Ausgabe-Etat, wie auf das Klassensystem der Schule vortheilhafter sei, die Communal-Armenschulen zu 8 Klassen, 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen, für 600 Kinder einzurichten. Es wurden daher vom Jahre 1835 ab mehrere bereits vorhandene Communal-Armenschulen auf 8 Klassen erweitert, und die neuen Schulhäuser gleich auf 8 Klassen in dem 1sten und 2ten Stockwerk, und 2 Lehrerwohnungen im 3ten Stockwerk, ganz so wie die Schulhäuser für die Stadtschulen eingerichtet.

Zu Michaelis 1827 wurde die 1ste vollständige Communal-Armenschule zu 4 Klassen für den 11ten Schulbezirk in dem Rückerschen Stiftshause, Landsbergerstraße Nr. 27., eingerichtet.

Zu Ostern 1828 die 2te zu 4 Klassen, für den 13ten Schulbezirk, in der Invalidenstraße Nr. 5.

1829 die 14te Communal-Armenschule in dem neuerbauten Schulhause in der Kesselstraße, zu 4 Klassen;

ferner die 9te Communal-Armenschule in dem gemietheten und normalmäßig eingerichteten Schullokale, Grenadierstraße Nr. 42., zu 4 Klassen, und

die 5te Communal-Armenschule in dem von der Commune angekauften und für den Schulzweck baulich eingerichteten Hause, Lindenstraße Nr. 7., zu 4 Klassen.

1830 die 12te Communal-Armenschule in dem neuerbauten Schulhause, Koppenstraße Nr. 51., zu 4 Klassen; und

die 7te Communal-Armenschule in einem gemietheten, aber normalmäßig ausgebauten Lokale, Schäfergasse Nr. 21., zu 4 Klassen.

Digitized by Google

1831 bis 1833 gestatteten financielle Verhältnisse der Commune ein Vorschreiten in dieser Angelegenheit nicht; indessen wurde doch der Bau eines Armen-Schulhauses für den 8ten Schulbezirk vorbereitet.

1834 wurde die 8te Communal-Armenschule in dem neuerbauten Schulhause, Linienstraße Nr. 162., mit 4 Klassen eröffnet.

1835 die 10te Communal-Armen-Knabenschule mit 2 Klassen in dem gemietheten Lokale, Alexanderstraße Nr. 53., eingerichtet, auch die früher Elsnersche Parochialschule, Wilhelmsstraße Nr. 2., von der Commune übernommen und für ihre Rechnung verwaltet, bis diese Schule in die erweiterte 5te Communal-Armenschule aufgenommen wurde.

1836 wurde die 14te Communal-Armenschule, in der Kesselstraße, durch Aufsetzung eines neuen Stockwerks um 4 Klassen erweitert;

desgleichen die 13te Communal-Armenschule, Invalidenstraße Nr. 5., mit 2 neuen, durch Ausmiethung des einen Hauptlehrers gewonnenen Klassen versehen; ebenso

1837 der 5ten Communal-Armenschule in einem Seitengebäude 6 neue Klassen gegeben, und

die bisherige Johowsche Schule nach dem Ableben des Schulvorstehers Johow von der Commune übernommen, und als 10te Communal-Armen-Mädchenschule, zu 2 Klassen, in einem gemietheten Lokale, in der Neuen Königsstraße Nr. 63. und 64., eingerichtet.

1838 wurde:

a. die 6te Communal-Armenschule von 8 Klassen in dem neuerbauten großen Schulhause, in der Großen Georgen-Kirchgasse Nr. 1. a., eröffnet;

b. die bisher Wegenersche Privatschule von der Commune übernommen, und als 4te Communal-Armenschule, zu 4 Klassen, in einem gemietheten Lokale, in der Kleinen Frankfurterstraße Nr. 7., eingerichtet (1840 wieder eingegangen);

c. die bis dahin mit der Privatschule des Schulvorstehers Hornung verbundene erste Rückersche Stiftsschule zu einer normalmäßigen Communal-Armen-Mädchenschule, von 2 Klassen, in dem der Schule zugehörigen, neu ausgebauten Hause, Lindenstraße Nr. 67., eingerichtet, und

d. in der 13ten Communal-Armenschule eine 3te Mädchenklasse, als die 7te Klasse der Schule, errichtet.

1839 wurde:

a. das ursprünglich für die Luisenstädtische Stadtschule erbaute Schulhaus in der Sebastiansstraße vorläufig zum Schullokal für die bisher in dem Hause Schäfergasse Nr. 21. miethsweise untergebrachte 7te Communal-Armenschule bestimmt und diese dadurch um 4 Klassen erweitert;

b. die 8te Communal-Armenschule, Linienstraße Nr. 162., durch Aufsetzung eines 3ten Stockwerks ebenfalls um 4 Klassen vergrößert, und

c. die 3te Communal-Armenschule in dem neuerbauten großen Schulhause, in der Großen Frankfurterstraße Nr. 22., mit 8 Klassen eröffnet.

Es bestehen demnach jetzt 12 normalmäßig eingerichtete Communal-Armenschulen, in welchen in 73 Klassen 5,944 Armenkinder einen geregelten Tages-Schulunterricht, und 1,130 Kinder Nachhülfe-Schulunterricht erhalten.

Diese 12 Schulen waren ult. Dezember 1840:

1)	die 3te Communal-Armenschule, Große Frankfurterstr. Nr. 22. . .	mit 8 Klassen
2)	die 5te " " Lindenstr. Nr. 7.	" 8 "
	Uebertrag . .	16 Klassen

Digitized by Google

		Uebertrag . . .	16 Klassen
3)	die 6te Communal-Armenschule,	Große Georgen-Kirchgasse Nr. 1. a. mit	8 "
4)	die 7te " "	Sebastiansstr. Nr. 17.	8 "
5)	die 8te " "	Linienstr. Nr. 162.	8 "
6)	die 9te " "	Grenadierstr. Nr. 42.	4 "
7 a.)	die 10te " "	f. Knaben, Alexanderstr. Nr. 53. . .	2 "
b.)	die 10te " "	f. Mädchen, Neue Königsstr. Nr. 63.	2 "
8)	die 11te " "	Landsbergerstr. Nr. 27.	4 "
9)	die 12te " "	Koppenstr. Nr. 51.	4 "
10)	die 13te " "	Invalidenstr. Nr. 5.	7 "
11)	die 14te " "	Kesselstraße	8 "
12)	die Rücker'sche Stiftsschule,	Lindenstr. Nr. 67.	2 "
		Summa . . .	73 Klassen.

Von diesen 12 Communal-Armenschulen befinden sich nur noch 2, nämlich die ad 6. und 7.a. und b. gedachten, in gemietheteten Lokalen, die übrigen 10 in eigenen, der Commune oder Stiftungen zugehörigen Schulhäusern. Auf den Bau der Armen-Schulhäuser verwandte die Commune seit 1825 bis 1839 . . . . . 76,625 Rthlr.
und pro 1840 . . . . . 11,622 "
Summa . . . 88,247 Rthlr.
ausschließlich der Summen, welche zum Ankauf verschiedener Bauplätze verwendet worden sind. —

Die Fortschritte der Reorganisation des Armen-Schulwesens, seit deren Beginn im Jahre 1826, ergiebt die nachfolgende Uebersicht:

Jahr.	Zahl der Communal-Armenschulen.	Zahl der Klassen in denselben.	Zahl der Armen-Schulkinder: in den Communal-Armenschulen.	in den Parochial- und Privatschulen.	im Waisen- und Arbeitshause.	Summa.	Kosten des Armen-Schulwesens ohne die Kosten der Waisenhaus- und Arbeitsschule und ohne die Ausgaben für Bauten und Grundstücke. Rthlr.	Communal-Zuschuß Rthlr.
1821	—	—	—	—	—	1,200	3,000	1,000
1825	—	—	—	—	—	3,500	14,000	9,600
1826	—	—	—	3,672	189	3,861	16,142	11,914
1827	1	4	289	3,726	206	4,221	18,710	13,626
1828	2	8	600	4,094	215	4,909	20,021	15,398
1829	5	20	1,567	3,875	219	5,661	26,367	22,253
1830	7	28	3,272	4,191	249	7,712	29,981	24,900
1831	7	28	3,532	4,703	285	8,520	33,675	28,500
1832	7	28	3,705	5,259	362	9,326	36,978	32,500
1833	7	28	3,692	5,733	334	9,759	37,272	30,500
1834	8	32	4,381	6,219	417	11,017	40,963 excl. 8,000 Rthlr. zur Tilgung einer Hypothekenschuld.	36,000
1835	9	34	4,387	6,380	429	11,196	42,246	32,800
1836	9	40	4,889	7,127	437	12,453	46,672	37,000
1837	9	46	5,211	6,831	426	12,468	48,323	35,783
1838	12	61	6,429	6,534	498	13,461	53,008	42,888
1839	13	77	7,005	5,746	438	13,189	52,495	41,181
1840	12	73	7,074	6,292	459	13,825	54,467	41,509

Digitized by Google

Im Jahre 1840 befanden sich Armen-Schulkinder:

1) in den 12 Communal-Armenschulen:		
a. in der Tagesschule		5,944
b. in der Nachhülfeschule		1,130
		7,074
2) in 39 Parochial- und Privatschulen innerhalb der Stadt		
3) in der Schule auf dem Wedding		
4) in der Schule in Neu-Moabit		6,292
5) in der Schule auf dem Gesundbrunnen		
6) im Großen Friedrichs-Waisenhause	335	383
in dessen Filial	48	
7) im Arbeitshause		76
	zusammen	13,825

Von den Ausgaben für das Armen-Schulwesen im Jahre 1840 im Betrage von ..... 54,467 Rthlr. wurden verwandt:

1) für die Schulen und den Unterricht	49,652	Rthlr.
2) für Miethen von Schullokalien	1,250	"
3) für Abgaben und Lasten, und Unterhaltung der Schulgebäude	2,135	"
4) für Zuschüsse zu den Freischulen in den Wülknitz'schen Häusern	425	"
5) für Legaten-Zinsen	109	"
6) für sonstige Ausgaben	896	"
Summa	54,467	Rthlr.

An Schulgeld-Beiträgen von den Armen-Schulkindern kamen ein:

1829	340	Rthlr.
1830	486	"
1831/1832	1,627	"
1833	1,280	"
1834	1,858	"
1835	4,558	"
1836	5,072	"
1837	6,595	"
1838	5,957	"
1839	7,174	"
1840	8,462	"

b. Organisation der Communal-Armenschulen.

Jeder Communal-Armenschule ist, gleich wie den Parochial- und Privatschulen, ein aus einem Geistlichen der Parochie, und einem bis zwei weltlichen Mitgliedern zusammengesetzter Schulvorstand vorgeordnet, dessen Pflichten dieselben sind, wie sie in der Instruction für die Vorstände der Parochial- und Privatschulen vom 19. April 1832, deren oben in dem Abschnitte von den Parochial- und Privatschulen gedacht ist, näher bezeichnet sind. Die Vorstände sind die nächsten Aufsichtsbehörden über die Communal-Armenschulen und die Organe, durch welche die Schul-Deputation ihre Verfügungen an die Lehrer gelangen und ausführen läßt. Das Lehrerpersonal besteht aus Haupt-

Digitized by Google

und Hülfslehrern und Lehrerinnen. Letztere besorgen nur den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wogegen der wissenschaftliche Unterricht nur von Lehrern ertheilt wird. Jeder Abtheilung der Schule für Knaben und für Mädchen ist ein Hauptlehrer, in einigen der zuletzt errichteten Schulen aber nur ein Hauptlehrer der ganzen Schule vorgesetzt, wodurch die Verwaltung der Schule eine größere Einheit erhalten hat, und Reibungen unter den Hauptlehrern einer und derselben Schule vermieden worden sind. In den 12 Communal-Armenschulen sind gegenwärtig in deren 73 Klassen 77 Lehrer, 20 Hauptlehrer und 57 Hülfslehrer, und außerdem 17 Lehrerinnen beschäftigt.

Der Lehrplan der Communal-Armenschulen umfaßt nur das für jeden Menschen Nothwendigste. Dies Wenige soll aber recht und gründlich betrieben und eingeübt werden. Die Lehrgegenstände sind:

1) Religionslehre (Kenntniß der Bibel, der biblischen Geschichte und des Katechismus);
2) Muttersprache, in Hinsicht auf:
   a. Bildung des Sprach- und Denkvermögens,
   b. deutliches und verständliches Lesen und Rechtschreiben,
   c. die allgemeinsten Regeln der Sprache und eine angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck;
3) Rechnen, die vier einfachen Rechnungsarten, die Lehre von den Brüchen und Regeldetri;
4) Schönschreiben;
5) Gesanglehre, vornämlich Einübung einstimmiger und in der oberen Klasse mehrstimmiger Kirchenlieder.

Hierzu treten in der oberen Knabenklasse die Anfangsgründe der Formenlehre, mit Uebungen im Zeichnen, zur Bildung des Sinnes für Raumverhältnisse, und in der oberen Knaben- und Mädchenklasse die allgemeinsten Anfangsgründe der Naturkunde, die Geographie und Geschichte in besonderer Beziehung auf den preußischen Staat hinzu, so wie für die Mädchenschule der Unterricht in den gewöhnlichsten weiblichen Handarbeiten, Stricken, Stopfen, Nähen und Wäschezeichnen.

Hiernach ist der Lectionsplan folgendermaßen festgestellt:

A. Für eine Schule von 4 Klassen, 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen:

Klassen:	Knaben:		Mädchen:	
	I.	II.	I.	II.
Lehrgegenstände.	Stundenzahl.			
Religion	6	6	6	4
Lesen	4	10	4	8
Deutsche Sprache und Rechtschreiben	6	—	2	—
Schönschreiben	4	4	4	2
Rechnen	4	4	4	3
Formenlehre	2	—	—	—
Welt- und Vaterlandskunde	4	—	2	—
Gesang	2	2	2	1
Weibliche Handarbeiten	—	—	8	8
	32	26	32	26

Digitized by Google

B. Für eine Schule von 8 Klassen, 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen:

Klassen:	Knaben:				Mädchen:			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Lehrgegenstände.	Stundenzahl.							
Religion	6	6	6	6	6	6	4	4
Lesen	4	6	10	10	4	4	7	8
Deutsche Sprache und Rechtschreiben	6	4	—	—	2	2	—	—
Schönschreiben	4	4	4	4	4	4	3	2
Rechnen	4	4	4	4	4	4	3	3
Formenlehre	2	2	—	—	—	—	—	—
Vaterlands- und Weltkunde	4	4	—	—	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2	1	1
Weibliche Handarbeiten	—	—	—	—	8	8	8	8
	32	32	26	26	32	32	26	26

Nach diesem Lektionsplan sind die Pensa für eine jede Klasse abgegränzt. Der Unterricht selbst ist in jeder Klasse möglichst nur einem und demselben Lehrer übertragen. Ueber sämmtliche Schüler wird von dem Hauptlehrer ein Hauptbuch, und über jede Klasse von dem betreffenden Klassenlehrer ein Klassenbuch geführt. Ersteres enthält die nöthigen Notizen über das Alter der Kinder, Stand und Wohnung der Eltern, Zeit der Aufnahme und des Abganges, Ausbildung des Kindes und wohin dasselbe aus der Schule gekommen ist; letzteres die Controle des Schulbesuchs. Außerdem werden in besonderen Büchern die durchgenommenen Pensa, erlernten Kirchenlieder, Gesänge u. s. w. vermerkt. Alljährlich im September werden in sämmtlichen Communal-Armenschulen, in Gegenwart der Deputirten der städtischen Behörden und des Schulvorstandes, Prüfungen abgehalten und über dieselben ein Protokoll aufgenommen, welches mit dem Jahresberichte über die Schule der Schul-Deputation zur weiteren Berichterstattung an das Königl. Schul-Collegium übersandt wird. Bei Gelegenheit der Prüfungen werden zugleich an fleißige arme Kinder Prämien zu ihrer Ermunterung vertheilt, welche besonders in Bibeln und Gesangbüchern bestehen, wozu die Communal-Behörden jährlich eine bestimmte Summe bewilligt haben.

Der Erfolg des Unterrichts in den Communal-Armenschulen kann nur als ein sehr erfreulicher bezeichnet werden. Alle Kinder, deren Schulbesuch nur einigermaßen regelmäßig ist, und bei denen nicht durch den Umzug der Eltern ein zu häufiger Schulwechsel eintritt, machen rasche und sichere Fortschritte. In den oberen Klassen lesen sie geläufig, sind in den einfachen Rechnungsarten und auch in der Bruchrechnung wohlgeübt, wissen sich mündlich gut auszudrücken, besitzen schon eine recht gute Uebung im orthographischen Schreiben, und sind in der christlichen Religion wohl unterrichtet und auch sonst mit gemeinnützigen Kenntnissen ausgestattet.

Dieser sehr befriedigende Erfolg des Unterrichts in den Communal-Armenschulen hat denn auch die städtischen Behörden nur in der Ueberzeugung befestigen können, daß für den Unterricht der Armenkinder nur allein in besonderen öffentlichen Schulen mit Erfolg gesorgt werden könne. Dieselben haben daher ihre Bemühungen, besondere städtische Armenschulen zu errichten, rastlos fortgesetzt, um so mehr, da die Erfahrung gelehrt hat, daß wenn nur die Schullokalien beschafft sind, der Unterricht der Armen-

Digitized by Google

kinder in solchen Schulen nicht nur geregelter und besser, sondern auch sogar wohlfeiler, als in den Schulen von Privat-Unternehmern, herzustellen sei.

Die Disciplin ist im Allgemeinen angemessen gehandhabt worden, und nur selten sind über die Lehrer, deren Thätigkeit und guten Willen wir nur anerkennen können, begründete Beschwerden geführt worden. Dagegen sind leider die Fälle weniger selten gewesen, daß Eltern von Armenkindern sich aus unerheblichen oder nichtigen Gründen Beleidigungen gegen Lehrer und Schulverwaltungs-Beamten erlaubt haben und deshalb zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden mußten.

Der Ausgabe-Etat ist festgesetzt:

A. für eine Communal-Armenschule von 4 Klassen, 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen, mit 300 Kindern.

1) Knaben-Hauptlehrer bei 32 Stunden . . . . . nebst freier Wohnung;	300	Rthlr.
2) Mädchen-Hauptlehrer bei 24 Stunden . . . . . und freie Wohnung;	300	"
3) Knaben-Hülfslehrer bei 26 Stunden	160	"
4) Mädchen-Hülfslehrer bei 18 Stunden	140	"
5) Lehrerin der Handarbeiten bei 8 Stunden	50	"
6) Reinigung des Hauses ꝛc.	50	"
7) für Heizung der Klassen	100	"
8) für Lehrmittel	125	"
Summa	1,225	Rthlr.

B. Für eine Communal-Armenschule von 8 Klassen, 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen, mit 600 Kindern.

1) Der Hauptlehrer der Schule bei 24 Stunden . . . . . und freie Wohnung;	400	Rthlr.
2) der 1ste Mädchenlehrer bei 32 Stunden . . . . . und freie Wohnung;	300	"
3) der 1ste Knaben-Hülfslehrer bei 32 Stunden	300	"
4) der 1ste Mädchen-Hülfslehrer bei 24 Stunden	210	"
5) der 2te Knaben-Hülfslehrer bei 26 Stunden	160	"
6) der 3te Knaben-Hülfslehrer bei 26 Stunden	160	"
7) der 2te Mädchen-Hülfslehrer bei 18 Stunden	140	"
8) der 3te Mädchen-Hülfslehrer bei 18 Stunden	140	"
9) 2 Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, jede für 8 Stunden, à 50 Rthlr.	100	"
10) für Heizung	150	"
11) für Reinigung des Schullokals	60	"
12) für Lehrmittel	150	"
Summa	2,270	Rthlr.

Von obigen Sätzen ist nur bei einigen Schulen, wiewohl nur in geringem Maaße, abgewichen. Die Festsetzungen sub B. sind besonders in der Rücksicht getroffen worden, um in die Gehaltssätze der Lehrer eine gewisse Abstufung zu bringen, und es möglich zu machen, älteren und bewährten Hülfslehrern ein auskömmlicheres Gehalt zu gewähren. Uebrigens haben die Communal-Behörden, so weit es die bedeutenden Kosten des Armen-Schulwesens gestatteten, darauf Bedacht genommen, die Gehalte der Communal-Armen-Schullehrer zu verbessern, wie denn namentlich durch Communal-Beschluß sämmtliche Hülfslehrer an den Communal-Armenschulen, vom 1. Januar

Digitized by Google

1836 ab, um 40 Rthlr. in ihrem Gehalte verbessert worden sind, so daß jetzt die Knaben-Hülfslehrer 160 Rthlr., die Mädchen-Hülfslehrer 140 Rthlr. Gehalt beziehen, während sie vorher nur 120 Rthlr. und resp. 100 Rthlr. erhielten.

Die Communal-Armenschulen sind mit den erforderlichen Lehrmitteln vollständig ausgestattet; auch erhalten die Kinder die nöthigen Schreibmaterialien.

In den Privat- und Parochialschulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, sind die Schulvorsteher verpflichtet, die Inventarien der nöthigen Lehrmittel zu halten, und müssen die Schüler für Schulbücher und Schreibmaterialien möglichst selbst sorgen. In Fällen erwiesener Bedürftigkeit müssen für Kinder, welche für Rechnung der Commune Privatschulen besuchen, in dieser Beziehung durch die Armen-Kommissionen besondere Anträge bei der Schul-Deputation gemacht werden, welche die betreffenden Lehrmittel aus ihrem Schulbücher-Depot verabreicht. Auch läßt der hiesige Verein zur Beförderung des Schulbesuchs armer Kinder gewisse Lehrmittel auf Dürftigkeits-Bescheinigungen der betreffenden Armen-Kommission an arme Kinder verabfolgen, so wie derselbe auch armen Kindern, welche die Tagesschule besuchen, im Bedürftigkeitsfalle theils aus seinen Fonds, theils wenn diese Kinder Waisen-, Kost- oder bei fremden Leuten untergebrachte Kinder, oder deren Eltern Almosenempfänger sind, für Rechnung der Armen-Direction Bekleidung gewährt.

Uebrigens dürfen weder die Lehrer an den Communal-Armenschulen, noch die Vorsteher der Privat- und Parochialschulen, in denen Armenkinder für Rechnung der Stadt unterrichtet werden, irgend eine Nebenabgabe, unter welchem Namen es sein möge, von den Armenschulkindern erheben. Dagegen sind alle Eltern oder Angehörigen, denen für ihre Kinder auf Kosten der Commune Unterricht bewilligt ist, verpflichtet, einen monatlichen Schulbeitrag von 10 bis 2½ Sgr. zu entrichten, dessen Höhe auf Grund des Gutachtens der betreffenden Armen-Kommissionen in den Abstufungen von 10, 7½, 5 und 2½ Sgr., nach den Verhältnissen und der Erwerbsfähigkeit der Bewerber, festgestellt wird. Ausgenommen von der Zahlung dieser Beiträge sind nur die Waisen-, Kost- und Pflegekinder, die Kinder der Almosenempfänger und solche Kinder, deren Eltern nach der sorgfältigsten Prüfung der Armen-Kommissionen völlig außer Stande sind, auch den geringsten Beitrag für den Unterricht ihrer Kinder zu leisten. Um möglichst zu verhüten, daß die Wohlthat des ganz freien oder theilweise freien Unterrichts nicht solchen Kindern zu Theil werde, deren Eltern wohl im Stande sind, einen höheren Beitrag zu leisten, oder ganz aus eigenen Mitteln für den Schul-Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, hat die Schul-Deputation seit 1838 die Einrichtung getroffen, daß von den Armen-Kommissionen bei Beantragung von Freischule für Kinder nach einem vorgeschriebenen Schema ein Verhörbogen aufgenommen, und mit dem Gutachten der Kommission über die Gewährung der Freischule und den zu leistenden Schulgeldbeitrag versehen, an die Schul-Deputation eingesandt wird, worauf diese die Freischule entweder bewilligt oder ablehnt, und im ersteren Falle den Schulgeldbeitrag feststellt.

Diese Einrichtung hat sich schon jetzt als sehr zweckmäßig bewährt, sowohl um unbegründeten Ansprüchen entgegenzutreten, als auch die Summe der eingehenden Schulgelder zu erhöhen, wie aus der oben mitgetheilten Uebersicht der in den letzteren 12 Jahren eingegangenen Schulgelder hervorgeht.

Die Einziehung der Schulgeldbeiträge, welche früher von den Schulvorständen der Communal-Armenschulen, und in Betreff der in den Privatschulen untergebrachten Armenkinder von den Armen-Kommissionen besorgt wurde, ist nach der Uebernahme des Armen-Schulwesens Seitens der Schul-Deputation zu Michaelis 1837 den Haupt-

Digitized by Google

lehrern und den Vorstehern der Privatschulen übertragen. Die Beiträge werden von den Kindern monatlich praenumerando gezahlt und von den Hauptlehrern der Communal-Armenschulen bis zum 20sten eines jeden Monats mit der Hebeliste unverkürzt zur Armen-Schulkasse abgeführt, während die Privat-Schullehrer die eingegangenen Beiträge in der von ihnen monatlich einzureichenden Schulgeld-Liquidation sogleich in Abzug bringen. Für die Mühe, die den Lehrern durch die Einziehung der Schulgelder erwächst, und um ihr Interesse mit dem diesfälligen Interesse der Commune zu verbinden, ist denselben eine Tantième von 10 pCt. von den von ihnen eingezogenen Schulgeldern bewilligt worden. Die Schulgeldreste werden von zwei besonders angestellten Receptoren exekutivisch beigetrieben, und erhalten die Letzteren von den Schulgeldresten, die sie einziehen, eine Tantième von 20 pCt. Dagegen ist die frühere Einrichtung, nach welcher Kinder wegen Nichtzahlung der Schulgeldbeiträge aus der Schule verwiesen werden konnten, aufgehoben worden.

Die Einschulung der Freischüler, welche früher durch die Freischul-Inspection im Waisenhause erfolgte, wird seit 1837 durch die Freischul-Expedition der Schul-Deputation bewirkt, und sind die hierbei zu beobachtenden Vorschriften in dem Reglement für die Verwaltung des Armen-Schulwesens bei der Schul-Deputation vom 18. September 1837, welches sämmtlichen Schul-Vorständen und Armen-Kommissionen zu ihrer Richtschnur mitgetheilt ist, näher angegeben.

2) Veranstaltungen zum Unterrichte für Armenkinder, welche die Tagesschule nicht besuchen können.

a. Nachhülfeschulen.

Für den Unterricht derjenigen Armenkinder, welche des Broterwerbes wegen den Tag über in Fabriken oder sonst mit Tagesarbeit beschäftigt sind, sind 9 Nachhülfeschulen eingerichtet und jede derselben mit einer Communal-Armenschule in der Art in Verbindung gesetzt worden, daß deren Lokalien und Lehrerpersonal zugleich für die Nachhülfeschulen benutzt werden. Der Unterricht wird in zweien dieser Schulen, der mit der 5ten und 9ten Communal-Armenschule verbundenen, an den 6 Wochentagen Abends von 6 bis 8 Uhr, also in 12 wöchentlichen Stunden, in den sieben anderen, mit der 3ten, 7ten, 8ten, 10ten, 12ten, 13ten und 14ten Communal-Armenschule verbundenen Nachhülfeschulen Montags und Sonnabends von 5 bis 8 Uhr Abends, und Sonntags Morgens von 7 bis 9 Uhr, also in 8 wöchentlichen Stunden, ertheilt.

Die zwei ersten dieser Schulen wurden im Jahre 1830 in der 13ten und 14ten Communal-Armenschule in der Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt, wo das Bedürfniß am fühlbarsten war, errichtet, die übrigen Schulen gleichzeitig mit der Einrichtung der betreffenden Communal-Armenschulen. — Jede dieser Nachhülfeschulen hat zwei Knaben- und zwei Mädchenklassen. Der Unterricht beschränkt sich auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, und sind jedem dieser vier Lehrgegenstände in den Schulen, in denen 12 wöchentliche Lehrstunden ertheilt werden, 3 Stunden, in den anderen Schulen 2 Stunden wöchentlich gewidmet. Im Uebrigen sind diese Schulen ganz so organisirt und verwaltet, wie die Communal-Armenschulen. Sie haben mit diesen dieselben Vorstände und Lehrer, welche Letztere die Haupt- und Klassenbücher über die Kinder führen, die Schulgelder-Einnahme besorgen ꝛc. Auch sind seit dem Anfange des Jahres 1839 bei diesen Schulen besondere Jahresprüfungen angeordnet worden, um die Erfolge des Unterrichts genauer zu beobachten und die Schüler zu ermuntern. Die Aufnahme der Kinder in den Nachhülfeschulen konnte bisher nur dann erfolgen,

Digitized by Google

wenn dieselben eine Bescheinigung ihres Seelsorgers beizubringen vermochten, daß sie zur Theilnahme an derselben geeignet seien. Indessen hat neuerdings das Königliche Schul-Collegium, auf Grund der Vorschriften, welche wegen des Schulbesuchs der auf Fabriken arbeitenden Kinder erlassen sind, unterm 23. Mai 1840 angeordnet, daß kein Kind, welches nicht zu den auf Fabriken ꝛc. arbeitenden Kindern gehört, zur Nachhülfeschule zugelassen werden soll, das nicht das 11te Lebensjahr vollendet, wenigstens drei volle Jahre die Tagesschule regelmäßig besucht, und die erforderlichen Kenntnisse erworben hat, um an dem Nachhülfe-Unterrichte mit Erfolg Theil nehmen zu können. Hinsichtlich dieser Vorkenntnisse ist erforderlich, daß das Kind mit Geläufigkeit lese, wenigstens die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus kenne und einen seiner übrigen Bildung entsprechenden Anfang im Schreiben und Rechnen gemacht habe.

Diese Erfordernisse, um zur Nachhülfeschule zugelassen zu werden, müssen durch ein Attest nachgewiesen werden, das dem Vorsteher oder Hauptlehrer der Schule, welche das Kind zuletzt besucht hat, nach einem vorgeschriebenen Formular ausgestellt und von dem Schulvorstande vollzogen ist. Die Kinder zahlen in den Nachhülfeschulen einen monatlichen Schulgeldbeitrag von 2½ Sgr. oder 5 Sgr., welcher in gleicher Weise erhoben, berechnet und abgeführt wird, wie bei den Tagesschulen. Nur die ganz dürftigen Kinder, so wie die Waisen-, Kost- und Pflegekinder, zahlen gar keinen Beitrag.

Die 18 Haupt- und 18 Hülfslehrer, welche den Nachhülfe-Unterricht ertheilen, werden dafür nach Maaßgabe ihres sonstigen Gehalts remunerirt und erhält jährlich:

der Hauptlehrer für 12 Stunden	112	Rthlr.	15	Sgr.	— Pf.
der Knaben-Hülfslehrer für 12 Stunden	55	„	11	„	6 „
der Mädchen-Hülfslehrer für 12 Stunden . . .	66	„	20	„	— „
der Hauptlehrer für 8 Stunden	75	„	—	„	— „
der Knaben-Hülfslehrer für 8 Stunden	36	„	27	„	10 „
der Mädchen-Hülfslehrer für 8 Stunden	44	„	13	„	4 „

Bei der im Jahre 1839 eingerichteten 3ten Nachhülfeschule ist jedoch und zugleich als Norm für die Zukunft, die Remuneration gleichmäßiger dahin festgestellt worden, daß bei 8 wöchentlichen Stunden:

der Hauptlehrer . . . . . 75 Rthlr. und
jeder der drei Hülfslehrer . . . 52 „

erhält. Außerdem sind noch zur Heizung für je 2 Klassen bei 12 wöchentlichen Stunden 16 Rthlr. und bei 8 Stunden 8 Rthlr. jährlich, desgleichen zur Erleuchtung für sämmtliche 9 Nachhülfeschulen 350 Rthlr. jährlich bewilligt, während die Schreibmaterialien für die Tages- und Nachhülfeschule gemeinschaftlich beschafft werden.

Die Zahl der Schüler in den Nachhülfeschulen betrug

1831 . . .	1,335
1832 . . .	1,358
1833 . . .	1,319
1834 . . .	1,499
1835 . . .	1,279
1836 . . .	1,262
1837 . . .	1,198
1838 . . .	1,243
1839 . . .	1,175
1840 . . .	1,130

Außer diesen städtischen Nachhülfeschulen sind noch einige mit hiesigen Privatschulen verbundene Abendschulen vorhanden, welche für Rechnung der betreffenden Schul-

Digitized by Google

vorsteher verwaltet werden. Wenn diesen Kinder durch die städtische Behörde überwiesen werden, so erhalten die Lehrer für jedes Kind 5 bis 7½ Sgr. monatliches Schulgeld.

Einen gleichen Zweck, wie die Communal-Nachhülfeschulen, verfolgen die Sonntagsschulen des Luisenstädtischen Wohlthätigkeits-Vereins, in denen arme, im Schulunterricht vernachlässigte Kinder, welche die Woche hindurch arbeiten müssen, des Sonntags von 8—12 Uhr den unentbehrlichsten Unterricht erhalten. Diese Schulen bestehen jetzt aus 3 Knaben- und 3 Mädchenklassen, in welchen jährlich 300 bis 400 Kinder unterrichtet werden. Das Lokal der Knabenklassen befindet sich Sebastiansstraße Nr. 17., das der Mädchenklassen Alte Jakobsstraße Nr. 86.

In gleicher Weise sorgt die Direction der Sonntags-Freischulen durch 11 in den verschiedenen Stadtvierteln eingerichtete Schulen für den Nachhülfe-Unterricht der Handwerks-Lehrlinge. Zehn dieser Schulen sind für Knaben, eine ist für Mädchen bestimmt. Jede Schule hat zwar nur eine Klasse; einige Schulen sind jedoch Vorbereitungsschulen, die anderen für Geübtere. Der Unterricht wird sonntäglich von 2 bis 5 Uhr ertheilt. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1839: 329.

b. Privat-Nachhülfe-Unterricht.

Um diejenigen noch nicht confirmirten Subjecte, welche wegen ihres vorgerückten Alters mit den jüngeren Kindern in der Tagesschule nicht gemeinschaftlich unterrichtet werden können, und doch auch noch zu wenig Vorkenntnisse besitzen, als daß sie den auf wenige wöchentliche Stunden beschränkten Unterricht in den städtischen Nachhülfeschulen mit Nutzen besuchen könnten, noch mit den nothdürftigsten Schulkenntnissen zu versehen und demnächst ihre Einsegnung zu veranlassen, ist mit einzelnen städtischen Lehrern in den verschiedenen Theilen der Stadt das Abkommen getroffen worden, solche im Unterrichte versäumte Individuen durch Privat-Unterricht für den Confirmanden-Unterricht vorzubereiten. Das Honorar wird den Lehrern aus städtischen Mitteln, nach besonderer Einigung entweder quartaliter für den Gesammt-Unterricht, oder für jeden einzelnen Schüler, nachdem dessen Ausbildung bewirkt ist, mit 4 Rthlr. gezahlt; dabei jedoch beachtet, daß der Betrag von 5 Sgr. pro Kopf monatlich nicht überschritten wird. Im Jahre 1840 genossen 64 verwahrloste Kinder diesen Privat-Unterricht. Mehrere solcher früher versäumten Kinder sind durch diesen Unterricht sehr rasch und fast alle mehr oder weniger gefördert worden, wenn sie nicht etwa auch noch diese Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen, unbenutzt ließen und sich dem Unterricht gänzlich entzogen. In diesem Falle blieb dann nichts Anderes übrig, als die Aufnahme solcher Subjekte in die Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder, oder in die Schule des Arbeitshauses bis zur erfolgten Confirmation zu vermitteln.

c. Unterricht der Taubstummen.

Die hiesige Königliche Taubstummen-Anstalt, welche nur 60 Kinder aufnehmen kann, während sich im Jahre 1836 in der Provinz Brandenburg, für welche die Anstalt bestimmt ist, 321 schulfähige taubstumme Kinder befanden, vermochte das Unterrichts-Bedürfniß der hiesigen taubstummen Kinder nicht mehr zu befriedigen. Unter 37 hier lebenden taubstummen Kindern befanden sich daher 10, die gar keinen Unterricht genossen. Ferner fand sich das Königliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg in der Erwägung, daß bei der großen Zahl von Expectanten die Kinder meist erst in vorgerückterem Alter in die Königl. Taubstummen-Anstalt hatten aufgenommen werden können, und daher die Erfolge des Unterrichts nicht immer günstig

Digitized by Google

gewesen waren, veranlaßt, unterm 26. August 1836 zu bestimmen, daß fortan nur solche Kinder in die hiesige Königliche Taubstummen-Anstalt aufgenommen werden sollten, welche bereits einen vorbereitenden Unterricht genossen hätten. Hieraus ergab sich für die Commune die Nothwendigkeit, für den Unterricht derjenigen hiesigen schulfähigen taubstummen Kinder, welche entweder gar nicht oder noch nicht in die Königl. Taubstummen-Anstalt aufgenommen werden konnten, selbst Veranstaltung zu treffen. Es wurde daher nach Communal-Beschluß mit dem hiesigen Vorsteher einer Privat-Taubstummenschule, Dr. Tappe (Marienstraße Nr. 1. a.), im Jahre 1836 ein Abkommen getroffen, nach welchem demselben für die ihm von der Schul-Deputation überwiesenen armen taubstummen Kinder ein jährliches Schulgeld von 16⅔ Rthlrn. pro Kind aus Communalmitteln gezahlt wird, was im Jahre 1840 auf 20 Rthlr. erhöht wurde.

Es sind in der Tappeschen Taubstummenschule, welche überhaupt nur von etwa 14 Kindern besucht wird, seit dem Jahre 1836 etwa 8 Kinder jährlich für Rechnung der Commune unterrichtet worden, von welchen mehrere theils genügend ausgebildet entlassen, theils in die Königl. Taubstummen-Anstalt aufgenommen worden sind.

3) Militairkinder.

Da in Berlin, außer der Schule im Invalidenhause, nur eine einzige Militairkinder-Schule, die hiesige Garnisonschule, besteht, und diese nicht alle hiesigen Militairkinder aufzunehmen vermochte, so wurden früher diejenigen der vorgedachten Kinder, welche in der Garnisonschule keine Aufnahme finden konnten, durch Vermittelung der Armenschul-Behörde gegen ein Schulgeld von 2 Rthlrn. jährlich, wie solches den dazu berechtigten Militairpersonen aus Königl. Kassen gezahlt ward, hiesigen Schulen überwiesen, und der Betrag des Schulgeldes bei dem Königl. Kriegs-Ministerium liquidirt. Auf die Vorstellung jedoch, daß die hiesige Commune für Armenkinder, welche für ihre Rechnung in hiesigen Schulen unterrichtet werden, selbst ein Schulgeld von 4 Rthlrn. pro Kind zahlen müsse, wurde mittelst Cabinets-Ordre vom 25. April 1836 befohlen, daß ausnahmsweise für Berlin den Eltern derjenigen Militairkinder, welche nicht in die Garnisonschule gewiesen werden können, überlassen werden solle, ihre Kinder für ein ihnen aus den Militairfonds zu zahlendes Schulgeld zum Betrage von 4 Rthlrn. jährlich pro Kind, in eine Civilschule unterzubringen, mit der Verpflichtung, sich über den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder vor der Militair-Schulkommission genügend auszuweisen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist die städtische Behörde der Sorge für den Unterricht von Militairkindern gänzlich enthoben worden. Indessen haben sich, da mehrere Eltern von Militairkindern, ihrer Angabe nach, für das ihnen von der Militairbehörde ausgesetzte Schulgeld kein Unterkommen für ihre Kinder in den hiesigen Parochial- und Privatschulen finden konnten, die Communal-Behörden in Folge diesfälliger Verhandlungen mit den Königlichen Militairbehörden bereit erklärt, den Kindern von Militairpersonen der in Rede stehenden Kategorie, welche die Vermittelung der Armenschul-Verwaltung zur Einschulung ihrer Kinder in Anspruch nehmen, Freischulscheine unter der Bedingung ertheilen zu lassen, daß die Eltern derselben einen monatlichen Schulgeldbeitrag von 10 Sgr., als so viel ihnen aus den Militairfonds für jedes ihrer schulpflichtigen Kinder gezahlt wird, entrichten. Dasselbe Verfahren ist in Folge der Cabinets-Ordre vom 2. Juni 1838 auch in Betreff der schulpflichtigen Kinder der hiesigen Land-Gensd'armen in Anwendung gebracht worden.

Digitized by Google

4) Schulbesuch.

Was den Schulbesuch betrifft, so ist dieser bei den Kindern der gebildeten Stände fast durchgängig sehr regelmäßig. Dagegen bietet sich noch fortwährend Gelegenheit dar, die betrübende Erfahrung zu machen, daß die Wohlthat des freien Unterrichts in den niederen Ständen oft wenig geschätzt und benutzt wird, und daß dieselbe, wie so manches Gute, so lange es noch nicht als solches erkannt wird, aufgedrungen und aufgezwungen werden muß. Wenn nun auch in vielen Fällen die Dürftigkeit der Eltern die Versäumniß des Schulunterrichts herbeiführt, indem die Kinder schon frühzeitig, oft vom 9ten Jahre an und noch früher, den Broterwerb mitbeschaffen helfen, oder während die Eltern der Arbeit nachgehen, die jüngeren Geschwister warten und sonst im Hause Dienste leisten müssen, so ist doch noch öfter die Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit der Eltern daran Schuld, daß sie ihre Kinder nicht vom Beginn des schulfähigen Alters an, wo dieselben noch nicht zum Miterwerbe gebraucht werden können, zur Schule bringen. Die Communal-Behörden haben es daher für ihre unerläßliche Pflicht erachtet, den Schulbesuch der schulpflichtigen Jugend durch strenge Controle und nöthigenfalls durch polizeiliche Maaßregeln herbeizuführen.

Was insbesondere die Ueberwachung der schulpflichtigen schullosen Kinder betrifft, so ist es zwar bisher noch nicht gelungen, Mittel und Wege aufzufinden, um die städtische Schulbehörde durch Mitwirkung und Mittheilung der Polizeibehörde stets von allen im schulpflichtigten Alter sich befindenden unterrichtslosen Kindern in Kenntniß zu setzen, um die frühzeitige Einschulung derselben zu bewirken. Indessen fehlt es der städtischen Schulbehörde doch auch nicht an Mitteln, um auf indirectem Wege zur Kenntniß der schullosen Kinder zu gelangen. Einmal und vorzugsweise sind es die Armen-Kommissionen, die, sowie dieselben bei Unterstützungsgesuchen oder anderweitig von schullosen Kindern Kenntniß erhalten, die Einschulung solcher Kinder veranlassen. Sodann erhält die Schul-Deputation durch die Vorstände der Kleinkinder-Bewahranstalten halbjährlich von den in den letzteren befindlichen Kindern, welche das 6te Lebensjahr vollendet haben, Kenntniß und controlirt oder bewirkt event. selbst deren Einschulung. Da ferner nur selten der Fall vorkommt, daß ein Kind in vorgerückterem Alter niemals die Schule besucht hat, wohl aber es öfter geschieht, daß Kinder, nachdem sie kurze Zeit die Schule besucht haben, dann gar nicht, oder nur mit Unterbrechungen wieder eine Schule besuchen, so sind die Schulvorsteher angewiesen, von allen die Schule unreif verlassenden Kindern, deren anderweitiger Schulbesuch ihnen nicht bekannt geworden ist, der Schul-Deputation Anzeige zu machen, welche solche Kinder weiter verfolgt und einschult. Eben so läßt sich ein günstiger Erfolg in Betreff des Schulbesuchs von den Maaßregeln hoffen, die zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung der Kinder in Fabriken ꝛc. vom 9. März 1839 in Folge der Verfügung des Königl. Schul-Collegii vom 23. Mai 1840 getroffen worden sind. Da hiernach kein Kind zur Beschäftigung in einer Fabrik ꝛc. vor vollendetem 9ten Lebensjahre, und wenn es nicht durch ein Attest des Schulvorstandes nachweist, daß es drei Jahre die Schule regelmäßig besucht hat, oder geläufig lesen kann, im Schreiben geübt ist, und auch einen entsprechenden Anfang in den andern Schulkenntnissen gemacht hat, zugelassen werden soll, auch kein Kind, daß nicht auf Fabriken ꝛc. arbeiten will, vor dem 11ten Lebensjahre und ohne ein solches Attest zur Nachhülfeschule übergehen soll, so läßt sich hoffen, daß bei allseitiger strenger Beobachtung der höchsten Orts ergangenen Vorschriften, das eigene Interesse die Eltern veranlassen wird, frühzeitig für die Schulüberweisung und den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Zu demselben Zwecke sind in Folge der Verfügung des Königl. Schul-Collegii vom 27. Ja-

Digitized by Google

nuar 1840, die hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire durch das Königl. Polizei-Präsidium angewiesen worden, bei Dienstboten solchen Alters, bei welchen die Schulpflichtigkeit noch zu vermuthen ist, also bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre, das Attest des betreffenden Schulvorstandes, ob der Dienstsuchende aus der Schule entlassen ist oder nicht, beibringen zu lassen und das Erforderliche auf dem Comtoirscheine zu vermerken.

Um endlich zur Kenntniß solcher Kinder zu gelangen, die in ihren früheren Jahren im Schulbesuch versäumt worden sind und nun noch den nothdürftigsten Unterricht erlangen sollen, um confirmirt werden zu können, ist erstlich die Einrichtung getroffen, daß die Geistlichen diejenigen sich bei ihnen zur Aufnahme in den Confirmanden-Unterricht meldenden Kinder, welche entweder wegen mangelnder Schulkenntnisse noch gar nicht zum Confirmanden-Unterricht zugelassen werden können, oder wenn dies der Fall sein sollte, doch noch der Nachhülfe bedürfen, der Schul-Deputation anzeigen, worauf diese für den Nachhülfe-Unterricht solcher Kinder in den mit den Communalschulen verbundenen Nachhülfeschulen, oder wenn sie sich wegen vorgerückten Alters für diese nicht mehr eignen, durch den bei einigen Communal-Schullehrern eingerichteten Privat-Unterricht sorgt, und den Schul- und Confirmanden-Unterricht derselben bis zur erfolgten Confirmation controlirt. Zweitens erhält die Schul-Deputation vierteljährlich durch das hiesige Königl. Polizei-Präsidium eine Liste der auf Fabriken arbeitenden schullosen Kinder, für deren Nachhülfe-Schulunterricht dieselbe dann in gleicher Weise sorgt. Drittens wird über die Kinder, welche wegen Verbrechen criminalisch gestraft worden sind, sobald sie ihre Strafe gebüßt haben, von dem Königl. Polizei-Präsidium, unter Beifügung der mit den Eltern über den früheren Schulbesuch des Kindes aufgenommene Verhandlung, dem Königl. Schul-Collegio und durch dieses der Schul-Deputation Mittheilung gemacht, um sowohl über die Ursachen der früheren Verwahrlosung solcher Kinder Ermittelung anzustellen, als auch den Schul- und Confirmanden-Unterricht derselben zu veranlassen und zu controliren.

Ungeachtet dieser Maaßnahmen kommen zwar allerdings noch immer Fälle zu unserer Kenntniß, daß Kinder entweder ohne allen Schulunterricht aufgewachsen sind, oder denselben nur mit Unterbrechungen, oder auf kurze Zeit und ohne sichtbaren Erfolg benutzt haben. Indessen werden dieser Fälle doch immer weniger.

Nach der auf Verordnung des Königl. Schul-Collegii durch den Magistrat von den Armen-Commissionen gegen Ende des Jahres 1833 veranlaßten Recherche der unterrichtslosen Kinder in der Stadt Berlin und deren Weichbilde, betrug die Zahl der ermittelten schullosen Kinder, von denen in Folge dessen der größte Theil eingeschult wurde, 2,932; — nach der im Jahre 1835 veranlaßten Recherche aber nur 1,855, also über 1,000 Kinder weniger. Abgesehen nun davon, daß in jener Zahl auch viele Kinder enthalten sind, die nur gerade damals keine Schule besuchten, übrigens aber bereits früher schon die Schule besucht hatten, oder sie später noch besuchen sollten, so läßt sich doch nach den oben gedachten Vorkehrungen, die zur Herbeiführung des Schulbesuchs getroffen worden sind, und nach der speciellen Controle, welcher sich die Schul-Deputation in dieser Beziehung selbst unterzogen hat, mit Grund annehmen, daß die Zahl der gänzlich unterrichtslosen Kinder nicht sehr bedeutend ist.

Was die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs der bereits den Schulen überwiesenen Kinder betrifft, so ist diese zwar im Allgemeinen vorhanden; indessen versäumen doch in der Regel von den Armen-Schulkindern 10 Procent, im Winter auch wohl 15 Procent die Schule, und sind diese Versäumnisse keinesweges immer durch Krankheit oder Mangel an Kleidung, für welche im Bedürftigkeits-Falle der Verein zur

Digitized by Google

Beförderung des Schulbesuchs armer Kinder, oder die Armen-Direction sorgt, sondern durch Nachlässigkeit der Eltern veranlaßt. Um nun einen regelmäßigen Schulbesuch möglichst herbeizuführen, war früher, als das Armen-Schulwesen von der Armen-Direction verwaltet wurde, die Einrichtung getroffen, daß die eine Schule besuchenden Armenkinder der Aufsicht einer Armen-Kommission und insbesondere einem mit der Besorgung der Schulangelegenheiten beauftragten Mitgliede der betreffenden Armen-Commission, dem Freischul-Verordneten, übertragen war, der die Verpflichtung hatte, sich monatlich durch persönlichen Besuch der Schule von dem regelmäßigen Schulbesuch der Armenkinder zu überzeugen. Auch waren die Schulvorsteher und Hauptlehrer angewiesen, monatlich Auszüge aus den Schulversäumniß-Listen den betreffenden Armen-Kommissionen zugehen zu lassen, welche dann, wenn Ermahnungen, die sie an die Eltern ergehen ließen, und event. Entziehung von Almosen, Abholung des Schülers durch den Stadt-Sergeanten und dergleichen nichts fruchteten, dem Revier-Polizei-Kommissarius davon mit dem Antrage Anzeige machten, das Einschreiten der polizeilichen Behörde, auf Grund des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 12. §. 48. zu veranlassen. Nach der Uebernahme des Armen-Schulwesens Seitens der Schul-Deputation sind auch noch nach §. 7. des Reglements für die Verwaltung des Armen-Schulwesens die Schul-Vorstände mit dieser Angelegenheit beauftragt, und ist zugleich festgesetzt worden, daß falls die Requisition der Revier-Polizei-Kommissarien erfolglos bleiben sollte, von den Armen-Commissionen an die Schul-Deputation berichtet werden solle, welche dann theils durch persönliche Vorladungen, theils durch Requisition des Königl. Polizei-Präsidii einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen bemüht war. Indessen haben alle diese Veranstaltungen bisher nicht in dem gewünschten Maaße zum Ziele geführt. Wo die Bemühungen der städtischen Beamten fruchtlos waren, haben auch sehr oft die polizeilichen Einschreitungen ihre Wirkung verfehlt. Die Contravenienten versprachen, den polizeilichen Weisungen nachzukommen, thaten dies aber nicht, und es begannen dann die Beschwerden, Untersuchungen und Ermahnungen aufs Neue, ohne wesentlichen Erfolg. Es scheint demnach höchst nöthig zu sein, der Schul-Deputation, als der mit der oberen Controle des Schulbesuchs der Kinder beauftragten Behörde, auch die erforderliche schulpolizeiliche Strafgewalt zu ertheilen, um in den Fällen, wo Nachlässigkeit oder böser Wille der Eltern die Schuld der Schulversäumniß trägt, durch sofortige Anwendung executiver Mittel den ordnungsmäßigen Schulbesuch zu erzwingen. Die städtischen Behörden haben in dieser Beziehung bereits Anträge bei den vorgeordneten Staats-Behörden gemacht und sehen den diesfälligen Verfügungen vertrauensvoll entgegen.

In den Fällen, wo der mangelnde Schulbesuch weniger in dem Willen der Eltern, als in der Verwahrlosung der Kinder selbst seinen Grund hatte, und diese auf keine andere Weise zum Besuch des Schul- und Confirmanden-Unterrichts gebracht werden konnten, blieb nichts übrig, als zu vermitteln, daß solche Kinder mit Zustimmung ihrer Angehörigen und der betreffenden Behörden in die Arbeitshausschule bis zur erfolgten Confirmation, oder in den hiesigen beiden Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder aufgenommen wurden, und finden wir uns besonders verpflichtet, dem Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder für die Bereitwilligkeit zu danken, mit der derselbe diesfälligen Anträgen nach Möglichkeit zu entsprechen bemüht war.

5) Das Grünesche Legat für arme Schullehrer.

Der Geheime Kriegsrath Johann Georg Grüne verordnete in seinem am 23. Januar 1786 errichteten, am 18. März 1789 publicirten Testamente §. 18., daß

nach dem Ableben seiner von ihm zu seiner Universal-Erbin ernannten Ehegattin, und wenn seine einzige Tochter unverheirathet und ohne eheliche Leibes-Erben sterben sollte, der Nachlaß, nach Abzug einiger ausgesetzten Legate, zur einen Hälfte dem Großen Friedrichs-Waisenhause hierselbst und zur anderen Hälfte dem hiesigen Schul-Anstaltenwesen zur besseren Versorgung der Waisenkinder und Verbesserung der Gehalte armer Schullehrer zufallen und hierzu auf ewige Zeiten bestimmt bleiben solle.

Der in dem Testamente vorausgesetzte Fall, in welchem die letztgedachte Stiftung zur Ausführung kommen sollte, trat im Sommer 1806 ein, als nach dem Tode der verwittweten Geh. Kriegsräthin Grüne auch deren Tochter unverheirathet und kinderlos verstarb. Das Grünesche Vermögen fiel daher dem Königl. Armen-Directorio anheim und ging dessen Verwaltung bei der Uebernahme der gesammten städtischen Armen-Verwaltung Seitens der Commune im Jahre 1820 auf diese über. Der testamentarischen Bestimmung wurde vorläufig in der Art genügt, daß die Hälfte der Revenüen der Friedrichs-Waisenhaus-Kasse, die andere Hälfte aber der Armen-Schul-Kasse überwiesen und zu den Zwecken des Waisenhauses und der Armenschulen verwendet wurde. Eine speciellere Befolgung der testamentarischen Vorschriften wurde Anfangs durch die Kriegsjahre, später durch mancherlei Verwickelungen bei der Realisation der Masse verhindert. Als indessen nach dem Verkaufe des zur Erbschaftsmasse gehörigen Hauses (Schadowsstraße Nr. 12.) im Jahre 1836 diese Angelegenheit vollständig regulirt werden konnte, wurde die definitive Theilung des Grüneschen Vermächtnisses zwischen dem Großen Friedrichs-Waisenhause und der Armen-Schulkasse vollzogen, und in Betreff der Verwendung der zur Gehaltsverbesserung armer Schullehrer bestimmten Hälfte des Legats nach dem Vorschlage der Communal-Behörden mit Genehmigung des Königlichen Schul-Collegii vom 17. April 1838 festgesetzt, daß von den Zinsen des Grüneschen Legats, so weit sie hinreichen, sämmtliche mit Gehalt angestellten Armen-Schullehrer, insofern sie zu der Kategorie der Elementarlehrer gehören, participiren sollen; daß bei Bewilligung der ihnen zu gewährenden Unterstützung nicht absolute Dürftigkeit entscheiden, sondern hauptsächlich auch auf die sonstigen Vermögensumstände, auf die Größe der Familie und auf den Gesundheitszustand derselben Rücksicht genommen werden, und darnach die Unterstützung nicht dauernd, vielmehr nur in der Art erfolgen solle, daß dieselbe nach Maaßgabe der veränderten Verhältnisse wieder eingezogen werden könne. Es sollen daher die Theilnehmer und die ihnen zu gewährenden Unterstützungs-Summen alle bestimmt, und wenn der Fonds es gestattet, auch außerordentliche Unterstützungen in Krankheits- und anderen Unglücksfällen ertheilt werden. Uebrigens soll unter den angegebenen Erfordernissen auch auf Würdigkeit und vorzügliche Leistungen bei der Verwaltung des Schulamts neben der Bedürftigkeit gesehen und zur Vertheilung der jährlichen Unterstützungen die Genehmigung des Königl. Schul-Collegii eingeholt werden.

Nach Maaßgabe dieser Festsetzungen sind demnächst in den Jahren 1838 bis 1840 die jährlichen Zinsen der zu Gehalts-Verbesserung armer Schullehrer bestimmten 17,475 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen und 500 Rthlr. in Stadt-Obligationen betragenden Hälfte des Grüneschen Vermächtnisses, mit 719 Rthlr. jährlich stiftungsmäßig verwendet worden.

6) Die jährlichen Kirchen-Collecten.

Bis zum Jahre 1830 war jährlich nur eine Collecte für das Armenwesen gestattet; von da an aber wurde durch das Rescript des Königlichen Consistorii vom 18. Oktober 1830 und des Magistrats Mittheilung an die Armen-Direction

Digitized by Google

vom 29. ej. m. eine zweimalige Collekte gestattet, und sollte nach dem Circular-Schreiben der Armen-Direction vom 8. März 1831 die Collekte am 2ten Oster-Feiertage für das Armenwesen im Allgemeinen und die am Tage der Gedächtnißfeier der Verstorbenen für das Armenschulwesen stattfinden. An Kirchen-Collekten-Einnahme ist zur Armen-Schulkasse geflossen:

Im Jahre	1830	633	Rthlr.	28	Sgr.	4	Pf.			
" "	1831	417	"	21	"	11	"			
" "	1832	474	"	20	"	10	"			
" "	1833	522	"	2	"	7	"	incl. 20	Rthlr.	Gold
" "	1834	306	"	14	"	1	"	" 5	"	"
" "	1835	480	"	18	"	3	"	" 15	"	"
" "	1836	436	"	7	"	9	"	" 5	"	"
" "	1837	463	"	1	"	6	"	" 5	"	"
" "	1838	372	"	11	"	7	"	" 2½	"	"
" "	1839	467	"	3	"	7	"	" 5	"	"
" "	1840	534	"	5	"	4	"	" 29	"	"

V. Die Klein-Kinder-Bewahranstalten.

Schon in früheren Zeiten bestanden in Berlin, wie noch jetzt, sogenannte Warteschulen, welche von Personen weiblichen Geschlechts, besonders von Wittwen der Elementarschullehrer, mit Genehmigung der Orts-Schulbehörde gehalten wurden, um kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Aufsicht anzunehmen. Verschieden von diesen Warteschulen sind sowohl ihrer Bestimmung, als ihrem Umfange und ihrer Einrichtung nach, die in den letzten 10 Jahren durch Privat-Vereine hier ins Leben gerufenen Klein-Kinder-Bewahranstalten.

Wenn die Warteschulen mehr der Bequemlichkeit nicht unbemittelter Eltern dienen, die ihre Kinder diesen Schulen für einige Zeit des Tages zur Obhut übergeben und um sie allmählig zum Unterrichte vorbereiten zu lassen, so verfolgen die Klein-Kinder-Bewahranstalten den Zweck, vorzugsweise Kinder solcher armen Eltern, welche genöthigt sind, ihren Broterwerb durch Arbeit außer dem Hause zu suchen, in dem Alter vom 2ten oder 3ten bis zum vollendeten 6ten Jahre, den größeren Theil des Tages in gute Aufsicht zu nehmen, und dieselben an Ordnung, Reinlichkeit, Folgsamkeit und sittliches Betragen zu gewöhnen. Die Klein-Kinder-Bewahranstalten wollen also bei solchen armen Kindern hinsichtlich ihrer Erziehung die Stelle der Eltern vertreten, sie vor physischer Verwahrlosung schützen, die Keime des Guten in die jungen Gemüther pflanzen und dadurch auf die sittliche Veredlung der ärmeren Volksklassen einwirken. In diesen Anstalten sollen daher vorzugsweise einerseits die Entwickelung und Ausbildung der körperlichen Kräfte der Kinder durch häufige Bewegung in freier Luft und gemeinschaftliche Spiele gefördert, andererseits ihre sittliche Erziehung erstrebt und ihre geistigen Kräfte geweckt werden, wobei es dann nur Nebenzweck sein kann, sie für den mit dem schulpflichtigen Alter beginnenden Schulbesuch empfänglich zu machen und vorzubereiten.

Die ersten Anstalten dieser Art scheinen in Kopenhagen, wo bereits 1798 eine Kinder-Bewahranstalt bestand, errichtet worden zu sein; sie wurden demnächst besonders in England, wo eine durch die socialen Verhältnisse herbeigeführte sittliche und geistige Verwahrlosung der niederen Volksklassen sie als dringendstes Bedürfniß erscheinen ließ, gepflegt, und verbreiteten sich alsdann schnell auch in den anderen civi-

Digitized by Google

lisirten Staaten Europa's, wo ähnliche Zustände ähnliche Bedürfnisse hervorgerufen hatten. Die höchste Unterrichts-Behörde unseres Staats widmete alsbald auch diesen neuen Anstalten, die auf Versittlichung des Volkes den wohlthätigsten Einfluß äußern zu können schienen, die theilnehmendste Fürsorge, und gab im Jahre 1829 dem Magistrat Veranlassung, die sämmtlichen Armen-Kommissionen auf den Gegenstand aufmerksam zu machen, damit sie denselben bei denjenigen hiesigen Einwohnern in Anregung bringen möchten, denen Sinn für die Sache zuzutrauen war. Demzufolge machte im Jahre 1830 die 1ste Armen-Kommission hierselbst zuerst den Versuch zur Errichtung einer Klein-Kinder-Bewahranstalt (Nr. 1.), und er gelang so vollkommen, daß bald die Errichtung anderer Anstalten unter der Leitung von Privat-Vereinen erfolgte.

Der im Jahre 1830 errichteten Klein-Kinder-Bewahranstalt . Nr. 1.
folgte im Jahre 1831 die Errichtung der Anstalt . . . . . Nr. 2.
" " 1832 " " " " . . . . . Nr. 4.
" " 1833 " " " " . . . . . Nr. 5.
" " 1834 folgten die Anstalten . . . . . Nr. 3. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13.
" " 1835 " " " . . . . . Nr. 14. 15. und 17.
" " 1836 " " " . . . . . Nr. 16. 19. und 21.
" " 1837 " " " . . . . . Nr. 18. und 20.
" " 1838 " " " . . . . . Nr. 22.
" " 1839 " " " . . . . . Nr. 23.
" " 1840 " " " . . . . . Nr. 24.

Es waren also Ende 1840: 24 Bewahranstalten hier vorhanden, die ihr Bestehen dem Wohlthätigkeitssinne des Publikums und den reichen Spenden höchster und hoher Personen zu verdanken und sich fortwährend der Theilnahme des Ersteren und des Schutzes der Letzteren zu erfreuen haben. Den Anstalten Nr. 5. 6. 12. 14. 16. 17. 19. 21. 22. 23. u. 24. haben Ihre Majestät die Königin; den Anstalten Nr. 4. und 13. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Albrecht; den Anstalten Nr. 8. 9. 10. 11. 18. u. 20. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Wilhelm; der Anstalt Nr. 15. die Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht Ihre Protection zuzusichern die Gnade gehabt.

Im Jahre 1840 zählten diese 24 Anstalten zusammen 2,992 Kinder, nachdem im Laufe des Jahres 1840: 1,916 Kinder aufgenommen und 1,776 zu den ordentlichen Schulen entlassen worden waren. Die Gesammt-Einnahme aller Anstalten betrug im Jahre 1840 circa . . . . . 13,000 Rthlr.
die Ausgabe circa . . . . . 13,000 Rthlr.

Jede Anstalt wird zunächst von einem Vorstande geleitet und beaufsichtigt, der aus geachteten Männern und Frauen gebildet ist und unter seinen Mitgliedern einen Geistlichen zählt. Der Vorstand läßt die ihm untergebenen Anstalten durch seine Mitglieder so oft als möglich besuchen. Die nächste Leitung der Anstalt ist den Erziehern übertragen, deren Personal bei den meisten jetzt vorhandenen Anstalten aus einem Ehepaar besteht. Die Lokalien bestehen bei jeder Anstalt aus einem geräumigen, der Kinderzahl angemessenen Zimmer, das mit beweglichen Bänken versehen ist, damit das Zimmer, nach deren Beiseiteschaffung, bei schlechtem Wetter den Kindern auch zur Bewegung und zu Spielen dienen kann. Abbildungen zur Unterhaltung und Belehrung, an welche der Erzieher seine Gespräche mit den Kindern anknüpfen kann, zieren

die Schulzimmer. Jedes Lokal ist, wenn irgend möglich, mit einem Garten oder Spielplatze versehen, auf dem sich die Kinder im Sommer den größten Theil des Tages über aufhalten. Die Lokalien sind, mit Ausnahme der Anstalt Nr. 1., welche ein eigenthümliches Grundstück acquirirt hat, nur miethsweise beschafft. Die Beschäftigung der Kinder besteht in Spielen, Handarbeiten, Unterhaltungen mit den Erziehern, Erzählungen, durch die der Lehrer auf die Gemüther der Kinder wohlthätig einzuwirken und ihre Geisteskräfte zu wecken und zu üben sucht, Erlernung von Liedern, Gebeten und Sprüchen, und Uebungen im Gesange. Dabei haben die Erzieher die Kinder zur Reinlichkeit, Ordnung und Sittsamkeit anzuhalten und zu gewöhnen.

Die Aufnahme der Kinder in die Anstalten geschieht in der Regel völlig unentgeldlich, nachdem die Bedürftigkeit der Eltern entweder durch die Mitglieder des Vereins oder durch das Attest der betreffenden Armen-Kommission festgestellt ist. Jedoch werden bei 18 Anstalten, sofern es der Raum gestattet, auch Kinder gegen einen kleinen monatlichen Beitrag von 2½ bis 5 Sgr. angenommen, wenn im Uebrigen die Lage der Eltern die Zuweisung der Kinder zur Anstalt rechtfertigt.

Mittagbrot wird bei 11 Anstalten für 9 Pf. pro Kind verabreicht; ganz arme Kinder erhalten dasselbe unentgeldlich. 2 Anstalten geben das Mittagbrot für 6 Pf. pro Kind und bewilligen daneben auch Freitische; 3 Anstalten sorgen nur im Winter für Suppe und Mittagbrot; bei 6 Anstalten findet zwar in der Regel keine Speisung statt, jedoch wird für den Fall des Bedürfnisses gegen eine ganz geringe Entschädigung Mittagbrot gereicht; bei 2 Anstalten ist keine Speisung eingeführt.

Mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre scheiden die Kinder aus den Anstalten und gehen in die ordentlichen Schulen über. Daß dies geschehe, controlirt die Schul-Deputation, der zu dem Ende halbjährlich Listen der Kinder, welche das gedachte Alter erreicht haben, von den Vorständen der Anstalten eingereicht werden.

Die höhere Aufsicht über die Klein-Kinder-Bewahranstalten führt die städtische Schul-Deputation. Sie ertheilt die Genehmigung zur Errichtung neuer Anstalten, falls das Bedürfniß und ein zweckmäßiges Lokal nachgewiesen ist, controlirt die Annahme wohl qualificirter Erzieher und Erzieherinnen, nimmt die Jahres- und sonstigen Berichte der Vorstände über ihre Anstalten entgegen, läßt alljährlich durch Deputirte aus ihrer Mitte die Anstalten revidiren, berichtet darüber an das Königl. Schul-Collegium, und weiset die Vorstände zur Abhülfe der etwa vorgefundenen Mängel an, oder theilt denselben sonst mit, was zur Förderung des Zweckes ihrer Institute dienen kann.

Seit einigen Jahren läßt die Schul-Deputation aus den Jahresberichten der einzelnen Anstalten und den sonst vorliegenden Materialien jährlich eine Uebersicht über sämmtliche Anstalten, in welcher der Name, die Zeit der Errichtung und das Lokal jeder Anstalt, die Namen der Vorstands-Mitglieder, das Erzieher- und Aufseher-Personal, die Zahl der aufgenommenen, entlassenen und am Schlusse des Jahres vorhandenen Kinder, so wie die finanziellen und die übrigen Verhältnisse der Anstalten nachgewiesen werden, zusammenstellen und in dem Monatsblatte der Armen-Direction abdrucken, auch in besonderen Exemplaren zu anderweitigem Gebrauch durch den Druck vervielfältigen: wir verweisen auf diese Uebersichten in Betreff der speciellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten.

Digitized by Google

Centralfonds für die Klein-Kinder-Bewahranſtalten.

Um in Zeiten der Noth die Erhaltung von Klein-Kinder-Bewahranſtalten zu ſichern, hat der Hochſelige König Friedrich Wilhelm III. auf die Bitte der Vorſtände unterm 30. April 1838 die Errichtung eines Centralfonds für dieſe Anſtalten genehmigt, demſelben ein Statut verliehen, auch mittelſt Kabinets-Ordre vom 15. Mai 1838 den gedachten Anſtalten das Corporationsrecht, ſo weit es zum Beſitze von Grundſtücken und Kapitalien erforderlich iſt, beigelegt. Der Centralfonds iſt nicht beſtimmt, für die jetzigen laufenden Bedürfniſſe der Bewahranſtalten zu ſorgen; die Letzteren bleiben vielmehr jede für ſich auch fernerhin auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewieſen; es ſoll die Stiftung, ohne Beiträge im Publikum zu ſammeln, lediglich durch freiwillig ihr dargebrachte Geſchenke oder Vermächtniſſe ein Kapital zuſammenbringen, um künftig, wenn etwa Zeiten der Bedrängniß eintreten und in ſolchen die laufenden Unterſtützungen ſich vermindern, diejenigen Anſtalten zu unterſtützen, die ohne Beihülfe nicht mehr beſtehen können. Zur Erreichung dieſes Zweckes ſoll von den Einkünften des Centralfonds nicht eher etwas verwandt werden, als bis das Kapital deſſelben ausreicht, ſämmtliche Anſtalten auch beim gänzlichen Wegfallen der Beiträge zwei Jahre lang zu unterſtützen, wozu bei der gegenwärtigen Zahl der Anſtalten eine Summe von etwa 20,000 Rthlrn. erforderlich ſein würde. Erſt beim weiteren Anwachſen des Kapitals ſoll es erlaubt ſein, die Zinſen zur Errichtung neuer Anſtalten, zur Beſchaffung eigener Lokale für dieſelben, und zu anderen, die Veredlung der Kinder der ärmeren Volksklaſſen bezweckenden Vorkehrungen zu verwenden.

Die Verwaltung des Centralfonds beſorgt eine beſondere Kommiſſion, welche aus 2 Mitgliedern der Armen-Direction, 2 Mitgliedern der Schul-Deputation und 2 von der Stadtverordneten-Verſammlung zu wählenden Bürger-Deputirten, ſowie aus einem Deputirten jedes Vorſtandes der Klein-Kinder-Bewahranſtalten beſteht. Unter den von den ſtädtiſchen Behörden gewählten Mitgliedern der Kommiſſion muß wenigſtens ein Mitglied des Magiſtrats ſich befinden, und führt dieſes, oder wenn mehrere Mitglieder des Magiſtrats ſich in der Kommiſſion befinden, das älteſte von dieſen den Vorſitz. Die Kommiſſion legt jährlich dem Magiſtrat und öffentlich Rechnung ab. Die Dokumente über die Kapitalien des Centralfonds werden in das Magiſtrats-Depoſitorium niedergelegt. Im Uebrigen iſt die ſtädtiſche Verwaltung bei der Verwaltung dieſes Fonds nicht weiter betheiligt.

Nach der in der vorgedachten Weiſe abgelegten Rechnung pro 1840 betrug das Kapital-Vermögen des Centralfonds am Schluſſe des Jahres 1840: 2,190 Rthlr. in zinstragenden Papieren.

VI. Die hieſigen jüdiſchen Schulen und Erziehungs-Anſtalten.

Die obere Aufſicht und Leitung des hieſigen jüdiſchen Schulweſens iſt der ſtädtiſchen Schul-Deputation übertragen, der ein Mitglied der hieſigen jüdiſchen Gemeine als Mitglied für die jüdiſchen Schul-Angelegenheiten zugeordnet iſt. Die nächſte Aufſicht über die jüdiſchen Schulen führt der Special-Aufſeher derſelben (bis 1829 der Conſiſtorialrath Dr. Bellermann, und ſeit 1830 der Direktor des Berliniſchen Gymnaſii, Dr. Ribbeck), der als beſtändiger Kommiſſarius der Schul-Deputation für die Angelegenheiten der jüdiſchen Schulen anzuſehen iſt, und in dieſer Eigenſchaft beſonders das Techniſche und Didaktiſche derſelben, ſo weit dies von der Schul-Deputation reſſortirt, zu beaufſichtigen und zu leiten hat. Die Aelteſten der Judenſchaft concurriren bei der Verwaltung des jüdiſchen Schulweſens

Digitized by Google

nur hinsichtlich der der jüdischen Gemeine zugehörigen Schulen und Stiftungen, als Patron und Vorstand der Gemeindeschulen, und berichten in den das Didaktische betreffenden Angelegenheiten durch den Special-Aufseher, in den übrigen unmittelbar an die Schul-Deputation.

Im Jahre 1829 bestanden hier 16 jüdische Schulen und Erziehungs-Anstalten, in welchen zusammen 398 jüdische Kinder unterrichtet wurden. Die Zahl dieser Schulen und Erziehungs-Anstalten hat sich im Verlaufe der letzten 10 Jahre auf 10 vermindert, indem 9 eingingen, dagegen 3 neue Anstalten, die Gemeinde-Töchterschule und 2 Waisen-Erziehungs-Anstalten, gegründet wurden.

Die eingegangenen Schulen sind:

1829. 1) Dr. Heinemann, Privatschule für Knaben und Mädchen nebst Pensions-Anstalt.
1830. 2) Fränkel, Knaben- (Handlungs-) Schule.
3) Friedländer, Elementar-Knabenschule
1832. 4) Geschwister Lehndorff, Elementar-Töchterschule.
5) Rosette Bonin, Elementar-Töchterschule.
1834. 6) Biberfeld, Talmudische Anstalt (Privatstiftung), in der seit 1834 kein Unterricht ertheilt wird.
7) Geschwister Kauffmann, Elementar-Töchterschule, die seit dem 1. Januar 1834 nur als Näheschule besteht.
1835. 8) Lesser David, Elementar-Knabenschule.
1840. 9) Basch, Elementar-Knabenschule.

Dessenungeachtet hat die Zahl der die jüdischen Schulen besuchenden Kinder nicht bedeutend abgenommen, sondern ist sich im Ganzen ziemlich gleich geblieben.

Dieselbe betrug im Jahre 1829 . . . 398
1830 . . . 390
1831 . . . 394
1832 . . . 343
1833 . . . 289
1834 . . . 277
1835 . . . 319
1836 . . . 350
1837 . . . 344
1838 . . . 368
1839 . . . 382

So wenig als hinsichtlich der Gesammt-Schülerzahl, hat auch in Betreff seines inneren Werthes das hiesige jüdische Schulwesen durch die Verminderung der Zahl der jüdischen Schulanstalten verloren, vielmehr dadurch in so fern gewonnen, als durch das Eingehen mehrerer kleinen Schulen, die bei ihrer geringen Frequenz die Mittel zu ihrem Bestehen und ihrer ordnungsmäßigen Einrichtung nicht finden konnten, die wohleingerichteten Schulen eine größere Schülerzahl und durch diese die zu ihrem Bestehen erforderlichen Mittel gewonnen haben. Abgesehen aber hiervon, ist zu keiner Zeit für die Verbesserung des hiesigen jüdischen Schulwesens so viel geschehen, als in den letzten 10 Jahren, während welchen sowohl von dem Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde, als auch von den bei den jüdischen Lehranstalten unmittelbar beschäftigten Männern mit einem, alle Anerkennung verdienenden Eifer und mit nicht unbedeutenden Opfern dem jüdischen Schulwesen durch Errichtung zweier, wohl organisirter Gemeindeschulen eine feste Grundlage gegeben, zwei neue Waisen-

Digitized by Google

Erziehungs-Anstalten gegründet, mehrere ältere wohlthätige Stiftungen, deren ursprüngliche Bestimmung verdunkelt oder unbeachtet geblieben war, derselben zurückgegeben, und die Vorbereitungen zur Errichtung einer Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer getroffen worden sind.

Die jetzt bestehenden jüdischen Schulen und Erziehungs-Anstalten sind:

1. Die Gemeinde-Knabenschule Thalmud Thora (Rosenstraße Nr. 12., im Berliner Revier).

Dieselbe ist aus der „jüdischen Freischule" entstanden, welche von dem Ober-Baurathe Itzig im Jahre 1777 gestiftet worden war, und die Bestimmung hatte, armen Kindern neben dem Unterrichte in der jüdischen Religion und dem Hebräischen, vorzüglich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, welche zu ihrem Fortkommen im bürgerlichen Leben erforderlich schienen. Seit dem Tode des Stifters, im Jahre 1806, wurde sie von Lazarus Bendavid dirigirt, näherte sich einer Mittelschule, und hatte im Jahre 1824 drei Klassen, in welchen 54 jüdische Knaben von 4 christlichen und 5 jüdischen Lehrern unterrichtet wurden. Uebrigens erhielt sich die Schule ohne Beisteuer von der Gemeinde-Kasse durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse. Indessen machte sich das Bedürfniß einer der Gemeinde angehörigen, zweckmäßig eingerichteten Schule immer fühlbarer. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde beschloß daher, mit Genehmigung der vorgeordneten Behörden, eine solche Schule zu gründen, und schloß diese an die bereits bestehende jüdische Freischule an, deren Fonds und Schüler nun in die neue jüdische Gemeinde-Knabenschule übergingen. Die Schule wurde zu Anfang des Jahres 1826 eröffnet und interimistisch der Direction eines Mitgliedes der jüdischen Schul-Kommission, Dr. Zunz, übergeben. Einstweilen wurde im ersten Stock des Gemeindehauses, Rosenstraße Nr. 12., wo auch die jüdische Freischule bisher ihr Lokal gehabt hatte, ein Lokal für die Schule eingerichtet, während dessen aber auf dem Hofe hinter dem gedachten Hause ein von Grund aus neues Schulgebäude aufgeführt und gegen Ende des Jahres 1826 von der Schule bezogen. Der interimistische Zustand jedoch, in welchem sich die Anstalt sowohl hinsichtlich ihrer Direction, als ihrer sonstigen Einrichtung befand, ließen dieselbe nicht zu der erwarteten festen Organisation kommen, bis im Jahre 1829 die für die Aeltesten erforderliche Autorisation zur permanenten Einrichtung der jüdischen Gemeindeschule erwirkt, und der Anstalt in der Person des Lehrers Baruch Auerbach ein Rektor gegeben, auch mehrere mit einem festen etatsmäßigen Gehalte besoldete Lehrer angenommen wurden. Gleichzeitig wurde im Jahre 1829 die der Gemeinde zugehörige Lehranstalt Thalmud Thora, welche im Jahre 1726 zu dem Zwecke gestiftet war, vornämlich arme Kinder in den jüdischen Religions-Wissenschaften, und nebenbei auch in den Elementar-Unterrichts-Gegenständen zu unterweisen, und welche seit 1824 mit einem auf Veranlassung des damaligen Vice-Ober-Land-Rabbiner Weil errichteten, sogenannten Seminar für jüdische Lehrer verbunden gewesen war, mit der Gemeinde-Knabenschule faktisch vereinigt und diese Vereinigung auch im Jahre 1834 von den Königlichen Unterrichts-Behörden anerkannt. Die Gemeindeschule hat sich seitdem immer befriedigender entwickelt. In ihren 4 Klassen zählte sie am Schlusse des Jahres 1839: 121 Schüler, nachdem 42 abgegangen und 39 neu eingetreten waren. Von den 42 abgegangenen Schülern, unter denen sich 27 hiesige und 15 auswärtige befanden, widmeten sich 26 Handwerken und Künsten, und nur 3 der Handlung, während die übrigen größtentheils zu anderen Lehranstalten übergingen. In jeder der 4 Klassen werden wöchentlich 32 bis 36 Lehrstunden von 10 jüdischen

Digitized by Google

und 2 christlichen Lehrern an den ersten 5 Tagen der Woche, Vor- und Nachmittags ertheilt. Von diesen Stunden sind 8 wöchentlich der Religion und dem Hebräischen, die übrigen dem Deutschen und Französischen, der Mathematik, dem Rechnen, der Naturbeschreibung und Naturlehre, Geographie und Geschichte, dem Schreiben, Zeichnen und dem Gesange gewidmet. Das Schulgeld beträgt monatlich 1 Rthlr.; jedoch wird auch vielen ärmeren Schülern von dem Vorstande der Gemeinde freier Unterricht bewilligt, so wie denn auch zur Bekleidung dürftiger Schüler, zu Schulbüchern für dieselben und zur Unterstützung der ins bürgerliche Leben eintretenden Zöglinge von dem Rektor der Anstalt eine Kasse aus Beiträgen von Wohlthätern gebildet worden ist.

In demselben Hause, Rosenstraße Nr. 12., befindlich, und zum Theil hinsichtlich des Unterrichts mit der Gemeinde-Knabenschule in Verbindung gesetzt, ist

2) das Waisen-Erziehungs-Institut der hiesigen jüdischen Gemeinde.

Dasselbe ist im Jahre 1833 von dem Rektor der Gemeinde-Knabenschule, Baruch Auerbach, im Vertrauen auf Gott und den Wohlthätigkeitssinn der jüdischen Gemeinde gestiftet, und bestimmt, Waisenkinder männlichen Geschlechts, zunächst der hiesigen jüdischen Gemeinde, unentgeldlich zu verpflegen und zu erziehen.

Die Statuten dieser Anstalt sind auf Grund der Kabinets-Ordre vom 22. April 1838 bestätigt, und derselben zugleich die Rechte einer moralischen Person zu dem Zwecke, daß sie als solche befähigt sei, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben, verliehen worden. Das Institut wurde im Jahre 1833 mit 4 Waisenknaben eröffnet und hatte bereits nach dem ersten Jahre seines Bestehens einen Bestand von 2,482 Rthlrn. Am Schlusse des Jahres 1839, nach 7jährigem Bestehen, verpflegte dasselbe 16 Waisen und hatte ein Kapital-Vermögen von 17,525 Rthlrn. in zinstragenden Papieren. Die Waisenknaben erhalten zunächst eine elementarische Schulbildung in einer hiesigen Schule (jetzt der jüdischen Gemeindeschule), das Institut sorgt aber auch dafür, daß diejenigen Knaben, welche sich durch vorzügliche Anlagen dazu berufen und durch Fleiß und Sittlichkeit dessen würdig zeigen, die ihnen angemessene weitere Ausbildung auf einer höheren Bürgerschule oder einem Gymnasium, und alle zu ihren Schulstudien erforderlichen Hülfsmittel erhalten, bis sie in das bürgerliche Leben oder zur Universität übergehen.

Zu demselben Lokale, Rosenstraße Nr. 12., im ersten Hintergebäude, befindet sich endlich noch

3) das sogenannte Seminar für jüdische Lehrer,

das, wie bereits erwähnt, im Jahre 1824, auf Veranlassung des Vice-Ober-Rabbiners Weil, von Privatpersonen gestiftet, eine Zeit lang mit der Privatschule des Dr. Heinemann und der Thalmud Thora verbunden war, nach dem Eingehen der ersteren und nach der Vereinigung der Anstalt Thalmud Thora mit der Gemeinde-Knabenschule, seit 1829 für sich besteht. Dies sogenannte Seminar hat aber niemals seine eigentliche Bestimmung, Lehrer zu bilden, erfüllt, vielmehr nur dazu gedient, einigen jungen Leuten, die meist nicht einmal Beruf zum Lehrstande fühlten, einen nothdürftigen Unterricht im Talmudischen und Hebräischen und den Elementar-Schulwissenschaften zu gewähren. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde hat nunmehr beschlossen, gemäß den in dieser Beziehung von dem Königlichen Schul-Collegio gegebenen Vorschriften, das Seminar seinem Zwecke entsprechend neu zu organisiren, auch zu dem Ende bereits dem Dr. Zunz die Direction dieser Anstalt übertragen, und wird demnach die Eröffnung des Seminars für jüdische Lehrer binnen Kurzem erfolgen.

Digitized by Google

4) Die jüdische Gemeinde-Töchterschule (Heidereitergasse Nr. 5.),

wurde im Februar 1835 eröffnet, nachdem das Lokal auf Gemeindekosten neu ausgebaut und eingerichtet worden war. Die nächste Leitung der Schule wurde dem ersten Lehrer, Dr. Engelmann, im Juli 1835 übergeben, außer welchem noch 4 Lehrer und 2 Lehrerinnen, letztere nur in den weiblichen Handarbeiten, unterrichten. Die Schule besteht aus 3 Klassen mit circa 100 Schülerinnen, von denen nur etwa 16 ein Schulgeld von ¾ Rthlrn. in der ersten und ½ Rthlr. in den beiden anderen Klassen zahlen, während die übrigen freien Unterricht genießen. Die Lehrgegenstände sind die einer Elementarschule, Religion und Hebräisch (4 bis 5 Stunden wöchentlich), Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, Erd- und Naturkunde und Handarbeiten. Der Unterricht wird an den ersten 5 Wochentagen, in 32 Stunden wöchentlich in den beiden ersten Klassen, und in 25 Stunden in der dritten Klasse ertheilt. Mehrere geachtete Frauen der jüdischen Gemeinde sind bei der Schule, besonders zur Beaufsichtigung der weiblichen Handarbeiten als Ehrenfrauen, wirksam, besuchen abwechselnd den Unterricht, und liefern den ärmeren Schülerinnen Materialien zu den Handarbeiten, sowie denn auch Beiträge von Wohlthätern nicht fehlen, um fleißigen Schülerinnen Prämien und abgehenden Schülerinnen Unterstützungen zu gewähren.

5) Die jüdische Privat-Knabenschule des Dr. Stern (Poststraße Nr. 14.),

von dem Dr. Bock 1809 begründet und bis 1815 geleitet, wurde bis zum Jahre 1835 von dem Dr. Jost verwaltet, und demnächst von dem jetzigen Vorsteher interimistisch fortgeführt, worauf demselben im Jahre 1836 die Erlaubniß ertheilt wurde, die Schule in dem Charakter einer höheren Knabenschule für seine Rechnung zu verwalten. Im Jahre 1838 wurde die Schule durch eine obere Klasse erweitert, in welcher die für den Kaufmannsstand bestimmten Knaben in Allem, was zur vollständigen Ausbildung für denselben erforderlich ist, in so weit vorbereitet werden sollen, daß sie unmittelbar ins Geschäftsleben übergehen können. Die Schule hat jetzt, außer der gedachten Handlungs-Klasse, 4 Klassen, in welchen zusammen 49 Schüler von 9 jüdischen und 3 christlichen Lehrern unterrichtet werden. Der Unterricht wird in 32 wöchentlichen Stunden für jede Klasse, an den 6 Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntags, ertheilt, und umfaßt, außer den Elementar-Gegenständen, auch Religion und Hebräisch, Deutsch, Französisch, Lateinisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen und Gesang. In der Handlungs-Klasse bilden vorzugsweise die deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie und Physik, kaufmännisches Rechnen und Briefstyl, Schönschreiben und Zeichnen die Gegenstände des Unterrichts.

6) Die jüdische Elementar-Knabenschule von Julius Heinemann (Spandauerstraße Nr. 54.),

besteht seit 1824, und hat in den letzten 10 Jahren nie mehr als 24 bis 37 Schüler gezählt. In drei Abtheilungen getheilt, werden die Kinder in 25 Stunden wöchentlich, von denen 10 dem Hebräischen und der Religion gewidmet sind, größtentheils von dem Vorsteher allein in den Elementar-Kenntnissen nothdürftig unterrichtet.

Außer den vorgedachten beiden Gemeinde-Schulen mit den ihnen zugehörigen Stiftungen und den beiden eben genannten Privatschulen, besitzt die hiesige jüdische Gemeinde noch 4 dem Unterricht gewidmete Stiftungen, von denen jedoch nur 2 zur Erziehung der Jugend bestimmt, die beiden anderen aber rein talmudische Anstalten sind. Die ersteren sind:

Digitized by Google

7) Die Dina-Zaduck-Nauensche Erziehungs-Anstalt für jüdische Knaben, am 4. März 1779 durch testamentarische Verfügung der Dina, geb. Zaduck Nauen, verwittweten Jakob Cohn, gestiftet. Es erhalten, der Stiftung gemäß, 6 arme jüdische Knaben von 8 bis 16 Jahren Wohnung, Unterhalt und Unterricht in den Schulwissenschaften in 32 wöchentlichen Stunden, in dem der Stiftung zugehörigen Hause, Spandauerstraße Nr. 48. — Seit dem Jahre 1837, bis wohin der Rektor Baruch Auerbach die Anstalt verwaltete, leitet dieselbe der Lehrer Meyer Landsberg, neben welchem noch 5 Lehrer den Unterricht besorgen.

8) Die Moses Mendelsohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt der jüdischen Gemeinde zu Berlin

wurde in Folge eines öffentlichen Aufrufs gestiftet, den die Aeltesten der hiesigen Judenschaft am 10. September 1829, als dem Tage, an welchem vor 100 Jahren Moses Mendelsohn geboren wurde, an dessen Verehrer ergehen ließen, um das Andenken an den Segen, den sein Leben und seine Schriften unter seinen Glaubensgenossen verbreitet haben, durch eine wohlthätige Stiftung dankbar zu feiern und dauernd zu erhalten. Das Statut der Stiftung vom 27. Mai 1834 erhielt auf Grund der Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1835 die landesherrliche Bestätigung.

Die Anstalt, welche nach dem Statute die Rechte einer moralischen Person genießt, hat den Zweck, für die Erziehung armer Waisen beiderlei Geschlechts, welche der hiesigen jüdischen Gemeinde angehören, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre zu sorgen. Die Knaben sollen in der Regel zu Handwerkern, die Mädchen zum häuslichen Dienst erzogen werden; jedoch soll es gestattet sein, bei besonders ausgezeichneten Talenten, gleichzeitig zwei solcher Zöglinge vom 12ten Lebensjahre an, zwei Jahre lang in einer höheren Schule unterrichten zu lassen. Die Zahl der Zöglinge richtet sich nach den Mitteln der Anstalt. Ob die Zöglinge in einem gemeinschaftlichen Lokal erzogen oder Privat-Familien zur Erziehung übergeben werden sollen, bleibt künftiger Bestimmung vorbehalten. Zunächst tritt die Anstalt damit ins Leben, daß die Zöglinge geeigneten jüdischen Familien zur Verpflegung und Erziehung anvertraut werden. Den Zöglingen der Anstalt wird der unentgeldliche Besuch der jüdischen Gemeindeschulen verstattet. Die Anstalt gewinnt ihre Mittel durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, und wird von einem Curatorio, dessen Mitglieder von dem Königlichen Schul-Collegio bestätigt werden, unentgeldlich verwaltet. Die Oberaufsicht über die Stiftung führt der Magistrat. Es werden jetzt von der Anstalt 8 Waisen erhalten.

Die beiden rein talmudischen Anstalten sind:

9) Das Lehr-Institut der Zacharias-Veitel-Ephraimschen Stiftung, in welchem 11 junge Leute von 19—26 Jahren täglich 3 Stunden talmudischen Unterricht von dem Vorsteher, Rabbinats-Verwalter Oettinger, erhalten.

10) Die talmudische Anstalt des Rabbinats-Assessors Rosenstein, in welcher von demselben im Jahre 1839: 9 junge Leute täglich 2 Stunden im Talmud unterrichtet wurden.

Die Aufsicht der Schulbehörde über diese talmudischen Anstalten der jüdischen Gemeinde erstreckt sich nur darauf, ob die bei denselben unterrichtenden Lehrer auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung für das Lehrfach vorschriftsmäßig geprüft sind,

Digitized by Google

zu welchem Ende die Schul-Deputation von Zeit zu Zeit über dieſe Anſtalten Mittheilungen einzieht.

Im Allgemeinen bemerken wir noch, daß im Jahre 1839 in den hieſigen jüdiſchen Schulen zuſammen 23 jüdiſche Lehrer, unter welchen ſich zugleich 8 Religionslehrer befanden, und 2 Lehrerinnen, ſowie 11 chriſtliche Lehrer unterrichteten; ferner, daß der größere Theil der hieſigen jüdiſchen Kinder chriſtliche Schulen und nur die kleinere Hälfte jüdiſche Schulen beſuchen. Nach den diesſeitigen Ermittelungen betrug nämlich im Jahre 1839 die Zahl der hieſigen jüdiſchen Einwohner 6,028, und von dieſen ſchulpflichtige jüdiſche Kinder vom 6ten bis 14ten Jahre 964, davon beſuchten

chriſtliche Schulen	454
jüdiſche Schulen: Knaben 270 / Mädchen 112	382
Privat-Unterricht erhielten	128
ſind	964

Schluß.

Blicken wir am Ende dieſes Berichts auf die Veränderungen zurück, die das Schulweſen in dem Verlauf der Zeit, die unſer Bericht umfaßt, erfahren hat, ſo kann es nicht entgehen, daß daſſelbe völlig umgeſtaltet, weſentlich verbeſſert und deſſen Verwaltung in eine Bahn geleitet worden iſt, auf der daſſelbe fortſchreitender Entwickelung entgegen geht.

Wenn früherhin der Jugendunterricht, mit Ausnahme der gelehrten Schulen, hier faſt gänzlich den Zufälligkeiten, denen Privatunternehmungen nothwendig ausgeſetzt ſind, anheim gegeben war, ſo tritt als der Grundgedanke, von dem alle Beſtrebungen der ſtädtiſchen Behörden bei der Verbeſſerung ihres Schulweſens ausgegangen ſind, die Ueberzeugung hervor, daß der Jugendunterricht, wie er eine gemeinſame, öffentliche Sache iſt, ſo auch nur in öffentlichen Schulen unter der Pflege und Obhut der Geſammtheit der Bürgerſchaft und ihrer Verwaltung gedeihen könne. In dieſem Sinne haben die ſtädtiſchen Behörden die Verbeſſerung ihres Schulweſens durch Errichtung mehrerer öffentlichen Lehranſtalten für jede Gattung von Schulen begonnen und begründet, und ſind dem dadurch bezeichneten Ziele, ſo weit es die Mittel der Commune geſtatteten, immer näher getreten, haben aber dabei zugleich eben ſo wohl die Intereſſen der beſtehenden Privatſchulen möglichſt zu ſchützen, als dieſe ſelbſt zu regeln und ihre Lehreinrichtung zu verbeſſern geſucht. So befinden ſich nunmehr bereits *mehr als ein Drittel* ſämmtlicher, die hieſigen Schulen beſuchenden Kinder in normalmäßig eingerichteten *öffentlichen* Lehranſtalten. Dieſe ſelbſt bilden ein, nach den verſchiedenen Lebensaltern und Berufsarten der Schüler geregeltes Syſtem von Schulen, an welches ſich auch die Privatſchulen anſchließen, die dieſem Syſtem gemäß klaſſificirt und organiſirt worden ſind.

Wenn wir ſo mit Genugthuung auf die Verbeſſerung unſeres Schulweſens hinblicken können, ſo verbergen wir uns doch nicht, daß daſſelbe noch der ſteten Fortbildung ſeiner innern und äußern Verhältniſſe gar ſehr bedarf. Die ſtädtiſchen Behörden fahren daher unabläſſig fort, durch Gründung neuer öffentlicher Schulen ſowohl das Armen-Schulweſen, als auch, wo das Bedürfniß hervortritt, das Bürger- und höhere Schulweſen feſter zu geſtalten. Daß jene Verbeſſerungen des hieſigen Schulweſens nicht ohne vielfache Opfer durch die ſtädtiſche Verwaltung herbeigeführt werden konnten, bedarf wohl kaum der beſonderen Bemerkung. Die nachfolgende Ueber-

Digitized by Google

sicht der Kosten des gesammten hiesigen Schulwesens zeigt, daß diese Opfer nicht gescheut worden sind.

Es wurden nämlich in den 20 Jahren von 1820 bis 1839 incl. auf das Schulwesen von der Commune, also ausschließlich der eigenen Einnahmen der verschiedenen Anstalten, verwendet:

	auf jährliche Zuschüsse	zu Schulgebäuden	Summa
I. Für die 3 Gymnasien . . .	201,462 Rthlr.	79,082 Rthlr.	280,544 Rthlr.
II. Für die Gewerbeschule . .	67,866 „	54,716 „	122,582 „
III. Für die 5 Stadtschulen . .	4,630 „	65,811 „	70,441 „
IV. Für das Armen-Schulwesen	435,527 „	76,625 „	512,152 „
V. Für die Schule auf dem Wedding	533 „	5,831 „	6,364 „
VI. Für den Unterricht im großen Friedrichs Waisenhause	26,212 „		26,212 „
VII. Zu verschiedenen Schulzwecken	7,202 „		7,202 „
Summa . . .	743,432 Rthlr.	282,065 Rthlr. (incl. Reparaturen)	1,025,497 Rthlr.

außer den in den gedachten Jahren auf die Büreau-Kosten der Schul-Deputation und die Besoldung des Stadt-Schulraths verwandten Kosten im Betrage von 70,458 Rthlrn.

Es betrug hiernach excl. Bureau-Kosten und Besoldungen durchschnittlich jährlich

der Communal-Zuschuß	37,171 Rthlr.
die Kosten für Schulbauten	14,104 „
Summa	51,275 Rthlr.

Im Jahre 1840 betrug der Communal-Zuschuß zu dem Schulwesen:

I. Für die Gymnasien	11,500 Rthlr.
II. Für die Gewerbeschule	4,400 „
III. Für die Stadtschulen vorschußweise	850 „
IV. Für das Armen-Schulwesen	41,500 „
V. Für die Waisenhausschule	1,960 „
Summa	60,210 Rthlr.

außer den Büreau-Kosten und den Kosten für Schulbauten, für deren Betrag etwa die obige Durchschnittssumme die Norm darbietet.

Die Zahl der die hiesigen Schulen besuchenden Zöglinge beträgt:

1) in den unter Verwaltung und Aufsicht des Magistrats und der Schul-Deputation stehenden Schulen	28,624
2) in den Schulen unter Aufsicht des Königlichen Schul-Collegii	7,771
Summa	36,395

Die Zahl der Armenkinder oder derjenigen Zöglinge, welche ganz oder größtentheils freien Unterricht genießen, beträgt:

1) in den unter Aufsicht der städtischen Behörden stehenden Schulen . .	17,827
2) in den Schulen unter Aufsicht des Königlichen Schul-Collegii	3,520
Summa	21,347

wonach etwa $\frac{1}{2}$, sämmtlicher hiesiger Schulkinder ganz oder theilweise freien Unterricht erhalten.

Digitized by Google

In den höheren Lehranstalten wurden unterrichtet:

	Knaben	Mädchen	Summa
a. in den Schulen städtischer Inspection	3,385	2,108	5,493
b. in den Schulen unter Aufsicht des Königlichen Schul-Collegii	1,780	598	2,378
Summa	5,165	2,706	7,871

Es erhielten also Unterricht:

in den höheren Lehranstalten	7,871
in den Elementar- und Mittel-Schulen	28,524
Summa	36,395

wonach etwa ⅕ der Schulkinder einen über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Unterricht erhalten.

Anlage zu O. Seite 296.

Uebersicht

der

für Schüler der städtischen höheren Lehranstalten und für Studirende fundirten Stipendien und milden Stiftungen.

I. Berlinisches Gymnasium.

a. Unterstützungen für Schüler.

	Rthlr	Sgr.	Pf.
1) Die Streitsche Stiftung zahlt zur Unterhaltung der Wohn-Communität für 10—12 Schüler, welche dort freie Wohnung, Heizung und Erleuchtung haben, incl. der Besoldung der Aerzte ꝛc., jährlich circa . . . . . 600 Rthlr. Ferner zur Unterhaltung eines täglichen Mittags-Freitisches für 24 Schüler und Abendtischgelder . 1,825 „ für Schüler-Prämien . . . . . 100 „	2,525	—	—
2) Aus der Gymnasial-Communitäts-Kasse werden gezahlt: Mittagstisch für 8 Schüler . . . . . 488 Rthlr. Abendtischgelder . . . . . 156 „	644	—	—
3) Schraderscher Legat. Nach dem Testament des Assessors Schrader vom Jahre 1744 werden die Zinsen von 400 Rthlrn. an die Mitglieder der Wohn-Communität vertheilt mit jährlich	20	—	—
4) Andräscher Legat. Nach der Schenkungs-Urkunde des Kaufmanns Jak. Christ. Andrä von 1767 werden die Zinsen von 1,000 Rthlrn. Gold (jetzt 1,275 Rthlr. in Staatsschuldsch.)			
Latus . . .	3,189	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	3,189	—	—
in halbjährlichen Raten für arme Schüler zur Beschaffung von Büchern und Kleidungsstücken verwendet mit	51	—	—

Die Verleihung geschieht durch den Direktor mit Zuziehung der Lehrer.

5) Aus der Gymnasial-Kasse. Schäffersches Legat. Die Wittwe Schäffer, geb. Kerkow, vermachte 1828 dem Gymnasio 6,000 Rthlr., von dessen Zinsen künftige Theologen auf der Schule durch Geld und Bücher unterstützt werden sollen. Es werden gezahlt an Geld . . . . . 234 Rthlr.
für Bücher . . . . . 30 „

	264	—	—

Die Verleihung geschieht vierteljährlich durch den Magistrat auf Vorschlag des Direktors, der deshalb mit den 2 ersten Lehrern und dem Lehrer des Hebräischen in Prima Rücksprache zu nehmen hat.

6) Wildesche Kure. Der Dr. Joh. Christ. Wilde vermachte 1788 seinen Antheil an den Kuren zu Freiburg der Wittwe des Proviantmeisters Wilde mit der Bestimmung, daß nach ihrem Tode jener Antheil der armen studirenden Jugend des grauen Klosters zufallen sollte.

Die rc. Wilde starb 1810. Der Ertrag jener Kure beträgt jetzt jährlich etwa 5—10 Rthlr., die von dem Direktor mit Zuziehung der Lehrer zur Unterstützung armer Schüler, besonders durch Anschaffung der nöthigen Schulbücher, verwendet werden, durchschnittlich mit . . . . . 8 — —

7) Von Seiten des Schindlerschen Waisenhauses, dessen Zöglinge für ½ des gewöhnlichen Schulgeldes in dem Gymnasio unterrichtet werden (wenn sie für Secunda reif sind), wird etwa 6 Primanern des grauen Klosters ein täglicher Mittagstisch gewährt. — — —

8) Die Unterstützungen, welche die Chorschüler des Gymnasii aus der Chorkasse erhalten, führen wir deshalb hier nicht auf, weil sie von den Schülern durch eigene Mühe verdient werden. — — —

Summa	3,512	—	—

b. Universitäts-Stipendien.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Von der Streitschen Stiftung werden jährlich 10—12 Universitäts-Stipendien auf 2 bis 3 Jahre à 40, 50 u. 60 Rthlr. jährlich verliehen, im Gesammtbetrage von	700	—	—
2) Das Daumsche Stipendium, ein Legat der Kaufmannswittwe Daum in Potsdam, vom Jahre 1770, wird auf 1 bis 3 Jahre nach Belieben des Streitschen Stiftungs-Directorii			
Latus . . .	700	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	700	—	—

auf Antrag des Direktors verliehen. Es beträgt die jährlichen Zinsen von 1,000 Rthlrn. mit . . . . . 40 — —

4) Das Seidelsche Stipendium, fundirt vom Prorektor Gym. Joh. Friedrich Seidel, der 1828 dazu 1,250 Rthlr. schenkte. Das Stipendium wird vom Directorio der Streitschen Stiftung verwaltet und von dem Direktor des Gymnasii mit Zuziehung der beiden ältesten Lehrer auf 3 Jahre verliehen mit . 50 — —

4) Das Haakſche Stipendium, gestiftet 1823 p. testam. von der Wittwe Haak, geb. Drewitz, durch ein Kapital von 1,000 Rthlrn. Es wird von dem Magistrat verwaltet und von dem Direktor und den beiden ältesten Lehrern unter Genehmigung des Magistrats an einen würdigen Abiturienten des Gymnasii jedesmal zu Ostern auf 1 Jahr verliehen mit . . . . . 40 — —

5) Das Reichardtsche Stipendium, dessen unten bei den von dem Magistrat ressortirenden Stipendien nähere Erwähnung geschehen wird, beträgt . . . . . 80 — —

6) Der von Regemannſchen Stipendien ist bereits oben in dem Bericht über das Berlinische Gymnasium gedacht. Das Gymnasium ist noch nicht zu deren Hebung gelangt. Das Kapital (ursprünglich 10,000 Rthlr.) wird von der Streitschen Stiftung verwaltet, und sollen aus den Zinsen Stipendien à 100 Rthlr. auf 3 Jahre verliehen werden. Collatoren sind der Direktor und die zwei ältesten Lehrer.

7) Außerdem haben die Schüler des Berlinischen Gymnasii Mitanspruch auf die Perception des Marwede-Silemannschen Schul- und Universitäts-Stipendii (siehe oben Bericht über das Berlinische Gymnasium).

Universitäts-Stipendien	910	—	—
Schüler-Unterstützungen	3,512	—	—
Summa	4,422	—	—

II. Friedrichs-Werdersches Gymnasium.

a. Unterstützungen für Schüler.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Brumbeysche Freitisch-Stiftung, von der Frau Dr. Brumbey 1796 gestiftet. Das Kapital-Vermögen beträgt jetzt 23,930 Rthlr. und wird vom Magistrat verwaltet. Die jährliche Zins-Einnahme wird mit . . . . . zum Mittagstisch und Abendtischgeldern für 15 Alumnen verwendet.	965	5	—
2) Das Pülzsche Vermächtniß zu Prämien von jährlich Der Geheime Rath Pülz verordnete in einem Codicill zu seinem Testamente vom 7. Juli 1785, daß aus dem Miethsertrage des von ihm der Armen-Direction für die Armenschulen vermachten Hauses, Breitestraße Nr. 10., 100 Rthlr. als Beitrag zu den	100	—	—
Latus . . .	1,065	5	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	1,065	5	—

an Schüler des Friedrichs-Werderschen Gymnasii alljährlich beim Oster-Examen zu vertheilenden Prämien gezahlt werden sollen.

3) Der Geh. Rath Oelrichs legirte dem Gymnasio im Jahre 1800 ein Kapital von 500 Rthlrn., dessen Zinsen jährlich mit . . . . . 20 — —

an denjenigen Schüler gegeben werden, der bei der öffentlichen Prüfung die beste lateinische Rede hält. Das Kapital wird vom Magistrat verwaltet.

4) Die Wittesche Prämien-Stiftung, errichtet 1839 (siehe oben beim Friedrichs-Werderschen Gymnasium). Von dem Kapital von 1,000 Rthlrn. erhalten die jährlichen Zinsen mit . . 40 — —

zwei Primaner, die die besten Aufsätze über ein Thema aus dem Gebiete der christlichen Sittenlehre und des Naturrechts geliefert haben.

5) Die Communität des Singechors gewährt aus älteren Stiftungen den Chorschülern zu Freitischen jährlich . . . . . 119 5 —

Summa	1,244	10	—

b. Universitäts-Stipendien.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Das Reichardtsche Stipendium (siehe unter Magistrats-Stipendien)	80	—	—
2) Die Stipendien der Wackenroderschen Stiftung (siehe oben Friedrichs-Werdersches Gymnasium sub b.)	1,110	—	—
Universitäts-Stipendien	1,190	—	—
Unterstützungen für Schüler	1,244	10	—
Summa	2,434	10	—

III. Cöllnisches Real-Gymnasium.

a. Unterstützungen für Schüler.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Aus der Communitäts-Kasse erhalten ärmere Schüler des Gymnasii Speisegelder und Unterstützungen jährlich . . .	372	—	—
2) Der Prämien-Fonds von jährlich circa	80	—	—

Derselbe erhält seine Einnahmen theils aus der Hälfte der Inscriptionsgelder à 3 Rthlr. von jedem in die oberen Klassen des Gymnasii aufgenommenen Schüler, theils durch einen Communal-Zuschuß.

3) Von einem ungenannten Wohlthäter sind durch Vermittelung des Regierungsraths von Bärensprung seit 1833 jährlich zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge des Cöllnischen Gymnasii gezahlt worden . . . . . 200 — —

(siehe oben Cöllnisches Gymnasium sub e.)

4) Die beiden Schmidtschen Gewerbestipendien à 40 Rthlr. jährlich . . . . . 80 — —

(siehe oben ebendaselbst sub f.)

Summa	732	—	—

Digitized by Google

b. Universitäts-Stipendien.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Das Reichardtsche Stipendium (siehe unter Magistrats-Stipendien)	80	—	—
2) Das Schmidtsche Universitäts-Stipendium (siehe oben beim Cöllnischen Gymnasio sub f.)	40	—	—
Universitäts-Stipendien	120	—	—
Unterstützungen für Schüler	732	—	—
Summa	852	—	—

IV. Städtische Gewerbeschule.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gewerbeschule so wenig, als die neu gegründeten Stadtschulen erfreuen sich bis jetzt besonderer Stiftungen zur Unterstützung der Schüler während ihrer Schulzeit. Bei der Gewerbeschule ist indessen dazu doch bereits der Grund gelegt, indem:			
1) aus der Hälfte der Inscriptionsgelder à 3 Rthlr. ein Prämienfonds gebildet ist, aus welchem die Prämien beschafft werden, die alljährlich bei der öffentlichen Prüfung fleißigen Schülern gegeben werden. Die Einnahme dieses Fonds beträgt jährlich circa	90	—	—
2) Aus den Beständen dieses Prämienfonds ist ein Kapital von 950 Rthlrn. bisher angesammelt, das nach dem Beschluß der Communal-Behörden auf 1,000 Rthlr. anwachsen und dessen Zinsen sodann zu einem Stipendium für abgehende Schüler verwendet werden sollen.	—	—	—
3) Aus den oben gedachten Schenkungen des Banquiers van Halle im Betrage von 250 Rthlrn. und den Pächten der der Anstalt geschenkten Wiesen ist bereits ein Kapital von circa 925 Rthlrn. angesammelt, dessen Zinsen ebenfalls zu dem oben angedeuteten Zweck bestimmt werden sollen.	—	—	—

V. Stipendien, die zur Verwaltung und unmittelbaren oder mittelbaren Collation des Magistrats gehören.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Das Grochsche Stipendium	25	—	—
gestiftet 1584 von dem Stadtrichter Jakob Groch hierselbst durch ein Kapital von 500 Rthlrn. Die Zinsen erhält ein Studirender, zunächst aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermangelung eines solchen, ein in Berlin geborner Studirender.			
2) Das Ste Heerbrandtsche Stipendium	30	—	—
3) Das 2te Heerbrandtsche Stipendium	18	—	—
Beide sind gestiftet von dem Raths-Kämmerer George Heerbrandt allhier p. test. im Jahre 1588, und für 2 Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermangelung aber für arme Bürgersöhne, und wenn solche nicht vorhanden, zur Aus-			
Latus	73	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	73	—	—

stattung armer Bürgertöchter und Waisen bestimmt. Das ursprüngliche Kapital für beide Stipendien betrug 800 Rthlr. Das Kapital des ersten, mit 500 Rthlr. bei der Kurmärkischen Städte-Kasse im Jahre 1604 belegt, ist 1836 zum wardirten Werth nach jetzigem Gelde mit 777 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zurückgezahlt, und in 750 Rthlr. Staats-Schuldscheinen belegt worden. Das Kapital des zweiten beträgt 300 Rthlr.

4) Das Johann Hoffmeistersche Stipendium beträgt jetzt . . . . . 10 — —

Das ursprüngliche Kapital von 200 Rthlrn. in altem Gelde, seit 1614 bei der Kurmärkischen Städte-Kasse belegt, ist nach jetzigem Gelde mit 266 Rthlr. 20 Sgr. zurückgezahlt und in 250 Rthlr. Staats-Schuldscheinen belegt. Das Fundations-Instrument ist nicht mehr vorhanden.

5—7) Die drei von Distelmeyerschen Stipendien à 40 Rthlr. . . . . 120 — —

Der Kurfürstlich Brandenburgische Kanzler Christian v. Distelmeyer legirte am 1. Januar 1616: 3000 Rthlr., deren Zinsen zu Stipendien verwendet werden sollten für drei Studirende vom Adel aus den v. Distelmeyerschen und v. Lüderitzschen Familien, demnächst für Söhne Berliner Einwohner, vornämlich solcher, die im Dienste der Kirche und der Schule stehen und der lutherisch-augsburgischen Confession zugethan sind, auch für Söhne der Prediger zu Mahlsdorf und Redensleben. Die Stipendien sollen auf drei Jahre und wenn sie gut angewandt worden, noch auf ein, zwei oder drei Jahre verliehen werden. Das Kapital wird vom Magistrat verwaltet, und von diesem auch das 1ste und 2te Stipendium vergeben. Collator des dritten Stipendii ist der Graf Herrmann Rochus von Lynar zu Lübbenau als v. Distelmeyerscher Descendent, welcher dem Magistrat von der jedesmaligen Verleihung Anzeige macht.

8) Das von Schliebensche Stipendium . . . . . 30 — —

legirt im Jahre 1633 von dem ehemaligen Schloßhauptmann Balthasar von Schlieben. Das Kapital betrug ursprünglich 1,000 Rthlr., später nur 500 Rthlr., und ist aus den Akten nicht ersichtlich, wodurch das Kapital sich so vermindert hat. Die bei der Kurmärkischen Landschaft seit 1639 belegten 500 Rthlr. sind 1836 zum wardirten jetzigen Werth von 777 Rthlrn. 23 Sgr. 4 Pf. zurückgezahlt und in 750 Rthlr. Staats-Schuldscheinen belegt. Das Stipendium konferirt stiftungsmäßig der Magistrat an Söhne von Geistlichen und armen Bürgern auf drei Jahre, und wenn sie sich wohl anlassen, noch auf ein Paar Jahre.

9) Das Lindemannsche Stipendium 21 7 6

gestiftet 1622 von Erdmuthe Lindemann, Ehefrau des Gerichts-Secretairs Caspar Miser, mit ursprünglich 708 Rthlrn.

Latus . . .	254	7	6

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	254	7	6

8 Sgr., später reducirt auf 354 Rthlr. 4 Sgr. Es ist für arme Studirende, vornämlich aus des Stifters Verwandtschaft, bestimmt und wird von dem Senior der Lindemannschen Familie, dem Tuchmachermeister Daniel Friedrich Lindemann zu Magdeburg, und dem Magistrat zu Berlin gemeinschaftlich konferirt.

10) Das Simonsche Stipendium . . . . . 20 25 —

Der Bürger und Handelsmann Andreas Simon hierselbst, vermachte p. test. von 1690 ein Kapital von 1,500 Rthlrn. ad pios usus. Von den jährlich aufkommenden Zinsen von 90 Rthlrn. sollten 25 Rthlr. zu dem Stipendio abgegeben werden. Das nach wardirtem jetzigen Werth von der Landschaft zurückgezahlte Kapital ist mit 1,900 Rthlrn. in Staats-Schuldscheinen belegt. Das Stipendium wird vom Magistrat konferirt und ist für einen Stud. theol. bestimmt. Verwandte des Stifters haben den Vorzug.

11) Das Nößlersche Stipendium . . . . . 45 — —

ist aus Revenüen von ehemaligen Lehnen entstanden, welche den Kurfürstlich Brandenburgischen Hofpredigern Hartwig und Nößler von dem Landesherrn konferirt gewesen. Ersterer überließ das Stipendium dem Letzteren. Die Lehne wurden später für 1,000 Fl. Pommersch oder 750 Rthlr. verkauft. Die Collation steht dem Königlichen Schul-Collegio der Provinz Brandenburg zu.

12) Das Hackertsche Stipendium 19 13 4

gestiftet von Rosalie Maria Weberminen, verw. Hackert, p. test. d. d. 24. Mai 1708, publ. 3. November 1770. Die Stifterin vermachte ein Kapital von 1,500 Rthlrn. ad pios usus. Von den jährlichen Zinsen von 90 Rthlrn. sollten 25 Rthlr. zu einem Stipendio abgegeben werden. Das Kapital beträgt jetzt 1,625 Rthlr. Collator ist der Magistrat.

13) Das Böffelsche Stipendium . . . . . 100 — —

p. test. 1725 gestiftet von dem Stadtverordneten und Hospital-Vorsteher Tobias Böffel. Das Kapital betrug ursprünglich 2,000 Rthlr. Fried'or., jetzt 2,500 Rthlr. in Staatsschuldscheinen. Das Stipendium ist für Studirende aus der Familie des Stifters, demnächst für solche aus der Stadt Acken im Magdeburgischen, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, für arme Studirende aus Berlin bestimmt. Die Stipendiaten sollen in Halle studiren und das Stipendium ein Jahr genießen. Collator ist der Magistrat.

14) Das Kohlesche Stipendium . . . . . 60 — —

von Magdalene, Wittwe des Andreas Kohle, p. test. 1608 gestiftet durch ein Kapital von 1,000 Rthlrn., das bei der Kurmärkischen Städte-Kasse belegt war, und 1836 zum wardirten Werth nach jetzigem Gelde mit 1,333 Rthlr. 10 Sgr. herausgezahlt wurde.

Latus . . .	499	15	10

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	499	15	10

Um das Kapital auf 1,500 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen zu erhöhen, schenkte der zeitige Collator des Stipendii, Consistorialrath Cosmar, 1836 ein Kapital von 205 Rthlrn. Die Zinsen sind zu einem oder zwei Stipendien für Studirende, zunächst aus der Verwandtschaft der Stifterin, bestimmt. Die Collation steht den nächsten Verwandten der Stifterin zu, wenn solche studirt haben und die Studien der Jugend zu beurtheilen vermögen, und in Berlin wohnen; sind solche hier nicht wohnhaft, den Professoren des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster.

15) Das Ranzensche Stipendium	51	—	—

von dem Kaufmann Carl Ludwig Ranzen hieselbst p. test. v. 1770 publ. 1777 durch 1,000 Rthlr. Frd'or. gestiftet. Das Kapital beträgt jetzt 1,275 Rthlr. Staats-Schuldscheine und 10 Rthlr., die bei der Sparkasse belegt sind. Das Stipendium wird auf 2 Jahre an einen bedürftigen Studirenden von dem Magistrat verliehen.

16) Die Reichardtschen Stipendien:

Die verstorbene Demoiselle Elisabeth Sabine Reichardt legirte p. test. von 1807 publ. 1828 ein Kapital von 8,000 Rthlrn., von dessen Zinsen jährlich 4 studirende Theologen oder Juristen bürgerlichen Standes, welche von dem Berlinisch-Cöllnischen, Friedrichs-Werderschen und Joachimsthalschen Gymnasium zur Universität abgehen und von dem Magistrat zu Berlin in Ansehung des Fleißes, der Fähigkeit, der guten Aufführung und Bedürftigkeit für die würdigsten gehalten werden, zu gleichen Theilen Stipendien auf zwei Jahre erhalten sollen. Ein Stipendiat soll stets aus jedem dieser 3 Gymnasien gewählt werden.

In Betreff des vierten Stipendiaten steht es dem Magistrat frei, aus welchem von den drei Gymnasien er ihn wählen will (siehe Seite 285.).

Da oben bei den städtischen Gymnasien bereits 3 Portionen aufgeführt sind, so vermerken wir hier nur die 4te Portion für das Joachimthalsche Gymnasium mit	80	—	—
17—22) Die 6 Stipendien der Berliner Stadt-Commune à 50 Rthlr.	300	—	—

Nach dem von dem Magistrat bestätigten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Februar 1825 wurde, um den Söhnen hiesiger ärmerer Einwohner das Studiren auf der hiesigen Universität zu erleichtern, ein Kapital von 6,000 Rthlrn. aus Communalfonds mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von den Zinsen 6 Stipendien à 50 Rthlr. gestiftet, und wenn nicht jährlich 300 Rthlr. an Zinsen aufkommen sollten, das Fehlende aus der Kämmerei zugeschossen werden solle.

Die Stipendien werden an fleißige und wohlgesittete Studirende der hiesigen Universität, deren Eltern arm sind, und hier

Latus . . .	930	15	10

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	930	15	10

einen festen Wohnsitz, im Sinne des Gesetzes, begründet haben, verliehen, und zwar an Studirende, welche die Universität erst beziehen, auf drei hinter einander folgende Jahre, in so fern der Empfänger sich desselben nicht unwürdig macht; an schon auf der Universität befindliche auf die noch übrige Zeit des akademischen Studiums. Die Collation der Stipendien, so wie die Verwaltung des Stipendienfonds, für welche ein auf Grund der Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1825 bestätigtes Statut vom 15. November 1825 gegeben ist, besorgt unter Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderes Curatorium, welches aus dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister, dem jedesmaligen Stadtverordneten-Vorsteher und noch einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung besteht.

23—34) Die städtischen Unterstützungen für Studirende der hiesigen Universität in 12 Raten, à 50 Rthlr. jährlich . . . . . 600 — —

Im Einverständniß mit dem Magistrat bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Januar 1836 ab, vorläufig auf 5 Jahre, und demnächst vom 1. Januar 1841 ab, auf neue 6 Jahre, die jährliche Summe von 600 Rthlrn., aus welchen an arme und fleißige Studirende der hiesigen Universität Unterstützungen à 25 Rthlr. halbjährlich gezahlt werden sollen.

Die Vertheilung wird durch eine besondere Kommission besorgt, welche aus dem Ober-Bürgermeister und einem Mitgliede des Magistrats, 4 Stadtverordneten, einschließlich des Vorstehers und Protokollführers, dem jedesmaligen Rektor der Universität, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten besteht. Bei gleicher Würdigkeit sollen diese Unterstützungen vorzugsweise gebornen Berlinern zu Theil werden.

35) Das evangelische Säkular-Stipendium . . . . . 300 — —

Bei Gelegenheit der dritten hundertjährigen Jubelfeier der Einführung der Kirchen-Reformation in Berlin und die Mark Brandenburg am 2. November 1839, und als ein bleibendes Denkmal der sich hieran schließenden Erinnerung an die Segnungen, die dem Vaterlande und der Welt durch die Reformation der Kirche zu Theil geworden, stifteten die Communal-Behörden mit Allerhöchster Genehmigung dies Stipendium, dem der Hochselige König Friedrich Wilhelm III. den Namen: „Evangelisches Säkular-Stipendium" beilegte. Dasselbe soll ausgezeichneten jungen evangelischen Theologen, die in dem preußischen Staate geboren sind, die Universitätsstudien beendigt haben, wenn sie sowohl ihre vorzügliche theologische Vorbildung durch die wohl bestandene erste theologische Prüfung pro Candidatura, oder durch ein Zeugniß der hiesigen theologischen Fakultät, ihre allgemein wissenschaftliche und philosophische Bildung aber durch den rite erworbenen Doctorgrad der Philosophie dargethan haben, auf zwei

Latus . . .	1,830	15	10

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	1,830	15	10

Jahre mit 300 Rthlrn. jährlich verliehen werden, um sich während dieser zwei Jahre in Muße ihrer weiteren theologischen Ausbildung widmen zu können, mögen sie nun ihren künftigen Beruf in dem akademischen Lehramte oder einem Pfarramte finden wollen.

Die Stipendiaten sind verpflichtet, am Schlusse der beiden Stipendienjahre durch Erwerbung des Licentiatengrades der Theologie bei der hiesigen theologischen Fakultät nachzuweisen, daß sie diese Zeit wohl angewendet haben, und es haben sich sowohl die hiesige theologische Fakultät, als auch die philosophische Fakultät bereit erklärt, den Stipendiaten nach bestandenem Examen die theologische Licentiatenwürde und den Doctorgrad der Philosophie kostenfrei zu ertheilen.

Das Evangelische Säkular-Stipendium besitzt bereits ein eigenes Kapital von 2,550 Rthlrn. in Staats-Schuldscheinen, welches aus dem Ertrage des am 2. November 1839 aufgeführten Oratoriums Messias von Händel und der an dem genannten Tage in den hiesigen evangelischen Kirchen veranstalteten Collecte entstanden ist. Was an den jährlichen 300 Rthlrn. nach Hinzunahme der Zinsen von jenem Kapital noch fehlt, wird aus der Kämmereikasse zugeschossen. Für die Verwaltung dieses Stipendiums ist bereits ein Statut entworfen, und soll nach diesem die Collation des Stipendiums einem besonderen Curatorium übertragen werden.

Summa	1,830	15	10

Rechnen wir hierzu die vorhin gedachten, bei den städtischen Gymnasien bestehenden Stipendien für Studirende der Universität:

beim Berlinischen Gymnasium	910 Rthlr.		
„ Friedrichs-Werderschen Gymnasium . .	1,190 „		
„ Cöllnischen Real-Gymnasium	120 „		
	2,220	—	—

so beträgt die Summe der Stipendien und Unterstützungen, die Seitens der städtischen Behörden und Anstalten jährlich an Studirende vertheilt werden 4,050 15 10

und werden aus denselben jährlich 65 Studirende unterstützt.

Hierzu die oben gedachten Unterstützungen der Schüler während ihrer Schulzeit:

beim Berlinischen Gymnasium	3,512 Rthlr.	— Sgr.	
„ Friedrichs-Werderschen Gymnasium .	1,244 „	10 „	
„ Cöllnischen Gymnasium	732 „	— „	
bei der Gewerbeschule	90 „	— „	
	5,578	10	—

Summa der baaren an Schüler und Studirende zu vertheilenden Unterstützungen 9,628 25 10

P.

Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das hiesige Gesinde.

Behufs Bildung eines Fonds zur Belohnung mehrjähriger treuer Dienste des hiesigen Gesindes hatte die Commune im Jahre 1823 darauf angetragen, von jedem hier in den ersten Dienst eintretenden, so wie von jedem die Herrschaft wechselnden Dienstboten eine Abgabe von 5 Sgr. zu erheben. Mittelst Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1826 haben des Königs Majestät die Erhebung dieser Abgabe genehmigt, welche demzufolge seit dem 1. März 1827 auch erhoben worden ist.

Der Magistrat hatte hierauf, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung, den Entwurf zu einem Statute für die Verwaltung des dadurch gebildeten Fonds ausgearbeitet, dieser Entwurf erhielt aber die höhere Bestätigung nicht und an dessen Stelle wurden von dem Königl. Ministerio des Innern andere Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche durch die Kabinets-Ordre vom 18. August 1830 genehmigt worden sind, und welche im Wesentlichen Folgendes enthalten:

1) Von den aus den Einnahmen der Jahre 1827 und 1828 gesammelten Beständen soll sofort die Summe von 4,000 Rthlrn. entnommen und zu Prämien, jede zu 40 Rthlr., verwendet werden.

2) Von den seit dem 1. Januar 1829 gesammelten und zu sammelnden Beiträgen bleiben drei Viertheile diesem Prämien-Fonds zur Verwendung bestimmt.

3) Anspruch auf die Prämie haben diejenigen männlichen Dienstboten, welche wenigstens 8 Jahre, und diejenigen weiblichen Dienstboten, welche wenigstens 5 Jahre ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient und sich während dieses Dienstes redlich und sittlich erhalten haben.

4) Wenn sich Mehrere, als aus dem vorhandenen Fonds befriedigt werden können, melden und legitimiren, erhalten diejenigen den Vorzug, die entweder die größte Zahl von Dienstjahren nachweisen, oder durch besondere Treue gegen ihre Herrschaft in Krankheiten oder anderer häuslichen Noth sich ausgezeichnet haben.

5) Die Verwaltung des Fonds wird einer kommissarischen Behörde übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Magistrats, deren ältestes den Vorsitz führt, vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, vier von der Letzteren zu erwählenden Bürgern und einem durch das Polizei-Präsidium zu deputirenden Polizei-Inspektor besteht.

6) Der Rest der in den Jahren 18$\frac{3}{4}$ gesammelten Gesinde-Beiträge, nach Abzug der dem Prämien-Fonds überwiesenen 4,000 Rthlr. und vom 1. Januar 1829 ab der vierte Theil der jährlichen Einnahmen soll dem Versorgungs-Fonds für invalides Gesinde zugewendet werden.

Nach obigen Bestimmungen sollte vorläufig 3 Jahre lang verfahren werden. Nachdem dies geschehen, und dieser Zeitraum abgelaufen war, wurden jene Bestimmungen von einem Jahre zum anderen prolongirt und sind auch im Wesentlichen in dem unterm 31. August 1836 von des Königs Majestät ertheilten Statut der hiesigen Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt, nach welchem noch jetzt verfahren wird, aufgenommen worden.

In Hinsicht des Anspruchs auf die Prämie (conf. 3.) ist in diesem Statut insbe-

Digitized by Google

sondere noch vorgeschrieben worden, in welchen Fällen Dienstboten, welche ihren Dienst gewechselt haben, denen gleich geachtet werden sollen, welche bei einer und derselben Herrschaft gedient haben.

Ferner ist in Betreff der Unterstützung des invaliden Gesindes (conf. 6.) noch bestimmt worden, daß solche nach den vorkommenden Umständen und Bedürfnissen auf zweierlei Art bewirkt werden soll:

a. durch laufende Geld-Unterstützungen an diejenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder sonst ein Unterkommen finden;

b. für diejenigen, welche ein solches Unterkommen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, durch Errichtung eines Hospitals, in welchem sie Aufnahme und Mittel zur Verpflegung erhalten, um das Ende ihrer Tage in Ruhe zubringen zu können.

Die beiliegende Uebersicht a. ergiebt, wie viel an Prämien und Unterstützungen seit Errichtung des Fonds bis incl. 1840 gezahlt worden sind.

Zur Erläuterung derselben wird Folgendes bemerkt:

Zur 1sten und 2ten Colonne. Die zu Prämien verwendeten Summen sind jedesmal drei Viertheile der in dem betreffenden Jahre eingegangenen Beiträge. Nur bei der ersten Vertheilung im Jahre 1830 sind bestimmungsmäßig außer ¾ der Einnahme pro 1829 noch 4,000 Rthlr. Bestandsgelder aus den beiden vorhergehenden Jahren mit verausgabt worden.

Zur 4ten Colonne. Eine vorzugsweise Bewilligung der Prämie ohne Rücksicht auf das Dienstalter soll nach den Bestimmungen des Statuts nur in solchen Fällen eintreten, wenn ein Dienstbote sich mit eigener Lebensgefahr zur Rettung eines Mitgliedes der Familie seiner Herrschaft oder des Vermögens derselben ausgesetzt oder auch deshalb seine eigene Habe Preis gegeben hat. Nur selten hat aber ein Dienstbote Gelegenheit, solche Beweise von Hingebung und Aufopferung an den Tag zu legen. Hieraus erklärt sich die geringe Zahl der wegen außerordentlicher Dienstleistungen bewilligten Prämien.

Es ist häufig geäußert worden, daß es dem Zweck des Instituts entsprechender gewesen sein dürfte, die Bewilligung von Prämien für außerordentliche Dienstleistungen nicht auf wenige selten vorkommende Fälle zu beschränken, überhaupt bei Bewilligung von Prämien mehr auf die Würdigkeit, als auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen, da eine lange Dienstzeit nicht immer etwas Verdienstliches sei. So richtig dies auch sein mag, so steht der Ausführung doch der Umstand entgegen, daß es an einem sicheren Maaßstab der Würdigkeit fehlt. Die Atteste der Herrschaften sind nicht genügend, da fast alle Bewerber um die Prämie Zeugnisse aufzuweisen haben, in denen ihre vorzüglichen Eigenschaften, ihre Sorgfalt in Krankheitsfällen ꝛc. in gleichem Maaße und nur mit anderen Worten gerühmt werden. Eine anderweite nähere Prüfung und Untersuchung würde bei den hiesigen Verhältnissen in den meisten Fällen nicht ausführbar sein oder doch kein genügendes Resultat gewähren.

Zur 5ten und 6ten Colonne. Wiewohl etwa zweimal so viel weibliche als männliche Dienstboten in Berlin vorhanden (conf. Bemerk. zur 7ten Col.), so sind doch im Ganzen mehr männliche als weibliche Dienstboten nach der Dauer der Dienstzeit zum Empfang der Prämie gelangt. Man würde aber den letzteren Unrecht thun, wenn man hieraus schließen wollte, daß sie weniger Ausdauer besäßen, oder zur Veränderung geneigter wären, als ihre männlichen Standesgenossen. Daß es mehr männliche als weibliche Dienstboten giebt, die eine lange Reihe von Jahren bei einer Herrschaft gedient haben, dürfte vielmehr theils darin liegen, daß die weiblichen Dienstboten in der

Digitized by Google

Regel den Dienst verlassen, wenn sie sich verheirathen, bei den männlichen dies aber weniger der Fall ist, — theils aber auch darin, daß die weiblichen Dienstboten im Allgemeinen einen bei weitem schwereren Stand haben, als die männlichen. Denn Herrschaften, die männliche Dienstboten, Bediente, Portiers, Kutscher, Hausknecht ꝛc. halten können, sind gewöhnlich wohlhabend, und ihre eigenen günstigen Verhältnisse wirken auch günstig auf die ihrer Dienstboten ein, in deren eigenem Interesse es daher liegt, so lange wie möglich in einem solchen Dienst zu verbleiben. Anders ist es bei den weiblichen Dienstboten, welche auch eine große Zahl weniger bemittelter Familien zu halten genöthigt sind, wo sie dann oft mit Arbeiten überladen werden, geringen Lohn und dürftige Kost haben, und dabei bisweilen noch harte Behandlung ertragen müssen, so daß es natürlich ist, wenn sie einen solchen Dienst bald wieder verlassen, um ihr Glück anderweitig zu versuchen.

Zur 7ten Colonne. Die zur Erlangung der Prämie erforderlichen Dienstzeit war bis incl. 1840 die 14jährige.

Einen Anspruch auf die Prämie haben nach dem Vorangeführten die männlichen Dienstboten, welche 8 Jahre, und die weiblichen, welche 5 Jahre hintereinander gedient haben. Die Zahl der hier vorhandenen Dienstboten, welche noch viel länger gedient haben, ist aber im Verhältniß zu den vorhandenen Fonds so bedeutend, daß sich noch gar nicht absehen läßt, wann die Dienstboten mit resp. 8 und 5jähriger Dienstzeit zum Empfang der Prämie an die Reihe kommen werden.

Nach der beiliegenden Uebersicht b. meldeten sich gleich zu der ersten Vertheilung im Jahre 1830:

616 männliche,
1,016 weibliche,
überhaupt 1,632 Dienstboten,

welche die vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt hatten; dies war von den damals hier befindlichen ungefähr 4,275 männlichen Dienstboten der 7te Theil,
und von den .... 12,461 weiblichen der 12te Theil,
von den überhaupt
vorhandenen circa 16,736 Dienstboten der 10te Theil.

Seit jener Zeit ist eine große Zahl neuer Anmeldungen eingegangen, so daß ult. 1840 deren etwa noch 600 vorhanden waren.

Es findet sich daher auch, daß ein großer Theil der Dienstboten, wenn sie nach ihrem Dienstalter zum Empfang der Prämie gelangen sollten, inzwischen verstorben, verheirathet oder sonst in andere Verhältnisse übergetreten sind.

Wenn sich hiernach manche Dienstboten vergebliche Hoffnung auf Erlangung einer Prämie machten, so liegt dies nur in der bedeutenden Differenz zwischen der Dienstzeit, die zu einem Anspruch auf die Prämie berechtigt, und der, welche zur Erlangung derselben wirklich erforderlich war.

Ob das Prämien-Institut überhaupt den gewünschten Erfolg gehabt hat, und ob die Aussicht auf die einstige Erlangung der Prämie den Dienstboten ein Anreiz zum längeren Verbleiben im Dienst und zu einer guten Führung gewesen ist, läßt sich bei den hiesigen großstädtischen Verhältnissen nicht nachweisen. Unzweifelhaft dürfte dagegen der Nutzen sein, welchen die zu Unterstützungen verwendeten Gelder gewährt haben.

Den Bestimmungen des Statuts gemäß sind diese (vorbehaltlich der etwa nöthigen Unterstützungen aus Armenfonds) solchen Dienstboten bewilligt worden, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter oder zerrüttete Gesundheit, oder in Folge außerordentlicher Dienstleistungen und unverschuldeter Unglücksfälle dienstunfähig ge-

Digitized by Google

worden sind. Da bestimmungsmäßig indessen nur ¼ der jährlichen Beiträge zu diesem Zweck verwendet werden soll, so ist es leider nicht möglich gewesen, allen Ansprüchen und in dem Maaße zu genügen, als es wünschenswerth und erforderlich gewesen wäre, um den invaliden Dienstboten für ihre übrigen Lebenstage dadurch die Aussicht auf „eine ihren Verhältnissen angemessene sorgenfreie Existenz" zu eröffnen, wie solches ihnen durch das Statut verheißen ist.

Behufs der Errichtung des oben erwähnten Hospitals für diejenigen invaliden Dienstboten, die sich für ihre Person ein Unterkommen bei Verwandten oder sonst nicht zu verschaffen im Stande sind, haben bereits Verhandlungen stattgefunden.

Der zu diesem Zweck bestimmte Fonds, welcher nach den Bestimmungen des Statuts durch die in früheren Jahren nicht zu Prämien oder Unterstützungen verwendeten Gelder, durch Ansammlung der Zinsen von den vorhandenen Beständen, Geschenken ꝛc. gebildet worden ist, belief sich ult. 1840 auf 20,161 Rthlr.

Um dessen Ansammlung und die Errichtung des Gesindehospitals, desgleichen um die Unterstützung des invalide gewordenen Gesindes mehr, als es bisher möglich war, zu befördern, ist mittelst Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1841 genehmigt worden, daß fortan von den Einnahmen des Gesindebelohnungs- und Unterstützungsfonds nicht mehr ¼, sondern nur die Hälfte zu Prämien, und nicht mehr bloß ¼, sondern vielmehr die Hälfte zu Unterstützung und resp. zur Leistung der Kosten eines Gesindehospitals verwendet werden dürfen.

Digitized by Google

Zu P.

Nachweiſung

der

Einnahme und Ausgabe des Geſinde-Belohnungs-Fonds von Errichtung deſſelben im Jahre 1827 an, bis zum Schluß des Jahres 1840.

Einnahme.									Ausgabe.									
Im Jahre	Für Geſindeſcheine.	Anderweitige Einnahmen.			Summa.				An Prämien.	An Unterſtützungen.	Anderweitige Ausgaben.			Summa.				
	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Rthl	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
1827	3,700	—	—	—	3,700	—	—		—	—	216	1	—	216	1	—		
1828	4,600	—	—	—	4,600	—	—		—	12	157	10	2	169	10	2		
1829	4,500	95	—	6	4,595	—	6		—	268	—	—	—	268	—	—		
1830	4,500	132	6	3	4,632	6	3		7,000	224	—	—	—	7,224	—	—		
1831	4,600	338	20	2	4,938	20	2		3,560	192	—	—	—	3,752	—	—		
1832	4,500	46	15	2	4,546	15	2		3,840	200	—	—	—	4,040	—	—		
1833	4,600	763	17	8	5,363	17	8		2,920	144	—	—	—	3,064	—	—		
1834	5,200	346	28	—	5,546	28	—		3,720	144	—	—	—	3,864	—	—		
1835	5,200	354	15	8	5,554	15	8		3,920	144	—	—	—	4,064	—	—		
1836	5,600	328	19	6	5,928	19	6		4,000	144	—	—	—	4,144	—	—		
1837	5,400	431	22	7	5,831	22	7		4,000	144	—	—	—	4,144	—	—		
1838	5,950	506	29	6	6,456	29	6		3,960	902	—	—	—	4,862	—	—		
1839	6,200	437	20	7	6,637	20	7		4,240	928	—	—	—	5,168	—	—		
1840	6,250	455	29	—	6,705	29	—		4,640	1,194	—	—	—	5,834	—	—		
Summa	70,800	4,258	14	7	75,058	14	7		45,800	4,640	373	11	2	50,813	11	2		
		Ausgabe . . .			50,813	11	2											
		Beſtand . . .			24,245	3	5											

Von dieſem Beſtande gehören:

dem Belohnungs-Fonds . . . 4,083 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf.

„ Unterſtützungs-Fonds . . 20,161 „ 4 „ 8 „

Summa . . . 24,245 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

Beilage a.

Zu P.

Ueberſicht

der

seit Errichtung des Geſinde-Belohnungs-Fonds vom Jahre 1830 bis incl. 1840 aus demſelben gezahlten Prämien und Unterſtützungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Im Jahre	Betrag der zu Prämien verwendeten Summen. Rthlr.	Zahl der Prämien-Empfänger.	Davon haben die Prämien erhalten: für außerordentliche Dienſtleiſtungen.	nach der Dauer der Dienſtzeit: männliche Dienſtboten.	weibliche Dienſtboten.	Zahl der geringſten Dienſtjahre.	Betrag der zu Unterſtützung verwendeten Summen. Rthlr.	Zahl der Unterſtützungs-Empfänger.	Darunter ſind: männliche.	weibliche.
1828	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1
1829	—	—	—	—	—	—	268	6	1	5
1830	7,000	175	—	67	108	21	224	5	—	5
1831	3,560	89	—	36	53	19	192	4	—	4
1832	3,840	96	—	48	48	17	200	4	—	4
1833	2,920	73	—	37	36	14	144	3	—	3
1834	3,720	93	—	49	44	14	144	3	—	3
1835	3,920	98	—	62	36	14	144	3	—	3
1836	4,000	100	9	52	39	14	144	3	—	3
1837	4,000	100	12	56	32	15	144	3	—	3
1838	3,960	99	3	54	42	14	902	38	7	31
1839	4,240	106	6	60	40	14	928	37	7	30
1840	4,640	116	7	67	42	14	1,194	54	11	43
Summa	45,800	1,145	37	588	520	—	4,640	—	—	—
			1,145							

Digitized by Google

Zu P.

Beilage b.

Uebersicht

der

eingegangenen Anmeldungen zur ersten Vertheilung der Prämien aus dem Gesinde-Belohnungs-Fonds im Jahre 1830, nach den verschiedenen Dienstjahren und nach den Geschlechtern.

№	Benennung der Dienstjahre.	Anzahl der Gesuche von männlichen Dienstboten.	weiblichen Dienstboten.
1.	Zwischen 5 bis 6 Jahren excl.	—	142
2.	„ 6 „ 7 „ „	—	113
3.	„ 7 „ 8 „ „	—	105
4.	„ 8 „ 9 „ „	67	86
5.	„ 9 „ 10 „ „	71	74
6.	„ 10 „ 11 „ „	65	66
7.	„ 11 „ 12 „ „	48	39
8.	„ 12 „ 13 „ „	50	54
9.	„ 13 „ 14 „ „	44	43
10.	„ 14 „ 15 „ „	32	17
11.	„ 15 „ 16 „ „	41	46
12.	„ 16 „ 17 „ „	28	21
13.	„ 17 „ 18 „ „	24	23
14.	„ 18 „ 19 „ „	13	18
15.	„ 19 „ 20 „ „	13	16
16.	„ 20 „ 21 „ „	22	21
17.	„ 21 „ 22 „ „	12	10
18.	„ 22 „ 23 „ „	9	12
19.	„ 23 „ 24 „ „	11	14
20.	„ 24 „ 25 „ „	6	15
21.	„ 25 „ 30 „ „	19	33
22.	„ 30 „ 35 „ „	22	25
23.	„ 35 „ 40 „ „	11	12
24.	„ 40 „ 45 „ „	5	6
25.	„ 45 „ 50 „ „	2	4
26.	Ueberhaupt 50 Jahre	1	1
	Ueberhaupt . . .	616	1,016
		1,632	

Digitized by Google

Q.

Hundesteuer-Angelegenheit.

Zur Verminderung der Zahl der Hunde in hiesiger Stadt, und zur Vorbeugung der dadurch vergrößerten Gefahr des Entstehens und der Verbreitung der Hundswuth, hatte die hiesige Commune bereits im Jahre 1828 die Einführung einer Hundesteuer bei den Höheren Behörden in Antrag gebracht.

Nachdem darauf mittelst Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 die Einführung einer solchen Steuer genehmigt worden, beschloß die hiesige Commune, und bestimmte unter Höherer Genehmigung, daß vom 1. Januar 1830 ab für jeden Hund, der in hiesiger Stadt und ihrem Gebiete gehalten werde, eine jährliche Abgabe von 3 Rthlrn. in halbjährlichen Terminen gezahlt werden solle, sofern nicht nach der gedachten Verordnung eine Befreiung von dieser Abgabe zugesichert war.

Die Verwaltung dieser Angelegenheit wurde einer besonderen Deputation übertragen, welche die Benennung: „Deputation zur Erhebung der Hundesteuer", führt, und aus einem Mitgliede des Magistrats, als Vorsitzenden, aus 4 Stadtverordneten und 2 Bürger-Deputirten besteht.

Das von den Communal-Behörden entworfene und von der Königl. Regierung zu Potsdam bestätigte Reglement vom 23. März 1830 dient der Deputation bei der Verwaltung zur Richtschnur. Dasselbe bestimmt im Wesentlichen, in welcher Art diese Steuer erhoben wird, welche Befreiungen von derselben stattfinden, und welche Control- und sonstigen Maaßregeln zur Erreichung des oben angedeuteten Zwecks der Steuer eintreten sollen.

In wiefern nun dieser Zweck erreicht worden, namentlich zuvörderst, in wie weit eine Verminderung der Zahl der Hunde erfolgt ist, ergiebt die beiliegende Nachweisung, in welcher die Zahl der vom Jahre 1830 bis 1840 in jedem Jahre hier vorhanden gewesenen Hunde angegeben ist. Nach derselben existirten im Jahre 1830 5,942 Hunde, im folgenden Jahre nur 4,441, also um 25 pCt. weniger. Die Zahl der Hunde verminderte sich hierauf in jedem folgenden Jahre bis zum Jahre 1835, wo nur 3,339 Hunde angemeldet worden waren. Vom Jahre 1836 ab stieg die Zahl derselben jedoch wieder, und es wurden im Jahre 1840 schon wieder 4,307 Hunde angemeldet, also nicht viel weniger, als im Jahre 1831.

Auch über die Wirkung der Hundesteuer auf Verhütung der Unglücksfälle durch den Biß toller Hunde waren die Resultate der Ermittelungen, welche von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio angestellt wurden, gleich in den ersten Jahren nach Einführung der Steuer sehr befriedigend. Denn während im Jahre 1827 noch 28 Unglücksfälle durch den Biß toller Hunde vorgekommen, und im Jahre 1829 noch 24, auch im Jahre 1828 noch 45 wuthkranke Hunde zur Thierarzneischule abgeliefert wurden, war nach der Mittheilung des Königl. Polizei-Präsidii im Jahre 1830 kein einziger Unglücksfall durch den Biß eines tollen Hundes zur Kenntniß dieser Behörde gelangt, auch kein wuthkranker Hund zur Thierarzneischule gebracht, und im Jahre 1832 waren nur 3 Fälle von wuthkranken Hunden bekannt geworden. Ferner sind in den Jahren:

1833—1835 . . keine
1836 26

Digitized by Google

1837 7
1838 . . . . . keine
1839 2

wuthkranke Hunde zur Thierarzneischule gebracht worden.

Wenn im Jahre 1836 ausnahmsweise wieder 26 Hunde von der Hundswuth ergriffen worden waren, so lag dies in dem Umstande, daß ein in die Stadt gekommener herrenloser toller Hund mehrere andere Hunde gebissen und mit dem Wuthgifte angesteckt hatte.

In dem Zeitraum von 1833—1839 sind nur:

1836 . . . 7 Fälle und
1837 . . . 4 Fälle,

in welchen Personen von wuthkranken Hunden gebissen worden, zur Kenntniß des Königl. Polizei-Präsidii gekommen.

Wie viel von den überhaupt vorhanden gewesenen Hunden als Luxushunde anzunehmen, und wie viele zur Bewachung von Grundstücken, zum Betrieb des Gewerbes ꝛc. benutzt worden sind, ergiebt die anliegende Nachweisung ebenfalls. Für die letztere Art von Hunden wird keine Steuer entrichtet, sondern den Besitzern ein Freischein für jeden solchen Hund ertheilt.

In demselben oben angeführten Verhältniß, in welchem in den genannten Jahren die Zahl der Hunde ab- oder zunahm, verminderte oder vermehrte sich natürlich auch die Einnahme an Steuer, wie dies die anliegende Uebersicht ergiebt.

Im Jahre 1830 betrug der Steuer-Ertrag nach Abzug der Verwaltungskosten 8,618 Rthlr., im Jahre 1834 nur 5,591 Rthlr., im Jahre 1840 wieder 9,095 Rthlr.

Diese schnelle Vermehrung der Steuer ist zwar recht erfreulich in Rücksicht auf den guten Gebrauch der davon gemacht wird, indem diese Gelder zur Beförderung der für alle Einwohner so bequemen Trottoir-Anlagen verwendet werden, anderer Seits kann man jedoch nicht umhin, zuzugeben, wie diese Steuer-Vermehrung ein Zeichen sein dürfte, daß die Verpflichtung zur Zahlung derselben nicht mehr in dem Maaße, wie früher, eine Hemmniß ist, Hunde zu halten; der beabsichtigte Zweck, die Verminderung der Zahl der Hunde daher nicht mehr in dem Grade erfüllt wird, als in früheren Jahren.

Daß die Steuer indeß immer noch bedeutend darauf einwirkt, und stets darauf einwirken wird, das Anschaffen von Hunden zu verhindern, liegt in der Natur der Sache. Ohne diese Steuer würden wir jetzt vielleicht doppelt so viel Hunde in der Stadt haben, und zwar unnöthige, und daher schlecht gewartete und beaufsichtigte Hunde.

Die zunehmende Anzahl der Hunde macht es der Verwaltungsbehörde noch insbesondere zur Pflicht, strenge auf die gegebenen Vorschriften zu halten, und nicht durch ein zu nachsichtiges Verfahren bei Einziehung der Steuern und Contraventionsstrafen die Anschaffung unnöthiger Hunde zu erleichtern.

Im Uebrigen darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Vermehrung der Bevölkerung Berlin's, auch die Zahl derer, welche Hunde halten, und somit die Zahl der Hunde selbst vermehrt.

Digitized by Google

Nachweisung zu Seite 357.

Im Jahre	Anzahl der bei der Aufnahme vorgefundenen Hunde, für welche			Ertrag der Steuer.		
	Steuer zu zahlen war.	keine Steuer zu zahlen war.	Summa.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1830	4,525	1,417	5,942	8,618	26	5
1831	2,943	1,498	4,441	6,587	18	10
1832	2,333	1,435	3,768	5,670	23	2
1833	2,095	1,373	3,468	5,818	23	7
1834	1,952	1,400	3,352	5,591	29	—
1835	1,928	1,411	3,339	5,892	26	9
1836	2,031	1,407	3,438	6,372	29	3
1837	2,057	1,483	3,540	6,007	21	7
1838	2,230	1,473	3,703	6,706	24	11
1839	2,538	1,361	3,899	7,877	14	8
1840	2,936	1,371	4,307	9,095	16	6

Die Differenz der Anzahl der steuerpflichtigen Hunde bei der Aufnahme mit der aufgekommenen Steuer entsteht:

1) aus der anfänglichen Verminderung der Hunde, wodurch im 2ten Semester immer eine bedeutend verringerte Anzahl zur Besteuerung kam, so daß für viele nur 1 Rthlr. 15 Sgr. erhoben wurde, und

2) aus dem veränderten Geschäftsverfahren, indem in der ersten Zeit bei zweifelhaften Fällen sofort Steuer notirt wurde, und viele nachher steuerfrei belassen werden mußten, während jetzt in den meisten Fällen durch Vorlegung der Aufnahme-Tabellen eine Entscheidung über die Zahlungs-Verbindlichkeit vor der Notirung erfolgt.

Digitized by Google

R.

Trottoir-Angelegenheit.

Im Jahre 1825 hatten des Königs Majestät bestimmt, daß mit den Hauseigenthümern in einigen frequenten Straßen eine freiwillige Uebereinkunft rücksichtlich der Anlegung von Granitbahnen vor ihren Häusern getroffen werden möchte, und sollten alsdann auch die Kosten dieser Anlage vor Königlichen Gebäuden bewilligt werden. Es wurden zunächst vier Straßen, die Leipzigerstraße, die Jägerstraße, die Neue Friedrichsstraße und die Königsstraße, als solche bezeichnet, in welchen die Anlage vorzugsweise gewünscht werde; der Magistrat war bemüht, im Wege der Unterhandlung der Absicht des Königs zu entsprechen, und beschränkte diese Maaßregel nicht bloß auf die angeführten vier Straßen, sondern dehnte dieselbe auch auf zwölf andere Straßen aus, in welchen die Anlage ebenfalls nützlich und räthlich schien. So wurde die Anlegung der Granitbahnen in der Breitenstraße, Brüderstraße, auf dem Schloßplatz ꝛc. gänzlich und in mehreren anderen Straßen zum großen Theil zu Stande gebracht.

Mittelst Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1828 wurde hiernächst noch bestimmt, daß überall, wo nach sachverständigem Ermessen eine Instandsetzung der Bürgersteige in den hiesigen Straßen und an den Plätzen polizeilich nothwendig erachtet werde, die Hauseigenthümer angehalten werden sollten, Trottoirs von Granitplatten anzulegen.

So große Annehmlichkeit nun auch die Granitbahnen gewährten, und so wünschenswerth es war, solche soviel als möglich zu fördern, so ließ sich doch nicht verkennen, daß es für den nicht bemittelten Theil der Hauseigenthümer drückend sein mußte, die bedeutenden Kosten allein zu tragen.

Die Commune beschloß daher unterm 26. Mai 1829, bei den Höheren Behörden darauf anzutragen, daß die einzuführende Hundesteuer auf die Anlage von Granitbahnen verwendet werde, und die Hauseigenthümer dazu ein Drittheil der Kosten beitragen sollten; daß ferner die Anlage, so weit der Fonds reiche, regelmäßig straßenweise ausgeführt werde und dagegen die zwangsweise Legung aufhöre.

Mittelst Kabinets-Ordre vom 5. August 1834 wurde hierauf auch genehmigt, daß nach und nach in den frequentesten Straßen Berlin's durchweg Granitbahnen gelegt und zur Förderung des Plans, so wie zur Erleichterung der Hauseigenthümer, diesen aus den gesammelten Fonds der seit dem Jahre 1830 eingeführten Hundesteuer eine Beihülfe gegeben werden solle.

Das hiernächst auf Grund dieser Kabinets-Ordre entworfene, von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, so wie der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen unterm 30. Juni 1835 erlassene Reglement,

die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend,

enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Die Anlegung von Granitbahnen ist auf die gepflasterten Straßen innerhalb der Ringmauer beschränkt.
2) Zur Anlegung von Granitbahnen sind verpflichtet:
   a. Die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den

Digitized by Google

Behörden (dem Königl. Polizei-Präsidio, der Königl. Ministerial-Bau-Kommission und der Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung) im Anfange eines jeden Jahres dazu ausersehen und bezeichnet werden.

b. Die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfronte neue Gebäude errichtet werden.

3) Zur Beförderung der Granitbahn-Anlagen werden jährlich 10,000 Rthlr. aus dem Ertrage der Hundesteuer und deren bereits angesammelten Beständen zur Disposition gestellt. Von dieser Summe werden 9,000 Rthlr. zu Hülfsgeldern für die ad 2. a. gedachten Eigenthümer, und 1,000 Rthlr. für diejenigen Eigenthümer verwendet, welche bereits vor Publikation des Reglements Granitbahnen gelegt und ihren Anspruch auf Vergütigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist angemeldet haben.

Die Vergütigung für den laufenden Fuß einer vorschriftsmäßig gelegten, 3 Fuß breiten Bahn beträgt 24 Sgr. (als ungefährer Betrag von $\frac{2}{3}$ des Kostenpreises bei Erlaß des Reglements).

4) Ein Anspruch auf Vergütigung findet nicht statt in Fällen:

a. wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Communal-, Kirchen- und Schul-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Korporation, Zunft, Gesellschaft, oder einem Verein gehören, angelegt werden;

b. wo die Anlegung von Granitbahnen vor neu erbauten Gebäuden bewirkt wird (conf. 2. b.).

5) Die Befriedigung der Eigenthümer, welche vor Publication des Reglements Granitbahnen gelegt haben, erfolgt aus dem ad 3. gedachten Fonds der 1,000 Rthlr. jährlich in der Reihefolge, wie die Legung stattgefunden hat.

6) In anderen als den zur Legung aufgerufenen Straßen ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters nach einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitbahnen bedarf.

7) Die Dauer der Gültigkeit des Reglements ist vorläufig auf fünf Jahre, von 1835—1839, bestimmt.

Diese Bestimmungen hatten sich während des eben angegebenen Zeitraums im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Die seit dem Erlaß derselben veränderten Verhältnisse machten jedoch einige Modificationen, hauptsächlich die Feststellung eines anderen Vergütigungssatzes erforderlich, da die Preise der Platten in Folge der Concurrenz sich ermäßigt hatten und der Vergütigungsbetrag von 24 Sgr. für den laufenden Fuß einer 3 Fuß breiten Bahn, die ursprünglich als Entschädigungssatz angenommenen $\frac{2}{3}$ der Kosten bedeutend überstieg.

Durch eine den Verhältnissen angemessene Ermäßigung konnte dann auch, ohne der Förderung der Granitbahnlegung in dem bisherigen Maaße Abbruch zu thun, eine Erhöhung des Fonds für die vor Publication des Reglements gelegten Bahnen zur Ausführung gebracht werden, mit deren Entschädigung bis dahin wegen des im Verhältniß zu der großen Zahl von Interessenten nur sehr geringen Fonds von 1,000 Rthlrn. jährlich nur sehr langsam hatte vorgeschritten werden können.

In dem unterm 17. Februar 1840 Seitens des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, und des Königl. Finanzministerii vorläufig auf die drei Jahre 1840, 1841 und 1842 erlassenen Reglement wurden daher die Bestimmungen des Reglements vom Jahre 1835 mit wenigen Modificationen wieder aufgenommen, von denen die wesentlicheren folgende sind:

1) Die Legung der Bahnen kann unter Umständen auch auf Straßen außerhalb der Ringmauer ausgedehnt werden.

Digitized by Google

2) Als Vergütigung werden ⅓ des durchschnittlichen Kostenpreises für den laufenden Fuß der Bahn bewilligt, und die Höhe deſſelben in jedem Jahre feſtgeſtellt (die Entſchädigung pro 1840 betrug 21 Sgr. pro laufenden Fuß).

3) Von den jährlich zur Dispoſition geſtellten 10,000 Rthlr. werden 8,000 Rthlr. zur Entſchädigung der zur Bahnlegung jährlich aufgeforderten Eigenthümer, und 2,000 Rthlr. zur Vergütigung für die vor Publication des Reglements vom Jahre 1835 gelegten Bahnen verwendet.

Wie weit nun die Bahnlegung bis ult. 1840 vorgeſchritten, und wie lange es noch ungefähr dauern dürfte, bis ſämmtliche Straßen Berlin's mit Granitbahnen verſehen ſein werden, ergeben folgende Notizen:

I. In den ſeit dem Jahre 1835 bis incl. 1840 in Gemäßheit des Reglements vom 30. Juni 1835 Behufs der Belegung der Bürgerſteige aufgerufenen Straßen ſind an Granitbahnen vorhanden, die theils in Folge des Aufrufs, theils vor Publication des Reglements, oder nach demſelben bei Neubauten gelegt worden ſind . 13,237 Ruthen, alſo über 6 Meilen.

II. Nach den ſtattgehabten Ermittelungen ſind gelegt in den noch nicht aufgerufenen Straßen:

a. Vor Publication des Reglements vom Jahre 1835:		
mit Anſpruch auf Entſchädigung	11,914′	
ohne Anſpruch auf Entſchädigung.	11,165′	
b. Nach Publication des Reglements: bei Neubauten .	19,329′	
freiwillig	3,027′	
c. Vor öffentlichen Grundſtücken ꝛc.	21,458′	
zuſammen	66,893′	
oder		5,574 Ruthen

alſo beinahe 3 Meilen.

Es ſind hiernach bis zum Schluß des Jahres 1840 in den Straßen Berlin's circa . . . . . 18,811 Ruthen, alſo über 9 Meilen Granitbahnen gelegt worden.

III. Die ungefähre Länge der noch nicht aufgerufenen Strecken in den Straßen Berlin's (beide Straßenſeiten, ſo weit ſolche bebaut ſind) beträgt circa . . 24,615 R.
hiervon ſind bereits mit Granitbahnen belegt (conf. II.) circa . . . . . 5,574 R.
und ſind daher noch zu belegen circa . . . . . 19,041 R.
oder circa 9½ Meile.

Nach dieſer Berechnung war ult. 1840 alſo beinahe die Hälfte der gegenwärtigen Straßen Berlin's, ſo weit ſolche mit Gebäuden verſehen, mit Granitbahnen belegt.

Bei dieſen Maaßen ſind die nicht bebauten, wenn auch nach der Straße zu mit Zäunen ꝛc. verſehenen Grundſtücke nicht mitgerechnet, wobei angenommen wird, daß in der Regel bis dahin, wo die jetzt wenig oder nur theilweiſe bebauten Straßen, wie z. B. die Koppensſtraße, Fruchtſtraße, Krautgaſſe ꝛc., zur Legung von Granitbahnen aufgerufen werden, die jetzt noch unbebauten Strecken mit Gebäuden, und — da bei Neubauten reglementsmäßig die Granitbahnen ohne Entſchädigung gelegt werden müſſen — auch mit Granitbahnen verſehen ſein werden.

Bringt man aber die unbebauten und die nur mit Zäunen ꝛc. verſehenen Straßenſtrecken circa . . . . . 4,000 R.
mit in Anſatz, ſo werden, obige . . . . . 19,041 R.
hinzugerechnet, ungefähr noch zu belegen ſein . . . . . 23,041 R.
oder 11 bis 12 Meilen.

Digitized by Google

IV. Ein großer Theil der nach Nr. I. und II. vorhandenen Bahnen ist bereits vor Publication des Reglements vom 30. Juni 1835 theils freiwillig, theils in Folge der Aufforderung des Königl. Polizei-Präsidii oder des Magistrats von den resp. Hausbesitzern gelegt worden. Von denjenigen dieser Bahnen, für welche die Vergütigung innerhalb der vorgeschriebenen 6monatlichen Frist nach Publication des Reglements in Anspruch genommen worden ist, sind specielle Verzeichnisse vorhanden.

Nach denselben sind gelegt worden:

1) Auf Aufforderung der Behörden und zwar:

des Königl. Polizei-Präsidii	18,869′ 2″
des Magistrats	4,442′ 11″
	23,312′ 1″
2) freiwillig	13,492′ 2″
zusammen	36,804′ 3″

In Gemäßheit der vorangeführten Bestimmungen sind in den 5 Jahren von 1835 bis 1839 jährlich circa 1,000 Rthlr., und im Jahre 1840 circa 2,000 Rthlr., zusammen also circa 7,000 Rthlr., zur Entschädigung der resp. Hausbesitzer für die Kosten der Legung dieser Bahnen verwendet worden.

Von obigen	36,804′ 3″
sind daher bereits vergütet (à 24 Sgr. pro laufenden Fuß gerechnet)	8,750′ —″
und bleiben daher noch zu vergütigen	28,054′ 3″

Die Vergütigung wird bestimmungsmäßig nach der Zeitfolge, wie die Granitbahnen gelegt worden, aber nur dann gewährt, wenn zur Zeit, wo solche der Reihefolge nach zur Anweisung kommt, die betreffenden Grundstücke sich noch im Besitze Derjenigen, welche die Granitbahnen auf ihre Kosten gelegt haben, oder wenigstens noch im Besitz ihrer Wittwen, oder ihrer Descendenten befinden. Man kann nun wohl annehmen, daß durch Besitzveränderungen ꝛc. von obigen 36,804′ 3″ etwa 10 pCt. mit circa 3,680′ ausfallen; bringt man diese und die bereits vergütigten 8,750′ in Abzug mit 12,430′ —″ so bleiben noch zu vergütigen 24,374′ 3″

Vorausgesetzt, daß die Fonds es gestatten, auch fernerhin jährlich 2,000 Rthlr. zu diesem Behufe zu verwenden, so würden hiernach in 9 bis 10 Jahren sämmtliche, vor Publication des Reglements vom Jahre 1835 gelegte und rechtzeitig angemeldete Bahnen vergütigt werden können.

V. Nach der anderweitig in Bezug auf die Hundesteuer-Verwaltung gegebenen Uebersicht sind die Einnahmen an Hundesteuer in den letzten 3 Jahren von Jahr zu Jahr um circa 1,000 Rthlr. durchschnittlich gestiegen, und beliefen sich im Jahre 1840 über 9,000 Rthlr.

Es läßt sich daher hoffen, daß mit Zuhülfenahme der noch vorhandenen Bestände aus den Jahren 1830 bis 1835 auch fernerhin jährlich 10,000 Rthlr. für die Granitbahn-Anlagen verwendet werden können. Bei dieser Voraussetzung, und daß der Vergütigungssatz sich nicht bedeutend ändere, auch daß durchschnittlich 1,000′ bei Neubauten und öffentlichen Gebäuden, also ohne Entschädigung gelegt werden, kann man, mit Rücksicht auf die ad IV. angeführten Verhältnisse Hinsichts der vor der Publication des Reglements gelegten Bahnen, wohl annehmen, daß in 18 bis 20 Jahren sämmtliche Straßen Berlin's mit Granitbahnen belegt sein werden.

Digitized by Google

S.

Vorspann-Angelegenheit.

Nach dem Edict vom 28. Oktober 1810 ist jeder Zugvieh haltende Einwohner auch in Friedenszeiten zur Gestellung des Militair-Vorspanns bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und bei großen Transporten von Militair-Bedürfnissen verpflichtet.

Zur Vorspann-Leistung werden nach dem Regulativ vom 29. Mai 1816 und den später ergangenen diesfälligen Bestimmungen nicht herangezogen:

1) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören,
2) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind,
3) Pferde, welche von Königl. Officianten und Aerzten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen,
4) diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edicts vom 28. Oktober 1810 über die neue Consumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, insofern die Eigenthümer derselben für die Befreiung jährlich für jedes Pferd 3 Rthlr. an die Communalkassen ihres Wohnorts zahlen,
5) Pferde der Pferdehändler, welche ausschließlich zum Handel bestimmt sind,
6) alle Dienstpferde, welche Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage aus öffentlichen Magazinen verabreicht wird, desgleichen auch diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen,
7) alle Dienstpferde, welche Landwehr-Offiziere halten und auf welche sie nach dem Landwehr-Friedens-Verpflegungs-Etat fortlaufende Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen beziehen, und endlich
8) ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält.

Rücksichtlich der Luxuspferde ad 4. ist durch den §. 3. des gedachten Regulativs vom 29. Mai 1816 noch näher bestimmt, daß es von der Erklärung der Eigenthümer derselben abhängen solle, ob sie von der Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von 3 Rthlrn. pro Pferd Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an die Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen; diese Erklärung muß jedoch mindestens 3 Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden.

Die spezielle Besorgung der durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen über das Vorspannwesen entstehenden Geschäfte, namentlich das Ausschreiben und Repartiren des Vorspanns auf einzelne Verpflichtete, welches den Communen obliegt, ist für Berlin i. J. 1832 einer besonderen städtischen Deputation unter der Benennung: „Vorspann-Deputation des Magistrats", übertragen, welche aus zwei Mitgliedern des Magistrats und vier Stadtverordneten besteht. Früher ressortirten diese Geschäfte von dem Magistrat unmittelbar und wurden durch einen Kommissarius desselben bearbeitet. Die Geschäfts-Verwaltung der Vorspann-Deputation ist im Wesentlichen folgende:

Alljährlich, und zwar zu Anfang jeden Jahres, wird eine allgemeine Aufnahme der Pferde veranlaßt, und zu diesem Behuf jedem Hauseigenthümer in hiesiger Stadt und deren Weichbild eine Aufnahme-Tabelle zugesendet, um darin die in seinem Hause befindlichen Pferde zu verzeichnen. Nach diesen, durch die Bezirks-Vorsteher revidirten Tabellen werden die Vorspann-Kataster angelegt, und zwar:

Digitized by Google

a. ein besonderes Kataster über die mit ihren Pferden zur Natural-Vorspannleistung verpflichteten Personen,

b. ein dergleichen über diejenigen Personen, welche die Steuer zahlen wollen.

Der Vorspann wird auf die einzelnen Verpflichteten in der Reihefolge ausgeschrieben, wie sie im Kataster verzeichnet sind, und nur in den Fällen hiervon abgegangen, wenn Personen, die mehr als zwei Pferde halten, zum Vorspann beordert werden, da die Pferde derselben nicht auf einmal, sondern nur nach und nach entnommen werden, damit sie in ihrem Gewerbebetrieb nicht gestört werden.

Zur Leistung des Vorspanns für diejenigen Luruspferde-Besitzer, welche sich der Steuerzahlung unterworfen haben, ist ein Entrepreneur angenommen.

Um auch denjenigen Personen, welche ihre Pferde zum Betrieb ihres Gewerbes benutzen und daher zur Natural-Vorspannleistung verpflichtet sind, ein Mittel zu gewähren, den Vorspann mit geringen Kosten leisten zu lassen, ist für Friedenszeiten, und wenn nicht außerordentliche Ereignisse dies unmöglich machen, die Einrichtung getroffen, daß der Vorspann durch den Entrepreneur für sie geleistet wird, wenn sie dies wünschen, und für jedes Pferd und jede Vorspannleistung eine Vergütigung von 2 Rthlrn. zahlen.

Die Gestellung des Vorspanns erfolgt auf Anweisung der hiesigen Königlichen Militair-Kommission. Die nach dem Edict vom 28. Oktober 1810 dafür aus Königlichen Kassen zu gewährende Vergütigung beträgt 7½ Sgr. pro Pferd und Meile, und wird vom Militair in den meisten Fällen sofort bei der Empfangnahme des Vorspanns baar bezahlt. In Fällen, wo dies nicht geschieht, bleibt sie der Gegenstand vierteljährlicher Liquidationen.

Die Personen, welche Vorspann geleistet haben, erhalten für diese Leistung die aus Königl. Kassen eingezahlte Vergütigung von 7½ Sgr., und aus der Communal-Kasse einen Zuschuß von 2½ Sgr., also überhaupt 10 Sgr. pro Pferd und Meile.

Die Vergütigung wird nach der mit dem Gespann zurückgelegten Meilenzahl berechnet, und nur in solchen Fällen, wo dies nicht thunlich ist, z. B. bei Manoeuvres, wird die Leistung nach der Zeit des Gebrauchs des Vorspanns und zwar nach Tagen (den Tag zu 3 Meilen angenommen) berechnet. Die Anweisung an die Kasse zur Zahlung der Vergütigung für geleisteten Vorspann erfolgt sofort bei Rückgabe des Vorspannpasses und nach geführtem Nachweis des richtig geleisteten Vorspanns.

Die Steuer wird von denjenigen Luruspferde-Besitzern erhoben, welche von der ihnen gemachten Vergünstigung, sich durch Zahlung derselben von der Naturalleistung zu befreien, Gebrauch machen wollen. Zu diesem Behuf werden Personen, welche sich Pferde anschaffen, zur Erklärung aufgefordert, ob sie die angeordnete Zahlung von 3 Rthlrn. jährlich für das Pferd leisten, oder an der Naturalgestellung des Vorspanns Theil nehmen wollen.

Die Einziehung der Steuer erfolgt praenumerando in den ersten Monaten jeden Jahres, und dienen als Richtschnur bei derselben die Bestimmungen des Edicts über die neue Consumtions- und Lurussteuer vom 28. Oktober 1810.

Die anliegende Uebersicht ergiebt, wie viel vorspannpflichtige Pferde vom Jahre 1832 (in welchem Jahre zuerst wieder eine Zusammenstellung der zur Naturalleistung verpflichteten Pferdebesitzer stattgefunden, nachdem solche mehrere Jahre ausgesetzt, und der Vorspann meist auf den Entrepreneur ausgeschrieben worden war) bis incl. 1840 in jedem Jahre in Berlin angemeldet worden, wie viel davon zum Natural-Vorspann, und wie viel Behufs der Versteuerung notirt worden sind; ferner die Zahl der Pferde, welche vom Jahre 1829 bis incl. 1840 in jedem Jahre auf die

Digitized by Google

Stadt Berlin ausgeſchrieben, und wie viel an Steuer in dem gedachten Zeitraum eingekommen iſt.

Zu S.

Nachweiſung

des

geſtellten Vorſpanns und der eingekommenen Vorſpann-Exemtions-Steuer in den Jahren 1829 bis incl. 1840.

Im Jahre	1. Zahl der nach den Aufnahme-Tabellen in Berlin überhaupt vorhandenen vorſpannpflichtigen Pferde.	2. Davon ſind notirt: zum Natural-Vorſpann.	3. Davon ſind notirt: zur Steuer-Zahlung.	4. Zahl der Pferde, welche zum Vorſpann geſtellt worden ſind.	5. Betrag der eingekommenen Vorſpann-Exemtions-Steuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1829	—	—	802	287	2,040	—	—
1830	—	—	1,336	485	2,388	22	6
1831	—	—	1,239	551	2,959	2	6
1832	3,590	2,870	720	666	1,984	15	—
1833	4,222	3,642	580	521	1,582	15	—
1834	4,364	3,807	557	848	1,545	—	—
1835	4,392	3,786	606	597	1,599	—	—
1836	4,360	3,915	645	488	1,744	15	—
1837	4,290	3,660	630	199	1,669	15	—
1838	4,772	4,203	569	359	1,597	15	—
1839	4,983	4,381	602	316	1,656	—	—
1840	5,184	4,573	611	288	1,623	—	—

Bemerkungen:

Zur 1ſten u. 2ten Colonne. In den Jahren 1829 bis 1831 iſt keine Zuſammenſtellung der zur Naturalleiſtung verpflichteten Vorſpänner angefertigt und der Vorſpann während dieſes Zeitraums auf den Entrepreneur ausgeſchrieben worden.

Zur 5ten Colonne. Die Steuer wird vorſchriftsmäßig theils im ganzen Betrage mit 3 Rthlr. pro Pferd bei einem mindeſtens 6monatlichen Beſitz deſſelben oder zur Hälfte mit 1½ Rthlr. pro Pferd bei einem mindeſten 3monatlichen Beſitz erhoben.

Digitized by Google

T.

Militair-Ersatz-Angelegenheit.

Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, gegenwärtig dem Königl. Geheimen Regierungs-Rath von Massow, einem Magistrats-Mitgliede, 5 Stadtverordneten, 3 Bürger-Deputirten, 2 Militair-Aerzten und 6 Offizieren, nämlich: 1 Major, 2 Hauptleuten und 3 Lieutenants.

Von dem Vorsitzenden werden die Musterungs-Termine festgesetzt. Die Hauptmusterung nimmt ihren Anfang mit den ersten Tagen des Monats Juli und währt bis gegen Ende September.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche durch Reisen, Krankheit oder Geschäftsverhältnisse abgehalten sind, sich im Laufe der angeführten Zeit zur Musterung zu stellen, werden zu einer späteren Musterung vorgeladen, welche mit dem Januar beginnt und bis Anfang Februar dauert.

Zwei Militair-Bataillons-Aerzte bewirken die Prüfung der körperlichen Beschaffenheit der zu musternden Individuen. Nach ihrem Gutachten wird die Eintragung in die Listen veranlaßt und die Bescheinigung ausgefertigt, womit sich die Gemusterten für die zur Meldung bestimmten, 5 hinter einander folgenden Jahre zu legitimiren haben, wenn sie entweder nicht zur Einstellung gekommen, oder auch als augenscheinlich invalid sogleich zurückgestellt worden sind. In den Fällen, wo eine größere, kräftigere Ausbildung des Körpers vorausgesetzt werden kann, werden die Bescheinigungen auf „zeitig unbrauchbar" ausgestellt, und wenn sich die betreffenden Individuen 3 Jahre hinter einander gleichartig gezeigt haben, erfolgt alsdann eine definitive Entscheidung.

Insofern bei der Musterung das Resultat auf Halbinvalidität, Invalidität und zum 2ten Aufgebot der Landwehr lautet, bleibt die Sanction der Departements-Kommission noch erforderlich.

Die Civil-Angelegenheiten werden durch den zugeordneten Stadtrath geleitet.

Anfang Oktober findet das Loosungsgeschäft statt, welches 3 Tage erfordert.

Ende Oktober wird das Super-Revisionsgeschäft vorgenommen, zu welchem die als inactiv Zurückgestellten noch genau durch einen Regiments-Arzt aus irgend einer nicht zu entfernten Provinzialstadt geprüft werden, wonächst eventuell die Bestimmung über Invalidität von der Departements-Kommission erlassen wird.

Ist die geforderte Zahl für die verschiedenen Militair-Abtheilungen erreicht, so werden die designirten Rekruten den betreffenden, zur Empfangnahme bestimmten Militairs überwiesen, und ein Lieutenant der hiesigen Garnison hat die Verpflichtung, den Rekruten die Kriegsartikel vorzulesen, und sie bei der Fahne den Eid ablegen zu lassen. In den nächsten Tagen werden sie alsdann nach den vorgeschriebenen Garnisonen versetzt.

Militairpflichtige, welche sich früher durch Vergehen oder Verbrechen eine Bestrafung zugezogen, werden, insofern ihre körperliche Beschaffenheit sie zum Dienst eignet, zur Kategorie der Arbeiter-Abtheilung designirt.

Diejenigen, welche sich zur gesetzlichen Zeit der Gestellung und Meldung absichtlich entzogen, werden bei befundener Brauchbarkeit primo loco zur Einstellung verzeich-

Digitized by Google

net, und findet die Begünstigung, welche durch das Loos zu gewinnen ist, keine Anwendung auf sie.

Individuen, welche freiwillig einzutreten gesonnen sind, müssen sich an den Commandeur des Truppentheils wenden, bei welchem sie eintreten wollen.

Daß sich die Zahl in der 6sten Rubrik des untenstehenden Tableaus, die Freiwilligen und zum ein- und dreijährigen Dienst Berechtigten bezeichnend, vom Jahre 1835 an so bedeutend vermindert hat, findet seinen Grund darin, daß in den früheren Jahren diese Kategorie bis zum 25sten Lebensjahre in den Listen fortgeführt worden war, einer späteren Bestimmung gemäß aber nunmehr diejenigen ausfallen, welche das 23ste Lebensjahr zurückgelegt haben, da gegenwärtig bis zu diesem Alter über ihre Militairpflichtigkeit Entscheidung erfolgt.

1.	2.	3.	4.	5.				6.	
Im Jahre	Gesammtzahl der für das stehende Heer verpflichteten Individuen aus den 5 Altersklassen vom 20sten bis vollendetem 24sten Lebensjahre.	Anzahl der gemusterten Militairpflichtigen der 20 bis 24jährigen Altersklassen.	Davon sind diensttauglich befunden, excl. der, wegen zu kleinen Maaßes, unter 5 Fuß 2 Zoll zurückgestellten Individuen.	Von diesen sind ausgehoben worden für				Als dreijährige Freiwillige eingetreten oder zum einjährigen freiwilligen Dienst verstattet (welche unter der Zahl der Colonnen 2. und 3. mit begriffen sind).	Bemerkungen.
				das stehende Heer.	die Reserve.	die Landwehr.	Summa.		
1830	7,648	5,966	855	459	42	208	709	1,554	Der bedeutende Ersatz für das stehende Heer ist durch die im Jahr 1830 stattgehabte Mobilmachung herbeigeführt.
1831	12,630	7,830	1,017	197	42	597	836	1,415	
1832	12,788	7,842	935	268	46	209	523	1,794	Mit dem Jahr 1832 hat die Gestellung von Rekruten für die Landwehr aufgehört, u. es wird zur Kompletirung der Reserve seitdem nur dann Ersatz gestellt, wenn das Armee-Corps im folgenden Jahre Revue hat.
1833	13,394	8,816	1,085	330	—	—	330	1,889	
1834	13,489	9,279	1,170	273	—	—	273	1,784	
1835	14,632	8,950	1,392	279	—	—	279	947	
1836	14,624	9,067	1,426	221	83	—	304	920	
1837	15,317	9,933	1,483	278	—	—	278	949	
1838	16,596	10,199	1,763	390	—	—	390	901	
1839	17,942	10,345	2,052	403	—	—	403	973	
1840	18,894	10,619	2,176	424	—	—	424	986	
	157,954	98,846	15,354	—	—	—	4,749	14,112	

Digitized by Google

U.

Rathswaagen-Angelegenheit.

Die Rathswaagen waren in früherer Zeit verpachtet, wegen mannigfacher Mißbräuche und Ungehörigkeiten aber nahm sie die Commune von Michaelis 1822 ab in eigene Verwaltung.

Es existiren zwei permanente Rathswaagen, eine zu Cölln und eine zu Berlin; während der Wollmarktszeit werden noch drei Extrawaagen aufgestellt, und zwar zwei auf dem Alexanderplatz und eine auf dem Schloßplatz. Bei den permanenten Waagen sind bei jeder ein Waagemeister und ein Waagesetzer angestellt; für den Wollmarkt werden außerordentliche Beamte auf die kurze Zeit des Wollmarktes angenommen.

Die Pachtsumme betrug in den letzten Jahren vor 1822: 4,905 Rthlr. Durch die eigene Verwaltung wurde in den ersten Jahren nach 1822 ein wesentlich höherer Ertrag erzielt. Bis zum Jahre 1827 überstieg er die Pachtsumme um 400 bis 1,700 Rthlr., von da ab blieb der Ertrag stets darunter, und betrug 1840 über 1,000 Rthlr. weniger.

In den Anlagen sind zwei Uebersichten beigefügt.

Die eine sub a. weiset den Ertrag der Rathswaagen in den verschiedenen Positionen von 1823 bis 1840, so wie die Ausgabe und den jedesjährigen Rein-Ertrag nach; die andere, sub b., die Quantität der Haupt-Artikel, welche in den Jahren von 1823 ab, auf den Rathswaagen verwogen wurden.

Zur Erläuterung ad a. fügen wir hinzu, daß die Einnahme von Lagergeld erst im Jahre 1828 begann, weil von da ab erst der Alexanderplatz mit Lagerstellen für Wolle während des Wollmarkts bestreckt wurde.

Die Einnahme von der Waage am Wasser-Getreidemarkt, Behufs des Wiegens von Getreide-Probe-Scheffeln, begann 1827 und hat sich wesentlich erhöht, und zwar von 71 Rthlrn. im Jahre 1827 bis 882 Rthlr. im Jahre 1840. Dagegen hat der Ertrag des gewöhnlichen Waagegeldes bedeutend abgenommen. Er betrug 1823: 4,826 Rthlr., ja 1824 sogar 5,914 Rthlr., 1840 nur noch 2,548 Rthlr., — also circa 2,300 Rthlr. weniger, als 1823, und sogar circa 3,400 Rthlr. weniger als 1824.

Diese Abnahme liegt theils in der Vermehrung der Privatwaagen und den hinzugekommenen Waagen der Actien-Gesellschaften auf dem Insel- und dem Speicher-Grundstück, theils, wie die Anlage b. erweiset, in der Abnahme der zur Verwiegung kommenden Hauptprodukte an Wolle, Taback und Talg, welche beide letzteren Artikel größtentheils jetzt von den Käufern in ihren Häusern gewogen werden.

So kamen an Taback zur Waage:

1824	21,267	Ctnr.
1840 nur. . . .	10,177	„
macht einen Ausfall von	11,090	Ctnr.

oder an Waagegeld à 1½ Sgr. . . . . 554 Rthlr.

An Talg kamen zur Waage:

1824	23,238	Ctnr.
1840 gar nur .	2,780	„
also ein Ausfall von	20,458	Ctnr.

Latus . . . 554 Rthlr.

Digitized by Google

Transport . . .	554 Rthlr.
und an Waagegeld à 1½ Sgr.	1,023 Rthlr.
zuſammen	1,577 Rthlr.

Ausfall allein bei dieſen beiden Artikeln.

Auch der Ertrag des Wollwiegens hat ſich weſentlich vermindert. Er betrug:

1823	2,916 Rthlr.	
1840 nur . . .	1,749 „	ja 1833 ſogar nur 1,019 Rthlr.
Ausfall	1,167 Rthlr.	

es wurden aber auch an Wolle verwogen:

1823	24,623 Ctnr.	
1840 nur . . .	14,676 „	
Ausfall	9,947 Ctnr. à 3½ Sgr. . .	1,160 Rthlr.

Dieſer Ausfall rührt hauptſächlich daher, weil ſehr viel Wolle, der Bequemlichkeit der Verkäufer wegen, ſchon in kleinen Städten verwogen wird und mit den Waagezetteln derſelben hier eingeht, und weil auch die von anderen Wollmärkten hierher gebrachte Wolle bereits verwogen iſt.

Digitized by Google

Zu U.

Beilage a.

Nachweisung

des

Ertrages der Rathswaagen in den verschiedenen Positionen von 1823 bis 1840 incl., so wie der Ausgaben und des alljährlichen Netto-Ertrages.

Im Jahre	Gewöhnliches Waage-Geld.			Woll-Waage-Geld.			Gold- und Silber-Waage-Geld.			Wasser-Getreide-Waage.			Lager-Geld.		Miethe.	Summa.			Ausgabe.			Rein-Ertrag.		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthl.	sg.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1823	4,826	23	8	2,916	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,743	6	5	2,061	—	—	5,682	6	5
1824	5,914	23	3	2,745	29	6	1	15	9	—	—	—	—	—	—	8,662	8	6	2,061	—	—	6,601	8	6
1825	5,234	23	6	2,351	10	6	5	6	—	—	—	—	—	—	—	7,591	10	—	2,061	—	—	5,530	10	—
1826	4,842	6	—	2,820	28	6	2	10	—	—	—	—	—	—	66	7,731	14	6	2,231	14	8	5,499	29	10
1827	4,864	4	6	2,504	4	3	2	5	—	70	27	9	—	—	66	7,507	11	6	2,210	22	6	5,296	19	—
1828	4,343	3	—	2,339	15	—	1	—	—	283	20	—	368	20	66	7,401	28	—	2,644	4	—	4,757	24	—
1829	3,796	22	9	2,062	26	3	1	7	—	255	3	8	389	5	—	6,505	4	8	2,208	22	1	4,296	12	7
1830	3,614	11	—	1,641	—	6	7	11	—	389	5	6	383	25	—	6,035	23	—	1,836	1	2	4,199	21	10
1831	3,676	12	6	1,261	9	9	1	14	—	292	14	2	300	15	—	5,332	5	5	2,357	14	6	3,174	20	11
1832	3,566	19	3	1,290	11	9	1	7	—	381	23	6	295	—	—	5,535	1	6	1,627	13	8	3,907	17	10
1833	3,619	15	9	1,019	9	3	2	19	—	357	6	9	124	5	—	5,122	25	9	1,513	29	10	3,608	25	11
1834	3,583	25	9	1,671	10	3	1	6	—	202	18	1	385	25	—	5,844	25	1	1,748	12	3	4,096	12	10
1835	3,185	18	—	1,802	27	—	—	28	—	368	6	1	365	20	—	5,723	9	1	1,649	11	4	4,073	27	9
1836	3,221	22	6	1,633	14	—	—	16	—	483	6	1	382	10	—	5,721	8	7	1,739	25	3	3,981	13	4
1837	2,926	9	3	1,716	22	6	1	19	—	634	22	6	409	20	—	5,689	3	3	1,779	26	7	3,909	6	8
1838	2,898	9	6	1,445	23	9	—	10	—	624	5	—	337	25	—	5,306	13	3	1,627	11	7	3,679	1	8
1839	2,799	24	9	1,733	29	3	—	5	—	773	28	9	428	25	—	5,736	22	9	1,781	14	—	3,955	8	9
1840	2,548	19	9	1,749	22	6	—	14	—	882	18	2	446	—	—	5,627	14	5	1,744	17	4	3,882	27	1

Digitized by Google

Zu U. Beilage b.

Nachweisung

der

Quantität der in den Jahren 1823 bis 1840 incl. auf den städtischen Waagen verwogenen Haupt-Artikel.

Im Jahre	Tabak. Ctnr.	Hopfen. Ctnr.	Talg. Ctnr.	Wolle. Ctnr.
1823	12,799	1,069	19,761	24,623
1824	21,267	725	23,238	23,101
1825	15,951	955	23,468	19,825
1826	13,580	907	22,127	23,718
1827	17,708	859	19,192	21,179
1828	16,228	611	21,129	19,879
1829	7,007	755	19,618	17,342
1830	9,616	906	13,982	13,795
1831	12,488	1,369	11,940	10,579
1832	13,210	1,685	12,365	10,786
1833	11,696	2,293	12,919	8,542
1834	16 119	2,789	9,423	14,016
1835	12,551	2,084	7,957	15,129
1836	11,806	1,359	7,610	13,717
1837	11,115	1,141	7,825	14,374
1838	11,257	1,047	7,973	12,104
1839	11,629	683	4,385	14,309
1840	10,177	415	2,780	14,676

Digitized by Google

V.

Sparkassen-Angelegenheit.

Aus der mit a. bezeichneten Nachweisung ergiebt sich, daß sich die Bestände der alten Sparkasse am Schlusse der Jahre 1830 bis incl. 1833 vermindert, von dieser Zeit ab bis incl. 1836 wieder vermehrt, sodann aber, bis zu ihrer Auflösung, wieder fortgesetzt vermindert haben.

Die Verminderung der Bestände, oder vielmehr der vom Publikum eingelegten Summen in den Jahren 1830 bis 1833 dürfte wohl zum Theil im Ausbruch der Cholera, hauptsächlich aber in den damaligen politischen Zeitverhältnissen ihren Grund finden, da im Publikum nach dem Ausbruche der französischen Revolution im Jahre 1830 die Befürchtung vor einem etwa ausbrechenden Kriege rege und auch in den folgenden Jahren durch die Unruhen in Belgien und Polen wach erhalten wurde. Viele Interessenten mögen zu jener Zeit ihre Kapitalien in der Befürchtung eingezogen haben, daß bei einem etwa ausbrechenden Kriege die Sparkasse in Verlegenheit kommen möchte.

Mit dem Aufhören jener Unruhen befestigte sich das Zutrauen des Publikums wieder, und daher auch die steigenden Einzahlungen in den Jahren 1834 bis 1837.

Bei diesen so starken Einzahlungen wurde aber die Belegung der Gelder in zinstragenden Papieren, deren Cours über den Nominalwerth stieg, sehr schwierig, und konnte leicht Nachtheil für die Commune eben so wohl hieraus, als auch bei den im Jahre 1836 angefangenen Verloosungen der Berliner Stadt-Obligationen dadurch entstehen, daß ein großer Theil der der Sparkasse gehörigen, oder eigentlich von dieser für die Interessenten aufbewahrten Stadt-Obligationen ausgelooset wurde, und die Kasse den jedesmal entstehenden Agio-Verlust zu tragen hatte, da dieser den einzelnen Interessenten nicht zu berechnen war, weil auf die einzelnen Contos keine bestimmten Obligationen mit Litt. und No. eingetragen wurden.

Um nun beiden Uebelständen einigermaßen abzuhelfen, sahen sich die Communal-Behörden im Jahre 1837 veranlaßt, durch die Bekanntmachung vom 12. Mai alle Sparkassenbücher, deren Werth 300 Rthlr. betrug oder überstieg, zu kündigen und die Inhaber zur Abhebung der Kapitalien aufzufordern, auch die in Betreff des Maximi bis dahin uneingeschränkt gewesenen Einzahlungen auf monatlich 20 Rthlr. festzusetzen; überhaupt aber im Jahre 1838 ein neues Statut zu entwerfen, und unter Aufhebung der alten Sparkasse eine neue zu eröffnen.

Aus diesen beiden Maaßregeln erklärt sich die Verminderung der Sparkassen-Bestände im Jahre 1837, diejenige von 1838 ab aber durch die in diesem Jahre erfolgte gänzliche Auflösung der alten Kasse.

Eine genaue monatliche Nachweisung des Zustandes der jetzigen (neuen) Sparkasse während der Zeit ihres Bestehens, vom 15. Oktober 1838 bis ult. Dezember 1840, ist sub b. beigefügt, und ist aus derselben zu ersehen, wie die jedesmaligen sogenannten Quartal-Monate sich als diejenigen, in denen die meisten Einzahlungen erfolgen, darthun.

Unter c. ist das neueste Statut der Kasse abgedruckt.

Digitized by Google

Zu V.

Beilage a.

Nachweisung

der

Forderungen der Interessenten der Berliner Sparkasse ult. Dezember der Jahre 1829 bis incl. 1840.

Am Schluß des Jahres		Hatten die Interessenten zu fordern:				Bestand der Kasse.	
		auf Bücher.	baar. Rthlr.	in Stadt-Obligationen. Rthlr.	Summa. Rthlr.	Rthlr.	Darunter Documente Rthlr.
1829		17,465	198,238	1,031,175	1,229,413	1,245,371	1,146,825
1830		16,766	141,911	1,072,125	1,214,036	1,230,199	1,184,725
1831		13,682	131,667	782,650	914,317	930,364	865,850
1832		12,942	130,426	675,375	805,801	820,668	749,700
1833		13,006	140,767	616,275	757,042	773,038	691,400
1834		14,001	155,152	607,900	763,052	779,743	725,475
1835		15,908	191,224	639,125	830,349	848,084	796,175
1836		19,025	234,667	765,000	999,667	1,015,277	1,003,525
1837		21,827	269,490	629,450	898,940	911,049	881,975
1838	A.	15,700	194,906	406,300	601,206	614,077	604,425
	B.	4,530	130,185	—	130,185	127,938	103,150
1839	A.	1,421	13,917	27,500	41,417	60,329	53,225
	B.	14,840	469,354	—	469,354	458,808	403,075
1840	A.	905	7,638	15,400	23,038	42,490	41,700
	B.	17,075	576,528	—	576,528	568,023	467,750

Die nach dem Statut vom 1. Mai 1827 bestehende Sparkasse ist aufgekündigt und vom 15. Oktober 1838 ab eine neue Kasse eröffnet worden, und ist pro 1838, 1839 und 1840 erstere sub A. und letztere sub B. aufgeführt.

Zur Deckung der (sub B.) bei den Kassen-Beständen gegen die Forderung der Interessenten sich ergebenden Abweichungen dient der Agio-Werth der vorhandenen Documente. —

Digitized by Google

Zu V.

Beilage b.

Nachweisung

des

Zustandes der neuen Spar-Kasse am Schlusse der in dem Zeitraume vom 15. October 1838 bis ult. Dezember 1840 liegenden Monate.

Am Schlusse des Monats	Waren eingezahlt durch baare Einlagen.			durch Umschreibung von der alten auf die neue Spar-Kasse.			Summa.			An Rückzahlungen.			Forderung der Interessenten auf Bücher	Forderung der Interessenten Betrag.			Bestand der Kasse in Courant.			in Documenten.
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.
October 1838	9,225	—	2	19,401	22	2	28,626	22	4	376	22	8	1,173	28,249	29	8	6	19	4	27,500
November —	15,546	14	3	36,803	1	9	52,349	16	—	856	1	1	2,986	79,743	14	7	234	13	9	77,325
Dezember —	14,577	2	3	37,717	12	7	52,294	14	10	2,066	24	3	4,530	129,971	5	2	24,788	28	5	103,150
	214	14	2	als die ult. Dezember 1838 zugeschriebenen Zinsen										214	14	2	127,938 Rthl. 28 sg. 5 pf.			
	wonach sich die Forderungen der Interessenten ult. Dez. 1838 auf													130,185	19	4	stellen.			
Januar 1839	18,874	2	4	42,329	27	2	61,203	29	6	3,409	12	11	6,396	187,980	5	11	2,138	16	9	179,700
Februar —	16,459	12	11	56,919	4	11	73,378	17	10	5,294	—	8	8,425	256,064	23	1	3,168	25	8	244,375
März —	15,584	27	5	65,834	7	3	81,419	4	8	8,758	21	6	10,712	328,725	6	3	5,585	20	4	311,475
April —	21,621	12	9	37,996	4	1	59,617	16	10	9,864	13	4	12,500	378,478	9	9	12,088	14	6	352,875
Mai —	15,750	21	6	11,079	22	10	26,830	14	4	8,603	4	1	13,082	396,705	20	—	29,767	10	11	353,375
Juni —	17,221	2	4	6,113	25	1	23,334	27	5	10,463	6	9	13,457	409,577	10	8	17,999	14	11	383,550
Juli —	23,357	12	1	2,763	27	5	26,121	9	6	8,976	20	9	13,920	426,721	29	5	32,792	17	3	385,775
August —	20,186	6	8	1,249	19	7	21,435	26	3	9,786	3	10	14,199	438,371	21	10	32,160	2	11	397,500
September —	14,472	17	8	1,124	20	7	15,597	8	3	12,006	—	4	14,351	441,962	29	9	29,951	23	1	402,975
October —	18,933	23	4	604	27	6	19,538	20	10	12,170	29	6	14,536	449,330	21	1	37,217	12	3	402,975
November —	13,789	7	10	596	9	9	14,385	17	7	8,303	20	7	14,689	455,412	18	1	38,906	20	2	407,100
Dezember —	15,914	29	11	1,114	4	9	17,029	4	8	11,090	3	9	14,840	461,351	19	—	55,732	17	10	403,075
	8,003	4	7	als die ult. Dezember 1839 zugeschriebenen Zinsen										8,003	4	7	458,807 Rthl. 17 sg. 10 pf.			
	wonach sich die Forderungen der Interessenten ult. Dez. 1839 auf													469,354	23	7	stellen.			
Januar 1840	35,702	20	8	1,287	—	9	36,989	21	5	14,123	18	9	15,470	492,220	26	3	77,975	6	11	403,650
Februar —	24,935	12	—	276	26	8	25,212	8	8	12,357	13	1	15,770	504,875	21	10	90,519	7	9	403,750
März —	18,717	17	5	313	17	4	19,031	4	9	17,583	13	7	15,836	506,323	13	—	91,934	9	8	403,750
April —	21,799	26	—	136	3	7	21,935	29	7	12,371	8	9	16,069	515,908	3	10	101,423	—	7	403,750
Mai —	19,631	19	9	329	17	1	19,961	6	10	12,227	—	1	16,259	523,642	10	7	96,395	—	10	415,750
Juni —	18,635	3	2	84	19	8	18,719	22	10	14,408	1	9	16,327	527,954	1	8	120,431	20	9	404,225
Juli —	29,250	24	7	389	4	—	29,639	28	7	14,361	26	6	16,670	543,232	3	9	129,086	24	6	410,600
August —	21,974	13	9	716	18	2	22,691	1	11	16,064	15	5	16,796	549,858	20	3	113,490	22	1	431,825
September —	13,780	9	10	170	12	—	13,950	21	10	15,237	16	8	16,763	548,571	25	5	97,855	—	3	445,475
October —	20,061	29	10	227	26	11	20,289	26	9	16,330	7	3	16,885	552,531	14	11	91,675	9	8	455,250
November —	20,878	20	9	38	1	—	20,916	21	9	12,679	28	6	17,026	560,768	8	2	97,345	—	10	457,550
Dezember —	18,403	23	2	81	17	5	18,485	10	7	14,226	2	6	17,075	565,027	16	3	100,275	26	8	467,750
	11,501	9	7	als die ult. Dezember 1840 zugeschriebenen Zinsen										11,501	9	7	568,025 Rthl. 26 sg. 8 pf.			
	wonach sich die Forderungen der Interessenten ult. Dez. 1840 auf													576,528	25	10	stellen.			

Digitized by Google

Zu V.

Beilage c.

Statut

für

die Sparkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Die stete Fürsorge der hiesigen Communal-Behörden für das Wohl ihrer Mitbürger hat dieselben schon im Jahre 1818 veranlaßt, für die ärmeren Einwohner unserer Stadt eine Sparkasse zu begründen und zu eröffnen, die noch heute bestehet, vom 1. April 1842 ab aber nach folgendem abgeänderten Statute, welches mit Berücksichtigung der jetzigen Kredit- und Zins-Verhältnisse, so wie des Allerhöchsten Orts gegebenen, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffenden Reglements vom 12. Dezember 1838 im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung entworfen worden, verwaltet werden wird.

Mit dem 31. März 1842 hört die Gültigkeit aller bisherigen Statute der hiesigen Sparkasse gänzlich auf.

§. 1.

Um den nicht bemittelten Einwohnern der Stadt Berlin eine Veranlassung zu Ersparnissen und zugleich eine Gelegenheit zu geben, dieselben zinsbar, aber auch sicher unterbringen zu können, und um ihnen zur Ansammlung eines Kapitals behülflich zu sein, welches bei Verheirathungen, bei der Etablirung eines Geschäfts oder im Alter, wie in Fällen der Noth von großem Nutzen sein kann, besteht unter Garantie der hiesigen Stadt-Gemeinde und unter spezieller Aufsicht des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und eines besonderen Kuratorii, eine Sparkasse, welche die bei ihr eingezahlten Geldsummen zu verzinsen, auch bis zur Rückzahlung zu verwahren und überhaupt zu verwalten bestimmt ist.

§. 2.

Diese Sparkasse befindet sich für jetzt im Berlinischen Rathhause, ist täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr geöffnet, und nur wegen des Kassen-Abschlusses in den drei ersten und in den drei letzten Tagen eines jeden Monats, im Januar und Juli eines jeden Jahres aber, außer in den drei letzten Tagen, auch vom ersten bis zum achten Tage incl., geschlossen.

Sie unterliegt einer, von den übrigen Communal-Kassen abgesonderten Verwaltung.

§. 3.

Die Sparkasse ist verpflichtet, Summen in baarem Gelde von Einem Thaler an, jedoch von dem einzelnen Einzahler in einem Monate nur bis zur Höhe von Fünf und Zwanzig Thalern anzunehmen, und dem Einzahler ein, über die eingelegte Summe lautendes, im §. 7. näher beschriebenes Quittungsbuch, in welches auch spätere Einlagen eingetragen werden, auszuhändigen.

Auf ein Quittungsbuch und das mit demselben übereinstimmende Konto der Kasse können indeß nach und nach überhaupt nie mehr als Dreihundert Thaler belegt und

Digitized by Google

eingezahlt werden, so daß, wenn die Summe der einzelnen Einlagen mit Hinzurechnung der inzwischen gewonnenen Zinsen, die Summe von Dreihundert Thalern erreicht hat, fernere Einzahlungen auf ein solches Buch nicht mehr angenommen werden.

Die Zinsen von einem, solchergestalt angewachsenen Kapitale werden dahingegen jährlich auch fernerweit, nach der Bestimmung des §. 5. so lange berechnet und demselben zugeschrieben, als es überhaupt bei der Sparkasse verwaltet wird und die Verzinsung in Gemäßheit des §. 5. zulässig ist.

§. 4.

Die Sparkasse verzinset alle bei ihr eingezahlten oder durch Zins angesammelten Summen, insoweit sie sich in Thalern berechnen lassen, nach dem festgesetzten jährlichen Zinssatze von Zwei und einem halben Procent, also einen jeden vollen Thaler mit Neun Pfennigen jährlich. Groschen und Pfennige werden nicht verzinset. Ebenso fallen bei der Zinsberechnung alle Bruchpfennige fort.

Diese Zinsen werden jedoch nicht gleich vom Tage der Einzahlung, sondern nur immer vom 1sten des nächsten Monats an berechnet, so daß, wenn z. B. die Einzahlung am 5. oder am 17. April geschehen ist, die Verzinsung doch nur erst vom 1. Mai ab beginnt. Ebenso werden bei der Rückzahlung eines bei der Sparkasse belegten Kapitals die Zinsen nur bis zum 1sten desjenigen Monats berechnet und bezahlt, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 5.

Die vorstehend verheißenen Zinsen werden für einen jeden Interessenten jedesmal am Schlusse des Jahres berechnet. Der am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig gewesene Betrag derselben wird im Monat Januar auf dessen Konto in Einnahme gestellt, und so dem Kapitals-Bestande zugeschrieben. Bei der nächsten Präsentation des Quittungsbuches auf der Kasse wird auch in dies letztere der Zinsbetrag übertragen.

Von dem hierdurch vermehrten Kapitals-Betrage werden dann die Zinsen von dem jedesmaligen 1. Januar ab nach vorstehenden Bestimmungen weiter berechnet, um auf diese Weise durch Zins von Zins den schnelleren Anwuchs des eingelegten Kapitals zu befördern.

Wenn ein Interessent, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an gerechnet, sich binnen Dreißig Jahren nicht bei der Sparkasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 6.

Die Rückzahlung der der Sparkasse anvertrauten Geldsummen, so wie die Auszahlung der angesammelten Zinsen, geschieht stets in baarem Gelde und kann von den Interessenten gegen Vorlegung des betreffenden Quittungsbuches in den §. 2. bestimmten Geschäftsstunden ganz oder theilweise zu jeder Zeit gefordert werden. Summen von Einhundert Thalern und darüber, können jedoch nur nach dreimonatlicher Kündigung Seitens der Inhaber der Sparkassen-Bücher zurückverlangt werden. Die Sparkasse wird indeß von der Befugniß, die Auszahlung von Summen von Einhundert Thalern und darüber, ohne daß eine dreimonatliche Kündigung stattgefunden, verweigern zu können, für die Regel keinen Gebrauch machen, sondern auch bei solchen Summen für gewöhnlich die geforderte Zahlung sofort leisten.

Digitized by Google

§. 7.

Ein jedes, von der Sparkasse ausgestellte Quittungsbuch muß vollständig paginirt, mit dem Stadtwappen gestempelt, von den Kuratoren der Kasse vollzogen, und mit der sowohl in Zahlen als in Buchstaben geschriebenen Nummer versehen sein, unter welcher für den betreffenden Interessenten in den Kassenbüchern ein Konto eröffnet worden.

Einem jeden Quittungsbuche muß das gegenwärtige, mit der Bestätigungs-Klausel versehene Statut, so wie auch eine Zins-Tabelle vorgeheftet sein.

Nur auf unverletzte Bücher werden Einzahlungen angenommen und Rückzahlungen geleistet. Findet sich bei der Präsentation eines Quittungsbuches irgend eine Verletzung vor, welche die Gültigkeit desselben zweifelhaft macht, so wird ein solches Buch angehalten, dem Präsentanten darüber eine Bescheinigung gegeben und mit ihm eine Verhandlung über die vorgefundenen Verletzungen aufgenommen, solche aber dem Magistrat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

§. 8.

In das von der Sparkasse über erfolgte Einzahlungen auszugebende Quittungsbuch muß von den Kassen-Beamten, unter Bemerkung des Tages, an welchem die Einzahlung geschehen ist, jede zur Sparkasse gezahlte Summe vor der Linie mit Buchstaben, in der Linie aber mit Zahlen eingeschrieben werden.

Auf gleiche Weise wird darin jede Ausgabe notirt, insofern nicht der ganze Sparkassen-Bestand abgehoben wird, in welchem Falle das Quittungsbuch zurückgegeben werden muß. Der Rendant und der Buchhalter der Kasse sind verpflichtet, jeder Eintragung in ein Quittungsbuch ihre Namen beizufügen.

§. 9.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgefertigt und müssen mit den Büchern der Kasse, sowohl hinsichtlich dieser Nummern, wie hinsichtlich des darin vermerkten Einlagebetrages, übereinstimmen.

In das dem Einleger auszuhändigende Sparkassenbuch, wie in die Bücher der Kasse, ist bei der ersten Einzahlung jedesmal der vollständige Name des Einlegers einzutragen. Dessen ungeachtet wird bei allen Auszahlungen der Producent des Quittungsbuches für den rechtmäßigen Inhaber desselben erachtet, auch hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß jedem Inhaber desselben der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden wird, und die Commune nach dessen Einlösung dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leistet, dafern nicht vor der Auszahlung jenes Betrages dagegen ein Protest eingelegt worden ist.

Es wird daher ein jeder Interessent gewarnt, sein Quittungsbuch sorgfältig aufzubewahren und nicht in unrechte Hände kommen zu lassen, damit das darauf eingezahlte Geld nicht von einem unrechtmäßigen Inhaber des Buches erhoben werden kann.

§. 10.

Wer sofort bei der Einzahlung seiner Ersparnisse dagegen gesichert sein will, daß die von ihm bei der Sparkasse niedergelegte Summe nicht von einem, dazu nicht berechtigten Dritten erhoben werde, kann der Eintragung seines Namens und seines Standes in das Kassenbuch hinzufügen lassen:

„daß die von dem betreffenden Interessenten niedergelegten Summen nur

Digitized by Google

„allein ihm oder dem sonst als rechtmäßigen Inhaber des Quittungsbuches
„sich legitimirenden Producenten desselben werden ausgezahlt werden."

Die Auszahlung von Geldern, welche bei der Sparkasse unter dieser Form verwaltet werden, kann nur an den notirten Inhaber selbst, oder nur gegen eine von ihm ausgestellte Quittung geleistet werden, deren Richtigkeit und Unterschrift durch bekannte und glaubhafte Personen attestirt worden.

Ist der Interessent verstorben, so müssen seine Erben als solche, und daß sie zur Empfangnahme der Ersparnisse berechtigt sind, sich legitimiren.

§. 11.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach der Entdeckung dem Rendanten der Sparkasse anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Inhabers zu bekümmern, in den Kassenbüchern vermerkt.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine, nach dem Ermessen des Magistrats überzeugende Art darzuthun, so wird ihm auf des letzteren Verfügung durch das Kuratorium der Sparkasse, auf den Grund der Kassenbücher, ohne Weiteres ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch, unter Beobachtung der im Reglement vom 12. Dezember 1838, §. 15. ertheilten Vorschriften, gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden, bevor dem Verlierer ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden kann.

§. 12.

Die bei der Sparkasse durch geschehene Einzahlungen angesammelten Gelder müssen stets zinsbar belegt werden, und zwar den Zeitumständen gemäß:

„in Hypotheken, die depositalmäßige Sicherheit gewähren,"
„in inländischen Staatspapieren,"
„in Pfandbriefen" und
„in hiesigen Stadtobligationen,"
„so wie auch bei der Königlichen Seehandlung" oder
„bei der Königlichen Bank."

Jedoch muß zur Leistung der vorkommenden Zahlungen fortwährend ein baarer Bestand von Zwanzig Tausend bis Dreißig Tausend Thalern bei der Kasse verbleiben.

§. 13.

Die angekauften Dokumente und Geld-Effekten werden beim Magistrats-Depositorio niedergelegt und nur auf ausdrückliche Anweisung des Magistrats, je nachdem das Bedürfniß der Sparkasse es erfordert, oder die Verwaltung es sonst nothwendig macht, wieder zurückgegeben.

§. 14.

Die Stadt-Commune übernimmt gegen die einzelnen Interessenten die Garantie und haftet auf alle Fälle für jeden Ausfall.

§. 15.

Insoweit die Zinsen, welche aus den gesammelten Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben,

Digitized by Google

muß der letztere der Sparkasse so lange verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinde in Anspruch zu nehmen.

Die dies Reserve-Kapital überschießenden Summen können, nach eingeholter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, von den Communal-Behörden zur Tilgung der Stadtschulden oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden.

Bei einer etwanigen dereinstigen Auflösung der Sparkasse soll der nach geschehener Erfüllung aller Verpflichtungen noch vorhandene Reserve-Fonds zur Tilgung der Stadtschulden, oder wenn solche nicht mehr existiren, zu anderen öffentlichen Zwecken nach dem Beschlusse der städtischen Behörden verwendet werden.

§. 16.

Der Rendant der Sparkasse, welcher gegenwärtig zugleich Rendant der Stadtkasse ist, hat eine Kaution von 3,000 Rthlrn. bestellt, die vorzugsweise für die Verwaltung der Sparkasse haftet. Den Rendanten wählt die Stadtverordneten-Versammlung, der Magistrat bestätigt denselben.

§. 17.

Die Sparkasse steht, außer unter spezieller Aufsicht der Communal-Behörden, auch unter Oberaufsicht der Höheren Staats-Behörden, und ist der unmittelbaren Aufsicht eines besonderen Kuratoriums unterworfen. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt zu dem letzteren vier Mitglieder, von denen das eine ein Stadtverordneter sein muß. Der Magistrat ordnet diesen aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied zu. Der Kämmerer ist stets Mitglied dieses Kuratoriums.

§. 18.

Die Kuratoren der Sparkasse sind verpflichtet, auf eine genaue Befolgung des Statuts, und überhaupt auf eine zweckmäßige Verwaltung der Kasse zu sehen, auch allmonatlich diese letztere zu revidiren.

Sowohl der Magistrat, wie auch nach Maaßgabe des §. 183. litt. f. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 die Stadtverordneten-Versammlung, sind berechtigt, den Kuratoren behufs der Revisionen noch besondere Deputirte beizuordnen, auch außerordentliche Kassen-Revisionen zu jeder Zeit zu veranstalten.

Der Kassen-Abschluß und die Revisions-Verhandlungen werden dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt.

§. 19.

Die Kuratoren müssen im Januar eines jeden Jahres unter ihrer und des Rendanten Unterschrift eine spezielle Nachweisung der Beträge drucken lassen, welche für Rechnung der Interessenten am 31. Dezember des verflossenen Jahres bei der Sparkasse verwaltet wurden. In diese Nachweisung, von welcher dem Magistrate wie der Stadtverordneten-Versammlung die erforderlichen Exemplare zu überreichen sind, werden nur sämmtliche Nummern, aber nicht die Namen der Interessenten aufgenommen.

Zugleich ist darin dasjenige, was im abgelaufenen Jahre sonst von Bedeutung vorgefallen ist, und die Sparkasse betrifft, mitaufzunehmen.

Digitized by Google

Aus dieſer Nachweiſung kann ein Jeder ſich ſelbſt überzeugen, ob die für ſeine Nummer angegebene Summe mit dem Quittungsbuche übereinſtimmt. Ueber etwanige Verſchiedenheiten muß den Kuratoren Anzeige gemacht werden.

Ein Exemplar dieſer gedruckten Nachweiſung wird im Lokale der Sparkaſſe öffentlich ausgehängt. Den bei der Sparkaſſe intereſſirenden Perſonen wird dieſelbe gegen Erlegung des Koſtenpreiſes abgelaſſen.

§. 20.

Für die Niederlegung und Verwaltung ihrer Erſparniſſe bei der Sparkaſſe haben die Intereſſenten weder Koſten noch Gebühren zu zahlen.

Die ſämmtlichen dadurch entſtehenden Ausgaben an Druckkoſten, Kopialien ꝛc. werden aus den Zins-Ueberſchüſſen beſtritten. Nur allein für das Quittungsbuch wird ein Silbergroſchen entrichtet, wenn die darin verzeichnete Summe zurückgezahlt und das Buch zurückgegeben wird.

§. 21.

Jede etwanige, nach Maaßgabe des §. 18. des Allerhöchſten Reglements vom 12. Dezember 1838 ſpäter eintretende Aenderung dieſes Statuts, ſo wie die eventuelle Aufhebung der ganzen Anſtalt, ſoll durch

das hieſige Intelligenzblatt und die beiden hieſigen Zeitungen

zur Kenntniß des bei der Sparkaſſe intereſſirenden Publikums gebracht werden.

§. 22.

Wenn in Folge einer ſolchen, in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden ſind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit — die hiermit auf drei Monate feſtgeſetzt wird — zurückzunehmen, falls ſie die neu aufgeſtellten Bedingungen ſich nicht gefallen laſſen, ſo wird in Rückſicht derjenigen, welche ſich nicht melden, angenommen, daß ſie mit ihren Einlagen bei der Sparkaſſe, unter den neuen Bedingungen, verbleiben wollen.

Dieſelbe Annahme ſoll nach Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfriſt auch gegen diejenigen ſtattfinden und realiſirt werden, welche auf den Grund der früheren Statute Geld bei der hieſigen Sparkaſſe eingelegt und daſſelbe in Folge der durch das hieſige Intelligenzblatt und die hieſigen beiden Zeitungen geſchehenen Publikation dieſes Statuts und der damit verbundenen Kündigung, nicht zurückgenommen haben.

§. 23.

Sollte aus irgend einem Grunde einſt das Fortbeſtehen der Sparkaſſe nicht mehr für zweckmäßig gehalten werden, ſo ſind die Communal-Behörden berechtigt, den ſämmtlichen Intereſſenten ihre Einlagen nebſt Zinſen, ſo viel ſie nach den Quittungsbüchern betragen, zu kündigen und zurückzuzahlen.

Auch zu einer theilweiſen Kündigung von Quittungsbüchern ſind ſie unter Umſtänden berechtigt.

In dem einen, wie in dem anderen Falle ſoll aber die Kündigung immer drei Monate vor der Rückzahlung durch das hieſige Intelligenzblatt und die hieſigen beiden Zeitungen, im letzteren Falle auch durch Anführung der, den Quittungsbüchern gegebenen Nummern den Intereſſenten bekannt gemacht werden.

Deſſen zur Urkund haben wir dies Statut unter unſerer verordneten Unterſchrift

Digitized by Google

und Siegel ausgefertigt, nachdem die Stadtverordneten-Verſammlung, laut beigehefteten Beſchluſſes vom heutigen Tage, ſich mit den Beſtimmungen deſſelben überall einverſtanden erklärt hat.

Berlin, den 25. November 1841.

Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath hieſiger Königlichen Reſidenz.

Das vorſtehende, unterm heutigen Tage ausgefertigte Statut für die Sparkaſſe der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin, insbeſondere die Beſtimmung des §. 14. in Betreff der von der Stadt-Commune gegen die einzelnen Intereſſenten der Sparkaſſe übernommenen Garantie iſt von uns in der heutigen Sitzung genehmigt worden.

Urkundlich unter unſerem Siegel und unſerer Unterſchrift.

Berlin, den 25. November 1841.

Stadtverordnete zu Berlin.

Vorſtehendes Statut für die Sparkaſſe der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin wird hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 9. Dezember 1841.

(L. S.)

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) **von Baſſewitz.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA